universität wien

Dissertation

Der Islam in Europa –

Einfluss und Auswirkungen auf die europäische Rechtsordnung

Verfasser

Mag. iur. Florian Wolf

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	emer. o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort....13
1.1 Allgemeine Ausführungen....15
1.2 Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Islams....16
1.2.1 Österreich....16
1.2.2 Deutschland....18
1.2.3 Schweiz....19
1.3 Die Islamischen Glaubensgemeinschaften....20
1.3.1 Österreich....20
1.3.2 Deutschland....23
1.3.3 Schweiz....28
1.4 Muslime in Österreich und Europa....30
1.4.1 Die rechtliche Behandlung und Möglichkeiten des Zusammenlebens zwischen Muslimen und Nichtmuslimen....31
1.4.2 Integration....33
1.4.2.1 Österreich....33
1.4.2.2 Deutschland....36
1.4.2.3 Schweiz....37
2. Allgemeine Einordnung der religionsrechtlichen Systeme unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen....39
2.1 Österreich....39
2.2 Deutschland....40
2.3 Schweiz....43
3. Die Typologie des Einflusses....44
3.1 Der unmittelbare bzw. direkte Einfluss....44
3.2 Der mittelbare bzw. indirekte Einfluss....44
3.3 Die bloße Rücksichtnahme....45
4. Der Einfluss des Islams auf die deutschsprachigen Rechtsordnungen in Europa....45
4.1 Zivilrecht....45
4.1.1 Arbeitsrecht....45
4.1.1.1 Österreich....45
a. Einführung....45
b. Allgemeine Rechtslage....47
c. Einflüsse des Islams auf arbeitsrechtliche Entscheidungen....48
d. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen....53
4.1.1.2 Deutschland....56
a. Allgemeine Rechtslage....56
b. Einflüsse des Islams auf arbeitsrechtliche Entscheidungen....57
c. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen....62
4.1.1.3 Schweiz....69
a. Einführung und allgemeine Rechtslage....69
b. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen....70
4.2. Öffentliches Recht....73
4.2.1 Der Islam im öffentlichen Raum....73
4.2.2 Bekleidungssitten....74
4.2.2.1 Die Bekleidungsvorschriften im europäischen Kontext....74
4.2.2.2 Österreich....77
a. Einführung und allgemeine Rechtslage....77
b. Das islamische Kopftuch bei Behörden und im öffentlichen Dienst....79
c. Exkurs: Die Verschleierung im Gerichtssaal – Ein österreichischer Anlassfall....82

4.2.2.3 Deutschland....90
4.2.2.3.1 Einführung und allgemeine Rechtslage....90
4.2.2.3.2 Das islamische Kopftuch bei Behörden und im öffentlichen Dienst....93
a. Das Urteil des BVerfG vom 24.09.2003....93
b. Die gesetzlichen Änderungen in Baden-Württemberg....94
c. Die gesetzlichen Änderungen in Bayern....97
d. Die gesetzlichen Änderungen in Berlin....99
e. Die gesetzlichen Änderungen in Bremen....100
f. Die gesetzlichen Änderungen in Hessen....101
g. Die gesetzlichen Änderungen in Nordrhein-Westfalen....103
h. Die gesetzlichen Änderungen in Niedersachsen....105
i. Die gesetzlichen Änderungen im Saarland....106
j. Conclusio....106
4.2.2.3.3 Islamische Bekleidungssitten im koedukativen Sport- und Schwimmunterricht 108
4.2.2.4 Schweiz....111
a. Einführung und allgemeine Rechtslage....111
b. Das islamische Kopftuch im öffentlichen Raum....112
c. Die islamische Vollverschleierung im öffentlichen Raum....115
d. Islamische Bekleidungssitten im koedukativen Sport- und Schwimmunterricht....117
4.2.3 Verwaltungsrecht....120
4.2.3.1 Österreich....120
a. Einführung....120
b. Bisherige Konflikte um den Moschee- und Minarettbau....122
c. Die allgemeine Rechtslage 124
d. Die Gesetzesänderung in Kärnten....126
e. Die Gesetzesänderung in Vorarlberg....128
4.2.3.2 Deutschland....130
a. Einführung....130
b. Die allgemeine Rechtslage....131
c. Bisherige Konflikte im Moschee- und Minarettbau....133
4.2.3.3 Schweiz....137
a. Einführung....137
b. Verantwortliche Konflikte für den Schweizer Minarett-Streit....138
c. Initiativen gegen den Bau von Minaretten 144
d. Die rechtliche Einordnung des verfassungsrechtlich verankerten Bauverbots für Minarette....147
4.2.4 Friedhöfe und Bestattungswesen....155
4.2.4.1. Österreich....155
a. Einführung....155
b. Der Islamische Friedhof in Wien....156
c. Der Islamische Friedhof in Altach....158
d. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder....160
4.2.4.2 Deutschland....163
a. Einführung....163
b. Die allgemeine Rechtslage....164
c. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder....167
4.2.4.3 Schweiz....172
a. Einführung....172
b. Die Rechtliche Einordnung....173

c. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit kantonalen Bestattungsverordnungen 174
4.2.5 Religionsunterricht....177
a. Österreich....177
b. Deutschland....182
c. Schweiz....186
4.2.6 Schächten von Tieren und Speisevorschriften....190
4.2.6.1 Österreich....190
a. Einführung....190
b. Der europarechtliche Rahmen....191
c. Die Regelung zum islamischen Schächten....192
d. Die Halal-Zertifizierung....194
4.2.6.2 Deutschland....196
a. Der rechtliche Rahmen....196
b. Höchstgerichtliche Entscheidungen zum islamischen Schächten....197
c. Die Halal-Zertifizierung....199
4.2.6.3 Schweiz....200
Das gesetzliche Schächtverbot....200
4.3 Strafrecht....201
4.3.1 Österreich....201
a. Die Zwangsheirat....202
b. Die Beschneidung....204
c. Der Ehrenmord....209
d. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus....213
4.3.2 Deutschland....224
a. Die Zwangsheirat....224
b. Die Beschneidung....227
c. Der Ehrenmord....235
d. Exkurs: Der Einfluss des Islams auf die deutsche Strafgerichtsbarkeit....241
e. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus....247
4.3.3 Schweiz....260
a. Die Zwangsheirat....260
b. Die Beschneidung....262
c. Der Ehrenmord....266
d. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus....268
5. Paritätsrechtliche Einflüsse des Islams auf andere Bereiche....269
5.1 Das christliche Kreuz im öffentlichen Raum 269
a. Österreich....271
b. Deutschland....273
c. Schweiz....274
5.2 Der islamische Gebetsruf im öffentlichen Bereich....275
a. Österreich....276
b. Deutschland....276
c. Schweiz....278
5.3 Islamische Festtage....279
a. Österreich....279
b. Deutschland....281
c. Schweiz....283
6. Einfluss weiterer relevanter Normen des islamischen Rechts....285
6.1 Ehe- und Familienrecht....285
a. Geltung der Scharia....285
b. Entscheidungen unter Anwendung des Islamischen Rechts....286

c. Die Viel- bzw. Zwangsehe und der damit verbundene Ehegattennachzug.....289
d. Exkurs: Die islamische Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland.....293
6.2 Wirtschaftsrecht.....294
Islamisches Bank- und Versicherungswesen in Europa.....294
6.3 Sozialrecht.....296
a. Kostenerstattung für islamtypische Verhaltensweisen.....296
b. Polygamie und der damit verbundene Versicherungs- bzw. Versorgungsanspruch.....298
7. Bilanz und Ausblick.....301
8. Addendum.....305
8.1 Österreich.....305
a. Novellierung des Islamgesetzes 1912 – Islamgesetz 2015.....305
b. Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS-Terror.....309
8.2 Deutschland.....311
Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS-Terror.....311
8.3 Schweiz.....312
Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS-Terror.....312
9. Literaturverzeichnis.....313
9.1 Primärliteratur.....313
9.2 Sekundärliteratur.....313
9.3 Judikatur.....320
9.4 Online Quellen.....334
Abstract.....369
Curriculum Vitae.....372

Abkürzungsverzeichnis

AABF	**Alevitische Gemeinde Deutschland**
ABGB	**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**
AEUV	**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**
a.F.	**alte Fassung**
AG	**Amtsgericht**
Anon	**Anonym**
AsylVfG	**Asylverfahrensgesetz**
ATIB	**Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich**
AufenthG	**Aufenthaltsgesetz**
AuslG	**Ausländergesetz (D)**
BAMF	**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
BauGB	**Baugesetzbuch (D)**
BauNVO	**VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (D)**
Best.G	**Bestattungsgesetz (Vorarlberg)**
BGH	**Bundesgerichtshof**
BGBl.	**Bundesgesetzblatt**
BlmSchG	**Bundesimmissionsschutzgesetz**
BM.I	**Bundesministerium für Inneres (A)**
BMI	**Bundesministerium des Innern (D)**
BND	**Bundesnachrichtendienst**
BO-IFH	**Bestattungsanlagenordnung des Islamischen Friedhof Wien**
BKA	**Bundeskriminalamt**
BKAG	**Bundeskriminalamt-Gesetz**
BP	**Bundespolizei**
BV	**Bundesverfassung**
B-VG	**Bundesverfassungsgesetz**
BVT	**Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung**
BV	**Bayerische Verfassung (D)**
BVA	**Bundesverwaltungsamt**
BVerfG	**Bundesverfassungsgericht**

BVerfSchG	**Bundesverfassungsschutzgesetz**
BWIS	**Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**
BZÖ	**Bündnis Zukunft Österreich**
bzw.	**beziehungsweise**
ca.	**circa**
CDU	**Christlich Demokratische Union Deutschlands**
CSU	**Christlich-Soziale Union in Bayern**
DIK	**Deutsche Islamkonferenz**
DITIB	**Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V**
DM	**Deutsche Mark**
DurchfVO	**Durchführungsverordnung**
EJPD	**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (S)**
EU	**Europäische Union**
EuGH	**Europäischer Gerichtshof**
FO-IFA	**Friedhofsordnung Islamischer Friedhof Altach**
FDP	**Freie Demokratische Partei**
FPÖ	**Freiheitliche Partei Österreich**
GG	**Grundgesetz**
GrekoG	**Grenzkontrollgesetz**
hins.	**hinsichtlich**
hL	**herrschende Lehre**
hM	**herrschende Meinung**
IAGÖ	**Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich**
IGGiÖ	**Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich**
IGD	**Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.**
insg.	**insgesamt**
IPR	**Internationales Privatrecht**
IR	**Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.**
IS	**Islamischer Staat**
iSd	**im Sinne des/r**
i.S.v.	**im Sinne von**
iVm	**in Verbindung mit**
KSZE	**Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

KultGüRückG	**Kulturgüterrückgabegesetz**
LG	**Landgericht**
LuftSiG	**Luftsicherheitsgesetz**
LuftVG	**Luftverkehrsgesetz**
MAD	**Militärischer Abschirmdienst**
NDB	**Nachrichtendienst des Bundes**
NDG	**Nachrichtendienstgesetz**
NGO	**Nichtregierungs-Organisation**
NJVollzG	**Niedersächsisches Justizvollzugsgesetzes (D)**
OGH	**Oberster Gerichtshof**
OVG	**Oberverwaltungsgericht**
ÖVP	**Österreichische Volkspartei**
PassMustV	**Passmusterverordnung (D)**
PassVwV	**Passverwaltungsvorschrift (D)**
RB	**Rahmenbeschluss**
SD	**Schweizer Demokraten**
sog.	**so genannte**
StbG	**Staatsbürgerschaftsgesetz**
StGG	**Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger**
StRÄG	**Strafrechtsänderungsgesetz (A)**
StRÄndG	**Strafrechtsänderungsgesetz (D)**
StVG	**Strafvollzugsgesetz (A)**
StVG	**Straßenverkehrsgesetz (D)**
StVO	**Straßenverkehrsordnung**
StVollzG	**Strafvollzugsgesetz (D)**
SÜG	**Sicherheitsüberprüfungsgesetz**
SPG	**Sicherheitspolizeigesetz**
SPÖ	**Sozialdemokratische Partei Österreich**
TBEG	**Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz**
TBG	**Terrorismusbekämpfungsgesetz**
TKG	**Telekommunikationsgesetz**
u.a.	**unter anderem**
usw.	**und so weiter**

u.U.	**unter Umständen**
u.v.m	**und viele mehr**
vgl.	**vergleiche**
VIKZ	**Verband Islamischer Kulturzentren**
VO	**Verordnung**
WLBG	**Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz**
WRV	**Weimarer Verfassung**
z.B.	**zum Beispiel**
ZfTI	**Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung**
ZGB	**Zivilgesetzbuch**
ZMD	**Zentralrat der Muslime in Deutschland**
ZNDG	**Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes**

1. Vorwort

Der Islam erfreut sich in den meisten Weltgegenden einer großen Popularität. Besonders in Asien und Afrika nehmen die Bedeutung und die Ausbreitung des Islams stetig zu. Die Situation in Europa ist als besonders einzustufen. In der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart ergeben sich durch Migration neue Situationen, die eine verhältnismäßig starke Ausbreitung des Islams auf dem europäischen Kontinent zur Folge haben. Die religiöse Pluralisierung der europäischen Gesellschaft ist hierbei ganz klar ein Phänomen der Zuwanderung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.[1] Während sich die Religiosität[2] und die Mitgliederzahl des Christentums in Europa im Rückgang befinden, zählt hingegen der Islam[3] aufgrund von Migration inzwischen zur zweitstärksten Glaubensgemeinschaft mit 15 - 20 Millionen Mitgliedern.[4]

Der Islam weist ein großes Spektrum an religiösen Strömungen auf. Daher gibt es weder „den" Islam, „den" Muslim oder „die" islamische Religionsgemeinschaft. Konträr zum Christentum ist der Islam durch eine geringe Organisationsdichte und dem Fehlen eines Systems der Mitgliedschaft im traditionell christlichen Sinne gekennzeichnet.[5] Aufgrund der Diversität und fehlenden Homogenität des Islams ist es für staatliche Stellen nicht immer einfach, einen Ansprechpartner für die verschiedenen Anliegen zu finden. Dies führt unter anderem dazu, dass rechtliche Veränderungen aufgrund der oftmals verschiedenen Auslegungen im Islam zu Auseinandersetzungen und Diskussionen führen.

In ganz Europa gibt es Gesetzesvorhaben und beschlossene Gesetze, die zeigen, welch großen Einfluss der Islam bereits heute auf die Rechtsordnungen der europäischen Länder hat. Wöchentlich wird in diversen Medien von neuen Politik- bzw. Gesetzesplänen in Bezug auf den Islam berichtet. Vom Minarett-Verbot in der Schweiz über Novitäten im Strafrecht reicht das Spektrum des Themas auch tief in das Zivil- bzw. Arbeitsrecht hinein. Dies führt auch zur

1 Vgl. Rosenberger, Sauer, ÖZP, Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung, 2008, 387.
2 Vgl. Anon, Studie 2013, Bertelsmann Stiftung, Leuchttürme hoher Religiosität liegen außerhalb Europas, Url. http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_116944.htm.
3 Unter dem Begriff „Europa" werden in meiner Arbeit die 28 Staaten der europäischen Union und die vier EFTA Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz verstanden. Nicht-EU Länder bzw. das restliche Europa werden von der Schätzung nicht erfasst. Rechnet man diese Staaten dazu, leben heute – je nach Rechenart und Grenzziehung – in Europa rund 35-50 Millionen Muslime. Diese Zahl belegt, die Bedeutsamkeit des Islams auch als eine europäische Religion. Vgl. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf, 14.
4 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 2013, 14.
5 Heimbach, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, 2001, 140.

Frage, ob es nicht das Recht einer immer stärker werdenden Religion ist, neue Regelungen für sich zu fordern, die für die historisch gewachsenen Großkirchen bereits verankert wurden.

Im § 6 des österreichischen Islamgesetzes vom 15.07.1912 ist Folgendes geregelt:

„Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“[6]

Die gesetzliche Anerkennung bewirkt nur die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit. Dieser kommt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Doch genießt die muslimische Glaubensgemeinschaft deshalb auch die gleichen Privilegien wie die christlichen Kirchen? Seit der Unterzeichnung der römischen Verträge im Jahre 1957, welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ins Leben gerufen und den bis heute andauernden Prozess der europäischen Einigung in Gang gebracht haben, befinden sich die Gesellschaften Westeuropas in einem rasanten, tiefgreifenden und allem Anschein nach unumkehrbaren Säkularisierungsprozess.[7] Es ist daher zu klären, ob im Umkehrschluss bestehende Privilegien im Sinne der Gleichbehandlung der Religionen untereinander angepasst bzw. gestrichen werden müssen.

In dieser Arbeit wird hauptsächlich dargestellt, wie und wo der Islam die europäischen Rechtsordnungen bzw. die jeweilige Judikatur beeinflusst. Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, wie ein solcher Einfluss auf andere Rechtsbereiche Auswirkungen haben kann. Dabei ist ausschließlich der Einfluss des Islams auf die österreichische, deutsche und schweizerische Rechtsordnung relevant.

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form als geschlechtsneutrale Form von Personenbezeichnungen verwendet.

6 Vgl. Gesamte Rechtsvorschrift für Islamgesetz, Url. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009179.
7 Michalski, Woran glaubt Europa? Religion und politische Kultur im neuen Europa, 2007, 37.

1.1 Allgemeine Ausführungen

Bücher und Artikel spiegeln oftmals Ressentiments, Ängste und Befürchtungen wider. Dennoch gehört der Islam in Europa bereits zum Alltag und hat auch speziell in Europa eine lange Geschichte aufzuweisen. Daher ist es wichtig, dieses Thema sachlich und wertneutral darzustellen.

Um die Ängste zu verstehen, muss die Vergangenheit des Islams auf europäischem Boden betrachtet werden. Besonders die kriegerischen Auseinandersetzungen während der osmanischen Zeit dienen als Vorwand, um alte Ressentiments zu bedienen. Nicht umsonst erinnern unzählige Sagen, Volksbräuche, Straßennamen, Gedenkstätten und Relikte der türkischen Heeresmacht an die Gefahr des Islams und deren Überwindung.[8] Selbst der Tag der Befreiung Wiens am 12. September wird seither im römisch-katholischen Kalender mit dem Fest Mariä Namen gefeiert.[9]

Die osmanische Herrschaft hat aber auch in anderen Ländern ihre Spuren hinterlassen. Bereits im 7. Jahrhundert drängte der Islam mit aller Macht nach Europa. Die Rückeroberung (sog. Reconquista) der besetzten spanischen sowie portugiesischen Gebiete endete im Jahr 1492 mit der vollständigen Beseitigung des letzten muslimischen Machtbereiches. Dieser Zeitraum wird auch als die erste islamische Expansionswelle bezeichnet. Die zweite islamische Expansion führte die Osmanen bis nach Wien, die damalige Hauptstadt des Heiligen Römischen Reichs. Das Osmanische Reich geriet aufgrund der Niederlage in die Defensive und wurde in zahlreichen Kriegen bis 1913 auf die heutigen türkischen Grenzen zurückgedrängt. Im Gegensatz zur ersten jahrhundertelangen islamischen Herrschaft in Südwesteuropa hatte die zweite Belagerungswelle bleibende Folgen: Die potentiellen Beitrittskandidaten der Europäischen Union, Albanien bzw. Bosnien und Herzegowina sind heute mehrheitlich muslimisch geprägt. Dies führt schlussendlich zur dritten Expansionswelle des Islams nach Europa, und zwar der heutigen Zuwanderung bzw. Migration.

8 Heine, Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 40.
9 Heine, Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 40.

1.2 Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Islams

1.2.1 Österreich

Der Islam hat besonders in Österreich eine lange und in Europa einzigartige Tradition. Bereits Mitte des 15. Jahrhunderts genossen die islamischen Untertanen des Osmanischen Reichs die häusliche Religionsübungsfreiheit.[10] Diese definierte sich durch die Ausübung der Religion im eigenen Wohn- bzw. Familienbereich und war damit Privatsache. Eine öffentliche Ausübung war untersagt. Diese tolerierte Kultusfreiheit manifestierte sich 1718 in einer völkerrechtlichen Garantie (Friede von Passarowitz).[11] Die katholische Kirche blieb auch während der Regentschaft Joseph des II. „Staatsreligion". Für die Muslime galt daher im 18. Jahrhundert weiterhin lediglich die häusliche Religionsübungsfreiheit. Die rechtlichen Verbote für Muslime und Angehörige anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften umfassten während dieser Zeit die Eheschließung zwischen Muslimen und Christen, den Übertritt von einem christlichen Bekenntnis zum Islam sowie die Missionierung.[12] Im Jahre 1811 wurde der Abfall vom Christentum im § 768 des ABGB ausdrücklich als Enterbungsgrund formuliert.[13]

Im Jahre 1867 geltenden „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" wurde die durch Joseph II. initiierte Religionstoleranz abgelöst. Im relevanten Art. 15. StGG heißt es: *„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig", ist aber zugleich „wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen".*[14]

Die nächste für Muslime relevante Gesetzesänderung kam 1868 durch das InterkonfessionellenG. Der oben genannte § 768 ABGB wurde gestrichen und somit war in

10 Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 1.
11 Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 2.
12 Bair, Das Islamgesetz: An den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht (Forschungen aus Staat und Recht), 5.
13 Bair, Das Islamgesetz: An den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht (Forschungen aus Staat und Recht), 5.
14 Heine, Muslime in Österreich: 100 Jahre Islamgesetz, Url. http://medienportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/muslime-in-oesterreich-100-jahre-islamgesetz/.

Österreich erstmals die freie Wahl des Religionsbekenntnisses erlaubt (vgl. Art. 4 InterkonfessionellenG). Auch die Straftatbestände „der Verleitung des Abfalls vom Christentum“ und der „Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre“ wurden aufgehoben.[15]

Durch den Berliner Kongress von 1878, der den russisch-türkischen Krieg gegen die osmanische Herrschaft auf dem Balkan beendete, fand im Zuge einer neuen Aufteilung der Gebiete Bosnien-Herzegowina eine Annektion durch Österreich-Ungarn im Jahre 1908 statt.[16] Durch diese Aufnahme war Österreich nun gezwungen, einen großen muslimischen Bevölkerungsanteil in einen christlich geprägten Staatsverband zu integrieren. Dadurch konnte die bisherige Gesetzeslage nicht aufrecht erhalten werden. Dieser Umstand schlug sich im österreichischen Islamgesetz[17] von 1912 nieder. Da in Bosnien und Herzegowina nur sunnitische Muslime nach hanafitischen[18] Ritus lebten, wurde auch nur diese Rechtsschule bei der Gesetzgebung berücksichtigt (vgl. den damaligen § 6 Abs. 1).[19] Diese Bestimmung wurde am 10.12.1987 durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da es allein einer Glaubensgemeinschaft zukommt, sich selbst zu definieren (Verstoß gegen § 15 StGG).[20]

Am 15.07.1912 trat das Gesetz schließlich in Kraft und beinhaltete unter anderem das Recht zur öffentlichen gemeinsamen Religionsausübung (z.B. Religionsunterricht in der Schule), das Recht zur administrativen wie selbständigen Ordnung innerer Angelegenheiten und die Gleichstellung mit Angehörigen anderer anerkannter Religionsgemeinschaften. Weiters gab es gesetzliche Regelungen zur Gründung von Religionsgemeinschaften (vgl. § 1 und § 5) und zur Eheschließung vor einem staatlichen Bediensteten (vgl. § 7). Ein Gesetzesvorbehalt hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Islams sowie seiner Einrichtungen und Gebräuche wurde in Art. 1 § 6 Abs. 2 IslamG normiert. Hierbei wird staatlicher Schutz nur insoweit gewährt, als dass dieser nicht mit staatlichen Gesetzen in Konflikt steht.[21]

15 Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 5.
16 Heine, Muslime in Österreich: 100 Jahre Islamgesetz.
17 Im März 2014 wurde bekannt, dass die Regierungskoalition aus SPÖ und ÖVP eine Reform des nun mehr als 100 Jahre alten Islamgesetzes plant. Dabei sollen sowohl Rechte als auch Pflichten für Muslime klar definiert , die Imam-Ausbildung auf universitäres Niveau gehoben und ein rechtlicher Rahmen für muslimische Friedhöfe geschaffen werden. Vgl. Anon, Islam-Gesetz neu soll noch heuer kommen, Url.http://oe1.orf.at/artikel/369851.
18 Vgl. zum Begriff: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 74.
19 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 49.
20 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 79.
21 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 76.

Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie fiel der primäre Entstehungsgrund des Gesetzes weg. So geriet das Islamgesetz in Vergessenheit und gewann erst ab den sechziger Jahren durch den verstärkten Zuzug islamischer Arbeitskräfte und Studenten wieder an Bedeutung.[22] Somit kam es schließlich erst im Jahr 1979 zur Anerkennung der IGGiÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich) als Körperschaft öffentlichen Rechts.[23] Die Zahl der heute in Österreich lebenden Muslime wird auf rund eine halbe Million geschätzt.[24] Die muslimische Bevölkerung hat in Österreich in den letzten Jahren insbesondere durch eine höhere Geburtenrate stark zugenommen, während der Zuzug aus dem Ausland deutlich zurückgegangen ist.[25] In den kommenden Jahren ist insbesondere aufgrund einer vermehrten Inanspruchnahme des Familiennachzuges mit einer leichten Steigung zu rechnen.[26]

1.2.2 Deutschland

In Deutschland ist vor allem die Situation ab den sechziger Jahren relevant. Bis dahin lebten dort lediglich 30.000 bis 50.000 Muslime.[27] 1922 wurde der erste islamische Verein mit dem Namen „Islamische Gemeinde zu Berlin e.V." ins Leben gerufen.[28]

Am 20.12.1955 unterzeichneten deutsche und italienische Regierungsangehörige in Rom den deutsch-italienischen Anwerbevertrag. Dieses Datum gilt als Beginn der Migrationsbewegungen in Deutschland im 20. Jahrhundert. Dieses deutsch-italienische Abkommen diente Deutschland als Vorbild für weitere bilaterale Anwerbeabkommen. Der muslimische Bevölkerungsanteil begann aufgrund weiterer Anwerbeverträge mit islamisch geprägten Staaten (1961 Türkei; 1965 Tunesien und Marokko) sehr schnell zu wachsen. Vorwiegend kamen sog. Gastarbeiter aus der Türkei. Während vor dem Abkommen im Jahr 1961 etwa 8.700 Türken gezählt wurden, waren es 1974 bereits über eine Million.[29] Im Jahre 1973 wurde aufgrund der weltweiten Ölkrise die Anwerbung von Gastarbeitern gestoppt.

22 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 77.
23 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 78.
24 Vgl. Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 8; Vgl. Heine Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 19.
25 Janda, Vogl, Islam in Österreich, Url. http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Islam_Reader/20100216_Islambuch_final.pdf, 9.
26 Janda, Vogl, Islam in Österreich, 9.
27 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 29.
28 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 13.
29 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 21.

Diese Regelung besteht bis heute in Deutschland formal weiter. Dennoch ließ sich das Wachstum durch die Familienzusammenführung und durch die ersten Geburten nicht mehr aufhalten.[30]

Im Jahre 1983 wurde von der deutschen Regierung unter Altkanzler Helmut Kohl das Rückkehrhilfegesetz (RückHG) erlassen. Dieses bot 10.500 DM (zusätzlich 1.500 DM für jedes weitere Kind) für die Heimkehr von Gastarbeitern und ihren Familien.[31] Das Gesetz wurde neben ökonomischen Erwägungen auch deshalb verabschiedet, weil man den vorwiegend türkischen Bevölkerungsteilen die Fähigkeit zur Integration in ein christlich geprägtes Deutschland absprach.[32] Dieses Vorhaben war nicht sehr erfolgreich. Lediglich rund 140.000 Ausländer nahmen das Angebot der bezahlten Rückkehr in ihr Heimatland an, wobei die Mehrzahl aus der Türkei stammte.[33]

Aufgrund einer 2009 von der deutschen Islamkonferenz in Auftrag gegebenen Studie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann derzeit von ungefähr 3,8 bis 4,3 Millionen Muslime ausgegangen werden, was einem Anteil von rund 5 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht.[34] Der Islam ist damit hinter dem Christentum die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Deutschland.[35]

1.2.3 Schweiz

Die Präsenz der Muslime in der Schweiz hat im Vergleich zu Österreich eine junge Vergangenheit. Ende der vierziger Jahre zog es die muslimische Elite zum Studium in die Schweiz, nur wenige davon wurden sesshaft.[36] Anfang der sechziger Jahre fand – ähnlich wie in Deutschland – eine auf wirtschaftlicher Notwendigkeit basierende Arbeitsmigration vorwiegend türkischer Gastarbeiter statt.[37] Diese wurde ähnlich wie in Deutschland durch

30 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 21.
31 Vgl. § 2 Abs. 1, 2 RückHG, Url.http://www.gesetze-im-internet.de/r_ckhg/__2.html.
32 Anon, Glossar zum Projekt "Du kommst hier nicht rein! Jugend zwischen Ausgrenzung und Integration", Url. http://www.bpb.de/lernen/unterrichten/grafstat/134768/glossar?p=all, 4.
33 Suvak, Hermann, „In Deutschland angekommen…“ Einwanderer erzählen ihre Geschichte, 1955 – heute, 121.
34 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland – im Auftrag der deutschen Islam Konferenz, 11.
35 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland, 11.
36 Duran, Turgi, Muslime in der Schweiz - Geschichte und Gegenwart Url. http://www.islam.ch/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=41:muslime-in-der-schweiz-geschichte-und-gegenwart-2006&catid=27:muslime-in-der-schweiz&Itemid=25
37 Baumann, Stolz, Eine Schweiz - viele Religionen: Risiken und Chancen des Zusammenlebens, 197,198.

Anwerbeabkommen gewährleistet. Mitte der siebziger Jahre wurden diese wieder gestoppt.[38] Seit Ende der achtziger Jahre kamen Muslime vor allem als Flüchtlinge aus den Konfliktregionen Bosnien und Herzegowina, Mazedonien sowie dem Kosovo. Diese Gruppe aus Ex-Jugoslawien bildet heute mit 50 Prozent die muslimische Bevölkerungsmehrheit.[39]

Während in den siebziger Jahren in der Schweiz lediglich 16.353 Muslime gezählt wurden, lebten im Jahr 2000 rund 310.807 dort, was damals einem Anteil von rund 4,3 Prozent an der schweizerischen Gesamtbevölkerung entsprach.[40] Aufgrund einer im Jahre 2010 durchgeführten Strukturerhebung wurde die Anzahl der muslimisch-gläubigen Bevölkerung auf rund 350.000 – 400.000 Einwohner geschätzt. Dies entspricht 4,5 Prozent der Gesamtbevölkerung.[41] Dabei haben bisher nur 0,6 Prozent das Schweizer Bürgerrecht erworben. Dies resultiert einerseits aus den restriktiven Erwerbsvoraussetzungen und andererseits aus dem Vorrang, der dem ius sanguinis vor dem ius soli eingeräumt wird.[42] Genaue Angaben macht die seit 1970 alle zehn Jahre durchgeführte Volkszählung möglich.[43]

1.3 Die Islamischen Glaubensgemeinschaften

1.3.1 Österreich

Wie bereits erwähnt, wurde die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) erst am 02.05.1979 genehmigt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür schon länger vorlagen.[44] Der IGGiÖ ging der Moslemische Sozialdienst voraus, welcher im Jahr 1962 auf Initiative des Bosniers Smail Balić in Wien gegründet wurde. Dieser bildete das Fundament für die spätere IGGiÖ.[45]

38 Baumann, Stolz, Eine Schweiz - viele Religionen: Risiken und Chancen des Zusammenlebens, 199.
39 Duran, Turgi, Muslime in der Schweiz - Geschichte und Gegenwart Url. http://www.islam.ch/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=41:muslime-in-der-schweiz-geschichte-und-gegenwart-2006&catid=27:muslime-in-der-schweiz&Itemid=25.
40 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 22f.
41 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 22f.
42 EKM, Studie EKM - Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_muslime_d.pdf, 19.
43 Matteo, Muslime in der Schweiz, Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen, 10.
44 Heine, Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 56.
45 Vgl. Balić, Die Muslims im Donauraum, 1971, 75.

Im Jahr 1971 beantragte die als Verein konstituierte IGGiÖ die Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde. Als rechtliche Grundlage für die damalige Entstehung wurden die §§ 4,5 und 6 AnerkG und Art I § 1 IslamG angeführt.[46] Nach langwierigen, acht Jahre andauernden Verhandlungen konstituierte sich 1979 die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als juristische Person öffentlichen Rechts iSd Art. 15 StGG. Sie stellt die offizielle Vertretung und Verwaltung der religiösen Belange aller in Österreich lebenden Muslime dar. Die besonderen Rechte umfassen unter anderem die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, öffentliche Religionsausübung, erhöhter strafrechtlicher Schutz (vgl. § 188 StGB), Steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags, Recht auf Errichtung konfessioneller Privatschulen u.v.m.[47]

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages und nach dem Selbstverständnis der IGGiÖ vertritt diese alle in Österreich lebenden Muslime. Folglich ist die IGGiÖ Sprachrohr bzw. Verhandlungspartner eines großen Teils der nichtmitgliedschaftlich verbundenen Muslime. Auch wenn an den letzten Wahlen der IGGiÖ nur ca. 20.000-25.000[48] Mitglieder teilgenommen haben, was ca. 5 Prozent der gesamten islamischen Bevölkerung in Österreich entspricht, kam eine vom Integrationsstaatssekretariat beauftragte Islamstudie zum Schluss, dass sich dennoch 44 Prozent der österreichischen Muslime von der IGGiÖ vertreten fühlen.[49]

Von der Bildung der IGGiÖ unabhängig erfolgte die gesetzliche Anerkennung der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, welche sich durch die IGGiÖ aufgrund der sunnitischen Dominanz niemals vertreten fühlte. Derzeit leben in Österreich ungefähr 60.000 Aleviten.[50] Vorläufer war die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Diese wurde am 16.12.2010 gesetzlich genehmigt, nachdem der VfGH eine erste Ablehnung der Anerkennung durch das Kultusamt im Bildungsministerium als verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 9 EMRK) aufhob.[51]

Die Aleviten verfolgten weiter die gesetzliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft. Um in den Genuss der oben erwähnten Privilegien zu kommen, musste eine letzte Hürde genommen werden. Dafür war es notwendig, neben dem Nachweis des 100-jährigen

46 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 78.
47 Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 3-4.
48 Vgl. Weiß, IGGiÖ neu: Vom Wahlergebnis zum neuen Präsidenten**,** Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1105/ne110517_iggioeneu_fr.htm.
49 Weiß, Jeder zweite Muslim fühlt sich von IGGiÖ vertreten, Url. http://religion.orf.at/stories/2581431/.
50 Schima, Rechtsgeschichte des Islam in Österreich, 10.
51 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 2012, 93; Anon, Österreichs Aleviten sind selbstständig, Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1012/ne_101217_aleviten_fr.htm.

Bestehens (20 Jahre Aktiv) den Nachweis einer bestimmten Anzahl an Mitgliedern zu erbringen. Diese muss zwei Promille an der österreichischen Gesamtbevölkerung betragen.[52] Am 22.05.2013 wurde die Islamisch Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IAGÖ, selbst gewählte Abkürzung ALEVI) per Verordnung als 15. Religionsgemeinschaft in Österreich gesetzlich anerkannt.[53] Weder aus § 1 IslamG, der die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams an den Zeitpunkt der Errichtung einer Kultusbehörde knüpft, noch aus § 1 IslamVO, der die Bezeichnung der IGGiÖ festlegt, kann der Schluss gezogen werden, dass es nur eine einzige islamische Religionsgesellschaft bzw. religiöse Bekenntnisgemeinschaft geben darf.[54] Weitere Abspaltungen innerhalb der muslimischen Gemeinde (bspw. der Schiiten) sind damit unter paritätsrechtlichem Gesichtspunkt möglich und auch wahrscheinlich.

Neben der IGGiÖ bzw. IAGÖ gibt es noch zahlreiche andere Islamische Zusammenschlüsse bzw. Organisationen in Österreich. Das religiöse Leben und auch das tägliche Zusammenleben findet dabei vorwiegend in den über 250 Gebetsräumen der ca. 300 Moscheevereine statt.[55]

Der größte türkische Moscheendachverband ist die Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardimlaşma Birliği – kurz ATIB).[56] Der Verein wurde 1990 gegründet und hat über 52 Mitgliedsvereine in ganz Österreich.[57] Das Charakteristikum dieses Dachverbandes mit Hauptsitz in Köln ist die starke Beziehung zum türkischen Staatsapparat. Die meisten türkischen Verbände in Österreich sind Abspaltungen der deutschen (europäischen) Organisationen.

52 Anon, Staatliche Anerkennung für Aleviten, Url. http://religion.orf.at/stories/2585571/.
53 Vgl. BGBl II. Nr. 133/2013, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_II_133/BGBLA_2013_II_133.html.
54 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 516.
55 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 2012, 124; Kocina, Ausbildung für heimische Imame kommt; Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1311353/print.do; Vgl. Anon, Wer hat das Sagen? Am Kernpunkt der Debatte, Url. http://oe1.orf.at/artikel/210282.
56 Kroissenbrunner, Soziopolitische Netzwerke türkischer MigrantInnen in Wien – eine (fast) ungeschriebene Geschichte, ZfTS 13, 2000, 259; Schmidinger, Islam in Österreich – zwischen Repräsentation und Integration Url. http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/pol_islam_pol_jahrbuch.pdf.
57 Ornig, Nicola, Die Zweite Generation und der Islam in Österreich, 172.

1.3.2 Deutschland

In Deutschland befindet sich hinter Frankreich und vor Großbritannien die zweitgrößte muslimische Gemeinde Europas, wobei die türkische mit Abstand die größte ist.[58] Laut einer Studie des BAMF setzen sich die in Deutschland lebenden Muslime aus 2,5 bis 2,7 Millionen – das sind 63 Prozent – türkisch-stämmigen, gefolgt von ca. 500.000 – 600.000 aus südosteuropäischen Ländern stämmigen und aus ca. 300.000 aus dem Nahen Osten und aus Nordafrika stämmigen Muslimen zusammen.[59] Die Muslime organisieren sich in Deutschland in zahlreichen Verbänden und Vereinen. Ungefähr 20 Prozent fühlen sich mitgliedschaftlich zu einem Verein verbunden.[60] Ein Forschungsbericht des ZfTI aus dem Jahre 2012 gibt in Deutschland eine Gesamtanzahl von 2.342 islamischen (einschließlich alevitischen) Gemeinden mit Gebetsräumlichkeiten an.[61]

Im Folgenden sollen die wichtigsten islamischen Verbände in Deutschland erwähnt werden. Neben den drei großen sunnitisch-türkischen Verbänden werden auch der größte Verband der arabisch-stämmigen Muslime, der Islamrat, der Zentralrat der Muslime und die alevitische Gemeinschaft beschrieben.

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)

Die größte, sunnitisch geprägte Dach-Organisation stellt die 1984 gegründete „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V." (DITIB) dar.[62] Dabei handelt es sich um einen dezentral aufgebauten Dachverband mit knapp 900 Gemeinden und 150.000 Mitgliedern[63]. Schwesterorganisation in Österreich ist der oben beschriebene Verein ATIB. Der Verband kann als Ableger des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in der

58 Foroutan, Muslimbilder in Deutschland, Url. http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09438.pdf, 30.
59 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland – im Auftrag der deutschen Islam Konferenz, 69ff, Vgl. BMI, Zusammenfassung „Muslimisches Leben in Deutschland", Url. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/muslimisches-leben-kurzfassung-deutsch.pdf?__blob=publicationFile, 2.
60 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland – im Auftrag der deutschen Islam Konferenz, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Vollversion.pdf?__blob=publicationFile, 14.
61 Sauer, Schmidt, Stichs, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Url. http://www.deutsch.zfti.de/downloads/2012.04.17_islamisches_gemeindeleben.pdf, 6, 7.
62 Friedrich Ebert Stiftung, Die islamischen Organisationen im einzelnen, Url. http://www.fes.de/fulltext/asfo/00803008.htm#I0, 35.
63 Vgl. Lemmen, Muslime in Deutschland, 88; Vgl. http://www.ditib.de/default.php?id=12&lang=de

Türkei betrachtet werden.[64] So ist der Präsident des türkischen Religionspräsidiums nicht nur Ehren- und Beiratsvorsitzender, sondern es sind an den türkischen Konsulaten auch Koordinierungsräte für die einzelnen Moscheevereine eingerichtet.[65]

Das Ziel des Vereins soll ein laizistisch geprägter Islam sein. Zu den Aufgaben gehören u.a. die religiöse Betreuung und Integration der Mitglieder, Einrichtung und Verwaltung von Moscheen, die Durchführung von (Deutsch-)Kursen und Fortbildungsangeboten, die Organisation von Korankursen, die Klärung theologischer Fragen durch verbindliche Rechtsgutachten, die Durchführung der Wallfahrt nach Mekka sowie die Überführung von Toten in die Türkei.[66] Der Verband erhob lange Jahre den Anspruch, die Muslime in Deutschland allein zu vertreten. Die Imame der DITIB werden nicht wie bei anderen Vereinen über Spendengelder finanziert, sondern als Beamte des türkischen Staates direkt von diesem bezahlt.[67] Die DITIB ist überdies die einzige islamische Organisation in Deutschland, welche einen Beauftragten für den interreligiösen Dialog besitzt.[68]

Islamische Gemeinschaft Milli GörüS (IGMG)

Die zweitgrößte türkisch-islamische Organisation firmiert unter dem Namen Islamische Gemeinschaft Milli GörüS (IGMG) und wurde am 22.11.1976 in Köln gegründet. Vorläufer war die Türkische Union Europa e.V..[69] Der Verein umfasst derzeit ca. 30.000 Mitglieder in Deutschland und ist das größte Mitglied des Islamrats der Bundesrepublik Deutschland. Europaweit wird die aktuelle Mitgliederzahl von der Gemeinschaft mit etwa 87.000 beziffert.[70] Die IGMG besitzt zahlreiche verbundene Unternehmen, wodurch sich der Verein finanziell in einer guten Situation befindet.[71] Nach eigenen Angaben unterhält der Verein neben 323 Moscheegemeinden auch viele weitere Einrichtungen, wie Frauen-, Jugend-, Sport- und Bildungsvereine. Eine Besonderheit des Verbandes ist die Vergabe von Stipendien an türkische bzw. türkischstämmige Studenten.[72] Da die IGMG aufgrund islamistischer

64 Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 37.
65 Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 37.
66 Friedrich Ebert Stiftung, Die islamischen Organisationen im einzelnen, Url. http://www.fes.de/fulltext/asfo/00803008.htm#I0, 40.
67 Bas, Yasin, Islam in Deutschland – deutscher Islam?, 97.
68 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 30.
69 Friedrich Ebert Stiftung, Die islamischen Organisationen im einzelnen, 40.
70 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 31.
71 Lemmen, Muslime in Deutschland, 81.
72 Bas, Yasin, Islam in Deutschland – deutscher Islam?, 131; Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 31.

Tendenzen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, ist sie als integrationspolitischer Gesprächspartner wenig bis gar nicht akzeptiert.[73]

Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ)

1973 wurde mit dem Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) die älteste türkisch-islamische Organisation in Deutschland gegründet. Diese zählt mit über 300 Moscheegemeinden und über 20.000 Mitgliedern ebenso zu den größten islamischen Verbänden in Deutschland.[74] Die Gemeinden unterstehen einem Dachverband mit Sitz in Köln. Die Mitglieder identifizieren sich mit den Lehren des türkischen Gelehrten Süleymann Hilmi Tunahan Efendi und vertreten eine konservativ-orthodoxe Islamlehre.[75] Der VIKZ hat eine zentralistische Organisation. Der Vorstand des VIKZ bestellt für jede Gemeinde einen Vorsteher, einen Sekretär und einen Schatzmeister inkl. Stellvertreter.[76] Die Aufgabe des Verbandes ist nach eigenen Angaben die religiöse, soziale und kulturelle Betreuung von Muslimen.[77]

Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) gilt als einer der wichtigsten islamischen Dachverbände Deutschlands mit 22 Dachorganisationsmitgliedern und umschließt auch assoziierte Einzelmitglieder.[78] Der ZMD ging aus dem 1987 gegründeten Islamischen Arbeiterkreis hervor. Offizielles Gründungsdatum des ZMD ist das Jahr 1994.[79] Primäres Gründungsziel war es, die Zusammenarbeit bei bestimmten Eckpunkten wie der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG, der Genehmigung des betäubungslosen Schlachtens nach den „Halal-Vorschriften“ und einen einheitlichen Ansprechpartner für die Politik zu bilden.[80] Im Gegensatz zum türkisch geprägten Islamrat ist der ZMD durch seine multiethnischen Mitglieder geprägt. Es sind

73 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG) Url. http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12327&article_id=54208&_psmand=30.
74 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 28.
75 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 55, 57.
76 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 56.
77 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 28.
78 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. Amtsgericht Köln, Vereinsregisternummer 12030. Vereinssatzung vom 26.03.1995.
79 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. Amtsgericht Köln, Vereinsregisternummer 12030. Vereinssatzung vom 26.03.1995.
80 Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 75; Vgl. Heimbach Marfa, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, 160.

sowohl arabische, türkische, deutsche, albanische, bosnische und iranische Muslime als auch Sunniten und Schiiten vertreten.[81] Die gesamte Mitgliederanzahl liegt bei ca. 20.000.[82] Zu den Aufgaben zählen laut der Selbstdarstellung des Verbandes das „muslimische Leben und die islamische Spiritualität in Deutschland zu fördern und den Muslimen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen bzw. zu erleichtern“.[83]

Der DITIB, welcher der Vorläufer-Organisation des Islamischen Arbeiterkreises angehörte, verließ im Jahr der Gründung des ZMD den Verband.[84] Im Jahr 2000 folgte der VIKZ, welcher das bis dahin größte Mitglied war. Auch der ZMD ist als Dialogpartner für die Bundesregierung sehr umstritten, da derzeit etwa die Hälfte der Mitglieder als „islamistische Organisationen“ eingestuft werden und unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen.[85]

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IR)

Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IR) wurde im Jahre 1986 als bundesweite Koordinierungsinstanz und gemeinsames Beschlussorgan islamischer Religionsgemeinschaften in Berlin gegründet. Nach seinem Selbstverständnis sieht sich der Verband als Rechtsnachfolger des bereits 1932 gegründeten Islamischen Weltkongresses Zweigstelle Berlin e.V., was aber von verschiedenen Autoren bestritten wird.[86] Der IR ist im Gegensatz zum ZMD mehrheitlich durch einen türkisch-sunnitischen Islam geprägt. Vereinssitz ist die Stadt Köln. Der IR vertritt über 30 Mitgliedsvereine, wobei das größte und damit dominierende Mitglied die IGMG ist.[87] Zu den Vereinszielen zählen u.a. die religiöse, soziale und kulturelle Betreuung der Mitglieder, die Förderung des religiösen Dialogs, die Wahrung der kulturellen islamischen Werte, die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach sowie die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.[88]

81 ZMD, Zentralrat der Muslime in Deutschland, Url. http://zentralrat.de/2594.php.
82 Hamdan, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, 34
83 Vgl. ZMD, Zentralrat der Muslime in Deutschland.
84 Wunn, Muslimische Gruppierungen in Deutschland, ein Handbuch, 218; Vgl. Lemmen, Muslime in Deutschland, 123.
85 Vgl. Verfassungsschutzbericht, Url, Verfassungsschutzbericht 2012 - Vorabfassung, 133ff.
86 Vgl. Lemmen, Muslime in Deutschland, 114-116.
87 Vgl. Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 74-75.
88 Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 74.

Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF)

Die größte alevitische Organisation in Deutschland ist die Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF). Die Hauptziele sind u.a. die Förderung und Etablierung des Alevitentums, die Erteilung eines bundesweiten Religionsunterrichts und die Förderung der Rückbesinnung auf die alevitische Religion unter Jugendlichen.[89]

Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)

Die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) ist eine der ältesten muslimischen Institutionen in Deutschland und vertritt die arabischen, nicht türkischstämmigen Muslime in Deutschland. Der Verein wurde bereits 1960 unter dem Vorläufer-Namen Moscheebau-Kommission e.V. in München gegründet.[90] Die IGD ist Gründungsmitglied des Zentralrats der Muslime, unterhält zahlreiche Moscheen bzw. Bildungseinrichtungen und veranstaltet jährlich das Treffen Deutscher Muslime.

Im Gegensatz zu Österreich existiert in Deutschland ein System der „Anerkennung" von Religionsgemeinschaften nur hinsichtlich jener Religionsgemeinschaften, welche die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts beantragen bzw. bereits innehaben.[91] Trotz eines „konstitutionellen Grundstatus" aller Religionsgemeinschaften gibt es hierbei keine einfachgesetzliche Vorstufe.

Die rechtlichen Vorteile einer Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts sind bekannt. Vor allem im Steuerrecht finden sich durch die Abgabenhoheit – dies bedeutet, dass die Körperschaften öffentlich-rechtliche Steuern, Beiträge und Gebühren erheben können – umfangreiche Vorteile. Weitere Privilegien sind bspw. die Dienstherrenfähigkeit, was bedeutet, dass Beamte ernannt werden können, und die Satzungshoheit. Als Rechtsetzungsbefugnisse sind u.a. der erweiterte Schutz der eigenen Betätigung (Zeugnisverweigerungsrechte, besondere staatliche Rücksichtnahmepflichten z.B. bei Errichtung und Betrieb kultischer und anderer religiösen Zwecken dienender Einrichtungen), die Teilhaberechte im öffentlichen Leben (Rundfunkrecht, Jugendfürsorge), die

89 Halm, Sauer, Schmidt, Stichs, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Url. http://www.deutsch.zfti.de/downloads/2012.04.17_islamisches_gemeindeleben.pdf, 37.
90 Friedrich Ebert Stiftung, Die islamischen Organisationen im einzelnen, Url. http://www.fes.de/fulltext/asfo/00803008.htm#I0, 60.
91 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 453.

Disziplinargewalt sowie das Parochialrecht (Inanspruchnahme zuziehender Angehöriger der Religionsgemeinschaft als Mitglied) bedeutsam.[92]

Keiner der oben genannten muslimischen Organisationen ist bisher der Status der Körperschaft öffentlichen Rechts zuerkannt worden. Hessen hat nun als erstes Bundesland der muslimischen Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) diesen rechtlichen Status gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV verliehen.[93] Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind in Deutschland neben den beiden großen christlichen Kirchen z.B. auch die Jüdische Gemeinde, die Zeugen Jehovas oder die Griechisch- und die Russisch-Orthodoxe Kirche anerkannt.[94]

1.3.3 Schweiz

Der Islam stellt in der Schweiz ein eher junges Phänomen dar. Die muslimische Organisationslandschaft ist deshalb nicht stark ausgeprägt. Unter den Muslimen bestehen auf Grund von Herkunft und Kultur starke Unterschiede. Insgesamt überwiegen in der Schweiz muslimische Sunniten mit türkischem bzw. südosteuropäischem Hintergrund, gefolgt von einer verhältnismäßig großen Gruppe meist türkischer Aleviten.[95]

Als Organisationsform wird von den religiösen Gruppen wegen des unkomplizierten und liberalen Schweizer Vereinsrechts zumeist die Vereinsform gem. Art. 60 ff ZGB gewählt.[96] Die genaue Anzahl der islamischen Gebets- und Kulturvereine ist mangels exakter statistischer Erhebung nicht bekannt. Aufgrund bundesinterner Erhebung kann jedoch von rund 350 islamischen Vereinen in der Schweiz ausgegangen werden.[97] Obwohl in den letzten Jahren mehrere Gründungen muslimischer Dachverbände stattfanden, existiert bis heute keine islamische Dachorganisation, die es für sich in Anspruch nehmen kann, die Mehrheit der in der Schweiz wohnhaften Muslime zu vertreten.[98] Die beiden derzeit wichtigsten Verbände der

92 Rohe, Zeitschrift Islam in Deutschland, Der Grundsatz religiöser Neutralität des Staates, Url. http://www.buergerimstaat.de/4_01/rechtsordnung5.htm.
93 Vgl. Anon, Staatlich anerkannt - Verband wird Körperschaft des öffentlichen Rechts, Url. http://www.zdf.de/Forum-am-Freitag/Staatlich-anerkannt-28359546.html.
94 Anon, Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/islam-kirche-hessen-koerperschaft.
95 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf, 22.
96 Klause, Der Islam in der Regio TriRhena: Muslimisches Leben am Oberrhein, 74.
97 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 23.
98 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 23

Muslime in der Schweiz sind die Koordination Islamischer Organisationen Schweiz (KIOS) und die Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz. Beide Organisationen sind Mitglied im 2006 gegründeten Schweizerischen Rat der Religionen.[99]

Auch wenn die Verbände derzeit aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der Muslime miteinander wenig Kontakt pflegen, ist aufgrund der demographischen Entwicklung der Muslime vorhersehbar, dass die religiösen Schweizer Verbände eine in Zukunft immer stärker werdende Stellung einnehmen werden.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften wird in der Schweiz im Staatskirchenrecht geregelt. Die Zuständigkeit bzw. Umsetzung besteht hier primär auf Kantonsebene. Die islamischen Vereine besitzen im Gegensatz zur katholischen, evangelischen und teilweise israelitischen Kirche[100] generell keine öffentlich rechtliche Anerkennung.[101] Ein Anspruch des Islams auf öffentlich-rechtliche Anerkennung existiert überdies nicht.[102] Am 17. Oktober 2012 wurden im Kanton Basel-Stadt durch den Grossen Rat die zwei ersten islamischen Religionsgemeinschaften gem. § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt öffentlich-rechtlich anerkannt. Es handelt sich hierbei um eher gemäßigte alevitische Gemeinden.[103]

99 Anon, Männerrat der Religionen, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/articleE71NW-1.38515.
100 In den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg und Basel-Stadt besitzt die jüdische Gemeinschaft öffentlich-rechtliche Anerkennung. In den Westschweizer Kantonen Genf und Neuenburg gibt es aufgrund des strikten laizistischen Systems keine Landeskirchen. Die evangelische und die katholische Kirche sind hier als „Organisationen von öffentlichem Interesse" anerkannt. In den Kantonen Zürich und Bern besitzt zudem die christkatholische Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung.
101 Klause, Der Islam in der Regio TriRhena: Muslimisches Leben am Oberrhein, 74.
102 Vgl. Hafner, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Url. http://www.menschimrecht.ch/media/pdf/referat_hafner01.pdf, 4.
103 Die Vereine tragen die Namen „Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi Basel" und „Alevitische Kulturzentrum Regio Basel". Die Annahme erfolgte mit absoluter Mehrheit (68 Ja-Stimmen bei 13 Enthaltungen und einer Nein-Stimme). Das Gesuch und damit die Annahme umfassten nicht alle Privilegien wie bspw. die Einhebung von Steuern oder eigene Friedhofsplätze. Vgl. zum Gesuch der alevitischen Gemeinden an den Grossen Rat des Kantons-Basel-Stadt vom 15.08.2012, FD/P105393/P105395, Url. http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100374/000000374007.pdf; Vgl. auch Loretan, Weber, Morawa, Freiheit und Religion, 4.

1.4 Muslime in Österreich und Europa

Viele Europäer halten den Islam aufgrund seines Wesens für prinzipiell gefährlich. Diese Sichtweise unterstellt, dass der Islam mit westlichen, demokratischen Grundwerten und Gesellschaftsordnungen nicht vereinbar ist. Auch die demographische Entwicklung des Islams in Europa wird von vielen Menschen skeptisch beobachtet. Eine Prognose des National Intelligence Council (USA) sagt eine Verdoppelung[104] der Anzahl der Muslime bis ins Jahr 2025 voraus. Prognosen über die demographische Entwicklung des Islams sind jedoch aufgrund der nicht stabilen Parameter (bspw. erhöhte Geburtenrate[105], Zuzug) nicht aussagekräftig.

Der Islam steht trotz seiner langen, auch auf europäischem Boden gewachsenen Tradition vor einem Öffentlichkeitsproblem. Terroristische Vereinigungen, welche unter dem Deckmantel der Religion verbrecherische Ziele verfolgen, erschweren ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Religionen. Das Verhältnis zwischen dem mehrheitlich christlich geprägten Europa und dem Islam wurde aufgrund der historischen Begebenheiten lange Zeit durch einen fundamentalen religiös-politischen Gegensatz geprägt.[106] Diese und teilweise selbstverschuldete Gründe führten zu einer gewissen Islamophobie in der europäischen Bevölkerung, welche die Integration der stetig wachsenden Anzahl der Muslime in Europa teilweise blockieren. Auch die täglichen Medienberichte verstärken die Ressentiments und Vorurteile gegenüber einem Bevölkerungsteil, der teilweise in der dritten bzw. vierten Generation in den jeweiligen europäischen Staaten lebt.

Ungeachtet der überwältigenden Mehrheit der in Europa lebenden Muslime, welche Gewalt ablehnen, wird immer wieder die mögliche Existenz bzw. Entstehung muslimischer Parallelgesellschaften („Ghettobildung“) in europäischen Städten oder die Islamisierung und Radikalisierung junger Muslime diskutiert. Diese Probleme betreffen aber nicht alle Länder in gleichem Ausmaß und hängen im Speziellen mit landestypischen Faktoren und der jeweiligen Integrationspolitik zusammen. So ist eine orthodoxe und strengere Auslegung des Islams bei muslimischen Migranten aus arabischen und südasiatischen Herkunftsländern

104 Griffith, Muslim Immigrants and Religious Identity: Western Europe, Url. http://www.oneonta.edu/academics/ssr/publications/2013/Griffith%202013.pdf, 1f.
105 Foroutan, Muslimbilder in Deutschland, Url. http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09438.pdf, 29.
106 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 2012, 35.

tendenziell häufiger anzutreffen, während Muslime aus dem Westbalkan die Glaubenspraxis eher als Privatsache erachten und weniger religiös geprägt sind.[107]

Obwohl die europäischen Länder gem. Art 9 EMRK die Religionsfreiheit garantieren, stellt die Sichtbarkeit der Religion im öffentlichen Raum ein großes Problem dar. Besonders Muslime sind aufgrund der Kopftuch- bzw. Minarett-Debatte in den Blickpunkt einer breiten Diskussion geraten. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Politik versuchen soll, das Problem durch eine Art didaktische Demokratie in Form einer autoritären Einflussnahme oder durch gesetzgeberische Erziehung zu lösen.[108]

Die europäischen Staaten sehen sich heutzutage zunehmend mit der Frage konfrontiert, wie sich muslimische Bevölkerungsgruppen in das bestehende Staatsgefüge einbinden lassen. Die Politik ist bemüht, den von diversen Wissenschaftlern und Theologen propagierten Kampf der Kulturen zu vermeiden. Es ist jedoch fraglich, ob es eine Aufgabe der Politik ist, die Einwanderungsgruppen mit der bestehenden Bevölkerung zusammenzuführen. Parallelgesellschaften hat es immer schon gegeben und sie haben eine wichtige Integrationsfunktion, indem sie als Brückenköpfe zur Mehrheitsgesellschaft und als gesamtgesellschaftlicher Dialogpartner agieren.[109] Nichts desto trotz wurden die Integrations- und Dialogbemühungen in den diversen europäischen Staaten verstärkt. Dies erfolgte teilweise mit restriktiven Maßnahmen und unterschiedlichem Erfolg. In jedem Fall ist die politische Angst vor dem Islam deutlich spürbar.

1.4.1 Die rechtliche Behandlung und Möglichkeiten des Zusammenlebens zwischen Muslimen und Nichtmuslimen

Auch wenn es mehrere Integrationsmodelle gibt, sollen die modellartigen Formen des renommierten deutschen Islamwissenschaftlers und Juristen Prof. Mathias Rohe aufgegriffen werden. Dieser unterscheidet vier verschiedene Formen des rechtlichen Zusammenlebens zwischen Muslimen und Nichtmuslimen: Assimilation, Überlagerung, Segregation und Akkulturation.

107 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf, 16.
108 Michalski, Woran glaubt Europa? Religion und politische Kultur im neuen Europa, 191.
109 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 2012, 31.

Bei der Assimilation gibt das Individuum seine abweichende kulturelle Identität zugunsten der dominanten und vorherrschenden Kultur auf.[110] Dies würde die unwahrscheinliche Variante der vollständigen Identifizierung mit der westlichen bzw. europäischen Kultur bedeuten.

Mit der kulturellen Überlagerung führt Rohe das gegensätzliche Modell zur Assimilation an. Hierbei würde die aufnehmende Gesellschaft die derzeit in der Minderheit befindliche Kultur vollständig annehmen.[111]

Bei der dritten Form handelt es sich um die Segregation. Bei dieser leben beide Gesellschaftsgruppen getrennt voneinander und wahren jeweils vollständig die eigene Identität.[112] Dieses Modell steht immer wieder in der Kritik und entspricht der in vielen Gegenden gelebten Parallelgesellschaft.

Die letzte nach Rohe mögliche rechtliche Form des Zusammenlebens ist die Akkulturation. Bei dieser verändert sich sowohl die Kultur der Zuwanderer als auch der einheimischen Bevölkerung in einem stetigen Vermischungs-Prozess.[113] Mathias Rohe betrachtet dabei eine Mischung aus Assimilation und Akkulturation als rechtspolitisch sinnvoll.

Als Ergänzung sei an dieser Stelle noch ein Modell des deutschen Politikwissenschaftlers Bassam Tibi erwähnt. Dieser beschreibt das Modell eines Euro-Islams, bei welchem sich die Muslime im Sinne einer langsamen Akkulturation an die europäischen Wertevorstellungen anpassen würden, ohne die eigentlichen Glaubensgrundsätze zu verlassen.[114] Dabei sind dem Professor vornehmlich die Verfassungskonformität sowie die Abkehr vom Dschihad bzw. der Scharia wichtig. Der Euro-Islam in seiner geprägten Ausformung soll in der Lage sein, durch eine kulturübergreifende Befruchtung die Spannung zwischen den Bevölkerungsgruppen zu überwinden.[115] Die Konsequenz wäre nach diesem Konzept ein in Europa heimisch werdender Islam.

110 Rohe, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, 66ff.
111 Rohe, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, 66ff.
112 Rohe, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, 66ff.
113 Rohe, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, 66ff.
114 Tibi, Der Islam und Deutschland. Muslime in Deutschland., 344.
115 Vgl. Tibi, Euro-Islam, 5ff; Tibi, Url. http://www.perlentaucher.de/essay/der-euro-islam-als-bruecke-zwischen-islam-und-europa.html.

1.4.2 Integration

1.4.2.1 Österreich

Der Begriff der Integration wird in Österreich oftmals mit der muslimischen Gemeinde und bspw. nicht mit Migranten aus Osteuropa assoziiert. Diese seltsame Konstellation kann einerseits durch die öffentliche Sichtbarkeit der religiösen Symbole und andererseits durch die tendenziöse Medienberichterstattung begründet sein. Auch der Staat trägt diesem Umstand mit seiner zuletzt 2009 erschienenen Integrationsstudie Rechnung, welche insbesondere auf die türkische Bevölkerung in Österreich eingeht.[116]

Als weiteres Beispiel dient die im Jahre 2006 von der damaligen Innenministerin Liese Prokop in Auftrag gegebene Studie zur Integration der Muslime in Österreich. Hierbei wurden Daten aus zwei repräsentativen bundesweiten Telefonumfragen unter jeweils 1000 Österreichern ausgewertet. Die Studie wurde damals nur in kleinen Auszügen veröffentlicht, was zu vielen Interpretationsschwierigkeiten führte. Verfasser der Studie ist der deutsche Jurist Mathias Rohe. Er gab an, dass es bei 45 Prozent der Muslime ein „großes Maß an Distanz“ zur Mehrheitsbevölkerung gebe.[117] Dies wurde von der Politik sofort als integrationsunwillig kategorisiert. Eine ähnliche Distanz gegenüber den muslimischen Mitbürgern besteht seinen Angaben zufolge bei 40 Prozent der Österreicher. Zudem fühlen sich 70 Prozent der Muslime nicht als Österreicher. Die Studie dokumentiert laut Rohe das in Österreich „weitestgehend friedfertige Nebeneinander mit einer noch verbreiteten gegenseitigen Distanz“. Er konstatiert weiter, dass es sich um eine „Integration auf niedrigem Niveau“ handelt.[118] Exemplarisch dafür steht, dass 69 Prozent der männlichen bzw. 76 Prozent der weiblichen Befragten keine Kontakte zu Muslimen pflegen.

116 Vgl. bspw. BMI, Studie Gfk-Austria GmbH: Integration in Österreich, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf, 39ff.
117 Vgl. Rohe, Studie: Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich, Url. http://www.fes.de/BerlinerAkademiegespraeche/publikationen/migration/documents/PerspektivenundHerausforderungen_1.pdf, 26ff; Anon, Integrationsstudie: "Friedfertiges Nebeneinander" in Österreich, Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/0605/ne060519_integration1_fr.htm.
118 Vgl. Rohe, Studie: Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich, 26ff; Anon, Integrationsstudie: "Friedfertiges Nebeneinander" in Österreich.

Eine vom BM.I veröffentlichte Integrationsstudie der Gfk-Austria GmbH aus dem Jahre 2009 zeichnet ein anderes Bild. 49 Prozent der in der Studie Migrantenbus 2008 erfassten Muslime fühlen sich eher Österreich als dem Heimatland zugehörig. Konträr dazu steht die Sichtweise der österreichischen Mehrheitsbevölkerung, bei der es 78 Prozent nicht so sehen.[119] 53 Prozent der befragten türkischen Migranten äußerten zudem eine Benachteiligung von Muslimen. Ein genereller Gewalt- bzw. Extremismus-Verdacht gegen den Islam wurde von 33 Prozent der Befragten angegeben, wobei sich 87 Prozent dahingehend äußerten, dass der Islam eine friedliche Religion ist, welche aber von Extremisten für ihre Ziele missbraucht wird.[120] Zwei Drittel der interviewten Personen halten die islamischen Moralvorstellungen für überholt und für das moderne Europa unpassend.[121]

Die neuste Studie wurde 2013 im Auftrag des Integrationsstaatssekretariats veröffentlicht. Dabei wurden 1000 Muslime mit türkischem und bosnischem Migrationshintergrund in Österreich befragt. Ein Viertel der Befragten wurde in Österreich geboren, wobei 63 Prozent über die Staatsbürgerschaft verfügten. Erhebliche Unterschiede wurden zwischen der ersten und der zweiten bzw. dritten Generation deutlich. Junge Musliminnen sind meist besser in die Gesellschaft integriert als junge Männer. Diese integrieren sich schwerer. Sechs von zehn Muslimen werden in Österreich wegen ihrer Religion benachteiligt (15 Prozent immer oder meistens, 46 Prozent eher schon).[122] Das Gefühl der Benachteiligung nimmt laut der Umfrage mit steigendem Alter zu. 90 Prozent der Befragten bezeichnen sich selbst als sehr oder eher gläubig und 73 Prozent der Muslime schätzen sich selbst als religiös ein.[123]

Hier zeigt sich die besondere Ausformung des Islams im Gegensatz zum Christentum in Österreich, bei dem sich nur 38 Prozent als gläubig betrachten.[124] Die überwiegende Mehrheit von 74 Prozent der Befragten hält überdies das österreichische Recht im Vergleich zum islamischen Recht für gläubige Muslime als angemessen.[125] In weiterer Folge wurde in der Studie auch erstmals die Mediennutzung von Muslimen abgefragt. Am meisten genutzt

119 Vgl. BMI, Studie Gfk-Austria GmbH: Integration in Österreich, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf, 84.
120 Vgl. BMI, Studie Gfk-Austria GmbH: Integration in Österreich, 84.
121 Vgl. BMI, Studie Gfk-Austria GmbH: Integration in Österreich, 84.
122 Jungnikl, Muslime fühlen sich in Österreich benachteiligt, Url. http://derstandard.at/1363708811850/Junge-Musliminnen-musterhaft-integriert.
123 Aussenministerium Österreich, Studie: Muslime in Österreich, Url. http://www.integration.at/media/files/studien/Muslime_in_Oesterreich.pdf, 9.
124 Jungnikl, Muslime fühlen sich in Österreich benachteiligt.
125 Aussenministerium Österreich, Studie: Muslime in Österreich, 6.

werden dabei das Fernsehen (87 Prozent regelmäßige Nutzung) und das Internet (67 Prozent).[126] Bemerkenswert ist dabei, dass bspw. türkische Fernsehsender häufiger gesehen werden als deutsche. Auch im Internet werden häufiger türkische Seiten angesteuert.[127]

Der an der Studie beteiligte Theologe Paul Zulehner meint, dass die Ergebnisse zeigen, welch tief greifenden Wandel die österreichischen Muslime durchlaufen. „Das betrifft die Geschlechterrollen, das Freiheitsgefühl und das Commitment in der islamischen Kommunität. Hier ist die Islamische Gemeinschaft selbst gefordert."[128] Nun ist es die Herausforderung von Österreich, diese dynamische Entwicklung weiter zu fördern.[129]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Integration der Muslime in Österreich in einem Aufwärtstrend befindet. Dies resultiert zum einen daraus, dass die nachfolgenden Generationen den österreichischen Wertevorstellungen aufgeschlossener gegenübertreten, und zum anderen sind von Seiten der Politik einige Maßnahmen zur Verbesserung der Integration gesetzt worden. Ein wichtiger Schritt war dabei die 2011 durchgeführte Schaffung eines eigenen Integrationsstaatssekretariats, welches als erste Maßnahme das Dialogforum Islam mit der IGGiÖ als Ansprechpartner geschaffen hat. Es wurden dabei sieben Arbeitsgruppen gegründet. Die ersten Ergebnisse wurden am 03. Dezember 2012 veröffentlicht und umfassen folgende Hauptpunkte:

- Einrichtung eines islamisch-theologischen Studiums
- Neuregelung der Ausbildung der Imame
- Etablierung einer Wertedebatte
- Maßnahmen gegen Radikalisierung und Islamfeindlichkeit
- Überarbeitung der islamischen Schulbücher
- Bürgermeister-Handbuch für Moscheebau
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Muslimische Österreicherinnen und Österreicher als Vorbild
- Novellierung des Islamgesetzes
- Förderung der Muslime zu Berufen im Medienbereich[130]

126 Anon, Islam-Studie: Junge Musliminnen sind gut integriert, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1392866/IslamStudie_Junge-Musliminnen-sind-gut-integriert-.
127 Anon, Islam-Studie: Junge Musliminnen sind gut integriert.
128 Anon, Islam-Studie: Junge Musliminnen sind gut integriert.
129 Anon, Islam-Studie: Junge Musliminnen sind gut integriert.

Weitere Maßnahmen für ein besseres Verständnis der Muslime sind der seit dem Jahr 2012 jährlich durchgeführte Tag der offenen Moscheen, die Islam-Karte der Universität Wien und auch die Broschüre Islam-ABC des österreichischen Integrationsfonds.

1.4.2.2 Deutschland

In Deutschland zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Österreich.[131] Zuletzt hat eine im Jahr 2012 veröffentlichte, 750 Seiten umfassende Studie zu den Lebenswelten junger Muslime in Deutschland für Aufregung gesorgt. In den Medien wurden die Ergebnisse so dargestellt, dass sich 25 Prozent der Muslime die in Deutschland leben, nicht integrieren wollen.[132] Stattdessen hätte auch berichtet werden können, dass sich 78 Prozent der deutschen Muslime (davon 52 Prozent ausländischer Nationalität) zwischen 18 und 32 Jahren integrationswillig zeigen. Zudem zeigt die Untersuchung, dass sich sich die Mehrheit der in Deutschland lebenden Generationen deutlich vom islamistischen Terrorismus distanzieren.[133] Weitere Aussagen der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die meisten Muslime fühlen sich in Deutschland wohl. Die in der Bundesrepublik geborenen Muslime identifizieren sich einerseits stark mit Deutschland, andererseits haben fast alle auch eine starke Bindung zu ihrer kulturellen Heimat und möchten diese muslimische Identität im Sinne einer Assimilation nicht völlig aufgeben.[134] Bei näherer Betrachtung zeichnet die Studie aber wieder das altbekannte Bild der Vielschichtigkeit und Ambivalenz des Islams und seiner Anhänger.

Nachfolgend werden die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur besseren Integration von Muslimen erläutert. Als wichtigstes Instrument zeigt sich die Deutsche Islamkonferenz (DIK) die letztmals im Mai 2013 stattfand. Die DIK soll einen langfristigen und breiten Dialog zwischen dem deutschen Staat und den in Deutschland lebenden Muslimen

130 Vgl. BMI, Dialogforum Islam, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2013/files/INTEGRATION_II.pdf.
131 BMI, Studie des BMI , Lebenswelten junger Muslime in Deutschland, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/junge_muslime.pdf;jsessionid=6B1781A8D8AC2ECC5DBCD39BF422D12E.2_cid295?__blob=publicationFile.
132 Vgl. Anon, Jeder vierte junge Moslem lehnt Integration ab, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13895434/Jeder-vierte-junge-Moslem-lehnt-Integration-ab.html.
133 BMI, Studie des BMI , Lebenswelten junger Muslime in Deutschland, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/junge_muslime.pdf;jsessionid=6B1781A8D8AC2ECC5DBCD39BF422D12E.2_cid295?__blob=publicationFile.
134 Vgl. Anon, Was die Integrationsstudie wirklich sagt, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-03/studie-integration-muslime.

ermöglichen und konkrete Maßnahmen zur besseren Integration beschließen. An den jeweiligen Konferenzen nehmen neben Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen und Vertretern verschiedener muslimischer Verbände auch von der Bundesregierung eingeladene Einzelpersonen teil. Als zentrale Ergebnisse und Maßnahmen lassen sich u.a. die Förderung der Einführung eines flächendeckenden islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, die Erarbeitung eines Leitfadens für die Fortbildung von Imamen, ein Integrationswettbewerb für vorbildliche Projekte von und mit Muslimen sowie die Erklärung gegen häusliche Gewalt und Zwangsverheiratung zusammenfassen.[135]

Mehrere muslimische Verbände monierten, dass die Extremismus-Bekämpfung im Mittelpunkt stand, da nach deren Ansicht andere Themenbereiche notwendiger zu behandeln wären.

1.4.2.3 Schweiz

In der Schweiz existiert keine auf Muslime zugeschnittene Integrationsstudie. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Dies kann zum einen an der relativ jungen und rasant gewachsenen Präsenz der Schweizer Muslime liegen, zum anderen aber auch daran, dass das Integrationsbewusstsein auf der Seite des Staates wie auch auf der Seite der Muslime nicht sonderlich stark ausgeprägt ist. Ein Hinweis dafür ist der 2009 per Volksabstimmung durchgeführte Volksentscheid hinsichtlich eines in Art. 72 in die Bundesverfassung aufgenommenen Bauverbots für Minarette, der die bestehenden Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen verschärfte.[136]

Zudem fühlt sich die Schweiz nicht dazu angehalten, spezielle Maßnahmen für die nunmehr zweitgrößte Religionsgruppe des Landes zu beschließen. Dies resultiert einerseits daraus, dass die Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften im wesentlichen Angelegenheit der Kantone ist und andererseits aus der laizistischen Grundordnung, welche allen Religionsgemeinschaften dieselben Entfaltungsmöglichkeiten

135 Vgl. DIK, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/ArbeitDIK/Plenum/Plenum2013/plenum2013-node.html.
136 Vgl. EJPD, Muslim-Dialog 2010, Austausch zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz Bern, Url. http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/berichte/ber-muslimdialog-2010-d.pdf, 2.

zubilligt.[137] Dabei ist es die Aufgabe des Staates, möglichst keine Religionsgesellschaft gegenüber einer anderen zu bevorzugen.

Auch in der Schweiz wäre Potential für integrationsfördernde Maßnahmen vorhanden. So könnte zum Beispiel dem Islam ein öffentlich-rechtlicher Status gewährt werden. Auch die Ausbildung von Imamen und religiöser Betreuungsgruppen an den Universitäten und die Errichtung eines universitären Lehrstuhls für islamische Theologie wären denkbar. Weiters könnten ein einheitlicher islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, eigene Begräbnisstätten sowie der Aufbau eigener Seelsorgestrukturen für Krankenhäuser und Haftanstalten eingeführt werden. [138]

Aufgrund der starken Fragmentierung der muslimischen Verbände und Mangels eines einheitlichen Ansprechpartners für den Staat scheint es kein einfaches Unterfangen zu sein, die zahlreichen Forderungen durchzusetzen. Trotz aller Erschwernisse gibt es auch in der Schweiz bereits positive Tendenzen in Richtung Integration. Ein erster Schritt hierfür war der Muslim-Dialog 2010. Er stellte einen ersten unverbindlichen Austausch zwischen den Bundesbehörden und Muslimen in der Schweiz dar. Zudem befürwortete der Staat bereits die Ausbildung von Imamen und Lehrpersonen für islamischen Religionsunterricht an den Universitäten und die Förderung von muslimischen Jugendorganisationen. Darüber hinaus ist es das Ziel, die Integrationspolitik verbindlicher zu gestalten.[139]

137 Vgl. EJPD, Url. http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-05-08.html.
138 Vgl. Hanel, VIOZ-Interview zur Integration von Muslimen in der Schweiz, Url. http://www.vioz.ch/2013/Interview_Integration.pdf , 3-4.
139 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 92; Vgl. EJPD, Muslim-Dialog 2010, Austausch zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz Bern, Url. http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/berichte/ber-muslimdialog-2010-d.pdf, 22-24.

2. Allgemeine Einordnung der religionsrechtlichen Systeme unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen

2.1 Österreich

Neben dem in Österreich allgemein gültigen, im Verfassungsrang stehenden Art. 9 EMRK[140], welcher die Gedanken-, Gewissens- bzw. Religionsfreiheit normiert, ist die Religionsfreiheit in den Art. 14 - 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) geregelt. Der Art. 14 StGG besagt Folgendes:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“[141]

Durch den seit dem Jahr 1919 im österreichischen Verfassungsrang stehenden Vertrag von Saint-Germain wird das Recht auf öffentliche Religionsausübung im Art. 63 auch den Anhängern nicht anerkannter Religionen eingeräumt.[142]

Bezüglich der in religionsrechtlicher Hinsicht wichtigsten Kompetenzverteilungen ist Folgendes anzumerken:

---

140 Vgl. Artikel 9 EMRK - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:
„(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.
(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“.

141 Vgl. StGG, Url. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006.

142 Vgl. Artikel 63 Staatsvertrag von St. Germain:
„Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.
Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“

Im Art. 10 Abs. 1 Z 13 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) wird eindeutig die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung für Kultusangelegenheiten normiert. Jene Punkte, welche historisch bedingt unter die Kultusangelegenheiten fallen, sind in den verschiedenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Weitere wichtige religionsrechtliche Kompetenzbereiche des Bundes finden sich im Vereins-und Versammlungsrecht, im Personenstandsrecht bzw. Matrikelwesen und im Denkmalschutzrecht.[143]

Gemäß der Generalklausel des Art. 15 B-VG gehören Angelegenheiten, welche in Gesetzgebung und Vollziehung nicht ausdrücklich dem Bund übertragen wurden, zum selbständigen Wirkungsbereich der neun Bundesländer.[144] Dabei findet sich der größte Bereich von landesreligionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bildungs- und Erziehungsrechts, gefolgt von den Rechtsmaterien Friedhofs- und Bestattungsrecht, Sozialhilfe bzw. Jugendwohlfahrt sowie in den Tierschutzgesetzen (hins. der rituellen Schlachtung).[145]

Unter den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gibt es auch einige spezielle Bestimmungen hinsichtlich Art 12. B-VG, bei denen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung aber den Länder obliegt. Von religionsrechtlicher Relevanz sind unter anderem die Heil- und Pflegeanstalten sowie das komplexe Regelungswesen hinsichtlich des Erziehungs- und Schulwesen (Art. 14 bzw. 14a B-VG).[146]

2.2 Deutschland

Für die rechtliche Beurteilung der verschiedenen Formen des islamischen Lebens ist maßgeblich, ob der Islam als Religion iSd deutschen Grundgesetzes (GG) anzusehen ist und inwieweit ein vom islamischen Glauben geleitetes Verhalten von diesem Schutzbereich erfasst ist.[147]

143 Kalb, Potz, Schinkele, Religionsrecht, 34.
144 Vgl. B-VG, Url. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40045741.
145 Vgl. Kalb, Potz, Schinkele, Religionsrecht, 34.
146 Kalb, Potz, Schinkele, Religionsrecht, 34.
147 Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 234.

Die Religionsfreiheit ist in Deutschland im Art. 4 Abs. 1, 2 GG geregelt und stellt ein garantiertes Grundrecht dar:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“[148]

Ähnliche Zusicherungen finden sich überdies auch in einigen Landesverfassungen. Die Religionsfreiheit wird dabei in eine positive und in eine negative aufgeteilt. Die positive Religionsfreiheit ist die Freiheit des Grundrechtsberechtigten, eine religiöse oder weltanschauliche Handlung vorzunehmen. Die negative Religionsfreiheit verbietet es dem Staat, den Bürger zu einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung zu verpflichten.[149]

Gemäß Art. 140 Weimarer Verfassung (WRV) bezüglich der Religion und Religionsgesellschaften sind auch die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 Bestandteil des deutschen Grundgesetzes.[150] Zudem gilt auch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK, welche in Deutschland im Rang eines einfachen Gesetzes steht.[151]

Wie bereits erwähnt, ist der Islam als eine der wichtigsten Weltreligionen vom deutschen Grundgesetz umfasst. Doch nicht jede durch den Islam veranlasste Verhaltensweise fällt in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG. Die Ausübung religiöser Grundrechte kann unter Umständen verfassungsrechtlich vorgegeben Schranken unterliegen und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu anderen garantierten Grundrechten.[152] Wer bspw. aus religiösen Gründen einen anderen Menschen tötet, am Körper verletzt oder eine fremde Sache zerstört bzw. beschädigt, bewegt sich außerhalb der verfassungsimmanenten Grenzen des GG.[153]

148 Vgl. Deutsches Grundgesetz; Url. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf.
149 Rhode, Vorlesung: Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, Url. http://www.ulrichrhode.de/lehrv/religionsrecht/skriptum.pdf, 43,44.
150 Vgl. WRV, Url. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html.
151 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 280, 281.
152 Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 236.
153 Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 237.

Hinsichtlich des föderalen Systems in der Bundesrepublik gibt es drei Zuständigkeitsverteilungen (Art. 70 GG):[154]

- Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, bei der nur der Bund zuständig ist.
- Die ausschließliche Gesetzgebung der Länder, bei der nur die Länder zuständig sind.
- Die konkurrierende Gesetzgebung, bei der Bund und Länder in gleicher Weise zuständig sind (wenn sich Gesetze gegenseitig widersprechen, hat das Bundes- vor dem Landesrecht Vorrang (vgl. Art. 31 GG)).
- Bis zur Föderalismusreform im Jahre 2006 gab es noch die „Rahmengesetzgebung". Der Bund gab hierbei einen Rahmen vor, welchen die Länder ausfüllten. [155]

Gemäß Art. 70 GG haben die 16 Länder im Sinne einer Generalklausel das Recht zur Gesetzgebung, soweit keine spezielle Zuständigkeit des Bundes besteht. Primär sind somit die Länder in religionsrechtlichen Angelegenheiten mit der Gesetzgebung betraut. In einigen religionsrechtlich relevanten Bereichen ergeben sich jedoch teilweise andere Zuständigkeiten:[156]

- Die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gilt gem. Art. 73 GG u.a. für die Bundeswehr (Militärseelsorge) und den Bundesgrenzschutz (Seelsorge im Bundesgrenzschutz).
- Die konkurrierende Gesetzgebung von Bund und Ländern gem. Art. 74 GG gilt u.a. für das Personenstandswesen (bspw. für die Registrierung der Religionszugehörigkeit durch die Standesämter) und hinsichtlich des Beamtenrechts (bspw. die Freistellung der Kirchenbeamten vom staatlichen Beamtenrecht). Die konkurrierende Gesetzgebung gilt auch im Bereich des Steuerrechts (bspw. für Steuerbefreiungen der Religionsgemeinschaften, vgl. Art. 105 Abs. 2 GG).
- Bezüglich der Rahmengesetze des Bundes gibt es vereinzelt Bestimmungen religionsrechtlicher Art (u.a. im Hochschulrahmengesetz bzw. im Melderechtsrahmengesetz).

154 Vgl. für die folgenden drei Punkte: Rhode, Vorlesung: Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, 34.
155 Vgl. bspw. Robbers, Religionsrechtliche Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland Url. http://www.unitrier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Europa/EuGH/Volltext_neu.pdf, 217.
156 Vgl. für die folgenden drei Punkte: Rhode, Vorlesung: Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, Url. http://www.ulrichrhode.de/lehrv/religionsrecht/skriptum.pdf, 41.

2.3 Schweiz

Das religionsrechtliche System in der Schweiz ist aufgrund seiner historischen Vergangenheit sehr vielfältig.[157] Unter den Begriff der Religion fallen in der Schweiz gemäß allgemeiner Rechtsprechung und juristischer Lehre *„alle Überzeugungen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten beziehen und weltanschauliche Dimensionen haben.*"[158]

Die Schweizer Bundesverfassung (BV) überlässt die Regelung der Beziehungen des Staates zu den Kirchen gem. Art. 3 iVm Art. 72 Abs. 1 BV hauptsächlich den insgesamt 26 Kantonen.[159] Das Religionswesen ist somit nicht Bundes-, sondern Kantonsangelegenheit. Eingeschränkt wird diese Freiheit nur durch die auf Bundesebene geregelte Religionsfreiheit. Hauptsächlich genügen die Kantone schon den Anforderungen des Art. 15 BV, wenn sie die Religionsgemeinschaften nicht feindschaftlich behandeln.[160] Die Schweiz garantiert das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 BV.

„[1] Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
[2] Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
[3] Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
[4] Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen."[161]

Neben der in der Schweiz geltenden Religionsfreiheit iSd Art. 9 EMRK, sieht der Art. 36 BV eine Möglichkeit zur Einschränkung der Grundrechte vor. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Einschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, verhältnismäßig ist und einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Eingriffe, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind unzulässige Grundrechtsverletzungen.

157 Vgl. Hafner, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Url. http://www.menschimrecht.ch/media/pdf/referat_hafner01.pdf, 2.
158 Häfelin, Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Nr. 406, 124.
159 Hafner, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Url. http://www.menschimrecht.ch/media/pdf/referat_hafner01.pdf, 3.
160 Hafner, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, 3.
161 Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Url. http://www.admin.ch/opc/de/classified-, compilation/19995395/index.html#a15.

3. Die Typologie des Einflusses

Ziel der Einflussanalyse ist die Identifikation bzw. Herausbildung von Schlüsselfaktoren. Hierbei handelt es sich um Faktoren, welche den Einfluss der Religion des Islams auf die jeweilige deutschsprachige Rechtsordnung charakterisieren. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Typologien wird sichtbar, ob ein Einfluss auf das jeweilige Rechtsgebiet besteht.

3.1 Der unmittelbare bzw. direkte Einfluss

Beim unmittelbaren bzw. direkten Einfluss handelt es sich um die eindeutigste und klarste Typisierung. Hierbei stellen sich folgende Fragen:

- Wo und in welcher Rechtsordnung gab der Islam unmittelbar und konkret Anlass zu einer Gesetzgebung?
- Wurde in einem Gesetz auf den Islam bzw. auf die muslimische Bevölkerungsgruppe unmittelbar (positiv oder auch negativ) Bezug genommen?
- Wurde in einer gerichtlichen Entscheidung des Staates das islamische Recht unmittelbar angewandt oder hat man sich in einem Judikat darauf berufen?

3.2 Der mittelbare bzw. indirekte Einfluss

Beim mittelbaren bzw. indirekten Einfluss stellen sich folgende Fragen:

- Wo und in welcher Intensität gibt es einen indirekten bzw. mittelbaren Einfluss des Islams auf den Gesetzwerdungsprozess der europäischen Rechtsordnungen?
- Wurden Gesetze erlassen, die ohne explizite Erwähnung hauptsächlich die muslimische Bevölkerung treffen bzw. treffen sollten?

3.3 Die bloße Rücksichtnahme

Die bloße Rücksichtnahme des Staates wirft folgende Fragestellung auf:

- Wird auf den Islam in einer der deutschsprachigen Rechtsordnungen bzw. in der Judikatur speziell Rücksicht genommen? (Bspw. im Kontext der Religionsfreiheit)
- Dabei muss der Islam nicht explizit in einer Entscheidung bzw. in einem Gesetz erwähnt werden.

4. Der Einfluss des Islams auf die deutschsprachigen Rechtsordnungen in Europa

4.1 Zivilrecht

4.1.1 Arbeitsrecht

4.1.1.1 Österreich

a. Einführung

Es gibt heutzutage verschiedene Formen der Religionsausübung am Arbeitsplatz. So unterschiedlich die Religionen sind, so unterschiedlich sind auch die Entscheidungen zu den verschiedenen Fallkonstellationen. Die Befolgung religiöser Gebote kann sehr schnell in einen Konflikt mit dem Arbeitgeber führen. Führt der Streit vor die Gerichte, muss hauptsächlich die Religionsfreiheit berücksichtigt werden. Vor allem Muslime geraten sehr oft in Auseinandersetzungen mit ihrem Arbeitgeber, da der Koran bei strenger Auslegung sehr viele Regeln beinhaltet, welche die Arbeitszeit verkürzen bzw. beeinträchtigen können.

Für die Arbeitgeber ist es nicht leicht, Ausnahmen für Muslime zuzulassen, da sie in paritätsrechtlicher Hinsicht ähnliche Forderungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften befürchten. Viele Betriebe haben sich auf die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter eingestellt. Derzeit trauen sich allerdings immer noch relativ wenig Arbeitnehmer, dementsprechende Wünsche an ihre Vorgesetzten zu stellen. In erster Linie ist die Angst um den Arbeitsplatz der Grund hierfür.

Für die Gerichte ist es oft nicht einfach zwischen der Religionsfreiheit einerseits und den betrieblich Bedürfnissen andererseits abzuwägen. Es stellt sich die Frage, ob die Verweigerung der Arbeit durch den Arbeitnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung führen kann bzw. ob dieser aufgrund seiner Bedürfnisse zur Kündigung berechtigt ist.[162] Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.[163]

Das fünfmalige Beten am Tag gehört beispielsweise zu den Grundpflichten des Islams.[164] Diese sind sowohl durch den Koran und die Sunna (Lebenspraxis des Propheten Muhammad), als auch durch den Konsens aller islamischen Rechtsschulen zementiert. Vor dem Gebet findet eine rituelle Reinigung statt, die unter fließendem Wasser geschieht. Gebetet wird auf reinem Boden oder z.B. auf einem Gebetsteppich. Das Gesicht ist beim Gebet nach Mekka auszurichten. Dabei werden bestimmte Gebetstexte und Koranverse auswendig rezitiert.

Die Kenntnis dieser Regeln ist wichtig, um zu verstehen, worauf sich Arbeitgeber einstellen müssen, wenn sie einen Gebetsraum oder Waschraum für die Gläubigen zur Verfügung stellen. Einige Betriebe haben bereits für ihre muslimischen Arbeitnehmer Gebetsräume geschaffen. Viele Muslime versuchen auch, den Arbeitgebern in ihrem Verhalten entgegenzukommen. Dies erfolgt zum Beispiel dadurch, dass sie ihre Arbeitszeiten verlängern. Trotz der gegenseitigen Anstrengungen landen dennoch manche Fälle vor Gericht. Oftmals werden auch Kündigungen ausgesprochen, vor allem dann, wenn zwischen den Streitparteien keine Lösung gefunden werden konnte.

162 Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 98.
163 Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 99.
164 Vgl. Anon, Die islamischen Grundpflichten, Url. http://www.kultur-gesundheit.de/gesundheit_krankheit_und_muslimische_patienten/islam/grundpflichten.php.

b. Allgemeine Rechtslage

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist im Bereich des Arbeitslebens zunächst der Verwaltungsstraftatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) zu erwähnen, der es verbietet, Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt zu benachteiligen.[165] Für eine tatbestandsmäßige Verwirklichung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG muss allerdings eine spezielle Diskriminierungsabsicht vorliegen, wie bspw. die Verweigerung der Mitnahme einer Muslima mit einem Taxi, weil diese ein Kopftuch trägt oder der Verweigerung, diese in einer Gaststätte zu bedienen.

Ein Gleichbehandlungsgesetz, das die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben zum Gegenstand hat, gibt es in Österreich seit dem Jahr 1979. Grundlage für das Österreichische Gleichbehandlungsgesetz bildet das europäische Recht, insbesondere die Rahmenrichtlinie Beschäftigung[166] sowie die Antirassismus-Richtlinie.[167] Beide Gesetze wurden im Jahr 2000 gemäß Art. 13 EG-Vertrag beschlossen.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) und das Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (GlBG) sollen einer geschlechtsbedingten Diskriminierung oder der Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenwirken.[168] In den Gesetzen sind vor allem für den Bereich des Arbeitslebens wichtige Tatbestände aufgezählt. Hierzu zählen u.a. Bewerbung und Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Zugang zu beruflichen Aus- und Weiterbildungen, beruflicher Aufstieg und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Gesetze bieten den Betroffenen darüber hinaus einen Anspruch auf Beseitigung einer Ungleichbehandlung aus religiösen Gründen sowie einen Schadenersatzanspruch.

165 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 27.
166 Vgl. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. 12. 2000, 16
167 Vgl. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, 22.
168 Im Bereich der Länder existieren ebenfalls Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsgesetze, welche teilweise über das Schutzniveau der GlBG und B-GlBG hinausgehen. Zu erwähnen sind hierbei bspw. das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG, LGBl. Nr. 31/2006 idF LGBl. Nr. 44/2009, das Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz – L-GBG, LGBl. Nr. 66/2004; das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004, § 12 des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004 sowie § 2 iVm § 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/2004 idF LGBl. Nr. 13/2008. Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 30.

Die Religionsfreiheit entfaltet in gewissem Umfang auch mittelbar „Drittwirkung“ auf private Rechtsbeziehungen wie bspw. Arbeitsverträge.[169] Deshalb können sich auch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber bei der Interessenabwägung in rechtlichen Auseinandersetzungen auf religiöse Vorschriften berufen.

Um den Betroffenen eine gerichtliche bzw. behördliche Rechtsdurchsetzung zu ersparen, wurden vom Bund kostenlose Schlichtungsstellen geschaffen. Die Gleichbehandlungskommission des Bundes (im Geltungsbereich des B-GlBG), die Gleichbehandlungskommission sowie die Gleichbehandlungsanwaltschaft (jeweils im Geltungsbereich des GlBG), bieten für Personen, die sich bspw. von einer Diskriminierung in der Privatwirtschaft betroffen fühlen, die Möglichkeit der kostenlosen und einfachen Rechtsdurchsetzung.[170]

c. Einflüsse des Islams auf arbeitsrechtliche Entscheidungen

Es gibt in Österreich seit dem Jahr 2004 keine nennenswerten Urteile, welche eine religiös bedingte Diskriminierung am Arbeitsplatz zum Thema hatten. Dies liegt vor allem an den neu modifizierten Gleichbehandlungsgesetzen, welche eine religiöse Benachteiligung von Frauen, die bspw. ein Kopftuch tragen, verbieten. Dies betrifft nicht nur die Einstellungskriterien für einen Arbeitsplatz, sondern auch religiös bedingte Absagen auf Bewerbungen.

Kollisionsrechtliche Schwierigkeiten können bei der Abwägung zwischen der Freiheit der Religionsausübung am Arbeitsplatz einerseits und der Privatautonomie der Arbeitgeber andererseits auftreten.[171] Im Spannungsfeld zwischen der Religionsfreiheit des Arbeitnehmers und ökonomischen Interesses des Arbeitgebers muss zwischen den Parteien ein gerechter Ausgleich gefunden werden. Hierbei sind auch unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung anzulegen. Bei einem unter großem wirtschaftlichen Druck stehenden Kleinunternehmer sind andere Kriterien heranzuziehen, als bei einem Großunternehmer oder staatsnahen Betrieb.[172]

169 Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 97.
170 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 29.
171 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 121.
172 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 121.

Das Diskriminierungsgesetz unterscheidet beim Arbeitgeber situativ, wenn z.B. das Nichttragen des Kopftuchs eine wesentliche und entscheidende arbeitsplatzbedingte Voraussetzung für die konkrete Tätigkeit darstellt. Als Beispiele hierfür dienen der Erlass des Wiener Krankenanstaltsverbundes vom Oktober 2006 in Bezug auf das Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen Gründen oder auch die Hygienerichtlinie für das Personal des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien sowie der Medizinischen Universität Wien, welche u.a. „Hygienische Aspekte für das Tragen von Kopfbedeckungen in medizinischen Bereichen" regelt:

„Kopftücher und andere Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen auch bei der Arbeit getragen werden, verursachen keine krankenhaushygienischen Probleme, wenn die folgenden hygienischen Aspekte eingehalten werden:

- *Kopfbedeckungen müssen frei von sichtbaren Verschmutzungen sein. Sie müssen regelmäßig, (bevorzugt) täglich, gegen frisch gewaschene ausgetauscht werden. Empfohlen wird, saubere Kopfbedeckungen als Reserve im Dienst zu haben, um nach einer Kontamination oder sichtbaren Verschmutzung eine Tauschmöglichkeit zu haben.*
- *Bei Kopftüchern müssen die freien Enden von der Dienstkleidung bedeckt werden. Die Trägerin hat sich zu vergewissern, dass ihre Kopfbedeckung hygienisch korrekt gewaschen (maschinelles Waschverfahren, mindestens 60° C) und gelagert wird."*[173]

Zuweilen kam es auch zu Repressionen von anderen Religionen. Sichtbare religiöse Kopfbedeckungen wie das muslimische Kopftuch oder der Turban der Sikh-Religion waren früher bspw. bei Busfahrern verboten. Ein Ausgleich zwischen den religiösen Belangen von Mitarbeitern und den Interessen des Unternehmens wurde bei den Wiener Linien getroffen. Mittlerweile ist hier das Tragen von Turbans möglich. Es wurde auch festgehalten, dass das Tragen von Kopftüchern kein Einstellungshindernis darstellt, da über dem Kopftuch im Notfall auch eine Dienst-Kappe getragen werden kann.[174] Sofern keine sicherheits- oder hygienebedingten Erfordernisse entgegen stehen, können sich Arbeitgeber verschiedener

173 Vgl. für den folgenden Absatz, Hygienerichtlinie AKH-KHH-RL-077 vom 12.07.2012, Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung, Url. http://www.meduniwien.ac.at/orgs/fileadmin/krankenhaushygiene/HygMappe/Richtlinien/077_Personalhygiene_Betriebsabteilung.pdf.

174 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 121.

Hilfsmittel bedienen wie bspw. eines speziellen Dienstkopftuches bzw. einer in der jeweiligen Unternehmensfarbe gestalteten Kopfbedeckung.[175]

Die wenigen bisher geführten Prozesse endeten alle in einem Vergleich. Ein erwähnenswertes höchstrichterliches Urteil existiert aus dem Jahre 1996.

OGH vom 27.03.1996 (9ObA18/96)

Kläger war ein muslimischer Arbeiter, der zunächst die Erlaubnis erhielt, seine Gebete während der Arbeitszeit zu verrichten. Nachdem der Geschäftsführer jedoch sah, welche Rituale (Waschungen, Gebetsteppich) mit dem Beten einhergehen, verbot er diese Zeremonie.[176] Als der Kläger beschloss, dass es für ihn notwendig sei, seine Gebete genau in dieser Art fortzuführen und dies dem Arbeitgeber auch so mitteilte, führte dies zur Entlassung des muslimischen Klägers.

In seinen rechtlichen Ausführungen entschied der OGH, dass es dem Kläger unbenommen sei, den Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft bezüglich seiner Gebete nachzukommen.[177] Werden diese jedoch während der Arbeitszeit und in Gegenwart nicht muslimischer Mitarbeiter verrichtet, komme es zu einer Interessenkollision. Einerseits soll es laut Gericht zu einer Störung des betrieblichen Arbeitsablaufs und andererseits zu einer Störung der Mitarbeiter kommen, denen die vom Kläger beanspruchten Grundrechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenfalls zustehen würden. Nach Ansicht des Gerichts soll die zur Ausübung religiöser Pflichten erforderliche Freizeit gem. § 8 Arbeitsruhegesetz (ARG) zu gewähren sein, wenn die Freistellung von der Arbeit mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar ist.[178]

Der Geschäftsführer, der dem Kläger vorerst das Beten im Betrieb gestattet hatte, war nach Ansicht des Höchstgerichts zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt. Er soll dabei einem Irrtum unterlegen sein, denn er war vom Kläger nicht darüber aufgeklärt worden, welches Ritual er beim Gebet einhalten werde.[179] Auf den Einzelfall abgestellt entschied das Gericht,

175 Anon, Gesetz verhindert Diskriminierung, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1324972/Gesetz-verhindert-Diskriminierung.
176 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19960327_OGH0002_009OBA00018_9600000_000.
177 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996.
178 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996.
179 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996.

dass die bloße Ankündigung einer Dienstverweigerung mangels Beharrlichkeit in der Regel nicht tatbestandsmäßig sein soll, die Situation aber anders zu bewerten wäre, wenn der Arbeitnehmer keinen Zweifel daran lasse, dass er die Arbeitszeit und die Regeln des Arbeitgebers nicht einhalten bzw. die Störungen des Betriebes fortsetzen werde.[180] Laut Gerichtsentscheid musste die beklagte Partei mit der Entlassung nicht solange zuwarten bis der Kläger seine Gebetsrituale während der Arbeit auch tatsächlich fortsetzte.[181]

Einen weiteren arbeitsrechtlich relevanten Fall gab es 2009 in Wien. Arbeitstechnische Berührungen mit Schweinefleisch oder Alkohol werden sich für Muslime im Gastgewerbe meist nicht vermeiden lassen. Nach einer Lehrmeinung von Prof. Rohe sollte ein bloßer Kontakt für Muslime in der Regel zumutbar sein.[182] Er konstatiert jedoch, dass dies nicht auf den Verzehr zutrifft.

Umso bemerkenswerter ist nachfolgender Sachverhalt. Diesem zufolge soll eine Ausbildung zur Restaurantfachkraft nur nach Regeln möglich sein, welche die Glaubenssätze des Islams verletzen.[183] Bisher musste in Wien in den Fachschulen nicht mit Schweinefleisch gearbeitet werden. Doch in einer Fachschule für wirtschaftliche Berufe im zwölften Wiener Gemeindebezirk ließ die Direktorin die Eltern der Schüler ein Formular unterzeichnen, das besagte, dass das Fach „Küche und Service“ ein Kopftuchverbot beim Servieren vorsieht und das Verkosten von Schweinefleisch Pflicht ist.[184]

Die Vereinbarung sah zudem vor, dass auch alkoholische Getränke zumindest probiert werden müssen. Schlussendlich unterstützte die Wiener Stadtschulratspräsidentin ihre Schuldirektorin sogar mit einem Rechtsgutachten. Darin hieß es: *„Das Bildungsziel des Lehrplanes ist einzuhalten. Es ist nicht möglich, Schüler auf Grund ihres Glaubens von wesentlichen Teilen des Lehrplans zu befreien“*.[185] Dann wurde der Stadtschulrat auch in Sachen Alkohol, Schweinefleisch und Kopftuch deutlich: *„Die österreichische Küche, deren wesentlicher Bestandteil Schweinefleisch ist, nimmt im Lehrstoff breiten Raum ein. Das Beraten von Gästen beinhaltet auch das Verkosten alkoholischer Getränke“*.[186] Trotz größerer Beschwerden vor allem muslimischer Eltern wurde der Fall nicht gerichtsanhängig.

180 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996.
181 Vgl. OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996.
182 Vgl. Rohe, Das Islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 349.
183 Vgl. Anon, Schnitzel für Moslems an Wiener Fachschule, Url. http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Schnitzel_fuer_Moslems_an_Wiener_Fachschule_434001.ece.
184 Vgl. Anon, Schnitzel für Moslems an Wiener Fachschule.
185 Vgl. Anon, Schnitzel für Moslems an Wiener Fachschule.
186 Vgl. Anon, Schnitzel für Moslems an Wiener Fachschule.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es in Österreich zwar mehrere Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission zum Thema des muslimischen Kopftuches am Arbeitsplatz gibt, jedoch kein einziges Gerichtsurteil.[187] Dies liegt zum einen an der jungen und bislang wirksamen Antidiskriminierungs-Gesetzgebung, zum anderen aber auch an der geringen Anzeigequote von religiös diskriminierten Frauen.[188]

Obwohl das Tragen eines Kopftuchs kein Einstellungshindernis darstellen darf, ist die Dunkelziffer von bereits im Bewerbungsprozess abgelehnten Frauen in der Praxis wahrscheinlich als nicht sehr gering einzustufen. Oftmals erhalten muslimische Frauen, welche auf das Tragen des Kopftuchs nicht verzichten wollen, nur in muslimischen Betrieben bzw. bei Arbeitsplätzen ohne Kundenkontakt eine Anstellung.[189] Wenngleich es vornehmlich für muslimische Frauen immer noch nicht leicht ist, mit einem Kopftuch auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, geht der Trend dennoch in die richtige Richtung. Zuletzt endete 2009 die Klage einer muslimischen Ärztin im Burgenland, die eine Stelle in einem Kurbad nicht erhielt, weil sie bei der Arbeit ihr Kopftuch nicht ablegen wollte, mit einem Vergleich – die geforderte Entschädigung von 4.500 EUR wurde ihr zugesprochen. Ähnlich endeten auch andere Prozesse.[190]

Für die Zukunft wäre rechtlich zu bewerten, wie sich bspw. die IGGiÖ verhalten kann bzw. darf, wenn sich eine konfessionslose bzw. nichtmuslimische Person um Aufnahme einer Tätigkeit bei der IGGiÖ bewirbt.[191] Es geht dabei u.a. um die Frage, für welche Tätigkeiten die IGGiÖ das muslimische Bekenntnis bzw. ein religiösen Vorschriften entsprechendes Verhalten iSd § 20 Abs. 2 GlBG zur Voraussetzung für einen berufsbedingte Tätigkeit machen darf. Weiters ist fraglich, ob ein Abfall vom Islam bzw. ein Religionswechsel eine Kündigung seitens des religionsgemeinschaftlichen Arbeitgebers rechtfertigen kann.[192]

187 Anon, Gesetz verhindert Diskriminierung, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1324972/Gesetz-verhindert-Diskriminierung.
188 Anon, Gesetz verhindert Diskriminierung.
189 Sommerbauer, Kocina, Kopftuch: Karrierehindernis aus Stoff, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/387346/Kopftuch_Karrierehindernis-aus-Stoff.
190 Anon, Gesetz verhindert Diskriminierung, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1324972/Gesetz-verhindert-Diskriminierung.
191 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 121.
192 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 121.

d. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen

Krankenhäuser

Im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes (KAKuG), den Krankenanstaltengesetzen der Länder und der Patientencharta ist geregelt, dass die religiöse Betreuung von stationär aufgenommener Patienten auf deren Wunsch zu ermöglichen ist.[193] Da es nach islamischer Auffassung keinen Vermittler zwischen Gott und den einzelnen Gläubigen gibt, ist im Islam die Seelsorge weitestgehend unbekannt und jedem einzelnen Muslimen selbst überlassen.[194]

Die islamische Seelsorge und die verbesserte Kommunikation zwischen muslimischen Patienten und dem Pflegepersonal in Krankenhäusern hat sich der 2001 gegründete ehrenamtliche „Islamische Besuchs- und Sozialdienst“ (IBS) zur Aufgabe gemacht.[195] Mittlerweile gibt es neben dem freien Zugang von Imamen und Geistlichen in allen österreichischen Krankenhäusern zwei ständige Einrichtungen des IBS. Eine Einrichtung befindet sich im Kaiser-Franz-Josef Spital in Wien 10. und eine weitere im Wiener Allgemeinen Krankenhaus, wo sich eigene Büroräumlichkeiten und ein islamischer Gebetsraum befinden.[196]

Der IBS versucht auch in Bereichen, in denen die Muslime eine teilweise andere kulturell-geprägte Sicht auf die Gesundheit haben, zu vermitteln. So ist für muslimische Patienten eine Trennung der Geschlechter bei der Behandlung durch medizinisches Personal unter Berücksichtigung und Wahrung der jeweiligen Schamgrenzen immanent.[197] Dies mag vor allem im Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient ein Problem für Muslime darstellen. Während sich das Speiseangebot in österreichischen Krankenhäusern längst an die Bedürfnisse der Muslime angepasst hat, können die notwendige Nahrungsmittel- bzw. Tabletteneinnahme[198] während des religiösen Fastens (Ramadan), die kollektive Entscheidungsfindung bei medizinischen Behandlungen, Sprachbarrieren und die häufigen

193 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
194 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 50
195 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
196 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
197 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
198 Bei Medikamenten gibt es vereinzelt das Problem, wenn diese verbotene „haram“ Inhaltsstoffe besitzen. Wenn sich die muslimischen Patienten nicht in einer Notlage befinden und das nach muslimischen Glauben eigentlich verbotene Präparat nicht das einzig mögliche darstellt, werden Ärzte oftmals auf Ersatzpräparate ausweichen müssen.

Krankenbesuche in Familiengruppen noch zu Schwierigkeiten führen.[199] Entsprechende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der muslimischen Interessen sind hier in Einzelfällen von Nöten und werden in der Praxis von den Krankenhäusern in Absprache mit den Patienten auch durchgeführt.

Justizanstalten

Die derzeit in den österreichischen Strafjustizanstalten ca. 1.300 muslimischen Gefangenen stellen die zweitgrößte Gruppe der konfessionsgebundenen Insassen dar.[200] Die Ausnahmesituation der Haft führt auch gerade für Muslime immer wieder zu Verletzungen und Einschränkungen der Religionsfreiheit.[201] Gerade das religiös bedingte Verzehr-Verbot von Schweinefleisch führte in der täglichen Haftpraxis oftmals zu Problemen. Die Verpflegung von Häftlingen ist im § 38 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) niedergeschrieben. § 38 Abs. 2 StVG regelt dabei die Rücksichtnahme auf das Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen bei den Speiseangeboten.

Im Bereich der Haftanstalten kommt der Gefängnisseelsorge eine besondere Bedeutung zu. Österreichische Haftanstalten, welche einen eigenen Gebetsraum (Mescit) für Muslime eingerichtet haben, sind in Stein (NÖ) sowie Wien-Josefstadt angesiedelt. Da die Mescit in Wien-Josefstadt nur für 35 Personen ausgerichtet ist, muss insb. für das Freitagsgebet eine Auswahl aus einer Liste getroffen werden, wer am Gebet abwechselnd teilnehmen darf.[202] Auch in der Justizanstalt Wien-Simmering besucht einmal pro Woche ein islamischer Imam das Gefängnis. Das Recht jedes Strafgefangenen einen religiösen Gottesdienst zu besuchen bzw. an einer religiösen Veranstaltung teilzunehmen und Heilsmittel sowie den Zuspruch eines an der Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen, ist im § 85 StVG geregelt. Dies entspricht damit den internationalen Vorschriften.[203] Vertrauliche Gespräche zwischen dem Seelsorger und dem Gefangenen unterliegen dabei dem Religionsgeheimnis und dürfen von der Anstalt weder überwacht noch aufgezeichnet werden.[204]

199 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
200 Vgl. Aksak, „Wird Gott mir verzeihen?“, Url. http://dastandard.at/1392686744084/Wird-Gott-mir-verzeihen.
201 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 118.
202 Vgl. Aksak, „Wird Gott mir verzeihen?“, Url. http://dastandard.at/1392686744084/Wird-Gott-mir-verzeihen.
203 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119.
204 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119.

Anfang 1996 hat die IGGiÖ begonnen, in Österreich eine muslimische Gefangenenseelsorge aufzubauen.[205] Bislang hat sich die Islamische Seelsorge in acht von neun Bundesländern auf ehrenamtlicher Basis konstituiert und wird derzeit in zehn Gefängnissen für Männer und Frauen angeboten.[206] Am 26. Januar 2010 wurde ein Vertrag zwischen der Islamischen Glaubensgemeinschaft und dem Justizministerium unterzeichnet, welcher Voraussetzungen für die Gefangenenbetreuung schafft und neue Mindeststandards bzw. Notwendigkeiten für die Seelsorger festlegt. Dieser beinhaltet bspw. die Matura-Reife, gute Deutsch- und Rechtskenntnisse, Einschulungen über die Grundsätze des Strafvollzugs sowie schriftliche Ermächtigung durch die IGGiÖ.[207] Obwohl die Ausbildung von neuen Seelsorgern bereits begonnen hat, forscht das Institut für Islamische Studien parallel dazu an konkreten Ausbildungsmodellen und neuen Qualitätsstandards für die Ausbildung von islamischen Seelsorgern.

Bundesheer

Aufgrund des demographischen Wandels leisten immer mehr Muslime (jährlich in etwa 1.200[208]) ihren Grundwehrdienst beim österreichischen Bundesheer. Der Islam und das österreichische Heer haben eine lange Tradition, da bereits in der Gemeinsamen Armee von Österreich-Ungarn zahlreiche bosnische Moslems dienten. Sie stellten damals einen Teil der kaiserlichen Leibgarde. Im Februar 2004 wurde in der Wiener Maria-Theresien-Kaserne der erste muslimische Gebetsraum eingeweiht.[209]

Strenggläubige Personen aller Religionen müssen sich vor dem Eintritt in das Bundesheer deklarieren und eine Bestätigung ihrer Glaubensgemeinschaft vorlegen.[210] Im Jahr 2009 wurde 660 muslimischen Grundwehrdienern ein sog. Strenggläubigkeits-Zertifikat ausgestellt, was zu einer besonderen religiösen Rücksicht von Seiten des Bundesheeres führt.[211] Zum Beispiel ist es den Muslimen (wie auch den Sikh) erlaubt, einen Bart zu tragen und an bestimmten religiösen Feiertagen keinen Dienst zu verrichten. Weiters wird es ihnen

205 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119.
206 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119.
207 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119-120.
208 Vgl. Vasari, Beten Richtung Mekka beim Heer, Url. http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_integration/gesellschaft/484335_Beten-Richtung-Mekka-beim-Heer.html.
209 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 117.
210 Vasari, Beten Richtung Mekka beim Heer, Url. http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_integration/gesellschaft/484335_Beten-Richtung-Mekka-beim-Heer.html.
211 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 119-120.

ermöglicht, Zeit für Gebete zu haben und mit besonderer Kost (ohne Schweinefleisch) versorgt zu werden.[212] Da das Islamgesetz 1912 keine entsprechenden Regelungen enthält, sind Muslime gerade im Bereich der Berücksichtigung der muslimischen Feiertage und der halal-konformen Verpflegung gegenwärtig auf Einzelvereinbarungen zwischen der IGGiÖ und den Verantwortlichen des österreichischen Bundesheeres angewiesen.[213]

Im Bereich der militärischen Seelsorge wurde von Seiten des Bundesheeres dem Wunsch der IGGiÖ nach achtzehn muslimischen Seelsorgern nicht entsprochen. Auf Basis freier Werkverträge sollte nur zwei Militärimamen (West- und Ostösterreich) die Einstellung ermöglicht werden. Da aber bei der Auswahl der Imame öffentliche Kritik aufkam, wurde das Projekt der Islamischen Militärseelsorge zwischen dem österreichischen Heer und der IGGiÖ vorerst still gelegt.[214]

Conclusio

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz der individuellen Vereinbarungen und der guten ehrenamtlichen Arbeit der Muslime in den angesprochenen Sonderbereichen eine professionelle Organisationsstruktur fehlt. Beim sich derzeit in Reform befindlichen Islamgesetz von 1912 ist es die Aufgabe der Bundesregierung, eine professionelle Struktur zu schaffen und neue Mindeststandards im Bereich der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizanstalten und beim Bundesheer festzulegen.

4.1.1.2 Deutschland

a. Allgemeine Rechtslage

In Deutschland normiert der Art. 3 GG einen Grundsatz der Gleichbehandlung, wenngleich dieser nicht für das Verhältnis der Bürger untereinander, sondern für das Verhältnis von Staat und Bürger gilt. Wie auch in Österreich mündete die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in einem neuen Gesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses löste das Beschäftigtenschutzgesetz ab. Die europarechtliche Grundlage für das am 18.

212 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 116.
213 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 117.
214 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 117.

August 2006 in Kraft getretene Gesetz bildeten die Rahmenrichtlinie Beschäftigung[215], die Antirassismus-Richtlinie[216] sowie die Gender-[217] und die Gleichbehandlungsrichtlinie.[218]

Das deutsche AGG soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen. Dabei beinhaltet das neue Gesetz eine interessante Form der Beweislastumkehr, wenn die diskriminierte Person Indizien iSd § 22 AGG nachweisen kann. Das Gleichbehandlungsgesetz sieht für den Fall einer festgestellten diskriminierenden Nichteinstellung gem. § 15 Abs. 2 AGG eine Höchststrafe von drei Monatsgehältern vor, wenngleich diese Privilegierung nicht gilt, wenn der Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

b. Einflüsse des Islams auf arbeitsrechtliche Entscheidungen

LAG Düsseldorf vom 09.08.1985 (4 Sa 654/85)

In diesem Entscheid wurde der Kündigungsschutzklage eines muslimischen Arbeitnehmers stattgegeben, der wegen kurzer Gebetspausen gekündigt wurde.[219] Das Landesarbeitsgericht gab hier der Religionsausübungsfreiheit den Vorrang. Die erstinstanzlich bestätigte Kündigung wurde aufgehoben. Das Gericht entschied, dass es dem Arbeitgeber sehr wohl zuzumuten sei, dass er die Arbeitszeiten mit den Gebetspausen in Einklang bringe.

LAG Hamm vom 30.05.1990 (15 (20) Sa 1800/89)

Im Jahre 1990 entschied das LAG Hamm, dass die fristlose Kündigung eines muslimischen Arbeitnehmers in einem Elektrobetrieb zu Unrecht erfolgte. Der Mitarbeiter beantragte sieben

215 Vgl. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. 12. 2000, 16
216 Vgl. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, 22.
217 Vgl. Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15).
218 Vgl. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21/12/2004 S. 37–43)
219 Vgl. Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland, 32-33.

Wochen Urlaub für die vom Islam geforderte Pflichtreise nach Saudi-Arabien. Da er Depressionen hatte pilgerte er während der Werksferien eigenmächtig nach Mekka. Drei Wochen zu spät erschien er wieder zur Arbeit. In der Zwischenzeit hatte der Betrieb jedoch bereits die fristlose Kündigung ausgesprochen.[220]

Im Urteil des Landesarbeitsgerichtes wurde entschieden, dass ein eigenmächtiger Urlaub von drei Wochen, in welchem die erste Pilgerreise nach Mekka vollzogen wird, keine fristlose Kündigung rechtfertigt.[221] Diese darf nicht erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, bei denen die Interessen des Arbeitnehmers gegenüber den Arbeitgeberinteressen überwiegen. Auf Grund der psychischen Erkrankung des Arbeiters, der religiösen Motivation seines Handels sowie seiner langjährigen tadellosen Betriebsmitgliedschaft, sei ein sofortiger Rauswurf nicht zulässig gewesen. Das Gericht stellte abschließend fest, dass eigenmächtige Urlaubsüberschreitungen wegen Mekka-Reisen in anderen Fällen durchaus eine ordentliche Kündigung rechtfertigen können.[222]

LAG Hamm vom 18.01. 2002 (5 Sa 1782/01)

Der nachfolgend geschilderte Entscheid des Landesarbeitsgerichts aus 2002 behandelt den Fall eines muslimischen Klägers, welcher mittels einer einstweiligen Verfügung eine bis zu dreiminütige Freistellung von der Arbeit (zwischen sechs und acht Uhr morgens) durchsetzen wollte.[223] Zudem forderte der Kläger vom Arbeitgeber einen eigenen Gebetsraum und die Möglichkeit, vor dem Gebet die obligatorischen Waschrituale zu vollziehen.

Dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG zufolge ist nach Ansicht des Gerichtes dann Vorrang vor der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einzuräumen, wenn es tatsächlich nicht möglich ist, dass der Arbeitnehmer ohne betriebliche Störung sein Frühgebet verrichten kann.[224] Eine erhebliche Störung des Betriebsablaufes war im vorliegenden Fall die Unterbrechung einer Schicht an Fabrikmaschinen. In einer solchen Konstellation kann also nach Meinung des

220 Vgl. Anon, Glaube vor Arbeit, Url. http://www.kopp-online.com/hintergruende/enthuellungen/michael-grandt/glaube-vor-arbeit.html;jsessionid=56075873FB9B3895FE5A6BE438FEB77B.
221 Verhaltensbedingte Kündigung, DB vom 19.10.1990 , Heft 42, Seite 2123, Url. http://www.der-betrieb.de/content/dft,222,0086887.
222 Verhaltensbedingte Kündigung, DB vom 19.10.1990 , Heft 42, Seite 2123.
223 Vgl. LAG Hamm vom 18.1.2002, Az. 5 Sa 1782/01, Url. http://www.juraforum.de/urteile/lag-hamm/lag-hamm-urteil-vom-18-01-2002-az-5-sa-178201
224 Vgl. LAG Hamm 18.1.2002, Az. 5 Sa 1782/01.

Gerichts eine Gebetspause auch dann versagt werden, wenn die religiösen Vorgaben ein Pflichtgebet innerhalb dieser Arbeitszeit gebieten.[225]

LAG Hamm vom 26.02.2002 (5 Sa 1582/01)

Ein weiteres erwähnenswertes Urteil wurde 2002 vom Landesarbeitsgericht Hamm entschieden. Der türkische Kläger und bekennende Muslim war bei der beklagten Partei auf dem Gebiet der Oberflächenveredelung tätig.[226] Während der Arbeitszeit entfernte sich der Kläger ohne vorherige Absprache vom Arbeitsplatz und führte seine Gebete aus. Dabei errichtete er mit betrieblichem Verpackungsmaterial ein provisorisches Gebetshaus. Der Dienstgeber erteilte dem türkischen Arbeitnehmer insgesamt drei Abmahnungen. Dieser klagte daraufhin auf Rücknahme und Entfernung der drei Abmahnungen aus der Personalakte. Mit Urteil vom 07.09.2001 hatte das ArbG Münster die Klage abgewiesen, die Berufung beim LAG Hamm war erfolglos.[227] Das Gericht führte jedoch in seiner Entscheidung aus, dass das Nachmittagsgebet ein Pflichtgebet im Sinne der Religionsfreiheit ist. Die Zulässigkeit soll bei einer verhältnismäßig nichterheblichen Zeit (vgl. § 616 BGB -Vorübergehende Verhinderung) von ca. zehn Minuten generell gegeben sein.[228]

Nach Ansicht des Gerichts richtet sich das Pflichtgebet zwar nach festgeschriebenen Zeiträumen, doch für eine erfolgreiche rechtliche Durchsetzung müsste der muslimische Arbeitnehmer den Beweis erbringen, dass das Gebet außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Außerdem gab das Gericht zu bedenken, dass betriebliche Pausen für das Gebet verwendet werden müssen, wenn diese in den Zeitraum des Pflichtgebets fallen. Der Arbeitsplatz darf nach dem Urteil des LAG Hamm auch nicht ohne Absprache mit dem Vorgesetzten verlassen werden. In diesem Falle sei eine Abmahnung rechtlich zulässig. Der muslimische Kläger, der in der Berufung beim LAG nur noch auf Entfernung der Abmahnungen aus seiner Personalakte klagte, bekam hier im Einzelfall also nicht Recht. Aufgrund des unerlaubten Entfernens vom Arbeitsplatz und der Nichtinanspruchnahme betrieblicher Pausen wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und das Ersturteil des ArbG Münster bestätigt.[229]

225 Vgl. LAG Hamm 18.1.2002, Az. 5 Sa 1782/01.
226 Vgl. LAG Hamm vom 26.2.2002, Az. 5 Sa 1582/01, Url. http://www.igmg.de/fileadmin/pdf/hukuk_genel/Urteil%20vom%2026.02.2002.LAG%20Hamm.pdf, 1.
227 Vgl. LAG Hamm vom 26.2.2002, Az. 5 Sa 1582/01, Url. http://www.ra-kotz.de/gebetspausen.htm.
228 Vgl. Das Gebet bei der Arbeit, Url. http://www.cami24.de/pdf/gebet_arbeit.pdf, 3.
229 Vgl. LAG Hamm vom 26.2.2002, Az. 5 Sa 1582/01, Url. http://www.ra-kotz.de/gebetspausen.htm.

BAG Erfurt vom 10.10.2002 (Az. 2 AZR 472/01)

Ein weiterer Fall ist jener des Bundesarbeitsgerichtes Erfurt. Dieses urteilte 2002 hinsichtlich der Kündigung einer Kopftuch tragenden Muslimin in einer Parfümerie. Anlass bot die Kündigung der Muslimin durch den Kaufhausbetreiber, welcher eine Weiterbeschäftigung für ausgeschlossen hielt. Laut diesem ist das Personal gerade in einer Parfümerie-Abteilung angehalten, sich dem Stil des Hauses entsprechend gepflegt und unauffällig zu kleiden.[230] Im Gegensatz zur ersten und zweiten Instanz, welche dem Kaufhausbetreiber recht gaben und die Kündigungsschutzklage der Klägerin zurückwiesen, war die Revision der Klägerin beim Bundesarbeitsgericht erfolgreich. In seinen Ausführungen begründete das Gericht seine Entscheidung damit, dass es den Kaufhausbetreibern zumutbar gewesen wäre, die Frau zunächst wieder einzusetzen und abzuwarten ob es wegen des Kopftuches zu Betriebsstörungen kommt.[231] Zudem hätte sich der Arbeitgeber nach Ansicht des Gerichts um Alternativen zu einer Kündigung bemühen müssen.

Die Entscheidung des BAG führte zur Verfassungsbeschwerde des Kaufhausbetreibers, der sich in seinen Grundrechten iSd Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 iVm Art. 19 Abs. 3 GG verletzt sah. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe konnte keine Grundrechtsverletzung des Arbeitgebers feststellen. Das BAG hat laut eigenen Angaben die Abwägung der gegenseitig geltenden Grundrechtspositionen maßgeblich darauf gestützt, dass der Kaufhausbetreiber betriebliche Störungen oder wirtschaftliche Nachteile nicht hinreichend plausibel dargelegt hat.[232] Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

ArbG Köln vom 12.08.2008 (17 Ca 51/08)

Vor dem Arbeitsgericht wurde 2008 der Klage einer muslimischen Busfahrerin stattgegeben, die bei der Stadt Köln beschäftigt war und wegen eigenmächtigem Urlaubsantritt außerordentlich gekündigt wurde. Ihr Urlaubswunsch für eine Pilgerreise nach Mekka wurde abgelehnt, worauf sie diesen eigenmächtig antrat. Der städtische Arbeitgeber legte ihr nahe, die Reise in den Schulferien anzutreten.[233] Die Klägerin wies den Arbeitgeber darauf hin, dass die Pilgerreise für sie erst in dreizehn Jahren während der Schulferien möglich wäre. Der

230 Vgl. BAG vom 10. 10. 2002, Az. 2 AZR 472/01, Url. http://lexetius.com/2002,3160.
231 Vgl. BAG vom 10. 10. 2002, Az. 2 AZR 472/01.
232 Vgl. BVerfG, 1 BvR 792/03 vom 30.7.2003, Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20030730_1bvr079203.html.
233 Vgl. ArbG Köln vom 12.08.2008, Az. 17 Ca 51/08, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/ArbG-Koeln-Fristlose-Kuendigung-wegen-Pilgerreise-nach-Mekka-unwirksam.news8454.htm.

Grund hierfür ist jener, dass der Termin für die Reise immer zwei Monate nach Ende der Fastenzeit ist, was sich jährlich um zehn Tage nach vorne verschiebt.[234] Die Klägerin wäre dann bereits 64 Jahre alt und ihre jetzt 74 Jahre alte Mutter könnte dann kaum noch das schwerstbehinderte Kind der Klägerin betreuen. Das Gericht war der Auffassung, dass die erforderliche Interessenabwägung (§ 626 Abs. 1 BGB, Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) hier zur Unwirksamkeit der Kündigung führt.[235] Es führte aber auch aus, dass ein nicht genehmigter und eigenmächtig angetretener Urlaub an sich, *„einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellt“*.[236]

ArbG Berlin Urteil vom 28.03.2012 (55 Ca 2426/12)

Im vorliegenden Sachverhalt hatte sich eine Muslima nach bestandenem Abitur auf eine Ausbildungsstelle als Zahnarzthelferin beworben. Der Arbeitgeber gab der Bewerberin daraufhin zu verstehen, dass eine Einstellung nur in Frage kommt, wenn sie das Kopftuch während der Arbeitszeit nicht trägt.[237] Die Kleiderordnung der Zahnarztpraxis schreibt eine weiße Hose und ein weißes Hemd, T-Shirt oder eine weiße Bluse vor.[238] Da dies für die gläubige Muslimin nicht in Frage kam und sie sich diskriminiert fühlte, ging sie vor das Arbeitsgericht und erhob Klage auf Entschädigung.

Das Arbeitsgericht Berlin gab der Klägerin recht und sah eine religiöse Diskriminierung iSd § 15 Abs. 1 und 2 AGG vorliegen. In der Begründung des Urteils führte das Gericht aus, dass *„das Kopftuch kein gewöhnliches Kleidungs- oder Schmuckstück darstelle. Daher kann ein Ausbilder das Ablegen aus Gründen der Arbeitssicherheit, der Ästhetik, der Gleichbehandlung oder im Rahmen einer Kleiderordnung nicht verlangen. Vielmehr stellt das Tragen des Kopftuchs ein Akt der Religionsausübung dar. Damit hat das Tragen nicht im Belieben der Bewerberin gestanden, sondern war Bestandteil ihres Glaubens. Dabei hat es auch keine Rolle gespielt, dass der Islam das Tragen eines Kopftuchs nicht zwingend verlangt. Das Kopftuch ist eben nicht Ausdruck einer rein individuellen, vom Glauben losgelösten Haltung. Es handelt sich nicht um eine Marotte, sondern um eine unmittelbare Ausübung der Religionsfreiheit selbst.“*[239]

234 Vgl. ArbG Köln vom 12.08.2008, Az. 17 Ca 51/08.
235 Vgl. ArbG Köln vom 12.08.2008, Az. 17 Ca 51/08.
236 Vgl. ArbG Köln vom 12.08.2008, Az. 17 Ca 51/08.
237 Vgl. ArbG Berlin vom 28.03.2012, Az. 55 Ca 2426/12, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/ArbG-Berlin_55-Ca-242612_Diskriminierung-einer-Kopftuchtraegerin-in-einem-Bewerbungsverfahren-unzulaessig.news15075.htm.
238 Vgl. ArbG Berlin vom 28.03.2012, Az. 55 Ca 2426/12.
239 Vgl. ArbG Berlin vom 28.03.2012, Az. 55 Ca 2426/12.

Der Arbeitgeber wurde rechtskräftig auf eine Entschädigungszahlung von drei Bruttomonatsgehältern gem. § 15 Abs. 1 und 2 AGG verurteilt.

c. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen

Krankenhäuser

In Deutschland existiert ebenso wie in Österreich keine institutionalisierte Form der islamischen Seelsorge. Die rechtliche Grundlage für eine ungestörte Religionsausübung ergibt sich aus dem Grundrecht auf Religionsfreiheit gem. Art 4. Abs. 1 und 2 GG. Eine Spezifikation normiert der Art. 140 GG iVm Art. 141 WRV. Dieser lautet: *„Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“*

Da die islamischen Organisationen in Deutschland im Gegensatz zu den Kirchen keinen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts inne haben,[240] ist eine einheitliche und adäquate Ausbildung von Seelsorgern auch ein finanzielles Problem. Denn nur Körperschaften öffentlichen Rechts haben einen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Der mittlerweile über vier Millionen Gläubige umfassende Bevölkerungsanteil der Muslime ist auf Einzelvereinbarungen der Kliniken mit den einzelnen muslimischen Verbänden angewiesen. Die Problematik besteht für die Muslime weiterhin darin, dass ohne die entsprechende Fachausbildung und ohne verbindliche Standards (bspw. Sprach- und Fachkenntnisse) nur eine ehrenamtliche Tätigkeit von sog. Laien-Seelsorgern möglich ist. Allein in Baden-Württemberg gibt es nach Einschätzung von Experten Bedarf für insgesamt rund 165 muslimische Krankenhausseelsorger.[241]

Im Jahre 2008 wurde vom Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog und von der Evangelischen Akademie der Pfalz in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Projekt gestartet. Dieses Pilotprojekt, welches u.a. vom Bundesministerium des Inneren gefördert wurde, hatte die Ausbildung von muslimischen Notfall- bzw. Krankenhausseelsorgern zum Ziel. Im Jahr 2010 konnten nach mehreren Fachtagungen und Forschungen in diesem Bereich

240 Mit Ausnahme der muslimischen Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Hessen.
241 Anon, Kliniken fehlen 165 islamische Krankenhausseelsorger, Url. http://www.welt.de/regionales/stuttgart/article113281606/Kliniken-fehlen-165-islamische-Seelsorger.html.

verbindliche Mindeststandards und eine fachgerechte Ausbildung für muslimische (Notfall-)Seelsorger in einem Krankenhaus, Gefängnis (seit 2014) oder Altenheim entwickelt werden.

Die zweijährige Basisausbildung mit Spezialisierung auf Krankenhausseelsorge umfasste dabei ca. 190 Stunden Unterricht und 55 Stunden Praktikum in einem Krankenhaus begleitet von 25 Stunden Supervision.[242] Als Voraussetzungen für die Aufnahme wurden sog. Mindeststandards definiert. Diese enthielten folgende Punkte:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Beherrschung der türkischen oder arabischen Sprache
- theologische Grundkenntnisse des islamischen Glaubens
- uneingeschränkte Akzeptanz von Menschen anderer Kulturen und Religionen
- Kenntnisse der deutschen und der Herkunftskultur
- Zusage zu weiteren und regelmäßigen Fortbildungen
- Verpflichtung zur zweijährigen Tätigkeit in einem Krankenhaus[243]

Die Ausbildungsinhalte werden gegenwärtig vom Mannheimer Institut wissenschaftlich abgesichert und weiter entwickelt. Seit 2013 sind islamische Seelsorger an 21 Krankenhäusern, Kliniken und psychiatrischen Anstalten in der Metropolregion Rhein-Neckar tätig. In den nächsten drei Jahren sollen insgesamt 170 muslimische Seelsorger ausgebildet werden und in weiteren 19 Krankenhäusern ihren Dienst verrichten.[244]

Am 13. November 2012 unterzeichnete Hamburg als erstes Bundesland einen Staatsvertrag mit den Islamischen Verbänden, DITIB, VIKZ und der SCHURA Hamburg. Partner der Verhandlungen war auch die Alevitische Glaubensgemeinschaft. Im Art. 7 des Vertrags wurde der Bereich „Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen“ mit folgendem Inhalt explizit geregelt:

242 Vgl. Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V., Miteinander im Dialog Voneinander lernen Gemeinsam Brücken bauen, Url. http://www.mannheimer-institut.de/downloads/Mannheimer_Institut_Broschuere_2013.pdf#page=12, 12.
243 Vgl. Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V., Miteinander im Dialog Voneinander lernen Gemeinsam Brücken bauen, 11-12.
244 Anon, Muslimisches Seelsorgeprojekt, Url. http://german.irib.ir/radioislam/beitr%C3%A4ge/verschiedenes/item/250760-muslimisches-seelsorgeprojekt.

„(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg den islamischen Religionsgemeinschaften das Recht zur religiösen Betreuung. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den islamischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen unter Berücksichtigung des Absatzes 1 geregelt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiöse Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einhält.“[245]

Im Jahr 2013 wurde bekannt, dass auch das Bundesland Bremen einen Vertrag mit den Islamischen Religionsgemeinschaften schloss. Der Staatsvertrag regelt unter Art. 7 den Bereich Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen und normiert ähnlich wie die Hansestadt Hamburg den seelsorgerischen Bereich mittels Unterstützungserklärung von islamischen Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei.[246] Dabei soll es den muslimischen Verbänden bspw. in Krankenhäusern, Heimen oder Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden, Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerisch tätig zu werden. Zudem wird die Geltung des Zeugnisverweigerungsrechts[247] (§ 53 StPO) für muslimische Geistliche explizit festgehalten. Im Absatz 2 wird für öffentliche Einrichtungen die Einhaltung der islamischen Speisevorschriften (im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten) normiert.[248]

245 Vgl. für die drei Absätze: Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf.

246 Vgl. für die folgenden zwei Absätze: Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen, Url. https://www.weser-kurier.de/REST/frontend/download/b2IvMC82Ml8xX0lzbGFtdmVydHJhZy5wZGY,/Islamvertrag.pdf.

247 Vgl. zum erlaubten Zeugnisverweigerungsrecht für muslimische Geistliche auch das Urteil des BGH vom 15.05.2010, 4 StR 650/09, NStZ 2010, 646 ff. (juris).

248 Vgl. für die folgenden zwei Absätze: Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen.

Es handelt sich bei beiden landesspezifischen Verträgen um eine direkte rechtliche Vereinbarung der muslimischen Seelsorge sowie um religiöse Speisevorschriften in öffentlichen Einrichtungen. Mittlerweile existieren in mehreren deutschen Kliniken eigene Gebetsräume für Muslime.[249] In Berlin wurde 2009 vom Trägerverein Islamic Relief Deutschland ein Muslimisches Seelsorgetelefon (MuTeS) eingerichtet. Im Februar 2014 wurde bekannt, dass Vertreter von Muslimen, Christen und Buddhisten eine gemeinsame interreligiöse Seelsorger-Ausbildung auf ehrenamtlicher Basis in Frankfurt entwickeln wollen.[250]

Justizvollzugsanstalten

In deutschen Justizvollzugsanstalten ist der Anteil der Muslime in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Derzeit wird von rund einem Viertel muslimisch gläubiger Gefängnisinsassen ausgegangen.[251] Neben der vom Mannheimer Institut geschaffenen Ausbildungsmöglichkeit von Gefängnisseelsorgern ist die allgemeine Organisation der Gefängnisseelsorge in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Für Muslime garantiert die Religionsfreiheit in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) das Recht auf eine angemessene Verpflegung, die es dem Gefangenen ermöglicht, die Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen (vgl. § 21 StVollzG) und dem Recht auf freie Religionsausübung. Dies beinhaltet das Recht auf Einzelseelsorge, dem Besitz religiöser Schriften und dem Recht auf den Besuch von religiösen Gottesdiensten bzw. Veranstaltungen der eigenen Religion und anderer Religionen(vgl. § 53, 54 StVollzG).[252]

Auch bei muslimischen Gefängnisinsassen ist in Deutschland festzustellen, dass sich viele Fragen der Religionsausübung durch entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der Anstaltsleitung klären lassen.[253] Beispielsweise wird in den meisten deutschen Strafanstalten ein spezielles Essen für Muslime angeboten. Es existieren in den meisten Gefängnissen auch Vereinbarungen, welche die Ausübung des fünf mal täglichen Gebets ermöglichen und

249 Bspw. im Klinikum Bielefeld, Fulda, Gütersloh, Duisburg-Nord, Ulm, etc.
250 Anon, Klinik-Seelsorger Christen, Buddhisten und Muslime bilden gemeinsam aus, Url. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/klinik-seelsorger-christen-buddhisten-und-muslime-bilden-gemeinsam-aus-12818084.html.
251 Genaue Zahlen existieren dabei nicht. Nachweislich falschen Pressemitteilungen wie der 2010 erschienen Pressemitteilung der Islamischen Religionsgemeinschaft, welche von bis 90 Prozent muslimischen Gefangenen in Berliner Gefängnissen berichteten, darf kein Glauben geschenkt werden. Vgl. Pressemitteilung IRG Berlin, Url. http://www.islamischereligionsgemeinschaft.org/index.php/IRG/IRG-Pressemitteilung-2010-02-07; Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 58.
252 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 54.
253 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 54.

Abmachungen wonach Muslime für das Abschlussfest des Ramadan einen sog. Freistellungstag nehmen dürfen, an dem sie nicht arbeiten müssen.[254]

Bemerkenswert ist, dass das Strafvollzugsgesetz den Seelsorgern die Hinzuziehung von freien Seelsorge-Helfern ermöglicht, wenn die Anstaltsleitung dem zustimmt. Auf dieser Grundlage erscheint eine Mitwirkung muslimischer Seelsorger nicht undenkbar.[255] Im Rahmen von sog. Kontaktgruppen sind in den Justizvollzugsanstalten für Jugendliche in Siegburg und Heinsberg sowie in der Justizanstalt für Frauen in Willich Mitarbeiter des Verbands der islamischen Kulturzentren (VIKZ) tätig.[256]

Ein erwähnenswertes Projekt für den Aufbau einer ehrenamtlichen muslimischen Gefängnisseelsorge wurde unter wohlwollender Zustimmung des Justizsenats 2011 in Berlin gestartet. Dabei schlossen sich die Islamische Föderation Berlin, die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) sowie mehrere kleinere Organisationen, darunter auch das Muslimische Seelsorgetelefon (MuTeS) zum Verein Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e.V. zusammen.[257] Nach mehr als zwei Jahren Vorbereitung wurde Anfang 2013 bekannt, dass das Projekt von der Berliner Justizverwaltung gestoppt wurde. Diese verwies auf eine Einschätzung des Verfassungsschutzes, welcher in den teilnehmenden Vereinen zentrale Personen als sicherheitsgefährdend einstufte und damit sicherheitsrechtliche Bedenken feststellte.[258] Folglich sagten muslimische Vertreter des Berliner Islamforums ihre Teilnahme am folgenden Forum ab.[259]

Die erste rechtliche Vereinbarung im Bereich der Gefängnisseelsorge wurde im Dezember 2012 zwischen dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V., der Schura Niedersachsen, dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen-Bremen e. V. und dem Niedersächsischen Justizministerium getroffen.[260] Diese Vereinbarung verpflichtet den Justizvollzug, bei Bedarf Räumlichkeiten für

254 Vgl. Widmer, Strebel, Studie der Universität Zürich zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, Url. http://www2.unine.ch/repository/default/content/sites/sfm/files/shared/pub/o/o_52.pdf, 137.
255 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 55.
256 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 55.
257 Vgl. Kneist, Streit um Gefängnisseelsorge Muslimische Verbände sagen Islamforum ab, Url. http://www.tagesspiegel.de/berlin/streit-um-gefaengnisseelsorge-muslimische-verbaende-sagen-islamforum-ab/9071842.html.
258 Vgl. Kneist, Streit um Gefängnisseelsorge Muslimische Verbände sagen Islamforum ab.
259 Vgl. Kneist, Streit um Gefängnisseelsorge Muslimische Verbände sagen Islamforum ab.
260 Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V., der Schura Niedersachsen, dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V., Url. http://www.justizportal.niedersachsen.de/download/73665/zum_Download.pdf.

muslimische Seelsorger in Strafanstalten zur Verfügung zu stellen, während sich die muslimischen Verbände dafür einsetzen, dass muslimische Seelsorger zukünftig über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügen.[261]

Muslimische Seelsorger und deren Hilfspersonen werden gem. § 4 der Vereinbarung vom Justizministerium mittels freier Dienstverträge im Einvernehmen mit den am Vertragsschluss beteiligten muslimischen Landesverbänden berufen. Die Auswahl, Qualifikation und Fortbildung der Seelsorger werden unter Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen Anstaltsleitung von den muslimischen Verbänden in eigener Verantwortung getroffen. Die muslimischen Seelsorger erhalten für ihre Dienste eine Entschädigung von 12,00 EUR für jede Tätigkeit in den Strafanstalten, höchstens jedoch 144,00 EUR jährlich.[262] Es finden sich weitere Regelungen zur Reisekostenvergütung sowie zur Entschädigung bei Zeitversäumnis.

§ 6 der Vereinbarung normiert die Bedingung, dass den muslimischen Geistlichen geeignete Büroräumlichkeiten in den Gefängnissen zur Verfügung gestellt werden.[263] Im § 7 der Vereinbarung wird unter Berücksichtigung des § 53 Abs. 2 bzw. 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) normiert, dass Gegenstände zur Religionsausübung wie bspw. der Koran, der Tafsir und die Hadithensammlung besessen werden dürfen. Sofern keine sicherheitsbedenklichen Aspekte entgegenstehen, gilt dies auch für weitere religionsspezifische Gegenstände wie bspw. den Gebetsteppich, die für das Gebet erforderliche Bekleidung, die Kopfbedeckung, die Misbaha (Gebetskette) und den Mohr (Gebetsstein für Schiiten).[264]

§ 8 der niedersächsischen Vereinbarung regelt die Fortbildung der muslimischen Seelsorger. Es handelt sich dabei um eine wechselseitig wirkende Absichtserklärung zwischen den Justizvollzugsbediensteten und den muslimischen Seelsorgern, sich zu gegenseitigen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu treffen bzw. diese in Zukunft zu entwickeln.[265] Zudem erhalten die muslimischen Geistlichen das Recht, kostenfrei an

261 Vgl. §§ 2 und 6 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.
262 Vgl. § 5 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.
263 Vgl. § 6 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.
264 Vgl. § 7 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.
265 Vgl. § 8 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.

Fortbildungsveranstaltungen des niedersächsischen Justizvollzuges teilzunehmen.[266] Es handelt sich bei dieser Vereinbarung um die erste und bislang umfangreichste rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der muslimischen Gefängnisseelsorge. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Seelsorge im Land Niedersachsen zu ermöglichen.

Streitkräfte

Die militärische Seelsorge ist in Deutschland im Militärseelsorgegesetz (MilSeelsG) geregelt. Der § 36 des Soldatengesetzes (SG) normiert einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Während für evangelische Soldaten die militärische Seelsorge im Militärseelsorgevertrag (MSV) vom 22. Februar 1957 und für katholische Soldaten im Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 geregelt ist, fehlen für eine vertraglich geregelte muslimische Seelsorge die Voraussetzungen, und zwar in erster Linie die körperschaftsrechtlichen.[267] Dies betrifft auch die muslimische Seelsorge des Bundesgrenzschutzes und der Polizei. Die Einführung einer militärischen Seelsorge ist laut Angaben eines Sprechers des Verteidigungsministeriums aufgrund der „geringen Anzahl der Muslime“ nicht geplant.[268]

Conclusio

Hinsichtlich der Einzel-Vereinbarungen der Muslime in den genannten Sonderbereichen ist festzustellen, dass die Verbände bzw. Organisationen, ohne einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts innezuhaben, sich teilweise im Zusammenwirken mit den christlichen Verbänden bemühen, eine Organisationsstruktur auf ehrenamtlicher Basis aufzubauen. Die einzelnen Länder kommen den Verbänden bei ihrer Arbeit dabei meist entgegen und versuchen, unter den gegeben Schwierigkeiten neue Einzelvereinbarungen und Ausbildungsmöglichkeiten in den genannten Sonderbereichen zu schaffen. Eine Vorreiterrolle haben hierfür die Länder der Metropolregion Rhein-Neckar sowie die Länder Niedersachsen, Hamburg sowie Bremen.

266 Vgl. § 8 der genannten Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den muslimischen Verbänden.
267 Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 53.
268 Vgl. Anon, Muslime fordern Militär-Imame bei der Bundeswehr, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13482626/Muslime-fordern-Militaer-Imame-fuer-die-Bundeswehr.html.

Wie im Bereich der Gefangenenseelsorge aber auch ersichtlich ist, können sich die Verbände nicht immer auf die Zusammenarbeit mit den einzelnen Behörden verlassen. Gerade im Bereich des Strafvollzug befürchten Kritiker, dass Imame islamistisches Gedankengut verbreiten würden und dies eine Radikalisierung an statt der gewünschten Resozialisierung bewirkt. In einigen Bereichen wurden aber bereits interessante Projekte und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen. Weitere Maßnahmen und Vereinbarungen werden schon allein aufgrund der demographischen Entwicklung der Muslime in Zukunft folgen müssen.

4.1.1.3 Schweiz

a. Einführung und allgemeine Rechtslage

Arbeitsrechtliche Judikatur, welche mit Ausnahme der später behandelten Kopftuchproblematik auf einer Diskriminierung von muslimischen Arbeitnehmern beruht, existiert kaum. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber nicht, dass die Muslime in der Schweiz am Arbeitsmarkt weit weniger diskriminiert werden, denn der Schweizer Wissensstand über die arbeitsmarktrechtliche Situation der Muslime ist sehr gering.[269]

Zwei in den Jahren 2011 bzw. 2012 erschienene Studien zum Thema Muslime auf dem Schweizer Arbeitsmarkt kamen zum Schluss, dass Schweizer Muslime mit einem deutlich höheren Risiko der Erwerbslosigkeit konfrontiert sind und im Berufsleben teilweise nicht nur aufgrund der Herkunft, sondern auch wegen der Religionszugehörigkeit doppelt diskriminiert werden.[270]

Die rechtlichen Grundlagen für einen (religiösen) Diskriminierungsschutz auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes bieten die Schweizer Grundrechte in Form des Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 1, 2 BV) und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Da die Grundrechte generell auf Arbeitsverhältnisse zwischen Privaten keine

269 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 53.
270 Die erste Studie wurde im Rahmen einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation am Institut des Hautes Etudes Internationales et du Développement in Genf durchgeführt. Bei der zweiten Untersuchung handelt es sich um eine von der EKR kofinanzierte Studie der Universität Basel aus dem Jahre 2012, welche die Situation von Hochqualifizierten mit Migrationshintergrund auf dem Schweizer Arbeitsmarkt untersuchte. Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 54-55.

Anwendung finden, normiert der Art. 35 Abs. 3 BV, dass die Gerichte und die Verwaltungsbehörden dafür Sorge tragen müssen, dass diese auch unter Privaten wirksam werden.[271] Dies bedeutet eine grundrechtskonforme Auslegung bspw. des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 28ff. ZGB, Art. 328, 336 OR) und des Verbotes unzulässiger, sittenwidriger oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßender Verträge (Art. 19, 20 OR).[272]

b. Vereinbarungen für Muslime in Sonderbereichen

Krankenhäuser

Der Bereich der muslimischen Seelsorge in Schweizer Krankenanstalten ist noch sehr gering ausgestaltet. Neben fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten existieren keine offiziellen Vereinbarungen zwischen den muslimischen Verbänden und den einzelnen Kliniken. Während für christliche Patienten in der Schweiz die Seelsorge durch Geistliche ausreichend gewährleistet wird, fehlt für die muslimische Seelsorge in den Spitälern das Angebot. Dies führt dazu, dass christliche Geistliche auch Muslime in einigen Fällen seelsorgerisch betreuen, wenngleich diese in religiösen Fragen des Islams naturgemäß keine Auskunft geben können.

Allerdings wird von den Kliniken vermehrt eigenständig auf die Bedürfnisse der Muslime Rücksicht genommen. Neben mehreren Ratgebern, welche das medizinische Personal mit dem Umgang mit muslimischen Patienten schulen, werden auch im Speiseplan und zu Fasten- bzw. Gebetszeiten die religiösen Befindlichkeiten berücksichtigt.[273] Hinsichtlich des insb. im muslimischen Glaubenskreis sehr stark ausgeprägten Schamgefühls, versuchen die Krankenanstalten mit gleichgeschlechtlichen Behandlungs- bzw. Betreuungsmöglichkeiten den Wünschen der muslimischen Patienten gerecht zu werden.[274]

271 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 53.
272 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 54.
273 Vgl. Widmer, Strebel, Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, 83.
274 Vgl. Widmer, Strebel, Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, 84.

Strafanstalten

Während in anderen Teilen Europas wie bspw. Frankreich und England ein sehr hoher[275] Anteil an muslimischen Gefängnisinsassen besteht, ist dieser in der Schweiz noch relativ überschaubar. Verlässliche Zahlen existieren nicht. In einer 2008 erschienen Studie zur Zürcher Strafanstalt Pöschwies, welche die größte Schweizer Strafanstalt darstellt, wird von rund 30 Prozent muslimischen Gefängnisinsassen berichtet.[276]

Das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) gewährleistet für Muslime auch im Strafvollzug das Recht, ihren Glauben auf angemessene Art und Weise auszuüben. Ein bemerkenswertes Urteil des Schweizer Bundesgerichts existiert aus dem Jahre 1987, welches festhält, dass eine Anstaltsleitung für alle Häftlinge bemüht sein müsse, die jeweilige Religionsausübung zu gewährleisten.[277] Im konkreten Fall wurde eine Verfügung der Zürcher Strafanstalt Regensdorf, welche das Gesuch von 19 muslimischen Häftlingen auf Abhaltung des Freitagsgebetes abwies, als unzulässige Einschränkung der Religionsfreiheit und als Verletzung der Rechtsgleichheit gewertet.[278]

Die seelsorgerisch tätigen Imame in der Schweiz arbeiten überwiegend auf ehrenamtlicher Basis. In kleineren und mittelgroßen Haftanstalten übernehmen noch die christlichen Geistlichen die seelsorgerische Tätigkeit. Vereinbarungen und Projekte hinsichtlich festangestellter muslimischer Seelsorger bestehen derzeit in den Haftanstalten Pöschwies, Bochuz (VD) und Thorberg (BE).[279] In diesen Haftanstalten halten die Imame jede Woche das Freitagsgebet und es wird auf Wunsch der muslimischen Häftlinge kein Schweinefleisch serviert. Während der Zeit des Fastenmonats Ramadan werden in manchen Gefängnissen am

275 In französischen Strafanstalten wird nach unbestätigten Quellen von bis zu 70 Prozent muslimisch-gläubiger Insassen ausgegangen. Imame werden in Frankreich wegen einer befürchteten Radikalisierung der Gefängnisinsassen nur sehr zögerlich eingesetzt. Vgl. Widmer, Strebel, Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, 137; Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 58.

276 Vgl. Endrass, Laubaucher, Urbaniok, Rossegger, Teilstudie der Universität Zürich über den Straf- und Massnahmenvollzug, 131-161; Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 59.

277 Vgl. BGE 113 Ia 304 ff; Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 57.

278 Vgl. BGE 113 Ia 304 ff; Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 57.

279 Vgl. Jahresbericht 2012 der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Url. http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/veroeffentlichungen/jahresberichte/_jcr_content/contentPar/publication_0/publicationitems/titel_wird_aus_dam_e_1/download.spooler.download.1377093511763.pdf/Jahresbericht_2012.pdf, 35f; Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 58.

Morgen Sandwiches serviert und die Zellen später geschlossen, um es den muslimischen Insassen zu ermöglichen, das abendliche Fastenbrechen gemeinsam begehen zu können.[280]

Im Gegensatz zur christlichen Seelsorge besteht aber auch in der Schweiz die große Problematik bezüglich der fehlenden Mindest-Standards für die Ausbildung und Auswahl von Imamen. Als Qualifikationsmerkmale werden in Zürcher Strafanstalten meist nur der Lebenslauf sowie ein Strafregisterauszug geprüft.[281] Insbesondere die fehlende Institutionalisierung führt in der täglichen Praxis zu niedrigen und ungeregelten Präsenzzeiten der islamischen Geistlichen. Lange Wartezeiten und die Inanspruchnahme von christlicher Seelsorge durch muslimische Häftlinge sind die Folge.[282]

Bei der Schweizer Armee

Da die Religionszugehörigkeit bei der Schweizer Armee seit 1995 nicht mehr erfasst wird, existieren keine verlässlichen Zahlen zum muslimischen Anteil an Schweizer Armeeangehörigen.[283] Die rechtliche Basis für eine Gewährleistung der Religionsausübung bei der Schweizer Armee bilden der Art. 28 Militärgesetz iVm Art. 15 BV. Spezielle Vereinbarungen für muslimische Armeeangehörige oder ein sog. Militärimam existieren in der Schweiz bislang nicht. Die Schweizer Armee versucht die religiöse Betreuung und Seelsorge durch christliche Geistliche zu gewährleisten.[284] Weiters ist sie bestrebt, den Armeeangehörigen Informationen mittels erarbeiteter islam-spezifischer Merkblätter zu geben und Rechtssicherheit durch interne Richtlinien und Maßnahmen sicherzustellen.[285]

Conclusio

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass nur sehr wenige Vereinbarungen für Muslime in den genannten Sonderbereich existieren. Gerade die fehlende Institutionalisierung der islamischen Verbände in der Schweiz bildet eine der Ursachen des Problems. Doch auch das mangelnde Vertrauen in islamische Geistliche (Stichwort Hassprediger) ist gerade in Schweizer Strafanstalten evident. Dieses Vertrauen ließe sich durch die Gewährleistung einer

280 Vgl. Pilloud, Käser, NFP 58, Religion in Schweizer Gefängnissen: Gewandelte Gefängnisseelsorge und neue religiöse Akteure, Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/NFP58_Themenheft02_DE.pdf.
281 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 60.
282 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 60.
283 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 33.
284 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 34.
285 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 34.

entsprechenden Ausbildung und durch die Festlegung von sog. Mindest-Standards herstellen. Doch fehlt es gegenwärtig in der Schweiz an den rechtlichen Rahmenbedingungen und wohl auch am politischen Willen, dies in Zukunft umzusetzen.

4.2. Öffentliches Recht

4.2.1 Der Islam im öffentlichen Raum

Durch die zunehmende Sichtbarkeit des Islams im öffentlichen Leben und im öffentlichen Raum ist dieser in den letzten beiden Jahrzehnten vermehrt Thema zahlreicher – in erster Linie politischer – Debatten geworden. Dabei ist hier ein ganz selbstverständliches und legitimes Verhalten der muslimischen Bevölkerung zu beobachten. Durch die stetig wachsende Anzahl der muslimischen Religionsangehörigen steigt nicht nur das Selbstverständnis, sondern auch der Wunsch nach Gleichbehandlung bzw. Anerkennung. Dabei werden nicht nur vorherrschende europäische und christliche Brauchtümer hinterfragt, sondern auch gegenwärtige Schlechterstellungen nicht mehr einfach toleriert.

Das Streben nach Sichtbarmachung von religiösen Unterschieden in der Öffentlichkeit wie bspw. das Tragen eines Kopftuches im öffentlichen Dienst, den Bau einer Moschee bzw. eines muslimischen Friedhofs, mündet hierbei oftmals in Gerichtsprozessen oder aufgebrachten Initiativen. Mitstreiter der Muslime sind hierbei wider Erwarten oftmals nichtreligiöse Personen, welche die Religionen ganz in den privaten Bereich verdrängen wollen. Das Verbot der religiösen Sichtbarkeit im öffentlichen Raum (sog. negative Religionsfreiheit) ist hierbei das Ziel und oftmals auch das Resultat der Bemühungen.

Die primäre Herausforderung der Politik ist es, in staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen eine migrierte Minderheitsreligion auf gleicher Basis wie die in erster Linie christlichen Mehrheitsreligionen zu behandeln, also für alle das gleiche Maß an Religionsfreiheit sicherzustellen.[286] Dabei stehen nicht nur einige Privilegien des Christentums wie bspw. das Kreuz im Klassenzimmer, sondern auch das Verhältnis des

286 Rosenberger, Sauer, ÖZP, Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung, 2008, 391.

Islams gegenüber einer staatlichen Säkularität und einer generellen Geschlechtergleichstellung auf dem Prüfstein.

Erkennbar ist, dass die Situation vieler Muslime in Europa von ökonomischer Deprivation und politischem Ausschluss gekennzeichnet ist.[287] Dabei werden die Auseinandersetzungen hinsichtlich der islamischen Symbole kaum als eigenständiges politisches, Partizipations- und Verteilungsproblem gesehen. Stattdessen dienen ökonomische Ressourcen und materielle Themen oftmals als Erklärung für religiös-kulturelle Konflikte.[288]

4.2.2 Bekleidungssitten

4.2.2.1 Die Bekleidungsvorschriften im europäischen Kontext

Allgemeines

In mehreren europäischen Ländern lassen sich bezüglich der religiösen Bekleidung gesetzgeberische Einflüsse des Islams auf die jeweiligen Rechtsordnungen finden. Mit Ausnahme des Kopftuches hat kaum ein Kleidungsstück des Islams in den letzten Jahren die politische und mediale Themenlandschaft so intensiv beherrscht wie die Burka. Dabei wird der Islam von vielen Leuten als Themenaufhänger missbraucht und erschwert so eine sachliche Diskussion über Vor- und Nachteile eines sog. Burka-Verbots im öffentlichen Raum.

Die Burka ist für viele nicht nur ein Kleidungsstück, sondern ein Symbol der Unterdrückung der Frau, welches mit religiösen Pflichten gerechtfertigt wird. Dabei ist die Burka auch teilweise ein öffentlicher Ausdruck der muslimischen Glaubensüberzeugung. Dies unterscheidet die Vollverschleierung von anderen religiösen Symbolen. Beim christlichen Kreuz etwa handelt es sich im Gegensatz zur Burka um ein religiöses Zeichen, das generell nicht so auffällt und nicht geschlechtsbezogen verwendet wird.[289]

287 Rosenberger, Sauer, ÖZP, Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung, 2008, 389.
288 Rosenberger, Sauer, ÖZP, Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung, 2008, 389.
289 Vogt, Worum es beim Verbot der Burka wirklich geht,

Die Burka wird vor allem von muslimischen Frauen in Afghanistan getragen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Afghanistan bis zum Ende der Taliban Regierung im Jahr 2001 eine Burka Pflicht für Frauen bestand.[290] Weniger weit verbreitet ist sie in Pakistan und Indien. In Österreich tragen geschätzte 100 bis 150 Frauen den islamischen Ganzkörperschleier.[291] In Europa ist die Burka kaum sichtbar. So sind höchstens ein paar tausend Frauen, die manchmal freiwillig, aber oftmals auch gezwungenermaßen, die Burka tragen. Vom überwiegenden Teil der österreichischen Muslime wird die Ganzkörperverschleierung abgelehnt.[292]

Der Zwang, eine Burka tragen zu müssen, stellt zweifelsohne eine schwere Menschenrechts- und Grundrechtsverletzung dar. Die Burka hat das Ziel der vollständigen Verschleierung der Frau. Ob dieses Ziel mit den europäischen Werten der Freiheit, Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung vereinbar ist, scheint fraglich. Immer mehr europäische Länder haben es sich zum Ziel gesetzt, die Burka aus dem Alltagsleben zu verbannen.[293] Ein solches Verbot würde sich dann im Spannungsfeld mit der Religionsfreiheit befinden. Der Umstand, dass auch Terroristen die Burka als Tarnbekleidung für Anschläge benutzen, erschwert eine Diskussion, die nur auf sachlicher Ebene stattfinden sollte.

Exkurs: Europäische Verschleierungsverbote

Das erste europäische Land, welches im Oktober 2010 ein Verschleierungsverbot gesetzlich verankerte, ist Frankreich. Das französische Gesetz[294] trat per 11. April 2011 in Kraft und stellt das öffentliche Tragen bspw. einer Burka oder einer Niqab mit 150 Euro Bußgeld unter Strafe. Männer, welche Frauen zum Tragen eines Schleiers zwingen, müssen mit bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 60.000 Euro rechnen.[295] Der Islam bot hier unmittelbar und direkt einen Anlass für eine gesetzliche Änderung des französischen Rechts.

Url. http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/44290_Worum-es-beim-Verbot-der-Burka-wirklich-geht.html.

290 Vgl. Petersmann NATO-Abzug: Afghanistans Frauen fürchten den ISAF-Abzug, Url. http://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan2790.html.

291 Vgl. Knecht, Österreich – Burka Verbot?, Url. http://koptisch.wordpress.com/2010/04/23/osterreich-will-ein-burka-verbot/.

292 Vgl. Knecht, Österreich – Burka Verbot?.

293 Vgl. Anon, Europa lüftet den Schleier, Url. http://www.stern.de/politik/ausland/diskussion-ueber-burka-verbot-europa-lueftet-den-schleier-1562906.html.

294 Vgl. LOI n° 2010-1192 du 11 octobre 2010 interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public, Url. http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022911670.

295 Vgl. Anon, Frankreichs Polizei fürchtet das Burka-Verbot, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-04/frankreich-burka-verbot-verhaftung.

Am 01. Juli 2014 erklärte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg das französische Verschleierungsverbot für rechtens.[296] In seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass das Verbot der öffentlichen Vollverschleierung keine Grundrechtsverletzung darstelle. Aufgrund der geringen Anzahl von Frauen, die sich aus Glaubensgründen für das Tragen einer Vollverschleierung entscheiden, könne das Verbot noch als verhältnismäßig angesehen werden. Zudem ziele das französische Gesetz nicht auf religiöse Bekleidung ab, sondern auf die Vermummung des Gesichts. Das Strafmaß sei nach Ansicht des Gerichts zudem relativ gering.

Aufgrund des in Frankreich strikt verankerten Gebots des Laizismus und dem 1905 erlassenen Gesetz zur Trennung von Kirche und Staat besteht seit September 2004 auch ein Verbot von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen und Universitäten. Das Gesetz betrifft Lehrer, Schüler sowie Studenten gleichermaßen und verbietet das Tragen religiöser Zeichen wie der jüdischen Kippa oder dem muslimischen Kopftuch an öffentlichen Schulen und Universitäten. Anlass für das neue Gesetz boten zwei muslimisch-gläubige Schülerinnen, welche von der Schule verwiesen wurden, weil sie sich weigerten, das Kopftuch während des Unterrichts abzunehmen.[297] Resultat des neuen Gesetzes war, dass alle Kleidungsstücke und auch Schmuck (bspw. sichtbare, große Kreuzketten oder Davidsterne), welche ein ostentatives religiöses Symbol darstellen, verboten wurden. Der Islam bot in diesem Bereich somit nicht nur den Anlass für das neue Gesetz, sondern hatte auch auf andere Religionen Wirkung im Sinne einer negativen Religionsfreiheit.

Als zweites Land in der Europäischen Union führte auch Belgien im Mai 2011 ein gesetzliches Verschleierungsverbot ein. Vorausgegangen war ein bereits 2010 von der belgischen Abgeordnetenkammer gefasster einstimmiger Beschluss, welcher allerdings durch Neuwahlen und eine Verfassungsklage zweier muslimischer Frauen um ein Jahr verzögert wurde. Das Gesetz verbietet – ohne die Burka explizit zu erwähnen – jede Gesichts-Verhüllung bzw. Verschleierung in der Öffentlichkeit. Das Strafausmaß reicht von Geldbußen bis 137,50 Euro bis hin zu sieben Tagen Gefängnis bei Zuwiderhandlungen.[298] Ausnahmen bestehen nur für berufsbedingte bzw. notwendige Verhüllungen, wie bspw. das

296 Vgl. Urteil des EGMR vom 01.07.2014, ECHR 191 (2014), Grand Chamber judgment S.A.S v. France - ban on wearing in public clothing concealing one's face, Url. http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4809142-5861661.
297 Vgl. Berghahn, Rostock, Der Stoff aus dem Konflikte sind, Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 133.
298 Vgl. Anon, Burka-Verbot in Belgien tritt in Kraft, http://www.tagesspiegel.de/politik/vorbild-frankreich-burka-verbot-in-belgien-tritt-in-kraft/4426090.html.

Tragen eines Motorradhelmes während der Fahrt oder die Arbeitskleidung eines Feuerwehrmannes. Die muslimische Burka bzw. der Niqab bildete auch hier den Hintergrund für das neue belgische Gesetz, welches im Dezember 2012 vom Belgischen Verfassungsgerichtshof als rechtmäßig anerkannt wurde.[299]

Weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie Spanien und die Niederlande haben Gesetzesvorhaben für öffentliche Verschleierungsverbote in Planung.[300] Während in Spanien der diesbezügliche Gesetzesentwurf bislang nicht unterzeichnet wurde, konnte in den Niederlanden aufgrund des politischen Wechsels der Gesetzesentwurf der vormaligen Mitte-Rechts Regierung nicht umgesetzt werden. Das im Dezember 2010 von der katalanischen Stadt Lleida erlassene Gesetz, welches das Tragen von Ganzkörperschleiern in öffentlichen Einrichtungen verbot, wurde vom Obersten spanischen Gerichtshof mit Urteil vom 28. Februar 2013 für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben.[301]

4.2.2.2 Österreich

a. Einführung und allgemeine Rechtslage

In Österreich wurden Fragen der muslimischen Bekleidungssitten in den letzten Jahren immer wieder thematisiert. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass es in Österreich kein Kopftuch- bzw. Verschleierungsverbot gibt. Auch wenn manche Parteien und Länder – wie die Vorarlberger Grünen und Freiheitlichen – dies in jüngerer Vergangenheit immer wieder forderten, verstößt zumindest das Kopftuchverbot gegen fundamentale Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung.[302]

299 Der Belgische Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung u.a damit, dass das freiwillige Tragen einer Burka „grundsätzliche Werte der demokratischen Gesellschaft“ verletze. Vgl. Anon, Belgisches Verfassungsgericht bestätigt Burkaverbot, Url. http://orf.at/stories/2155025/.
300 Vgl. Anon, Niederlande: Regierung beschließt Burka-Verbot, Url. http://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-regierung-beschliesst-burka-verbot-a-811865.html; Vgl. Anon, Vollverschleierung: Spanischer Senat votiert für Burka-Bann, Url. http://www.spiegel.de/politik/ausland/vollverschleierung-spanischer-senat-votiert-fuer-burka-bann-a-702396.html.
301 Vgl. zum Urteil des „Tribunal Supremo“ vom 28.02.2013, Url. Sentencia-Uso burka-Lleida.
302 Vgl. Anon, Vorarlberg will Burka-Verbot, Url. http://diestandard.at/1271378131327/Vorarlberg-will-Burka-Verbot.

Neben der gesetzlichen Anerkennung des Islams als Religionsgemeinschaft durch das Islamgesetz 1912, bieten der Art. 14 Abs. 1 StGG sowie der Art. 9 EMRK iVm Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain einen umfassenden und generellen Schutz der Religionsfreiheit, welcher auch das öffentliche Tragen eines Kopftuches betrifft. Von der Verschleierungsdebatte klar zu trennen ist das seit 2002 geltende Vermummungsverbot des § 9 Versammlungsgesetz (VersG), welches in Abs. 1 an der Versammlung teilnehmenden Personen verbietet, Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände zu verhüllen oder zu verbergen, um eine Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

Trotz dieser klaren österreichischen Rechtslage bot vor allem das Tragen des Kopftuchs am Arbeitsplatz und in öffentlichen Einrichtungen immer wieder Anlass zur Kritik. Wenngleich festgestellt werden kann, dass vereinzelte Frauenrechtsbewegungen[303] das muslimische Kopftuch immer noch als Zeichen der religiösen Unterdrückung darstellen, hat sich das Bild in Österreich in den letzten Jahren dennoch sehr stark gewandelt. An heimischen Universitäten bspw. gehört das Kopftuch bei muslimischen Studentinnen bereits zum Alltag und wird nicht als ein Symbol der Unterdrückung, sondern als ein sichtbares Zeichen der religiösen Praxis wahrgenommen.

Auch an Arbeitsplätzen hat sich die Situation für muslimische Frauen nachweislich gebessert. Gerade in Boutiquen, Restaurants, Kinos und Einkaufszentren gehört das Kopftuch immer mehr zum Arbeitsalltag.[304] Wichtig für diese Bewusstseinsänderung war sicher auch die bereits erwähnte Einführung der neuen Gleichbehandlungsgesetze im Jahre 2004. Doch auch die Verankerung eines gesetzlichen Diskriminierungsverbotes aufgrund religiöser Symbole kann alte Ressentiments nicht vollständig beseitigen.

Die Bewusstseinsänderung in der österreichischen Bevölkerung ist ein langwieriger Prozess, welcher durch Beispiele wie der ersten Kopftuch-tragenden Straßenbahnfahrerin und Fahrlehrerin beschleunigt wird. Gerade am Arbeitsplatz sollte die fachliche Kompetenz unter Wahrung aller sicherheitsrechtlicher und hygienischer Vorschriften ausschlaggebend sein und nicht die religiöse Orientierung. Ob dies auch für Arbeitsstellen in öffentlichen Ämtern gelten

303 Vgl. hierzu bspw. das 2010 in Köln erschienene Buch von Alice Schwarzer mit dem Titel „Die große Verschleierung“ (Kiepenheuer und Witsch Verlag), wonach das Tragen des muslimischen Kopftuchs ein Zeichen einer religiösen Unterdrückung darstelle. Vgl. auch Pickshaus, Alice Schwarzer, Kopftuch, Scharia und Machokultur, Url. http://www.welt.de/fernsehen/article10257942/Alice-Schwarzer-Kopftuch-Scharia-und-Machokultur.html.

304 Vgl. Baltaci, Mit Kopftuch in der Arbeit: Eine Sensation wird Alltag, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1325007/Mit-Kopftuch-in-der-Arbeit_Eine-Sensation-wird-Alltag.

soll, erscheint fragwürdig. Schließlich repräsentieren diese Ämter nicht nur die sich zur religiösen Neutralität verpflichtete Republik Österreich, sondern haben gerade in der Funktion der Lehrkräfte eine wertneutrale Vorbildfunktion für alle österreichischen Kinder.

b. Das islamische Kopftuch bei Behörden und im öffentlichen Dienst

Das Tragen eines islamischen Kopftuches durch Polizistinnen ist im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie England und Norwegen in Österreich verboten. Dies normiert die Polizeiuniformtragevorschrift (PUTV).[305] Eine Ausnahme besteht gem. II.2 PUTV zu Gunsten von österreichischen Beamten, welche den Kriminaldienst in Zivilkleidung verrichten dürfen. Eine Ausnahme für das Tragen von Kopfbedeckungen aus medizinischen oder religiösen Gründen normiert der § 4 Abs. 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung (PassG-DV). Das Tragen von islamischen Kopftüchern auf österreichischen Passfotos oder Führerscheinen ist demnach erlaubt.[306]

Kopftuch bei Lehrpersonen im Unterricht

Bezüglich des Tragens des Kopftuches von Lehrerinnen an öffentlichen Schulen existiert in Österreich derzeit keine entsprechende Judikatur. Dies liegt vor allem daran, dass nur sehr wenige muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch ihren schulischen Dienst verrichten. Die wenigen bekannten Fälle, wie der einer Kopftuch tragenden Lehrerin an einer Wiener Mittelschule oder zwei Kopftuch tragender Lehrerinnen an Wiener Pflichtschulen, bereiten bislang keine Probleme.[307]

Das Kopftuch der Schülerin im Unterricht

Es existieren in Österreich keine gesetzlichen Regelungen, welche das Tragen religiöser Bekleidungssymbole von Schülerinnen verbieten. Im Jahr 1995 versuchte der damalige

305 Heine, Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 167.
306 Internationale Aufmerksamkeit erregte die PassG-DV im Jahre 2011, als ein Mann bei der zuständigen Behörde um die Aufnahme eines Führerschein-Fotos mit einem Nudelsieb als „religiöse“ Kopfbedeckung ansuchte. Da es keine gesetzliche Regelung zur genauen Definition von „religiösen Gründen“ gab, erreichte der sich zur Spaßreligion „Pastafarianismus“ bekennende Atheist schließlich die Genehmigung des Fotos auf seinem österreichischen Führerschein. Vgl. Anon, Innenministerium zu Nudelsieb am Kopf: Fall „Alm“ bei Reisepässen möglich, Url. http://derstandard.at/1310511326788/Skurriles-Fuehrerscheinfoto-Innenministerium-zu-Nudelsieb-am-Kopf-Fall-Alm-bei-Reisepaessen-moeglich.
307 Vgl. Marits, Wiener Schule: Neue Kopftuchdebatte, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/508281/Wiener-Schule_Neue-Kopftuchdebatte.

Präsident der IGGiÖ, Ahmed Abdelrahimsai, mittels Erlass muslimische Mädchen zum Tragen des Kopftuchs im islamischen Religionsunterricht zu verpflichten.[308] Nach heftigen Kontroversen und einer medial geführten Auseinandersetzung gab der damalige Präsident der IGGiÖ schließlich nach. Seither ist es den muslimischen Mädchen im Religionsunterricht freigestellt, ob sie ein Kopftuch tragen oder nicht.[309]

Im Zuge der 2004 auch in Österreich geführten Kopftuchdebatte fühlte sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genötigt, einen Erlass für Kopftuch tragende Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis mit folgendem Inhalt zu normieren:

„Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als religiös begründete Bekleidungsvorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. Art. 9 der MRK. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine, diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungsvorschrift. Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu. Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf §63a Abs. 17 bzw. §64 Abs. 16 SchUG wird hingewiesen.“[310]

Mit diesem Erlass ist für Österreich derzeit klargestellt, dass das Tragen von Kopftüchern auch nicht in Schul-Hausordnungen verboten werden darf. Folglich ist bei schulischen Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen, welche das Tragen von Kopfbedeckungen allgemein untersagen, darauf zu achten, dass Ausnahmen für religiöse Kleidungsstücke vorgesehen sind.[311] Trotz der geltenden Rechtslage kann es insb. beim schulischen Sport- oder Werkunterricht zu Problemen kommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Kopftuch nicht der in § 4 Abs. 1 der Verordnung[312] geforderten Zweckmäßigkeit der Kleidung entspricht.[313]

308 Vgl. Berghahn, Rostock, Der Stoff aus dem Konflikte sind, Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 80.
309 Heine, Lohlker Potz, Muslime in Österreich, 2012, 167.
310 Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2004, Zl. 20.251/3- III/3/2004, betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis.
311 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 35.
312 Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.6.1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idF BGBl. II Nr. 181/2005.
313 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 36.

Hinsichtlich der Verschleierung beim schulischen Sport- und Schwimmunterricht kann festgestellt werden, dass das Tragen eines Kopftuchs oder eines „Burkinis“ eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Schülerinnen zur Folge haben kann.[314] Gerade die im islamischen Bereich stark entwickelte Schamkultur führte in den letzten Jahren zu vermehrten Diskussionen über muslimische Kinder im Sport- bzw. Schwimmunterricht. In Österreich findet ab der 5. Schulstufe der Unterricht in Bewegung und Sport gem. § 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) getrennt nach Geschlechtern statt. Das österreichische Recht sieht dabei – mit Ausnahme einzelner islamischer Feiertage[315] und des Religionsunterrichts – aus religiösen Gründen keine Befreiungsmöglichkeit von schulischen Gegenständen vor.[316] Bei einer Zuwiderhandlung läge eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 24 Schulpflichtgesetz (SchPflG) vor.[317]

Conclusio

Politische Vorhaben, welche die Einführung eines gesetzlichen Verschleierungsverbotes zum Ziel haben, sind in Österreich gegenwärtig weder mehrheitlich gewünscht, noch besteht eine gesellschaftliche Notwendigkeit sich mit dieser Thematik zu befassen.

Ein direkter Einfluss des Islams auf die österreichische Rechtsordnung zeigte der oben erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2004 betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis. Benachteiligungen muslimischer Frauen am Arbeitsmarkt wurden bereits 2004 durch die Einführung der neuen Gleichbehandlungsgesetze zumindest rechtlich beseitigt.

314 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 36.
315 Vgl. hierzu den Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Juli 2006, BMBWK-21.001/0007-III/3/2006 betreffend das Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer Feiertage (Ramadanfest, Pilger- und Opferfest) in den Kalenderjahren 2006 und 2008.
316 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 37.
317 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 37.

c. Exkurs: Die Verschleierung im Gerichtssaal – Ein österreichischer Anlassfall

Chronologie des Prozesses

Der Terrorprozess um das Wiener Islamisten-Paar Mohammed M. und Mona S. begann im Jahr 2008 und erregte in der Öffentlichkeit sehr viel Aufmerksamkeit. Die Beklagte Mona S. wurde bereits am ersten Verhandlungstag wegen ihres Gesichtsschleiers (Niqab) vom Prozess ausgeschlossen. Die Frau wurde vor den Richter geführt um eine Stellungnahme abzugeben. Der Richter konnte sie jedoch nicht verstehen, in erster Linie deshalb, weil ihr Mikrofon abgeschaltet war. Anstatt das eigentliche Problem zu beseitigen, meinte er gegenüber der Beklagten: „Es ist jemand relativ schwer verständlich, der einen Fetzen vor dem Gesicht hat".[318] Mona S. wurde daraufhin wieder abgeführt.

Der Richter führte aus, dass es ein ganz fundamentaler Grundsatz der österreichischen Strafprozessordnung ist, dass die Geschworenen anhand des Gesichtes die Glaubwürdigkeit des Angeklagten prüfen können.[319] Die Beklagte verweigerte auch nach nochmaliger Aufforderung, den Schleier abzunehmen, mit der Begründung, sie sei nach islamischem Recht und gemäß Aussage des Propheten dazu verpflichtet, den Schleier zu tragen. Zudem berief sie sich auf den Koran und auf die Religionsfreiheit und führte aus, dass sie ihr Gesicht fremden Männern nicht zeigen dürfe.[320] Der Richter warf der Angeklagten vor, dass sie den Koran in ihrem Sinne auslegen würde. Nachdem sich die Beklagte weiter weigerte, ihren Gesichtsschleier abzulegen, wurde sie unter Berufung auf den § 234 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen.[321] Die Begründung war, dass sich unter das in §234 StPO erwähnte „ungeziemende Verhalten" auch eine „unpassende Kleidung" subsumieren ließe.[322]

Der Richter verwies in seinen rechtlichen Ausführungen auch darauf, dass es sehr wohl Gründe für einen Angeklagten gebe, sein Gesicht zu verhüllen, „etwa in einem Mafia-Prozess".[323] Jedoch sei eine Verschleierung aus religiösen und ideologischen Motiven und eine individuelle Auslegung des Korans zu beanstanden.[324] Zudem vermutete der Richter

318 Vgl. Anon, Toben vor Gericht, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/369406/Toben-vor-Gericht-Fetzen-vor-Gesicht?parentid=180254&showMask=1.
319 Vgl. Anon, Keine Burka im Gerichtssaal, Url. http://wien.orf.at/stories/260705/
320 Vgl. Seeh, OGH fixiert Burka-Verbot vor Gericht,
Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/414188/OGH-fixiert-BurkawbrVerbot-vor-Gericht.
321 Vgl. Anon, Diskussion über Burka vor Gericht, Url. http://wien.orf.at/stories/261114/.
322 Vgl. Anon, Diskussion über Burka vor Gericht.
323 Vgl. Anon, Keine Burka im Gerichtssaal, Url. http://wien.orf.at/stories/260705/.
324 Vgl. Anon, Keine Burka im Gerichtssaal.

Demonstrationsschritte für islamistisches Gedankengut, welches als eine Missachtung des Gerichts zu werten sei. Eine von der Beklagten später geforderte „Sonderbehandlung", wonach sich männliche Personen, wie der Richter, der Staatsanwalt und die Verteidiger hinter ihr platzieren sollen, wurde mit Verweis auf die österreichische Strafprozessordnung abgelehnt. Der Prozess führte schließlich ohne ihre Anwesenheit zu einem Urteil und ging bis vor den Obersten Gerichtshof.

Rechtliche Ausführungen des OGH

Der OGH führte in seiner Entscheidung am 27. August 2008 aus, dass dem Schwurgerichtshof keine Nichtigkeit infolge Voreingenommenheit oder Parteilichkeit aus Z. 1 oder Z. 5 des §234 StPO vorzuwerfen wäre.[325] Er begründete dies damit, dass der Schwurgerichtshof zwar die vollständige Verschleierung der Angeklagten Mona S. als „ungeziemendes Benehmen" nach § 234 StPO eingestuft hat, ihr aber den Hinweis gegeben habe, dass „sie jederzeit wieder erscheinen kann, wenn sie die Bedeckung ihres Gesichts entfernt".[326]

Der OGH führte weiter aus, dass es „zu den unbestrittenen Grundregeln in der in Österreich üblichen menschlichen Kommunikation zählt, das Gesicht unverhüllt zu lassen".[327] Es wäre auf jeden Fall Sache der Beschwerdeführerin gewesen, überzeugend zu begründen, warum ihr Verhalten nicht bloß als politisch-weltanschaulich motivierte Demonstration aufgefasst werden sollte.[328] Das Verhalten der Beklagten, ihre Vollverschleierung während der Verhandlung nicht abzunehmen, sah der OGH auch als eine Missachtung des Gerichts an. Denn Mona S. hätte die Möglichkeit gehabt, „bei Betreten und Verlassen des Gerichtssaals ihr Gesicht zu verschleiern und während der Verhandlung auch das Kopftuch (Bedeckung der Haare) zu tragen".[329] Auch das im Gerichtssaal geltende Verbot von Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen trug dazu bei, die Argumentation der Beklagten, die sich weiter auf ihre religiöse Pflicht berief, zu schwächen.[330]

325 Vgl. OGH, 13Os83/08t, 27.08.2008, Url. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20080827_OGH0002_0130OS00083_08T0000_000.
326 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
327 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
328 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
329 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
330 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.

Das Höchstgericht entschied schlussendlich, dass Mona S. die Bedenken des Gerichtes nicht ausräumen konnte, weshalb die verweigerte Wiederzulassung zum Prozess zu Recht erfolgt sei.[331] Das Gericht betonte weiters, dass das Verhüllungsverbot des § 162 StPO nur Zeugen beträfe und die bereits angesprochene Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 StPO einer Ausdehnung auf Angeklagte entgegenstehen soll.[332]

Zur grundrechtlichen Problematik führte der OGH aus, dass die Verweigerung der Erfüllung allgemeiner Bürger-Pflichten nicht von Art. 9 EMRK erfasst wird. Mit der „Beachtung religiöser Bräuche" sollen neben Gebräuchen, die in Zusammenhang mit kultischen Handlungen stehen, auch solche Handlungen geschützt werden, welche in den Bereich des Alltagslebens gehören. Jedoch liegt nach Meinung des Gerichtes keine Ausübung eines religiösen Brauches vor, wenn die Verhaltensweise in der betroffenen Religionsgemeinschaft keine übliche Praxis darstellt.[333] Die Vollverschleierung stellt demnach für das Höchstgericht keine übliche Praxis innerhalb des Islams dar. Auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der sitzungspolizeilichen Maßnahmen seien grundrechtliche Schranken nicht überschritten worden, wie der OGH begründete.

Das Gericht verwies in seinen Ausführungen explizit auf die EGMR Entscheidung vom 10. November 2005 „Leyla Şahin gegen die Türkei".[334]

Die Entscheidung des OGH wurde u.a. in der österreichischen Literatur kritisiert. Ein gänzlicher Ausschluss von der Verhandlung widerspräche angeblich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und würde daher die Grundrechte auf ein faires Verfahren bzw. der Religionsfreiheit verletzen.[335] So hätte das Gericht laut einer Lehrmeinung die Möglichkeit gehabt, das Tragen eines Gesichtsschleiers nicht als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit einzustufen und es der Beklagten zu ermöglichen, Beweisanträge über ihren Anwalt zu stellen.[336] Eine im Interesse der Wahrheitsfindung darüber hinaus gehende Mitwirkung der Beklagten (wie bspw. eine Vernehmung) hätte aber dem Grundsatz der Unmittelbarkeit widersprochen.[337]

331 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
332 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
333 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
334 Vgl. OGH, 13Os83/08t vom 27.08.2008.
335 Vgl. Schinkele in: Bunzl, Hafez, Islamophobie in Österreich, 163.
336 Vgl. Schinkele in: Bunzl, Hafez, Islamophobie in Österreich, 163.
337 Vgl. Schinkele in: Bunzl, Hafez, Islamophobie in Österreich, 163.

Vergleichbare Rechtsfälle in Europa betreffend der Verschleierungsproblematik

- Österreich

Ein vergleichbarer Rechtsfall ereignete sich im Jahr 2010 in der medizinischen Fakultät der Universität Graz.[338] Hier weigerte sich eine muslimische Medizinstudentin, den Schleier, der nur die Augen freiließ, abzulegen. In Folge wurde von der Universität Graz ein Schreiben erlassen. Darin wird neben den Prüfungssituationen, auch die „Lehre im klinischen Bereich mit Patientenkontakten" für schleierfrei erklärt. Für eine Sprecherin der medizinischen Universität Wien ist dies nachvollziehbar, da „am Patientenbett auch mimisch interagiert werden muss".[339]

Dieser Fall zeigt, dass ein Studium mit Burka in Österreich an die rechtlichen Grenzen stößt. Konkret wurde die Verletzung der universitären Prüfungsordnung moniert.[340] Die Prüfungsordnung sieht vor, dass sich Studierende vor einer Prüfung per Ausweis identifizieren müssen. Dies kann bei einer Studentin mit Schleier nicht durchgeführt werden. Die Studentin berief sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und explizit auf den Islam. Nach dessen Regeln dürfe sie ihren Schleier in Anwesenheit von Männern nicht abnehmen. Die damalige Wissenschaftsministerin Beatrix Karl (ÖVP) äußerte sich zu dieser Thematik folgendermaßen: „Es ist aus meiner Sicht absolut nachvollziehbar, dass bei Prüfungen eine Vollverschleierung nicht möglich ist".[341]

Die heimischen Universitäten suchten für das Problem den einfachen Weg und verwiesen auf die österreichische Prüfungsordnung, die eine notwendige Identifikation von Prüfungskandidaten vorsieht. Wahrscheinlich ist, dass auch noch andere Überlegungen für das Schleierverbot in diese Entscheidung mit einflossen. In der österreichischen Gleichbehandlungsanwaltschaft ist bis heute kein einziger Burka-Fall anhängig. Nach dessen Auskunft gibt es jedoch einige Fälle, aufgrund derer sich Kopftuch tragende Musliminnen beschweren, weil sie im Arbeitsleben benachteiligt

338 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen, Url. http://diestandard.at/1285199555130/Med-Uni-Graz-Schleierverbot-bei-Pruefungen-bekraeftigt.
339 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen.
340 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen.
341 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen.

werden.[342] Sollte es allerdings in Zukunft zu einer Klage einer verschleierten Frau kommen, wird dies eine komplizierte Abwägung zwischen den Frauenrechten einerseits und dem Recht auf Religionsfreiheit andererseits zur Folge haben, die letztlich mit aller Wahrscheinlichkeit vor dem EuGH verhandelt werden muss.[343] Dies ist ein weiterer Beispielfall für negative Religionsfreiheit, welche in der österreichischen Präsenz des Islams ihren Ursprung hat.

- Türkei

Ein ähnlicher Rechtsfall, auf den schon der OGH in seiner Entscheidung (13Os83/08t) verwiesen hat, wurde vom EGMR am 10.11.2005 gefällt. Hier ging es um Leyla Şahin gegen die Türkei.[344] Zum Sachverhalt kann ausgeführt werden, dass die geborene Türkin Leyla Şahin durch ihr Elternhaus sehr konservativ muslimisch geprägt wurde. Das Tragen eines Kopftuchs sah sie als ihre religiöse Pflicht an. Im Jahr 1998 erließ der Vizerektor der Universität Istanbul aufgrund seiner laizistischen Auffassung ein Schreiben betreffend den Zutritt von Studierenden zum Universitätsgelände. Dieses untersagte Studierenden, die ein islamisches Kopftuch bzw. einen Bart trugen, den Zutritt zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurden Disziplinarmaßnahmen angedroht.[345] Es ging schließlich so weit, dass Leyla Şahin im Jahr 1999 für ein Semester von der Universität ausgeschlossen wurde. Zur Überbrückung musste sie die Universität wechseln. Sie brachte eine gerichtliche Klage gegen die Türkei beim EGMR ein und ging vorübergehend an die Universität Wien, um ihr Studium dort abzuschließen.[346]

Der EGMR befasste sich mit dem Sachverhalt in zwei Entscheidungen und kam zum Ergebnis, dass ein Kopftuchverbot an türkischen Universitäten mit Artikel 9 EMRK vereinbar sei.[347] Der Gerichtshof führte weiter aus, dass „dem Verbot, an der Universität religiöse Symbole zu tragen, als oberste Überlegung das Prinzip des

342 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen, Url. http://diestandard.at/1285199555130/Med-Uni-Graz-Schleierverbot-bei-Pruefungen-bekraeftigt.
343 Vgl. Brickner, Schleierverbot bei Prüfungen.
344 Vgl. EGMR, Urteil vom 29.06.2004; EGMR, Urteil vom 10.11.2005 (Große Kammer), Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf.
345 Vgl. Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei, Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf.
346 Vgl. Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei.
347 Vgl. EGMR, Urteil vom 29.06.2004; EGMR, Urteil vom 10.11.2005 (Große Kammer), Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf.

Säkularismus zu Grunde liegt“.[348] Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Vorschriften der Universität Istanbul, die das Tragen des islamischen Kopftuches beschränkten, und die Maßnahmen zur Umsetzung grundsätzlich „gerechtfertigt und verhältnismäßig zu den verfolgten Zielen waren“.[349] Sie wurden vom EGMR in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet. Somit entschied das Gericht einstimmig, dass hier im gegeben Anlassfall keine Verletzung des Art. 9 EMRK vorliegt.[350]

- Niederlande

In den Niederlanden gab es bis dato vier ähnlich gelagerte Rechtsfälle bezüglich der Verschleierungsproblematik im Gerichtssaal. Allen Fällen gemeinsam war die gerichtliche Feststellung, dass das Tragen eines Gesichtsschleiers die Kommunikation in jeden Fall erschwere.[351] Bei dem am ähnlichsten gelagerten Rechtsfall entschied das niederländische Gericht, dass ein gesichtsbedeckender Schleier eine gute Kommunikation behindere und damit den Anforderungen an ein rechtsförmiges Verfahren nicht genüge.[352] Es handelte sich um einen Konflikt über eine Umgangsregelung, bei dem eine Frau mit Gesichtsschleier an der Verhandlung teilnehmen wollte. Der Zugang zu ihrer eigenen Verhandlung wurde ihr durch das Gericht verwehrt. Laut der Argumentation des Gerichtes ist es für eine sorgfältige Interessenabwägung notwendig, den Gesichtsausdruck der Beklagten zu sehen. Weiters wurde darauf verwiesen, dass auch der Anwalt die Interessen der Frau in deren Abwesenheit wahrnehmen könne.[353]

348 Vgl. Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei,
Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf.
349 Vgl. Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei.
350 Vgl. Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei.
351 Vgl. Loenen, Kopftuch ja, Burka nein? Gedanken zur Beschränkung der Glaubensfreiheit in Bezug auf gesichtsbedeckende Schleier, 329.
352 Vgl. Loenen, Kopftuch ja, Burka nein? Gedanken zur Beschränkung der Glaubensfreiheit in Bezug auf gesichtsbedeckende Schleier, 327.
353 Vgl. Loenen, Kopftuch ja, Burka nein? Gedanken zur Beschränkung der Glaubensfreiheit in Bezug auf gesichtsbedeckende Schleier, 328.

- England

Zu einem beachtenswerten Urteil kam es am 16. September 2013 in London.[354] Richter Peter Murphy entschied, dass eine strenggläubige Muslimin ihren Gesichtsschleier zumindest zeitweise vor Gericht abnehmen muss. Die junge Frau hatte sich zu Prozessbeginn geweigert ihren Gesichtsschleier (Niqab) vor den männlichen Prozessteilnehmern abzunehmen. Zur Identifikation wurde sie vor Prozessbeginn von einer weiblichen Polizeibediensteten in einem Nebenraum identifiziert bevor sie vollverschleiert vor Gericht erschien.[355] Der Richter befand, dass das Gericht nur zu einem gerechten Urteil kommen könne, wenn es auch das Gesicht der Beklagten sehen kann. Als ein Entgegenkommen des Gerichtes bot der Richter an, dass die Beklagte den Schleier während der Anhörung anderer Zeugen im Gerichtssaal tragen dürfe.[356] Zudem bot das Gericht der Muslimin an, Schutzwände aufzustellen oder ihre Aussage mittels einer Videoschaltung durchzuführen.[357]

Ein ähnlich gelagerter Fall wie der des Verhüllungsverbotes an der Universität Graz ereignete sich 2013 in Birmingham. Eine Studentin des Metropolitan College in Birmingham hatte sich über die Entscheidung der Studienleitung beschwert, wonach sie mit einem Gesichtsschleier nicht an universitären Lehrveranstaltungen teilnehmen könne. Die Universität hatte bereits 2004 aus Sicherheitsgründen ein generelles Verbot von Schleiern, Mützen und Kapuzen ausgesprochen.[358] Eine Online-Petition der NUS Black Students in einer Lokalzeitung brachte über 9.000 Unterschriften. Die Universitätsleitung gab dem öffentlichen Druck schließlich nach und modifizierte die universitäre Kleiderordnung. Die Studentin durfte nun einen Gesichtsschleier auch während der Lehrveranstaltungen tragen. Am Ende trat auch die Politik in die Diskussion ein. Während die eine Seite das Vorgehen der Universität begrüßte, forderten andere Parteien eine Einführung des Verschleierungsverbotes nach französischem Vorbild.

354 Vgl. Camber, You must take off your veil, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2421893/Judge-Peter-Murphy-rules-Muslim-woman-REMOVE-face-veil-evidence.html.
355 Volkery, Londoner Urteil: Muslimin muss Schleier vor Gericht abnehmen, Url. http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/london-muslimin-muss-gesichtsschleier-im-zeugenstand-abnehmen-a-922549.html.
356 Vgl. Volkery, Londoner Urteil: Muslimin muss Schleier vor Gericht abnehmen.
357 Vgl. Volkery, Londoner Urteil: Muslimin muss Schleier vor Gericht abnehmen.
358 Vgl. Brown, Birmingham college forced into U-turn over Muslim veil ban following outcry, Url. http://www.independent.co.uk/student/news/birmingham-college-forced-into-uturn-over-muslim-veil-ban-following-outcry-8814502.html.

Conclusio

In den vorliegenden Fällen hatte der Islam für Österreich eine unmittelbare Auswirkung auf eine höchstgerichtliche Entscheidung bzw. führte in Graz zu einer unmittelbaren Handlung der Universität. Dies mündete in einer gefestigten Rechtsprechung hinsichtlich des gesetzlich nicht geregelten Vermummungsverbotes für Prozessbeklagte. Zum anderen gilt im Sinne einer negativen Religionsfreiheit das Verschleierungsverbot vor Gericht bzw. bei universitären Prüfungen nun für alle Personengruppen.

Die vorher geschilderten Fälle zeichnen ein ähnliches Bild. Auch bei den erläuterten Gerichtsprozessen in den Niederlanden und in England wurde der muslimische Gesichtsschleier als Prozessbehinderung eingestuft und beeinflusste somit die ständige Rechtsprechung. Im Londoner Prozess wurden der Muslimin zudem umfangreiche religiös-bedingte Zugeständnisse gemacht (bspw. Einvernahme per Videoschaltung, Aufstellen von Schutzwänden, Tragen des Niqab während der Zeugeneinvernahme). Ein direkter Einfluss des Islams auf die Prozessdurchführung ist hierbei unzweifelhaft erkennbar. Im Fall der Universität in Birmingham hatte der Islam eine wechselseitige Wirkung. Aufgrund der wachsenden Anzahl an verhüllten muslimischen Studentinnen wurde eine Kleiderordnung erlassen, welche auf deren öffentlichen Druck wieder abgeschafft wurde.

Fraglich erscheint, ob der Einsatz von Videotechnik für vermummte Prozessbeklagte ein Ausgleich im Sinne der Religionsfreiheit darstellen kann. Unter den Richtern wird des Öfteren die Meinung vertreten, dass gerade die physische Präsenz des Beklagten einen wichtigen Entscheidungsgrund für spätere Urteile darstellen kann. Mit dem Aufstellung von Schutzwänden könnte dem u.U. Rechnung getragen werden, wenngleich bei einer strengen muslimischen Auslegung das Gericht durch eine weibliche Richterin vertreten sein müsste. Hier muss zwischen der strengen Auslegung des Islams, der Religionsfreiheit und dem staatlichen Interesse bzw. der StPO abgewogen werden. Der OGH gab in oben genannter Rechtsprechung dem staatlichen Interesse vor einer strengen Auslegung des Islams Vorrang und verneinte somit eine Ausdehnung des § 5 Abs. 1 Satz 1 StPO auf die Beklagte.

4.2.2.3 Deutschland

4.2.2.3.1 Einführung und allgemeine Rechtslage

Das Kopftuch im Koran

In Islamischen Gemeinschaften existiert eine Vielzahl an Kleiderbräuchen. Diese reichen von der bloßen Bedeckung des Kopfhaares bis hin zur vollständigen Verschleierung des weiblichen Körpers, welche nur ein einziges Auge freilassen.[359] Das Gebot für die muslimische Frau, ein Kopftuch zu tragen, leiten viele Muslime aus der Sure 24 (Vers 31 und 60) sowie der Sure 33 (Vers 53 und 59) des heiligen Korans ab. Die Sure 24, Vers 31 beginnt bspw. mit den folgenden Worten:

„Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen die Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist, den Schmuck, den sie tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (sc. normalerweise) sichtbar ist, ihren himār über den Schlitz (sc. des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie tragen, niemandem offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, ihren Stiefsöhnen, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihren Frauen, ihren Sklavinnen, den männlichen Bediensteten, die keinen Geschlechtstrieb haben, und den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen. ...“[360]

Von den Muslimen zur Begründung häufig herangezogen wird auch die Sure 33 (Vers 59):

„Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen sich etwas von ihrem Gewand (pl. galabib) herunterziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt und daraufhin nicht belästigt werden.“[361]

359 Vgl. Anon, Saudi cleric favours one-eye veil, Url. http://news.bbc.co.uk/2/hi/7651231.stm.
360 Vgl. Wielandt, Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau: Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt_Kopftuch.pdf?__blob=publicationFile.
361 Vgl. Wielandt, Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau: Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand.

Ob das Tragen eines Kopftuches eine religiöse Pflicht innerhalb des Islams darstellt, ist ungewiss. Immerhin enthält der Koran in Sure 2 (Vers 256) eine Aussage, wonach es keinen Zwang im Glauben geben dürfe.[362] Es gibt deshalb unter den Muslimen eine unterschiedliche Auslegung der religiösen Praxis. Während sunnitische und schiitische Rechtsschulen von einer religiösen Pflicht des Kopftuch-Tragens ausgehen, ist es für alevitische Frauen nicht üblich, sich das Gesicht oder die Haare zu verdecken.

In Deutschland gewährleistet das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 1 und 2 den Schutz der Religionsfreiheit, welcher nach allgemeiner Auffassung auch das äußerlich sichtbare Bekenntnis zu religiös begründeten Bekleidungsvorschriften enthält.[363]

Islamische Bekleidung und Sicherheit

Ein interessanter Entscheid zur islamischen Bekleidungsthematik existiert aus dem Jahr 1986. Das OLG Koblenz entschied im konkreten Fall, dass keine Verletzung der Religionsfreiheit iSd Art. 4 GG vorliegt, wenn einem Strafgefangenen ein Arbeitsplatz in der Justizanstalt vorenthalten wird. Bedingung hierfür ist, dass der Gefangene es aufgrund seiner islamischen Bekleidungsvorschriften ablehnt, sich bei gerechtfertigten Sicherheitskontrollen nach Rückkehr vom Werkbetrieb vollständig zu entblößen.[364] Allerdings führte das Gericht in seiner Begründung ebenfalls aus, dass religiöse Gebote bei Sicherheitsmaßnahmen generell zu berücksichtigen sind und aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Ausschluss-Verbot rechtswidrig sein könnte, wenn ohne größere Umstände auch eine Einzelüberprüfung des Gefangenen möglich ist.[365] Im Ergebnis war es dem muslimischen Strafgefangenen nicht erlaubt den Arbeitsplatz anzutreten, jedoch durfte ihm auch nicht das Taschengeld verweigert werden, da er nicht „durch eigenes Verschulden“ iSd § 46 StVollzG unbeschäftigt war.[366]

Das islamische Kopftuch im Passwesen

In der Vergangenheit kam es oftmals zu einer Verweigerung der Behörden, ein offizielles Ausweisdokument auszustellen, wenn nur ein Foto mit Kopftuch vorlag. Dabei stützten sich

362 Vgl. Alboga, Kein Zwang im Glauben, Url. http://muslime-in-niederkassel.de/Keinen%20Zwang%20im%20Glauben.pdf.
363 Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 134.
364 Vgl. OLG Koblenz NstZ 1986, 238, 239; Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 135.
365 Vgl. OLG Koblenz NstZ 1986, 238f.
366 Vgl. OLG Koblenz NstZ 1986, 238, 239; Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 135.

die Behörden bei der Ausstellung von Reisepässen insbesondere auf § 5 der Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften.

Diese normiert inhaltlich, dass das *„(...) Lichtbild die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen (muss). Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, vom Gebot der fehlenden Augenbedeckung aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen (...).“*[367]

Demnach steht es im Ermessen der Behörde, ob das Tragen eines Kopftuchs auf einem Passbild zugelassen wird. In der zuletzt 2009 novellierten Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) sind zudem weitere Ermessensrichtlinien zu finden. In § 6 „zur Ausstellung eines Passes“ wird in Punkt 6.2.1.1.4 auf islamische Kopfbedeckungen direkt Bezug genommen:

„Für Angehörige von Religionsgemeinschaften und geistlichen Orden, die nach ihren Regeln gehalten sind, in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu erscheinen, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die die antragstellende Person mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Die antragstellende Person hat die Zugehörigkeit zu einer solchen Religionsgemeinschaft glaubhaft zu machen“
„Eine Darlegung ist nicht erforderlich, wenn dieses Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft bereits bundesweit als Ausnahmetatbestand im Sinne des § 5 Satz 4 PassV anerkannt ist, was beispielsweise bei der Kopfbedeckung von Frauen der Fall ist, die dem islamischen Glauben angehören.“(...) „Die Kopfbedeckung bei Männern islamischen Glaubens beruht hingegen nicht auf religiösen Gründen, so dass hier ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 5 Satz 4 PassV nicht vorliegt.“[368]

Einen in diesem Zusammenhang wichtigen Entscheid hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden bereits im Jahr 1984 gefällt, wonach Bilder von Kopftuch bekleideten Frauen von den Behörden akzeptiert werden müssen, wenn die notwendige Identifikation gewährleistet bleibt.[369] Auch das Verwaltungsgericht in Kassel gab 2004 einer muslimischen Klägerin das Recht, ein Kopftuch auf einem Passfoto zu tragen, welches die Stadt Baunatal zuvor verweigerte. In den Ausführungen des Gerichts hieß es u.a., dass ein solcher Rechtsanspruch

367 Vgl. Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften.
368 Vgl. Passverwaltungsvorschrift, BMI G3191 A vom 23.12.2009, Url. PassVwV - des Bundesministerium des Innern – Bund.de.
369 Vgl. VG Wiesbaden vom 10.07.1984; Az: VI/1 E 596/82 in NVwZ 1985, 137 f.

bereits aus dem Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu folgern sei und sich der religiöse Anspruch der Antragstellerin nachvollziehbar aus dem Koran ableiten ließe.[370] Die generelle Zulassung dürfe aber nicht von der Vorlage einer Bescheinigung einer Religionsgemeinschaft abhängig gemacht werden.[371] Die nachfolgende Beschwerde der Stadt Baunatal wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht in Hessen abgelehnt.

Zu einem gänzlich anders gelagerten Beschluss kam es 2003 vor dem Verfassungsgerichtshof in Bayern. Anlass bot eine iranische Asylwerberin, die sich weigerte, an der Ausstellung eines Passes mitzuwirken, um ihre Rückkehrberechtigung in den Iran zu klären.[372] Im konkreten Fall widersetzte sich die muslimische Frau einer behördlichen Anordnung, welche vorsah, ein Passfoto mit Kopftuch anfertigen zu lassen. Der VGH gab der streitgegenständlichen Anordnung iSd § 70 Abs. 4 Satz 1 und 2 AuslG statt. Er führte in seiner Begründung aus, dass es der Antragstellerin zuzumuten ist, für den kurzen Moment der Fotoaufnahme ein Kopftuch anzulegen.[373] Dies verstoße nicht gegen die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG normierte Religionsfreiheit, da die Anordnung nicht auf eine gewisse Dauer ausgelegt ist.[374]

4.2.2.3.2 Das islamische Kopftuch bei Behörden und im öffentlichen Dienst

a. Das Urteil des BVerfG vom 24.09.2003

Die öffentliche Debatte bezüglich des Kopftuches begann in Deutschland bereits im Jahr 1998, als einer muslimischen Lehrerin vom Baden-Württembergischen Oberschulamt eine Einstellung verweigert wurde, weil die Lehrerin darauf beharrte, in der Schule und während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen. Das Oberschulamt sah in seiner Begründung das Kopftuch u.a. als politisches Symbol und als Zeichen einer staatlichen Desintegration, welches sich mit dem staatlichen Neutralitätsgebot nicht vereinbaren lässt.[375] Die muslimische

370 Vgl. VG Kassel, Beschluss vom 20.01.2004 - 3 G 1916/03.
371 Vgl. VG Kassel, Beschluss vom 20.01.2004 - 3 G 1916/03.
372 Vgl. VGH Bayern vom 23.03.2000, Az. 24 CS 00.12, Url. http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews[tt_news]=15170.
373 Vgl. VGH Bayern vom 23.03.2000, Az. 24 CS 00.12.
374 Vgl. VGH Bayern vom 23.03.2000, Az. 24 CS 00.12.
375 Vgl. BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 3.6.2003, Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.htm.

Lehrkraft klagte – nachdem sämtliche weiteren Instanzen den Ablehnungsbescheid bestätigten – bis vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

In diesem am 24. September 2003 verkündeten sog. Kopftuchurteil führte das Gericht aus, dass ein verwehrter Zugang zu öffentlichen Ämtern aufgrund des Tragen eines muslimischen Kopftuches die Klägerin in ihren Grundrechten auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt iSd Art. 33 Abs. 2 und 3 GG und dem in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Grundrecht auf Glaubensfreiheit einschränkt, ohne dass dafür gegenwärtig eine erforderliche, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bestehe.[376]

Die Richter stellten somit klar, dass für den staatlichen Eingriff eines Kopftuchverbotes im öffentlichen Dienst die entsprechenden gesetzlichen Regelungen auf Länderebene (hier im konkreten Fall in Baden-Württemberg) fehlen. Die Grundsatz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hatte in den folgenden Jahren eine grundlegende Änderung der Ländergesetzgebung im öffentlichen Dienst zur Folge. Die einzelnen Reaktionen und rechtlichen Ausgestaltungen sind dabei von Land zu Land unterschiedlich.

b. Die gesetzlichen Änderungen in Baden-Württemberg

Als Resultat des ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde 2004 in Baden-Württemberg dem Schulgesetz in § 38 Abs. 2 SchG folgender Absatz neu hinzugefügt:

„Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die 'freiheitlich-demokratische' Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem

376 Vgl. BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 3.6.2003, Absatz-Nr. (1 – 140).

Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg."[377]

Der § 38 Abs. 3 Satz 1 SchG sieht vor, dass die Ernennung eines Bewerbers nach § 9 des Landesbeamtengesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen als persönliches Eignungsmerkmal voraussetzt, dass dieser die Gewähr für die Einhaltung des Abs. 2 in seiner gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.

Baden-Württemberg war somit das erste Land, welches ein Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen an staatlichen Schulen verabschiedete. Das neue Gesetz, welches einen direkten Einfluss des Islams als Grundlage hat, ist insofern besonders, als dass die christliche Symbolik von diesem Verbot nicht betroffen ist. Allerdings hat das Gesetz im Sinne einer negativen Religionsfreiheit eine Auswirkung auf andere Religionen wie bspw. das Judentum oder den Sikhismus, da auch diese Religionen mit der Kippa oder dem Turban eigene Bekleidungsgebote aufweisen. Die damals zuständige Kultusministerin Anette Schavan (CDU) führte in einer Landtagsdebatte aus, dass sie das Gesetz im Einklang mit dem Erziehungsauftrag der Landesverfassung sehe, welche „christliche Bildungs- und Kulturwerte vorgibt". Ihrer Ansicht nach habe das Kopftuch „aufgrund seiner Mehrdeutigkeit keinen Platz in der Schule" und sei „nicht nur ein religiöses sondern auch ein politisches Zeichen für die Unterdrückung der Frauen sowie für den islamischen Fundamentalismus."[378]

Zu einer ersten Beschwerde kam es 2006 vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart, als eine zum islamischen Glauben konvertierte Lehrerin gegen das Verbot klagte, da das Gesetz ihrer Ansicht nach gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 und 3 GG iVm Art. 14 EMRK verstoße. In erster Instanz erhielt die Klägerin recht und der ablehnende Bescheid des Oberschulamtes Stuttgart wurde aufgehoben. Das Gericht bezog sich in seinen Ausführungen auf einen Vergleich mit katholischen Nonnen, welche mit einer sog. Nonnenhabit ebenfalls verschleiert unterrichten dürfen.[379]

377 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.01.2004, Drucksache 13/2793, Url. http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/2000/13_2793_D.PDF.
378 Vgl. Dörries, Baden-Württemberg beschließt Kopftuchverbot, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/religioese-symbole-baden-wuerttemberg-beschliesst-kopftuchverbot-1.436144.
379 Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 7. Juli 2006, Az. 18 K 3562/05, Url. http://openjur.de/u/210140.html.

Auf Berufung des Landes bestätigte der Verwaltungsgerichtshof 2008 den ursprünglichen Bescheid des Oberschulamtes und verwies in seiner Entscheidung auf das gesetzliche Kopftuchverbot des Landes, welches eine Ausnahme für christlich-abendländische Bekleidung normiere.[380] Weiters führte das Gericht aus, dass ein Nonnenhabit nur von einem kleinen Kreis von Ordensschwestern getragen wird und hier nicht die Gefahr bestehe, dass christliche Frauen diesen Habit tragen müssen um sittlichen Geboten oder der Stellung der Frau in der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen.[381] Die muslimische Lehrerin verstoße somit gegen den § 38 Abs. 2 SchG., wenn sie während des Unterrichts ein Kopftuch tragen würde. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sah das Gericht nicht vorliegen, „da das Schulgesetz religiös motivierte Kleidung oder andere äußere religiöse Bekundungen unabhängig von dem Geschlecht der betroffenen Lehrkraft verbietet und sich nicht speziell gegen das von Frauen getragene islamische Kopftuch oder eine entsprechende Kopfbedeckung richtet."[382]

Auch im Bereich der öffentlichen Kindertagesstätten erließ das Bundesland Baden-Württemberg im § 7 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 2. Februar 2006 eine neue Bestimmung, welche nun im neuen § 7 Abs. 8 KiTaG Folgendes regelt:

„Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der

380 Vgl. VGH Baden-Württemberg, vom 14. März 2008, Az. 4 S 516/07, Url. http://openjur.de/u/350094.html.
381 Vgl. VGH Baden-Württemberg, vom 14. März 2008, Az. 4 S 516/07.
382 Vgl. VGH Baden-Württemberg, vom 14. März 2008, Az. 4 S 516/07.

christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“[383]

Auch für dieses neu erlassene Gesetz bildet das muslimische Kopftuch den unmittelbaren Anlass. Es ist demnach muslimischen Erzieherinnen in Baden-Württemberg auch in öffentlichen Kindertagesstätten nicht gestattet, während der Arbeitszeit ein Kopftuch zu tragen. Dieses Gesetz formuliert ebenso eine Ausnahme für christliche Symbole und betrifft im Sinne einer negativen Religionsfreiheit auch alle anderen Religionsgemeinschaften.

Erwähnenswert ist ein in diesem Zusammenhang ergangenes Urteil des Baden-Württembergischen Landesarbeitsgerichts aus dem Jahre 2009. Das LAG entschied, dass die Abmahnung durch den städtischen Arbeitgeber einer muslimischen Erzieherin, die trotz des gesetzlichen Verbotes ihr Kopftuch während der Arbeitszeit nicht ablegen wollte, zu Recht erfolgt sei. Das religiös motivierte Tragen des Kopftuchs solle ein äußeres Zeichen sein, das nicht den Kernbereich der Religionsausübung betreffe und deshalb insb. das Grundrecht der Eltern zur Kindererziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht dem Recht auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) vorgehe.[384]

c. Die gesetzlichen Änderungen in Bayern

In Bayern wurde aufgrund des sog. Kopftuchurteils das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geändert. Die neue Fassung vom 27.06.2006 schreibt nun in Art. 59 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayEUG vor:

„Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. Art. 84 Abs. 2

383 Vgl. Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 02. Februar 2006, Drucksache 13/5130, Url. http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/5000/13_5130_d.pdf.
384 Vgl. LAG Baden-Württemberg vom 19.06.2009, Az. 7 Sa 84/08, Url. http://www.lag-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/1206424/?LISTPAGE=1206368.

bleibt unberührt. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden."[385]

Wie an der bayerischen Gesetzesänderung zu sehen ist, normiert auch dieses Gesetz eine Ausnahme für christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte und gilt grundsätzlich auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Bereits im Gesetzesentwurf wurde unmittelbar auf das muslimische Kopftuch Bezug genommen. Dieses könne einerseits als mehrdeutiges Symbol den Schulfrieden gefährden und andererseits „zum Einfallstor von politischen Bekenntnissen mit ambivalentem, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag zuwider laufendem Aussagegehalt in der Schule werden."[386] Der bayerische Gesetzesentwurf besagt weiter, dass ein Teil der Kopftuch-Fürsprecher damit eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie verbinde. Zudem stelle das Kopftuch eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen im Widerspruch zu den Verfassungswerten in Bayern dar.[387]

Zu einer ersten Gerichtsentscheidung kam es bereits 2007, als die Islamische Religionsgemeinschaft mit Sitz in Berlin mittels der in dieser Form nur in Bayern möglichen Popularklage iSd Art. 98 Satz 4 BV, den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrief. Der Verein[388] sah durch das bayerische Gesetz die in der Landesverfassung garantierten Grundrechte auf Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 116 iVm Art. 107 Abs. 4 BV), die positive Religionsfreiheit (Art. 107 BV) und das Gleichheitsgebot (Art. 118 Abs. 1 BV) verletzt. Es sei nicht ersichtlich, wieso die Tracht von christlichen Ordensschwestern zulässig sei, wenn zugleich das muslimische Kopftuch verboten werde.

Der BayVerfGH bewertete in seinem Urteil die Popularklage als unbegründet. Das Gericht gab zu, dass die Religionsfreiheit muslimischer Lehrerinnen zwar beeinträchtigt ist, den Grundrechten der Eltern und Schüler aber dennoch Vorrang zu geben sei.[389] Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sah das Gericht ebenfalls als nicht gegeben an. Während die Grundsätze der christlich-abendländischen Werte und Normen (und damit auch die

385 Vgl. Art. 59 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayEUG, Url. 2230-1-1-K.
386 Gesetzentwurf der Staatsregierung - Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Url. http://www.migration-online.de/data/antikopftuch_bayern.pdf, 7.
387 Vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung - Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), 7.
388 Der Islamischen Religionsgemeinschaft Berlin e.V. wurde im Jahr 1990 durch den Ministerrat der ehem. Deutschen Demokratischen Republik (DDR) der Status als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" anerkannt. Nach der Vereinigung wurde diese Bestimmung nicht übernommen und so gilt die Islamische Religionsgemeinschaft Berlin als bloßer Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.
389 Vgl. Urteil des BayVerfGH vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII-05, Url. http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Entscheidung.htm.

Ordenstrachten) ihre Grundlage im Art. 135 Satz 2 BV haben, treffe dies auf muslimische Kleidergebote nicht zu.[390] Zudem könne eine muslimische Lehrerin den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag iSd BayEUG mit einem Kopftuch nicht erfüllen.[391]

d. Die gesetzlichen Änderungen in Berlin

Eine besonders umfangreiche Änderung wurde am 27. Januar 2005 im Berliner Neutralitätsgesetz (Art. I) zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin erlassen:

§ 1 „Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind."
§ 2 „Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht."

Zum selben Zeitpunkt wurden im sog. Berliner Neutralitätsgesetz (Art II) dem § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zwei neue Absätze hinzugefügt und normieren u.a. ein Kopftuchverbot von Erzieherinnen in öffentlichen Kindergärten:

(5) „Das Personal von Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft soll bei Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 auf die weltanschaulich-religiöse Neutralität achten."
(6) „Wenn die Erziehungsberechtigten eines Kindes unter ernsthafter Berufung auf ihre negative Glaubensfreiheit ausdrücklich wünschen, dass das für die Betreuung dieses Kindes

390 Vgl. Urteil des BayVerfGH vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII-05.
391 Vgl. Urteil des BayVerfGH vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII-05.

zuständige Betreuungspersonal einer Tageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, oder keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke trägt, findet zunächst ein Vermittlungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihren Wunsch nach dem Vermittlungsgespräch aufrechterhalten, ist dem zu entsprechen. Dies kann auch durch organisatorische Veränderungen in der Tageseinrichtung oder im Bereich des öffentlichen Trägers geschehen."

Die Besonderheit an der Berliner Regelung ist, dass die neuen Gesetze ein generelles Trageverbot von religiösen Symbolen im öffentlichen Dienst schaffen. Dies betrifft nicht nur Beschäftigte der Rechtspflege[392], des Justizvollzugs und der Polizei, sondern auch die christlichen Kirchen. Das muslimische Kopftuch und damit der Islam boten für diese landesgesetzlichen Regelungen den unmittelbaren Anlass und haben im Sinne eines Totalverbotes religiöser Symbole im öffentlichen Dienst auch eine Auswirkung auf alle anderen Religionsgemeinschaften. Vor allem die katholische und die reformatorische Kirche protestierten erfolglos gegen die neuen Gesetze.[393]

e. Die gesetzlichen Änderungen in Bremen

Die Bremer Regelung vom 28. Juni 2005, welche ebenfalls das sog. Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichtshofs als Grundlage hat, betrifft die Änderung des § 59b Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) und enthält folgende Definition:

(4) „Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und

392 Siehe hierzu auch das Kopftuchverbot für eine muslimische Anwältin in Berlin. Vgl. Anon, Morgenpost, Berliner Richter verbietet Anwältin Tragen des Kopftuches, Url. http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article120101541/Berliner-Richter-verbietet-Anwaeltin-Tragen-des-Kopftuches.html.

393 Vgl. Lau, Gericht erlaubt Bevorzugung christlicher Symbole, Url. http://www.welt.de/welt_print/article1449440/Gericht-erlaubt-Bevorzugung-christlicher-Symbole.html.

Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen."

In Bremen sind somit alle Lehrerinnen an staatlichen Schulen vom Tragen religiöser Symbole während des Unterrichts betroffen. Ausgenommen hiervon sollen Symbole bleiben, „die wegen ihrer Verwurzelung in der christlich geprägten abendländischen Kulturtradition oder die im Hinblick auf ihr zurückhaltendes Erscheinungsbild die Erwartung rechtfertigen".[394] Dies betrifft sowohl die christliche, wie auch die jüdische Symbolik, aber nicht das muslimische Kopftuch.

Im Gesetz normiert der Abs. 5 auch ein Verbot für angehende Lehrkräfte, wenn diese unterrichten. Diese Bestimmung wurde durch ein 2008 ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig für nicht anwendbar erklärt, da dies einer verfassungswidrigen Berufszulassungsschranke entsprechen würde.[395] Der Abs. 5 des § 59b BremSchulG solle nur bei einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens zulässig sein.[396]

f. Die gesetzlichen Änderungen in Hessen

Eine der umfangreichsten gesetzlichen Regelungen, welche das Tragen religiöser Symbole im öffentlichen Dienst betrifft, ist im Bundesland Hessen ergangen. Im Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004 wurde im § 68 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

(2) „Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer

394 Vgl. hierzu den Antragsentwurf zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) vom 27.01.2004, 1.
395 Vgl. BVerwG 2 C 22.07 vom 26.06.2008.
396 Vgl. BVerwG 2 C 22.07 vom 26.06.2008.

Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen."

Zudem wurde im Artikel 2 zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HschG), dem § 86 HschG ein neuer Abs. 3 hinzugefügt. Dieser normiert Folgendes:

(3) „Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen."

Die Hessische Gesetzesänderung betrifft demnach auch alle Beamte und formuliert ein umfassendes Verbot für „alle religiösen Kleidungsstücke, welche den politischen Frieden gefährden könnten". Hierunter fällt insb. das Kopftuch muslimischer Frauen. Im Bereich für Lehrkräfte an staatlichen Schulen wird in Hessen wiederum eine Ausnahme für die Symbolik der christlich und humanistisch geprägten abendländische Tradition gemacht. Wie im Gesetzesentwurf der damaligen Landesregierung zu sehen ist, bildet auch hier das muslimische Kopftuch den unmittelbaren Anlass für die neuen Rechtsnormen.[397] Das Gesetz wurde unlängst vom Staatsgerichtshof in Wiesbaden als mit der Hessischen Landesverfassung vereinbar angesehen.[398]

Zu einer weiteren gesetzlichen Maßnahme kam es durch einen Konflikt um die Vollverschleierung einer städtischen Angestellten in Frankfurt. Trotz der rechtlich

397 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 10.02.2004, Drucksache 16/1897.
398 Vgl. StGH Hessen vom 10.12.2007, Az. P.St. 2016, Url. http://openjur.de/u/299640.html.

notwendigen Erlaubnis des städtischen Arbeitgebers in einem Frankfurter Bürgeramt ein Kopftuch zu tragen, wollte die Arbeitnehmerin nach Ablauf der Elternzeit nur in Vollverschleierung ihren Dienst antreten. Da ihr dies von Seiten der Stadt verboten wurde, schied die gläubige Muslimin freiwillig aus dem Dienst aus. Sie klagte auf eine entsprechende Abfindung.[399]

Die Stadt argumentierte, dass gerade in einem Bürgeramt der Kontakt und die sichtbare Kommunikation mit dem Gegenüber einen Kernbereich der täglichen Arbeit darstellen und das Tragen einer Burka oder eines Niqab diesem Erfordernis zuwiderlaufe. Nach einer medialen Debatte und aus gegebenem Anlass erging ein Erlass des damaligen Hessischen Innenministers Boris Rhein (CDU) hinsichtlich des Trageverbotes einer Vollverschleierung im öffentlichen Dienst.[400] Dieser enthält die Androhung von dienst-, disziplinar- und arbeitsrechtlicher Konsequenzen im Falle von Verstößen.[401] Ausnahmen soll es hiervon nur dann geben, wenn keinerlei Bürgerkontakt besteht.[402]

g. Die gesetzlichen Änderungen in Nordrhein-Westfalen

Im Land Nordrhein-Westfalen erging am 13. Juni 2006 ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes. Der neue § 57 Abs. 4 Schulgesetz NRW enthält dabei folgende Formulierung:

(4) „Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die

399 Vgl. Toepfer, Euler, Burka-Trägerin verzichtet auf Stelle bei Stadt Frankfurt, Url. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/streit-um-vollverschleierung-burka-traegerin-verzichtet-auf-stelle-bei-stadt-frankfurt-1591486.html.
400 Vgl. Toepfer, Euler, Burka-Trägerin verzichtet auf Stelle bei Stadt Frankfurt, Url. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/streit-um-vollverschleierung-burka-traegerin-verzichtet-auf-stelle-bei-stadt-frankfurt-1591486.html.
401 Vgl. Toepfer, Euler, Burka-Trägerin verzichtet auf Stelle bei Stadt Frankfurt.
402 Vgl. Anon, Rückendeckung gegen Burka: Hessen verbietet Vollverschleierung im Landesdienst, Url. http://www.hna.de/nachrichten/hessen/rueckendeckung-gegen-burka-hessen-verbietet-vollverschleierung-landesdienst-1107145.html.

Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen."

Unmittelbare Grundlage für die Schulgesetz-Änderung in Nordrhein-Westfalen bildete wiederum der Islam. Die damalige Landesregierung führte in der Begründung zum Gesetzesentwurf aus, dass „vor diesem Hintergrund das Tragen eines muslimischen Kopftuchs im Unterricht (…) unstatthaft (sei), weil zumindest ein nicht unerheblicher Teil seiner Befürworter damit eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen (..) damit verbinde. Das Bundesverfassungsgericht habe darüber hinaus „das muslimische Kopftuch als Zeichen eines islamischen Fundamentalismus" und als im Widerspruch zu den westlichen Werten stehend anerkannt.[403]

Die Ausnahme für die christlich-abendländische Symbolik wurde mit Verweis auf das Urteil des BVerfG und die Art. 7 und 12 Abs. 3 der Nordrhein-Westfälischen Verfassung begründet.[404] Es ist daher im staatlichen Unterricht zulässig, eine jüdische Kippa oder eine christliche Ordenstracht zu tragen.[405]

Gerade in Nordrhein-Westfalen gab es aufgrund des muslimischen Kopftuches mehrere Rechtsstreitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur. In mehreren Entscheidungen[406] wurden Klagen muslimischer Lehrerinnen aufgrund des Kopftuchverbotes während des Unterrichts abgelehnt. Auch im Tragen einer französischen Baskenmütze als Ersatzbekleidung für ein muslimisches Kopftuch wurde vom VG Köln eine religiöse Bekundung des Islams gesehen.

403 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), Drucksache 13/4564, 8.
404 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), Drucksache 13/4564, 8.
405 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), Drucksache 13/4564, 8.
406 Vgl. bspw. Urteil des VG Düsseldorf vom 05.06.2007, Az. 2 K 1752/07); Urteil des VG Düsseldorf vom 14.08.2007, Az. 2 K 1752/07; Urteil des VG Aachen vom 09.11.2007, Az.: 1 K 323/07; Urteil des VG Gelsenkirchen vom 27.02.2008, Az. 1 K 1466/07; Urteil des AG Wuppertal vom 29.07.2008, Az. 4 Ca 1077/08; Urteil des LAG Hamm vom 16.10.2008, Az. 11 Sa 280/08; Urteil des BAG vom 20.08.2009, Az. 2 AZR 499/08. Vgl. hins. des Tragens eines Kopftuchs von Schöffen auch den Beschluss des LG Bielefeld vom 16.03.2006, Az. 3221 b E H 68, Url. http://openjur.de/u/116453.html.

Dies bestätigte auch das LAG Düsseldorf.[407] Das Gericht bestätigte die Abmahnung des städtischen Arbeitgebers. Der gerichtliche Vergleichsvorschlag des Landesarbeitsgerichts, die Lehrerin möge anstatt einer Baskenmütze doch eine Echthaarperücke tragen, wurde von der Lehrkraft abgelehnt.[408]

h. Die gesetzlichen Änderungen in Niedersachsen

Bereits 2002 wurde in Niedersachsen durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tragen eines Kopftuches im Schuldienst einen Verstoß gegen die religiöse Neutralitätspflicht darstellt.[409] Nach dem ergangenen Kopftuchurteil erließ die Niedersächsische Landesregierung am 29. April 2004 eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG). Dem § 51 NschG wurde u.a. folgender Absatz 3 angefügt:

(3) „Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft."

Die neue Regelung gilt für alle Lehrer, pädagogischen Mitarbeiter und gem. § 51 Abs. 4 NschG prinzipiell auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Auch in Niedersachsen betrifft das gesetzliche Verbot nicht die Symbolik des Christentums, da die Definition des § 2 NSchG von einem Bildungsauftrag „auf Grundlage des Christentums und des europäischen Humanismus" ausgeht. In den erläuternden Bemerkungen des Gesetzesentwurfs findet sich eine bemerkenswerte Begründung der damaligen Landesregierung. Danach soll „Niedersachsens Tradition vom Christen- und vom Judentum, nicht aber vom Islam geprägt" sein. Es sei „konsequenterweise kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, wenn sich zu dieser christlich-abendländischen Tradition bekannt wird. Das Tragen jüdischer und christlicher Symbole bleibt damit möglich."[410]

407 Vgl. VG Köln vom 22.10.2008, Az.:3 K 2630/07, Url. http://openjur.de/u/136417.html.
408 Vgl. Pressemitteilung LAG Düsseldorf vom 10.04.2008, Az. 5 Sa 1836/07.
409 Vgl. OVG Lüneburg vom 13.03.2002, Az.: 2 LB 2171/01, Url.http://openjur.de/u/313289.html.
410 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 13.01.2004, Drucksache 15/720, 8.

i. Die gesetzlichen Änderungen im Saarland

Im Saarland erfolgte die Neuregelung am 23. Juni 2004 durch das Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG). Dabei wurde dem § 1 SchoG ein neuer Abs. 2a mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

(2a) „Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden."

Im Gegensatz zu anderen in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsnormen bezieht sich der § 1 Abs. 2a SchoG nicht auf die Lehrperson, sondern auf den Erziehungsauftrag der Schule. Die neue Bestimmung gilt dennoch für alle Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienst – auch für jene, die sich in Ausbildung befinden. Auch im Saarländischen Gesetzesentwurf wird das Tragen jüdischer und christlicher Symbole für Lehrpersonen explizit erlaubt. Das Tragen eines Kopftuches hingegen wird als eine Gefährdung der staatlichen Neutralität und als Störung des Schulfriedens gesehen.[411]

j. Conclusio

Konkret haben bis heute acht Länder gesetzliche Normen für ein Kopftuchverbot an öffentlichen Einrichtungen erlassen. Der religiöse Unterricht an staatlichen Schulen ist bei den Verboten in der Regel nicht betroffen. Für alle Gesetzesänderungen bot das muslimische Kopftuch den unmittelbaren Anlass. Bestrebungen, ähnliche Gesetze zu schaffen, gab es in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.[412]

411 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) vom 12.02.2004, Drucksache 12/1072, 4.
412 Vgl. Anon, Kopftuchverbot für Lehrkräfte in Deutschland, Url. http://www.uni-trier.de/index.php?id=24373.

Mit Ausnahme des Landes Berlin enthalten alle Gesetze eine Ausnahme für die jüdische und christliche Symbolik.[413] Im Sinne einer negativen Religionsfreiheit betreffen die erlassenen Gesetze auch alle anderen Religionsgemeinschaften (wie bspw. den Turban der Sikh-Religion). Besonders umfangreiche gesetzliche Regelungen gibt es neben Hessen auch in Berlin und Baden-Württemberg, wo neue Bestimmungen auch im Bereich von Kindertagesstätten erlassen wurden.

Die einzelnen Länder bezogen sich in ihren Ausführungen zu den jeweiligen Gesetzesentwürfen nicht nur auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2003, sondern teilweise auch auf das bereits erwähnte Urteil des EMRG vom 10. November 2005. Das im öffentlichen Dienst getragene muslimische Kopftuch wurde dabei überwiegend als politische Bekundung des Islams und daher als mit den jeweiligen Landesverfassungen unvereinbar bewertet.

Im Bereich von erlassenen Kopftuchverboten für Schülerinnen[414] ist für Deutschland festzustellen, dass ein Trageverbot den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten (Art. 4 Abs. 1 und 2) widersprechen würde und somit unzulässig ist. Es steht muslimischen Schülerinnen in Deutschland also frei, im staatlichen Schulunterricht ein Kopftuch zu tragen. Obwohl die neuen Rechtsnormen nur auf Tätigkeiten im öffentlichen Dienst Bezug nehmen, haben die gesetzlichen Verbote auch auf die Privatwirtschaft eine mittelbare Auswirkung. Dies zeigen die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

BVerfG vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10)

Wie das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit Beschluss vom 27. Januar 2015 entschieden hat, verstößt ein pauschales Kopftuchverbot von Lehrpersonen an Schulen gegen das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit iSd Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.[415] Zwei muslimische Lehrerinnen hatten Verfassungsbeschwerde gegen das nordrhein-westfälische Schulgesetz eingelegt, welches es ihnen gem. § 57 Abs. 4 SchulG NW nicht erlaubte, im

413 Unter Vornahme einer teilweise notwendigen historischen Interpretation der einzelnen Länder-Gesetze.
414 Siehe hierzu bspw. ein Fall eines Düsseldorfer Schuldirektors, der ein Kopftuchverbot für Schülerinnen in der Schul-Hausordnung erließ. Vgl. Dicks, Muslimische Schülerinnen: Wie Rektoren das Kopftuchverbot ausweiten wollen, Url. http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/muslimische-schuelerinnen-wie-rektoren-das-kopftuchverbot-ausweiten-wollen-a-584023.html.
415 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, Url. http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html.

Schuldienst ein Kopftuch oder ersatzweise eine Wollmütze zu tragen.[416] Das BVerfG hat nun entschieden, dass dieses Verbot „verfassungskonform einzuschränken“ sei und nur bei einer für den Schulfrieden „hinreichend konkreten Gefahr“ erlaubt sein soll. Eine abstrakte Gefahr für Neutralität und Schulfrieden genügen somit nicht mehr. Die Ausnahme für die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ iSd § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NW wurde vom BVerfG ganz gekippt. Diese Privilegierung sei eine Benachteiligung anderer Religionen und verstoße nach Ansicht des Gerichts somit eindeutig gegen das Grundgesetz.[417]

Damit revidierte das Höchstgericht seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 (2 BvR 1436/02). Die Entscheidung war dabei nicht unumstritten und fiel mit 6 zu 2 Richterstimmen denkbar knapp aus.[418] Anpassungen der auf dem vorangegangenen Urteil beruhenden Länderschulgesetze werden zukünftig notwendig sein.

4.2.2.3.3 Islamische Bekleidungssitten im koedukativen Sport- und Schwimmunterricht

Allgemeines

Auch über die Teilnahme von muslimischen Kindern am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht gab es in den letzten Jahren eine Debatte. Problematisiert wurde die Weigerung muslimischer Eltern, ihren Kindern – in erster Linie Mädchen – die Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Sport- und Schwimmunterricht aber auch an Klassenfahrten sowie am Sexualkundeunterricht zu erlauben. Vor allem im koedukativen Schwimm- und Sportunterricht wurde von muslimischer Seite vereinzelt der zwanghafte Unterrichtsbesuch, der Körperkontakt mit Jungen sowie das in Sportbekleidung zur Schau stellen beanstandet. Konservative islamische Rechtsschulen sehen darin immer noch einen Verstoß gegen die religiösen Bekleidungsgebote des Korans.

416 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, Url. http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html.
417 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, Url. http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html.
418 Vgl. Rath, Entscheidung Bundesverfassungsgericht, Kain pauschales Kopftuchverbot, Url. http://www.taz.de/!156328/.

Judikatur

Anlass für die auch medial geführte Debatte bot 1989 eine junge muslimische Schülerin, welche vom gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht aus religiösen Gründen befreit werden wollte.[419] Als Begründung führte das Mädchen an, dass ihr die Bekleidungsvorschriften eine Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht verunmöglichen, denn gerade bei Sportübungen lasse sich nicht verhindern, dass das Kopftuch verloren gehe.[420] Nachdem das städtische Gymnasium mittels Bescheid eine Unterrichtsbefreiung ablehnte, erhob das Mädchen Klage beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses entschied 1993 im damaligen Grundsatzurteil, dass eine muslimische Schülerin iSd Art. 4 Abs. 1 und 2 einen Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht hat, solange der Unterricht nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt wird.[421] Das Gericht verwies in seinem Urteil auch auf die Geltung der Entscheidung für den koedukativen Schwimmunterricht und gab somit dem Art. 4 Abs. 1, 2 GG Vorrang vor dem staatlichen Bildungsauftrag des Art. 7 Abs. 1 GG.

Hinsichtlich der Teilnahme an Klassenfahrten für muslimische Kinder gibt es einen erwähnenswerten Entscheid des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2002. Die muslimische Klägerin zitierte ein islamisches Rechtsgutachten und begehrte die Freistellung von der schulischen Klassenfahrt. Ihr Glaube verbiete es ihr, ohne Begleitung eines „Mahram“ (eines nahen männlichen Verwandten) an einer Klassenfahrt mit Übernachtung außerhalb des Elternhauses teilzunehmen.[422] Weiter führte sie an, dass sie Angst habe, ihr Kopftuch zu verlieren. Weiters könnten Mitschülerinnen sie seltsam finden, wenn sie auf jene Weise duscht, wie es ihr der Glaube vorschreibe. Zudem habe sie Angst, sich vor ihren Mitschülerinnen unbekleidet zeigen zu müssen und sei ständig in Hektik und Sorge darum, nie ohne Kopftuch zu sein.[423] Das Gericht entschied, dass der muslimische Glaube von der schulischen Pflicht zur Teilnahme einer Klassenfahrt befreien kann. In seinen Ausführungen verglich das Gericht die religiösen Zwänge und Ängste des Kindes mit einem psychisch-behinderten Krankheitswert iSd § 9 Abs. 1 ASchO NRW. Es erlaubte somit der Schülerin, von der Klassenfahrt fernzubleiben.[424]

419 Vgl. BVerwGE vom 25.08.1993 (Az.: 6 C 8/91) in BVerwGE 94, 82 oder NVwZ 1994, 578
420 Vgl. BVerwGE vom 25.08.1993 (Az.: 6 C 8/91) in BVerwGE 94, 82 oder NVwZ 1994, 578
421 Vgl. BVerwGE vom 25.08.1993 (Az.: 6 C 8/91) in BVerwGE 94, 82 oder NVwZ 1994, 578
422 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.1.2002, Az. 19 B 99/02, Url. http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/oerecht/overwg/7445.
423 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.1.2002, Az. 19 B 99/02.
424 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.1.2002, Az. 19 B 99/02.

In den folgenden Jahren war in Deutschland eine Änderung hinsichtlich der Rechtsprechung zur Teilnahme von muslimischen Kindern am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht festzustellen. Neben dem VG Düsseldorf 2005[425] und 2007[426] und dem VG Hamburg 2005[427] gewährte auch der HessVGH (2012)[428] keine Befreiung muslimischer Kinder vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. Ein Grundsatz-Urteil wurde schließlich vom BVerwG in Leipzig am 11.09.2013 gefällt.[429] Das Gericht entschied, dass muslimische Schülerinnen keine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht verlangen können, wenn ihnen die Möglichkeit offen steht, hierbei einen sog. Burkini[430] zu tragen.[431] Das Gericht führte unter Verweis auf die gesellschaftliche Realität weiter aus, dass die muslimische Klägerin den Anblick von Jungen mit nacktem Oberkörper hinnehmen muss, auch wenn es gegen ihre religiöse Anschauung verstoße.[432]

Conclusio

Durch diese nun für alle Schüler geltende verbindliche Entscheidung wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die veränderte Bekleidungssituation gerade streng gläubige Muslime keine Argumente mehr haben, am koedukativen Schwimmunterricht nicht teilzunehmen. Das Urteil dürfte in seinen Argumenten gleichsam für den Sportunterricht Geltung haben. Fraglich ist jedoch, ob die einzelnen Badeanstalten Ganzkörper-Schwimmanzüge überhaupt erlauben. Insbesondere Bäder mit einer etwas älteren Badeordnung verbieten teilweise die Ganzkörperbekleidung im Wasser.[433] Zukünftig ist zu beobachten, wie die Gerichte in diesen Fällen entscheiden.

425 Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 30.05.2005, Az. 18 K 74/05, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/VG-Duesseldorf_18-K-7405_Klage-auf-Befreiung-eines-muslimischen-Jungen-von-der-Teilnahme-am-Schwimmunterricht-abgewiesen.news6153.htm.
426 Vgl. VG Düsseldorf vom 07.05.2007, Az.: 18 K 301/08, Url. http://openjur.de/u/130329.html
427 Vgl. Beschluss des VG Hamburg vom 14.04.2005, Az. 11 E 1044/05, Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:2099657,0/
428 Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.09.2012, Az. 7 A 1590/12, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/Hessischer-VGH_7-A-159012_Keine-Befreiung-einer-elfjaehrigen-Muslima-vom-koedukativen-Schwimmunterricht.news14254.htm.
429 Vgl. Urteil des BVerwG 6 C 25.12 vom 11. September 2013.
430 Der sog. Burkini ist ein aus zwei Teilen bestehender Ganzkörper-Schwimmanzug, welcher eigens für muslimische Frauen entwickelt wurde und in Australien seinen Ursprung hat.
431 Vgl. Urteil des BVerwG 6 C 25.12 vom 11. September 2013.
432 Vgl. Urteil des BVerwG 6 C 25.12 vom 11. September 2013.
433 Siehe hierzu bspw. das Konstanzer Schwaketenbad, welches ein Verbot des Ganzkörperbadeanzuges in der Badeordnung normiert. Einer Muslimin wurde am 10.07.2013 der Badezugang aufgrund dieses Umstandes verwehrt. Von Seiten der städtischen Bäderverwaltung wurden hygienische Gründe und die Verunsicherung der Badegäste durch „korankompatible Badekleider" als Gründe für das Zugangsverbot der Frau angegeben. Die betroffene muslimische Frau will demnächst eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Vgl. Soldt, Burkini-Verbot in Konstanz - Aufreizende Bademode, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/burkini-streit-in-konstanz-bald-fall-fuers-verwaltungsgericht-12903803.html.

Trotz der bisher ergangenen Urteile und der medialen Debatte ist eine mangelhafte Teilnahme muslimischer Kinder am gemischtgeschlechtlichen Schwimm- und Sportunterricht nicht von großer praktischer Relevanz. Wie eine 2008 erschienene Studie der Deutschen Islam-Konferenz zeigt, nehmen nur rund zwei Prozent der muslimischen Schülerinnen aus religiösen Gründen nicht am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teil.[434] Beim gemeinsamen Sportunterricht trifft dies sogar nur für 0,1 Prozent der in der Studie befragten Personen zu. Dabei nehmen Mädchen tendenziell ebenso häufig am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teil wie Jungen.[435]

4.2.2.4 Schweiz

a. Einführung und allgemeine Rechtslage

In der Schweiz kam es gerade in den letzten Jahren zu mehreren politischen Vorstößen und zu Einflüssen des Islams auf kantonale Rechtsvorschriften. Neben der Diskussion rund um ein generelles Verschleierungsverbot nach französischem Vorbild gibt es auch politische Auseinandersetzungen hinsichtlich Kopftuch tragender Lehrkräfte und Schülerinnen an staatlichen Einrichtungen. Gerade durch die in der Schweiz stark verankerte Bürgerbeteiligung kommt es dabei immer wieder zu interessanten Entscheidungen.

Gesetzliche Regelungen, welche ein schweizweites Verbot für Kopfbedeckungen und Verschleierungen normieren, existieren derzeit nicht. Die einschlägigen Grundrechtsnormen sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 15 BV und Art. 9 EMRK, das Rechtsgleichheitsgebot des Art. 8 Abs. 1 BV sowie das Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 EMRK.

Im privaten Arbeitssektor sind muslimische Kopftücher nur sehr selten anzutreffen. Die beiden größten Schweizer Handelsketten Migros und Coop haben dabei unterschiedliche Bekleidungsvorschriften, was das Kopftuch betrifft. Während der Großverteiler Coop es seinen Mitarbeiterinnen nicht erlaubt, bei der Arbeit ein Kopftuch zu tragen, und auf die

434 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland, 183.
435 Haug, Müssig, Stichs, Muslimisches Leben in Deutschland, 184.

Bekleidungsrichtlinien des Unternehmens verweist, verzichtet die Handelskette Migros auf eine solche Regelung und überlässt den einzelnen Standorten die Entscheidung.[436]

b. Das islamische Kopftuch im öffentlichen Raum

Das Kopftuchverbot für Lehrkräfte an staatlichen Einrichtungen

Gemäß Art. 27 Abs. 3 und Art. 49. der Schweizer Bundesverfassung von 1874[437] haben öffentliche Schulen konfessionell neutral zu sein. Umstritten ist die Frage, ob das Kopftuch als religiöses Symbol einzustufen ist. Ein Gesetz, welches Schweizer Pädagoginnen verbietet, in staatlichen Schulen oder Kindergärten während der Arbeitszeit ein Kopftuch zu tragen, lässt sich in keiner kantonalen Rechtsordnung finden. Allerdings gibt es in der Praxis nur vereinzelt Lehrkräfte, denen es gestattet wird.[438]

Dies lässt sich vor allem auf ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts[439] zurückführen, welches 2001 vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bestätigt wurde.[440] Dem Rechtsstreit vorausgegangen war eine konvertierte muslimische Lehrerin aus dem Kanton Genf, welche seit 1991 an der staatlichen Primarschule ein Kopftuch trug. Im Jahr 1996 wurde ihr dies von der städtischen Bildungsdirektion unter Androhung des Arbeitsplatzverlustes verboten. Das Schweizer Bundesgericht sah die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrerin nicht verletzt. Das Kopftuchverbot sei verhältnismäßig, stütze sich auf eine ausreichend gesetzliche Grundlage und entspreche einem überwiegenden öffentlichen Interesse (insb. der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule).[441]

Der EMRG bestätigte 2001 das Urteil und erklärte die Beschwerde der Muslimin für unzulässig. In seiner Begründung führte der Gerichtshof aus, dass das von den Genfer Behörden ausgesprochene Verbot weder gegen die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) noch

436 Vgl. Anon, Unterschiedliche Regelung der Kopftuchfrage bei Migros und Coop, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Religioese/idart_2323-content.html.
437 Diese säkularen Bestimmungen sind in der heutigen Bundesverfassung nicht mehr explizit erwähnt. Aufgrund des sog. Nachführungscharakter der Bundesverfassung von 1999 haben diese weiterhin Geltung.
438 Siehe bspw. ein Fall einer muslimische Kindergärtnerin im Kanton Luzern, welcher zum Politikum wurde. Vgl. Weber, Ich will das Kopftuch zur Arbeit tragen, Url. http://www.blick.ch/news/schweiz/ich-will-das-kopftuch-zur-arbeit-tragen-id2338927.html.
439 Vgl. BGE 123 I 296 vom 12. November 1997, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr/c1123296.html.
440 Vgl. Dahlab ./. Schweiz, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 15.2.2001, Az. 42393/98.
441 Vgl. BGE 123 I 296 vom 12. November 1997.

gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) verstoße.[442] Die Lehrerin habe in ihrer Funktion die staatliche Neutralität des Schulunterrichts zu wahren. Zudem richte sich das Verbot nicht gegen die religiösen Überzeugungen der Beschwerdeführerin, sondern bezwecke den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.[443]

Das Kopftuchverbot für Schülerinnen an staatlichen Einrichtungen

Auch das Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen ist in der Schweiz immer wieder ein Thema. Einen interessanten Fall gibt es im Kanton St. Gallen. Anlass boten zwei muslimische Schülerinnen aus Somalia, die in Heerbrugg von der Primarschule verwiesen wurden. Die Schülerinnen weigerten sich, während des Schulunterrichts ihr Kopftuch abzulegen. Grundlage für den Verweis bildeten der Art. 14 der Schulordnung und eine 2011 ergangene Empfehlung des St. Galler Erziehungsrats. Nach dessen Meinung „kann ein Kopfbedeckungsverbot dazu beitragen, dass im Schulbetrieb Werte und Ziele wie Transparenz, Offenheit und Fairness, Neutralität, Unabgelenktheit und Konzentration, Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung sowie Integration erreicht werden.“[444] Der Schulrat der Primarschule Au-Heerbrugg sah keine gesetzliche Grundlage für ein Kopfbedeckungsverbot und strich daraufhin den Art. 14 aus der Schulordnung.

Dies entsprach jedoch nicht dem politischen Willen der lokalen SVP-Sektion Au-Heerbrugg. Deshalb sammelte diese die notwendigen Unterschriften für ein Referendum hinsichtlich eines Kopftuchverbots an öffentlichen Schulen. Zwei Drittel der stimmberechtigten Bürger sprachen sich im Februar 2014 für die Annahme des SVP-Referendums aus. Mit dem positiven Referendums-Entscheid ist der Auftrag verbunden, dass der Schulrat das vom St. Galler Erziehungsrat empfohlene Kopfbedeckungsverbot in der Schulordnung festschreibt und umsetzt. Zu ähnlichen Vorstößen der Schweizer Volkspartei kam es auch in den Kantonen Wallis, Aargau und Freiburg, die aber von den Kantonsparlamenten allesamt abgelehnt wurden.[445]

442 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 288.
443 EJPD, Kein islamisches Kopftuch während des Primarschulunterrichts, Url. https://www.bj.admin.ch//bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2001/2001-02-27.html.
444 Vgl. Anon, St.Galler Erziehungsrat empfiehlt Kopftuch-Verbot, Url. http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/kantonstgallen/kantonstgallen/St-Galler-Erziehungsrat-empfiehlt-Kopftuch-Verbot;art140,1585110.
445 Vgl. Anon, Initiative für Kopftuchverbot lanciert, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/die-unterwalliser-svp-lanviert-eine-initiative-fuer-ein-kopftuchverbot-an-schulen-1.18271840.

Ein weiterer Rechtsstreit erscheint gerade im Hinblick auf das im März 2014 ergangene Urteil des Kreisgerichts Rheintal unumgänglich. Ursache dieses Rechtsstreits war ein von der Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen erlassenes Kopfbedeckungsverbot. Der Art. 14 Abs. 2 der Schulordnung normierte dabei Folgendes:

„Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist während des Unterrichts untersagt.“[446]

Die muslimischen Eltern schickten das Mädchen daraufhin nicht mehr zum Schulunterricht, wogegen die Staatsanwaltschaft und die Schulbehörde klagten. Das Gericht sprach die Eltern frei, da die Schule mit dem Kopftuchverbot in unzulässiger Art und Weise in das Grundrecht der Religionsfreiheit eingegriffen hätte.[447] Der Rekurs der Eltern beim kantonalen Bildungsdepartement scheiterte. Dieser entschied zu Gunsten des Schulrates und begründete seine Entscheidung damit, dass die Grundrechte von der Schulgemeinde eingeschränkt werden können. Durch den Verfassungsrang der Volksschule gebe es ein „starkes öffentliches Interesse an einem ungestörten Schulbetrieb“, wozu auch ein Kopftuchverbot beitragen könne.[448] Das Tragen des Kopftuches im Schulunterricht wäre u.U. nur dann zu erlauben, wenn dies zu einer erheblichen Besserstellung der Schülerin führen würde.[449] Davon sei aber nicht auszugehen. Im konkreten Fall hätten die Eltern zudem eine „fundamentalistische Gesinnung“ gezeigt und würden ihr Rechtsverständnis „erklärtermaßen über die Schweizer Rechtsordnung“ stellen.[450]

Es gibt in der Schweiz bis heute keine endgültige höchstgerichtliche Entscheidung die eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes an öffentlichen Schulen regelt. In einem in diesem Zusammenhang ergangenen Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts in Thurgau wurde das von der Schulordnung erlassene Kopfbedeckungsverbot in der Volksschulgemeinde Bürglen thematisiert. Die Schulordnung der Sekundarschule enthielt dabei folgende Regelung:

446 Vgl. Entscheid des Bildungsdepartement St. Gallen vom 12.03.2014, Url. http://www.sg.ch/news/1/2014/03/bildungsdepartement-stuetzt-schulrat/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Rekursfall%20Kopfbedeckung.pdf, 1.
447 Vgl. Schneider, Religionsfreiheit vor Schulordnung, Url. http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-au/Religionsfreiheit-vor-Schulordnung;art168,3726296.
448 Vgl. Entscheid des Bildungsdepartement St. Gallen vom 12.03.2014, 4f.
449 Vgl. Entscheid des Bildungsdepartement St. Gallen vom 12.03.2014, 15.
450 Vgl. Entscheid des Bildungsdepartement St. Gallen vom 12.03.2014, 7f, 12.

„SchülerInnen besuchen sauber und anständig gekleidet die Schule. Der vertrauensvolle Umgang untereinander bedeutet, dass die Schule ohne Kopfbedeckung besucht wird. Aus diesem Grund ist das Tragen von Caps, Kopftüchern und Sonnenbrillen während der Schulzeit untersagt.“[451]

Gegen dieses Verbot klagten zwei muslimische Mädchen erfolgreich, denn das Verwaltungsgericht bestätigte in seinen Ausführungen, dass das Kopfbedeckungsverbot in unzulässiger Art und Weise in das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreife. Zudem stellt es laut dem VG eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, welche durch die Schweizer Rechtsordnung nicht gedeckt ist.[452] Die darauffolgende Beschwerde der Gemeinde wurde vom Bundesgericht einstimmig abgewiesen, ohne sich jedoch inhaltlich zur Grundsatzfrage zu äußern.[453]

c. Die islamische Vollverschleierung im öffentlichen Raum

Einführung

Nach Schätzungen des Bundesrats wird in der Schweiz von ungefähr 95 bis 130 Personen ausgegangen, die eine Burka oder einen Niqab tragen.[454] Hinsichtlich einer im Nationalrat eingereichten Interpellation eines Abgeordneten der Christdemokratischen Volkspartei (CVP), setzte sich der Bundesrat bereits 2007 mit der Frage eines gesetzlichen Verschleierungsverbotes auseinander. In seiner Beantwortung der Interpellation stellte der Bundesrat fest, dass Art. 15 BV und Art. 9 EMRK das Recht enthalten, „sich aus religiösen Gründen für oder gegen eine bestimmte Kleidung zu entscheiden“.[455] Zudem werde u.a. bezweifelt, dass ein solches Trageverbot „eine zulässige, im öffentlichen Interesse gerechtfertigte und verhältnismässige Einschränkung“ der Art. 36 und 15 BV wäre. In einer

451 Vgl. BGE 139 I 280, S. 281. Url. http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-I-280%3Ade.
452 Vgl. VG Thurgau vom 06. Juni 2012, Az. VG.2011.186/E, Url. http://www.psah.ch/fileadmin/Redakteure/Sandra/diverses/Fall%20Buerglen.pdf.
453 Vgl. BGE 139 I 280.
454 Vgl. 09.4308 – Interpellation „Verschleierung und Integration“ eingereicht am 11.12.2009, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094308.
455 Vgl. 06.3675 – Interpellation „Tragen von Burkas“ eingereicht am 13.12.2006, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063675.

späteren Interpellation[456] und Motion[457] wurde an dieser Auffassung festgehalten und ein Antrag eines Vermummungsverbotes abgelehnt.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist eine in der Stadt Grenchen (SO) ergangene Weisung der Stadtverwaltung, wonach bei amtlichen Geschäften bei der Einwohnerkontrolle oder Steuerverwaltung niemand in Vollverschleierung bedient wird. Obwohl der Kanton Solothurn (wie auch der Kanton Aargau[458]) eine Standesinitiative zu einem Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum ablehnte, hat die städtische Weisung weiter Bestand.[459]

Das gesetzliche Verhüllungsverbot im Schweizer Kanton Tessin

Im italienisch-sprachigen Kanton Tessin gab es im Jahr 2013 eine interessante Verbots-Initiative des Lokalpolitikers Giorgio Ghiringhelli. Diese sah vor, die Kantonsverfassung des Tessin um folgenden Artikel zu erweitern:

„Niemand darf sein Gesicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen verhüllen oder verbergen. Niemand darf eine andere Person aufgrund ihres Geschlechts dazu zwingen, ihr Gesicht zu verhüllen.“[460]

Die kantonale Regierung lehnte die Initiative ab und brachte einen Gegenvorschlag ein, der ein allgemeines Vermummungsverbot bei Sportveranstaltungen und Demonstrationen vorsah. Die stimmberechtigten Bürger nahmen die Initiative und auch den Gegenvorschlag an, wobei die Initiative mit der größeren zwei Drittel Mehrheit angenommen wurde. Diese Abstimmung führt nun dazu, dass Gesichtsschleier in Zukunft im Schweizer Kanton Tessin verboten sind. Durch die allgemeine Formulierung des aufzunehmenden Passus sind hiervon alle öffentlichen Verschleierungen betroffen. Zudem betrifft es unmittelbar auch sämtliche Großversammlungen, Demonstrationen und Sportveranstaltungen. Da die bloße Aufnahme

456 Vgl. 09.4308 – Interpellation „Verschleierung und Integration“ eingereicht am 11.12.2009.
457 Vgl. 10.3173 – Motion „Runter mit den Masken!“ vom 17.03.2010, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103173.
458 Vgl. Initiative 10.333 s Kt.Iv. AG. Nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum, Url. http://www.parlament.ch/afs/data/d/bericht/2010/d_bericht_s_k24_0_20100333_0_20110120.htm; Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf, 74.
459 Vgl. Anon, Kanton Solothurn gegen Burka-Verbot, Url. http://www.blick.ch/news/schweiz/aargau/bei-grenchen-banga-muss-der-schleier-trotzdem-weg-id68022.html.
460 Vgl. zur Initiative „Verbot der Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit“, Url. http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/022092013/modifica_legge_2.pdf.

dieses Absatzes in Konflikt mit alltäglichen Bräuchen, wie etwa dem Tragen eines Motorradhelms während der Fahrt, dem Tragen von Masken im Fasching oder dem beruflich notwendigen Gesichtsschutz käme, wird hier vom kantonalen Gesetzgeber zukünftig ein Begleitgesetz notwendig sein.[461]

Conclusio

Gerade im Tessiner Volksentscheid ist ein direkter Einfluss des Islams auf die Schweizer Rechtsordnung sichtbar. Die Burka bzw. der Niqab boten für die Abstimmung nicht nur den unmittelbaren Anlass, sondern haben durch die Definition der Norm als generelles Vermummungsverbot auch eine mittelbare Rückwirkung auf alle öffentlichen Veranstaltungen. Im Kanton St. Gallen wird nun auch von der SVP eine Einführung eines Verschleierungsverbotes nach Tessiner Vorbild gefordert.[462] Ein gesetzliches Vermummungsverbot gibt es in St. Gallen bereits seit dem Jahr 2009 und ist im Art. 29 Polizeigesetz (PG) und Art. 12bis Übertretungsstrafgesetz (UeStG) geregelt. Während die Schweizer Hotelbranche gelassen auf das Tessiner Verhüllungsverbot reagierte, bleibt dennoch offen, ob der Volksentscheid rechtlich durchsetzbar ist.[463] Wie die Feststellungen des Bundesrates und die bisherigen Entscheidungen der Schweizer Gerichte zeigen, ist eine verfassungsmäßige Diskriminierung und eine Verletzung der Religionsfreiheit sehr wahrscheinlich.

d. Islamische Bekleidungssitten im koedukativen Sport- und Schwimmunterricht

In Bezugnahme auf die Dispensationspraxis muslimischer Schüler vom Sport- bzw. Schwimmunterricht sind in der Schweiz neue höchstrichterliche Urteile ergangen, welche einen 1993 gefällten Leitentscheid korrigierten. Den Hintergrund dieses Entscheides bildete die Beschwerde eines muslimischen Vaters, welcher seine Tochter nicht in den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht gehen lassen wollte. Das Gesuch wurde jedoch nicht nur von der Schulbehörde, sondern auch von allen weiteren Gerichtsinstanzen abgelehnt.

461 Vgl. Rötzer, Die Stimmberechtigten im Tessin votieren mit großer Mehrheit für ein Vermummungsverbot, Url. http://www.heise.de/tp/artikel/39/39957/1.html.
462 Vgl. Anon, Kommt das Burkaverbot nun auch in St. Gallen?, Url. http://www.20min.ch/schweiz/ostschweiz/story/24411261.
463 Vgl. Verhüllungsfrage führt im Tourismus zu Diskussionen, Url. http://www.suedostschweiz.ch/politik/verhuellungsfrage-fuehrt-im-tourismus-zu-diskussionen.

Das Bundesgericht gab der Beschwerde des muslimischen Vaters statt und führte in seiner Entscheidung aus, dass für strenggläubige Muslime das Verbot des gemischtgeschlechtlichen Schwimmens von Kindern vom Schutzbereich der Religionsfreiheit gem. Art. 49 BV und Art. 9 EMRK umfasst ist.[464] Im Ergebnis wurde das Grundrecht der Religionsfreiheit dem staatlichen Interesse an der Durchführung des Schwimmunterrichts vorgezogen. Das Gericht gab zu bedenken, dass trotz einer Dispensation vom verzichtbaren Schwimmunterricht ein effizienter Schulbetrieb möglich sei. Zudem wurde ausgeführt, dass sich Angehörige anderer Länder und Kulturen lediglich an die Schweizer Rechtsordnung halten müssen, jedoch keine Rechtspflicht bestehe, darüber hinaus ihre Gebräuche und Lebensweisen anzupassen.[465]

Fünfzehn Jahre später nahm das Bundesgericht eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur Dispensation vom Schulunterricht aus religiösen Gründen vor. Das 2008 ergangene Urteil hatte die Klage eines muslimischen Vaters zum Anlass, der seine beiden Söhne vom Schwimmunterricht befreien wollte, um ihnen den Anblick von Mädchen in Badekostümen zu ersparen. Das Gericht lehnte die Beschwerde des Vaters ab und begründete seine veränderte Sichtweise u.a. damit, dass durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention und dem damit einhergehenden, vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohls eine neue Interessenabwägung vorgenommen werden muss.[466] Zudem seien auch die Integrationsanliegen seit 1993 vermehrt gestiegen. Die Maßnahmen der Schaffhausener Behörden, die eigene körperbedeckende Badebekleidung und getrenntes Umziehen und Duschen – auch für muslimische Kinder – vorschreiben, sollen daher keine unzulässigen Eingriffe in die Religionsfreiheit darstellen.[467]

In den Jahren 2012 und 2013 bestätigte das Bundesgericht seine neue Rechtsprechung auch hinsichtlich muslimischer Schülerinnen und betonte den grundsätzlichen Vorrang der schulischen Pflichten vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungsgruppen.[468]

464 BGE 119 Ia 178 vom 18. Juni 1993, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr/a1119178.html.
465 Egbuna-Joss, Hiltbrunner, Belser, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Url. http://epub.weblaw.ch/download.php?epub_id=160, 47.
466 BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr/c1135079.html.
467 Egbuna-Joss, Hiltbrunner, Belser, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, 47.
468 Urteil des Bundesgerichts vom 07. März 2012, 2C_666/2011, Url. http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F07-03-2012-2C_666-2011.

Im neusten, 2013 gefällten Urteil[469] betonte das Bundesgericht, dass auch für Mädchen, welche die Geschlechtsreife bereits erreicht haben, der Vorrang der schulischen Pflichten vor religiösen Geboten gilt. Weiters hob es erneut die große Bedeutung des integrativen Schulunterrichts hervor.[470] Die Schuleingriffe sind nach Ansicht des Gerichts geringfügig und verhältnismäßig. Die Schule sei den religiösen Anliegen der Eltern und des Mädchens weit entgegen gekommen, indem sie den Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt durchführe, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen anbiete und selbst das Tragen eines Burkinis erlaube.[471]

Conclusio

Im Bereich des koedukativen Schwimmunterrichts an staatlichen Schulen kann festgestellt werden, dass alle bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde von muslimischen Glaubensangehörigen zum Anlass hatten. Die veränderte Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes ist zum einen durch die ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention begründet, zum anderen mit der veränderten Situation der Muslime in der Schweiz. Dies ist insofern nicht ganz einleuchtend, da bereits 1993 die Teilnahme muslimischer Schüler am Schwimmunterricht eine integrative Maßnahme darstellte.

Nachdem nun in höchstrichterlicher Rechtsprechung festgestellt ist, dass eine Befreiung am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht möglich ist, sollte für die Eltern der muslimischen Kindern eine Aufklärung über alternative Maßnahmen stattfinden. Zum einen kann während des Schwimmunterrichts eine angepasste Ganzkörperbekleidung getragen werden. Badeanstalten, welche die Ganzkörperbekleidung in der Badeordnung verbieten, sollten diese unter Berücksichtigung der neuen realen Gegebenheiten anpassen. Zum anderen sind heutzutage getrennte Duschkabinen und Umkleidekabinen in vielen Badeanstalten mittlerweile Standard, was den muslimischen Kindern entgegenkommt.

Einen anderen Weg hat aufgrund der veränderten Rechtslage der Kanton Zürich eingeschlagen. Die Bildungsdirektion hat in Absprache mit der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) ihre Richtlinien zum Umgang mit muslimischen Schülern

469 Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2013, 2C_1079/2012, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr//bger/130411_2C_1079-2012.html.
470 Egbuna-Joss, Hiltbrunner, Belser, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, 48.
471 Egbuna-Joss, Hiltbrunner, Belser, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, 48.

überarbeitet.[472] In diesen Richtlinien für Lehrkräfte wird festgehalten, dass der Turn- und Schwimmunterricht für muslimische Schüler (wie auch die Teilnahme an Exkursionen und Klassenfahrten) obligatorisch ist, beim Schwimmunterricht der Körper bedeckt werden darf, Einzelkabinen zum Umziehen bzw. Duschen benutzt werden sollen und die Schüler während des Ramadan vom Turn- bzw. Kochunterricht befreit werden können.[473]

4.2.3 Verwaltungsrecht

4.2.3.1 Österreich

a. Einführung

In den Rechtsbereich des Verwaltungsrechts fällt auch das Baurecht. Gerade dieses Rechtsgebiet ist für den gesetzgeberischen Einfluss des Islams auf die österreichische Rechtsordnung sehr relevant.

Wie bereits erwähnt, leben 2015 in Österreich grob geschätzt weit über eine halbe Million Muslime.[474] Exakte Daten existieren nicht. Die letzten genauen Angaben stammen von einer Volkszählung aus dem Jahre 2001. Der Islam stellt dabei die zweitgrößte Religionsgemeinschaft dar und ist dennoch eine Religion im Abseits. Lediglich vier Moscheen (hiervon drei mit Minarett in Wien-Floridsdorf, Telfs, Saalfelden) und ca. 250 Gebetsräume machen den Islam in der Öffentlichkeit sichtbar.[475] Auch wenn die Anzahl der muslimischen Gebetsplätze inzwischen weit höher liegen mag, ist sie im europäischen Vergleich (im Verhältnis zur Anzahl der Gläubigen) als gering anzusehen. Bei den Gebetsräumen handelt es sich oftmals um unscheinbare Einrichtungen in Hinterhöfen, ehemaligen Wohnungen oder Kellern. Für die ansteigende Anzahl muslimisch gläubiger

472 Vgl. Arnet, Wann muslimische Kinder schulfrei haben, Url. http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Wann-muslimische-Kinder-schulfrei-haben/story/10442522.
473 Vgl. Arnet, Wann muslimische Kinder schulfrei haben.
474 Anon, Neue Daten: Mehr als 500.000 Muslime in Österreich, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/542461/Neue-Daten_Mehr-als-500000-Muslime-in-Osterreich.
475 Vgl. Schmidinger, Minarett-Streit: Schlagabtausch unter Männern, Url. http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/islam_news.pdf.

Soldaten wurde im Jahre 2004 in der Maria-Theresien-Kaserne ein eigener Gebetsraum eingerichtet.[476]

Die Moscheen sind in Österreich häufig ethnisch orientiert. Je nach Herkunft der Gläubigen existieren türkische, bosnische, arabische, albanische und solche mit südostasiatischen bzw. afrikanischem Hintergrund.[477] Häufig sind größere Verbände wie bspw. ATIB Auftraggeber von Bauvorhaben.

Im Ursprung unterscheiden sich Moscheen von anderen sakralen Bauten vor allem durch den Faktor der Mehrzweckverwendung. So dienen die Moscheen nicht nur der religiösen Unterweisung in den Koranschulen, sondern sind vornehmlich Begegnungsstätten, welche die gesamte Lebenswelt und alle Lebensphasen der Muslime widerspiegeln.[478] Locker angesiedelt sind meist Teestuben, Kaffeehäuser, Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (z.B. Tischfußball, Billard, Fernsehen) sowie Angebote zur Weiterbildung (Computerkurse, Handarbeitsunterricht, etc.).[479]

Das Minarett (manara, minar, ursprünglich Leuchtturm) ist bereits seit der Frühzeit des Islams im 7. Jahrhundert gebräuchlich und dient als erhöhter Standplatz oder Turm für den Muezzin, dem muslimischen Gebetsausrufer. Dieser ruft fünf Mal am Tag zum Gebet.[480] Aufgrund des Umstandes, dass die Gebetsrufe in der Regel mittels Lautsprechern erfolgen, ist das Minarett aufgrund der erhöhten Lärmbelastung in der heutigen islamischen Kultur zwar integraler, aber meist nur dekorativer Bestandteil der Moschee.[481] Das in Europa oftmals in der Minarett-Diskussion vorgebrachte Argument der mit dem Gebetsruf verbundenen Lärmbelästigung ist deshalb nicht zulässig.[482]

Wie die Mehrzahl der Moscheen in Europa zeigt, benötigen diese für ihre Vollständigkeit nicht zwingend ein Minarett. Ihm kommt jedoch für die Muslime derselbe hohe Symbolwert

476 Vgl. Anon, Erster islamischer Gebetsraum des Bundesheeres in Wien eröffnet, Url. http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0402/ne040220_bh_fr.htm.
477 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 124.
478 Leggewie, Joost, Rech, Der Weg zur Moschee: Eine Handreichung für die Praxis, 24.
479 Leggewie, Joost, Rech, Der Weg zur Moschee: Eine Handreichung für die Praxis, 25.
480 Bauer, Kopftuch und Minarett – Eine Erregung, Url. http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/kopftuch-und-minarett.pdf, 5.
481 Vgl. hierzu auch den Entscheid des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, welcher von einer „fast unauflöslichen Einheit" des Minaretts mit der Moschee und von „einem hohen Symbolwert" für den Islam spricht. Vgl. Entscheidung des BayVGH vom 29.08.1996, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1997, 1016 f., 1016 bzw. BayVBl. 1997, 144, 145f.
482 Bauer, Kopftuch und Minarett – Eine Erregung, 5.

zu, wie dem Kirchturm für die Christen.[483] In baurechtlicher Hinsicht sind Minarette in der Regel als Nebengebäude einzustufen.[484]

b. Bisherige Konflikte um den Moschee- und Minarettbau

In vielen Ländern Europas gibt es derzeit Kontroversen hinsichtlich neuer legitimer Bauvorhaben für Moscheen. Auch Österreich stellt hierbei keine Ausnahme dar. Verschiedene Gruppierungen benutzen die Bauvorhaben als Anlass für politische Agenden und instrumentalisieren oftmals die Anrainer für ihre eigenen Zwecke. In der teilweise emotional geführten Debatte ist erkennbar, dass das Sichtbarwerden der Muslime durch neue Moscheen und Minarette mehrheitlich nicht erwünscht ist. Auf drei in jüngerer Vergangenheit kontrovers diskutierte Bauprojekte kann hierbei näher eingegangen werden.

Der Bau der Eyüp-Sultan-Moschee in Telfs (2005/2006)

Im Zentrum des ersten Moscheebau-Konflikts standen der damalige Tiroler Bürgermeister Stephan Opperer (ÖVP) und der Tiroler FPÖ-Politiker Gerald Hauser. Anlass der Aufregung war ein vom türkischen Verein ATIB geplanter Moschee-Umbau mit einem neuen, 20 Meter hohen Minarett. Es wurden Vorbehalte in der nicht-muslimischen Bevölkerung laut, welche i n einer von der FPÖ initiierten Unterschriften-Aktion mündeten. Hierbei wurden 2.500 Unterschriften gesammelt.

Bei realistischer Betrachtung stellte der Moschee-Umbau ein kleines Bauprojekt dar, welches allen gesetzlichen Vorschriften der Tiroler Bauordnung entsprach. Dennoch führte es zu heftigen Auseinandersetzungen. Der damalige Tiroler Bürgermeister sah keine rechtlichen Hindernisse, was ihm nach eigenen Angaben nicht nur finanziellen Schaden zufügte, bspw. durch den Verlust von Klienten seiner Anwaltskanzlei[485], sondern sogar zu Morddrohungen gegen seine Person führte.[486] Um den Streit zu beruhigen, verhandelten Gemeindevertreter mit den Bauherren des Vereins ATIB. Man einigte sich schließlich auf eine Baugenehmigung

483 Bauer, Kopftuch und Minarett – Eine Erregung, 5.
484 Bundschuh-Rieseneder, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol, 78.
485 Der Telfer Bürgermeister Stephan Opperer (ÖVP) brachte den Minarett-Streit mit der FPÖ bis vor den OGH, wo er allerdings verlor. Der im Zivilberuf als Rechtsanwalt tätige Opperer hatte die FPÖ wegen deren Kritik an seinen Minarett-Entscheidungen geklagt und in letzter Instanz verloren. Dabei störe der neu errichtete Gebetsturm heute „überhaupt niemanden mehr", betonte Opperer. Vgl. Anon, Moschee mit Minarett in Telfs, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/525221/Moschee-mit-Minarett-in-Telfs.
486 Vgl. Anon, Landesgericht IBK, Url. http://tirv1.orf.at/stories/300633.

für ein 15 Meter hohes Minarett unter der Voraussetzung, dass auf die am Turm geplanten Lautsprecher verzichtet wird.

Der Neubau einer Moschee in Bad Vöslau (2006/2007)

Ein österreichischer Paradefall für einen öffentlich ausgetragenen Moscheebau-Konflikt gab es Anfang 2006 in Bad Vöslau. Als dritte Moschee in Österreich war dieser vom türkischen Trägerverein ATIB Bad Vöslau geplante Neubau ebenfalls Anlass schwerwiegender Auseinandersetzungen. Geplant war ein islamisches Kulturzentrum mit zwei neuen, 20 Meter hohen Minaretten mit Kuppel.[487] Drei vom Vöslauer Bürgermeister Christoph Prinz (ÖVP) in Auftrag gegebene Gutachten zum Ortsbild- und Denkmalschutz ergaben keine rechtlichen Beanstandungen.[488]

Anfang 2007 wurde von einer FPÖ unterstützten Bürgerinitiative eine Unterschriftenaktion gestartet, in der ungefähr 1.600 Unterschriften gegen das Bauvorhaben gesammelt wurden.[489] Vor allem die geplanten Minarette bzw. deren Höhe wurden auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert.[490] Der Tiroler Bürgermeister initiierte schließlich ein sechsmonatiges Mediationsverfahren unter Einladung aller politischen Gemeinde-Fraktionen[491], den Vertretern der muslimischen Gemeinde und des Vereins ATIB.[492]

Das Ergebnis war für alle Beteiligten zufriedenstellend. Die beiden Minarette durften gebaut werden, wenngleich die Höhe auf 13,5 Meter beschränkt wurde. Auch die geplante Kuppel wurde verkleinert. Zudem wurde die von der Gemeinde gewünschte Transparenz und Offenheit in der architektonischen Gestaltung in Form einer straßenseitigen Verglasung des Erdgeschosses und der freien Begehbarkeit des Innenhofes berücksichtigt.[493] Das Verbot von Muezzin-Rufen mittels Lautsprecher und die Anpassung der Bauhöhe an die umliegenden Häuser wurde bereits vor dem Mediationsverfahren beschlossen.[494]

487 Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 290f.
488 Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 297f.
489 Vgl. Endl, Ein paar Meter Minarett, Url. http://economyaustria.at/leben/ein-paar-meter-minarett.
490 Die freiheitliche Partei nutze dabei das öffentliche Interesse des Minarett-Streits u.a. für ihren Wahlkampf zur Landtagswahl in Niederösterreich im März 2009. Selbst der niederösterreichische Landeshauptmann Erwin Pröll (ÖVP) äußerte sich zur Thematik mit dem bedenklichen Satz „Minarette sind etwas Artfremdes, und Artfremdes tut auf Dauer in einer Kultur nicht gut." Vgl. Anon, Erwin Pröll: Minarette sind artfremd, Url. http://derstandard.at/3022793.
491 Die beiden Vertreter der FPÖ verließen gleich zu Beginn das Mediationsverfahren. Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 297f.
492 Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 297f.
493 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 128.
494 Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 297f.

Das geplante islamische Kulturzentrum in Wien-Brigittenau (ab 2007)

In der Brigittenauer Dammstraße betreibt der türkische Verein ATIB bereits seit 1996 eine Moschee, welche in ein islamisches Kulturzentrum eingebunden ist. Als im Jahre 2007 umfangreiche Ausbaupläne[495] des Kulturzentrums bekannt wurden, führte dies im Kreis der Anrainer zu negativen Reaktionen. Diese befürchteten infrastrukturelle Probleme wie Standortwahl, Lärm- und Verkehrssituation sowie Parkplatznot.[496]

Mit freiheitlicher Unterstützung wurde daraufhin die „Bürgerinitiative Dammstraße" gegründet. Sogar eine eigene Homepage unter dem Namen Moschee-Ade wurde eingerichtet. Weitere teilweise islamfeindliche Protestaktionen folgten. Strenggenommen unterscheidet sich das Bauprojekt der Dammstraße doch sehr von den beiden anderen genannten Streitfällen. Zum einen existiert bereits seit Jahren eine gültige Baugenehmigung, zum anderen ist unter säkularen Gesichtspunkten für jede Religion die Frage zu stellen, ob es der Integration dienlich ist, eine religiös geprägte Infrastruktur wie bspw. Wohnungen, türkische Supermärkte, türkische Privatkindergärten, Frisöre, etc. nur für die eigene Glaubensgemeinschaft zu schaffen. Aufgrund der gültigen Genehmigung befindet sich das Zentrum im Bau und soll im Jahre 2015 fertiggestellt werden.[497]

Einen anderen Verlauf zeigen die Beispiele der 2002 eröffneten Moschee (mit acht Meter hohem Minarett) in Saalfelden (Salzburg) und das sich im Bau befindliche Islamische Kulturzentrum in Graz. Beide Projekte verliefen bzw. verlaufen weitgehend konfliktfrei.

c. Die allgemeine Rechtslage

Die primären Rechtsquellen, welche den Bau von islamischen Kultusbauten verfassungsrechtlich garantieren, sind in den Art. 9 EMRK und Art. 14 StGG sowie in Art. 62 Satz 2 StV St. Germain geregelt. Den nationalen Behörden und dem Gesetzgeber wird durch

495 U.a. soll durch den Ausbau ein Zentrum für rund 400 Personen mit mehreren Seminar- und Konferenzräumen, einem türkischen Kindergarten, einer Koranschule, Wohnungen, einem türkischen Supermarkt, einem Friseur und einem medizinischen Zentrum errichtet werden. Vgl. Anon, Zankapfel Moscheebau: Wer darf mitreden, Url. http://www.integrationsfonds.at/magazine/ausgaben_2010/integration_im_fokus_ausgabe_32010/thema_wie_anders_ist_wien/zankapfel_moscheebau_wer_darf_mitreden/.

496 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 129.

497 Özkan, Spatenstich: Islamisches Kulturzentrum entsteht, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1411645/Spatenstich_Islamisches-Kulturzentrum-entsteht?_vl_backlink=/home/panorama/religion/index.do.

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dabei ein mehr oder weniger weiter Spielraum gewährt.[498]

Das Baurecht fällt gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, dessen Vollziehung überwiegend in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Zuständige Verwaltungsbehörde 1. Instanz ist somit der Bürgermeister.

Da die Antragsteller meist private Moscheenvereine sind, ist anfänglich zu prüfen, ob diese als eine konfessionelle Einrichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft gelten.[499] Da die Islamische Glaubensgemeinschaft die inneren Angelegenheiten gem. Art. 15 StGG selbständig verwaltet, ist im Zweifelsfall zuerst dort eine entsprechende Willenserklärung einzuholen.[500]

Wie bereits erwähnt, ist das Minarett nach islamischem Glauben kein Pflichtbestandteil einer Moschee. Dies ist aber keineswegs einem baurechtlichen Verzicht auf ein Minarett gleichzusetzen. Denkbar ist, dass der zu einem Gottesdienst zugehörige Ruf eines Muezzin unter die Ausübungsform „Gottesdienst" fällt.[501] Da für einen vollständigen Gottesdienst auch ein entsprechendes Gebäude notwendig ist, ist es wahrscheinlich, dass auch die Errichtung eines Gebetsturmes in den Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit fällt.[502] Erachtet also eine islamische Religionsgemeinschaft nach ihrem religiösen Selbstverständnis ein Minarett als unverzichtbaren Bestandteil einer Moschee, so ist dieses Minarett im Kontext der Religionsfreiheit von der Behörde prinzipiell zu genehmigen.[503]

498 Die Möglichkeiten der Behörde zum Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit sind vielschichtig. Einerseits kann die Behörde individuell durch die Erteilung von Auflagen bzw. durch die Erlassung von Bescheiden gegen einen Islamischen Kultusbau vorgehen, andererseits kann sie auch mittels bau- oder raumordnungsrechtlichen Rechtsvorschriften (bspw. hins. des Ortsbild- und Landschaftsschutzes) einen Moschee- bzw. Minarettbau erschweren. Es gilt hierbei zu beachten, dass Islamische Kultusbauten gerade unter Berücksichtigung von paritätsrechtlichen Gesichtspunkten (bspw. im Vergleich zu christlichen Sakralbauten) keinen strengeren gesetzlichen Regelungen unterworfen werden dürfen. Vgl. für beide Punkte: Gartner, Islam und Recht in Österreich, 47.

499 Bundschuh-Rieseneder, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol, 76.

500 Bundschuh-Rieseneder, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol, 76.

501 Vgl. Greimel, Sind Bauverbote für Minarette zulässig?, juridikum 2007/3, 124.

502 Vgl. Greimel, Sind Bauverbote für Minarette zulässig?, juridikum 2007/3, 124. Zur näheren Auslegung des Begriffes kann man auch auf den UN-Zivilpakt verweisen. In Art. 18 leg cit stellt der UN-Menschenrechtsausschuss fest, dass unter die Ausübungsform des „Gottesdienstes" die Errichtung von Kultusstätten („building of places of worship") wie auch die Zurschaustellung von Symbolen („display of symbols") fällt: „The concept of worship extends to ritual and ceremonial acts giving direct expression to belief, as well as various practices integral to such acts, including the building of places of worship, the use of ritual formulae and objects, the display of symbols, and the observance of holidays and days of rest. Vgl. Greimel, Sind Bauverbote für Minarette zulässig?, juridikum 2007/3, 124.

503 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 45.

Neben den in Österreich im Verfassungsrang verankerten Bestimmungen zur Religionsfreiheit ist zusätzlich auf den Art. 6 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung der Vereinten Nationen zu verweisen. Dieser schließt unter lit. a das Recht ein, *„im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten“*.[504]

Diese Formulierung wurde auch bei der 1989 in Wien stattfindenden KSZE-Konferenz verwendet, bei welcher sich die Teilnehmerstaaten dazu verpflichteten, *„das Recht der religiösen Gemeinschaften (zu) achten, frei zugängliche Andachts- und Versammlungsorte einzurichten und zu erhalten“*[505] Der Straßburger Menschenrechts-Gerichtshof hat insbesondere für Europa festgestellt, dass staatliche Behörden gerade beim Bau von Gebetsstätten eine besondere Zurückhaltung zu üben haben.[506]

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass der verfassungsrechtlich geschützte Bau einer Moschee auch mit Minarett prinzipiell zulässig ist. Im baubehördlichen Verfahren stellt sich somit letztlich nur die Frage, innerhalb welcher Schranken die Religionsfreiheit von den zuständigen Länder-Behörden verwirklicht wird.[507]

d. Die Gesetzesänderung in Kärnten

Das europaweit erste konkrete Vorhaben hinsichtlich eines Bauverbots für Moscheen bzw. von Minaretten gab es 2007 im Bundesland Kärnten. Dieses weist österreichweit den zweitgeringsten[508] Anteil an muslimischen Glaubensangehörigen auf. Der ehemalige Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider (BZÖ) kündigte an, Moscheen und Minarette in Kärnten als Störung des Ortsbildes zu deklarieren und deren Bau mittels Sonderwidmungen zu verhindern. Anlassfall war ein angebliches Bauvorhaben einer Moschee mit Kuppel und Minarett in Spittal an der Drau.[509] In einer Presseaussendung des damaligen

504 Vgl. die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Url. http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar36055.pdf.
505 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 129.
506 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 129.
507 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 129.
508 Nach der letzten Volkszählung 2001 leben in Kärnten rund 10.940 Personen mit muslimischem Glauben, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes Kärnten von rund zwei Prozent entspricht. Dieser Wert liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt von 4,2 Prozent.Vgl. Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse 1869 - 2001 zum Gebietsstand 15. Mai 2001.
509 Anon, Leitkultur schützen, Url. http://ktnv1.orf.at/stories/217207.

Landeshauptmanns hieß es: „Wir wollen keinen Krieg der Kulturen und keine radikalislamistischen Tendenzen, sondern die Leitkultur in Kärnten schützen und erhalten“; „Kärnten wird damit zum europäischen Vorreiter im Kampf gegen den radikalen Islamismus und dem Schutz unserer westlich geprägten Leitkultur.“[510]

Mit diesen Worten wurde ein Bauverbot für Minarette und Moscheen in ganz Österreich gefordert. Der Kärntner Landeshauptmann ließ schließlich seinen Worten Taten folgen. Der erste Gesetzesentwurf datierte mit 31. Januar 2008.[511] Die konkrete Ausgestaltung erfolgte mittels Landesgesetz (LGBl. Nr. 16/2009), welches eine Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 und des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 vorsah.[512]

Mit dem neu eingefügten § 13 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 muss die zuständige Behörde nun bei Vorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe bzw. Höhe von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, im Rahmen der baurechtlichen Vorprüfung ein Gutachten der nach dem § 12a Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 errichteten Ortsbildpflege-Sonderkommission einholen.[513] Stellt diese in ihrem Gutachten fest, dass die Verwirklichung des Bauvorhabens den von den betroffenen Gemeinden im Sinne der §1 Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmenden Interessen zuwiderlaufen würde, muss die zuständige Gemeindebehörde den Antrag abweisen. Alternativ könnte sie bei deren Genehmigung mittels Bescheid entscheiden.[514] Gegen einen bewilligten Bescheid der zuständigen Gemeindebehörde kann die Landesregierung gem. § 13 Abs. 4 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.[515]

Wenngleich eine direkte Erwähnung der Worte „Moschee“ bzw. „Minarett“ in den vorliegenden Gesetzesänderungen vermieden wurde, findet sich dennoch in den erläuternden Bemerkungen zum damaligen Gesetzesentwurf folgendes Zitat:

510 Anon, Leitkultur schützen.
511 Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden, Zl.: 2V-1211/8-2008.
512 Gesetz vom 18. Dezember 2008 mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009.
513 Gesetz vom 18. Dezember 2008 mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009. Vgl. auch Gartner, Islam und Recht in Österreich, 45.
514 Gesetz vom 18. Dezember 2008 mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009. Vgl. auch Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 132.
515 Gesetz vom 18. Dezember 2008 mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009. Vgl. auch Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 132.

„ (….) für solche Bauvorhaben verpflichtend (ist) die Einholung eines Gutachtens der neu geschaffenen „Ortsbildpflege-Sonderkommission" vorgeschrieben. Eine solche Begutachtung kann beispielsweise auch im Falle einer beantragten Genehmigung einer entsprechend gestalteten religiösen Versammlungsstätte, wie etwa einer Moschee (deren traditionelle architektonische Bestandteile Kuppeln und Minarette bilden) notwendig sein."[516]

Der Islam bot demnach unmittelbar und konkret den Anlass zu einer Gesetzesänderung, wenngleich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen die Erwähnung von Minaretten formaljuristisch vermieden wurde. Die neuen Rechtsvorschriften zielen eindeutig darauf ab, den Bau von Moscheen und Minaretten zu erschweren bzw. zu verhindern. Eine Umgehung der völker- bzw. verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist durch die Gesetzesänderung immanent.

e. Die Gesetzesänderung in Vorarlberg

Einen weiteren unmittelbaren Einfluss des Islams auf die österreichische Rechtsordnung gab es 2007 in Vorarlberg. Das westlichste Bundesland weist mit einem Schnitt von 8,4 Prozent[517] den höchsten Anteil von Muslimen in Österreich auf.

Anlass der durch das Bundesland Kärnten in Gang gesetzten politischen Diskussion war der vom türkischen Trägerverein ATIB geplante Umbau eines Gebetshauses in Bludenz. Es sollte eine Moschee mit dazugehörigem Minarett errichtet werden.[518] Der damalige Landeshauptmann Herbert Sausgruber (ÖVP) äußerte sich zu Beginn der Debatte rund um ein Bauverbot von Minaretten vorsichtig. Er stehe dem Bau von Minaretten zwar „mit einer gewissen Skepsis" gegenüber, hielte jedoch ein allgemeines Bauverbot „für nicht korrekt und verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar".[519] Die sich damals mit der Volkspartei in Koalition befindliche freiheitliche Partei sah in Minaretten „Symbole islamischer Macht" und fürchtete eine Störung des „Christlich-abendländisch geprägten Ortsbildes".[520]

516 Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden, Zl.: 2V-1211/8-2008, 2.
517 Vgl. Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse 1869 - 2001 zum Gebietsstand 15. Mai 2001. Vgl. auch Anon, Islam, Url. http://oesv1.orf.at/stories/45668.
518 Anon, Katzenmayer: Minarett in Bludenz möglich, Url. http://vbgv1.orf.at/stories/249660.
519 Vgl. Anon, Reaktionen: Sausgruber: „Stehe Minaretten mit Skepsis gegenüber", Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/326246/Reaktionen_Sausgruber_Stehe-Minaretten-mit-Skepsis-gegenuber.
520 Anon, Katzenmayer: Minarett in Bludenz möglich, Url. http://vbgv1.orf.at/stories/249660.

Die Koalition einigte sich schließlich auf eine Verschärfung des Bau- und Raumplanungsgesetzes, um den Bau von Moscheen mit Minarett nur im Einvernehmen mit den Gemeinden errichten zu können.[521] Die weitere Diskussion innerhalb dieser schwarz-blauen Koalition führte schließlich im April 2008 zu einer Novellierung des Vorarlberger Baugesetzes und zu einer Änderung des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes (LGBl. Nr. 34/2008, 35/2008).[522]

Neu eingefügt wurde im Vorarlberger Raumplanungsgesetz der § 16a VRPG, welcher den Terminus der publikumsintensiven Veranstaltungsstätte einführte. Durch diese neu geschaffene gesetzliche Bestimmung kann die Gemeindevertretung mittels Verordnung festlegen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer besonderen Widmung errichtet werden dürfen. Dies kann allerdings nur dann erfolgen, wenn es nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist.[523] Die im Gesetz unter Abs. 3 demonstrativ aufgezählten Veranstaltungsstätten (Kinocenter, Diskotheken, Sportanlagen, Anlagen für Kultuszwecke) gelten dabei als publikumsintensiv, wenn diese für mindestens 150 Besucher ausgelegt sind.[524]

Bei der baugesetzlichen Novelle wurde ein neues „Besonderes Verfahren zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes“ unter dem § 50a Vbg. BauG eingeführt.[525] Hierbei kann die Landesregierung nun durch eine Verordnung bestimmen, welche Bauvorhaben auf Grund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes vom Orts- und Landschaftsbild besonders berühren können. Dies bedarf dann der Einholung eines Amtssachverständigengutachtens.[526] Es ist gem. Abs. 2 der Landesregierung ein Bescheid der Gemeinde vorzulegen, welche gegen das Bauvorhaben gem. § 50a Abs. 2 Vbg. BauG iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben kann.[527]

Auch beim Fall der Vorarlberger Gesetzesnovelle ist die Parteien-Intention erkennbar, eine im Sinne der Religionsfreiheit verfassungsrechtlich haltbare Regelung durchzusetzen, welche den Bau von Moscheen mit Minarett unter dem Deckmantel der „Bürgereinbindung“

521 Anon, LH will Raumplanungsgesetz ändern, Url. http://vbgv1.orf.at/stories/251821.
522 Vgl. 34. Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes sowie 35. Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes. LGBl. Nr. 34/2008, 35/2008.
523 LGBl. Nr. 35/2008, 149.
524 LGBl. Nr. 35/2008, 149.
525 LGBl. Nr. 34/2008, 148.
526 LGBl. Nr. 34/2008, 148.
527 LGBl. Nr. 34/2008, 148.

erschwert. Die rechtliche Würdigung der Gesetzesänderung mag hierbei in beiden Parteien unterschiedlich sein. Während Werner Huber, ÖVP-Bürgermeister von Götzis betonte, dass ein Bau durch die Änderung des Raumplanungsgesetzes „nicht unmöglich“ wird, interpretierte FPÖ-Landesrat Dieter Egger die Gesetzesnovelle anders. Er meinte: „Wir haben nun aus Sonderwidmung, Baugrundlagenbestimmung und Ortsbild ein Geflecht, wo kein Minarett durchrutschen kann.“[528]

Conclusio

Aufgrund der geschilderten Fälle kann festgehalten werden, dass der Islam und die Forderungen der stetig wachsenden muslimischen Glaubensgemeinschaft zu kontroversen Auseinandersetzungen geführt haben. Diese finden nach wie vor sowohl in der Bevölkerung als auch auf politischer Ebene statt.

In zwei österreichischen Bundesländern fand bereits eine gesetzliche Änderung des Baurechts statt. Wenngleich die gesetzliche Novelle im Sinne der Religionsfreiheit neutral formuliert werden musste, boten die Präsenz und die Vorhaben der Muslime hierfür den unmittelbaren Anlass.

4.2.3.2 Deutschland

a. Einführung

Die Anzahl der muslimischen Gebetsstätten in Deutschland beläuft sich gegenwärtig geschätzt auf rund 3.000. Die Tendenz ist steigend.[529] Genaue Zahlen existieren nicht. Die Anzahl ist im europäischen Vergleich und im Verhältnis zu den rund vier Millionen Gläubigen als angemessen anzusehen. Nur knapp über 200 dieser Gebetsstätten weisen ein Minarett auf. Die meisten Gebetsstätten befinden sich in oft unscheinbaren Hinterhöfen unter Ausschluss der öffentlichen Wahrnehmung.[530]

528 Anon, Vorarlberg verhindert Minarette per Gesetz, Url. http://derstandard.at/3296706.
529 Vgl. Anon, Anzahl der muslimischen Moscheen und Gebetsräume in Deutschland im Jahr 2009, Url. http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72323/umfrage/muslimische-moscheen-und-gebetsraeume-in-deutschland/; Vgl. Fels, Killgus, Puls, Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, 2.
530 Vgl. Beinhauer-Köhler, Leggewie, Moscheen in Deutschland – Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung, 25f.

b. Die allgemeine Rechtslage

Für Bauvorhaben von Religionsgemeinschaften oder religiösen Vereinen gelten in Deutschland grundsätzlich die Vorschriften des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts.[531] Der Bau eines islamischen Gebetshauses ist dabei durch das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG garantiert. Dies wurde durch zahlreiche höchstgerichtliche Urteile bestätigt.[532]

Das Baurecht ist in Deutschland in das private und das öffentliche Baurecht unterteilt. Dabei wird im öffentlichen Baurecht das Bauplanungsrecht (nach Raumplanungsgesetz und Baugesetz) und das Bauordnungsrecht (nach Länderbauvorschriften, die einzelne Bauvorhaben näher regeln) unterschieden. Da die muslimische Gemeinschaft in Deutschland nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts iSd Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV besitzt, ist der § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB, wonach Kirchen und Religionsgesellschaften bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, nicht anwendbar.[533]

Da eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffes „kirchliche und kulturelle Zwecke" auch auf Moscheen hindeuten kann, können diese in allgemeinen und besonderen Wohngebieten grundsätzlich gebaut werden. Diese umfassen Dorf-, Misch- und Kerngebiete (vgl. hierzu die §§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 4a Abs. 2 Nr. 5, 5 Abs. 2 Nr. 7, 6 Abs. 2 Nr. 5 und 7 Abs. 2 Nr. 4 der BauNVO).[534]

Falls ein Bauvorhaben einer Moschee eine Änderung eines Bebauungsplanes voraussetzt, hält das Baugesetzbuch mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ein wichtiges Instrumentarium bereit. Dieses kann genutzt werden, um allfällige Vorbehalte gegen die Errichtung von islamischen Gebetshäusern abzubauen.[535]

Hinsichtlich der Errichtung von Moscheen wird auch immer wieder die Frage gestellt, ob auch der Gebetsruf[536] eines Muezzin (teilweise unter Zuhilfenahme von Lautsprechern) dem

531 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 255.
532 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 20.11.2000, Az. 8 A 11739/00, NVwZ 2001, 933 (934).
533 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 255.
534 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 255-256.
535 Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 256.
536 Zur paritätsrechtlichen Beurteilung des Gebetsrufs bzgl. des Glockengeläuts christlicher Kirchen siehe Kapitel 5.

Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG unterliegt. Weiters ist dabei zu klären, inwieweit dieser innerhalb rechtlicher Grenzen verhindert werden kann. Dabei kann der Gebetsruf gemäß der einhelligen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur durch Grundrechte Dritter und durch verfassungsrechtliche Gemeinschaftsinteressen eingeschränkt werden. Grundrechte Dritter können bspw. das Eigentumsgrundrecht von Nachbarn gem. Art 14 Abs. 1 GG, die körperliche Unversehrtheit gem. Art 2 Abs. 2 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art 13 GG, oder die negative Glaubensfreiheit gem. Art 4 Abs. 1 GG sein.[537] Dabei kommt das Verfassungsgut der nationalen Identität ebenso wenig in Betracht wie die christliche Prägung Deutschlands.[538] Weitere rechtliche Vorschriften, welche den öffentlichen Gebetsruf des Muezzin oftmals erschweren, finden sich im Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), in landesrechtlichen Immissionsschutzgesetzen sowie im Straßenverkehrsrecht (StVG, StVO).[539] Staatliche Eingriffe sind dabei für jeden Einzelfall genau abzuwägen.

Der 2012 geschlossene Staatsvertrag zwischen dem Land Hamburg und den Islamischen Verbänden regelt in Art. 9 die „Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Moscheen, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen".[540]

Im Abs. 1 wird für islamische Religionsgemeinschaften ausdrücklich eine Eigentums-Garantie iSd Art. 140 GG iVm 138 Abs. 2 WRV festgehalten. Im Absatz 2 gewährleistet das Land Hamburg den islamischen Religionsgemeinschaften *„das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Versammlungsräume, Gemeinde- sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamischen religiösen Tradition entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten."*[541]

Im Abs. 3 wird normiert, dass sich zukünftige Bauten *„in ihre jeweilige Umgebung einzufügen haben"* und sich die Hansestadt Hamburg in der Bevölkerung *„für die Akzeptanz des Errichtens und Betreibens von Moscheen"* sowie sonstigen religiösen Einrichtungen

537 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 257.
538 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 257.
539 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 258-260.
540 Vgl. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf.
541 Vgl. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren.

einsetzen wird. Weiters wurde normiert, dass sich die islamischen Religionsgemeinschaften verpflichten, bei Errichtung und Betrieb von Gebetsstätten und sonstigen religiösen Einrichtungen *„die Ziele von Transparenz und Öffnung"* zu verfolgen.[542]

Abs. 4 und 5 regeln die Maßnahmen zur Beschaffung bzw. Enteignung von Grundstücken. Die Hansestadt Hamburg wird bei der Erschließung neuer Stadtteile bzw. Aufsiedlung neuer Gebiete nach Maßgabe des geltenden Rechts die Bedürfnisse der islamischen Verbände berücksichtigen. Zudem wird die Hansestadt bei Enteignung im öffentlichen Interesse bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.[543] Im Gegenzug verpflichten sich die islamischen Organisationen, es der Stadt Hamburg zu ermöglichen, Grundstücke zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Voraussetzung ist, dass diese nicht für religiöse Zwecke benötigt werden.[544]

Im Vertrag zwischen dem Land Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften wird im Art. 5 in zwei Absätzen zum Punkt „Moscheebauten" Bezug genommen. Das Land Bremen gewährleistet dabei genau gleich wie das Land Hamburg das Recht auf einen Moscheebau mit Kuppeln und Minarett im Rahmen der baurechtlich relevanten Gesetze sowie im Art. 4 eine Eigentums-Garantie iSd Art. 140 GG iVm 138 Abs. 2 WRV für islamische Verbände und Moscheegemeinden.[545] Im Absatz 2 des Art. 4 findet sich wie auch im Hamburger Vertrag eine gesetzliche Regelung zur Rücksichtnahme des Landes bei einer Enteignung von Grundstücken. Auch hier wird die Hilfestellung des Landes bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke festgelegt.

c. Bisherige Konflikte im Moschee- und Minarettbau

In den vergangenen Jahren wurde in den deutschen Medien immer wieder von rechtlichen Auseinandersetzungen rund um Bauvorhaben von Moscheen mit Minaretten berichtet. Dabei spielt sich der Konflikt auf verschiedenen Ebenen ab. Vor allem die Gegner der Bauvorhaben

542 Vgl. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren.
543 Vgl. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren.
544 Vgl. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren.
545 Vgl. Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen, Url. https://www.weser-kurier.de/REST/frontend/download/b2IvMC82Ml8xX0lzbGFtdmVydHJhZy5wZGY,/Islamvertrag.pdf.

nützen neben öffentlichkeitswirksamen Kundgebungen alle sich bietenden bau-, raumplanungs- und auch verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Aufgrund der Vielzahl der Streitigkeiten rund um das Thema Moscheebau sollen stellvertretend vier unterschiedliche Konflikte näher dargestellt werden.

Der Bau einer Moschee in Berlin-Heinersdorf

Im Berliner Stadtteil Pankow-Heinersdorf kam es 2006 zu ersten Protesten in der Bevölkerung als bekannt wurde, dass die muslimische Ahmadiyya-Gemeinde den Neubau einer Moschee plant. Es sammelte sich daraufhin recht schnell eine Bürgerinitiative, welche den Bau zu verhindern versuchte. Die vordringlichen Kritikpunkte der Bürgerbewegung waren die religiösen Ansichten der muslimischen Gemeinde (Vorwurf des Islamismus) sowie der vorherige Sitz im Stadtteil Berlin-Reinickendorf. Später trat die Bewegung sogar als eingetragener Verein namens Interessengemeinschaft Pankow-Heinersdorfer Bürger e.V. – kurz IPAHB – auf.[546]

Da das geplante Bauvorhaben allen rechtlichen Vorgaben entsprach und auch keine verfassungsfeindlichen Tendenzen der Ahmadiyya-Gemeinde vorlagen, war die Bürgerbewegung auf öffentlichkeitswirksame Aktionen und Demonstrationen angewiesen. Daraus versuchten vor allem rechte Parteien Kapital zu schlagen.[547] Die Mosche wurde daraufhin zum Politikum. Die Auseinandersetzung drehte sich um polarisierende Schlagwörter wie Zwangsheirat, Kopftücher, Terroranschläge, xenophobe Ostdeutsche und rotes Medienkartell.[548] Anfang 2007 stand sogar ein Kipplaster auf dem Grundstück der Moschee in Flammen und Mitte 2008 verunstalteten Unbekannte die Kuppel der Moschee mit Naziparolen.[549]

Daraufhin wurde ein Dialog zwischen den Streitparteien gestartet, welcher neben der Gründung der Pro-Moscheebau-Initiative Heinersdorf öffne Dich in einer Ende 2007 stattgefundenen Zukunftskonferenz mündete.[550] Die neue Gebetsstätte wurde schließlich am

546 Vgl. Anon, Herausforderungen und Chancen von lokalen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, Url. http://www.migration-online.de/data/broschuere_pro_aktiv.pdf, 8.
547 Vgl. Anon, Herausforderungen und Chancen von lokalen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, 8.
548 Anon, Herausforderungen und Chancen von lokalen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, 8.
549 Anon, Umstrittene Moschee öffnet am 16. Oktober, Url. http://www.welt.de/welt_print/article2539941/Umstrittene-Moschee-oeffnet-am-16-Oktober.html.
550 Vgl. Anon, Herausforderungen und Chancen von lokalen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, 10.

16. Oktober 2008 unter dem Namen Khadija-Moschee in Anwesenheit hochrangiger Gäste aus Politik und Gesellschaft eröffnet. Der damalige Streit in der Bevölkerung hat sich in der Zwischenzeit gelegt.

Der Bau einer Moschee in Fürstenfeldbruck

Einen bereits über mehrere Jahre andauernden Rechtsstreit gibt es in Fürstenfeldbruck in Bayern. Dabei kämpft der Türkisch-Islamische Verein Fürstenfeldbruck (DiTiB) seit vielen Jahren für den Neubau einer Moschee mit Minarett. Bereits 2002 wurde das 700 Quadratmeter große Grundstück von der DiTiB gekauft.[551] Die ersten Anträge für einen Neubau der bereits zweiten Moschee in der kleinen Kreisstadt wurden vom Stadtrat aus immissionsschutz- sowie verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.[552] Auf Widerstand stieß dabei insbesondere das Bauvorhaben eines knapp zwanzig Meter hohen Minaretts.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Behörde wandte sich der muslimische Verein an das Verwaltungsgericht, welches den Bescheid bestätigte.[553] Nachdem die DiTiB alle Auflagen erfüllte und bereit war, das Minarett an die Rückseite der Moschee zu rücken, erteile der Bauausschuss der Stadt die Baugenehmigung. Nun reichte ein unmittelbar angrenzender Anwohner noch einmal Klage gegen die Baugenehmigung ein.[554] Die Klage hat zwar keine aufschiebende Wirkung, doch gebaut wird derzeit immer noch nicht. Grund ist jener, dass die zu erfüllenden Auflagen die veranschlagten Baukosten verdoppelten und daher für einen sofortigen Baubeginn zu wenig Geld vorhanden ist.[555]

Der Bau einer Moschee in Köln-Ehrenfeld

Der Konflikt rund um den Bau der Moschee Köln-Ehrenfeld schwelt bereits seit Jahren. Bauherr ist wiederum die DiTiB, welche direkt dem türkischen Religionsamt unterstellt ist. Der Konflikt begann Ende 2005, als bekannt wurde, dass der Türkisch-Islamische Verein im zentralen Stadtgebiet von Köln-Ehrenfeld die Errichtung einer neuen Zentralmoschee plant.

551 Vgl. Eisenkolb, Moscheestreit geht weiter, Url. http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-moscheestreit-geht-weiter-1.1709193.
552 Vgl. Anon, Verein will zweite Moschee in Bruck bauen, Url. http://www.merkur-online.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck/verein-will-zweite-moschee-bruck-bauen-2341966.html.
553 Vgl. Anon, Verein will zweite Moschee in Bruck bauen.
554 Vgl. Eisenkolb, Moscheestreit geht weiter.
555 Vgl. Eisenkolb, Moscheestreit geht weiter.

Die bisher als Gebetshaus genutzte Fabrikhalle sollte dabei abgerissen werden.[556] Aus einem 2006 durchgeführten Architekturwettbewerb ging der Entwurf der Kölner Architekten Paul und Gottfried Böhm als Sieger hervor. Es sollte der größte innerstädtische Moschee-Komplex mit zwei 55 Meter hohen Minaretten und Platz für rund 2.000 Gläubige entstehen.[557]

Aufgrund des Umstandes, dass die Moschee am Eingang des Stadtviertels Ehrenfeld stehen soll und die Türme alle umliegenden Gebäude deutlich überragen, fühlten sich viele Bezirksanwohner davon gestört.[558] Die unter Beobachtung des deutschen Verfassungsschutzes stehende Bewegung „Pro Köln" initiierte 2007 ein Bürgerbegehren gegen den Neubau der Zentralmoschee. Obwohl mehr als 23.000 Unterschriften gesammelt wurden, scheiterte das Begehren aufgrund der mehr als 7.000 ungültigen Stimmen.[559] Demonstrationszüge, ein „Anti-Islamisierungskongress" und zahlreiche Debatten rund um die Themen „Einfluss der türkischen Regierung in Deutschland", „Integration", „Parallelgesellschaft" und „symbolische Machtausübung des Islam" folgten.[560]

Nachdem sich die DiTiB mit dem Kölner Architekten Böhm wegen angeblicher Baumängel überworfen hat, läuft das Berufungsverfahren vor dem OLG Köln. Die Rohbaufirma verlangt von der DiTiB zwei Millionen Euro Werklohn, den die DiTiB nicht bereit ist zu zahlen.[561] Das genaue Eröffnungsdatum der neuen Zentralmoschee ist somit weiterhin ungewiss.

Conclusio

Es ist festzustellen, dass in Deutschland der Bau von sakralen Stätten des Gottesdienstes iSd Art. 4 Abs. 2 GG geschützt ist. Konflikte hinsichtlich geplanter Moscheen und Minaretten werden in Deutschland über die Rechtsgebiete des Bau-, Raumordnungs- sowie Verkehrsrechts bzw. über den Immissionsschutz gelöst.

Die Befürchtungen und Ängste in der Bevölkerung hinsichtlich der Mehrzweckwidmung der Gebetsstätten bzw. vor einem Machtanspruch des Islams sind hierbei deutlich spürbar. Dem

556 Vgl. Fels, Killgus, Puls, Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, 4-9.
557 Vgl. Fels, Killgus, Puls, Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, 4-9.
558 Vgl. Fels, Killgus, Puls, Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, 4-9.
559 Vgl. Anon, Zweieinhalb Jahre Streit um Kölner Zentralmoschee, Url. http://www.domradio.de/nachrichten/2008-08-27/zweieinhalb-jahre-streit-um-koelner-zentralmoschee.
560 Vgl. Fels, Killgus, Puls, Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, 4-9.
561 Vgl. Anon, Gericht verschiebt Prozess um Kölner Moscheebau, Url. http://www.welt.de/regionales/koeln/article123862979/Gericht-verschiebt-Prozess-um-Koelner-Moscheebau.html.

steht der Wunsch der muslimischen Glaubensgemeinschaft entgegen, ihren Glauben unter ähnlich würdigen Umständen auszuüben, wie es andere große Religionsgemeinschaften in Deutschland tun. Der Staat ist dabei gefordert (unter Wahrung aller rechtlicher Interessen und in einem gemeinsamen Dialog), den religiösen Frieden innerhalb der Gesellschaft zu wahren und religiöse Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen.

Die länderspezifischen Verträge von Hamburg und Bremen, welche u.a. den Moschee- bzw. Minarettbau regeln, zeigen einen unmittelbaren Einfluss des Islams auf die deutsche Rechtsordnung. Weitere direkte Einwirkungen lassen sich bis jetzt nicht feststellen. Auch wenn es in manchen Bescheiden bzw. Entscheidungen strenge Auflagen für diesbezügliche Baupläne gibt, basieren alle auf dem für alle gleichsam gültigen Gesetz. Die oftmals langwierigen Gerichtsprozesse liegen einerseits in der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Baupläne begründet, andererseits wird durch die hohe Anzahl an Einsprüchen bzw. Klagen das Bauprojekt tatsächlich erschwert. Wenn es in Zukunft zu diesbezüglichen gesetzlichen Einflüssen kommen sollte, wird dies am ehesten deutsche Länderbauordnungen betreffen, denn bundesweite Gesetzesänderungen, welche bspw. ein explizites Minarettverbot betreffen, würden das deutsche Grundgesetz verletzen.

4.2.3.3 Schweiz

a. Einführung

Die Schweiz hat im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine ähnlich große muslimisch gläubige Bevölkerung wie Österreich. Die meisten davon sind europäischer Herkunft. Wie auch in Österreich ist in der Schweiz die genaue Anzahl der islamischen Gebetsstätten nicht bekannt. Aufgrund von Schätzungen kann von rund 150 bis 200 islamischen Gebetshäusern ausgegangen werden.[562] Dies ist im europäischen Vergleich doch als sehr gering anzusehen. Da die verschiedenen muslimischen Vereine untereinander wenig Kontakte pflegen, gibt es keine offiziellen Begegnungsstätten, sondern finden Treffen meist in Lagerhallen, Wohnungen bzw. in sog. Hinterhofmoscheen statt. Daher existieren in der Schweiz lediglich vier Moscheen mit dazugehörigem Minarett: Die Mahmud-Moschee in Zürich mit 18 Meter

562 Vgl. Anon, Beten im Hinterhof, Url. http://www.religionenschweiz.ch/pdf/facts-2006-03-09.pdf; Vgl. Strünning, Das Schweizer Minarettverbot, Url. http://www.citizentimes.eu/2011/02/23/das-schweizer-minarettverbot/#note-1434-1.

hohem Minarett, 1963 erbaut, die Genfer Moschee in Petit-Saconnez mit 22 Meter hohem Minarett, 1978 erbaut, die Winterthurer Moschee mit 3,5 Meter hohem Minarett, 2005 erbaut und die Moschee in Wangen bei Olten mit sechs Meter hohem Minarett, 2009 erbaut.[563]

Die Anzahl der tatsächlich praktizierenden Muslime soll sich aufgrund einer von der Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) beauftragten Studie „Muslime in der Schweiz" nur auf ungefähr 50.000 belaufen, wobei nur etwa die Hälfte von ihnen muslimischen Organisationen angehört.[564] Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die andere Hälfte die Religion im privaten Bereich ausübt.[565] Wie aus den gegebenen Fakten ersichtlich ist, herrscht in der Schweiz eine zu Österreich vergleichbare Situation.

Auf das Erscheinungsbild der muslimischen Gebetshäuser hat – wie auch in Österreich – das Regelwerk der (kantonalen) Schweizer Bauvorschriften Einfluss. Diese werden von der Bevölkerung oftmals gar nicht als solche erkannt. Gebetshäuser werden in der Schweiz bislang nicht für den Gebetsruf genutzt. Ein entsprechender Antrag hätte aufgrund der doch sehr strengen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch wenig Aussicht auf Erfolg. Nachfolgend sollen die bisherigen Konflikte bezüglich muslimischer Bauten in der Schweiz erläutert werden.

b. Verantwortliche Konflikte für den Schweizer Minarett-Streit

Das Baugesuch in Wangen bei Olten (Kanton Solothurn)

Als Anlassfall der Schweizer Minarett-Diskussion kann das im Herbst 2005 eingereichte Baugesuch des türkischen Kulturvereins Olten Türk Kültür Ocağı in Wangen bei Olten gesehen werden.[566] Der Verein plante u.a. die Anbringung einer WC-Anlage und eines sechs Meter hohen Minaretts auf dem bestehenden Gebetshaus. Dabei wurde durch eine Allianz von konservativen Kommunalpolitikern, von der reformierenden und der römisch-katholischen Kirche sowie von Gemeindebewohnern eine Unterschriftenaktion gegen den

563 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 32f.
564 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 25; Vgl. auch Studie EKM - Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_muslime_d.pdf, 19ff.
565 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 25.
566 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 36.

geplanten Bau des Minaretts lanciert.[567] Viele der rund 4.800 Einwohner der Gemeinde realisierten erst durch das Baugesuch, dass im Ort bereits ein Gebetshaus existierte. Scheinargumente wie „die Furcht vor fremden Pilgern aus islamischen Lagern", Parkplatznot sowie der angeblich versprochene Verzicht auf den Minarettbau stehen beispielgebend dafür, dass wirkliche Gründe für den Einspruch fehlten.[568]

Die öffentliche Diskussion, die rund 400 sog. Einsprachen und die umstrittene Verwendung des Symbols der Grauen Wölfe[569] durch den türkischen Kulturverein, führten im Februar 2006 zu einer Ablehnung des Baugesuches. Die zuständige Baukommission begründete dies damit, dass die Zonenkonformität fehlte.[570] Das bestehende Gebetshaus erhalte durch den Zubau eines Minaretts den Charakter eines Sakralbaus. Solche seien jedoch in der Gewerbezone nicht zugelassen.[571] Weiters wurden ästhetische Gründe und eine Parkplatznot angeführt. Darüber hinaus entspräche das Bauvorhaben nicht dem kantonalen Recht über Dachaufbauten und Gebäudehöhe.[572]

Der türkische Kulturverein Olten legte gegen den Entscheid der Baukommission gem. Art. 319 ff ZPO Beschwerde beim kantonalen Bau- und Justizdepartement ein und erhielt Recht. Die Baugenehmigung wurde jedoch unter der Auflage erteilt, dass vom Minarett aus keine Gebetsrufe erfolgen dürfen.[573] In seiner Begründung führte das Bau- und Justizdepartement aus, dass die Gemeinde dem türkischen Kulturverein bereits im Jahre 2003 die Bewilligung zur Gebetsstätte erteilt habe und das Minarett lediglich als äußeres Symbol dazu anzusehen

567 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 37.
568 Müller, Religion – Grosses Bangen in Wangen, Url. http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/auslaender/artikel/religion_grosses-bangen-in-wangen/.
569 Die Verwendung des Symbols des „Grauen Wolfes" ist heftig umstritten. Das Symbol gilt seit den dreißiger Jahren als rechtsextremes Symbol des rassistischen Turanismus und wird u.a. von der türkischen rechtsextremistischen Jugendorganisation MHP (Partei der nationalen Bewegung) genutzt. Dieser werden tausende von Morden in den siebziger und achtziger Jahren an Minderheiten wie Aleviten und Kurden und Linken in den siebziger und achtziger Jahren angelastet. Der türkische Kulturverein verwies auf die missbräuchliche Verwendung dieses 2000 Jahre alten Symbols und gab an, dass der graue Wolf in der türkischen Mythologie für die Rettung der nach dem Krieg mit den Mongolen übrig gebliebenen letzten türkischen Stämmen gilt. Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 37.
570 Anon, Minarett-Streit: Rekurs beim Baudepartement, Url. http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2006/02/20/Schweiz/Minarett-Streit-Rekurs-beim-Baudepartement.
571 Anon, Minarett-Streit: Rekurs beim Baudepartement.
572 Bucher, Von Schwarzenbach nach Engerkingen – Die Minarettinitiative im Kontext der Überfremdungsbewegung der 60er- Jahre, 49. Vgl. Müller, Religion – Grosses Bangen in Wangen, Url. http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/auslaender/artikel/religion_grosses-bangen-in-wangen/.
573 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 37.

sei.[574] Die Gemeinde bekämpfte diesen Entscheid erfolglos beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der geplante sechs Meter hohe Minarettaufbau keine Nutzungsänderung darstelle. So war es folgender Meinung: „Eine Kirche ist auch ohne Turm eine Kirche. Ein Gebetsraum ist auch ohne Minarett ein Gebetsraum".[575] Auch die zulässige Bauhöhe bzw. die Firsthöhe werde nicht überschritten, weshalb der Bau zu genehmigen sei.[576]

Gegen diesen Entscheid reichten zwei Anwohner beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Diese sollte angebliche verfahrensrechtliche Unstimmigkeiten wie mangelnde Vorbereitungszeit bzw. Unterlassen der Einholung eines Gutachtens betreffend der religiösen Bedeutung von Minaretten beseitigen.[577] Die Beschwerde wurde dabei als rechtlich unbegründet zurückgewiesen. Anfang 2009 wurde schließlich das umstrittene Minarett auf dem Dach des Gebetshauses angebracht.[578]

Das Baugesuch in Langenthal (Kanton Bern)

Öffentliche Aufmerksamkeit erregte ein im Sommer 2006 von der albanisch geprägten islamischen Gemeinschaft Xhamia e Langenthalit (IGGL) eingereichtes Baugesuch für das bestehende islamische Zentrum am Stadtrand von Langenthal.[579] Geplant war ein sechs Meter hoher Aufbau eines Minaretts ohne Lautsprecher und der Bau einer 2,6 Meter hohen Dachkuppe.[580] Nach Bekanntwerden des Projektes regte sich sehr schnell öffentlicher Widerstand gegen das geplante Minarett. Insgesamt 76 Einsprachen wurden gegen das Baugesuch beim städtischen Bauamt eingereicht. Zudem formierten sich die Minarett-Gegner unter der Bewegung Stopp Minarett, welche bei der Stadt eine Petition mit rund 3.500 Unterschriften gegen den Minarettbau einreichte. Die Bewegung setzte sich aus Freikirchen, Lokalpolitikern sowie aus Anwohnern des Gebetshauses zusammen.[581]

574 Bucher, Von Schwarzenbach nach Engerkingen – Die Minarettinitiative im Kontext der Überfremdungsbewegung der 60er- Jahre, 49.
575 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 24. November 2006, VWBES.2006.293,E.2b.
576 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 38.
577 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 38.
578 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 39.
579 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 228.
580 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 228.
581 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 228.

Nachdem mehrere Gespräche zwischen Minarett-Gegnern und der islamischen Gemeinschaft erfolglos verliefen, bewilligte die Baubehörde der Stadt Langenthal schließlich den Bau im Dezember 2006. Bereits vor Genehmigung schloss die Stadt Langenthal mit der islamischen Gemeinschaft einen privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag, welcher jeglichen Verzicht von Gebetsrufen vom geplanten Grundstück zum Inhalt hatte.[582] Rund 20 Einsprüche gelangten gegen diesen Entscheid vor die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion der Stadt Bern (BVE). Daraufhin hob diese die erteilte Baubewilligung u.a. wegen eines fehlenden Betriebs- und Nutzungskonzepts – bei dem mangelnde Abklärung hinsichtlich der Zonenkonformität und eine allfällige gastgewerbliche Genehmigung fehlte bzw. mangelnde Klärung der Parkplatzsituation bestand – wieder auf.

Aufgrund der Nachreichung des geforderten Konzepts wurde Ende Juni 2009 wiederum eine gültige Baugenehmigung erteilt. Die zuständige Baukommission führte in der Entscheidung aus, dass das Erscheinungsbild des Quartiers durch die schlichte Bauweise des Minaretts und der Kuppel nicht wesentlich verändert werde.[583] Gegen diesen Entscheid wurde eine Beschwerde beim Berner Verwaltungsgericht eingereicht.

Dieses entschied in seinem Urteil vom 03. April 2012, dass das in Langenthal geplante Minarett nicht gebaut werden darf. Die Beschwerde gegen die geplante Kuppel wurde aber abgewiesen. Hinsichtlich der geplanten Kuppel führte das Gericht aus, dass diese aufgrund der Verwendung als „Oberlicht“ einen Bezug zum Gebäude aufweist und deshalb einen zulässigen Dachaufbau iSd Art. 25 Abs. 2 GBR (Baureglement des Kantons Bern) darstelle.[584] Die Dachkuppel verstoße auch nicht gegen kommunale Bestimmungen zum Ortsbild- und Landschaftsschutz bzw. gehen von ihr auch keine unzulässigen Immissionen aus.[585]

Das Minarett hingegen sei als reiner symbolhafter Bau kein zulässiger Dachausbau. Da auch keine entsprechende Ausnahmebewilligung vorliege, sei „das Minarett unter den gegebenen Voraussetzungen nicht bewilligungsfähig“.[586] Hinsichtlich der Frage, ob bei rechtzeitiger Beantragung für das Minarett eine Ausnahmegenehmigung vom Art. 25 GBR erteilt worden wäre, wollte sich das Gericht nicht abschließend äußern. Das Verwaltungsgericht führte aber

582 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 229-230.
583 Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 230.
584 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03. April 2012, VGE 100.2010.430.
585 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03. April 2012, VGE 100.2010.430.
586 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03. April 2012, VGE 100.2010.430.

aus: „Solange die Möglichkeit bestehe, Kultusbauten mit einer Ausnahmebewilligung zu bauen, sei mit diesem Entscheid die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt.“[587]

Das Baugesuch in Wil (Kanton St. Gallen)

Auch das Bauvorhaben des islamisch-albanischen Vereins Wil, welcher Mitte 2006 eine neue Moschee mit Minarett plante, wurde in der Öffentlichkeit medial begleitet. Bereits der damalige Grundstückskauf durch die muslimische Gemeinde erregte öffentlichen Widerstand und führte zur Gründung der Interessengemeinschaft IG Wiler Süden.[588] Obwohl bis zu diesem Zeitpunkt noch kein eigentliches Baugesuch eingereicht wurde, reichte eine Aussage des Projekt-Verantwortlichen Bekim Alimi um die Wogen hoch gehen zu lassen.[589] Dieser plante für Wil eine muslimische Begegnungsstätte, welche einen Gebetsraum, ein Klassenzimmer, einen Kindergarten, einen Frauentreff, ein Restaurant, ein Laden, einen Aufbahrungsraum, eine Turnhalle und eine Minarett beinhalten sollte.[590]

Der Kantonsrat Lukas Reimann von der SVP brachte darauf hin eine Motion unter dem Namen Bauverbot von Minaretten[591] bei der St. Galler Regierung ein. Dadurch sollte erreicht werden, dass die Regierung das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons St. Gallen so ergänzt, dass es auf dem Kantonsgebiet St. Gallen keine Genehmigungen für den Bau von Minaretten gibt.[592] Die St. Galler Regierung lehnte die Motion aufgrund des Verstoßes gegen die Glaubensfreiheit und das Rechtsgleichheitsgebot ab.

Ende 2011 wurde schließlich das Baugesuch „Neubau Begegnungszentrum Wil“ – jedoch ohne Minarett –[593] bei der zuständigen Baukommission eingereicht und am 09. November

587 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03. April 2012, VGE 100.2010.430.
588 EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 39.
589 Anon, Minarett als Stein des Anstosses, Url. http://www.kirchenbote-sg.ch/index.asp?topic_id=1220&m=1220&g=1209.
590 Anon, Minarett als Stein des Anstosses.
591 Reimann, zur Begründung der Initiative „Bauverbot von Minaretten“, Url. http://www.lukas-reimann.ch/datein/doku/publikationen/neu2007-9.pdf.
592 Anon, Minarett als Stein des Anstosses.
593 Vgl. das relevante Bauvorhaben, Neubau Begegnungszentrum Wil, Url.http://www.ig-wiler-sueden.ch/media/uploads/baugesuch_neubau_islamisches_begegnungszentrum/ibzwil_projektmappe_baugesuch_mit_beilagen.pdf.

2012 bewilligt. Die insgesamt 217 Einsprachen[594] wurden hierbei allesamt abgelehnt.[595] Die einzige Auflage betraf die Verkehrsregelung bei Anlässen mit besonders hoher Besucheranzahl. Insbesondere die Mehrzweckwidmung wie bspw. das geplante Klassenzimmer war Kritikern ein Dorn im Auge. Sie befürchteten einen ersten Schritt in Richtung Zweiklassengesellschaft.[596]

In Anbetracht dieser drei genannten Konflikte ist es verwunderlich, dass bei ähnlichen sakralen Bauten anderer Glaubensgemeinschaften eine vergleichbare öffentliche Diskussion unterblieb und die Bauten ohne größere Schwierigkeiten genehmigt wurden. Als Beispiel können hier der Sikh-Tempels in Langenthal, der hinduistischen Tempel in Trimbach (wie Wangen ein Vorort von Olten) oder der buddhistischen Tempel in Gretzenbach genannt werden.[597] Es scheint sich abzuzeichnen, dass es der Islam selbst ist, der im Kreuzfeuer der Kritik steht und immissions-, planungs- sowie baurechtliche Argumente dafür gesucht werden, um die entsprechenden Baugesuche von Minaretten abzulehnen.[598]

Dies geschieht eindeutig zu Lasten der muslimischen Glaubensgemeinschaft, denn in der öffentlichen Diskussion rund um das Minarett wird oftmals vergessen zu erwähnen, dass es hierbei weder um besonders hohe Türme, noch um geplante Gebetsrufe geht. Es ist den Muslimen lediglich wichtig, dem bestehenden Gebetshaus durch den Anbau eines Minaretts einen gewissen religiösen Symbolgehalt, ähnlich dem eines christlichen Kirchturms, zu verleihen.[599] Da diese Symbolik anderen Religionsgemeinschaften auch nicht vorenthalten wird, ist es im Sinne der Rechtsgleichheit angemessen, dieses Privileg auch den islamischen Glaubensangehörigen zuzugestehen.

---

594 Als Vergleich sei angeführt, dass gegen das Grossprojekt im selben Quartier, nämlich dem Sportpark Bergholz, insgesamt nur zwei Einsprachen festzustellen waren. Vgl. Anon, Islamisches Zentrum Wil bewilligt, Url. http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/tb-os/Islamisches-Zentrum-Wil-bewilligt;art120094,3208565.
595 Vgl. Anon, Islamisches Zentrum Wil bewilligt, Url. http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/tb-os/Islamisches-Zentrum-Wil-bewilligt;art120094,3208565.
596 Vgl. Anon, Islamisches Zentrum Wil bewilligt.
597 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 94.
598 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 94.
599 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 94.

c. Initiativen gegen den Bau von Minaretten

Die Parlamentarische Initiative gegen Minarette im Kanton Zürich

Die erste parlamentarische Initiative zum Verbot von Minaretten ging von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) aus und wurde im September 2006 im Zürcher Kantonsrat behandelt. Unterstützende Parteien waren die Schweizer Demokraten (SD) und die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU). Sie forderten gemeinsam die Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) vom 07. September 1975 durch Hinzufügung eines neuen § 294, welcher folgenden Inhalt haben sollte:

§ 294 PBG „Baubewilligungen für Gebäude mit Minaretten werden auf dem Gebiet des Kantons Zürich nicht erteilt.“[600]

Zu Beginn wurde der Antrag vom Zürcher Kantonsrat mit knapper Mehrheit unterstützt, scheiterte jedoch bei der definitiven Beratung Ende Juni 2008. Damit wurde das geforderte Minarettverbot im Kanton Zürich abgelehnt.[601] In seinen Ausführungen an den Regierungsrat vom 9. Juli 2007 führte die Kommission für Planung und Bau an, dass sich Ängste vor Überfremdung und fremde Denkweisen nicht durch baurechtliche Maßnahmen lösen lassen.[602] Zudem konstatierte die Kommission eine klare Verfassungswidrigkeit.[603] Weiters sei das neue Gesetz auch aus politischer und gesellschaftlicher Sicht abzulehnen.[604]

Die Eidgenössische Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“

Am 01. Mai 2007 wurde durch einen Zusammenschluss von 16 Politikern der SVP und der EDU (sog. Egerkinger Komitee) eine Eidgenössische Volksinitiative unter dem Namen „Gegen den Bau von Minaretten“ gestartet.[605] Eine Volksinitiative ist ein höchst wirksames Instrument der direkten Schweizer Demokratie, welches bei einer Annahme bzw. einem Zustandekommen zu einem verbindlichen Referendum führt. Die Initiatoren sahen darin den Auftrag „ein religiös politisches Machtsymbol (zu) verbieten, das der religiösen Toleranz eine

600 Vgl. Antrag KPB 112a/2006, Url. Antrag KPB 112a/2006 Bauverbot von Minaretten – Kantonsrat Zürich.
601 Vgl. Anon, SVP bläst zum Sturm auf Minarette, Url. http://www.schmid2011.ch/index-Dateien/060904_tagi_debatte_minarett_kantonsrat.pdf.
602 Vgl. Antrag KPB 112a/2006, Url. Antrag KPB 112a/2006 Bauverbot von Minaretten – Kantonsrat Zürich.
603 Vgl. Antrag KPB 112a/2006.
604 Vgl. Antrag KPB 112a/2006.
605 Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 106.

Absage erteilt, damit die Glaubensfreiheit für alle gewährleistet bleibt."[606] Zudem befürchteten sie, dass mit der Akzeptanz eines Minaretts zukünftig auch der Gebetsruf des Muezzins zugelassen werde muss.[607] Den wohl schärfsten Vorwurf der Minarett-Gegner stellte jedoch ein zusammenhängendes, teilweise islamfeindliches Vier-Punkte-„Argumentarium" hinsichtlich des Wesens des Islams dar:

- *Der Absolutheitsanspruch und der Machtanspruch des Islams stehe im Widerspruch zur religiösen Neutralität der Schweizer Rechtsordnung.*
- *Der Islam soll als expansive und aggressive Religion im Sinne einer Missionierung Europa erobern wollen. (Beispielgebend werden die Krawalle in Pariser Vororten 2007 bzw. der islamistische Bombenanschlag von London 2005 erwähnt)*
- *Der Islam wolle die Rechtsstaatlichkeit durch religiöses Recht ersetzen. (Dabei solle das Minarett als Speerspitze der Scharia bzw. der Eroberung gelten)*
- *Der Islam soll die (rechtliche) Gleichheit aller Menschen (auch der Geschlechter) bestreiten.*[608]

Kernpunkt der Initiative war die Forderung, einen neuen Absatz 3 in den Art. 72 (Kirche und Staat) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen, welcher ein Minarett-Verbot postulierte. Ausnahmen wurden dabei nicht eingeräumt. Eine genaue Definition des Begriffs Minarett unterblieb.

Für die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung waren gem. Art. 139 Abs. 1 BV 100.000 Unterschriften von stimmberechtigten Schweizer Bürgern notwendig.[609] Am 28. Juli 2008 kam die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten" dann formell zustande, da rechtzeitig 113.540 gültige Unterschriften bei der Schweizer Bundeskanzlei eingereicht wurden.[610]

606 Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 106.
607 Vgl. Anon, Argumentarium „Ja zur Minarettverbots-Initiative", Url. http://www.minarette.ch/downloads/argumentarium_minarettverbot.pdf, 2.
608 Vgl. für die vier Punkte das Argumentarium „Ja zur Minarettverbots-Initiative".
609 Die 18-monatige Sammelfrist beginnt gem. Art 139 Abs. 1 BV mit Publikation der Initiative im Bundesblatt zu laufen.
610 Vgl. BBL 2008 6851.

Aufgrund des Umstandes, dass Schweizer Volksinitiativen höchst selten[611] angenommen werden, war das internationale Echo hinsichtlich der zukünftigen Volksbefragung eher gering. Den Medien war die Initiative eher eine Kurzmeldung wert, zumal auch das Parlament mittels Beschluss eine Ablehnung des zukünftigen Referendums empfahl.[612]

Im Zuge der Initiative gab es auch eine aufgeregte Diskussion über das im Nachhinein gesehen doch recht klug gewählte Wahl-Plakat der Initiativ-Bewegung. Das durch die SVP-nahe Werbeagentur GOAL gestaltete Plakat zeigte eine schwarz verschleierte Frau vor einer von Minaretten durchsetzten Schweizer Flagge.[613] Die Kritik richtete sich vor allem gegen die auf dem Plakat dargestellten Minarette, die wie Raketen aussahen. Während die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) harsche Kritik an dem Plakat übte, kritisierte die SVP eine allfällige Zensur.[614]

Die Schweizer Regierung, die Opposition und zahlreiche Verbände (bspw. Amnesty International) reagierten mit Unverständnis auf die Anti-Minarett-Initiative. Auch Kirchenvertreter der reformatorischen sowie der katholischen Kirche sprachen sich im Sinne der Religionsfreiheit für den Bau von Minaretten aus. Auch die beiden Parlamentskammern (Nationalrat und Ständerat) behandelten die Thematik. Die Bundesversammlung bejahte zwar die prinzipielle Gültigkeit der Volksinitiative iSd Art. 139 Abs. 4 BV, lehnte diese aber in ihrer Stellungnahme ohne einen Gegenentwurf[615] ab. Sie empfahl den stimmberechtigten Schweizer Bürgern, beim Referendum gegen das Minarett-Verbot zu stimmen.[616]

In seiner Begründung führte der Schweizer Bundesrat aus, dass ein prinzipielles Minarett-Verbot nicht nur internationale Menschenrechte verletze, sondern auch gegen zentrale Bestandteile der Schweizer Bundesverfassung wie etwa der Glaubens- und Gewissensfreiheit

611 Die Möglichkeit einer Volksinitiative wurde 1891 eingeführt und bis dato erst zwanzig Mal angenommen. Bei über 280 zugelassenen Abstimmungen wurden knapp 90 Prozent davon abgelehnt. Alleine die Androhung einer Initiative führt aber zu einem großen politischen Druck für den Gesetzgeber. Sie sind daher ein wichtiger Anstoß für gesetzliche Veränderungen. Die Annahme der Volksinitiative führt zu einer verbindlichen Volksabstimmung über das sachbezogene Thema. Eine einfache Mehrheit der Bevölkerung bzw. die sog. Ständemehr der 26 Kantone entscheidet dann endgültig. Vgl. Degen, Volksinitiative, Url. http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10386.php.
612 Vgl. BBl 2009 4381.
613 Vgl. Anon, Anti-Minarett-Initiative: Kampagne diffamierend, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/513585/AntiMinarettInitiative_Kampagne-diffamierend?direct=514163&_vl_backlink=/home/politik/aussenpolitik/514163/index.do&selChannel=&from=articlemore.
614 Vgl. Anon, Anti-Minarett-Initiative: Kampagne diffamierend.
615 Für das Parlament besteht seit dem Jahr 1987 die Möglichkeit, einen Gegenentwurf zu erarbeiten, welcher bei einem zukünftigen Referendum den Stimmberechtigten als dritte Frage vorgelegt wird. Falls ein Gegenentwurf vom Parlament vorgelegt wird, ist überdies die Frage zu beantworten, welche Vorlage – im Fall einer allfälligen Annahme beider Vorschläge – Vorrang hat. Vgl. Art. 139 Abs. 5 iVm Art 139b BV.
616 Vgl. BBl 2009 4381, BBl 2008 7603.

(Art. 15 BV), der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs.2 BV) und der Achtung des Völkerrechts (Art. 5 Abs. 4 BV) verstoße.[617] Zudem soll im Falle einer Zustimmung auch der Religionsfrieden (Art. 72 Abs. 2 BV) in der Schweiz gefährdet sein.[618]

Die am 29. November 2009 durchgeführte Volksabstimmung brachte folgendes Ergebnis: Das Minarett-Verbot wurde gem. Art 142 Abs. 1, 2 BV mit 1.535.010 Ja- gegen 1.134.440 Nein-Stimmen und von den Ständen mit 17 5/2 Ja- gegen 3 1/2 Nein-Stimmen angenommen. Dies entspricht dem sog. Ständemehr der 26 Kantone und einer rund 57,5-prozentigen Stimmenmehrheit.[619] Das Resultat und die hohe Wahlbeteiligung (rund 54 Prozent) waren insbesondere für die Meinungsforscher und die Medien überraschend. Denn es wurde im Vorfeld eine klare Ablehnung der Initiative mit einer viel geringeren Wahlbeteiligung prognostiziert.[620] Das Resultat ebnete schließlich den Weg für eine Änderung der Schweizer Bundesverfassung.

d. Die rechtliche Einordnung des verfassungsrechtlich verankerten Bauverbots für Minarette

Das verfassungsrechtlich verankerte Bauverbot für Minarette

Am 05. Mai 2010 erfolgte der Bundesbeschluss über die Eidgenössische Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ mit folgendem Regelungsinhalt:[621]

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 3

[3] Der Bau von Minaretten ist verboten.

Das durch die Volksinitiative initiierte Referendum führte also zu einer Änderung der Schweizer Bundesverfassung. Die gesetzliche Änderung betrifft zukünftige Bauanträge von

617 Vgl. BBl 2008 7603; S. 7651.
618 Vgl. BBl 2008 7603; S. 7651.
619 Vgl. BBl 2010 3437.
620 Vgl. Jakobs, Wenn der Staat das Volk nicht mehr versteht. Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/minarett-verbot-wenn-der-staat-das-volk-nicht-mehr-versteht-1.133875.
621 Vgl. AS 2010 2161.

Minaretten, nicht jedoch die vier bestehenden Moscheen mit Minarett. Bereits die Initiative nahm in ihren Ausführungen unmittelbar auf den Islam Bezug.[622]

Es handelt sich in diesem Fall um einen unmittelbaren Einfluss des Islams auf die Schweizer Rechtsordnung. Durch die wörtliche Erwähnung des Begriffes Minarett wurde in der Schweizer Bundesverfassung auch direkt auf den Islam Bezug genommen. Da das verfassungsrechtlich verankerte Minarett-Verbot bzw. schon die Initiative selbst ausschließlich Muslime betrifft, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Einordnung bzw. Zulässigkeit der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmung.

Die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht

Zu Beginn muss überdacht werden, ob ein Minarettverbot mit dem Völkerrecht vereinbar ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz nicht den Moscheebau an sich verbietet, sondern nur ein generelles Bauverbot des zur Moschee (nicht zwingend) zugehörigen Gebetsturmes gesetzlich verankert hat. In der rechtlichen Einordnung muss zwischen einer allfälligen Zulässigkeit der Verbots-Initiative und der neuen Verfassungsbestimmung im Art 72. Abs. 3 BV unterschieden werden.

Aufgrund des Art. 139 Abs. 3 BV darf eine Volksinitiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht (ius cogens) verstoßen. Dies ergibt sich aus der materiell-rechtlichen Schranke der Verfassungsgebung und betrifft Total- und Teilrevisionen der Bundesverfassung. Verstößt eine Initiative dagegen, so ist diese von der Bundesversammlung für ungültig zu erklären. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass ein Referendum einen einfachen Völkerrechtsverstoß zum Inhalt haben darf, denn das Völkerrecht ist mit Ausnahme des ius cogens im wesentlichen Vertragsrecht, welches auch verletzt werden kann.[623] Dies steht auch nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich anerkannten Vorrang des Völkerrechts (Art 5. Abs. 4 BV). Bei einer permanenten Verletzung könnte aber die Überlegung anstehen, die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge zu kündigen.[624]

622 Vgl. Anon, Argumentarium „Ja zur Minarettverbots-Initiative“, Url. http://www.minarette.ch/downloads/argumentarium_minarettverbot.pdf.
623 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 78-79.
624 Der UNO-Pakt II enthält allerdings keine Kündigungsmöglichkeit; Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 79-80.

Der Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) enthält keine Liste von zwingenden Völkerrechtsnormen. In seiner Botschaft über die neue Bundesverfassung verneinte der Bundesrat die Zugehörigkeit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) zum zwingenden Völkerrecht.[625] Demnach liegt hinsichtlich der Zulässigkeit der Verbots-Initiative kein Verstoß gegen den Art. 9 EMRK vor. In weiterer Folge könnte eine Unvereinbarkeit der Zulässigkeit der Initiative mit dem Diskriminierungsverbot nach Art 14 EMRK gegeben sein. Da neben dem Art. 9 EMRK auch diese Bestimmung nicht zum ius cogens bzw. nicht zu den notstandsfesten Garantien des Art. 15 Abs. 2 EMRK sowie des UNO-Paktes II[626] gehört, liegen hinsichtlich der Zulässigkeit der Initiative keine zwingenden völkerrechtlichen Verstöße vor.[627]

Gänzlich anders ist die Frage zu beantworten, ob der neue Art. 72 Abs. 3 BV innerhalb der grundrechtlichen Schranken gegen die oben genannten völkerrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK schützt in dessen Abs. 1 den Anspruch, in Freiheit eine eigene religiöse Anschauung zu entwickeln und sich auch wieder davon zu lösen (sog. forum internum).[628] Auch wird das Recht, sich zur eigenen religiösen Überzeugung zu bekennen, sie an die Öffentlichkeit zu bringen und eine Religion einzeln oder gemeinsam mit anderen im privaten oder öffentlichen Raum zu praktizieren (sog. forum externum), gewährleistet.[629] Dabei steht außer Zweifel, dass die Errichtung und der Bestand eines Minaretts als physisch wahrnehmbarer Ausdruck des Bekenntnisses zum Islam von der externen Religionsfreiheit erfasst wird. Somit unterliegt dies dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK.[630] Da eine Rechtfertigung des Eingriffs gem. Art. 9 Abs. 2 EMRK weder mangels eines legitimen Eingriffszweckes (keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung), noch mangels Verhältnismäßigkeit des Eingriffes (keine Einschränkung der demokratischen

625 Vgl. BBl 1996 I 446, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gesetzgebung/bundesverfassung/bot-neue-bv-d.pdf.
626 Maßgeblich sind hierfür die Art. 18, 2 und 27 des UNO-Pakt II. Der Bundesrat hat 2001 den Anwendungsbereich des zwingenden Völkerrechts auf die notstandsfesten Garantien der EMRK und des UNO-Paktes II ausgeweitet. Vgl. BBl 2001 3433, 3439; Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, 79.
627 Diese Meinung vertrat auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. August 2008. Vgl. BBl 2008 7603
628 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7631.
629 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7631.
630 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7632.

Gesellschaftsordnung) vorliegt, kann eine Verletzung der Religionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK festgestellt werden.[631]

Da die Bestimmung des Art. 9 EMRK weitestgehend mit dem Art. 18 des UNO-Pakt II übereinstimmt, in dessen Schutzbereich fällt und weder durch einen legitimen Eingriffszweck gedeckt ist, noch verhältnismäßig ist, liegt auch ein Verstoß gegen die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit gem. Art. 18 UNO-Pakt II vor.[632]

Das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK ist aufgrund der notwendigen akzessorischen Verknüpfung mit einer anderen Bestimmung der Menschenrechtskonvention in Bezugnahme zum Art. 9 Abs. 1 EMRK zu sehen. Da aufgrund des Minarettverbotes unter gleichzeitiger Zulässigkeit vergleichbarer religiöser Symbole an Gebetshäusern anderer Religionsgemeinschaften eine gesetzlich definierte Ungleichbehandlung von Personengruppen vorliegt, kann auch eine Diskriminierung der islamischen Glaubensgemeinschaft gem. Art. 14 EMRK angenommen werden.[633]

Da die Bestimmung des Art. 14 EMRK weitestgehend mit dem Art. 2 des UNO-Pakt II übereinstimmt, in dessen Schutzbereich fällt und weder durch einen legitimen Eingriffszweck gedeckt ist, noch verhältnismäßig ist, liegt auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gem. Art. 2 UNO-Pakt II vor.[634]

Der Art. 27 des UNO-Pakt II gewährleistet den Schutz von Minderheiten in einem Land. Hierbei ist es fraglich, ob die Muslime in der Schweiz angesichts ihrer ethnischen Heterogenität, der Diversität islamischer Glaubensgemeinschaften und der Vielfalt an Lebensformen eine Minderheit iSd Art. 27 UNO-Pakt II darstellen.[635] Aufgrund der Interpretationsvielfalt des Minderheitenbegriffs wäre dies jedoch möglich. In diesem Fall könnte das Bauverbot für Minarette aufgrund der oben genannten unverhältnismäßigen Eingriffe auch den Art. 27 UNO-Pakt II verletzen.[636]

631 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7638.
632 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7641.
633 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7640.
634 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7642.
635 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7643.
636 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7643.

Die Vereinbarkeit mit dem Schweizer Verfassungsrecht

Nachstehend soll geprüft werden, ob diese Gesetzesänderung mit dem Schweizer Verfassungsrecht vereinbar ist. Das Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Abs. 1). Weiters darf niemand diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen der Herkunft, der Rasse oder der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung (Abs. 2).[637] Durch den neu eingefügten Art. 72 Abs. 3 BV wurde eine verfassungsgesetzliche Ausnahme zu dieser Bestimmung geschaffen. Daher liegt kein unmittelbarer Verstoß gegen den Art. 8 BV vor.[638] In diesem Zusammenhang muss dennoch beachtet werden, dass eine faktische Ungleichbehandlung der muslimischen Glaubensgemeinschaft gegenüber anderen Schweizer Religionsgemeinschaften, denen kein verfassungsgesetzliches Verbot von sakralen Bauelementen ihrer Gebetshäuser auferlegt wird, besteht.

Hinsichtlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) herrscht Uneinigkeit darüber, ob ein Bauverbot für Minarette dieses Grundrecht einschränkt.[639] Schließlich wird nur ein architektonisches Bauelement und nicht die Moschee selbst verboten. Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass die baurechtliche Verweigerung eines sakralen Baus die Religionsfreiheit des Einzelnen nicht unmittelbar tangiert.[640] Nach anderen Lehrmeinungen wiederum steht die Errichtung einer religiösen Gebetsstätte aufgrund der Einordnung als Symbol eines Glaubens und somit als Ausdruck einer religiösen Identität in genügend engem Bezug zum Schutzbereich der Religionsfreiheit.[641] Eine Übereinstimmung in Rechtsprechung und Lehre findet sich darin, dass die äußere Manifestation der Religionsfreiheit nicht zum unantastbaren Kerngehalt der Religionsfreiheit gehört.[642] Somit wäre eine dahingehende grundrechtliche Einschränkung innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 36 BV möglich.[643]

Art. 26 BV gewährleistet die Garantie des Eigentums. Das generelle Bauverbot von Minaretten könnte unter Umständen auch das grundrechtlich geschützte Eigentum verletzen, da der Eigentümer neben der einfachgesetzlichen Beachtung aller relevanter Vorschriften sein

637 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7615.
638 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7646.
639 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7617.
640 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7617.
641 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7617.
642 Vgl. BGE 123 I 302; Vgl. BBl 2008 7603, S. 7617.
643 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7617.

Eigentum nicht mehr nach seinem Dafürhalten verwenden kann.[644] Auch eine Beschränkung der architektonischen Gestaltungsfreiheit wäre denkbar.[645] Dabei ist eine positive Einschränkung der Eigentumsgarantie innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 36 BV auszuschließen. Es sei hier auf ein Judikat des Schweizer Bundesgerichts verwiesen, welches ein Bauverbot für eine Parzelle, das den Bau eines reformatorischen Pfarreizentrums in unmittelbarer Nähe der Kirche verunmöglicht hätte, als unverhältnismäßig betrachtete.[646]

Gemäß Art. 72 Abs. 2 BV können Bund und Kantone Maßnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften treffen. Die Zuständigkeit der Kantone beruht auf ihrer allgemeinen Polizeigewalt, während der Bund nur eine subsidiäre Zuständigkeit inne hat, falls die kantonalen Maßnahmen zur Wahrung des Religionsfriedens nicht ausreichen.[647] Ob das gesetzlich verankerte Minarettverbot wirklich den Religionsfrieden in der Schweiz gefährdet, sei dahingestellt. Innerhalb der kurzen Zeitspannen in welcher das Gesetz gilt, kann dies nicht beantwortet werden. Eines kann jedoch mit Sicherheit festgestellt werden. Das Verbot fördert nicht den religiösen Frieden innerhalb der Schweiz, denn unsichtbare und isolierte Gebäude haben weder eine integrationsfreundliche Wirkung, noch sind sie gute Orte, um radikale Kräfte innerhalb des Islams öffentlich wahrzunehmen.[648]

Baurechtliche Einschränkungen

Derzeit besteht nur in der Schweizer Bundesverfassung ein Minarett-Bauverbot. Dennoch soll hier das Schweizerische Baurecht kurz angeschnitten werden. Dieses ist sehr komplex, da die Kantone gem. Art. 3, Art. 75 BV iVm Art. 702 ZGB über eine weitgehende Bau- und Planungshoheit verfügen.[649] Die materiell-rechtlichen Bauvorschriften der Kantone lassen sich hierbei in drei Kategorien aufteilen:

- raumplanungsrechtliche Vorschriften: Wichtig ist die Beachtung der Zonenkonformität durch den Antragsteller. Eine Kultusstätte darf nur in dafür geeigneten Zonen errichtet werden.

644 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7649.
645 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7649.
646 Vgl. BGE 110 Ia 30; Vgl. BBl 2008 7603, S. 7618.
647 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7618.
648 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7648.
649 Vgl. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zwischen Glockenturm und Minarett , Url. http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/dossiers-archiv/minarette/Documents/argumentarien-kontra-08-061-d.pdf, 16-17.

- baupolizeiliche Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit bzw. der Gesundheit. (Bspw. die Hygiene bzw. die Sicherheit von Bauten)
- Vorschriften hinsichtlich des Denkmalschutzes: Diese sollen die ästhetische Integration der Bauten in die umliegende Umgebung sicherstellen. (Die sog. Ästhetikklauseln betreffen auch das Minarett)[650]

Da selbstverständlich auch Sakralbauten gem. § 22 RPG bewilligungspflichtig sind, muss der Antragsteller des Baugesuchs alle oben genannten kantonalen Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren erfüllen.[651]

Das dem Verfassungs- bzw. Völkerrecht hierarchisch untergeordnete Planungs- und Baurecht stellt keine geeignete Rechtsmaterie für den Minarett-Streit dar. Baurechtlich verankerte Verbote lassen etwaige verfassungsrechtlich relevanten Gebote (bspw. Art 15 Abs. 2 BV) teilweise unberücksichtigt. Entsprechend wenig wurde in der Diskussion rund um die Verbots-Initiative auf Seiten der Fürsprecher wie auch auf Seiten der Gegner mit baurechtlichen Vorschriften argumentiert.[652]

Conclusio

Obwohl das Schweizer Bauverbot von Minaretten die muslimische Glaubensgemeinschaft an der Ausübung ihrer Religion nicht hindert, ist nicht einzusehen, dass die Errichtung eines architektonischen Bestandteils der Moschee in diesem Maße eingeschränkt wird.[653] In diesem Zusammenhang muss auch die Frage aufgeworfen werden, wieso bspw. buddhistische und hinduistische Tempel sowie christliche Kirchen mit vergleichbaren religiösen Turmanlagen im Rahmen der üblichen baurechtlichen und raumplanerischen Vorschriften ohne weiteres gebaut werden dürfen.[654]

Auch die muslimische Glaubensgemeinschaft kann ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die oftmals in Randgebieten positionierten Gebäude von außen als solche erkennbar sind.[655] Dafür mag zwar im Islam keine religiöse Pflicht bestehen, doch bildet das Minarett

650 Vgl. für die drei Punkte: BBl 2008 7603, S. 7619.
651 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7619.
652 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 61.
653 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7646.
654 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7647.
655 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7646.

ein typisches Element, welches eine Moschee von anderen Gebäuden klar unterscheidet.[656] Das Argument, das Minarett stelle einen religiösen Herrschaftsanspruch des Islams dar, kann trotz teilweise unbedachter Aussagen[657] hierfür nicht als Rechtfertigung dienen.[658]

Ebenso steht bereits die Schweizer Verbots-Initiative selbst im Widerspruch zur geltenden Verfassung bzw. zum Völkerrecht. Es kann nicht nur eine Gefährdung des Religionsfriedens (Art. 72 Abs. 2 BV) und ein Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 72 Abs. 1 BV) konstatiert werden, sondern werden durch das generelle Bauverbot für Minarette insbesondere die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK bzw. Art. 15 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK bzw. Art. 8 BV) verletzt. Aufgrund des Umstandes, dass der neu eingefügte Art. 72 Abs. 3 BV als neuste (lex specialis) Regelung den anderen Verfassungsbestimmungen vorgeht, kann von einer gesetzlich geregelten Diskriminierung der muslimischen Glaubensgemeinschaft in der Schweiz gesprochen werden.

Obwohl der europäische Menschenrechtsgerichtshof wegen des Minarettverbots bereits zwei[659] Beschwerden gegen die Schweiz für unzulässig erklärt hat, wird eine inhaltliche Prüfung des EGMR mit Spannung erwartet. Richtungsweisend könnte ein Entscheid[660] des Bundesgerichts in Lausanne hinsichtlich der „Ausschaffungsinitiative“ sein. Dieses kam 2012 zum Schluss, dass weiterhin jeder Einzelfall geprüft wird.[661] Damit sagt das Bundesgericht so deutlich wie nie zuvor, dass gewisse, auch nichtzwingende Normen des Völkerrechts über der Bundesverfassung stehen.[662] Es besteht somit die Möglichkeit, dass Bauvorhaben für Minarette unter Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften bewilligt werden können.

656 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7646.
657 Im Jahr 1998 zitierte der damalige Oberbürgermeister von Istanbul und heute amtierende Ministerpräsident der Türkei Recep Tayyip Erdoğan auf einer Wahlveranstaltung aus einem religiösen Gedicht folgenden Satz: „Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“ Vgl. Dietrich, Reformer oder Wolf im Schafspelz?, Url. http://www.welt.de/print-welt/article341831/Reformer-oder-Wolf-im-Schafspelz.html.
658 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7646.
659 Vgl. ECHR 101 (2011), EGMR erklärt Beschwerden gegen das Minarett-Bauverbot in der Schweiz für unzulässig, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/minarettverbot/110708_minarettverbot-d.pdf.
660 Vgl. Urteil des Budesgerichts, 2C 828/2011 vom 12. Oktober 2012, Url. BGer 2C_828-2011 Ausschaffungsinitiative.
661 Vgl. Anon, Auch das Minarettverbot gilt nicht absolut, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/auch-das-minarettverbot-gilt-nicht-absolut-1.17991202.
662 Vgl. Anon, Auch das Minarettverbot gilt nicht absolut, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/auch-das-minarettverbot-gilt-nicht-absolut-1.17991202.

Es ist zweifelsohne festzustellen, dass ein unmittelbarer Einfluss des Islams auf die Schweizer Rechtsordnung besteht. Der gesetzlich normierte Begriff des Minaretts steht dabei in direktem Zusammenhang mit der Religion des Islams. Die gesetzlich verankerte Ungleichbehandlung gegenüber anderen religiösen Bauten kann einer Integration der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz nicht dienlich sein. Ein Minarett-Verbot hindert weder radikale Imame verfassungs- bzw. rechtswidrige Thesen zu predigen, noch stärkt diese gesetzliche Maßnahme die gemäßigten Kräfte innerhalb des Islams.[663]

4.2.4 Friedhöfe und Bestattungswesen

4.2.4.1. Österreich

a. Einführung

Der Wunsch der muslimischen Gläubigen nach eigenen Friedhöfen in Österreich ist wohl der auffälligste Beweis dafür, dass sich immer mehr Muslime als Österreicher fühlen und zu Österreich bekennen. Gerade die Bestattung ist ein sehr sensibler Bereich und verwurzelt einen Menschen stark in einem Land. Die religiöse Orientierung eines Menschen ist dabei integrativer Bestandteil der Sterberituale bzw. des Sterbeprozesses.[664] Vor allem wenn noch familiäre Bindungen zum Ursprungsland bestehen, bedeutet dies gerade für Migranten einen grundlegenden Bruch mit dem Herkunftsland. Die Entscheidung für ein Begräbnis in fremder Erde und gegen eine Überführung ins Ursprungsland ist dabei mit der endgültigen Verabschiedung von der alten Heimat gleichzusetzen.[665]

Für die einzelnen Bundesländer stellte sich die Frage, wie man den Wunsch nach neuen islamischen Friedhöfen mit den bestehenden Gesetzen und länderspezifischen Friedhofsordnungen in Einklang bringen kann. Insbesondere die Berücksichtigung der speziellen muslimischen Bestattungsrituale steht im Widerspruch zu den westlich geprägten Leichen- und Bestattungsgesetzen der Bundesländer.

663 Vgl. BBl 2008 7603, S. 7651.
664 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 2.
665 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 24-25.

Im Gegensatz zu Restösterreich besteht in Wien bereits seit den dreißiger Jahren eine muslimische Abteilung auf dem Wiener Zentralfriedhof. Erste Muslime wurden auf dem Zentralfriedhof bereits mit Ende des 19. Jahrhunderts bestattet. Der älteren Abteilung 25 (alt-islamisch) folgten neue Abteilungen (moslemisch-ägyptisch, syrisch-orthodox, koptisch-orthodox, neu-islamisch), für welche seit 1974 eine Regelung für muslimische Beisetzungen gilt.[666] Die Besonderheiten der islamischen Abteilungen beruhen u.a. auf der einheitlichen Ausrichtung der Grabstellen nach Mekka, der einfach gehaltenen Grabstellengestaltung und der Randlage am Zentralfriedhof, da im Islam die gemeinsame Bestattung mit Nichtmuslimen sowie die Betretung der Grabstellen durch Andersgläubige als unrein betrachtet wird.[667]

Der Wiener Zentralfriedhof führte somit die erste muslimische Friedhofsabteilung in Österreich. Doch er stieß bald an seine Kapazitätsgrenzen.[668] Dies gab schlussendlich auch Anlass zur Gründung des Islamischen Friedhofs im 23. Wiener Gemeindebezirk.

b. Der Islamische Friedhof in Wien

Der Islamische Friedhof in Wien-Liesing wurde im Oktober 2008 feierlich eröffnet. Der Eröffnung vorausgegangen sind eine Grundstücksschenkung durch die Stadt Wien und knapp zwei Jahrzehnte andauernde Verhandlungen zwischen der IGGiÖ und der Stadtvertretung.[669] Die Eröffnung des größtenteils durch Spenden des saudiarabischen OPEC-Funds sowie des Staates Katar finanzierten Friedhofs sollte bereits im Jahr 2003 stattfinden. Durch den zwischenzeitlichen Konkurs der Baufirma und aufgrund dessen, dass die Spender auf die Vorlage von Rechnungen bestanden, kam es allerdings immer wieder zu Verzögerungen.[670]

In der Bauphase wurde der islamische Friedhof Ziel zweier anti-islamischer Schändungen. Im April 2006 verübten unbekannte Täter einen Brandanschlag auf den Rohbau und im Oktober des selben Jahres wurde die Friedhofs-Umzäunung mit 23 schwarzen Kreuzen beschmiert.[671]

666 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 29.
667 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 31.
668 Weitere islamische Friedhofsabteilungen gibt es seit längerem in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Telfs. Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 133.
669 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 35ff.
670 Vgl. Brandstetter, Der Islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, 55.
671 Vgl. Anon, Brandanschlag auf islamischen Friedhof, Url. http://wiev1.orf.at/stories/101648, Vgl. Anon, Islamischer Friedhof geschändet, Url. http://wiev1.orf.at/stories/154700.

Die Bestattungsanlagenordnung des Islamischen Friedhof in Wien 23. (BO-IFH) beruht auf § 32 Abs. 2 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG).[672] Die diesbezüglichen interkonfessionellen Vorschriften gelten daher auch für den Islamischen Friedhof.

Dabei zeigt die spezielle Ausgestaltung der BO-IFH, dass es hier seitens der islamischen Gemeinschaft eine ernsthafte Auseinandersetzung zwischen den muslimischen Bestattungsriten und der österreichischen Gesetzeslage gab. Dabei ergaben sich u.a. folgende Ergebnisse, welche von den im islamischen Recht vorgeschriebenen Bestattungsregeln abweichen:

- Die Bestattung in einem Sarg ist in Österreich durch die Beschaffenheit des Untergrund und der Erde (hohe Feuchtigkeit) sinnvoll.
- Das religiöse Gebot, den Leichnam innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod zu beerdigen, muss sich an die örtlichen Lebensumstände anpassen.
- Die islamische Verpflichtung der Leichenwaschung kann unter schwerwiegenden gesundheitlichen Aspekten ausgesetzt werden, sofern deren Waschung von der zuständigen Behörde (MA 15) für gesundheitsgefährdend eingestuft wird.
- Beim Aushub von Gräbern ist die gesetzliche Nacht- und Feiertagsruhe der Anrainer zu wahren.[673]

Bereits im Entwurf für eine islamische Friedhofsordnung der IGGiÖ für den Friedhof Laxenburgerstraße Wien fanden sich folgende genau ausgearbeiteten Vorschriften.[674]

- Die rituelle Totenwaschung: Diese ist ausschließlich im Leichenwaschraum des Friedhofs erlaubt. Es bedarf einer genauen Schulung und geschlechtsspezifischen Trennung der zur Waschung befugten Personen. Spezifische Reinigungsvorschriften (bspw. Verwendung von Lilienwasser, reinem Wasser und Seife, Wicklung des männlichen Leichnams in drei bzw. des weiblichen Leichnams in fünf Leinen- oder Baumwolltücher) sind notwendig.

672 Vgl. Bestattungsanlagenordnung der Friedhöfe Wien GmbH, GZ.: 2406/2010 , Url. http://www.friedhoefewien.at/media/download/2013/BAO_Letztfassung_93014.pdf, 4.
673 Vgl. für folgende vier Punkte, Schmied, Islam in Österreich, Url. http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/12_iie_islam_aut.pdf, 199-200; Vgl. auch Dörler, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, 48f.
674 Vgl. für folgende sechs Punkte, Dörler, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, 48f; Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 134-135.

- Das ewige Ruherecht: Religiöses Verbot der Wiederverwendung der Gräber. Der islamische Friedhof gewährt dabei ein zwanzig-jähriges Ruherecht ab dem Bestattungstag.[675] Erst danach kann die sog. Enterdung erfolgen.[676]
- Die Beschaffenheit der Gräber: Es werden keine mehrfachen Gräber sowie auch keine Grüfte gewährt. Die Grabstellen werden mit Ausnahme einer baulichen Notwendigkeit nicht bebaut.[677]
- Der Verlauf der Gräber: Dieser ist immer von Südwest nach Nordost. Der Verstorbene liegt hierbei auf seiner rechten Seite mit dem Gesicht nach Mekka.
- Die Verwendung von Särgen: Die Bestattung erfolgt ausschließlich unter Verwendung von schlichten und nicht aufwändigen Särgen.
- Die Pflichtmitgliedschaft: Der Verstorbene muss nachweislich ein Mitglied der Islamischen Glaubensgemeinschaft gewesen sein.

Die IGGiÖ bietet ein Paket an, welche die komplette Organisation und Abwicklung nach islamischem Ritus enthält.[678] Unter anderem werden die notwendigen Dokumente besorgt, der Termin für die rituelle Waschung fixiert sowie die Verabschiedung in der Gebetshalle und die Beerdigung auf dem Islamischen Friedhof organisiert.[679]

Im Jahre 2011 hat auch die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) die Einrichtung eines Friedhofs in Wien erreicht.[680]

c. Der Islamische Friedhof in Altach

Erste Pläne für einen islamischen Friedhof in Vorarlberg gab es bereits im Herbst 2003. Damals schlossen sich die islamischen Gemeinschaften zur Initiativgruppe Islamischer Friedhof zusammen, um gemeinsam am Ziel einer neuen Begräbnisstätte für Muslime in

675 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 135.
676 Ein islamisches Rechtsgutachten in der Türkei erlaubt im Notfall eine neuerliche muslimische Bestattung bei einer ballungsbedingten Knappheit der Friedhofsplätze, Vgl. hierzu Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 135.
677 Obwohl die Grabgestaltung prinzipiell schlicht und einfach erfolgen soll, werden in der österreichischen Praxis die muslimischen Gräber oftmals mit reichem Blumenschmuck und Grabsteinen versehen. Vgl. hierzu Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 132.
678 Vgl. Anon, IGGiÖ, Islamischer Friedhof, Url. http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Islamischer%20Friedhof&navid=430&par=40.
679 Vgl. Anon, IGGiÖ, Islamischer Friedhof.
680 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 135.

Vorarlberg zu arbeiten.[681] Dabei stand auch die Konkretisierung der speziellen Begebenheiten für Gräber nach islamischem Recht im Vordergrund.[682]

In Folge einigte sich die Gemeindevertretung von Altach 2006 darauf, ein 8.500 Quadratmeter großes Grundstück an den neu gegründeten Trägerverein Islamischer Friedhof Vorarlberg zu verkaufen. Dieses soll zum Zweck der Errichtung des ersten muslimischen Friedhofs in Vorarlberg verwendet werden.[683] Anfang Juni 2012 fand schließlich die Eröffnung des inzwischen mit dem Aga Khan Award for Architecture ausgezeichneten Islamischen Friedhofs Altach (IFA) statt.[684] Er bietet dabei auf fünf Grabfeldern bis zu 700 Gräbern Platz.[685]

Die Friedhofsordnung des Islamischen Friedhof Altach (FO-IFA) beruht dabei auf § 31 des Vorarlberger Bestattungsgesetzes (Best.G).[686] Folgende spezifische islamrechtliche Bestimmungen können dabei hervorgehoben werden:[687]

- § 2 FO-IFA regelt die Zweckbestimmung. Der IFA ist ausschließlich für die Bestattung von Verstorbenen bestimmt, welche der Islamischen Glaubensgemeinschaft angehören und zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben.
- § 4 FO-IFA regelt die Friedhofseinrichtungen und Friedhofsdienste. Gemäß Abs. 3 bzw. 4 sind der Aufbahrungsraum und der Leichenwaschraum nicht öffentlich zugänglich. Die rituelle Waschung liegt dabei im Aufgabenbereich der Angehörigen und darf ausschließlich im Leichenwaschraum des IFA erfolgen. Eine Einbalsamierung der Leiche ist dabei verboten.
- § 5 FO-IFA regelt die Grabstätten. Gemäß Abs. 4 sind keine Gruften oder mehrstellige Gräber vorgesehen.

681 Vgl. Dörler, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, 1.
682 Vgl. Dörler, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, 17.
683 Vgl. Anon, Aktuell - Islamischer Friedhof Altach: Die erste Begräbnisstätte für Muslime in Vorarlberg wird eröffnet, Url. http://www.okay-line.at/file/656/IFHA%20Er%C3%B6ffnung%20KULTUR%205_12.pdf.
684 Vgl. Anon, Islamischer Friedhof von Altach ausgezeichnet, Url. http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2602372/.
685 Vgl. Anon, Aktuell - Islamischer Friedhof Altach: Die erste Begräbnisstätte für Muslime in Vorarlberg wird eröffnet.
686 LGBl. 58/1969, idF LGBl. 47/2013 (letzte Fassung), Url. http://voris.vorarlberg.at/VorisDownload/5/5007.pdf.
687 Vgl. für folgende fünf Punkte die Friedhofsordnung des Islamischen Friedhof Altach (IFA), Url. http://altach.at/buergerservice/amtstafel/verordnungen/friedhofsordnung-ifa.pdf.

- § 6 FO-IFA regelt die Beschaffung der Grabstätten. Gemäß Abs. 1 sind die Gräber so auszurichten, dass der Leichnam mit Blickrichtung zur Stadt Mekka (Saudi-Arabien) bestattet werden kann. Der Abs. 2 regelt die Ausgestaltung der Särge. Diese haben aus verrottbarem Material (Tannenholz) zu bestehen und sollen schlicht und nicht aufwändig verarbeitet sein.
- § 7 FO-IFA regelt die Beerdigungstiefen und Grabmäler. Gemäß Abs. 2 bestehen die Grabstellen lediglich aus der Grube und dürfen nicht bebaut werden. Der Abs. 3 bzw. 5 schreibt den Angehörigen vor, innerhalb von zwei Jahren über jeder Grabstätte ein nicht aus mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen bestehendes Grabmal zu errichten.

d. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder

Das Bestattungswesen fällt in Österreich gem. Art. 15 B-VG iVm Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Vollziehung zählt dabei gem. Art. 118 Abs. 2, 3 Z 7 B-VG zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
Ein islamischen Vorschriften entsprechendes Begräbnis verlangt die sorgfältige Leichenwaschung, die sarglose Bestattung[688], die Ausrichtung nach Mekka, das Totengebet[689], die ewige Totenruhe sowie eine Bestattung möglichst noch am Todestag, wobei letzteres wohl nicht als verpflichtendes islamisches Gebot gilt.[690] Eine Feuerbestattung ist nach islamischen Recht ausdrücklich verboten.

Der Konflikt der islamischen Bestattungsrituale mit den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder lässt sich dabei in folgende Kategorien aufteilen:

Das islamische Gebot der Beerdigung innerhalb von 24 Stunden

Als ein rechtliches Problemfeld erweist sich das religiöse Gebot, den muslimischen Leichnam möglichst noch am Todestag zu beerdigen. Die gesetzliche Regelung von Mindest-

688 Es gibt unter islamischen Rechtsgelehrten aber auch Stimmen, welche aufgrund der feuchten Bodenbeschaffenheit in Europa die Verwendung eines Sarges für möglich halten. Vgl. Grabherr, Islamischer Friedhof Altach, Eine Geschichte desProjekts zur Eröffnung am 2. Juni 2012, Url. http://www.bernardobader.com/fileadmin/template/main/images_projects/2008_islamischer_friedhof/IFHA_dokumentation_deutsch.pdf.
689 Das Totengebet kann dabei auf einem freien Geländeplatz des Friedhofes oder der Moschee stattfinden.
690 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 435.

Wartefristen für die Beisetzung von Toten – die auch in Österreich besteht – soll hierbei die Möglichkeit eines Scheintodes weitestgehend ausschließen und die Aufklärung von Verbrechen erleichtern.[691]

In einem Urteil des VfGH wurde bereits entschieden, dass die ordnungsgemäße Bestattung von Leichen ein wesentliches Kriterium für das Funktionieren einer Gesellschaft darstellt. Darüber hinaus dient es dem Schutz der öffentlichen Ordnung iSd Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain. Weiters darf die Religionsausübung nicht im Widerspruch mit dafür erforderlichen Polizeimaßnahmen stehen.[692] Der VfGH bejaht somit eine Beschränkung der grundrechtlich garantierten Religionsfreiheit hinsichtlich gesetzlicher Wartefristen, wenn dies angemessen und im Interesse der öffentlichen Ordnung ist.[693] Wenn die Möglichkeit eines Scheintodes oder das Vorliegen eines Verbrechens ausgeschlossen werden kann, kommt der Frage, ob im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, eine wesentliche Bedeutung zu.[694]

Das islamische Gebot der Leichenwaschung

Das islamische Gebot der Leichenwaschung stellt ein sehr wichtiges islamisches Bestattungsritual dar. Die Leichenwaschung ist dabei weniger ein rechtliches, sondern ein infrastrukturelles Problem. Da aufgrund der religiösen Verpflichtung die Waschung an der Friedhofsstätte durchgeführt werden muss, lassen sich oftmals keine geeigneten Einrichtungen dafür finden. [695]

691 Mindestfristen sind bspw. vorgesehen in: §19 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986 idF LGBl. Nr. 53/2011 („Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen hiervon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen“); § 19 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1979 idF LGBl. Nr. 50/2013. Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, Url. http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Islam_Reader/20100216_Islambuch_final.pdf, 50.
692 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
693 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
694 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
695 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 52.

Das islamische Gebot der sarglosen Bestattung

Österreichische Leichen- und Bestattungsgesetze sehen regelmäßig einen Sargzwang vor.[696] Dies dient vor allem gesundheitspolizeilichen Erfordernissen, da ein Leichenkontakt mit dem Grundwasser aufgrund von Zersetzungsstoffen und Krankheitskeimen vermieden werden soll.[697] Dabei gibt es ein Gutachten der Akademie für islamisches Recht in Mekka, welches eine sarglose Bestattung erlaubt und damit den genannten Erfordernissen Rechnung trägt.[698]

Für den Staat gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz des öffentlichen Interesses gem. Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit gem. Art. 9 EMRK der Muslime zu finden. Die mit der sarglosen Bestattung verbundenen Gefährdungen überwiegen das Bedürfnis auf Einhaltung eines religiösen Rituals.[699] Aus diesem Grunde wird von Seiten des Gesetzgebers eine Änderung des Sargzwanges nicht beabsichtigt.

Das islamische Gebot der Ausrichtung der Gräber nach Mekka

Die vom Islam geforderte Ausrichtung der Gräber nach Mekka stellt ebenfalls weniger ein juristisches als ein infrastrukturelles Problem dar. Durch die steigende Anzahl an Muslimen, die sich in Österreich begraben lassen wollen, steigt auch der Wunsch nach neuen islamischen Friedhöfen, welche eine Grabausrichtung in Richtung Mekka ermöglichen.

Das islamische Gebot der ewigen Totenruhe

Als eine rechtliche Schwierigkeit im Hinblick auf die österreichische Rechtslage erweist sich das Gebot der ewigen Totenruhe. Dieses ist im Islamischen Recht von essentieller Bedeutung. In Österreich existieren jedoch keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, welche eine unbegrenzte Nutzungsdauer von Grabstellen ermöglichen.[700]

696 Ein ausdrücklicher Sargzwang ist bspw. vorgesehen in: § 18 Vorarlberger Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 58/1969 idF LGBl. Nr. 47/2013, § 23 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 61/1971 idF LGBl. Nr. 50/2008; § 19 Abs. 2 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 45/1992 idF LGBl. Nr. 56/2006. Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 50.
697 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
698 Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 181.
699 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
700 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.

Der Rechtsgedanke der hinter einer Begrenzung von Ruhefristen für Grabstellen steht, ist die Knappheit der Friedhofsplätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Revitalisierung der Friedhöfe.[701] Es werden in den länderspezifischen Gesetzen allerdings nur Mindestfristen und keine Maximalfristen für die Benützung von Grabstellen normiert. Eine Verlängerung von Grabnutzungsrechten auf eine sehr lange Dauer wäre daher grundsätzlich möglich. Somit verbleibt den Friedhofsträgern ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der angemessenen grundrechtlichen Berücksichtigung der Religionsfreiheit.[702]

Conclusio

In Österreich haben die ersten rein islamischen Friedhöfe ihren berechtigten Platz in der Gesellschaft gefunden. Die österreichische Präsenz der Muslime ist für die Entstehung unmittelbar verantwortlich. Mit moderner Architektur und sachlichen Argumenten wurde zwischen den Parteien ein Kompromiss gefunden, der für alle Seiten gut ist. Die eigenständigen Friedhofsordnungen der islamischen Friedhöfe schaffen dabei den Spagat zwischen den geltenden länderspezifischen Leichen- und Bestattungsgesetzen einerseits und den islamischen Bestattungsgeboten andererseits. Von Seiten der Muslime hält man sich an die bestehende Gesetzeslage.

Ein direkter gesetzlicher Einfluss des Islams ist in Österreich nicht festzustellen. Eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der muslimischen Gemeinde ist jedoch sichtbar. Dies zeigt sich nicht nur in der Ausgestaltung der einzelnen Friedhofsordnungen, sondern auch in der Praxis, wo im Rahmen der Gesetze auf die jeweiligen muslimischen Einzelbefindlichkeiten eingegangen wird.

4.2.4.2 Deutschland

a. Einführung

Der vermehrte Wunsch von Muslimen, sich in Deutschland bestatten zu lassen, hat in den vergangenen Jahren zu einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema geführt. In

701 Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51.
702 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 51-52.

der Praxis lassen sich etwa 95 Prozent der in Deutschland sterbenden Muslime nach wie vor in den Herkunftsländern bestatten, „weil gegenwärtig nur dort ihre Bestattung nach islamischen Riten und Traditionen sichergestellt ist“.[703] Dabei ist eine Überführung oftmals sehr teuer und trennt die Toten nicht nur in räumlicher Hinsicht von ihren Familien. Diesem Umstand versuchen nun die einzelnen Länder mit entsprechenden Gesetzesnovellen entgegenzuwirken.

b. Die allgemeine Rechtslage

Das Bestattungswesen ist in Deutschland hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 30 GG Ländersache. Dabei sind die spezifischen Landesgesetze durch diverse Landesbestimmungen gesetzlich geregelt (bspw. Bestattungsgesetze, Friedhofsgesetze, Leichenverordnungen). Diese Bestimmungen werden durch kommunal erlassene Friedhofsordnungen ergänzt.

Die Friedhofsordnungen der Kommunen regeln die Möglichkeiten der Bestattung, die Grabarten, die einzelnen Ruhefristen, die Friedhofsgebühren und alle konkreten Einzelheiten einer Bestattung bis hin zur Grabbepflanzung und Grabsteingestaltung.[704] Dabei unterscheiden sich diese bereits von Gemeinde zu Gemeinde und auch innerhalb der Städte oft von Friedhof zu Friedhof.[705]

Die Errichtung von Friedhöfen fällt – abgesehen von der Sonderkonstellation in Berlin[706] – in die ausschließliche Befugnis öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Da mit Ausnahme der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Hessen keine muslimische Gemeinde in Deutschland einen rechtlichen Status gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV genießt, können diese auch keine eigenen konfessionsgebundenen Friedhöfe errichten.[707] Die Muslime sind damit in Deutschland die größte Religionsgemeinschaft ohne einen eigenen Friedhof. Daraus resultiert

703 Vgl. Nitschmann, Reform des Bestattungsgesetzes in NRW, Url. http://dtj-online.de/bestattung-muslime-integration-2742.
704 Kuhnen, Fremder Tod, 37.
705 Kuhnen, Fremder Tod, 37.
706 Vgl. § 8 Abs. 2 Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG), BayRS III, S. 452; davon abweichend: § 3 Abs. 2 Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1.11.1995 (GVBl. S. 313), welches unter bestimmten Voraussetzungen auch anderen gemeinnützigen Religionsgesellschaften die Beleihung mit dem Bestattungsrecht eröffnet. Vgl. Rohe, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen, 182.
707 Dem kritisch begegnend Rohe, nach seiner Auffassung müsste hierfür eine vereinsrechtliche Organisation ausreichen, Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 183. Vgl. auch Anon, Bestattungswesen, Url. http://www.igmg.org/muslime-amp-recht/gebote-und-gebraeuche/bestattungswesen.html.

die Beerdigung von Muslimen auf städtischen Friedhöfen. Viele Kommunen haben zwischenzeitlich eigene muslimische Grabfelder[708] auf bestehenden Friedhöfen angelegt und auch Vereinbarungen zur Durchführung islamischer Bestattungen getroffen.

Aus der mangelnden Gestaltungskompetenz der Gemeinden ergibt sich auch die Anwendung von kommunalen (kirchlichen) Friedhofssatzungen in Verbindung mit den diesbezüglichen Landesbestattungsgesetzen.[709] Dies führt unweigerlich zu gesellschaftlichen und auch zu rechtlichen Problemen. Das Land Nordrhein-Westfalen änderte zuletzt im Juli 2014 das Bestattungsgesetz (BestG NRW). Bereits der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes[710] (Drucks. 16/2723) enthielt das Vorhaben, dass „muslimische Bestattungen leichter möglich sein (sollen)“.[711] Im neu eingefügten § 1 Abs. 5 BestG NRW werden eigene muslimische Friedhöfe ermöglicht. Die neue Bestimmung erlaubt den Gemeinden, den Betrieb von Friedhöfen auch an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereinen (bspw. islamische Verbände) zu übertragen.[712]

Der bereits erwähnte Staatsvertrag zwischen dem Land Hamburg und den Islamischen Verbänden aus dem Jahre 2012 regelt in Art. 10 auch den Bereich des Bestattungswesens mit folgendem Inhalt:

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.
(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben auf staatlichen Friedhöfen das Recht zu Gottesdiensten und Bestattungsandachten. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.
(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Möglichkeiten nichtstaatlicher Friedhofsträgerschaft bleiben unberührt.[713]

708 Auf muslimischen Grabfeldern können alle Gläubige des Islams gemeinsam bestattet werden. Dies gilt auch für die Aleviten.
709 Vgl. Anon, Bestattungswesen, Url. http://www.igmg.org/muslime-amp-recht/gebote-und-gebraeuche/bestattungswesen.html.
710 Vgl. Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 25.04.2013, Drucksache 16/2723, Url. http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-2723.pdf.
711 Vgl. Anon, Fragen und Antworten zur Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (NRW), Url. http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/versorgung/bestattungswesen/fragen_und_antworten_zur_novellierung_des_friedhofs-_und_bestattungsgesetzes/index.php.
712 Vgl. Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 02.07.2014, Drucksache 16/6138, Url. http://beerdigungsinstitut-essen.de/files/Bestattungsgesetz_NRW2014.pdf
713 Vgl. für die drei Absätze: Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der

In den erläuternden Bemerkungen des Art. 10 wird eine sarglose Bestattung garantiert sowie die ewige Totenruhe in der Form gewährleistet, dass die Gebeine bereits Bestatteter, auch nach Neuvergabe von Grabstellen, in der Grabstätte verbleiben dürfen.[714] Weiters garantiert das Land Hamburg das Recht der Unterhaltung eigener muslimischer Friedhöfe, wenngleich der Friedhofsträger weiterhin die Stellung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft besitzen muss.[715] Da dem Land Hamburg der Umstand bewusst ist, dass – außer einem kleinen – kein anderer muslimischer Verband diese rechtliche Stellung inne hat, normiert es in den erläuternden Bemerkungen seine zukünftige Verhandlungsbereitschaft.

In dem 2013 geschlossenen Vertrag des Landes Bremen mit den Islamischen Religionsgemeinschaften wird unter Art. 6 der Bereich „Friedhofs- und Bestattungswesen" mit folgendem Inhalt geregelt:

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.
(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.
(3) Nach Erlangung der Körperschaftsrechte steht den islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.[716]

In Bezugnahme auf den Art. 10 Abs. 3 wird in Art. 14 festgehalten, dass die islamischen Religionsgemeinschaften nach einer öffentlich-rechtlichen Körperschafts-Stellung streben. Weitere diesbezügliche Entwicklungen werden eine Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen.[717]

Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf.
714 Vgl. Protokollerklärung zu Art. 10 des Vertrags zwischen der Stadt Hamburg und den islam. Verbänden.
715 Vgl. Protokollerklärung zu Art. 10 des Vertrags zwischen der Stadt Hamburg und den islam. Verbänden.
716 Vgl. für die drei Absätze: Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen, Url. https://www.weser-kurier.de/REST/frontend/download/b2IvMC82Ml8xX0lzbGFtdmVydHJhZy5wZGY,/Islamvertrag.pdf.
717 Vgl. Art. 14 des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften.

c. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder

Viele Länder haben bereits begonnen, ihre Gesetze den islamischen Riten anzupassen. Dabei ist insbesondere ein rechtlicher Einfluss folgender islamischer Bestattungsgebote in den Ländern zu beobachten:

Das islamische Gebot der Leichenwaschung[718]

Ende 2010 hat das Land Berlin in das länderspezifische Bestattungsgesetz (BestG) einen neuen § 10a[719] eingefügt, welcher rituelle Waschungen von Leichen betrifft. Diese dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Das islamische Gebot der Erdbestattung

Da die islamischen Bestattungsrituale eine Feuerbestattung verbieten, kommt dem für eine Erdbestattung in Deutschland geltenden Friedhofszwang eine essentielle Bedeutung zu. Der Friedhofszwang ist in den einzelnen Bestattungsgesetzen der Länder geregelt und verbietet eine Beerdigung außerhalb eines Friedhofsgeländes.[720] Dies gilt auch entsprechend für die Leichenasche in Urnen. Viele Muslime müssen sich aufgrund der begrenzten Platzknappheit entweder im Ursprungsstaat oder auf nichtmuslimischen Friedhöfen beerdigen lassen. Dies führt oftmals zu Konflikten zwischen den Behörden und den Familien. Das erste Bundesland, das den gesetzlichen Friedhofszwang nun zu lockern scheint, ist das Land Bremen.[721]

Obwohl etliche Gemeinden und Kommunen in Deutschland ihre Friedhofsordnungen geändert haben, um neue muslimische Grabfelder zu errichten, bestehen immer noch zu wenig Plätze. Die jeweiligen Städte bzw. Gemeinden sehen dabei regelmäßig eine Bindung an den letzten Hauptwohnsitz vor. Bei einem Todesfall in einer Gemeinde, die keine

718 Mangels eigener islamischer Friedhöfe (mit Waschraum), werden die rituellen Waschungen meist in dafür speziell eingerichteten Waschräumen der Moscheen bzw. in Krankenhäusern vorgenommen.
719 Vgl. § 10a BestG (Berlin), § 10a eingef. mWv 29.12. 2010 durch G v. 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560).
720 Der deutsche Friedhofszwang geht auf das aus dem Jahr 1934 stammende deutsche Feuerbestattungsgesetz zurück. Ausnahmen bestehen für die Seebestattung und die Baumbestattung in einem Friedwald. Vgl. bspw. zum deutschen Friedhofszwang: § 14 BestG NRW; § 18 SächsBestG.
721 Anon, Ende des Friedhofszwangs - Bürgermeister entdeckt Debatte, Url. http://www.taz.de/!127731/.

muslimische Grabstelle auf dem Friedhof vorsieht, führt dies für die Angehörigen unweigerlich zu Problemen.[722]

Gesetzliche Klarstellungen können hierbei vor allem in kleineren Städten eine positive Resonanz erzeugen. So verwiesen die beiden Städte Euskirchen und Hannoversch Münden bei der Einrichtung der muslimischen Gräberfelder ausdrücklich auf die rechtlichen Änderungen in den Bestattungsgesetzen und die dadurch ausdrücklich geschaffene Möglichkeit zur Einrichtung konfessionell gebundener Grabstätten.[723]

Das islamische Gebot der Beerdigung innerhalb von 24 Stunden

Als ein weiteres Konfliktfeld erweist sich die nach islamischem Ritus notwendige Beerdigung innerhalb von 24 Stunden. Im Prinzip sollte der Leichnam unverzüglich für die Beerdigung vorbereitet und die Grablegung am besten noch am gleichen Tag erfolgen.

In den deutschen Ländergesetzen ist jedoch eine Beerdigung frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt gesetzlich geregelt.[724] Ein möglicher Scheintod soll dabei ausgeschlossen werden. Zudem sind auf deutschen Friedhöfen keine Bestattungen an Sonn- und Feiertagen vorgesehen. Verzögerungen verursacht auch die Einreichung der notwendigen Sterbe-Dokumente. Ausnahmen sind in den einzelnen Gesetzen nur für berechtigte Interessen vorgesehen, wobei religiöse Gründe oftmals nicht davon umfasst sind.[725]

Alle vier Landtagsfraktionen des Landes Baden-Württemberg haben Ende 2013 beschlossen, das Friedhofs- bzw. Bestattungsgesetz (BestattG) zu ändern. Der neue Gesetzesentwurf[726] regelt hierbei u.a. den Wegfall der in § 36 Abs. 1 geregelten 48-Stunden-Frist. In der Begründung zur geplanten Gesetzesänderung steht:

722 Bei kleinen Gemeinden könnte ein Kompromiss darin bestehen, dass einzelne Gräberreihen mit dem Blick nach Mekka angeordnet werden. Auch eine etwaige Kooperation mit einer größeren angrenzenden Stadt wäre denkbar. Vgl. Kuhnen, Fremder Tod, 30.
723 Kuhnen, Fremder Tod, 30.
724 Vgl. bspw. § 9 Abs. 1 BayBestVO; § 36 Abs. 1 BadWürttBestG; § 9 Abs. 1 SaarlBestVO; davon abweichend mit 36 Stunden Frist: § 9 Abs. 1 BestG Berlin; Vgl. Anon, Bestattungswesen, Url. http://www.igmg.org/muslime-amp-recht/gebote-und-gebraeuche/bestattungswesen.html.
725 Vgl. § 5 NWBestVO; § 9 Abs. 2 SaarlBestVO; § 9 BayBestVO; Vgl. Anon, Bestattungswesen, Url. http://www.igmg.org/muslime-amp-recht/gebote-und-gebraeuche/bestattungswesen.html. Vgl zu den diesbezüglichen Ausnahmen: § 13 Abs. 2 BestG NRW; § 18 Abs. 2 der Bayerischen Bestattungsverordnung; § 16 Abs. 4 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz; § 9 Abs. 2 Satz 1 BestattG Niedersachsen.
726 Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, Url. http://www.manne-lucha.de/fileadmin/lucha/dateien/Diverses/2013-05-29_Eckpunkte_Bestattungsgesetz_final.pdf.

„Das Bestattungsgesetz schreibt bisher vor, dass Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden dürfen. Diese Wartefrist ist historisch durch Unsicherheiten bei der nichtärztlichen Leichenschau und die Furcht bedingt, Scheintote zu bestatten. Dies ist aus heutiger medizinischer Sicht nicht mehr geboten, weil durch die verbindliche ärztliche Leichenschau ein Scheintod zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Deshalb lässt das Bestattungsgesetz schon heute eine frühere Bestattung als Ausnahmeregelung zu. (...) Künftig entfällt die Vorgabe einer Mindestzeit und die Erdbestattung ist ab der erfolgten ärztlichen Leichenschau möglich. (...) Ob die Bestattung innerhalb von 24 Stunden erfolgen kann, wie es die jüdische und die muslimische Religion vorschreibt, ist meist auch eine organisatorische Frage."[727]

Das islamische Gebot der sarglosen Bestattung

Den größten Einfluss der islamischen Bestattungsvorschriften auf die deutschen Ländergesetze hat das religiöse Gebot der sarglosen Bestattung. Gemäß den deutschen Bestattungsgesetzen besteht eine Sargpflicht für Erdbestattungen. Dies – ebenso wie in Österreich – aus Gründen der Hygiene bzw. des Grundwasserschutzes. Allerdings widerspricht die Pflicht den religiösen Vorschriften der Muslime.

Die deutschen Länder haben zuerst versucht, sich mit diversen Ausnahmebestimmungen zu behelfen (bspw. Einwicklung des Leichnams im Sarg mit Leichentüchern). Doch mittlerweile erließen zahlreiche Länder neue Gesetze, welche nun eine Bestattung ohne Sarg vorsehen. Es sind dies die Länder Hamburg (bereits seit 1998), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen. Hier besteht kein Sargzwang, sondern es gibt eine Regelung für eine Bestattung in Leichentüchern gem. § 7 Abs. 2 BestG NRW).

Eine grundsätzliche Sargpflicht mit diversen Ausnahmemöglichkeiten besteht in Berlin (letzte Änderung 2010 im § 18 Abs. 2 BestG Berlin), Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-

727 Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, Url. http://www.manne-lucha.de/fileadmin/lucha/dateien/Diverses/2013-05-29_Eckpunkte_Bestattungsgesetz_final.pdf. Vgl auch Anon, Die Sargpflicht für Muslime entfällt, Url. http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/baden-wuerttemberg_artikel,-Die-Sargpflicht-fuer-Muslime-entfaellt-_arid,239594.html.

Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.[728] Eine generelle Sargpflicht ohne Ausnahmen besteht in Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.[729]

Neue Gesetze, welche eine Bestattung ohne Sarg ermöglichen sollen, sind in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen[730] in Planung. Im Eckpunktepapier des Landes Baden-Württemberg zum Gesetzesentwurf findet sich dabei folgende Begründung:

„Für die Erdbestattung wird die Sargpflicht aufgehoben. Dies dient insbesondere der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit islamischer Religionszugehörigkeit, allerdings wird bei einer Erdbestattung ohne Sarg kein Religionsnachweis gefordert. Entscheidend ist der ausdrücklich verfügte oder der mutmaßliche Wille der(s)Verstorbenen aus religiösen Gründen ohne Sarg bestattet zu werden. Aus seuchenhygienischen Aspekten bestehen gegen die Aufhebung der Sargpflicht keine Bedenken; die zuständige Gesundheitsbehörde kann aber im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes die Verwendung eines Sarges anordnen. Die Mindestruhezeit wird sich nicht verändern, da der Verwesungsprozess in viel größerem Ausmaß von der Luftdurchlässigkeit des Erdbodens als von der im Sarg enthaltenen Luftmenge beeinflusst wird. Konsequenterweise sollten vom Friedhofsträger auch entsprechende Einrichtungen zur Durchführung islamischer Bestattungsriten (z.B. Waschung) vorgehalten werden. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bestattungsgesetzes, sondern wird in der Gesetzesbegründung aufgegriffen.„[731]

In Deutschland zeichnet es sich somit ab, dass die frühere gesetzliche Regelung der generellen Sargpflicht immer mehr zur Ausnahme wird.

Das islamische Gebot der ewigen Totenruhe

Das im Islam wie auch im Judentum gleichsam vorherrschende Gebot der ewigen Ruhe führt unweigerlich zu Konflikten mit bestehenden Gesetzen der deutschen Bundesländer. Das

728 Vgl. Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg.
729 Vgl. Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg.
730 Gesetzesentwurf der SPD zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), Url. http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/9/05539.pdf.
731 Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, Url. http://www.manne-lucha.de/fileadmin/lucha/dateien/Diverses/2013-05-29_Eckpunkte_Bestattungsgesetz_final.pdf.

ewige Ruherecht ist in den verschiedenen Landesgesetzen mit 15 – 20 Jahren begrenzt und von der Bodenbeschaffenheit abhängig.

Die in ganz Europa vorherrschende dichte Besiedlung eröffnet dabei keinen Raum für sich immer weiter ausdehnende Grabfelder.[732] Die religiöse Pflicht der Einzelbestattung vergrößert dabei das Problem zusätzlich. Dem ist die Tendenz der Mehrheitsgesellschaft zur Feuerbestattung entgegenzuhalten, welche neue Gräberfelder für Muslime ermöglichen könnte.

Die unbefristet Totenruhe ist das Hauptargument für die hohe Anzahl an muslimischen Bestattungen im Ausland. Zuletzt hat der Baden-Württembergische Landtag in seinem neuen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes eine gesetzliche Neuregelung als entbehrlich betrachtet.[733]

Eine Lösung der Problematik könnte die Verwendung von Wahlgräbern darstellen, da bei diesen nach Ablauf der ersten Ruhezeit oftmals die Möglichkeit zur Verlängerung der Grabstättenbelegung bzw. der Ruhezeit besteht. Allerdings sind Wahlgräber mit hohen Kosten verbunden, weshalb nicht alle Muslime diese Möglichkeit für sich in Anspruch nehmen können.[734] In Dortmund wurde aufgrund des religiösen Gebots der ewigen Totenruhe die Laufzeit der muslimischen Gräber von den üblichen 25 Jahren auf 50 Jahre erhöht, was mit der Verdoppelung der Grabgebühren einherging.[735]

Eine gute Variante scheint sich derzeit in Wuppertal (NRW) abzuzeichnen. Mehrere Wuppertaler Moscheegemeinden planen den ersten Islamischen Friedhof in Deutschland, welcher ein Ewigkeitsrecht vorsieht.[736] Möglich gemacht wurde dies durch die unter Punkt b. Erwähnte Änderung des Bestattungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 5 BestG NRW).

732 Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 181.
733 Vgl. Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, Url. http://www.manne-lucha.de/fileadmin/lucha/dateien/Diverses/2013-05-29_Eckpunkte_Bestattungsgesetz_final.pdf.
734 Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 182; Vgl. Anon, Wahlgrab, Url. http://www.bestattungen.de/ratgeber/grab/grabarten/wahlgrab.html.
735 Kuhnen, Fremder Tod, 40.
736 Vgl. Anon, Islamischer Friedhof in Wuppertal - Mit Ewigkeitsrecht, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/islamischer-friedhof-in-wuppertal-mit-ewigkeitsrecht-12532400.html.

Conclusio

Es zeigt sich, dass islamische Bestattungsrituale unmittelbaren Niederschlag in länderspezifischen Verträgen, Leichen- und Bestattungsgesetzen finden. Dies ist ein positives Signal für die muslimische Glaubensgemeinschaft und ein Indiz für die immer stärkere Bindung an Deutschland als neue Heimat.

Die Nachfrage nach muslimischen Gräbern bzw. nach islamischen Bestattungen wird in den nächsten Jahrzehnten aufgrund der demographischen Struktur stark ansteigen. Weitere gesetzliche Anpassungen werden notwendig sein.

4.2.4.3 Schweiz

a. Einführung

Auch in der Schweiz wird durch den Anstieg der muslimischen Gläubigen vermehrt über das islamische Bestattungswesen diskutiert. In der medialen Debatte kommt es dabei immer wieder zu Spannungen zwischen der Politik und den islamischen Verbänden.

Die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) schätzt, dass sich derzeit mehr als 90 Prozent der ersten muslimischen Einwanderer-Generation im Herkunftsland bestatten lassen, prognostiziert aber eine grundlegende Änderung in 25 Jahren.[737]

Um die Beerdigung für alle Bewohner einer Gemeinde zu ermöglichen, sind die öffentlichen bzw. staatlichen Friedhöfe in der Schweiz säkular und interreligiös organisiert.[738] Die Schweizer Bundesverfassung schließt die Errichtung privater Friedhöfe nicht aus. Die Bewilligung fällt somit in die kantonale Zuständigkeit. Dies führt zu vermehrten Forderungen der Muslime nach eigenen Grabfeldern.[739]

737 Vgl. Anon, Gräberfelder für Muslime als Generationenfrage, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Graeberfelder_fuer_Muslime_als_Generationenfrage.html?cid=33126652.
738 Vgl. Richner, Interreligiöser Dialog in der Schweiz, 148.
739 Im Jahre 2000 bezeichnete das ehem. SVP-Mitglied Angelika Zanolari das muslimische Grabfeld auf dem Friedhof Hörnli (Basel) als „integrationsstörende Sonderbehandlung welche der Gleichbehandlung und Säkularisierung zuwiderlaufe“; 2012 verlangte die Junge Schweizerische Volkspartei (JSVP) die Aufhebung von gesonderten Friedhofsabteilen für Muslime; Ebenfalls 2012 versuchte die JSVP eine Abstimmung hins.

Das erste muslimische Grabfeld besteht bereits seit dem Jahr 1978 auf dem Genfer Friedhof Petit-Saconnex.[740] Seit dem Jahr 2000 haben 14[741] weitere mehrheitlich deutschsprachige Gemeinden muslimische Grabfelder auf Friedhöfen errichtet.[742]

Weitere Kantone bzw. Gemeinden prüfen die Einrichtung neuer Grabfelder. Neben dem Kantonsrat St. Gallen, welcher 2012 die notwendige Gesetzesrevision hinsichtlich der Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes in Feldli genehmigte, beschloss auch der Stadtrat von Schlieren, dass die schickliche Bestattung der Muslime mit einer Revision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen umgesetzt werden soll.[743]

In Basel-Stadt gibt es bereits eine Trennung der Gräber nach Geschlecht. Auch eine Wiederbelegung muss auf dem Baseler Friedhof Hörnli gleichgeschlechtlich erfolgen.[744]

b. Die Rechtliche Einordnung

Mangels einer ausdrücklichen Kompetenznorm in der Schweizer Bundesverfassung fällt die Zuständigkeit des Bestattungswesens in den Aufgabenbereich der Kantone. Diese regeln diesen Bereich durch kantonale Bestattungsverordnungen, wobei sie die konkrete Ausgestaltung oftmals den Gemeinden überlassen.

Eine wichtige Bedeutung hat der grundrechtlich garantierte Anspruch auf eine „schickliches Begräbnis“ gem. Art. 53 Abs. 2 der BV von 1874 (aBV). Da dieses Grundrecht auf eine diskriminierungsfreie Bestattung in der neuen Fassung nicht mehr verankert ist, wird es

---

eines neuen Friedhofsgesetzes, welches in St. Gallen neue Grabfelder für Muslime ermöglichen sollte, negativ zu beeinflussen. Vgl. Anon, Gräberfelder für Muslime als Generationenfrage, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Graeberfelder_fuer_Muslime_als_Generationenfrage.html?cid=33126652; Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 39.

740 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 38.

741 Es handelt sich dabei um muslimische Grabfelder in Basel-Stadt (2000), Bern (2000), Biel (BE, 2011), Zunzgen (BL, 2012), Liestal (2007), Lugano (2002), Sissach (BL, 2008), Pratteln (BL, 2009), Thun (2009), Olten (2003), La Chaux-de-Fonds (2009), Luzern, Winterthur (2012) und Zürich-Witikon (2004; nachdem Ende der 90er-Jahre das Vorhaben hins. eines „Islamischen Friedhof Zürich“ scheiterte). Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 38; Vgl. Richner, Interreligiöser Dialog in der Schweiz, 150.

742 Vgl. Anon, Gräberfelder für Muslime als Generationenfrage, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Graeberfelder_fuer_Muslime_als_Generationenfrage.html?cid=33126652.

743 Vgl. Anon, St. Gallen stellt Muslime anderen Glaubensgemeinschaften gleich, Url. http://www.albinfo.ch/de/node/18344.; Vgl. Anon, Schlieren will ein Grabfeld für muslimische Bestattungen, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/uebersicht/schlieren-graeber-muslime-1.18015964.

744 Kuhnen, Fremder Tod, 43-44.

heute aus dem Grundrecht auf Menschenwürde nach Art. 7 BV abgeleitet. Auf die Aufnahme einer analogen Bestimmung wurde verzichtet, doch gilt die Garantie auf ein schickliches Begräbnis in der Schweizer Bundesverfassung weiter.

Als weitere verfassungsrechtlich relevante Schutzbestimmungen können Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot) sowie Art. 15 Abs. 2 BV (Kultusfreiheit) angeführt werden.

c. Der Konflikt islamischer Bestattungsrituale mit kantonalen Bestattungsverordnungen

Das islamische Gebot der Beerdigung innerhalb von 24 Stunden

Auch in den kantonalen Vorschriften der Schweiz ist eine 48 Stunden andauernde Mindestfrist für Bestattungen einzuhalten.[745] Der Ausschluss eines Scheintodes, die notwendige Beibringung von Dokumenten, die Wochenendruhe sowie sicherheitspolizeiliche Gründe führen oftmals zu keiner schnelleren Lösung. Die Behörden sind jedoch bemüht, eine zügige Bestattung zu gewährleisten. Bei ärztlichen Gutachten werden in zahlreichen Bestattungsverordnungen sogar Ausnahmegenehmigungen[746] erteilt.

Das islamische Gebot der Leichenwaschung

Die rituelle Waschung wird, sofern ein Waschraum vorhanden ist, auf der Friedhofsanlage durchgeführt. Auf den Friedhofsanlagen in Basel (Friedhof Hörnli) bzw. in Zürich (Witikon) wurden solche Waschanlagen errichtet.[747]

Das islamische Gebot der Erdbestattung

Die verpflichtende Erdbestattung in Richtung Mekka verursacht in Bezugnahme auf behördliche Vorschriften und Friedhofsreglements weitestgehend keine Probleme. Unabdingbare Voraussetzung ist hierfür aber die Schaffung von genügend getrennten muslimischen Sonderabteilungen auf öffentlichen Schweizer Friedhöfen. In einer

745 Vgl. bspw. § 50 Abs. 1 KVB (Bestattungsverordnung Zürich); § 9 Abs. 1 BestV (Bestattungsverordnung Aargau); Art. 4 Abs. 1 BestV (Bestattungsverordnung Bern).
746 Vgl. bspw. § 50 Abs. 2 KVB (Bestattungsverordnung Zürich); § 9 Abs. 2 BestV (Bestattungsverordnung Aargau); Art. 4 Abs. 2 BestV (Bestattungsverordnung Bern).
747 Anon, Islamkonforme Bestattungen im Kanton Zürich, Url. http://www.vioz.ch/2012/Faltblatt_IslamBestattungen_Gemeinden_241012.pdf.

fragwürdigen Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts aus dem Jahre 1999 wurde dieser Anspruch als Sonderrecht bezeichnet und im Sinne einer Rechtsgleichheit verneint.[748] Im Rahmen der 2007 stattgefundenen Errichtung des muslimischen Gräberfeldes in Liestal gab es einen Konflikt hinsichtlich der Forderung nach einem Austausch der Friedhofserde. Doch nicht die damit verbundenen hohen Kosten erregten die Gemüter, sondern resultierte Aufregung aus dem Empfinden, dass Muslime ehemalige Christengräber als verunreinigt betrachteten.[749] Die Forderung wurde von den muslimischen Verbänden schließlich fallen gelassen.[750]

Das islamische Gebot der sarglosen Bestattung

Beerdigungen ohne Sarg sind in der Schweiz ohne Ausnahme nicht gestattet.[751] In der Praxis werden verstorbene Muslime in ein Leintuch gewickelt und in ein Grab gelegt.

Das islamische Gebot der ewigen Totenruhe

Islamische Bestattungsgebote wie das Gebot der ewigen Totenruhe müssen sich an bestehende Kantonsverordnungen halten. Die Friedhöfe in der Schweiz sehen dabei eine Ruhefrist von Gräbern zwischen 20 und 25 Jahren vor.[752] Kompromisse sind möglich. Im Kanton Zürich wurde mit muslimischen Verbänden eine positive Einigung erzielt. Gem. § 35 Abs. 2 und § 40 der Bestattungsverordnung Zürich (KVB) beträgt die Ruhefrist von Gräbern zwar weiterhin 20 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit, jedoch werden „die Gebeine, wenn es unumgänglich ist, pietätvoll und behutsam beiseite geschoben oder an einem anderen dafür vorgesehenen Ort auf dem Grabfeld verlegt“.[753] Nach Ablauf der in Zürich üblichen Ruhefrist von 20 Jahren wird die Wiederbelegung auf einer höheren Schicht vorgenommen, ohne etwaige verbliebene Gebeine zu entfernen.[754] Die Vereinbarung entspricht gleichsam dem religiösen Gebot einer ewigen Totenruhe, welches nicht zwingend einer „ewigen Grabesruhe“

748 Vgl. BGE 125 I 300, S. 309.
749 Kuhnen, Fremder Tod, 41.
750 Kuhnen, Fremder Tod, 41.
751 Vgl. bspw. § 10 KVB (Bestattungsverordnung Zürich)
752 Vgl. bspw. § 10 Abs. 1 BestV (Bestattungsverordnung Aargau); § 35 Abs. 2 KVB (Bestattungsverordnung Zürich); Art. 6 Abs. 2 BestV (Bestattungsverordnung Bern).
753 Anon, Islamkonforme Bestattungen im Kanton Zürich, Url. http://www.vioz.ch/2012/Faltblatt_IslamBestattungen_Gemeinden_241012.pdf.
754 Vgl. Richner, Interreligiöser Dialog in der Schweiz, 155.

gleich kommen muss. Ähnliche Vereinbarungen zwischen den Behörden und den islamischen Vertreten lassen sich auch in Basel und Bern finden.[755]

Endgültige Lösungen werden sich nur mit der Errichtung von eigenen privaten Friedhöfen realisieren lassen. Als Beispiel können die jüdischen Friedhöfe dienen, für welche ebenfalls ein ewiges Ruhegebot besteht. Diese sind traditionellerweise privat. Dies hat seinen Ursprung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Friedhofsordnungen noch konfessionell geprägt waren.[756]

Einen in diesem Kontext wichtigen Entscheid erließ das Schweizer Bundesgericht im Jahre 1999.[757] Hierbei lehnte es das Gericht ab, aus dem Recht auf ein schickliches Begräbnis gem. Art 7 BV einen Anspruch auf das islamische Gebot der ewigen Grabesruhe abzuleiten.[758]

Conclusio

Die Forderung nach abgrenzenden Grabfeldern stellt in den Verhandlungen zwischen Kantons- bzw. Gemeindebehörden und islamischen Verbänden das zentralste Element dar. Einige Novellen von Friedhofs- bzw. Bestattungsgesetzen sind bereits erfolgt, jedoch kann dies für die muslimische Gemeinschaft keine endgültige Lösung darstellen, denn mit über 2.500 Gemeinden in der Schweiz einzelne Verträge für gesonderte Grabstellen auszuhandeln, dürfte ein unrealistisches Ziel sein.[759] Verbundlösungen, wie sie der Kanton Neuenfeld[760] plant, könnten eine zukunftsweisende Lösung sein. Andere islamische Bestattungsgebote müssen sich an bestehende Kantonsverordnungen halten. Ein Ausgleich und ein Entgegenkommen der Behörden im Rahmen der bestehenden Kantonsverordnungen ist hierbei möglich. Auch in der Schweiz werden aufgrund der demographischen Entwicklung weitere gesetzliche Anpassungen notwendig sein, welche den islamischen Bestattungsriten Rechnung tragen.

755 Vgl. Richner, Interreligiöser Dialog in der Schweiz, 156.
756 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 37.
757 Vgl. BGE 125 I 300.
758 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 38.
759 Es ist zu beachten, dass in der Schweiz aufgrund der geltenden Friedhofsordnungen die Bestattung an den letzten Hauptwohnsitz gebunden ist. Eine Ausnahme stellt nur die Basler Stadt Liestal dar. Vgl. Anon, Kaum Muslime in der Schweiz begraben, Url. http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Kaum-Muslime-in-der-Schweiz-begraben-12292715.
760 Im Kanton Neuenburg sollen in den drei Städten Le Locle, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds gesonderte islamische Grabfelder entstehen, die allen Muslimen in den einzelnen Kantonsgemeinden offen stehen. Daraus resultierende höhere Bestattungsgebühren sind von den Angehörigen zu leisten. Vgl. Anon, Kaum Muslime in der Schweiz begraben, Url. http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Kaum-Muslime-in-der-Schweiz-begraben-12292715.

4.2.5 Religionsunterricht

a. Österreich

Die allgemeine Rechtslage

Der Religionsunterricht ist in Österreich durch das Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) von 1949 (BGBl. I Nr. 36/2012) geregelt. Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden und gem. § 1 RelUG ein Pflichtgegenstand für alle Schüler, welche einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Obwohl der Religionsunterricht ein Pflichtfach darstellt, ist die Teilnahme freiwillig.

Der Religionsunterricht ist einerseits durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit und andererseits durch das Elternrecht geschützt.[761] Verfassungsgesetzlich geregelt ist der Religionsunterricht in Art. 14 Abs. 5a BVG und Art. 15 bzw. Art. 17 StGG.

In der österreichischen Bundesverfassung finden die religiösen Werte in Art. 14 Abs. 5a BVG bezüglich der Schulziele ihren Niederschlag. Gem. Art. 15 StGG hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und ordnet bzw. verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Nach Art. 17 StGG hat der Staat für den Religionsunterricht der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften Sorge zu tragen. Dabei kommt ihm das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. Veranstalter des Religionsunterrichts sind jedoch die einzelnen Religionsgemeinschaften (Art. 17 Abs. 4 StGG iVm § 2 RelUG). Diese sind auch zuständig für die Erstellung der Lehrpläne und die Bestimmung der Unterrichtsmittel wie bspw. Lehrbücher.[762]

Die islamische Glaubensgemeinschaft ist bereits seit 1912 eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft und untersteht hinsichtlich des islamischen Religionsunterrichts demnach der Aufsicht und Leitung der Republik Österreich.

761 Vgl. Kalb, Potz, Schinkele, Religionsrecht, 351.
762 Vgl. Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 62

Der islamische Religionsunterricht

Der islamische Religionsunterricht wurde in Österreich erstmals im Schuljahr 1982/1983 eingeführt. Dies geschah bereits drei Jahre nach Gründung der IGGiÖ und erfolgte zuerst an einer Hauptschule im 15. Wiener Gemeindebezirk. Bereits ein Jahr später wurde der islamische Religionsunterricht auf das restliche Österreich ausgedehnt. Aufgrund der demographisch bedingten steigenden Anzahl an muslimischen Schülern stellt die Besorgung des Religionsunterrichts durch die IGGiÖ zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben für diese dar.[763] Insbesondere die Bereitstellung von qualifizierten Religionslehrern stellt die IGGiÖ bis heute vor eine sehr schwierige Aufgabe. In diesem Zusammenhang wurden von Seiten des Staates immer wieder die veralteten Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien im islamischen Religionsunterricht thematisiert.

Die im islamischen Religionsunterricht verwendeten Lehrmaterialien wurden bspw. zwischen 1993 und 1996 erstellt und umfassen vier Bände[764]: „Islam in meinem Leben" (1. und 2. Schulstufe bzw. 3. und 4. Schulstufe) sowie „Mein Leben für den Islam" (Band 1 und 2). Die Bücher gelten, obwohl zwischenzeitlich von Anas Schakfeh (ehem. Präsident der IGGiÖ) überarbeitet, als sehr veraltet und im Sinne einer modernen islamischen Erziehung für Österreich als überholt. Viele muslimische Lehrer verwenden aus diesem Grund eigene Unterrichtmaterialien.[765] Da es für die 9. bis 12. Schulstufe keine Lehrbücher gibt, wurden die Hadith-Sammlung (Aussagen des Propheten) von Al-Nawawi und das Buch „Erlaubtes und Verbotenes im Islam" von Al-Qaradawi als Lehrbuchersatz eingeführt.[766] Beide Bücher wurden jedoch auf Druck des Kultusamtes wieder zurückgezogen, nachdem fundamentalistische Inhalte festgestellt wurden.[767]

Die Aus- und Weiterbildung islamischer Religionslehrer

Dem stetigen Anstieg der muslimischen Schülerzahlen versuchte die IGGiÖ in der Anfangsphase auf zwei Wegen gerecht zu werden. Einerseits durch die Heranziehung von Laienreligionslehrern wie bspw. muslimischen Studenten, welche der deutschen Sprache einigermaßen mächtig waren, und andererseits durch die Bestellung vollständig ausgebildeter

763 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 105.
764 Vgl. Anon, Schulbücher, Url. http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=65.
765 Vgl. Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 66.
766 Vgl. Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 65.
767 Vgl. Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 65.

Religionslehrer aus dem Ausland, vorwiegend aus der Türkei. Diese mussten allerdings zuerst die deutsche Sprache erlernen und konnten somit nicht unmittelbar im Religionsunterricht eingesetzt werden.[768] Dies führte schließlich zu einer Situation, welche gleichsam für die Muslime wie auch für die Republik Österreich unbefriedigend war. Man konnte in dieser Konstellation dem gesetzlichen Auftrag zur Abhaltung des Religionsunterrichtes nur unzureichend nachkommen.[769]

In Folge wurde am 23. April 1998 die Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA) mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten als konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht genehmigt.[770] Dies war möglich, da das Akademie-Studiengesetz 1999 (AstG) am 30. September 2007 außer Kraft gesetzt wurde.[771] Islamische Religionslehrer können sich an der IRPA[772] in einem sechssemestrigen Privaten Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen zum Bachelor of Education ausbilden lassen. Erst ab dem Schuljahr 2003/04 wurden die ersten Fächer in Deutsch angeboten.[773]

Für Religionslehrer an höher-bildenden Schulen wird seit dem Wintersemester 2006/07 ein viersemestriger Master-Studienlehrgang am Institut für Bildungswissenschaft/Islamische Religionspädagogik der Universität Wien angeboten. Für die Fortbildung der muslimischen Religionslehrer ist das 2003 gegründete Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI) zuständig, welches die verpflichtenden Weiterbildungsveranstaltungen iSd Schulorganisationsgesetzes bundesweit anbietet.

Die zukünftige Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts

Nach neusten Angaben der IGGiÖ gab es im Schuljahr 2014 ca. 66.000 muslimische Schüler, die den islamischen Religionsunterricht besuchten. Sie wurden von rund 570 Lehrern

768 Schmied, Islam in Österreich, Url. http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/12_iie_islam_aut.pdf, 204.
769 Vgl. Schmied, Islam in Österreich, 204.
770 Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 66.
771 Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 66.
772 Die IRPA ist auch zuständig für die Bestätigung von Qualifikationsnachweisen, für im Ausland ausgebildete muslimische Seelsorger. Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 112.
773 Khorchide in: Janda, Vogl, Islam in Österreich, 66.

betreut.[774] Weiters gab es 15[775] islamische Privatschulen gem. § 4 Abs. 1 lit. b Privatschulgesetz (PrivSchG), davon vier mit Öffentlichkeitsrecht.[776] Aufgrund der im Jahr 2013 erfolgten gesetzlichen Anerkennung der Alevitischen Glaubensgemeinschaft wird in naher Zukunft die Einführung eines eigenständigen alevitischen Religionsunterrichts erfolgen.

Die zweifellos vorhandenen Missstände und das Erscheinen der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft" führten Anfang 2009 zu einer Vereinbarung zwischen der IGGiÖ und dem Unterrichtsministerium, in welcher sich die Islamische Glaubensgemeinschaft zur Durchführung eines fünf Punkte umfassenden Maßnahmenpakets verpflichtet hat. Die Vereinbarung enthält u.a. den Abschluss neuer Dienstverträge, die Entlassung untauglicher Lehrkräfte, die semesterweise Erstellung von Tätigkeitsberichten durch die Fachinspektoren iSd § 7c RelUG, die Überprüfung der Lehrmaterialien und die Erstellung eines neuen Lehrplans. Teilweise wurde diese Vereinbarung von der IGGiÖ bereits umgesetzt.[777]

Mitte 2012 wurde die Forschungsplattform „Institut für Islamische Studien" an der Universität Wien gegründet. Ziel ist die Vorbereitung einer neuen Islamisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien, um somit die Voraussetzungen für eine österreichische Ausbildung von Imamen zu schaffen. Der Plan sieht vor, dass die Imam-Ausbildung bereits Anfang 2016 starten kann.[778] Die rechtlichen Rahmenbedingungen soll dabei das neue Islamgesetz 2015 schaffen. Eine konträre Entwicklung wurde Mitte 2014 bekannt.

774 Vgl. Neuhauser, Islamlehrer werden knapp, Url. http://diepresse.com/home/bildung/schule/1578473/Islamlehrer-werden-knapp.
775 Diese befinden sich vorwiegend in Wien. Es handelt sich u.a. um die Private Islamische Volksschule Wien (Trägerverein: Verein Islamisches Bildungs- und Kulturzentrum), Österreichisch-Ägyptische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (Trägerverein: Österreichisch-Ägyptische Privatschule), Al Azhar International Schools Volksschule sowie Sekundarschule mit Öffentlichkeitsrecht (Trägerverein: Al Azhar International Schools), Volksschule Al-Andalus (Trägerverein: Verein für Völkerverständigung), IGW - Islamisches Realgymnasium Wien, pRG, (Trägerverein: SOLMIT), Österreichische-Ägyptischer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (Trägerverein: Österreichisch-Ägyptische Privatschule) und die Isma Private Gesamtschule Muhammad Asad. Vgl. Anon, Islamische Privatschulen, Url. http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=57.
776 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 111.
777 Vgl. Khorchide, der islamische Religionsunterricht in Österreich, Url. http://www.integrationsfonds.at/oeif_dossiers/der_islamische_religionsunterricht_in_oesterreich/#c5487.
778 Vgl. Anon, Damit der Imam den sozialen Frieden fördert, Url. http://www.tt.com/panorama/gesellschaft/8152750-91/damit-der-imam-den-sozialen-frieden-f%C3%B6rdert.csp?tab=article.

Die Islamische Föderation in Wien soll eine türkischsprachige Schule zur Ausbildung von Imamen planen.[779] Die sog. Imam-Hatip-Schule soll vorerst nur als konfessionelle Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht konstituiert sein. Die Unterrichtssprache wäre Türkisch, Deutsch würde nur als Fremdsprache angeboten werden.

Ebenfalls 2014 wurden die neuen Lehrbücher für den Volksschulunterricht fertig gestellt. Die neuen Lehrmaterialien sollen den Kindern den Islam im Zusammenhang mit einem europäischen Werte- und Heimatgefühl sowie die Toleranz gegenüber anderen Religionen vermitteln.[780] Die Schulbücher für die Unter- bzw. Oberstufe sind gegenwärtig noch in Arbeit.

Conclusio

Mit Ausnahme des neuen Islamgesetzes 2015 sind in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht keine unmittelbaren gesetzlichen Einflüsse auf die österreichische Rechtsordnung feststellbar. Dennoch nimmt die Republik Österreich in den letzten Jahren vermehrt ihre Leitungs- und Aufsichtsfunktion war, um die derzeitige Situation der religiösen Ausbildung für Muslime zu verbessern.

Mit der Entlassung von muslimischen Lehrpersonen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, veraltete Lehrmittel benutzen und keine für Österreich geeignete Ausbildung besitzen, kann keine geeignete Integration der muslimischen Kinder stattfinden. Die neuen Bachelor- und Master-Studiengänge jedoch können eine Verbesserung bewirken, wenn die ausgebildeten Lehrkräfte mit neuen Lehrbüchern einen an den europäischen Werten orientierten muslimischen Religionsunterricht abhalten.

Auch zukünftige Projekte wie die geplante Imam-Ausbildung an der Islamisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien können dazu beitragen, den gläubigen Personen den Islam im europäischen Kontext zu vermitteln. Durch ein besseres Verständnis der jeweiligen Kultur und die Akzeptanz anderer Religionen kann auch ein besseres Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft gefördert werden.

779 Vgl. Zimmermann, Türkische Predigerschule soll in Wien aufsperren, Url. http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/tuerkische-predigerschule-soll-in-wien-aufsperren-110751/.
780 Vgl. Anon, Islamunterricht: Bücher sollen "Heimatgefühl" vermitteln, Url. http://diepresse.com/home/bildung/schule/1577079/Islamunterricht_Bucher-sollen-Heimatgefuhl-vermitteln-.

b. Deutschland

Die allgemeine Rechtslage

Die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen deutschen Schulen ist durch Art. 7 Abs. 3 GG gewährleistet. Eine Ausnahme besteht für bekenntnisfreie Schulen, die iSd Art. 149 Abs. 1 WRV keinen Religionsunterricht erteilen. Die Einrichtung des Religionsunterrichts bzw. die Frage, ob Bekenntnis-Schulen oder bekenntnisfreie Schulen eingeführt werden, ist den einzelnen Ländern vorbehalten. Dies wird teilweise in den einzelnen Landesverfassungen, in den Landesschulgesetzen bzw. durch Staatskirchenverträge geregelt. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen unterliegt der staatlichen Aufsicht. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Der islamische Religionsunterricht

Vom klassischen islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen iSd Art 7 Abs. 3 GG ist die islamische Unterweisung zu unterscheiden. Dieser informelle Sachunterricht wird bereits seit Anfang der 80er Jahre in einzelnen Ländern als Teil des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichtes (MEU) angeboten. Die Lehrpläne folgen dabei meist einer Vereinbarung zwischen den einzelnen Ländern und dem türkischen Staat. Der Unterricht ist bisher mit dem Problem behaftet, dass dieser meist in türkischer oder arabischer Sprache angeboten wird und anderssprachige Muslime dem Unterricht so nicht folgen können. Die ersten beiden Bundesländer, welche die islamische Unterweisung bzw. die Islamkunde auch in Deutsch angeboten haben, waren Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Die Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts ist in Deutschland mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Dies liegt daran, dass den Ländern durch den geringen Organisierungsgrad und die verschiedenen Strömungen (Sunniten, Schiiten, Aleviten, Ahmadiyya) bzw. Ethnien (Türken, Albaner, Iraner, Araber) des Islams ein befugter islamischer Ansprechpartner fehlt. Dieser wird jedoch vor allem für die inhaltliche Gestaltung des islamischen Religionsunterrichts benötigt, da jede Religionsgemeinschaft die inneren Angelegenheiten iSd Art. 140 GG selbständig regeln muss. Die islamischen Länderverbände müssen dabei wenn möglich den größtmöglichen Teil der Muslime repräsentieren.

Nordrhein-Westfalen war das erste Bundesland, welches 1999 einen Schulversuch zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts startete. Nach erfolgreichem Abschluss konnte mit Beginn des Schuljahres 2012/13 der islamische Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Grundschulen angeboten werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete das neue Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz).[781] Ein Jahr später wurde der bekenntnisorientierte Unterricht auch an weiterführenden Schulen angeboten. Für die Grundschulen wurde erstmalig ein Lehrplan für das Fach Islamischer Religionsunterricht gem. § 29 iVm § 31 Abs. 2 SchulG festgelegt, welcher mit 31.12.2013 in Kraft trat.[782] Der Lehrplan wurde vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den wichtigsten muslimischen Verbänden DITIB, Islamrat, VIKZ und ZMD entwickelt.

Ein weiteres Bundesland, welches bereits 2003 die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an einer öffentlichen Schule als Modellversuch startete, ist Niedersachsen. Nach erfolgreichem Abschluss des Schulversuchs wurde mit Beginn des Schuljahrs 2013/14 der islamische Religionsunterricht erstmals als ordentliches Unterrichtsfach an niedersächsischen Grundschulen eingeführt. Dieser Lehrplan wurde vom Land Niedersachsen in Absprache mit den wichtigsten islamischen Verbänden in Niedersachsen getroffen. Dies sind der Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V., die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) und der Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura).[783] Eine Ausweitung des islamischen Unterrichts auf weiterführende Schulen soll in den nächsten Jahren stattfinden.[784] Das Land Niedersachsen befindet sich derzeit mit DITIB, Schura und der Alevitischen Gemeinde in Verhandlungen zu einem neuen Staatsvertrag für Muslime. In diesem sollen u.a. die Bildungsziele, die Hochschulbildung bzw. der Religionsunterricht festgeschrieben werden.

781 Vgl. Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22. Dezember 2011, GV. NRW Ausgabe 2011 Nr. 34 vom 30.12.2011 S. 725-732, Url. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13088&vd_back=N728&sg=0&menu=1.

782 Vgl. Lehrplan für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen, Islamischer Religionsunterricht, Url. http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_gs/klp_rel_islam/LP_Islamischer_Religionsunterricht_GS_Endfassung.pdf, 4.

783 Die beiden muslimischen Verbände gründeten in Absprache mit dem Kultusministerium Niedersachsen einen Beirat, da die Verbände nicht den Anforderungen an „Religionsgemeinschaften“ iSd Art. 7 Abs. 3 GG entsprachen.

784 Vgl. zum Kerncurriculum für den Schulversuch in der Grundschule für die Schuljahrgänge 1-4 des Landes Niedersachsen, Url. http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc-iru-2010.pdf.

Ebenfalls mit Beginn des Schuljahres 2013/14 führte Hessen als drittes Bundesland einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht iSd Art. 7 Abs. 3 GG ein. Der islamische Religionsunterricht ging nach vier Jahren Vorbereitungszeit aus einer Vereinbarung der hessischen Landesregierung mit der DITIB Hessen und der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) hervor.[785] Die beiden muslimischen Verbände erfüllten in Hessen erstmalig die notwendigen Voraussetzungen des Art. 7. Abs. 3 GG und konnten somit als Kooperationspartner bei der Erteilung des islamischen Religionsunterrichts mitwirken. Das Unterrichtsangebot startete zunächst an 27 hessischen Grundschulen und soll mittelfristig flächendeckend auch an weiterführenden Schulen angeboten werden.[786] Der Unterricht wird als ordentliches Lehrfach durch staatliche Lehrkräfte auf Deutsch abgehalten und enthält einen Lehrplan, der von der hessischen Regierung mit den beiden Religionsgemeinschaften DITIB und AMJ iSd Art. 7 Abs. 3 GG entwickelt wurde.[787] Mittlerweile wurden weitere Schulversuche zum islamischen Religionsunterricht in Ländern wie Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gestartet.[788]

Der Hamburger Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden aus dem Jahre 2012 regelt in Art. 6 auch den Religionsunterricht. Dieser sieht in Abs. 1 die Weiterentwicklung von inhaltlichen Bildungsstandards vor und enthält in Abs. 2 das Bekenntnis zur Entwicklung eines islamischen Religionsunterricht iSd Art. 7 Abs. 3 GG. In der Protokollerklärung zu Art. 6 Abs. 1 wird u.a. Folgendes festgeschrieben: *„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. (...)“*[789]

In Bremen besteht aufgrund der sog. Bremer Klausel gem. Art. 141 GG eine Sondersituation, da kein konfessioneller Religionsunterricht iSd Art. 7 Abs. 3 GG erteilt wird. Eine Ausnahme

785 Vgl. Hessisches Kultusministerium, Bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht, Url. https://kultusministerium.hessen.de/schule/bekenntnisorientierter-islamischer-religionsunterricht.
786 Vgl. Hessisches Kultusministerium, Bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht.
787 Vgl. zu den inhaltlichen Bildungsstandards gehören die beiden Kerncurricula, welche durch eine Rechtsverordnung des hessischen Kultusministeriums für verbindlich erklärt wurden. Url. DİTİB Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht, Ahmadiyya Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht.
788 Vgl. Deutsche Islam Konferenz, Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/StandpunkteErgebnisse/UnterrichtSchule/ReligionBildung/Schulversuche/schulversuche-node.html.
789 Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf, 5.

besteht nur für das Unterrichtsfach„Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Im neuen Bremer Staatsvertrag mit den Muslimen wurde der islamische Religionsunterricht nicht erwähnt, wobei es den muslimischen Verbände gem. Art. 8 Abs. 3 erlaubt ist, zu den Bildungsplänen und zur Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage Stellung zu nehmen.[790]

Die Ausbildung von Imamen und islamischen Lehrpersonen

Deutschland hat in Bezugnahme auf die Ausbildung von Imamen und islamischen Religionslehrern dasselbe Problem wie Österreich. Die Lehr- bzw. Glaubenspersonen stammen überwiegend aus dem Ausland[791], sind mit der vorherrschenden Kultur nicht vertraut und oftmals der deutschen Sprache nicht in ausreichendem Maße mächtig. Diese Umstände und die schwer verifizierbare zumeist im Ausland erfolgte Qualifikation führte in Deutschland zu Überlegungen, eine universitäre Ausbildung für islamische Lehrpersonen zu ermöglichen.

Das erste Konzept, welches die Ausbildung islamischer Religionslehrer in einem Lehramtsstudium zum Ziel hatte, wurde von der Universität Erlangen-Nürnberg entwickelt. Seit dem Wintersemester 2002/03 werden in einem Zertifikatsstudium islamische Lehrpersonen universitär ausgebildet. Grundlage bildete neben einer bereits Ende der 90er Jahre gegründeten Erlanger Elterninitiative der gemeinsame Entschluss der drei Bayerischen Landtagsfraktionen, auf einen deutschsprachigen islamischen Religionsunterricht iSd Art 7 Abs. 3 GG hin zu arbeiten und Modellversuche zu ermöglichen.[792] Im Prinzip orientiert sich der Studiengang an wesentlichen und unstrittigen fundamentalen Grundsätzen des Islams, wobei auch die christliche Religionspädagogik einen Teil des Lehrplanes darstellt. Angeboten wird ein Erweiterungsstudiengang der „Islamischen Religionslehre“, welcher auch Eingang in die universitäre Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) gefunden hat. Im Jahr 2008 erfolgte die Gründung des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa (EZIRE), welches sich mit

790 Vgl. Art. 8 Abs. 3 des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen.
791 Die Entsendung der Lehrkräfte erfolgt zumeist durch die türkische Regierung, welche auch die Bezahlung übernimmt.
792 Vgl. Bayerischer Landtag: Drucksache 14/4603 vom 26.10.2000, Vgl. Lähnemann, Die Ausbildung Islamischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in einem grundständigen Lehramtsstudium, Das Modell der Universität Erlangen-Nürnberg, Url. http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/1349034.pdf, 1.

den rechtlichen Rahmenbedingungen für muslimisches Leben in Europa und einer muslimischen Identitätsentwicklung befasst.

Das bundesweit erste Zentrum für islamische Theologie an dem Imame und auch Religionslehrer ausgebildet werden können, startete im Wintersemester 2011/2012 in Tübingen. Der Bachelor-Studiengang Islamische Theologie umfasst acht Semester. Ein Master-Studiengang befindet sich derzeit in Planung. Weitere Lehrstühle der islamischen Theologie starteten zuletzt auch an den Standorten Münster[793]/Osnabrück, Frankfurt/Gießen und Erlangen/Nürnberg.[794] Die Förderung erfolgt dabei durch den Bund.

Conclusio

Wie obige Ausführungen zeigen, gibt es in Deutschland einen größeren gesetzlichen Einfluss im Bereich des islamischen Religionsunterrichts wie in Österreich. So erfolgte im Bereich der Ausbildung von Imamen und islamischen Lehrpersonen ein unmittelbarer Einfluss des Islams auf die jeweiligen deutschen Studien- bzw. Lehramtsprüfungsordnungen. Die Entwicklung wurde in diesem Bereich erst gestartet und ist noch längst nicht abgeschlossen. Neben der schwierigen Besetzung der islamischen Institute mit qualifiziertem Fachpersonal stellen auch geringe Anmeldezahlen von Studenten die Verantwortlichen vor Probleme.[795] Das Ziel ist es nach wie vor, den ca. 700.000 muslimischen Schüler und den Gläubigen in den Moscheengemeinden qualifizierte und deutschsprachige Lehrkräfte bzw. Imame zur Verfügung zu stellen.

c. Schweiz

Die allgemeine Rechtslage

Der Religionsunterricht ist in der Schweiz iSd Art. 15 BV durch das Grundrecht der Religionsfreiheit verfassungsmäßig garantiert und als Wahlfach getrennt vom übrigen

793 Vgl. auch die Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht" der Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gem. § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 28.08.2009, Url. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/crs/irp/sto_irp_ghr.pdf.
794 Vgl. BMBF, Islamische Theologie an deutschen Hochschulen, Url. http://www.bmbf.de/de/15619.php.
795 Vgl. Leubecher, Islam-Studiengang startet fast ohne Studenten, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article109843267/Islam-Studiengang-startet-fast-ohne-Studenten.html.

Schulunterricht zu erteilen. Die inhaltliche und rechtliche Stellung des Religionsunterrichts ist dabei kantonsabhängig unterschiedlich. Für die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden dabei der schulische Religionsunterricht (durch die staatlichen Schulen) und der kirchliche, konfessionelle Religionsunterricht (durch die Kirchen, in den Räumen der Schule) unterschieden.[796]

Der islamische Religionsunterricht

Der Islam hat durch die nicht öffentlich-rechtliche Anerkennung[797] das Problem, dass dieser dem allgemeinen Privatrecht unterliegt und so der Religionsunterricht meist außerhalb der Schule in lokalen Moscheen oder Vereinsheimen stattfindet. Zudem besteht durch die mangelnde Anerkennung keine Möglichkeit, offiziell Steuern einzuheben, was auch Auswirkungen auf die Finanzierung des islamischen Religionsunterrichts hat.

In den letzten Jahren haben dennoch in mehreren Kantonen (LU, TG, SG) Schulversuche hinsichtlich des Islam-Unterrichts begonnen.[798] Exemplarisch ist die Stadt Kreuzlingen (TG) zu erwähnen, in der es für muslimische Schüler seit August 2010 möglich ist, einen freiwilligen Religionsunterricht an der örtlichen Primarschule Wehrli zu besuchen. Den Hintergrund bildete dabei das Projekt Islamischer Religionsunterricht an der Primarschule Kreuzlingen, welches von Vertretern der Stadt, der Schule und von muslimischen bzw. christlichen Vertretern initiiert wurde. Zu diesem Zweck wurde am 19. April 2010 der Verein Islam Unterricht in Kreuzlingen (VIUK) gegründet.[799] Die Finanzierung des islamischen Religionsunterrichts wird dabei zu je einem Drittel von den muslimischen Verbänden, den Eltern der Kinder und von weiteren öffentlichen bzw. privaten Organisationen getragen.[800]

Im September 2011 wurde bekannt, dass der wegen Rassendiskriminierung verurteile Politiker Willy Schmidhauser (SD) Unterschriften für die Volksinitiative „gegen

796 Vgl. Belliger, Spitzer, Glur-Schüpfer, Staatlicher und Kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone, Url. http://www.unilu.ch/files/ru_kompendium_99_7810.pdf, 2.
797 Mit Ausnahme der beiden öffentlich-rechtlich anerkannten alevitischen Gemeinden im Kanton Basel Stadt. Vgl. Loretan, Weber, Morawa, Freiheit und Religion, 4.
798 Bspw. wird der islamische Religionsunterricht gegenwärtig an der Oberstufe Lindenhof in Wil (SG), in der Realschule Uzwil (SG) und in den Schulhäusern Kriens und Ebikon (LU) abgehalten.
799 Vgl Projekt „Islamischer Religionsunterricht an der Primarschule Kreuzlingen“, Url. http://www.viuk.ch/files/Dokumentation_Islamischer_Religionsunterricht.pdf; 4.
800 Vgl Projekt „Islamischer Religionsunterricht an der Primarschule Kreuzlingen“, 5.

frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher“ sammelte.[801]Ziel war es, mittels einer Änderung des § 3 Volksschulgesetz (VG) den Koran und generell alle islamischen Schriften aus dem Thurgauer Schulunterricht zu verbannen. Diese seien laut Schmidhauser nicht mit der Schweizer Verfassung vereinbar und zudem rassistisch. Die Initiative wurde am 16. März 2012 eingereicht und vom Grossen Rat des Kantons Thurgau für unzulässig erklärt.[802] Gegen diesen Beschluss erhob das Initiativkomitee Beschwerde an des Schweizer Bundesgericht. Das Bundesgericht lehnte die Beschwerde als unbegründet und unzulässig ab und bewertete die Initiative als diskriminierend bzw. als einen Verstoß gegen Art. 8 BV.[803]

Der islamische Religionsunterricht wird dabei von den muslimischen Schülern an der Primarschule Wehrli sehr gut angenommen. In einer 2012 durchgeführten Evaluierung des islamischen Religionsunterrichts in Kreuzlingen wurde dem Unterricht zudem eine integrationsfördernde Wirkung bescheinigt.[804] Die Fachstelle Integration der Stadt Kreuzlingen, die Primarschulbehörde Kreuzlingen und der VIUK einigten sich daraufhin auf eine Fortsetzung des Projektes.[805]

Die Ausbildung von Imamen und islamischen Lehrpersonen

Gegenwärtig gibt es in der Schweiz keine Ausbildungsmöglichkeit für islamische Religionslehrer und Imame. Dies hat zur Folge, dass die rund 150 bis 180 in der Schweiz tätigen Imame überwiegend aus dem Ausland stammen, die Schweizer Gepflogenheiten nicht kennen und nur über eine unzureichende Lehrqualifikation bzw. über mangelnde Sprachkompetenzen verfügen.[806] Seit 2008 ist die Schweizer Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInTA) in Kraft.

801 Vgl. Thurgauische Volksinitiative „Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher“ vom 27.11.2012 (08/VI 10/421), Url. http://www.grgeko.tg.ch/web/grgeko/geschafte-nach-g-arten?p_p_id=grgeko_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_lifecycle=2&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&p_p_cacheability=cacheLevelPage&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrsuche%2Fdownload-activity&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrgeko%2Fdetail&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_activity_id=69920&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_itemId=66852.
802 Vgl. hierzu den Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates Nr. 11 vom 19. Dezember 2012.
803 Vgl. DFR - BGer 1C_127/2013 vom 28.08.2013, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr//bger/130828_1C_127-2013.html.
804 Vgl. VIUK, Evaluation des IRU, Url. http://www.viuk.ch/evaluation-des-iru-in-kreuzlingen.html.
805 Vgl. VIUK, Evaluation des IRU.
806 Vgl. Imam-Ausbildung, islamische Religionspädagogik und andere Aspekte des Islams in der Schweizer Öffentlichkeit Forschungsresultate aus ausgewählten Projekten des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ (NFP 58), Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/nfp58_themenheft01_de_def.pdf.

Die Verordnung geht explizit auf religiöse Betreuungspersonen aller Religionen ein und macht ergänzend zu den arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung davon abhängig, ob diese Personen über Kenntnisse der am Ort gesprochenen Landessprache verfügen sowie *„mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz (Art. 5 Abs. 3) vertraut und fähig sind, diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.“*[807]

Von Seiten des Bundesrates wird eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an religiöse Betreuungspersonen und der integrationsrelevanten Bestimmungen des Ausländergesetzes gefordert.[808] Zudem ist eine staatliche Ausbildung und die damit verbundene Schaffung institutionalisierter Aus- und Weiterbildungsbildungsmöglichkeiten für Imame und islamische Lehrpersonen gewünscht und als mittelfristiges Ziel vorgegeben.[809] Die Schweiz erhofft sich durch eine staatlich kontrollierte Ausbildung vor allem eine Vorbeugung radikaler Tendenzen und eine integrative Maßnahme für die Muslime. Eine integrationsfördernde Wirkung und der Wunsch der Schweizer Muslime nach „einem würdigen und wirksamen Repräsentanten, der ihnen gesellschaftliche Anerkennung verschafft“ wurde unlängst in der 2009 erschienen Teilstudie[810] des Nationalen Forschungsprogramms Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft (NFP 58) festgestellt.[811]

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Bundesverwaltung und muslimischen Gemeinschaften an einem Konzept zur Umsetzung eines Schweizer Aus- bzw. Fortbildungsangebotes für Imame und Lehrpersonen. Im Februar 2015 starteten bereits die ersten Ausbildungskurse an der Universität Freiburg (FR).[812] Langfristiges Ziel ist auch die Einrichtung eines universitären Lehrstuhls für islamische Theologie.

807 SR 142.205, Art. 7 Abs. 1 lit. c.; Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 88.
808 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 88.
809 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 88.
810 Vgl. den Schlussbericht der Universität Zürich, Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Eine Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“, Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/Schlussbericht_Rudolph_de.pdf.
811 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 89.
812 Vgl. Fuchs, An der „Islam-Uni“ in Freiburg sollen Imame die Schweizer Kultur kennenlernen, Url. http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/an-der-islam-uni-in-freiburg-sollen-imame-die-schweizer-kultur-kennenlernen-128735127

Conclusio

Gerade im Bereich des islamischen Religionsunterrichts und im Bereich der Ausbildung von Imamen bzw. islamischer Lehrpersonen ist in der Schweiz vieles in Bewegung. Der islamische Religionsunterricht hat jedoch durch die fehlende öffentlich-rechtliche Anerkennung der Gemeinschaften und die damit verbundene fehlende Einhebungsmöglichkeit von Steuern ein massives Finanzierungsproblem. Somit besteht ein erheblichen Nachteil gegenüber der israelitischen Kirche bzw. den christlichen Kirchen. Jüngste Schulversuche lassen aber auch hier eine Finanzierungsmöglichkeit auf anderer Basis sichtbar werden.

Ein mittelbarer Einfluss des Islams ist insbesondere für die Schweizer Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInTA) feststellbar. Auch die Forderung des Bundesrates, in Zukunft eine gesetzliche Regelung für Anforderungen an religiöse Betreuungspersonen und der integrationsrelevanten Bestimmungen des Ausländergesetzes zu schaffen, hängt mit der wachsenden Präsenz und Stellung der Schweizer Muslime zusammen.

4.2.6 Schächten von Tieren und Speisevorschriften

4.2.6.1 Österreich

a. Einführung

Das rituelle Schlachten von Tieren ist im Islam wie auch im Judentum eine religiöse Pflicht. In mehreren Koranversen wird auf das rituelle Schlachten Bezug genommen. Vers 3 der 5. Sure des Korans verbietet bspw. den Konsum von Blut, weil dieses der Sitz der Seele sei.[813] Dies hat Auswirkungen auf Tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Damit das Fleisch nach islamischen Gebot zum Verzehr geeignet und erlaubt (halal) ist, muss es nach dessen Vorschriften geschlachtet werden. Dabei müssen fünf Komponenten beachtet

813 Vgl. Anon, Information zum Thema rituelle Schlachtungen, Url. http://halal-produkte.eu/pdf/informationschaechten-20010924.pdf.

werden. So muss das Schlachtvieh gesund und lebend sein. Zudem muss das Schlachtinstrument, der Schlächter und die Durchführung der Schlachtung den Vorschriften entsprechen und sowie der Name Allahs ausgesprochen werden.[814] Für eine nach religiösen Vorschriften ordnungsgemäße Durchführung muss dabei das Tier ohne[815] Betäubung durch einen Schnitt durch den Hals geschlachtet werden. Dieser muss die Luftröhre, die Speiseröhre, die Halsvenen und Halsschlagadern durchtrennen, ohne das Rückenmark zu treffen.[816] Dadurch wird gewährleistet, dass das Tier vollständig ausbluten kann.

Die Opferung hat besonders während der Pilgerfahrt nach Mekka (Haddsch) eine wichtige Bedeutung für die Muslime. Dabei werden am islamischen Opferfesttag hunderttausende Tiere rituell geschlachtet.

b. Der europarechtliche Rahmen

Gemäß Art. 13 AEUV ist die Rechtsmaterie des Tierschutzes Teil des europäischen Primärrechts. Die Verordnung Nr. 1099/2009[817] des Rates der Europäischen Union vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung besagt in dessen Art. 4 Abs. 1, dass Tiere vor dem Schlachten zu betäuben sind, lässt aber in dessen Abs. 4 Ausnahmeregelungen zu, wenn beim Schlachten religiöse Riten zu beachten sind.

Bereits die Richtlinie 93/119/EG[818] des Rates vom 22. Dezember 1993 sah im Art. 5 bei der rituellen Schlachtung religiöse Ausnahmen von der Verpflichtung zur Betäubung vor. Als Verordnung ist die neue Regelung ab dem 01. Januar 2013 für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar rechtsverbindlich. Strengere Tierschutzbestimmungen können von den einzelnen Ländern weiterhin erlassen werden.

814 Vgl. Potz, Schinkele, Wieshaider, Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, 16.
815 Es ist strittig ob unbetäubte Tiere die Voraussetzungen eines „gesunden Tieres“ erfüllen. Vgl. Potz, Schinkele, Wieshaider, Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, 49.
816 Vgl. Anon, Das Schlachten von Nutztieren, Url. http://www.islamreligion.com/de/articles/313/.
817 Verordnung Nr. 1099/2009 des Rates der Europäischen Union vom 24. September 2009, L 303/1.
818 Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993, 1993L0119.

c. Die Regelung zum islamischen Schächten

In Österreich war der Tierschutz bis zum 31.12.2004 Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dabei gab es zehn[819] verschiedene Landestierschutzgesetze, welche teilweise verfassungswidrige Regelungen beinhalteten.[820] Am 01. Januar 2005 trat das bundeseinheitlich geregelte Tierschutzgesetz (TschG) in Kraft. Gem. Art. 11 Abs. 1 Nr. 8 BVG fällt die Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes, während die Vollziehung Ländersache ist.

Im neuen Tierschutzgesetz wird in § 32 TschG auf das betäubungslose Schlachten ausdrücklich Bezug genommen. Die Bestimmung sieht in Abs. 3 vor, dass das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten ist, außer, wenn „zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft" entgegenstehen. Dabei ist die Schlachtung jedoch so vorzunehmen, dass dem Tier keine unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Gem. § 32 Abs. 4 TschG dürfen rituelle Schlachtungen nur in dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachtanlagen durchgeführt werden. Das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung ist in § 32 Abs. 5 TschG geregelt, wobei die in Z. 1 - 7 normierten Normen die Einhaltung eines möglichst hohen Standards vorsehen.[821] Neben der Anwesenheit eines Tierarztes sind auch gewisse Einrichtungen zur Fixierung des Tieres vorgeschrieben. Wichtig sind die in den Z. 4, 5 und 6 erwähnten Vorschriften, wonach die Schlachtung so zu erfolgen hat, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet und die Tiere unmittelbar wirksam betäubt werden. Diese Vorgehensweise wird Post-cut Stunning genannt.

Beim rituellen Schlachten ohne Betäubung verlangt die Tierschutz-Schlachtverordnung von 2004 (II „Besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen", Z 3 des Anhangs D), dass der Schächtschnitt nur von Personen durchgeführt wird, welche im Besitz eines Berechtigungs-Zertifikates einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind.

819 Das Land Salzburg verfügte über zwei Tierschutzgesetze.
820 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 161.
821 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 162.

In Bezugnahme auf das rituelle Schächten der muslimischen Gläubigen in Österreich bedeutet dies, dass diese Personen über ein Zertifikat der IGGiÖ verfügen müssen. Die Regelung nimmt zwar darauf Rücksicht, dass es sich bei der IGGiÖ um die einzige offizielle Vertretung der Muslime in Österreich handelt, steht aber in einem Spannungsverhältnis zur korporativen Religionsfreiheit anderer muslimischer Organisationen und der kollektiven Religionsfreiheit ihrer Gläubigen, die sich nicht der IGGiÖ zugehörig fühlen.[822]

Insbesondere das islamische Rechtsverständnis, wonach die rituelle Schächtung eines gesunden Tieres ohne Betäubung zu erfolgen hat bzw. humaner[823] sein soll, bereitet in Anwendung auf österreichische Gesetze Probleme. Dabei ist das rituelle Schlachten Bestandteil des Grundrechts auf freie Religionsausübung und fällt in den Schutzbereich der Religionsfreiheit. Werden Juden bzw. Muslime an der Ausübung des diesbezüglichen religiösen Gebots gehindert, verstößt dies gegen die verfassungsrechtlich geschützten Bestimmungen der Art. 9 EMRK, Art. 14 StGG sowie Art. 63 Abs. 2 StV St Germain.

Hierzu besteht auch in Österreich eine mehr als 100-jährige übereinstimmende höchstgerichtliche Rechtsprechung.[824] Zuletzt hat der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1998[825] entschieden, dass kein Verbot des fachmännischen Schächtens nach islamischem Ritus notwendig wäre, wenn die Schlachtung unter Berücksichtigung aller relevanten tierschutzrechtlicher Bestimmungen „lege artis“[826] durchgeführt würde.[827] Es ist davon auszugehen, dass es für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen kann, ob innerhalb der Religionsgemeinschaft eine einheitliche Auffassung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung besteht.[828] Für die Gewährleistung eines grundrechtlichen Schutzes genügt es, wenn es sich um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens handelt.[829]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Rücksichtnahme bzw. ein mittelbarer Einfluss des Islams auf die österreichische Judikatur und auf die gesetzliche Ausgestaltung des Tierschutzgesetzes sichtbar ist. Auch wenn eine grundrechtskonforme Einschränkung das

822 Gartner, Islam und Recht in Österreich, 40.
823 Vgl. bspw. Anon, Das Schlachten von Nutztieren, Url. http://www.islamreligion.com/de/articles/315/.
824 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 161.
825 Vgl. VfSlg. 15.394/1998.
826 Eine Durchführung „lege artis“, sollte dem Gebot der „öffentlichen Ordnung“ sowie der Wahrung „der guten Sitten“ entsprechen.
827 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 161.
828 VfSlg. 15.394/1998; Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 40.
829 VfSlg. 15.394/1998; Vgl. Gartner, Islam und Recht in Österreich, 40.

generelle betäubungslose Schlachten verbietet, so ist das nach dem muslimischen wie auch jüdischen Ritual durchgeführte Schächten in Österreich erlaubt.

d. Die Halal-Zertifizierung

Der arabische Begriff „halal“ bezeichnet grundsätzlich alle islamrechtlich erlaubten bzw. zulässigen Handlungen und wird heutzutage vorwiegend im Bereich der Lebensmittelindustrie verwendet.[830] Der Begriff „haram“ umfasst dabei alles Verbotene, während der Begriff „makruh“ all jene Bereiche bezeichnet, welche nicht grundsätzlich verboten sind, von Muslimen aber gemieden werden sollen.

Der europaweite „halal“ Konsum steigt aufgrund des demographischen Anstiegs der Muslime (bereits über 500.000 in Österreich) beständig. Alleine in Europa wird das Umsatzvolumen auf 40 bis 45 Milliarden Euro geschätzt. Große Lebensmittelkonzerne wie Nestlé, Zentis, Wiesenhof, Meggle und Haribo haben ihre Produkte längst diesem Trend angepasst und ihre Produkte halal-konform zertifizieren lassen.[831]

Dies führt zur eigentlichen rechtlichen Frage, wer denn in Österreich die Befugnis besitzt, sog. Halal-Zertifikate auszustellen. Die Wortmarke Halal wurde bereits im Jahr 2002 vom Islamischen Informations- und Dokumentationszentrum (IIDZ) patentrechtlich geschützt.[832] Die IIDZ-Austria war in Österreich der erste Anbieter, welcher eine Halal-Zertifizierung anbot. Der muslimische Verein aus Traun gehört dabei nicht der IGGiÖ an, was zu Beginn zu einem Streit zwischen den Parteien führte.[833] Anfang 2009 wurde bekannt, dass die IIDZ in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normierungsinstitut (ON) verbindliche Richtlinien für die Halal-Zertifizierung als ÖNORM-Regeln (ONR 142000/142001) erreicht hat.[834] Als zweite Zertifizierungsstelle für halal-konforme Produkte fungiert auch die IGGiÖ. Diese sieht in der Zertifizierung ein religiöses Gutachten im Rahmen der grundrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit.[835]

830 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 160.
831 Vgl. Anon, Halal-Markt, Url. http://islam.de/22644.
832 Vgl. Anon, Markt für „halal“-Lebensmittel wächst, Url. http://derstandard.at/2949298.
833 Vgl. Kocina, Halal: Essen wie es Allah gefällt, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/509509/print.do.
834 Vgl. Anon, IIDZ, Url. http://www.halal-iidz.eu/iidz.php.
835 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 162.

Religionsrechtlich bestimmte Gütesiegel können vor allem rechtsstaatliche Probleme mit sich bringen. Sowohl die Gewerbeordnung, Kompetenzen der Lebensmittelaufsicht (Marktamt), Tierschutzrichtlinien und Steuervorschriften könnten dabei unterlaufen werden.[836] Als Beispiel können die klösterlichen Hostienbäckereien dienen. Diese bezahlen aufgrund der grundrechtlich gewährten Religionsausübungsfreiheit keine Steuern, während dies für jüdische Pessachbrot-Bäckereien nicht gilt.[837] Nach islamrechtlichen Vorschriften arbeitende Metzger, welche über ein Zertifikat der IGGiÖ verfügen, streben nun ebenfalls eine Sonderstellung an.[838]

Die Maßnahmen für halal-zertifizierte Produkte stoßen in Österreich aber nicht immer auf Gegenliebe. Bei SPAR löste eine einzelne halal-zertifizierte Wurst vor Jahren eine Beschwerdeflut aus.[839] Als die REWE-Gruppe im Jahr 2013 versuchte, Halal-Produkte auf dem österreichischen Lebensmittelmarkt zu platzieren, löste dies eine Welle der Empörung aus. Hauptsächlich wurden dabei tierschutzrechtliche Bedenken angeführt und eine Benachteiligung der heimischen Fleischindustrie befürchtet.[840] Mittlerweile gibt es in Österreich weit über achtzig Hersteller, welche halal-zertifizierte Produkte aus allen Bereichen anbieten.[841] In Schulkantinen islamischer Privatschulen (bspw. dem Islamischen Realgymnasium Wien 15.) wird bereits halal-konformes Mittagessen angeboten.

In diesem Kontext sei noch ein Beispiel aus Frankreich erwähnt. Frankreich erlebt durch den Konsum bzw. Export einen wahren Aufschwung von Halal-Fleisch. In wirtschaftlicher Hinsicht war die französische Produktion von geschächtetem Fleisch niemals ein Problem, bis im Jahr 2010 eine große belgische Fast-Food Kette in mehreren französischen Filialen ausschließlich islamisch korrektes Fleisch anbot. Schon zuvor wurden in 18 Testfilialen wahlweise Halal-Burger angeboten, wobei neue Kundenschichten angesprochen wurden und sich der Umsatz binnen weniger Monate verdoppelte.[842] Die komplette Verbannung von herkömmlich geschlachtetem Fleisch löste eine große mediale wie auch politische Debatte aus. Zudem führte diese zur Einreichung einer Klage durch einen französischen

836 Horcicka, Der Streit um das Halal-Siegel, Url. http://www.format.at/articles/1336/933/365514/der-streit-halal-siegel.
837 Horcicka, Der Streit um das Halal-Siegel.
838 Horcicka, Der Streit um das Halal-Siegel.
839 Vgl. Kainrath, Halal und Süt: Hürdenlauf im Lebensmittelhandel, Url. http://derstandard.at/1363711462202/Halal-und-Suet-Huerdenlauf-im-Lebensmittelhandel.
840 Riegler, Merkur: Halal-Angebot löst Shitstorm auf Facebook aus, Url. http://derstandard.at/1375625938126/Merkur-Halal-Angebot-loest-Shitstorm-auf-Facebook-aus.
841 Vgl. Kainrath, Halal und Süt: Hürdenlauf im Lebensmittelhandel.
842 Vgl. Anon, „Halal-Burger" sorgen in Frankreich für Streit“, Url. http://www.welt.de/lifestyle/article6470086/Halal-Burger-sorgen-in-Frankreich-fuer-Streit.html.

Bürgermeister sowie zu einer Meldung bei der staatlichen Diskriminierungsstelle.[843] Im Zuge einer im Jahr 2012 geführten politischen Debatte trat ein Dekret in Kraft, welches sanitäre Regeln bei religiösen Schlachtungen aufstellte und eine Meldepflicht für alle Anbieter von Halal-Zertifikaten einführte.[844] Eine Kennzeichnungspflicht für rituell geschlachtetes Fleisch sollte folgen.[845]

Hinsichtlich der Halal-Zertifizierungen zeigt sich ein unmittelbarer Einfluss des Islams auf die Gesellschaft wie auch auf die Richtlinien der ÖNORM. Weitere Maßnahmen werden in diesem wirtschaftlich wichtigen Bereich folgen müssen. Die angestrebte steuerliche Privilegierung der muslimischen Fleischhauer ist hierbei nur ein erster Vorbote.

4.2.6.2 Deutschland

a. Der rechtliche Rahmen

Das rituelle Schlachten von Tieren ist in Deutschland gem. der §§ 4, 4a Tierschutzgesetz (TierSchG) gegenwärtig nicht gestattet. Dabei ist nicht das Verfahren selbst verboten, sondern nur das Schlachten ohne vorherige Betäubung gem. § 4a Abs. 1 TierSchG. Dies ist jedoch nach weit verbreiteter Meinung von Muslimen nicht zulässig, da dadurch ein vollständiges Ausbluten verhindert wird und der Tod des Tieres bereits vor dem Schlachten eintritt.[846]

Einen Ausnahmevorbehalt beinhaltet § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung – das sog. Schächten – erteilen; wenn dies erforderlich ist, um „den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen“.[847]

843 Vgl. Anon, „Halal-Burger" sorgen in Frankreich für Streit“.
844 Wiegel, Fleisch vom Fleische, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-fleisch-vom-fleische-11678039.html.
845 Wiegel, Fleisch vom Fleische.
846 Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 38.
847 Vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG.

Verstöße gegen voranstehende rechtliche Normen werden gem. § 17 TierSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer bloßen Geldstrafe als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Eine grundsätzliche Erlaubnis besteht aber für den Import von geschächtetem Fleisch.[848]

Aufgrund einer Rechtsauffassung von Prof. Rohe haben die Angehörigen muslimischer Religionsgemeinschaften nicht nur während des islamischen Opferfestes („Kurban Bayrami") das unbestreitbare Recht auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG.[849] Dies sahen die deutschen Gerichte aber lange Zeit anders und erteilten Muslimen – im Unterschied zu den Juden – grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen bzw. wenn doch, dann nur unter strengen Auflagen.[850]

b. Höchstgerichtliche Entscheidungen zum islamischen Schächten

Die Frage, ob eine generelle Zulässigkeit des Ausnahmevorbehalts iSd § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG besteht, war in jüngster Zeit Gegenstand mehrerer höchstgerichtlicher Entscheidungen.

Im Jahre 1995 befand das Bundesverwaltungsgericht[851], dass für Muslime im Rahmen ihrer Religion kein absolutes Verbot des Verzehrs von Tieren bestehe, welche vor dem Schlachten betäubt wurden. Eine individuelle Überzeugung eines Muslims reiche hierfür keinesfalls aus. Zudem stellte das Gericht fest, dass das Betäubungsgebot den Kläger nicht in seiner Religionsfreiheit beeinträchtige, weil der Verzehr von Fleisch nicht geschächteter Tiere keinen Akt der Religionsausübung darstelle.[852] Aus diesem Grund wurde den Muslimen keine Ausnahmegenehmigung zugebilligt.

848 Vgl. BVerfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. (1 – 61), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20020115_1bvr178399.html.
849 „ Es erscheint daher verfehlt, den Schutz der Religionsfreiheit von vornherein nur auf das Schächten zum Opferfest zu beschränken, wenn gleich das Schächten zum Zweck allgemeinen Verzehrs aus den genannten Gründen (zumutbare Ausweichmöglichkeiten) von geringerem Gewicht ist." Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 177-178.
850 Vgl. bspw. OLG Hamm, Beschluss vom 27. Februar 1992 - 1 Ss OWi 652/91; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Mai 1992 - 7 K 5738/91; VG Koblenz, Urteil vom 16. März 1993 - 2 K 1874/92; VG Darmstadt, Urteil vom 9. September 1999 - 3 E 952/99; OVG Hamburg, Urteil vom 14. September 1992 - Bf III 42/90; OVG Münster, Urteil vom 21. Oktober 1993 - 20 A 3287/92; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 1995 - 3 C 31/93. Vgl hierzu Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 40.
851 Vgl. BVerwG vom 15.06.1995 - 3 C 31.93, Url. http://opinioiuris.de/entscheidung/926.
852 Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 40.

In einer Grundsatzentscheidung[853] revidierte das Bundesverfassungsgericht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Es befand, dass die Religionsfreiheit gem. Art. 4 GG das Recht von Muslimen einschließe, Tiere nach ihren zwingenden religiösen Vorschriften zu schlachten, und gestattete damit die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung.[854]

In seiner jüngsten Entscheidung[855] vom 23. November 2006 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass Religionsvertretern eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten erteilt werden muss. De facto wurde nach der zwischenzeitlich erfolgten Verankerung des Tierschutzes im Art. 20a des Grundgesetzes einem muslimischen Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten von Rindern und Schafen erteilt, um sein Klientel entsprechend deren religiösen Vorschriften mit Fleisch zu versorgen.

Im Zuge der Gleichbehandlung müssen diese Ausnahmegenehmigungen nun von allen betroffenen Muslimen bei den zuständigen Behörden schriftlich beantragt werden, welche nach landeseinheitlichen Kriterien vorgehen.[856] Neben der Begründung für die Einhaltung religiöser Riten oder Speisevorschriften durch ein Gutachten (bspw. von Rechtsgelehrten über die Notwendigkeit des Schächtens) müssen weitere Voraussetzungen wie die Sachkunde des Metzgers, der Schlachtort und die Beschreibung des religiös vorgeschriebenen Schächtungsablaufes berücksichtigt werden.[857]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das betäubungslose Schächten in Deutschland nur in begründeten Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen erlaubt ist. Eine Berücksichtigung der muslimischen Anliegen ist durch die Gewährleistung von Ausnahmen unzweifelhaft erkennbar, wenngleich eine Regelung für eine gesetzliche Schächterlaubnis unterblieb.

853 Vgl. BVerfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. (1 – 61), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20020115_1bvr178399.html.
854 Anon, Islam in der Europäischen Union, Url. http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2007/369031/IPOL-CULT_ET(2007)369031_DE.pdf.
855 Vgl. BVerwG 3 C 30.05 vom 23.11.2006, Url. http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=231106U3C30.05.0.
856 Anon, Informationen zum Schächten in Deutschland, Url. http://www.tierrechte-bw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=669:informationen-zum-schaechten-in-deutschland&catid=59:schlachten—schaechten&Itemid=83.
857 Anon, Informationen zum Schächten in Deutschland.

c. Die Halal-Zertifizierung

Für die deutsche Fleischverarbeitungsindustrie bedeuten die gegenwärtige Rechtslage und die vorliegende Judikatur eine schwierige Situation für die Erschließung des Halal-Marktes. Viele Fleischproduzenten weichen deshalb auf Schlachthöfe in den Beneluxstaaten, Großbritannien oder Frankreich aus.[858] Die Tiere werden dort halal-konform geschlachtet und danach wieder nach Deutschland gebracht.

Hinsichtlich des Halal-Angebotes in Lebensmittelmärkten ist Deutschland vorsichtig. Man fürchtet sich davor, mit einem neuen Angebot nichtmuslimisches Stammklientel zu verärgern und Tierschützer aufmerksam zu machen.[859] Aufgrund dieser Zurückhaltung finden sich nicht sehr viele Halal-Produkte im Warensortiment der deutschen Supermarktketten.

Die Zertifizierung von Halal-Produkten wird in Deutschland in Zertifizierungsstellen[860] vorgenommen. In der Regel besitzen diese eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 45011, welche durch die deutsche Akkreditierungsstelle verliehen wird und im Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) geregelt ist.[861] Doch es herrscht Uneinigkeit unter den Zertifizierungsstellen, da bis heute kein einheitliches Halal-Siegel existiert.[862] Vor allem die unterschiedlichen Rechtsschulen und Interpretationsspielräume der islamischen Speisevorschriften führen zu keinem gemeinsamen Ergebnis.[863] Malaysia ist weltweit das einzige Land mit einem eindeutig geregelten Gesetzeswerk zu diesem Thema.[864]

858 Vgl. Anon, Halal-Food-Standards, Url. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/fachinformation_halal-food-standards.pdf.
859 Vgl. Baig, Kaum Halal-Produkte in deutschen Supermärkten, Url. http://www.dw.de/kaum-halal-produkte-in-deutschen-superm%C3%A4rkten/a-16758563.
860 Bspw. im Europäischen Halal Zertifizierungsinstitut (EHZ), welches vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und vom Bündnis der islamischen Gemeinden in Deutschland getragen wird. Vgl. Anon, EHZ, Url. http://www.eurohelal.de/index.php/ueber-uns.html.
861 Vgl. Anon, Halal-Food-Standards, Url. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/fachinformation_halal-food-standards.pdf.
862 Vgl. Baig, Kaum Halal-Produkte in deutschen Supermärkten, Url. http://www.dw.de/kaum-halal-produkte-in-deutschen-superm%C3%A4rkten/a-16758563.
863 Vgl. Baig, Kaum Halal-Produkte in deutschen Supermärkten.
864 Vgl. Baig, Kaum Halal-Produkte in deutschen Supermärkten.

4.2.6.3 Schweiz

Das gesetzliche Schächtverbot

Die Eidgenössische Volksinitiative „Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung“, welche bereits im Jahre 1892 von Schweizer Tierschutzvereinen lanciert wurde, hatte das verfassungsrechtlich verankerte Schächtverbot zum Ziel. Motivation der Initiative waren aber keine tierschutzrechtlichen Bedenken, sondern klare anti-jüdische Ressentiments, welche im Zuge der damaligen Wirtschaftskrise aufgekommen sind.[865]

Diese Volksinitiative gelangte zur Abstimmung und wurde sogleich mit einer über 60-prozentigen Stimmenmehrheit angenommen. Der damalige Art. 25bis BV (aF) trat 1894 in Kraft und hatte folgende Formulierung zum Inhalt:

„Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.“

Im Zuge der Verabschiedung eines neuen Tierschutzgesetzes und einer neuen Tierschutzverordnung in den Jahren 1978 bzw. 1981 wurde die Bestimmung aus der Bundesverfassung gestrichen und im neuen Tierschutzgesetz verankert. Aufgrund der Novelle des Tierschutzgesetzes im Jahre 2005 und der Tierschutzverordnung 2008 ist das gesetzliche Verbot des Schächtens heute in Art. 21 Abs. 1 TschG iVm Art. 187 TschV geregelt. Die Schlachtung von Säugetieren ist demnach nur unter vorheriger Betäubung erlaubt. Eine gesetzliche Erlaubnis zum rituellen Schlachten von Geflügel findet sich in Art. 185 Abs. 4 TschV. Das Schweizer Schächtverbot betrifft nur Säugetiere.

Keinen Gebrauch gemacht hat die Schweiz von der in Art. 17 des Europäischen Schlachttierschutzübereinkommens vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeit zugunsten des Schächtens, obwohl das Übereinkommen 1993 ratifiziert wurde.[866]

865 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 29.
866 Vgl. Anon, Tierschutzrechtslexikon, Url. http://www.tierimrecht.org/de/lexikon-tierschutzrecht/Schaechten.html.

Eine Tolerierung gibt es hinsichtlich des Imports von im Ausland geschächteten Fleisch, wobei der Bundesrat ein jährliches Kontingent für koscheres bzw. „halal“ Fleisch festlegt.[867] Mit der Einfuhr von geschächtetem Fleisch[868] soll eine ausreichende Versorgung der jüdischen bzw. der muslimischen Bevölkerung gewährleistet werden.[869]

Für die Schweiz kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das gesetzliche Schächtverbot somit einen anti-jüdischen Ursprung hat. Muslimische Verbände fordern gegenwärtig keine gesetzliche Änderung des Schweizer Schächtverbots.[870] Im Jahr 2013 gab es eine parlamentarische Initiative der SVP zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für rituell geschlachtetes Fleisch, welche aber scheiterte.[871]

4.3 Strafrecht

Das Strafrecht bietet angesichts seiner Funktion keinen Spielraum für Kompromisse. Die Berücksichtigung religiöser Anliegen kommt nur in einigen wenigen Bereichen in Betracht, in diesen jedoch vermehrt und in spannenden Konstellationen.

4.3.1 Österreich

Bereits im Regierungsprogramm der letzten großen Koalition (2008 – 2013) gab es Überlegungen, das österreichische Strafrecht an die Herausforderungen der religiös bedingten Gewalt gegen Frauen anzupassen.[872] Im Jahre 2010 wurde das Vorhaben des Justizministeriums bekannt, welches die Erschwerungsgründe im Strafgesetzbuch um den Begriff der „religiös motivierten Gewalt“ zu erweitern versuchte.[873] Unter diesen Begriff fallen unter anderem die Zwangsheirat, der Ehrenmord sowie die Genitalverstümmelung. Diese Vorhaben wurden nach aufkeimender Kritik bis heute nicht umgesetzt.[874]

867 Vgl. EJPD Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 29.
868 Der größte Teil der Importe von geschächtetem Fleisch stammt dabei aus Frankreich. Vgl. Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 30.
869 Vgl. Anon, Tierschutzrechtslexikon, Url. http://www.tierimrecht.org/de/lexikon-tierschutzrecht/Schaechten.html.
870 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, 30.
871 Vgl. Anon, Kein Handlungsbedarf bei Halalfleisch, Url. http://www.suedostschweiz.ch/politik/kein-handlungsbedarf-bei-halalfleisch.
872 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 147.
873 Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 147.
874 Der Wiener Strafrechtsprofessor Helmut Fuchs kritisierte bspw. ein dahingehendes Vorhaben als „absolut unnötig“. Richter hätten genügend Möglichkeiten, religiöse Motive bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

a. Die Zwangsheirat

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Die Definition der Zwangsheirat lautet folgendermaßen: Eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin, ein Ehepartner oder beide nur durch massiven Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt wurden, ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung und stellt einen massiven Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen dar. Dieser legt fest, dass die Ehe nur aufgrund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden kann.[875] Der vornehmliche Unterschied zur arrangierten Ehe besteht darin, dass diese auf dem freien Willen der Verheirateten beruht. Die genaue Abgrenzung ist oftmals sehr schwierig.

Es handelt sich bei der Zwangsheirat nicht um ein rein muslimisches Phänomen, sondern um ein Problem, welches insbesondere in stark archaisch geprägten Familienstrukturen vorkommt. Bekannte Fälle der Zwangsheirat sind in Österreich vorwiegend in muslimischen Bevölkerungsteilen zu finden.

Die Anzahl der auftretenden Fälle in Österreich ist weitgehend unbekannt und unterliegt lediglich Schätzungen von NGO-Mitarbeitern. Als einzige spezialisierte Stelle zum Thema Zwangsheirat gilt der Verein „Orient Express“. Diese Frauenberatungsstelle, welche seit dem 01. August 2013 auch Notwohnungen an schutzbedürftige Frauen zur Verfügung stellt, gibt an, dass im „Jahr 2004 28, im Jahr 2005 46 und im Jahr 2012 89 von Zwangsheirat bedrohte beziehungsweise betroffene Personen“ betreut wurden.[876] Die stetig wachsende Anzahl an betreuten Frauen ist hierbei auch auf das gestiegene Selbstbewusstsein bzw. Anzeigeverhalten der betroffenen Frauen zurückzuführen. Trotz des Mangels einer aussagekräftigen und bundesländerübergreifenden Statistik kann von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, Geschichte-Lebenswelt-Religion-Grundlagen für den Dialog, 147.

875 Anon, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx.

876 MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, Zwangsverheiratung und Arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens, 123; Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 149; Vgl. Anon, Zwangsehe: Mehr Offenheit gefordert, Url. http://oe1.orf.at/artikel/356945

Gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Bereits mit dem StRÄG 2004 wurden die Ungerechtigkeiten, insb. die ersatzlose Streichung des § 203 StGB hinsichtlich der Unterscheidung von Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft oder außerhalb einer solchen beseitigt. Die Vergewaltigung in einer Ehe sowie einer verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist damit heute in jeder Hinsicht genauso strafbar wie die Vergewaltigung einer dem Täter fremden Person.[877] Demnach ist auch der Vater, der seine Tochter mit Gewalt oder gefährlicher Drohung dazu zwingt, den Beischlaf mit ihrem Ehemann zu erdulden, unmittelbarer Täter der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung.[878]

Ein indirekter gesetzgeberischer Einfluss des Islams kann in Österreich durch das StRÄG 2006 festgestellt werden. Bis dahin war ein Partner, der seine Partnerin durch Gewalt oder gefährlicher Drohung nötigte, mit ihm die Ehe einzugehen, grundsätzlich wegen Ehenötigung strafbar. Die Ehe musste jedoch zuvor auf dem Zivilrechtsweg wegen Gewalt oder Androhung zur Gewalt aufgehoben werden.[879] Da es sich hierbei um ein Privatanklagedelikt handelte und betroffene Frauen die Klage persönlich einbringen mussten, wurde der Tatbestand der Ehenötigung in § 193 Abs. 2 beseitigt und die unter Zwang ausgeübte Eheschließung als Fall einer schweren Nötigung iSd § 106 Abs. 1 Z. 3 als Offizialdelikt normiert.[880] Der Strafrahmen reicht hierbei von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Somit muss seit dem Jahre 2006 nicht mehr das Opfer selbst die Klage einbringen. Es kann nun auch ein Dritter ohne Zustimmung der betroffenen Person gegen die Zwangsehe rechtlich vorgehen.[881] Dies stellt eine Entlastung der teilweise unter großem Druck stehenden Frauen dar.

Eine weitere gesetzliche Maßnahme gegen Zwangsverheiratung von Mädchen ist die Anhebung des Alters von Ehegatten auf 21 Jahre für die Familienzusammenführung aus Drittstaaten (Verbot des „Imports minderjähriger Bräute“). Diese ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 01. Januar 2010 zurückzuführen.[882]

877 Deixler-Hübner, Mitgutsch, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft, 110
878 Anon, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx
879 Anon, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx.
880 Anon, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx; Vgl. Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 150.
881 Anon, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx.
882 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 150.

Conclusio

Bezüglich der Zwangsheirat ist festzustellen, dass der Islam für mehrere Gesetzesänderungen indirekt verantwortlich ist. Die gesetzlichen Definitionen wurden neutral und ohne direkten Bezug auf den Islam vorgenommen, jedoch sind die österreichischen Anwendungsfälle beinahe ausschließlich in muslimischen Bevölkerungsteilen zu finden. Demnach ist ein indirekter Einfluss des Islams evident.

b. Die Beschneidung

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Hinsichtlich der Beschneidung muss eine strenge Trennung zwischen der in Österreich gesetzlich verbotenen Genitalverstümmelung bei Frauen bzw. Mädchen (euphemistisch oftmals als Beschneidung bezeichnet) und der teilweise oder vollständigen Entfernung der männlichen Vorhaut bei Männern bzw. Knaben (Zirkumzision) vorgenommen werden.

Die klassische Variante der Zirkumzision kommt selbstverständlich nicht nur im muslimischen Kulturkreis vor, sondern ist historisch auch ganz stark im Judentum verankert. Die Zirkumzision wird im Islam meist zwischen dem dritten und vierzehnten Lebensjahr durchgeführt.[883] Ausgehend vom „westlichen Körperkult" wird die Beschneidung bei Männern auch aus hygienischen Gründen durchgeführt oder ist teilweise auch medizinisch indiziert („Phimose"[884]).

Bezüglich der weiblichen Beschneidung[885] gibt es zwei religiöse Strömungen im Islam.

883 Anon, Streit um die Beschneidung, Url. http://www.wienerzeitung.at/dossiers/beschneidung/472396_Streitum-die-Beschneidung.html.

884 Nach anderer Rechtsmeinung bei einer „Phimose" (Vorhautverengung) nur wenn alle alternativen Heilmethoden auch wirklich ausgeschöpft wurden, Putzke, Deutsches Ärzteblatt, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen: Strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung, 1778-1780.

885 Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet dabei vier Formen:
Typ I (auch „Sunna" oder „Sunnah"): Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris (Klitoridektomie) und/oder der Klitorisvorhaut (Klitorisvorhautreduktion).
Typ II (Exzision): Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen.
Typ III (auch Infibulation): Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die inneren und/oder die äußeren Schamlippen aufgeschnitten und zusammengefügt werden, mit oder ohne Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris.
Typ IV: In dieser Kategorie werden alle Praktiken erfasst, die sich nicht einer der anderen drei Kategorien zuordnen lassen. Die WHO nennt beispielhaft das Einstechen, Durchbohren, Einschneiden (Introzision),

Die Schafiiten, die meisten Hanbaliten, Schiiten und einzelne malikitische Autoren betrachten die Beschneidung als zwingende religiöse Pflicht („Wadschib“) und verweisen hierzu auf den Koran (Sure 16, 123). Hingegen die Hanafiten, die meisten Malikiten und eine schafiitische Mindermeinung sowie der Begründer der hanbalitischen Schule betrachten nach einer überlieferten Ansicht die Beschneidung als sehr wichtigen kultischen Brauch („Sunna“) des Islams.[886] Vergleiche hierzu die Aussage Mohammeds in einem Hadith:

„Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: Zur Fitra (natürlichen Veranlagung) gehören fünf Dinge: Die Beschneidung (der Männer/Jungen), das Abrasieren der Schamhaare, das Kurzschneiden des Schnurrbarts, das Schneiden der (Finger- und Fuß-) Nägel und das Auszupfen (bzw. Rasieren) der Achselhaare.“[887]

Während die überwiegende Mehrheit der Muslime die weibliche Genitalbeschneidung verurteilt, sind einige wenige muslimische Rechtsgelehrte bzw. Rechtsschulen (Schafiiten, Hanabaliten, Malikiten, Hanafiten) der Meinung, dass diese Form für die Frau empfohlen, wenn nicht gar verpflichtend sei.[888] Sie berufen sich hierbei auf einen Hadith, worin Mohammed eine Unterhaltung mit einer Beschneiderin („Um Habibah“ oder „Um 'Atiyyah“) führt: *„Wenn du schneidest, übertreibe nicht. Das verleiht der Frau mehr Freude und ist angenehmer für den Mann“*.[889]

Es ist zu betonen, dass die weibliche Genitalbeschneidung nach beinahe einhelliger Auffassung der Rechtsschulen im Islam keine Begründung bzw. Rechtfertigung findet, jedoch in der Praxis vornehmlich von Muslimen durchgeführt wird.[890] Neusten Schätzungen zufolge wird in Österreich von bis zu 8.000 Opfern ausgegangen.[891]

Abschaben sowie die Kauterisation von Genitalgewebe. Vgl. Trechsel, Schlauri, Unicef, Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Url. http://assets.unicef.ch/downloads/UNI_Rechtsgutachten_WGV_de.pdf, 4ff.

886 DIK, Zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen und Männern im Islam, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/Recht/Beschneidung-Grundlagen/beschneidung-grundlagen-node.html.

887 Vgl. Ibn Ahmad Ibn Rassoul, Auszüge aus Sahih Al-Bucharyy, Url. http://islamische-datenbank.de/option,com_buchari/action,viewhadith/chapterno,70/min,20/show,10/.

888 Vgl. Anon, GIZ, Fakten zum Islam, Url. https://www.giz.de/Themen/en/dokumente/de-fgm-fakten-islam.pdf.

889 Vgl. Anon, GIZ, Fakten zum Islam.

890 Denniston, Male and Female Circumcision. Medical, Legal, and Ethical Considerations in Pediatric Practice, 131.

891 Vgl. Anon, Genitalverstümmelung: Bis zu 8000 Opfer in Österreich, Url. http://kurier.at/chronik/oesterreich/genitalverstuemmelung-bis-zu-8000-opfer-in-oesterreich/49.858.445.

Gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Der österreichische Gesetzgeber setzte gegen diese grausame Form der Körperverletzung ein eindeutiges Zeichen und führte eine Gesetzesänderung durch, welche unmittelbar auf die österreichische Präsenz des Islams zurückzuführen ist. Es handelt sich hierbei auf den im Zuge der Strafrechtsänderung 2001 eingeführten § 90 Abs. 3 StGB (Einwilligung des Verletzten):

„In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden."[892]

Die vorliegende Bestimmung sollte klarstellen, dass auch eine grundsätzlich entscheidungsfähige Frau nicht wirksam in ihre eigene Beschneidung einwilligen kann. Um es auf den Punkt zu bringen: Wer aus religiösen Befindlichkeiten die Genitalien einer Frau verstümmelt, bleibt strafbar, auch wenn das Opfer zustimmt. Der eingefügte Absatz 3 wurde zwar geschlechtsneutral definiert, gilt aber nach allgemein herrschender Rechtsauffassung nicht für Männer bzw. Jungen.[893]

Eine spezielle gesetzliche Regelung hinsichtlich der männlichen Beschneidung gibt es in Österreich nicht. Prinzipiell ist die Entfernung der männlichen Penisvorhaut ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, der den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung erfüllt und daher einer Rechtfertigung (bspw. im Gewohnheitsrecht oder die Religionsfreiheit) bedarf. Allerdings bestimmt § 90 Abs. 1 (Einwilligung des Verletzten) Folgendes:

„Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt."[894]

892 Vgl. Anon, § 90 StGB, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40023108.
893 Vgl. Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12.html.
894 Vgl. Anon, § 90 StGB, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40023108.

Bei entsprechender Einwilligung und Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit des zu Beschneidenden ist nach allgemeiner Rechtsauffassung eine Körperverletzung gem. § 83 StGB durch den § 90 Abs. 1 StGB gerechtfertigt.[895] Da wie oben angeführt die Zirkumzision mangels Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens nicht vom Absatz 3 betroffen ist, bleibt die rechtliche Fragestellung, ob unmündige Knaben (bspw. durch die Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen) bzw. mündige Minderjährige (selbständig) in die Körperverletzung einwilligen können. Wobei auch hier die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen zu beachten ist. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung existiert in der österreichischen Rechtsordnung nicht.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo es das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gibt, fehlt es in Österreich an einer solchen verfassungsmäßig garantierten Regelung. Auch der Art. 14 StGG, welcher die Freiheit der Religionsausübung sicherstellt, kann auf die Zirkumzision nicht angewendet werden.[896] Zudem besteht für jede Ausübung eines Grundrechtes eine Grenze hinsichtlich der im Strafgesetz normierten Verbote.[897]

Bezüglich der Frage, ob die Eltern des Kindes als deren gesetzliche Vertreter iSd § 90 Abs. 1 StGB in eine Körperverletzung in Form der Zirkumzision einwilligen können, ist umstritten. Selbst im Kindschaftsrecht ist im § 137 Abs. 2 Satz 2 ABGB explizit geregelt, dass *„die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides“* durch die Eltern unzulässig ist.[898] In der österreichischen Rechtslehre werden bzgl. der zweifellos vorliegenden Rechtsproblematik verschiedene Ansätze verfolgt:

Nach der Rechtsansicht von Prof. Helmut Fuchs kann eine Rechtfertigung über die langdauernde, allgemeine und gleichmäßige Übung (Gewohnheitsrecht) der rituellen Beschneidung gewonnen werden, sofern der Eingriff unter einwandfreien medizinischen

895 Vgl. Kienapfel, Schroll, Strafrecht - Besonderer Teil I, Rz 86 zu § 90 StGB; Vgl. Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12.html.

896 Vgl. Fuchs, Beschneidung: Religionsfreiheit erlaubt nicht alles**,** Url. http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1271704/Beschneidung_Religionsfreiheit-erlaubt-nicht-alles.

897 Fuchs, Beschneidung: Religionsfreiheit erlaubt nicht alles**.**

898 Vgl. § 137 ABGB Allgemeine Grundsätze, Url. http://www.jusline.at/137_Allgemeine_Grunds%C3%A4tze_ABGB.html.

Bedingungen durchgeführt wurde.[899] Er stützt sich dabei auf eine Jahrhundert- bzw. Jahrtausend-alte religiöse Praxis bzw. Tradition.[900]

Ein anderer Ansatz wird von Burgstaller/Schütz vertreten. Diese subsumieren die religiös motivierte Zirkumzision unter den Begriff der medizinische Behandlungen iSd § 173 ABGB. Im Absatz 1 Satz 2 der oben angeführten Bestimmung wird im Zweifel das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet.[901] Für die Wirksamkeit einer in Vertretung erteilten Einwilligung sind nach deren Rechtsauffassung auch medizinische Eingriffe außerhalb von Heilbehandlungen erfasst.[902] Das Bundesministerium für Justiz geht in seiner Stellungnahme „zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven" einen Schritt weiter und sieht die gerechtfertigte Einwilligung der gesetzlichen Vertreter als eine Maßnahme der religiösen Erziehung iSd §§ 137 Abs. 2, 160 ABGB.[903] Beide Varianten stehen unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme auf das Wohl des Kindes iSd § 138 ABGB.

Conclusio

Auch wenn die weibliche Genitalbeschneidung nur von einem sehr kleinen Teil der Muslime in Österreich praktiziert wird, erfolgte aufgrund deren Handlungen eine direkte Gesetzesänderung. Der österreichische Gesetzgeber hat das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung vorbildlich und umfassend geregelt. Hinsichtlich der religiös motivierten Zirkumzision sind, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, in Österreich bislang keine Strafverfahren durchgeführt worden. Nach herrschender österreichischer Rechtsansicht ist die Frage der diesbezüglichen Strafbarkeit klar zu verneinen, wenngleich sich auch juristische Argumente finden lassen, welche einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit mangels Rechtfertigung bejahen würden.

899 Vgl. Fuchs, Beschneidung: Religionsfreiheit erlaubt nicht alles**,** Url. http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1271704/Beschneidung_Religionsfreiheit-erlaubt-nicht-alles.
900 Vgl. auch eine ähnliche Rechtsauffassung: Pichler, ÖJZ, Religionsfreiheit – Elternrechte – Kinderrechte, 450.
901 Vgl. Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12.html.
902 Vgl. Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven. Verneinend dazu Fuchs, Beschneidung: Religionsfreiheit erlaubt nicht alles**.**
903 Vgl. Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven.

c. Der Ehrenmord[904]

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Obwohl Ehrverbrechen seit langem existieren, ist innerhalb der europäischen Länder erst in den letzten Jahren das Bewusstsein dafür gewachsen. Nach Schätzungen einer UN-Studie werden jährlich 5000 Mädchen und Frauen in mindestens 14 Ländern aufgrund der Verletzung der „sittlichen Ehre" ermordet.[905] Die Dunkelziffer ist mangels Aufklärung sehr wahrscheinlich um ein Vielfaches höher, da die meisten Fälle aufgrund der Tarnung als Unfall oder Selbstmord nicht vor Gericht landen.[906]

Es handelt sich beim Ehrenmord nicht um eine rein muslimische Verhaltensweise. Ehrverbrechen kommen historisch bedingt auch in christlichen Gesellschaften Lateinamerikas vor. Allerdings ist für Europa festzustellen, dass diese Thematik erst in den letzten Jahrzehnten durch den verstärkten Zuzug archaisch-muslimisch geprägter Bevölkerungsgruppen relevant wurde. Die Aufnahme des Wortes Ehrenmord in den deutschen Duden erfolgte dabei erst im Jahre 2009.[907] Ehrenmorde sind hauptsächlich in muslimisch geprägten Ländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens bzw. Zentralasiens zu finden. Nach herrschender islamischer Rechtslehre erfährt der Ehrenmord in der islamischen Gesetzgebung, der Scharia, keine Rechtfertigung. Aufgrund weltweiter Schätzungen finden etwa 90 Prozent aller Ehrenmorde in islamischen Familien bzw. Gemeinschaften statt.[908] Generell muss der Täter in mehreren muslimisch geprägten Ländern nur mit einer milden Strafe rechnen oder ist generell straflos.[909]

Beim Ehrenmord ist eine Abgrenzung zum in Europa schon lange vorkommenden „Mord aus Eifersucht" vorzunehmen. Die Motive der Handlungen mögen auf den ersten Blick dieselben

---

904 Der Begriff Ehrenmord stellt für sich eine fehlerhafte Bezeichnung dar, da ein Tötungsdelikt nichts mit Ehre zu tun hat. Aufgrund der Verwendung des Begriffes im allgemeinen Sprachgebrauch wird er in der Arbeit dennoch verwendet.

905 United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Persuant to Commission on Human Rights Resolution 1999/35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, UN, Vgl. Kapitel 2.

906 Böhmecke, Studie: Ehrenmord, Url. http://frauenrechte.de/online/images/downloads/EU-Studie_Ehrenmord.pdf, 3, 9.

907 Vgl. Ehrenmord, Url. http://www.duden.de/rechtschreibung/Ehrenmord.

908 Anon, Worldwide Trends in Honnor Killings, Url. http://www.meforum.org/2646/worldwide-trends-in-honor-killings.

909 Vgl. Der Ehrenmord, Url. http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Ehrenmorde_01.pdf, 1.

sein, doch gibt es drei wesentliche Unterschiede, die nach juristischer Einschätzung den Ehrenmord von einem „Eifersuchtsmord“ abgrenzen: [910]

- Erweiterte Täter-Opferbeziehung: Während bei der klassischen Eifersuchtstat von einem Einzeltäter auszugehen ist, wird der Ehrenmord in vielen Fällen von der ganzen Familie ausgeübt. Als Täter kommen demnach mehrere Personen der Familie in Frage; auch der Kreis der potentiellen Opfer ist dementsprechend größer. So können bspw. auch die Schwester, Tochter, Cousine, etc. involviert sein.
- Fehlen der Affekthandlung: Einem Ehrenmord geht häufig eine gemeinschaftliche Planung des Familien- oder Stammesrates voraus und ist demnach keine Affekthandlung im Sinne des Gesetzgebers. Die verletzte Familienehre kann auch für mehrere Jahre fortbestehen und zu einer späteren Tat führen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einer typischen Eifersuchtstat meist um eine spontane, stark affektive, unmittelbare Beziehungstat zwischen Täter und Opfer, der zumeist ein Streit oder eine unmittelbare Kränkung vorausgegangen ist.[911]
- Fehlendes Unrechtsbewusstsein: Der Ehrenmörder ist sich in der Regel keiner Schuld bewusst, da sein Verhalten gerechtfertigt war. Bei der Eifersuchtstat hat der Mörder in aller Regel ein Unrechtsbewusstsein.

Die Begrifflichkeit des Ehrenmordes wird in der internationalen Literatur kontrovers diskutiert und ist nicht abschließend definiert. Unter Ehrenmord wird üblicherweise die vorsätzliche Tötung einer Person verstanden, die nach dem Empfinden des fraglichen Kulturkreises durch ein bestimmtes Verhalten, insbesondere etwa durch außereheliche sexuelle Handlungen, Schande - vor allem über die eigene Familie - gebracht hat.[912] Dabei hat sich der Begriff trotz der klaren Widersprüchlichkeit zum positiv besetzten Begriff der Ehre durchgesetzt. Da in traditionalistischen und patriarchalischen Gesellschaften vor allem Frauen als Trägerinnen der Familienehre gesehen werden, sind die Täter meist männlichen Geschlechts.[913]

910 Die Abrenzung hins. Ehrenmord und Eifersuchtsmord wird in einigen UN-Berichten vorgenommen. Vgl. Luopajärvi Katja, Honour Killings as Human Rights Violations, Url. http://www.abo.fi/media/24259/report17.pdf, 9-13; Vgl. Böhmecke, Studie: Ehrenmord, Url. http://frauenrechte.de/online/images/downloads/EU-Studie_Ehrenmord.pdf, 9-10.
911 Anon, Was versteht man unter einem „Ehrenmord“?, Url. http://koptisch.wordpress.com/2013/01/11/was-versteht-man-unter-einem-ehrenmord/.
912 Fuchs, Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I, 11.
913 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 152.

Der klassische Ehrenmord ist in Österreich im Vergleich zu Deutschland nicht weit verbreitet. Tatsächlich besteht aber auch keine Statistik, die Aufschluss über eine genaue Anzahl geben könnte. Aufgrund des Umstandes, dass diese Tötungsdelikte oftmals als Unfall oder als Selbstmord getarnt werden, wird eine hohe Dunkelziffer vermutet. Auch die mögliche Subsumierung des Ehrenmordes unter den § 76 StGB (Totschlag), welcher im Gegensatz zum Mord (§ 75 StGB) dem geringeren Strafmaß von fünf bis zehn Jahren entspricht, kann unter Umständen hierfür verantwortlich gemacht werden.

Nach allgemein herrschender Rechtsmeinung unterliegt der Ehrenmord in Österreich nicht der Privilegierung des Totschlags-Paragraphen, da einer vorsätzlichen Tötungshandlung per Definition schon kein klassischer Affekt, sondern eine kühle Überlegung zugrunde liegt.[914] Selbstverständlich ist aber auf Besonderheiten hinsichtlich der Strafzumessung Rücksicht zu nehmen.

Höchstgerichtliche Entscheidungen mit Islambezug

Zwei Urteile des Obersten Gerichtshofs, welche sich mit muslimischen Tätern befassen, werden in diesem Themenbereich behandelt.

Aufschlussreich ist ein Urteil des OGH aus dem Jahre 1982. Zu diesem Zeitpunkt standen Ehrenmorde noch nicht im Fokus des öffentlichen Interesses. Im vorliegenden Sachverhalt versuchte ein türkischstämmiger Moslem seine ihm untreu gewordene Frau mit dem Automobil niederzufahren und zu töten.[915] Das Höchstgericht stand vor der Frage, ob sich der Angeklagte iSd § 76 StGB „in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zu dieser Tat hatte hinreißen lassen".[916] Der Beklagte stellte den Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen, welcher ihn zu seinem soziokulturellen Hintergrund vernehmen und bestätigen sollte, „dass es im türkischmoslemischen Kulturkreis zum Ehrenkodex gehöre, dass eine Ehefrau, die sich mit einem anderen Mann eingelassen habe, rigiden Sanktionen unterzogen werde".[917] Der Täter suchte schon damals die Rechtfertigung seiner Handlung im muslimischen Kulturkreis. Dieser Antrag wurde vom OGH richtigerweise mit dem Hinweis abgelehnt, dass „soziologische Aussagen ihrer Natur nach grundsätzlich nichts über das tatsächliche Verhalten einer Einzelperson beitragen können", da man als Zurechnungsfähiger

914 Vgl. Fuchs, Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I, 11.
915 OGH 9 Os 95/82, 17.08. 1982.
916 OGH 9 Os 95/82, 17.08. 1982.
917 OGH 9 Os 95/82, 17.08. 1982.

die Fähigkeit besitzt, vom „üblichen Verhaltensschema abzuweichen“.[918] Das Urteil lautete auf fünf Jahre Haft wegen versuchtem Totschlag gem. §§ 15, 76 StGB. Der OGH billigte dem Täter zu, dass er sich in einer „für einen Durchschnittsmenschen“ allgemein begreiflichen Gemütslage befunden habe, da ihn seine Gattin betrogen und er sich dadurch gekränkt fühlte.[919]

Eine zweite interessante Entscheidung des OGH aus dem Jahre 2004 widmet sich einem in Wien verübten Ehrenmord. Der türkischstämmige Angeklagte und bekennende Moslem wurde wegen der vorsätzlichen Tötung seiner Ehefrau durch mehrere Messerstiche gem. § 75 StGB zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten mangels Unterbleibens der Eventualfrage iSd § 314 StPO, ob nicht auch ein Totschlag gem. § 76 StGB in Betracht käme, wurde vom OGH abgelehnt.[920]

Der OGH bestätigte die Entscheidung des Erstgerichts. Er führte dabei aus, dass der Beklagte es bloß aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmung nicht mit seiner Ehre vereinbaren konnte, dass sich seine Frau ihm widersetzte.[921] „Auch unter Berücksichtigung der Herkunft des Angeklagten aus dem türkisch-muslimischen Kulturkreis“ sei es nicht „allgemein begreiflich“, dass ein bereits schon einmal geschiedener Mann aufgrund des Scheidungsbegehrens rund einen Monat nach der Antragstellung „ohne erkennbaren weiteren Anlass in einen (Tötungshemmungen hinwegfegenden) Gemütssturm gerät.“[922] Die Höhe der Strafe begründete das Höchstgericht damit, dass sich „aus der rücksichtslosen Vorgangsweise des Angeklagten ein derart verwerflicher Charaktermangel und intensiver Täterwille ergäbe, dass auch in Zukunft die Lösung von Beziehungsproblemen auf ähnliche Art als naheliegend angesehen werden könne“. Demnach „entspräche die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat“. Die Strafhöhe wurde durch Berufung bekämpft.[923]

---

918 OGH 9 Os 95/82, 17.08. 1982, Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 33.
919 OGH 9 Os 95/82, 17.08. 1982, Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 33.
920 OGH, 05.04.2005, 14 Os 149/04, Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 34.
921 OGH, 05.04.2005, 14 Os 149/04, Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 34.
922 OGH, 05.04.2005, 14 Os 149/04, Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 34.
923 OGH, 05.04.2005, 14 Os 149/04, Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 34.

Conclusio

Aus diesen zwei Entscheidungen des OGH und anderen erstinstanzlichen Urteilen ist für Österreich bisher klar ersichtlich, dass Ehrenmorde als Mord iSd § 75 StGB bestraft werden und das Motiv der Ehre bei der Verübung derartiger Straftaten nicht als strafmildernd iSd §§ 34,41 StGB gesehen wird. Da die Tötungsabsicht beim klassischen Ehrenmord zumeist vorab innerhalb der Familie beschlossen und geplant wird, ist auch eine spontane Affekthandlung und eine damit einhergehende Subsumtion unter den § 76 StGB ausgeschlossen. Ein direkter Einfluss des Islams bzw. eine Rechtfertigung durch Verhaltensweisen im muslimischen Kulturkreis ist hinsichtlich der Strafzumessung in der österreichischen Rechtsprechung nicht sichtbar.

d. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus

Einführung

Die Terroranschläge islamischer Fundamentalisten auf die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 hatte auch für Europa eine Reihe von gesetzgeberischen Konsequenzen zur Folge. In diesem Kontext ist es wichtig zu erwähnen, dass der Islam als zweitgrößte Weltreligion (ca. 1,57 Milliarden Gläubige[924]) eine friedliche Religion darstellt. Sie wird jedoch von einem sehr geringen Teil an Terroristen unter dem Deckmantel der „religiösen Pflicht“ missbraucht. Nichts desto trotz hatten die Terror-Aktionen von militanten Islamisten und damit der Islamismus[925] selbst erheblichen Einfluss auf die einzelnen Freiheitsrechte der europäischen Bevölkerung.

Dabei wurden recht umfangreiche Maßnahmen beschlossen. Diese standen teilweise unter heftiger Kritik, da mehrere Seiten Eingriffe in verfassungsmäßig geschützte Rechte kritisierten. Sie sahen bspw. das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Grundrecht auf

924 Vgl. Mapping the Global Muslim Population. A Report on the Size and Distribution of the World’s Muslim Population. Url. MAPPING THE GLOBAL MUSLIM POPULATION, 5.

925 Im Gegensatz zum „islamistischen Terrorismus“, welcher einen extrem religiösen Fanatismus (auch Jihadismus) bzw. Terroraktionen mit dem Hintergrund einer islamistischen Ideologie darstellt, ist der „Islamismus“ die Absicht eigen, den Islam nicht nur zur verbindlichen Leitlinie für das individuelle, sondern auch für das gesellschaftliche Leben aller zu machen. (Keine Trennung von Staat und Religion) Damit im Zusammenhang steht die Ablehnung der Prinzipien von Individualität, Menschenrechten, Pluralismus, Säkularität und Volkssouveränität. Vgl. Islamismus . Was ist das überhaupt?, Url. http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt?p=all.

Datenschutz, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt und befürchteten einen „Überwachungsstaat“. Diese Rechte stehen in einem Spannungsverhältnis mit dem ebenso verfassungsmäßig geschützten Grundrecht der Österreicher auf Sicherheit iSd Art. 5 EMRK.

Gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Die Chronologie der seit 2001 vorgenommenen Gesetzesänderungen lässt sich (unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Vorgaben) wie folgt zusammenfassen:

Den Beginn bildete der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13.06.2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI).[926] Dieser sah vor, „terroristischen Straftaten“ und „Straftaten in Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung“ unter Strafe zu stellen, wenn diese mit einer „terroristischen Zielsetzung“ ausgeübt werden. Dabei muss die Straftat, wenn diese dazu geeignet ist, „ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen“, iSd Art. 1 Abs. 1 der RB mit folgenden Zielsetzungen begangen werden:

- *die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder*
- *öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder*
- *die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.*[927]

Eine terroristische Vereinigung wird gem. Art 2. Abs. 1 als „einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen“ definiert.[928] Ein „Organisierter Zusammenschluss“ gilt als ein Zusammenschluss, „der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich

926 Vgl. Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), Url. http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_4_innere_sicherheit/2_4_2/FR_eu_inneres_recht-L_164_3.pdf.

927 Vgl. für die drei Punkte, Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), Url. http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_4_innere_sicherheit/2_4_2/FR_eu_inneres_recht-L_164_3.pdf.

928 Vgl. Reindl-Krauskopf, Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), Url. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00348/fname_263545.pdf, 55.

festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat“.[929]

Durch den vorliegenden Rahmenbeschluss wurde jeder EU-Mitgliedstaat gem. Art. 2 Abs. 2 RB verpflichtet, folgende vorsätzliche Verhaltensweisen mit Strafe zu bedrohen:

> *a) Das Anführen einer terroristischen Vereinigung.*
> *b) Die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit mit dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beiträgt.*[930]

Dies ist die entscheidende EU-rechtliche Grundlage auf deren Basis Österreich zahlreiche „Anti-Terror“ Pakete erließ. Trotz des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ETS Nr. 196), welchen Österreich am 16.04.2005, BGBl III 2010/34 unterzeichnete und des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/919/JI vom 28.11.2008[931] haben sich die Vorgaben seit dem RB vom 13.06.2002 nicht wesentlich geändert.[932]

Die erste Umsetzung in Österreich erfolgte durch die Einführung der §§ 278b bis 278d StGB mit dem StRÄG 2002.

Der bis heute unverändert geltende § 278b StGB normiert aufgrund des oben genannten Rahmenbeschlusses das Verbot der Anführung bzw. Beteiligung an einer „Terroristischen Vereinigung“. Das Wort „Terrorismus“ wurde hierbei vom österreichischen Gesetzgeber das

929 Vgl. Reindl-Krauskopf, Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), 55.
930 Vgl. für die beiden Punkte, Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), Url. http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_4_innere_sicherheit/2_4_2/FR_eu_inneres_recht-L_164_3.pdf.
931 RB vom 22.06.2002 zuletzt geändert durch RRB 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008. Die Änderung erweiterte den Katalog der Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten um den Art 3. Vgl. RB vom 28.11.2008, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:330:0021:0023:DE:PDF.
932 Vgl. Reindl-Krauskopf, Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), 55.

erste Mal gesetzlich definiert.[933] Er hielt sich dabei an die Formulierung des Art. 2 Abs. 1 des oben genannten Rahmenbeschlusses (RB 2002/475/JI).

Im neuen § 278c StGB wurden „Terroristische Straftaten" taxativ aufgezählt und sind mit einem Strafrahmen bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe ausgestaltet. Mit dem § 278d StGB wurde erstmals die „Terrorismusfinanzierung" unter Strafe gestellt. Die letzte Änderung und Ausweitung des Paragraphen erfolgte am 30.07.2013 (Verdoppelung des Strafrahmens: 1-10 Jahre; Neuer Absatz 1a: Bestrafung nun auch bei bloßer Kenntnis, dass die Person, für die der Täter das Geld sammelt oder bereitstellt, die Begehung solcher Straftaten verfolgt).[934]

Ebenfalls im selben Jahr wurde als Reaktion auf die islamistischen Anschläge unter dem damaligen Innenminister Ernst Strasser (ÖVP) das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gegründet, welches dem BM.I untersteht. Zu dessen Aufgaben gehören u.a. die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich sowie die Sicherstellung von deren Handlungsfähigkeit.[935] Der jährliche Verfassungsschutzbericht wird seither vom BVT erstellt.

Im Jahre 2005 wurde das Sicherheitspolizeigesetz (SPG)[936] in einer neuen Novelle u.a. hinsichtlich der „Terrorismusprävention" geändert. Folgende teilweise umstrittenen Bestimmungen im SPG wurden abgeändert bzw. neu geschaffen:[937]

- Im § 21 Abs. 3 SPG wurde die Beobachtung von Einzelpersonen im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung geregelt. Dies erlaubt der Exekutive nun die Beobachtung von weltanschaulich bzw. religiös motivierten Gruppierungen bei schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

933 Zu einer in der Öffentlichkeit vielbeachteten Anwendung der Bestimmung kam es beim „Wiener Terror-Prozess" gegen den Islamisten Mohamed M. und seiner damaligen Lebensgefährtin Mona S. Beide wurden im Jahre 2008 wegen Bilden und Fördern einer terroristischen Vereinigung gem. § 278b StGB zu 4 Jahren bzw. zu 22 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der OGH bestätigte 2009 das Urteil, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20080827_OGH0002_0130OS00083_08T0000_000/JJT_20080827_OGH0002_0130OS00083_08T0000_000.pdf.

934 Vgl. BGBl. I Nr. 134/2013

935 Vgl. BVT, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/.

936 Das Sicherheitspolizeigesetz in Österreich bildet die Rechtsgrundlage für die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe.

937 Vgl. für folgende Punkte: BGBl. I Nr. 56/2006, SPG-Novelle 2005, Url. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00723/fname_031688.pdf.

- Im neu eingefügten § 54 Abs. 6 SPG wurde die Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Orten gem. § 27 Abs. 2 SPG (an sog. „Kriminalitätsbrennpunkten“) normiert. Die Daten sollen zur Erfüllung präventiver Aufgaben der Sicherheitsbehörden dienen.
- Der neue § 54 Abs. 4b SPG ermächtigt die Sicherheitsbehörden, verdeckt mittels Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung (§ 24 SPG) zu verwenden. Dies beinhaltet die Erlaubnis der Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.

Mit der SPG-Novelle des Jahres 2007 wurden im Hinblick auf die „Terror-Bekämpfung“ folgende Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes neu geregelt:[938]

- Der § 53 Abs. 3a SPG normiert die Weitergabe von Telekommunikationsdaten und IP-Adressen durch Internetprovider an die Sicherheitsbehörden. Dies ohne richterliche Genehmigung unter Voraussetzung der Annahme einer konkreten Gefahrensituation.
- Im § 53 Abs. 3b SPG ist es bei gegenwärtiger Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr nun für die Behörden möglich, Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) von den Betreibern anzufordern.

Aufgrund der Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten[939] wurde in Österreich im Jahr 2009 der biometrische Reisepass eingeführt. Der Fingerabdruck und ein biometrisches Foto sind somit bei allen neuen Reisepässen verpflichtend. Die SPG-Novelle 2013 bringt eine Änderung des Grenzkontrollgesetzes (u.a. § 12 Abs. 4 GrekoG) mit sich, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken bei Grenzübertritten erlaubt ist. Die „Afis-Fingerprint-Datenbanken“ dürfen dabei zusätzlich zum Abgleich verwendet werden.[940]

Im Jahre 2006 wurde vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat die umstrittene Richtlinie 2006/24/EG[941] über die Vorratsspeicherung von Daten erlassen. Anlass

938 Vgl. für die folgenden Punkte: BGBl I 2007/113, BGBl I 2007/114; SPG-Novelle 2007, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_113/BGBLA_2007_I_113.pdf, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_114/BGBLA_2007_I_114.html.
939 VO Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:385:0001:0006:DE:PDF.
940 Brickner, Polizei soll an der Grenze Fingerabdrücke abnehmen dürfen, Url. http://derstandard.at/1358304834811/Polizei-soll-an-der-Grenze-Fingerabdruecke-abnehmen-duerfen.
941 Vgl. Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, Amtsblatt Nr. L 105 vom 13/04/2006 S. 0054 – 0063, Url.

boten hierfür neben den Terroranschlägen auf die USA auch die Madrider Zuganschläge vom 11.03.2004, sowie die Terroranschläge vom 07.07.2005 in London, welche allesamt durch islamistische Terroristen bzw. islamistische Selbstmordattentäter begangen wurden.[942] Die Richtlinie sieht vor, dass Telekommunikationsanbieter alle Kommunikationsvorgänge, welche über Telefon, Handy, E-Mail und Internet abgewickelt werden, speichern und für sechs Monate archivieren. Kommunikationsinhalte dürfen hierbei jedoch nicht gespeichert werden. Dennoch sind Ermittlungsbehörden dazu berechtigt, auf diese sensiblen Daten bei gewissen (vorsätzlichen) Straftaten zuzugreifen. Die Telekommunikationsanbieter sind bei entsprechender Begründung dazu verpflichtet, diesem Ersuchen statt zu geben. Davon betroffen sind juristische wie auch natürliche Personen.

Der Europäische Rat verfolgt hierbei das Ziel, der Exekutive im „Kampf gegen den Terror" bessere Möglichkeiten zur Ausforschung von Tätern bzw. zur Verhinderung von allgemeinen Straftaten zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die gesamte Bevölkerung der Union erfasst. Die Richtlinie schrieb vor, diese Maßnahmen bis zum 15.09.2007 in nationales Recht umzusetzen. Die Speicherung von Daten bei Internetzugang, Internet-Telefonie und E-Mail konnte jedoch bis zum 15.03.2009 aufgeschoben werden.[943]

Da Österreich – wie auch zahlreiche andere Staaten – aufgrund des heftigen Eingriffes in das Grundrecht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) mit der Umsetzung säumig war, wurde die Republik am 29.07.2010 (C-189/09)[944] wegen der Nichtumsetzung der EU-Richtlinie von 2006 vom EuGH verurteilt. Daraufhin wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik gem. Art. 260 AEUV eingeleitet. Um einer hohen Vertragsstrafe zu entgehen, wurde am 28.04.2011 vom Nationalrat unter zahlreichen Protesten die Einführung eines umfassenden Paketes zur Vorratsdatenspeicherung beschlossen. Das Bundesgesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) wurde am 18.05.2011 kundgemacht und ist seit dem 01.04.2012 in Kraft.[945]

---

http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/richtlinien/downloads/rl2006de24.pdf.

942 Vgl. Europäischer Rat, Belgian proposal for Third Pillar legislation: Draft Framework Decision on the retention of traffic data and on access to this data in connection with criminal investigations and prosecutions. Url. http://www.statewatch.org/news/2002/aug/05datafd.htm.

943 Vgl. Meister, Vorratsdatenspeicherung und gesellschaftliche Kontroverse, Url. https://netzpolitik.org/wp-upload/Bachelor_Meister_Vorratsdatenspeicherung.pdf, 8

944 Urteil des Gerichtshofs vom 29.07.2010, C189/09, Url. http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=84357&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=35507.

945 Vgl. BGBl. I Nr. 27/2011, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_27/BGBLA_2011_I_27.pdf.

Laut Schätzungen des Providerverbandes ISPA werden die Kosten für den Aufbau der Speicherinfrastruktur, die ein Datenbanksystem und Speichermedien umfasst, auf 15 bis 20 Millionen Euro geschätzt. 80 Prozent der Kosten müssen vom Bund und 20 Prozent von den Anbietern getragen werden.[946]

Auch das „Terrorismuspräventionsgesetz 2010" brachte wesentliche Änderungen des österreichischen Strafgesetzbuches mit sich. Diese traten mit 04.11.2011 in Kraft:[947]

- Neu eingefügt wurde hierbei der § 278e StGB, welcher ein Verbot und die Bestrafung von Personen, die sich für terroristische Zwecke in sog. „Terrorcamps" ausbilden lassen, umfasst. Der Strafrahmen ist hierfür mit 1-10 Jahren Freiheitsstrafe für „Ausbilder" (Abs. 1) und 6 Monate - 5 Jahre für „Teilnehmer" (Abs. 2) iSd Prävention besonders hoch angesetzt.
- Im neuen § 278f StGB wird nun das Anbieten sowohl von Medienwerken wie auch die Beschaffung von Informationen im Internet mit Strafe bedroht, wenn diese dazu bestimmt sind, zu Begehung einer terroristischen Straftat anzuleiten bzw. aufzureizen. In beiden Fällen drohen bei Erfüllung des Tatbestandes der „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat" bis zu zwei Jahre Haft.
- Der neue § 282a StGB stellt die „öffentliche Aufforderung" zu „terroristischen Straftaten" und die „Gutheißung terroristischer Straftaten" unter Strafe. Der Strafrahmen für die sog. „Hassprediger" beträgt hier bis zu zwei Jahre. Für die qualifizierte Öffentlichkeit des § 282a StGB sollen hierbei rund 30 Personen genügen, während für die breite Öffentlichkeit iSd § 282 StGB etwa 150 Personen von Nöten sind.[948]
- Der bestehende Straftatbestand der Verhetzung gem. § 283 StGB wurde im Zuge der vorliegenden Änderung neu definiert und um die Hetze „aufgrund des Geschlechts, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung" erweitert. Neu ist auch, dass nicht mehr nur der generelle Aufruf zur Gewalt gegen Gruppen strafbar ist,

946 Dax, Was bringt die Vorratsdatenspeicherung?
, Url. http://futurezone.at/netzpolitik/8292-was-bringt-die-vorratsdatenspeicherung.php.
947 Vgl. für folgende Punkte: BGBl I 2011/103, Url.
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_103/BGBLA_2011_I_103.pdf.
948 Vgl. ErläutRV 674 BlgNR 24., 6-7, Url.
http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525024c28012568b8566501ab.de.0/vorblatt%20-%20erlaeuterungen%20-%20textgegenueberstellung.pdf; Vgl. Reindl-Krauskopf, Das Terrorismuspräventionspaket 2010 und seine Neuerungen für das StGB, Url.
http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/JW/Terrorismus.pdf.

sondern auch die Hetze gegen Einzelpersonen vom Tatbestand des § 283 StGB erfasst wird.[949]

Nach den Ausführungen des Gesetzgebers im damaligen Entwurf soll diese Erweiterung des StGB dazu dienen, sog. „Hassprediger“ zu erfassen, das Strafgesetzbuch den Anforderungen eines “wirksamen Kampfes gegen Terrorismus anzupassen“ und der „Radikalisierung entgegen zu wirken“.[950]

Die letzte gesetzliche Änderung erfolgte mit der Einführung des „Anti-Terror-Pakets 2011“, welches eine Erweiterung des „Terrorismuspräventionsgesetzes 2010“ darstellt. Dieses Paket umfasst laut BM.I ein vier-gliedriges Säulenmodell:

Erstens sollen zehn Millionen Euro im „Kampf gegen den Terror“ für technische Ausrüstung und Personalanpassungen bereitgestellt werden.[951]

Zweitens soll der Dialog mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich vertieft werden, um „Missverständnisse aus dem Weg räumen zu können“. Denn “Gewalt ist kein adäquates Mittel – ein gemeinsamer Dialog aber sehr wohl.“[952] Die Änderungen im Rahmen der dritten Säule betreffen das Sicherheitspolizeigesetz mit der SPG-Novelle 2011, welche am 26.03.2012 in Kraft trat.[953] Unter anderem wurden hierbei folgende Änderungen umgesetzt:

- Im § 21 Abs. 3 SPG wurde der Begriff der sog. „Erweiterten Gefahrenerforschung“ auf das Beobachten von Einzelpersonen ausgeweitet. Bisher war dies nur bei Tätergruppen ab drei Personen erlaubt.
- In den §§ 53 Abs. 1 Z 7 und 63 Abs. 1a SPG wurden zum „Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit“ spezielle Ermächtigungen der Exekutive zur Datenverwendung geschaffen. Die Behörde kann hierbei ermittelte Informationen mit Informationen aus offenen Quellen bzw.

949 Reindl-Krauskopf, Das Terrorismuspräventionspaket 2010 und seine Neuerungen für das StGB, Url. http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/JW/Terrorismus.pdf.
950 119/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf – Materialien, Url. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00119/imfname_174083.pdf.
951 Vgl. BM.I, Anti-Terror-Paket 2011: Vier-Säulen-Modell, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=503968624A6561644B72413D&page=5&view=1.
952 Vgl. BM.I, Anti-Terror-Paket 2011: Vier-Säulen-Modell.
953 Vgl. Bundesgesetzblatt I Nr. 13/2012.

Organisationswissen abgleichen.[954] Die Daten sind innerhalb eines Jahres zu löschen, wenn sich für die Gefährdung keine Anhaltspunkte ergeben.

- Mit dem § 53 Abs. 3b SPG ist es der Exekutive nun erlaubt, Mobiltelefone ohne richterliche Genehmigung zu überwachen. Als technische Hilfsmittel dienen dabei sog. „IMSI-Catcher“[955].
- Der § 54 Abs. 2a SPG enthält eine Regelung, welche die Exekutive nun ermächtigt, sog. Peilsender bei Observationen zu verwenden, wenn diese sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wären. Dies war bisher im SPG nicht explizit geregelt, wurde jedoch iSd § 54 SPG bereits vorher von der Exekutive angewandt. Die Sicherheitsbehörden sind im Gegenzug nun verpflichtet, dem Rechtsschutzbeauftragten nicht nur die Observation als solche, sondern auch jeden Einsatz von technischen Mitteln zu melden.[956]

Zahlreiche Interessenverbände wie „Greenpeace“ und „Amnesty International“ kritisierten die Grundrechtseingriffe und sprachen von einem Überwachungsstaat. Der Verfassungsrechtsexperte Bernd-Christian Funk bezeichnete das Maßnahmenpaket als etwas „in einem demokratischen Rechtsstaat vorher noch nie Dagewesenes“.[957]

Die vierte Säule bildet das „Terrorismuspräventionsgesetz 2010“. Wie bereits geschildert, erfolgten hierbei umfangreiche Änderungen im österreichischen StGB.

In einer Presseerklärung des Bundesministeriums für Inneres[958] wird die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich im Kontext zur Einführung eines „Anti-Terror-Pakets“ als einzige Religionsgemeinschaft explizit erwähnt. Auch wenn hierbei das Ziel des intensivierten Dialoges verfolgt wird, rückt es doch letztlich die friedliebende muslimische Gemeinde Österreichs in die Nähe von terroristischen Aktivitäten.

Die derzeitige Innenministerin Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) schilderte hierzu, dass man „den Muslimen in Österreich klarmachen muss, dass es keine Toleranz gegenüber Extremismus

954 Huber-Lintner, SPG-Novelle 2011, 40.
955 Mit einem IMSI-Catcher (IMSI=International Mobile Subscriber Identity) können die Sicherheitsbehörden die SIM-Karte eines Handys auslesen und so den Standort des Handys innerhalb einer Funkzelle eingrenzen bzw. orten.
956 Huber-Lintner, SPG-Novelle 2011, 40.
957 Anon, Plattform gegen Anti-Terror Paket, Url. http://futurezone.at/netzpolitik/5662-plattform-gegen-anti-terror-paket.php.
958 Vgl. BM.I, Anti-Terror-Paket 2011: Vier-Säulen-Modell.

gibt".[959] Sie führte weiter aus, dass „der islamistisch motivierte Extremismus und Terrorismus weiterhin die größte Gefahr für die Sicherheit Europas und Österreichs" darstellt.[960] Die Gefahr von Links- bzw. Rechtsextremismus sei dagegen gering einzuschätzen. Im Verfassungsschutzbericht 2011 wird eine sog. „Home-grown" Szene erwähnt, die vor allem aus jungen Muslimen der Einwanderergeneration und aus zum Islam konvertierten Personen bestehen soll.[961] Laut Bundesministerin Mikl-Leitner sei es zudem „besorgniserregend, dass junge Österreicher bereit sind, sich in Trainingslagern zu Terroristen ausbilden zu lassen".[962] Diese Entwicklung bildete auch den Anlass für das neue „Anti-Terror-Paket".

Conclusio

Unbestreitbar hat es islamistische Vorfälle auf europäischem Boden gegeben. Wie bereits erwähnt, waren diese unmittelbar Anlass für zahlreiche Gesetzgebungsänderungen auf europäischer Ebene. Die österreichischen Verschärfungen des Strafgesetzbuches bzw. des Sicherheitspolizeigesetzes zielen dabei überwiegend auf eine „islamistische Bedrohung" ab. Auch wenn die letzten Gesetzesänderungen auf europäischem Boden zum Teil durch die Anschläge in Norwegen vom 22. Juli 2011[963] beeinflusst wurden, so haben die meisten der neuen Bestimmungen doch einen islamistischen Hintergrund. Gesetzesänderungen die sich bspw. auf „Hassprediger" oder auf die „Ausbildung in Terrorcamps" beziehen, sind eindeutig der Angst vor islamistischen Terrorakten zuzuordnen.[964] Selbstverständlich soll dadurch nur das Sicherheitsbedürfnis der Menschen in Europa befriedigt werden. Die Frage ist jedoch, zu welchem Preis und zu welchem Zweck dies erfolgt. Gerade in Österreich gibt es weder islamistische Terrorakte noch stellt die friedliche Präsenz der österreichischen Muslime ein Problem dar.

959 Anon, Ministerin nimmt „Hassprediger" und „Hetzer" ins Visier, Url. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2766819/mikl-leitner-plant-neues-massnahmenpaket-gegen-terrorismus.story.
960 BM.I, Öffentliche Sicherheit, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/VSB_2011.pdf.
961 BM.I, Öffentliche Sicherheit.
962 BM.I, Öffentliche Sicherheit.
963 Der rechtsextremistische Attentäter und Mörder Anders Behring Breivik gab in seinem Manifest den Kampf gegen die „Islamisierung Europas" als sein Hauptmotiv an. Die Erweiterung des § 21 Abs. 3 SPG im Zuge der SPG-Novelle 2011 ist auf diesen Vorfall zurückzuführen.
964 Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Gesetzgebers zu den entsprechenden Änderung, Url. http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525024c28012568b8566501ab.de.0/vorblatt%20-%20erlaeuterungen%20-%20textgegenueberstellung.pdf, 2.

Insbesondere bei den Änderungen hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung geht der europäische Gesetzgeber sehr weit. Hier steht das Grundrecht auf Sicherheit gem. Art. 5 EMRK im Spannungsverhältnis zu den Grundrechten auf Datenschutz (Art. 8 EMRK), auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und auf Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK) bzw. der Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK). Nachdem der VfGH aufgrund einer Verfassungsklage tätig wurde und die Bedenken der Antragsteller teilte, entschied dieser, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) einzuschalten.

Im Juli 2013 startete vor dem EuGH das Verfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung. Es handelte sich hierbei neben einer irischen Organisation („Digital Rights“) um drei österreichische Kläger (die Kärntner Landesregierung, eine Privatperson sowie ein Zusammenschluss von 11.139 Klägern im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung).[965] Mit Urteil vom 08. April 2014 kippte der EuGH die umstrittene EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung und erklärte diese für unzulässig. Diese sei nämlich mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht vereinbar.[966] In seiner Begründung kritisiert der EuGH, dass Vorratsdaten genutzt werden, ohne dass die Betroffenen hiervon informiert werden.[967] Weiters bemängelte er die „sehr genauen Rückschlüsse“ auf das Privatleben von Personen, die zu weit gefasste Definition der „schweren Straftaten“ sowie die lange Dauer der Vorratsdatenspeicherung.[968]

Der österreichische Verfassungsgerichtshof schloss sich Mitte 2014 der Rechtsmeinung des EuGH an und erklärte die Vorratsdatenspeicherung bzw. den staatlichen Zugriff auf Telefon- und Internetdaten als verfassungswidrig.[969] In seinem Urteil stelle der VfGH einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz sowie einen Verstoß gegen den Art. 8 EMRK fest.

965 Anon, Vorratsdatenspeicherung: Anhörung vor EuGH beendet, Url. http://www.format.at/articles/1328/961/361816/vorratsdatenspeicherung-anhoerung-eugh.
966 Vgl. hierzu das Urteil des EuGH vom 08.04.2014 (Große Kammer), Url. http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=150642&occ=first&dir=&cid=316886.
967 Anon, EuGH kippt Vorratsdatenspeicherung, Url.http://derstandard.at/1395364558993/EuGH-kippt-Vorratsdatenspeicherung.
968 Anon, EuGH kippt Vorratsdatenspeicherung.
969 Vgl. VfGH, Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung in Österreich verfassungswidrig, Url. http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/5/0/0/CH0003/CMS1403853653944/presseinformation_verkuendung_vorratsdaten.pdf.

4.3.2 Deutschland

a. Die Zwangsheirat

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Durch den Zuzug der muslimischen Bevölkerungsgruppen entwickelte sich auch in Deutschland die Zwangsheirat zu einem wachsenden Problem, auf welches der Gesetzgeber reagieren musste. Wenngleich die Zwangsehe kein rein muslimisches Phänomen darstellt und in unterschiedlichen religiösen Gruppen vorkommt, stammen die meisten Fälle vor allem aus türkischem oder kurdischem Umfeld.[970] Dies ist aber allein dem Umstand geschuldet, dass die türkische Gemeinde die größte Gruppe unter den Migranten in Deutschland darstellt.

Ähnlich wie in Österreich existieren auch in Deutschland keine verlässlichen Zahlen. Die hohe Dunkelziffer, die Abgrenzung zur arrangierten Ehe sowie der fehlende Mut zur Anzeige mögen als Gründe dienen. Viele Fälle der Zwangsheirat werden erst bekannt, wenn sie im Zusammenhang mit einem Verbrechen stehen.

Aufgrund einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie, welche im Jahre 2009 - 2010 insgesamt 1445 Beratungsstellen zu ihren Erfahrungen befragte, kann eine grobe Einschätzung der Fallzahlen vorgenommen werden.[971] Die Verantwortlichen der Studie erhielten 830 Rückmeldungen von Beratungszentren. Sie gaben an, in 3443 Fällen tätig geworden zu sein. Fast alle Beratenen hatten einen Migrationshintergrund, wobei knapp ein Drittel in Deutschland geboren wurde.[972] Bei 23 Prozent der Betroffenen und 44 Prozent der Eltern war die Türkei das Geburts- bzw. Herkunftsland.[973] Acht Prozent der Betroffenen stammten vom Balkan (Serbien, Kosovo oder

970 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701213.pdf, 7.
971 Vgl. Studie des BMFSFJ, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Url. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf_C3_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.
972 Hollstein, Zwangsheirat – Jeder vierte mit dem Tod bedroht, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13705727/Zwangsheirat-Jede-Vierte-mit-dem-Tod-bedroht.html.
973 Vgl. Studie des BMFSFJ, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 28, 34-35.

Montenegro) und sechs Prozent aus dem Irak.[974] In knapp 60 Prozent der Fälle wurde auch die Religionszugehörigkeit der Eltern erfasst. In 83 Prozent dieser Fälle handelte es sich um Muslime, gefolgt vom kurdischen Jesidentum, welches 9,5 Prozent der Fälle betraf.[975]

Die Gründe für eine Zwangsehe können unterschiedlicher Natur sein. Beispiele hierfür können sein:[976]

- Der Wunsch der Eltern nach finanzieller Absicherung (sog. „Brautgeld", Erlangung der Staatsbürgerschaft, etc.)
- Disziplinierung von Töchtern, welche durch den westlichen Lebenswandel immer mehr von den alten Traditionen abweichen
- Stärkung traditioneller Machtverhältnisse von Großfamilien
- Verheiratungen unter Familienangehörigen
- Heirat unter seinesgleichen (Ethnie, Religion)
- Bekämpfung von Homosexualität

Drei verschiedene Formen von „Zwangsehen" werden unterschieden:

- Junge Mädchen werden aufgrund von Familienvereinbarungen von deutschen Migranten aus dem ursprünglichen Heimatland nach Deutschland gebracht um sie hier zu ehelichen (sog. Importbräute).[977] Meist werden die Frauen in sehr jungen Jahren und ohne jedwede Kenntnis der deutschen Sprache bzw. Kultur verschleppt. Zudem haben sie niemanden, der sie in Deutschland unterstützt oder dem sie sich anvertrauen können. Aus diesen Gründen sind sie besonders schutzlos.[978]
- Bei einer weiteren Form der Zwangsheirat werden die ausländischen Mädchen unter dem Vorwand eines Urlaubs im Heimatland verheiratet.[979] Die Mädchen bleiben dann gegen ihren Willen im Ausland („Heiratsverschleppung"), manchmal als zweite oder

974 Hollstein, Zwangsheirat – Jeder vierte mit dem Tod bedroht, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13705727/Zwangsheirat-Jede-Vierte-mit-dem-Tod-bedroht.html.
975 Vgl. Studie des BMFSFJ, Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 34-35.
976 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701213.pdf, 7-8
977 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7
978 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7
979 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7

dritte Frau. Vor allem im bäuerlichen Milieu werden sie dann als Arbeitskraft benutzt.[980]

- Bei der dritten Form der Zwangsheirat werden deutsche Migrantinnen zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung gegen ihren Willen mit einem ausländischen Mann verheiratet.[981] In diesem Fall ist die Frau ein Mittel zur legalen Einwanderung des Mannes im Rahmen des Ehegattennachzugs.[982]

Gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Anfang 2005 wurde mit dem 37. StRÄndG die erzwungene Eheschließung als ein besonders schwerer Fall der Nötigung in den § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB mit aufgenommen.[983] Durch diese gesetzliche Maßnahme erhöhte sich der Strafrahmen für das Delikt auf sechs Monate bis zu fünf Jahre. Bereits ein Jahr später legte der Bundesrat „einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat“ vor. Hierbei sollte die Regelung des § 240 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 StGB durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes ersetzt werden, welcher die erzwungene Eheschließung explizit unter Strafe stellt. Die gesetzgeberische Umsetzung des neuen § 237 StGB dauerte schließlich bis Juni 2011 und beinhaltet folgende Formulierung:

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.[984]

980 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7
981 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7
982 Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Drucksache 17/1213 Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, 7
983 Vgl. 37. StrÄndG vom 11.02.2005 (BGBl. I S. 239) Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:479553,2/0:479553,1,20050219?.
984 BGBl vom 30.06.2011, Teil I Nr. 33, 1269

Conclusio

Die Einführung des strafrechtlich relevanten Delikts der Zwangsheirat nach § 237 StGB ist vornehmlich auf Täter aus dem muslimischen Kulturkreis zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um einen mittelbaren bzw. indirekten gesetzgeberischen Einfluss des Islams auf die deutsche Rechtsordnung.

b. Die Beschneidung

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Ebenso wie in Österreich ist auch in Deutschland die Form der Zirkumzision von der weiblichen Genitalverstümmelung sehr scharf zu trennen. Eine genaue Statistik über die in Deutschland durchgeführten Genitalverstümmelungen existiert nicht. Die Organisation „Terre des Femmes e.V." geht für Deutschland in 2012 insgesamt von knapp 24.000 betroffenen Frauen (über zwanzig Jahre) und ca. 6.000 von Genitalverstümmelung bedrohten Frauen aus.[985] Mangels Anzeigebewusstsein kam es bisher in Deutschland zu keiner gefestigten Rechtsprechung.[986]

Bis dato war die weibliche Genitalverstümmelung iSd § 223 StGB als vorsätzliche Körperverletzung strafbar. Die Qualifikation als Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB wird dabei regelmäßig durch die Benutzung eines „gefährlichen Werkzeugs" erfüllt.[987] Als weitere Straftatbestände können dazu die Misshandlung von Schutzbefohlenen iSd § 225 StGB (in Idealkonkurrenz, sofern die Tat durch aufsichtspflichtige Personen bspw. die Eltern verübt wurde) und die Qualifikation der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB (bspw. aufgrund des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit) in Betracht gezogen werden.[988] Mangels dispositivem Rechtsgut ist eine rechtfertigende Einwilligung des Opfers zudem ausgeschlossen.

985 Vgl. Deutscher Bundestag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz,Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713707.pdf; 5; Vgl. zur Begrifflichkeit, Terre des Femmes e.V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation), Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070411_TdF_EU-StudieFGM.pdf.
986 Hahn, ZRP, Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand, 37–40
987 Vgl. Deutscher Bundestag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz, 5.
988 Vgl. Deutscher Bundestag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz, 5.

Gesetzliche Maßnahmen und Entscheidungen mit Islambezug

Im Juli 2013 beschloss der Bundestag auf Antrag der CDU/CSU und FDP, einen eigenen Straftatbestand hinsichtlich der weiblichen Genitalverstümmelung. Im neuen § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) ist dabei Folgendes geregelt:

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.[989]

Der Schutz umfasst bei dieser Bestimmung alle Frauen unabhängig von ihrem Alter. Hierbei ist vor allem der hohe Strafrahmen von einem bis 15 Jahre Haft interessant. Bislang wurde die Verstümmelung weiblicher Genitalien (ohne rechtliche Qualifikation iSd § 226 Abs. 2 StGB, 3-15 Jahre) lediglich als schwere Körperverletzung mit einer Haft von maximal zehn Jahren bedroht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf des deutschen Bundestags wurden bzgl. der Strafhöhe „das schwerwiegende Unrecht" und die „mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien oft lebenslangen schweren Folgen für die Opfer" betont.[990]

Prof. Dr. Bernhardt Hardtung konstatierte bei der Anhörung im Rechtsausschuss, dass ein nur für das weibliche Geschlecht geltender Sondertatbestand der Körperverletzung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot iSd Art. 3 GG gleichheitswidrig sein soll.[991] Er vergleicht hierbei in seiner Stellungnahme die „leichte" Form der weiblichen Beschneidung mit der männlichen Zirkumzision.[992] In seiner Rechtsauffassung sind beide Formen miteinander vergleichbar und deshalb bilde der nicht geschlechtsneutral formulierte §226a StGB einen Verstoß gegen den Art. 3 GG.[993]

In Bezugnahme auf die religiös motivierte Form der Zirkumzision gibt es in Deutschland eine besonders interessante Konstellation, die schließlich auch unmittelbar in einer neuen

989 Vgl. Deutscher Bundestag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz, 3.
990 Vgl. Deutscher Bundestag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713707.pdf; 8
991 Vgl. Hardtung, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, Url. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/46____Str__ndG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hardtung.pdf, 1f
992 Vgl. Hardtung, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, 1f
993 Vgl. Hardtung, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, 1f

gesetzlichen Bestimmung mündete. Dabei wurde die letzten Jahre heftig die Frage diskutiert, ob die religiöse medizinisch nicht indizierte Zirkumzision, welche ohne die Zustimmung der Eltern an einem Kind vorgenommen wird, eine strafbare Körperverletzung darstellt. Literatur und Rechtsprechung waren sich dabei nicht immer einig. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit steht dem der Religionsfreiheit gegenüber.

Strafrechtlich relevant iSd §§ 223,224 StGB ist die Beschneidung nur dann, wenn der chirurgische Eingriff den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und keine Gründe für die Rechtfertigung des Eingriffs vorliegen.[994] Vereinzelt wird auch die stark kritisierte Meinung vertreten, dass die Zirkumzision aus religiösen Gründen „sozialadäquat" und bereits deshalb nicht tatbestandsmäßig als Körperverletzung einzustufen sei.[995]

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des LG Frankenthal zur „Einwilligung in die rituelle Beschneidung eines Neunjährigen" aus dem Jahre 2004 bedeutsam.[996] In vorliegendem Urteil, welches unsachgemäß von einem Nicht-Mediziner durchgeführt wurde, war vor allem die erweiterte Urteilsbegründung nennenswert. Nachdem das Gericht unstreitig den Tatbestand der Körperverletzung feststellte, kam es hinsichtlich der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Schluss, dass eine von einem Nichtmediziner unter nicht sterilen Bedingungen durchgeführte Zirkumzision dem Kindeswohl (iSd §§ 1226, 1629, 1566 BGB) widerspricht und daher keine rechtfertigende Wirkung besitzt.[997]

In einem Verfahren vor dem OLG Frankfurt am Main, verklagte ein 12-jähriges Kind (vertreten durch die Mutter) seinen streng muslimisch gläubigen Vater.[998] Dieser hatte gegen den Willen der allein obsorgeberechtigten Mutter die Beschneidung seines Sohnes veranlasst. Die rechtfertigende Einwilligung war juristisch nicht zu prüfen. Das Gericht stellte in seinem Urteil unmissverständlich klar, welcher Stellenwert dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen über seinen eigenen Körper zukommt. Dabei gab es dem Antrag auf Schmerzengeld statt.

994 Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, Url. http://www.holmputzke.de/images/stories/pdf/2008_fs_herzberg_beschneidung.pdf, 673.
995 Vgl. Exner, Sozialadäquanz im Strafrecht - Zur Knabenbeschneidung, 189f; Vgl. Bspw. Schwarz, JZ, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, JZ, 1128.
996 Vgl. Urteil LG Frankenthal vom 14.09.2004, 4 O 11/02, Url. http://www.beschneidung-und-recht.de/zivilrechtliche-entscheidungen/landgericht-frankenthal-zur-haftung-ritueller-beschneider.html.
997 Vgl. Urteil LG Frankenthal vom 14.09.2004, 4 O 11/02.
998 OLG Frankfurt vom 21.08.2007, 4 W 12/07, Url. http://openjur.de/u/299271.html.

„Die Beschneidung bewirkt eine körperliche Veränderung, die nicht rückgängig gemacht werden kann. Sie kann, auch dann wenn sie keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringt, im Einzelfall für das kulturell-religiöse und das körperliche Selbstverständnis des Betroffenen von Bedeutung sein. Die Entscheidung darüber fällt deshalb in den Kernbereich des Rechtes einer Person, über sich und ihr Leben zu bestimmen.(...) Der Persönlichkeitsschutz eines Kindes (...) folgt auch aus dem eigenen Recht des Kindes auf ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.“[999]

Bis Anfang Mai 2012 war es in der Rechtspraxis unbestritten, dass Eltern grundsätzlich auch in eine nicht medizinisch indizierte, zum Beispiel religiös motivierte Beschneidung, welche „lege artis“ durchgeführt wurde, rechtswirksam einwilligen können. Dies trotz der oben angeführten Urteile und der rechtsdogmatisch nicht leichten Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit iSd Art. 2 Abs. 2 GG bzw. dem Recht auf Religionsfreiheit iSd Art. 4 GG.[1000]

Diese Tatsache änderte sich jedoch, als eine Oberstaatsanwältin Berufung gegen ein Urteil des AG Köln einlegte. In diesem wurde ein syrischer Arzt freigesprochen, der einen muslimischen vierjährigen Knaben mit Einwilligung der Mutter beschnitten hatte. Das Amtsgericht kam in seiner Begründung zum Schluss, dass die Operation trotz nachträglicher Komplikationen „lege artis“ durchgeführt wurde und der Eingriff kein Verstoß gegen das Kindeswohl darstelle, denn die Eltern hätten im Hinblick auf die Religionsfreiheit und unter Berücksichtigung des Kindeswohls (§ 1627 BGB) wirksam eingewilligt.[1001]

Die Staatsanwaltschaft ließ diese Argumentation nicht gelten und verwies dabei auf einen Artikel des auflagestarken Deutschen Ärzteblattes, in welchem Prof. Holm Putzke seine in der strafrechtliche Literatur vorherrschende Rechtsauffassung („Strafrechtliche

999 OLG Frankfurt vom 21.08.2007, 4 W 12/07, Url. http://openjur.de/u/299271.html; Zustimmend auch Herzberg, JZ, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, 332ff.

1000 Siehe dazu auch das Urteil des OVG Lüneburg, NJW 2003, S. 3290, welches muslimischen Eltern einen Anspruch gegen die Träger der Sozialhilfe auf Übernahme der Kosten der Zirkumzision zugesprochen hat. Dabei wurde vom Gericht auch festgestellt, dass mit der Beschneidung ein „generelles religiöses Gebot des Islam“ erfüllt werde und „die allgemeine familiäre und gesellschaftliche Bedeutung der Beschneidungsfeier im islamischen Kulturkreis (…) mit der Bedeutung der Taufe im christlichen Bereich als mindestens gleich angesehen werden (muss)“.

1001 AG Köln vom 21.09.2011, 528 Ds 30/11, 34 Js 468/10 ,Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/528-ds-30-11-beschneidung1.pdf.

Konsequenzen auch bei religiöser Begründung“) kundtat.[1002] Der Fall wurde in weiterer Folge vom LG Köln behandelt, welches eine maßgebliche Grundsatzfrage hinsichtlich der Zirkumzision zu entscheiden hatte.

Das LG Köln stellte in seiner Entscheidung vom 07.05.2012 fest, dass die aus religiösen Gründen und auf Wunsch der muslimischen Eltern vorgenommene Beschneidung eines vierjährigen Knaben eine rechtswidrige Körperverletzung iSd § 223 StGB darstellt.[1003] Eine Subsumtion der Beschneidung unter den § 224 StGB wurde mit Verweis auf einen BGH-Entscheid aus dem Jahre 1987 verneint.[1004]

In seiner Urteilsbegründung zog das Gericht folgende Schlüsse:

„Die Beschneidung entspreche nicht dem Wohl des nicht einwilligungsfähigen Knaben. Die aufgrund elterlicher Zustimmung aus religiösen Gründen von einem Arzt ordnungsgemäß durchgeführte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Knaben ist nicht unter dem Gesichtspunkt der sog. Sozialadäquanz vom Tatbestand der Körperverletzung ausgeschlossen, denn der Sozialadäquanz kommt nicht die Funktion zu, ein vorhandenes Missbilligungsurteil aufzuheben.“[1005]

Hinsichtlich der Abwägung der Grundrechte iSd Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 1 GG führt der Richter Folgendes aus:

„Die Grundrechte der Eltern auf Religionsfreiheit und Elternrecht gem. der Art 4. Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG sind durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gem. der Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1 GG begrenzt. Hinsichtlich der zu durchführenden Abwägung der betroffenen Grundrechte ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die aus der religiös motivierten Beschneidung erfolgende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist jedenfalls unangemessen, wie sich aus § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB (Berücksichtigung des Kindeswohls, Recht der Kinder auf

1002 Putzke, Deutsches Ärzteblatt, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen: Strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung, 1778-1780.
1003 LG Köln vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11, Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/151-ns-169-11-beschneidung.pdf.
1004 Vgl. BGH vom 23.12.1986, NJW 1978, 1206; NStZ 1987, 174), „Das Skalpell ist kein gefährliches Werkzeug im Sinne der Bestimmung des § 224 (2) Z.1 StGB, wenn es durch einen Arzt bestimmungsgemäß verwendet wird.“, Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:67623,0/.
1005 Vgl. Urteilsbegründung, LG Köln vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11, Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/151-ns-169-11-beschneidung.pdf.

gewaltfreie Erziehung) ergibt. Durch die Zirkumzision wird der Körper des Kindes dauerhaft und irreparabel verändert, was dem Kindesinteresse zuwider läuft, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können".[1006]

Die aus grundrechtsdogmatischer Sicht für den Arzt wichtige Einbeziehung des Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) iVm Art. 4 Abs. 1,2 GG wurde vorliegend in der Abwägung nicht berücksichtigt. Ebenso behandelte das Gericht die besonderen strafrechtlichen Aspekte der Einwilligung nicht (Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 228 StGB). Im Ergebnis kam das LG Köln zum Schluss, dass sich der muslimische Arzt, welcher die Beschneidung „lege artis" durchgeführt hat, in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum des § 17 Satz 1 StGB befand, da bis zum diesem Zeitpunkt die Rechtslage nicht eindeutig geklärt war.[1007]

Das vorliegende Urteil des LG Köln ist für andere Gerichte keineswegs bindend. Da der Arzt freigesprochen wurde, konnte der Instanzenzug auf Seite des Beklagten nicht ausgeschöpft werden. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft wurde prinzipiell gestützt. In zweiter Instanz wurde nun endgültig festgestellt, dass die religiös motivierte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Knaben eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt.

Der Protest in den Medien und innerhalb der Religionsgemeinschaften war groß. Das Urteil stellte für die Betroffenen eine große Rechtsunsicherheit und zugleich einen erheblichen Eingriff in das Recht auf religiöse Kindeserziehung dar. Die Vertreter sahen die Entscheidung als „Angriff auf die Religionsfreiheit", warnten vor einem „Beschneidungstourismus" in andere Länder und forderten den Gesetzgeber dazu auf, eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen.[1008] Nach einer breiten öffentlichen Debatte stimmte der deutsche Bundestag mit großer Mehrheit einem gemeinsamen Entschließungsantrag von CDU/CSU, SPD und FDP zu. Dieser forderte die Bundesregierung auf, noch im Herbst desselben Jahres „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der gewährleistet, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne Schmerzen unter Wahrung aller Grundrechte zulässig ist".[1009]

1006 Vgl. zu folgender Urteilsbegründung, LG Köln vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11.
1007 Vgl. Urteilsbegründung, LG Köln vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11, Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/151-ns-169-11-beschneidung.pdf.
1008 Vgl. Hans, Landgericht Köln: Beschneidung aus religiösen Gründen ist strafbar, Url. http://www.spiegel.de/panorama/justiz/religioes-motivierte-beschneidung-von-jungen-ist-laut-gericht-strafbar-a-841084.html.
1009 Vgl. BT-Drucksache 17/10331, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710331.pdf.

Am 23.08.2012 versammelte sich schließlich der deutsche Ethikrat in öffentlicher Sitzung, um über die vorliegende Thematik zu beraten. „Ungeachtet tiefgreifender Differenzen“ kam dieser schließlich zu einem Ergebnis. Er empfahl dem Deutschen Gesetzgeber unter Entwicklung und Evaluation von fachlichen Standards folgende Mindestanforderungen im neu zu gestaltenden Gesetz umzusetzen:[1010]

- *umfassende Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten*
- *qualifizierte Schmerzbehandlung*
- *fachgerechte Durchführung des Eingriffs*
- *Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des betroffenen Jungen.*

Mit dem am 27.12.2012 verkündeten Gesetz zur „Beschneidung des männlichen Kindes“ führte der deutsche Gesetzgeber den neuen § 1631d in das Bürgerliche Gesetzbuch ein:

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird..

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.[1011]

Kritik am neuen Gesetz kam von der Opposition (SPD, Grüne, Linkspartei) und von Kinderschützern, welche das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Selbstbestimmung verletzt sahen. Stellvertretend für Kritiker aus dem Rechtsbereich kann Prof. Reinhard Merkel, ein Mitglied des Ethikrates, genannt werden. Dieser konstatierte

1010 Vgl. für folgende vier Punkte, Anon, Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung, Url. http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012.
1011 Vgl. § 1631d BGB zur Beschneidung des männlichen Kindes Url. http://dejure.org/gesetze/BGB/1631d.html.

„einen kläglichen Gesetzesentwurf".[1012] Zudem rügte er, dass die Bestimmung die Frage hinsichtlich der Anästhesie offen ließe, die Regelung nicht als religiöses Sonderrecht formuliert wurde und es mit fortgeschrittenem Alter kein Vetorecht des Kindes gibt.[1013] Zudem ist Prof. Merkel generell der Auffassung, dass die Zirkumzision ein „gewaltsamer Eingriff in den kindlichen Körper" darstellt und die Religionsgemeinschaften „plausibel darlegen müssten, dass ohne die Beschneidung eine Integration in die religiöse Gemeinschaft nicht möglich ist".[1014]

Zu einer ersten Entscheidung kam es 2013, als das OLG Hamm mittels Beschluss das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 30. August 2013 bestätigte, wonach eine allein obsorgeberechtigte Mutter aus Kenia ihren sechs Jahre alten muslimischen Sohn nicht ohne dessen Einwilligung und nicht ohne eine umfassende ärztliche Aufklärung beschneiden lassen darf.[1015] Die Voraussetzungen für eine Einwilligung der Mutter in eine Beschneidung gem. § 1631d BGB lagen nicht vor, da eine entsprechende Aufklärung nicht erfolgte.

Conclusio

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der neuen gesetzlichen Bestimmung absolut gerechtfertigt und sehr rasch die damals bestandene Rechtsunsicherheit beseitigt. Es ist allerdings nicht einzusehen, dass im Kontext der Berücksichtigung des Kindeswohles die soziale Funktion der religiösen Kindeserziehung bzw. die religiöse Identitätsfindung nicht beachtet wird.

Wie auch im Entwurf zum neuen §1631d StGB klar zum Ausdruck kommt, vertritt der Deutsche Gesetzgeber die selbe Rechtsauffassung indem er ausführt, dass das Recht der Eltern „zusammen mit der von Artikel 4 Absatz 1, 2 GG geschützten Religionsfreiheit auch die Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht" umfasst.[1016] „Die Eltern haben das Recht, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und

1012 Schwarze Beschneidung – Ein kläglicher Gesetzesentwurf, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/beschneidung-ethikrat-reinhard-merkel/seite-1.
1013 Schwarze Beschneidung – Ein kläglicher Gesetzesentwurf.
1014 Schwarze Beschneidung – Ein kläglicher Gesetzesentwurf, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/beschneidung-ethikrat-reinhard-merkel/seite-1.
1015 Vgl. OLG Hamm vom 25.09.2013 (3 UF 133/13), Url. http://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Hamm_3-UF-13313_Gefaehrdung-des-Kindswohls-Kindsmutter-darf-sechjaehrigen-Sohn-nicht-beschneiden-lassen-Paragraph-1631-d-BGB.news16867.htm.
1016 Vgl. Gesetzesentwurf des BMJ, Url. http://www.tagesschau.de/inland/beschneidungsgesetzentwurf100.pdf, 14-16.

Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten (…) und nach diesen Glaubensüberzeugungen zu leben“ und so zu handeln wie dies „ein Glaube vorschreibt“.[1017] Weiter wird ausgeführt, dass „dem Kind ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zusteht und „die Religionsfreiheit des Kindes (Artikel 4 Absatz 1 GG) ebenso wie seine körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) grundrechtlichen Schutz“ genießt.[1018] Zudem soll „dem Kind ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG“ zustehen.[1019]

Dem ist grund- wie auch rechtsdogmatisch zuzustimmen. Der Absatz 2, welcher die Zirkumzision innerhalb der ersten sechs Monate auch Nichtmedizinern erlaubt, ist jedoch nicht nachvollziehbar, auch wenn die Absicht des Gesetzgebers (Zulassung der Beschneidung innerhalb der religiösen Gemeinschaft, Erlaubnis der Durchführung bspw. durch einen jüdischen Mohel) bekannt ist. Hier hätte der deutsche Gesetzgeber unmissverständlich klar stellen können bzw. müssen, dass es grundrechtsdogmatisch (unter Wahrung der Kinderrechte) keine Alternative zu medizinisch fachgerechten Eingriffen gibt. Nichts desto trotz handelt es sich insgesamt um eine für die religiöse Praxis gute und wirksame Regelung.

Bei beiden neu beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 1631d BGB, § 226a StGB) zeigt sich ganz klar der religiöse Einfluss des Islams[1020], der nicht nur zwei mal unmittelbar Anlass für eine neue Gesetzgebung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bot, sondern zusätzlich eine große politische wie auch mediale Debatte auslöste.

c. Der Ehrenmord

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Im Gegensatz zu Österreich ist die Situation in Deutschland eine gänzlich andere. Neben der unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertung im Bereich der Tötungsdelikte gibt es in der

1017 Vgl. Gesetzesentwurf des BMJ, 14-16.
1018 Vgl. Gesetzesentwurf des BMJ, 14-16.
1019 Vgl. Gesetzesentwurf des BMJ, Url. http://www.tagesschau.de/inland/beschneidungsgesetzentwurf100.pdf, 14-16.
1020 Neben dem Judentum, welches für §1631d BGB im gleichen Rang Anlass für die neue Gesetzgebung bot, wenngleich der Gerichtsentscheid des LG Köln (Az. Ns 169/11) ein den muslimischen Kulturkreis betreffender Sachverhalt zugrunde lag.

Bundesrepublik zahlreiche Gerichtsentscheide des Bundesgerichtshofs, welche sich mit der Frage von Tötungsdelikten auf Basis fremder Sitten- und Wertvorstellungen beschäftigten.

Zu Beginn wird die strafrechtliche Strukturierung der vorsätzlichen Tötungsdelikte in Deutschland erörtert. Die Strafgesetzgebung unterscheidet hierbei zwischen Totschlag und Mord. Dabei ist in § 212 StGB unter Totschlag der unqualifizierte, unprivilegierte Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung geregelt und ist mit mind. fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht.[1021] Die vorsätzliche Tötung wird erst als Mord iSd § 211 StGB klassifiziert, wenn neben der vorsätzlichen Tötung ein weiteres Merkmal (etwa Begehung der Tat aus niedrigen Beweggründen) hinzutritt. Für die Begehung eines Mordes gem. § 211 ist ausschließlich die lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion vorgesehen. Der in Österreich geregelte Totschlag ist in der deutschen Rechtsordnung in § 213 StGB als „Minder schwerer Fall des Totschlags" geregelt. Dieser wird als reine Strafzumessungsregel verstanden und ist mit einer – im Gegensatz zu Österreich – geringeren Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht.[1022]

Eine im Jahr 2011 veröffentlichte Studie des Max-Planck-Instituts zu Ehrenmorden in Deutschland untersuchte ehrbezogene Tötungsdelikte in Familien und Partnerschaften zwischen 1996 und 2005. Dabei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

Die Zahl der Ehrenmorde in der Bundesrepublik liegt im Untersuchungszeitraum auf konstantem Niveau. Trotz gewisser Schwankungen kann von durchschnittlich sieben bis zehn Fällen pro Jahr ausgegangen werden.[1023] Auf den ersten Blick überraschend erscheint der hohe Anteil von männlichen Opfern (rund 43 Prozent).[1024] Dabei handelt es sich laut der vorliegenden Studie aber um das Phänomen, dass zusätzlich zu den weiblichen Primärzielen meistens auch der neue Partner der abtrünnigen Frau beseitigt wurde.[1025] Die Geschlechterverteilung bei den Tätern ist dabei eindeutig männlich geprägt. So sind unter 122 Tätern nur 9 weiblich.[1026] 76 von insgesamt 122 Tätern stammen vorwiegend aus der Türkei, gefolgt von arabischen- bzw. Nahost-Staaten und Staaten des ehemaligen Jugoslawien.[1027]

1021 Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 35.
1022 Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 35
1023 Vgl. Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 72f.
1024 Vgl. Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 77f.
1025 Vgl. Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 77f.
1026 Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 77.
1027 Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 85, 86.

Bei den Tätern mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich in der vorliegenden Studie um drei türkische, zwei kurdische und jeweils einen libanesischen, afghanischen und aramäischen Täter.[1028] Nur knapp 10 Prozent der ermittelten Täter wurden dabei in Deutschland geboren, während fast gar keine Taten von Migranten der zweiten und dritten Generation begangen wurden. Aufgrund der vorliegenden demographischen Struktur in Deutschland kann hinsichtlich der klassischen Ehrverbrechen von einer soziokulturell sehr konservativ muslimisch geprägten Täterstruktur mit niedrigem Bildungsstandard ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Ehrmotivs unterscheidet die Studie vier wichtige Motivtypen:[1029]

- Das Fehlverhalten des Opfers innerhalb der Beziehung. Darunter fallen u.a. Untreue, Trennungsgedanken oder die vollzogene Trennung, in manchen Fällen mit einem neuen Partner. In 43 der untersuchten Fälle stellten die Gerichte ein solches Motiv fest.
- Die unerlaubte Partnerschaft des Opfers. Dies kann u.a. eine voreheliche Beziehung bzw. Schwangerschaft oder die Partnerschaft mit einer unerwünschten Person sein. 25 von 78 untersuchten Fällen lag dieses Motiv zugrunde.
- Das Streben nach Unabhängigkeit. Hierbei sind u.a. ein zu „westlicher“ Lebensstil, die Rebellion oder sogar Flucht aus Tradition, Familie oder Ehe die Gründe für die Tat. In 20 untersuchten Gerichtsentscheidungen der gegenständlichen Studie war dies der Grund für die Tat.
- Die restlichen Ehrverbrechen ließen sich nicht unter die oben genannten Kategorien subsumieren. Ein Motiv kann hierbei bspw. die Vergewaltigung einer Frau gewesen sein, die in der Familie als Schande angesehen wird. Hier wurden acht Fälle gezählt.

Die Begrifflichkeit des Ehrenmordes stellt kein persönliches Gut dar und ist auch keine Ehre im Sinne der Würde gem. Art 1. GG. Der Begriff ist vielmehr im Rahmen einer kollektiven Familienordnung zu sehen.[1030] Doch wie wird das Problem der rechtlichen Bewertung eines Ehrenmordes nun konkret in der deutschen Judikatur behandelt? Hat ein kulturell muslimisch geprägter Hintergrund strafmildernde Auswirkungen bei einem vorsätzlichen Tötungsdelikt?

1028 Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 85.
1029 Vgl. für die folgenden vier Punkte: Korge, BKA-Untersuchung: Polizei analysiert Dutzende „Ehrenmord“-Fälle, Url. http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-untersuchung-polizei-analysiert-dutzende-ehrenmord-faelle-a-777856.html ; Vgl. Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 15f.
1030 Vgl. Harzer, Gewalt im Namen der Ehre: Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland, 1.

Höchstgerichtliche Entscheidungen mit Islambezug

Ehrenmorde werden in den meisten Entscheidungen als „Tötung aus niedrigen Beweggründen“ iSd § 211 StGB eingestuft. Doch sind auch vermehrt Fälle aufgetreten, in denen der Ehrbegriff bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde. Ab dem Jahr 2000 ist von Seiten des BGH eine Änderung seiner Sichtweise hinsichtlich der juristischen Einordnung der Tatmotive festzustellen. Im Kontext der Problematik des Ehrenmordes scheint das Mordmerkmal „sonstige niedrige Beweggründe“ von besonderer Wichtigkeit zu sein. Nachstehend soll erläutert werden, was nach herrschender Rechtsauffassung ein sog. „sonstiger niedriger Beweggrund“ ist und ob dieses Merkmal auf Ehrenmorde zutrifft.

In älteren Urteilen des BGH wurde die Ansicht vertreten, dass der Täter wegen der Bindung an eine fremde Kultur anderen Weltanschauungen und Wertevorstellungen verhaftet ist. Dabei ging das Höchstgericht in einigen älteren Grundsatzentscheidungen sehr weit.

Interessant ist dabei eine Entscheidung aus dem Jahr 1994. Ein ostanatolischer muslimischer Täter wurde hierbei von seiner Familie gedrängt, Blutrache auszuüben und die Familienehre wieder herzustellen.[1031] Der BGH bestätigte das Urteil des Landgerichtes, welches den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt hatte. Die Revision der Staatsanwaltschaft wegen Verneinung des Mordes iSd § 211 StGB wurde abgelehnt.[1032]

Der BGH führte in seiner Entscheidung Folgendes aus: „Der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes ist den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik zu entnehmen, (…) und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt“.[1033] Darüber hinaus begründete dieser, dass eine „Tötung aus dem Motiv der Blutrache, bei der sich der Täter seiner persönlichen Ehre und der Familienehre wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt, als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen ist“. Zudem sei „die

1031 Vgl. Harzer, Gewalt im Namen der Ehre: Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland, 232.
1032 Vgl. BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79.
1033 Vgl. BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79, Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?: soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs, 186.

Annahme niedriger Beweggründe begründet“.[1034] Dennoch sicherte sich das Höchstgericht einen Ausnahmegrund.

In seiner Begründung, wieso im gegenständlichen Fall doch kein Mord iSd § 211 StGB vorliegt, führte er aus, „dass es darauf ankäme, dass dem Täter bei der Tat die Umstände bewusst sein müssen, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen oder dass es ihm möglich sein müsse, seine sein Handeln bestimmende Gefühlsregungen gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern“.[1035] Wenn eine Person aber „von den Vorstellungen und Anschauungen ihrer Heimat noch derart stark beherrscht werde“ und sich „auf Grund ihrer Persönlichkeit und Lebensumstände nicht davon lösen könne“, dann könne „ausnahmsweise“ eine auf dem Blutrachemotiv basierende Tötung eine Verurteilung wegen Totschlags und nicht wegen Mordes iSd § 211 StGB nach sich ziehen.[1036] Der BGH bestätigte in vorliegender Grundsatzentscheidung also die Verurteilung wegen Totschlags gem. § 212 StGB aufgrund der „in Ostanatolien herrschenden traditionellen Moral- und Wertvorstellungen“.[1037]

Eine ähnliche Entscheidung fasste der BGH im Jahre 1997. Hierbei wurde ein Moslem aus dem Iran, welcher seine Ehefrau mit zahlreichen Messerstichen tötete, nur wegen Totschlags iSd § 212 StGB verurteilt. In seiner Begründung kam der BGH zu der Erkenntnis, dass „die starke Bindung des kaum assimilierten Angeklagten an die besonderen religiösen und moralischen Leitbilder (Ehre) seines Herkunftslandes“ seine Beweggründe zur Tat „nicht als nach allgemeiner sittlicher Wertung als besonders verwerflich erscheinen lassen“.[1038]

Zu einer anderen rechtlichen Sichtweise des BGH kam es um die Jahrtausendwende. Als maßgebliches Urteil kann hier eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2002 angeführt werden.[1039] Bei dieser Entscheidung hob der BGH ein Urteil des LG Bremen auf. Es handelte sich um drei Täter aus dem PKK Milieu. Im ersten Prozess wurden das kurdische Liebespaar und der Vater, der gegen eine Heirat war und eine Wiederherstellung seiner Ehre forderte, nur wegen Totschlags iSd § 212 StGB verurteilt. Das LG Bremen führte dazu aus, dass bei

1034 Vgl. BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79.
1035 Vgl. BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79.
1036 Vgl. BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79; Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 37.
1037 Der BGH verweist in seiner Entscheidung auch auf folgende Entscheidungen: BGH GA 1967, 244; BGH, Beschluss vom 17.03.1977 - 4 StR 665/76, Urteil vom 28.08.1979 - 1 StR 282/79.
1038 Vgl. BGH vom 26.06.1997, 4 StR 180/97, StV 1997, 566; Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 37-38.
1039 Vgl. BGH vom 20.02.2002, 5 StR 538/01.

einheitlicher Gesamtbetrachtung auch die „Wertvorstellungen und sozialen Zwänge“ der Angeklagten berücksichtigt werden müssen. Nach Meinung der Staatsanwaltschaft hätte es in diesem Fall aber zu einer Verurteilung wegen § 211 StGB kommen müssen.

Der BGH gab dieser Forderung statt und konstatierte bei allen drei Tätern das Mordmerkmal „niedrige Beweggründe“.[1040] In seiner Begründung gab der BGH zu erkennen, dass den Tätern die „hochgradige Verwerflichkeit des Tötungsbefehls bekannt war“ und schon deshalb keine Privilegierung gem. § 212 StGB zu gewähren sei. Der BGH beleuchtete in dieser Entscheidung zudem die Folgen, welche die Täter bei Verweigerung des Tötungsauftrags hätten erwarten müssen. Diese wären „Ansehens- und Ehrverlust in der kurdischen Gemeinschaft“ gewesen. Der BGH konkretisierte, dass auch dieser Umstand die Niedrigkeit der Beweggründe stütze.[1041] Da das Schwurgericht die Tat als Totschlag und nicht als Mord gewertet hatte, wurde das erste Urteil des BGH schlussendlich aufgehoben. Der Fall wurde 2002 neu verhandelt und das erste Urteil des LG Bremen wurde 2003 bestätigt. Allerdings erfolgte bei einem der Täter eine Reduktion des Strafmaßes um zwei Jahre.

Dies zeigt, dass der BGH nun in neuerer Rechtsprechung darum bemüht ist, die subjektiven Komponenten des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ für die Beklagten durchaus streng und das Ehrmotiv bei der Strafzumessung als erschwerend und nicht als Privilegierung iSd § 212 StGB auszulegen.[1042]

Conclusio

Es ist festzustellen, dass die muslimische Ehrenmordproblematik die deutschen Gerichte beschäftigt und die Judikatur auch beeinflusst. Dabei hat sich die deutsche Rechtsprechung hinsichtlich dieser Problematik teilweise gewandelt, auch wenn dies in den untersuchten höchstgerichtlichen Entscheidungen der Jahre 1996-2005 keine Bestätigung findet. Nur in 28 von 87 maßgeblichen Fällen wurde wegen Mordes iSd § 211 StGB aus niedrigen Beweggründen verurteilt. [1043] Ersichtlich ist auch, dass sich die Gerichte bei heutigen

1040 Vgl. BGH vom 20.02.2002, 5 StR 538/01.
1041 Vgl. BGH vom 20.02.2002, 5 StR 538/01; Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 38.
1042 Vgl. BGH vom 28.01.2004, Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei ausländischen Tätern, Aktenzeichen: 2 StR 452/03; 2 StR 452/03, NStZ 2004, 332; Vgl. Zehetgruber, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, 38, 39.
1043 Oberwittler, Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, 159.

Fallentscheidungen immer noch teilweise auf die Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahre 1994 stützen.

d. Exkurs: Der Einfluss des Islams auf die deutsche Strafgerichtsbarkeit

AG Grevenbroich vom 24.09.1982 (5 Ds 5 Js 369/82)

Bei dieser Entscheidung aus dem Jahr 1982 ging es um zwei muslimische Täter, denen die Freiheitsberaubung einer jungen Frau vorgeworfen wurde. Einer der zwei türkischstämmigen Beklagten war mit dem Opfer standesamtlich getraut, wobei die Ehe noch nicht vollzogen war.[1044] Die junge Muslimin und ihr Vater behaupteten, dass die (Schein)-Ehe zum Zweck der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft geschlossen wurde. Hinsichtlich des Tatvorwurfs wurde ausgeführt, dass die Angeschuldigten die Frau beim Verlassen ihrer Arbeitsstelle abgefangen, in ein Auto gezerrt und sie zu einem Freund eines der Beklagten gebracht haben.[1045]

In der Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass „den in türkischen Sitten und Rechtsvorstellungen verhafteten Angeschuldigten“ ein schuldausschließender Verbotsirrtum nach § 17 StGB wegen mangelndem Unrechtsbewusstsein zuzubilligen ist, wenn sie ihre Tat für erlaubt hielten, weil sie in ihrer Heimat von der dortigen Rechtsordnung gebilligt worden wäre.[1046] Das Amtsgericht wies in seiner Entscheidung weiter darauf hin, dass die türkische Rechtsordnung dem Mann eine dominante Rolle zuweist und demnach die Täter einem Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB unterliegen würden.[1047]

LG Mannheim vom 03.05.1990 (12 - 2 Ns 70/89)

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte auch das LG Mannheim im Jahre 1990. Hierbei hatte es ein erst seit kurzer Zeit in Deutschland lebender Pakistani und Anhänger einer islamischen Sekte unterlassen, seiner leicht angetrunkenen und leicht bekleideten Nachbarin Hilfe iSd §

1044 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 44.
1045 Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 44.
1046 Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 45.
1047 Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 45.

323c StGB zu leisten.[1048] In Folge starb die Frau aufgrund der von Ihrem Lebensgefährten zugefügten Stichverletzungen.

Obwohl die Frau durch eine entsprechende Hilfeleistung des Mannes hätte gerettet werden können, sprach das Landesgericht den Mann iSd § 17 StGB frei.[1049] In seiner Entscheidungsbegründung führte das Gericht aus, dass der Angeklagte zum einen einer islamischen Religionsgemeinschaft angehöre, welche bereits das direkte Ansehen einer fremden Frau sowie den Alkoholkonsum als verwerflich und zu vermeiden bewerte, zum anderen aufgrund der Fremdartigkeit des § 323c StGB im Islam bzw. im Heimatland des Beklagten.[1050] Dieser habe demnach den Unwert der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 17 StGB nicht erkennen können.[1051]

Die Zwangsheirat und der Mord an Hatun Sürücü (2005)

Ein in Deutschland viel beachteter Prozess fand im Jahre 2005 vor dem Landgericht Berlin statt. Die junge Muslima Hatun Sürücü wurde bereits mit 16 Jahren mit ihrem Cousin in der Türkei zwangsverheiratet. Nachdem sich die junge Deutsch-Türkin von ihrem Ehemann trennte und emanzipierte, zog sie mit dem gemeinsamen Sohn 1999 nach Deutschland zurück, legte das Kopftuch ab und schloss eine Lehre als Elektroinstallateurin ab.[1052]

Die westliche und als verwerflich geltende Lebensweise wurde von ihrer Familie, zu der sie weiterhin Kontakt hielt, nicht gebilligt und als ehrlos im Sinne einer Verletzung der Familienehre betrachtet.[1053] Im Februar 2005 wurde sie an einer Bushaltestelle in Berlin mit drei Kopfschüssen ermordet.[1054] Als Tatverdächtige wurden drei ihrer Brüder festgenommen.

Am 13.04.2006 verurteilte das LG Berlin den jüngsten (18-jährigen) Angeklagten zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten, wobei die beiden älteren Brüder aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden.[1055] Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil

1048 Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 46.
1049 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 46.
1050 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 46.
1051 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 46.
1052 Vgl. Burmeister, Die schuldangemessene Bewertung von Ehrenmorden im deutschen Strafrecht, 22.
1053 Vgl. Burmeister, Die schuldangemessene Bewertung von Ehrenmorden im deutschen Strafrecht, 23.
1054 Vgl. Burmeister, Die schuldangemessene Bewertung von Ehrenmorden im deutschen Strafrecht, 23.
1055 Vgl. LG Berlin vom 13.04.2006 - 1 Kap Js 285/05 und 518-39/05, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Berlin_1-Kap-Js-28505-und-518-3905_Berliner-Ehrenmord-Prozess-Heranwachsender-Tuerke-wegen-Mordes-zu-9-Jahren-und-3-Monaten-Jugendstrafe-verurteilt.news2239.htm.

Revision ein und so wurde der Fall 2007 vor dem 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Leipzig verhandelt. Aufgrund einer fehlerhaften Beweiswürdigung wurde das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des LG Berlin zurückgewiesen.[1056] Da die beiden türkischen Tatverdächtigen aber mittlerweile in der Türkei lebten und sich so einem neuen Prozess entzogen, wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. 2008 wurde das Verfahren in Deutschland schließlich eingestellt, da die Türkei eine Auslieferung der beiden älteren Brüder verweigerte.

Der Frankfurter Justizskandal 2007

Zu einem nennenswerten Urteil kam 2007 das Frankfurter Amtsgericht. Konkret ging es um einen Scheidungsantrag einer deutschen Muslimin mit marokkanischem Migrationshintergrund. Die junge Mutter von zwei Kindern versuchte auf dem Gerichtsweg, eine vorzeitige Scheidung von ihrem äußerst gewalttätigen muslimischen Ehegatten zu erreichen.

Die Frankfurter Familienrichterin lehnte den Scheidungsantrag der jungen Muslimin mit folgender Begründung ab: „Für den marokkanischen Kulturkreis ist es nicht unüblich, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt." und zitierte als Beweis eine Fundstelle aus dem Koran (Sure 4, Vers 34): *„Die Männer sind den Weibern überlegen wegen dessen, was Allah einen vor den anderen gegeben hat (...) Diejenigen (Weiber) aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet - warnet sie, verbannet sie in die Schlafgemächer und schlagt sie (...)"*.[1057] Die weitere Schlussfolgerung der Richterin war, dass demnach die Ausübung des Züchtigungsrechts durch den muslimischen Ehemann keine unzumutbare Härte gem. § 1565 BGB begründe.[1058] Man müsse im Ergebnis berücksichtigen, dass beide Ehepartner aus dem marokkanischen Kulturkreis stammen würden, denn für einen islamisch erzogenen Mann erfülle das Leben einer Frau nach westlichen Kulturregeln bereits den Tatbestand der Ehrverletzung.[1059]

1056 Vgl. BGH vom 28.08.2007, Az: 5 StR 31/07; Url. http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=41152&pos=0&anz=1.
1057 Nowak, Koran in deutschen Gerichtssälen?, Url. http://www.heise.de/tp/artikel/24/24921/1.html.
1058 Medik, Reimann, Justiz-Skandal: Deutsche Richterin rechtfertigt eheliche Gewalt mit Koran, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/justiz-skandal-deutsche-richterin-rechtfertigt-eheliche-gewalt-mit-koran-a-472849.html.
1059 Anon, Justiz-Skandal: Gewalt-Rechtfertigung mit Koran - Richterin abgezogen, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/justiz-skandal-gewalt-rechtfertigung-mit-koran-richterin-abgezogen-a-472966.html.

Die Richterin nahm in ihrem Urteil also direkt bzw. unmittelbar auf den Islam Bezug und rechtfertigte die Entscheidung mit einem Zitat aus dem Koran. Aufgrund dieses Urteils war der Unmut in Deutschland sehr groß. Die Politik mischte sich ein, der Spiegel widmete die nächste Ausgabe dem Thema „Mekka Deutschland – Die stille Islamisierung“[1060] und zahlreiche Fernsehdebatten folgten. Die Anwältin der Klägerin stelle daraufhin einen Befangenheitsantrag an das Amtsgericht Frankfurt am Main, welcher vom Gericht stattgegeben wurde. Die Richterin wurde abgezogen und das Urteil revidiert.

Die Strafeinsicht muslimischer Täter

Der in § 17 StGB geregelte Verbotsirrtum beschäftigt sich mit der Einsicht und einem Irrtum des Täters, dem bei der Begehung der Handlung das Unrechtsbewusstsein fehlt. Der § 17 StGB lautet:

„Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.“

Obwohl der Verbotsirrtum in seiner Ausgestaltung eine neutrale Definition vornimmt, sind es doch vor allem ausländische Täter bzw. Täter, welche fremdländischen Wertevorstellungen verhaftet sind, die sich auf den § 17 StGB berufen.[1061] Es gibt in Deutschland mehrere Entscheidungen, welche ein sog. Unrechtsbewusstsein für muslimische Täter aufgrund ihrer religiösen Sozialisation und dem islamischen Wertegefüge annahmen.

Kulturkonflikt vor dem SchöffG Gifhorn (2009)

Bei einem sich im November 2009 zugetragenen Fall musste sich ein muslimischer Asylbewerber wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung vor dem Schöffengericht Gifhorn verantworten.[1062] Zum Zeitpunkt der Tat hielt sich der aus Afghanistan stammende Mann erst drei Monate in Deutschland auf. Konkret ging es darum, dass der Mann mit einer Prostituierten verkehren wollte. Als die Prostituierte ein Kondom verwenden wollte streifte es

1060 Vgl. Bartsch, Brandt, Kaiser, Latsch, Meyer, Schmidt, Haben wir schon die Scharia?, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-50990541.html.
1061 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 40f
1062 Vgl. Wimmer, Kulturkonflikt im Liebesmobil, Url. http://www.gifhorner-rundschau.de/lokales/Gifhorn/kulturkonflikt-im-liebesmobil-id376679.html.

der Mann wieder ab mit der Begründung, er habe nicht gewusst was das sei.[1063] Er erzwang daraufhin den Akt mit der Frau ohne einen Schutz zu verwenden. Der Anwalt des Klägers berief sich im folgenden Prozess auf den § 17 StGB. Das Gericht schloss sich teilweise der Argumentation an und bewertete die kulturelle Besonderheit des Täters als strafmildernd iSd § 49 Abs. 1 StGB. Der junge Moslem wurde wegen Vergewaltigung und sexueller Belästigung zu einer Haftstrafe von anderthalb Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.[1064]

Kultureller Einfluss des Islams auf ein Urteil des LG Wiesbaden (2014)

Ein aufsehend erregendes Urteil wurde im März 2014 vor dem Landgericht in Wiesbaden gefällt. Beim Opfer handelte es sich um eine 23 Jahre junge Deutsch-Amerikanerin, welche zur Tatzeit schwanger war.[1065] Der in Deutschland geborene muslimische Täter mit afghanischen Wurzeln traf das Opfer heimlich, da es sich beim Opfer um eine Nichtmuslimin handelte.[1066] Als die junge Frau dem Täter die Schwangerschaft gestand, wollte sie dieser zur Abtreibung zwingen, da die Beziehung und die uneheliche Schwangerschaft mit einer Nichtmuslimin das traditionell-orientalische Weltbild der Familie in Bezug auf den studierenden Sohn zerstört hätte.[1067] Da die junge Frau auf die Drohungen des Mannes nicht reagierte und eine Abtreibung für sie nicht in Frage kam, tötete der afghanisch-stämmige Student sie und das ungeborene Kind mit drei Messerstichen in den Rücken.[1068]

Das LG Wiesbaden verurteilte den Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, allerdings ohne Anerkennung der besonderen Schwere der Schuld.[1069] Diese Strafzumessung hält für den Täter iSd § 57a Abs. 1 Z. 2 StGB die Möglichkeit offen, nach 15 Jahren vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden. Bemerkenswert ist insbesondere die Entscheidungsbegründung des LG Wiesbaden, mit welcher eine besondere Schwere der Schuld ausgeschlossen wird. Der Richter führte in seinem Urteil aus, dass der junge Mann in Persönlichkeit und Charakter noch ungefestigt gewesen sei und das Opfer sich „aufgrund seiner kulturellen und religiösen

1063 Vgl. Wimmer, Kulturkonflikt im Liebesmobil.
1064 Wimmer, Kulturkonflikt im Liebesmobil.
1065 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?, Url. http://www.welt.de/vermischtes/article126239625/Kulturbonus-fuer-einen-Ehrenmoerder.html.
1066 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?, Url. http://www.welt.de/vermischtes/article126239625/Kulturbonus-fuer-einen-Ehrenmoerder.html.
1067 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?.
1068 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?.
1069 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?.

Herkunft in einer Zwangslage befunden“ habe, was eine besondere Schwere der Schuld des muslimischen Täters ausschließe.[1070]

In vorliegendem Urteil wirkte sich der kulturell-muslimische Hintergrund des Täters bei der Strafzumessung zwar nicht strafmildernd aus, jedoch wurde eine besondere Schwere der Schuld mit dem Verweis auf den muslimischen bzw. kulturellen Hintergrund des Täters verneint. Dieser Verweis in der Urteilsbegründung des LG Wiesbaden war in diesem sensiblen Bereich sehr umstritten und führte in Deutschland zu einer viel beachteten Kampagne über Strafmilde bei Ehrenmorden. Politiker und Medien sprachen einhellig von einem „Islam-Rabatt“ bzw. von einem Kulturbonus für die Täter und reagierten empört.[1071] Dabei wurde nicht in umfassendem Maße berücksichtigt, dass der Täter im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Höchststrafe erhielt und eine besondere Schwere der Schuld nur sehr selten verhängt wird.

Exkurs: Vergewaltigung und Verbotsirrtum in England (2013)

In einem 2013 stattfindenden Fall in Nottingham (GB) wurde ein 18-jähriger Moslem vom Vorwurf der Vergewaltigung eines 13-jährigen Mädchens freigesprochen. Dieser hatte sich in seiner Verteidigung vor dem „Nottingham Crown Court“ darauf berufen, es sei ihm in seiner Koranschule nicht gelehrt worden, dass sexuelle Handlungen mit Minderjährigen verboten sind.[1072] Den Freispruch begründete der Richter damit, dass dem jungen Moslem in seiner Koranschule ein anderes Frauenbild vermittelt worden wäre. Zudem sei der Angeklagte, obwohl er bereits 18 Jahre alt sei, sehr unerfahren in sexuellen Handlungen. Eine Verurteilung würde dem Beklagten mehr Schaden als Nutzen bringen.[1073]

Conclusio

Wie in den beispielhaft aufgezählten Entscheidungen zu sehen ist, hat der Islam die deutsche Judikatur im Bereich des Strafrechts längst beeinflusst. Es wird teilweise unmittelbar auf den Koran oder auf die soziokulturellen muslimischen Hintergründe verwiesen. Den Unwert der

1070 Vgl. Crolly, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?.
1071 Vgl. Anon, Deutschland diskutiert über den Islam-Rabatt, Url. http://www.bild.de/news/inland/rechtsprechung/so-diskutiert-das-netz-ueber-den-islam-rabatt-35298338.bild.html.
1072 Vgl. Bentley, Muslim abuser who 'didn't know' that sex with a girl of 13 was illegal is spared jail, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2268395/Adil-Rashid-Paedophile-claimed-Muslim-upbringing-meant-didnt-know-illegal-sex-girl-13.html#axzz2K9fAsqiS.
1073 Vgl. Bentley, Muslim abuser who 'didn't know' that sex with a girl of 13 was illegal is spared jail.

Handlung können Muslime aufgrund ihrer Glaubensvorschriften und ihrer religiösen Erziehung demnach oftmals nicht erkennen. Die Anwälte der Beklagten haben dies längst erkannt und versuchen insbesondere durch den Verweis auf die religiösen Verhaltensgebote des Islams die Strafzumessung der Richter zu beeinflussen. Eine mögliche Gefährdung des Schutzzwecks des § 17 StGB ist aufgrund der Berücksichtigung fremder Wertevorstellungen evident.[1074]

e. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus

Einführung und gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Auch in Deutschland wurden nach den islamistischen Terroranschlägen des 11. September 2001 zahlreiche Gesetze erlassen, welche sich auf dieses Ereignis zurückführen lassen.[1075]
Der deutsche Gesetzgeber reagierte dabei sehr rasch. Bereits am 09.11.2001 wurde die Änderung des deutschen Vereinsgesetzes (VereinsG) im Bundestag beschlossen. Hierbei wurde das sog. „Religionsprivileg" abgeschafft. Dieses normierte im § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG, dass Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV zur Aufgabe machen, keine Vereine iSd Vereinsgesetzes sind.[1076] Die Religionsgemeinschaften waren somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht den für Vereine bestehenden Kontrollen und Einschränkungen unterworfen. Zudem konnten insbesondere extremistische Religionsgemeinschaften iSd § 3 VereinsG nicht verboten werden. Schon vor dem 11. September 2001 gab es Bestrebungen das Religionsprivileg abzuschaffen, da der Verfassungsschutzbericht 2000 bereits ausführlich über Aktivitäten „islamistischer Gruppierungen" mit Hinweisen auf das „Kalifat von Köln" berichtete.[1077]

Aufgrund der erneuten islamistischen Terrorakte wurde diese Gesetzesänderung schließlich umgesetzt. In seiner Begründung brachte der Gesetzgeber ganz klar zum Ausdruck, dass eines der Hauptziele dieser Änderung die Erfassung „fundamentalistisch-islamistischer

1074 Vgl. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder?, 82ff
1075 Vgl. Lichtenberg, Zehn Jahre Anti-Terror Gesetze, Url. http://www.dw.de/zehn-jahre-anti-terror-gesetze/a-15653375.
1076 Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, Drucksache 14/7026, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/070/1407026.pdf, in dieser Form seit dem 04. Dezember 2001 Kraft, BGBl I, S. 3319, Url. http://dipbt.bundestag.de/doc/gm/14/14311.pdf.
1077 Aden, Vereinsverbote / Religionsprivileg, 348-349.

Vereinigungen“ ist.[1078] Es wurde auch explizit betont, dass die katholische und die evangelische Kirche als „altkorporierte Religionsgemeinschaften“ bzw. als öffentlich rechtliche Körperschaften iSd Art.140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV vor einem Verbot geschützt sind.[1079]

Als Folge der damaligen Gesetzesänderung konnten nun die islamistische extremistische Vereinigung „Kalifatstaat“, die dazugehörige Stiftung „Diener des Islam“ sowie 19 Teilorganisationen mit insgesamt rund 19.000 Mitgliedern verboten werden.[1080] Dabei blieben Klagen beim Bundesverwaltungsgericht sowie beim Bundesverfassungsgericht durch die Organisation „Kalifatstaat“ erfolglos.[1081]

Darüber hinaus wurde auch im selben Zeitraum ein neuer § 129b ins Strafgesetzbuch eingefügt.[1082] Dieser erfasst „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ und erweitert den Geltungsbereich der §§ 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) StGB auch für Vereinigungen im Ausland. Die strafrechtliche Verfolgung terroristischer Vereinigungen war bis zu diesem Zeitpunkt im Ausland nicht möglich. Es musste bisher immer zumindest eine Teil-Organisation auf deutschem Boden bestehen.[1083] Für die strafrechtliche Verfolgung einer Einzelperson reicht nunmehr die Einreise des ausländischen Verdächtigen in die Bundesrepublik oder die deutsche Staatsangehörigkeit, selbst wenn die Tathandlung im Ausland gesetzt wurde.[1084] Auch die sog. Drittstaaten sind von dieser Regelung betroffen.

Am 04.12.2001 setzte die damalige Bundesregierung den nächsten Schritt. Es wurde als unmittelbare Folge der Anschläge ein „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz-TBG)“ vorgelegt.[1085] Initiator war der damalige Bundesinnenminister Otto Schilly (SPD), welcher bereits einen Tag nach

1078 Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, Drucksache 14/7026, 6.
1079 Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, Drucksache 14/7026, 6.
1080 Aden, Vereinsverbote / Religionsprivileg, 348-350.
1081 Vgl. 6 A 402 vom 07.05.2003, 1 BvR 536/03 vom 02.10.2003, Vgl. Aden, Vereinsverbote / Religionsprivileg, 349.
1082 Vgl. Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, 74f.
1083 Vgl. Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, 177f.
1084 Ein Fallbeispiel für die Anwendung des § 129b StGB stellt die Verurteilung der „Sauerland-Gruppe“ vom 04.03.2010 dar, welche u.a. wegen der Unterstützung der usbekischen Terrorgruppe „Islamischen Dschihad-Union“ (IJU) zu hohen Haftstrafen verurteilt wurde. Es handelte sich hierbei um zwei zum Islam konvertierte deutsche Staatsbürger und einen Türken, welche im Begriff waren, weitreichende Sprengstoffanschläge in Deutschland durchzuführen, Vgl. OLG Frankfurt am Main, Az. 5-2 StE 2/09 -5- 3/09.
1085 Vgl. Gesetzesentwurf, Drucksache 14/7727, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/077/1407727.pdf.

den Anschlägen eine Neuregelung der Gesetze forderte.[1086] Dieses Artikelgesetz normierte mehrere umfangreiche sicherheitspolitische Änderungen u.a. im Bereich des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes und des Ausländergesetzes (inkl. anderer ausländerrechtlicher Vorschriften).[1087] Dieses Artikelgesetz enthält beinahe 100 Vorschriften und wurde innerhalb weniger Monate nach den Terrorakten beschlossen. Dies geschah, obwohl in zahlreichen Stellungnahmen heftige Grundrechtseingriffe konstatiert wurden. Einige Maßnahmen dieses Anti-Terror Pakets sind beispielsweise:[1088]

- Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG): Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nun unter Aufsicht rechtsstaatlicher Kontrolle die Befugnis erhalten, Informationen über Bankkonten und Kontoinhaber sowie erweiterte Auskunftsbefugnisse gegenüber Postdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen und Telekommunikationsanbietern einzuholen.[1089] Vgl. § 8 BVerfSchG) Zudem dürfen nun Mobiltelefone unter Zuhilfenahme der sog. „IMSI-Catcher“ geortet werden (Vgl. § 9 Abs. 4 BVerfSchG). Gespeicherte, personenbezogene Daten iSd § 3 Abs 1 BVerfSchG sind nach 10 bzw. 15 Jahren zu löschen, außer der Behördenleiter ordnet eine Verlängerung der Speicherung an (Vgl. § 12 Abs. 3 BverfSchG).
- Die Ermittlungskompetenzen des BKA wurden erweitert. Dieses hat nun die Möglichkeit, bei Computer-Sabotage-Delikten bei einem bloßen Anfangsverdacht unmittelbar Ermittlungen einzuleiten.
- Im Ausländergesetz wurde im § 8 Abs. 1 AuslG festgehalten, dass Personen, welche „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen, öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt“, weder ein Visum noch eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Weiters unterliegen diese in Deutschland einem Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot.[1090] Dies gilt auch für Personen

1086 Vgl. Dahl, Von der Unschuldsvermutung zum Generalverdacht, Url. http://users.minet.uni-jena.de/~nez/IuG5/03a.Otto-Kataloge%20und%20andere%20Sicherheitsgesetze.Dahl.pdf.
1087 Vgl. Gesetzesentwurf, Drucksache 14/7727, 1.
1088 Vgl. BGBl 2002 I, Nr. 3, ausgegeben am 11.01.2002, 361-395.
1089 BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Url. http://www.european-security.com/n_index.php?id=4691.
1090 BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Url. http://www.european-security.com/n_index.php?id=4691.

iSd § 47 Abs. 2 AuslG, welche gegenüber der Behörde hinsichtlich der Ausforschung von Terrorverdächtigen unrichtige bzw. unvollständige Angaben machen.

- Im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) können die Behörden nunmehr Fingerabdrücke und andere biometrische Daten hinsichtlich der Identitätsfeststellung für zehn Jahre in einer sog. „Ausländerdatenbank" speichern (Vgl. § 16 Abs. 5, 6 AsylVfG).
- Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wurde bspw. im § 1 SÜG ein neuer Abs. 4 eingefügt, welcher im Rahmen des sog. „Sabotageschutzes" Möglichkeiten vorsieht, Personen, die in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind, sicherheitstechnisch zu überprüfen.[1091]
- Weitere Änderungen betreffen u.a. das Luftverkehrsgesetz (z.B. Einsetzung des Bundesgrenzschutzes in gesetzliche Klarstellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Flughafenpersonals), das Bundesgrenzschutzgesetz (z.B. Einsetzung des Bundesgrenzschutzes in Flugzeugen), das Bundeszentralregistergesetz (z.B. Einholung einer unbeschränkten Auskunft über Personen des erweiterten § 29d LuftVG) und das Pass-und Personalausweisrecht (z.B. die erweiterte Aufnahme biometrischer Daten).[1092]

Die Regelungen zum Bundesverfassungsschutzgesetz, dem BND-Gesetz, dem MAD-Gesetz, dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie dem § 7 Abs. 2 des BKA-Gesetzes wurden dabei vorerst auf fünf Jahre befristet.[1093] Das TBG wurde mit 01.01.2002 wirksam. Dieses umfangreiche Paket zeigt einmal mehr, mit welcher Vehemenz der deutsche Gesetzgeber unmittelbar auf die „islamistische Bedrohung" reagiert hat.

Im Dezember 2004 wurde das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)" gegründet, welches sich ausschließlich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus widmet. Im Terrorismusabwehrzentrum arbeiten insgesamt 40 Behörden aus Polizei und aus Diensten von Bund und Ländern (u.a. Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeskriminalamt, Militärischer Abschirmdienst, etc.).[1094]

1091 BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.
1092 BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Url. http://www.european-security.com/n_index.php?id=4691.
1093 BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.
1094 BMI, Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus/gtaz.pdf?__blob=publicationFile.

Am 15.01.2005 trat das umstrittene Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)[1095] in Kraft. Dieses ist auf die Bestimmungen der „Verordnung (EG) 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt vom 16. Dezember 2002“ zurückzuführen.[1096] Gesetzesintention war die Verhinderung von Anschlägen wie die des 11. September 2001, indem es als letzte Maßnahme den Abschuss eines entführten Flugzeugs normierte (Vgl. § 14 Abs. 3 LuftSiG). Unbeteiligte bzw. entführte Personen sollten von diesem Manöver erfasst werden dürfen. Die Bestimmung griff somit unmittelbar in das Grundrecht eines Menschen auf Leben gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie in die Garantie der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Weitere Bestimmungen betrafen die Kontrolle von Personen, Flugpersonal und Frachtbeständen sowie Sicherungsmaßnahmen für die Betreiber von Flughäfen und Fluggesellschaften. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Urteil vom 15.02.2006, dass aufgrund der oben genannten Grundrechtsverletzungen der § 14 Abs. 3 LuftSiG nichtig und somit nicht anwendbar ist.[1097]

Am 31.12.2006 erfolgte die nächste gesetzliche Änderung, welche unmittelbar auf die muslimisch-fundamentalistisch motivierten Anschläge vom 07.07.2005 in London zurückzuführen sind. Dabei wurde ein Artikelgesetz, das Gemeinsame-Dateien-Gesetz geschaffen.[1098] Dieses lieferte die Grundlage zur Schaffung einer sog. Antiterrordatei für 38 verschiede Ermittlungsbehörden. Die Datei enthält neben Angaben wie Namen, Alter und Geschlecht auch Telefon- und Bankverbindungen, Religionszugehörigkeit und besuchte Orte sowie Angaben zu bestimmten Gruppierungen, die zur Abwehr einer akuten Gefahr weitergegeben werden dürfen.[1099]

Anlass zur Diskussion bot dabei immer wieder die grundgesetzlich gebotene Trennung von der Polizei und den Geheimdiensten. Aus diesem Grund war auch eine Klage beim

1095 Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005, BGBl. I S. 78, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl105s0078.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl105s0078.pdf'%5D__1376541093303.

1096 Vgl. Verordnung (EG) 2320/2002, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:355:0001:0021:DE:PDF.

1097 BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html.

1098 Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006, BGBl I S. 3409, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl106s3409.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl106s3409.pdf'%5D__1376542196388.

1099 Kailitz, Das Parlament, 35-36 / 29.08.2011, Kurz notiert, Url. http://www.das-parlament.de/2011/35-36/Themenausgabe/35484008.html.

Bundesverfassungsgericht anhängig. Dieses entschied am 24.04.2013, dass es „die Antiterrordatei in ihren Grundstrukturen mit dem Grundgesetz für vereinbar“ hält, „nicht jedoch in ihrer Ausgestaltung im einzelnen“.[1100] Die Antiterrordatei wurde somit grundsätzlich vom BVerfG gebilligt. Der Gesetzgeber hat jedoch bis zum Jahr 2015 diverse Nachbesserungen vorzunehmen. Die Kosten der Antiterrordatei wurden im Gesetzesentwurf mit einem „einmaligen finanziellen Mehraufwand von schätzungsweise 15,3 Mio. Euro sowie laufenden Kosten von jährlich etwa 6,4 Mio. Euro“ beziffert.[1101]

Als unmittelbare Reaktion auf die vereitelten islamistischen Anschläge mit Flüssigsprengstoffen vom 10.08.2006 erließ der europäische Gesetzgeber bereits am 04.10.2006 die Verordnung Nr. 1546/2006 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit.[1102] Diese EU-weite Regelung betrifft jeden Bürger, denn sie normiert u.a. ein Flüssigkeitsverbot (inkl. Gel und Sprays) von über 100ml Fassungsvermögen pro Behältnis im Handgepäck. Sämtliche Einzelbehältnisse sind dabei in einem „durchsichtigen, wiederverschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Liter“ aufzubewahren. Sie sind bei der Sicherheitskontrolle vorzuweisen.[1103] Die noch weitreichenderen Vorgaben gelten seitdem für alle zivilen Flüge mit Abflughafen innerhalb der EU, der Schweiz, Norwegen und Island, unabhängig vom Flugziel bzw. unabhängig von der Nationalität der Airline und unterliegen einer sechs-monatigen Evaluierung.[1104]

Das Auslaufen der umstrittenen Regelung war eigentlich für April 2013 angedacht, da bspw. sog. „Flüssigkeitsscanner“ das Sicherheitsrisiko beheben sollten. Jedoch sah die Kommission bei der letzten Überprüfung „ein erhebliches operationales Risiko“.[1105] In der letzten Durchführungsverordnung vom 19.03.2013 wurde festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten bis Anfang September 2013 die Kommission „über den Stand der Umsetzung der Vorschriften über die Nutzung von Geräten zur Kontrolle von Flüssigkeiten“ informieren.[1106] Die

1100 BVerfG vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Url. http://openjur.de/u/621947.html.
1101 Gesetzesentwurf zum Gemeinsame Dateien-Gesetz, Drucksache 16/2950, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/029/1602950.pdf.
1102 Verordnung (EG) Nr. 1546/2006, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:286:0006:0007:DE:PDF.
1103 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1546/2006.
1104 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1546/2006.
1105 Anon, 100ml für dich Sicherheit, Url. http://www.sueddeutsche.de/reise/verbot-von-fluessigkeiten-im-handgepaeck-verlaengert-milliliter-fuer-die-sicherheit-1.1415809.
1106 DurchfVO (EU) Nr. 246/2013, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:077:0008:0011:DE:PDF.

Kommission arbeitet derzeit an der Aufhebung dieser Verordnung, da technische Maßnahmen die Flüssigkeits-Kontrolle in Zukunft übernehmen sollen.

Wie Österreich war auch Deutschland mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG[1107] über die Vorratsspeicherung von Daten in Verzug. Die Vorratsdatenspeicherung war wegen der schweren Grundrechtseingriffe zudem umstritten. Die Verabschiedung des „Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ trat am 01.01.2008 in Kraft.[1108]

Mehrere Abgeordnete der SPD führten für ihre Fraktion in der Begründung hinsichtlich des Erlasses unter anderem Folgendes aus:

„Trotz schwerwiegender politischer und verfassungsrechtlicher Bedenken werden wir im Ergebnis dem Gesetzentwurf aus folgenden Erwägungen zustimmen. Erstens. Grundsätzlich stimmen wir mit dem Ansatz der Bundesregierung und der Mehrheit unserer Fraktion dahingehend überein, dass die insbesondere durch den internationalen Terrorismus und dessen Folgeerscheinungen entstandene labile Sicherheitslage auch in Deutschland neue Antworten benötigt. (...) Eine Zustimmung ist auch deshalb vertretbar, weil davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise verfassungswidrige Bestandteile für unwirksam erklären wird.“[1109]

Aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden musste sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Thematik befassen. In seinem Urteil vom 02.03.2010 kam es schließlich zum Ergebnis, dass die Vorratsdatenspeicherung mit Art. 10 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.[1110] In Deutschland dürfen also trotz des oben genannten Gesetzes keine Daten ohne entsprechende Veranlassung gespeichert werden. Es wurde daraufhin von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet, welche in einer Klage der Kommission vor dem EuGH mündete. Wie bereits erwähnt, erklärte der

1107 Vgl. Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006.
1108 BGBl 2007 Teil I, Nr. 70 vom 21.12.2007, 3198-3211, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id='bgbl107s3198.pdf']#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl107s3198.pdf'%5D__1376607940570.
1109 Vgl. Deutscher Bundestag, 124. Sitzung vom 09.11.2007, Plenarprotokoll 16/124, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16124.pdf, 13032.
1110 BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 02.03.2010, Absatz-Nr. (1 – 345), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html.

EuGH am 08. April 2014 die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung für unzulässig.

Aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben[1111] im Kampf gegen den Terror erließ der deutsche Bundestag am 30.07.2009 das „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)“.[1112] In der Begründung für das neue Gesetz erläuterte die Deutsche Bundesregierung Folgendes:

„Die in London und Madrid verübten Anschläge aber auch die verhinderten Anschläge auf mehrere Passagierflugzeuge in London und die in zwei Regionalzügen in Dortmund und Koblenz entdeckten Kofferbomben haben gezeigt, wie berechtigt die Sorge vor weiteren schweren staatsgefährdenden Gewalttaten in Europa ist. (...) Dabei muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass auf Grund der sich ständig ändernden Strukturen gerade von islamistischen Terrororganisationen (beispielsweise der Al Qaida) nicht alle strafwürdigen Verhaltensweisen im Bereich der Vorbereitung schwerster Taten von § 129a des Strafgesetzbuchs erfasst werden. Ungeachtet der Ausprägung von festen Organisationsstrukturen handelt es sich gerade bei religiös motivierten Terroristen oder Terroristinnen um sehr gefährliche Täter, deren Gewaltbereitschaft nach wohl allgemeiner Einschätzung besonders hoch ist. Ziel des Entwurfs ist es daher, eine möglichst effektive strafrechtliche Verfolgung (...).“[1113]

Das Artikelgesetz trat am 04.08.2009 in Kraft und schaffte im Bereich des materiellen Strafrechts drei neue Straftatbestände:

- Der neue § 89a StGB regelt die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“. Der Tatbestand pönalisiert hier taxativ aufgezählte Vorbereitungshandlungen (Abs. 2) soweit diese aufgrund der Bestimmung als „staatsgefährdend“ angesehen werden. Wobei auch die Ausbildung und das Sich-

1111 Vgl. Rahmenbeschluss Nr. 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, Abl. EG vom 9. Dezember 2008, L 330/21.
1112 GVGG vom 30. Juli 2009, BGBl 2009 I ,Nr. 49, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus/gvvg.pdf?__blob=publicationFile.
1113 Gesetzesentwurf GVVG, Drucksache 16/11735, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611735.pdf, 1, Vgl. zum Anlass und zum islamistischen Hintergrund auch: Klukkert, Oehmichen, Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) , Endbericht, Url. http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf, 21ff.

Ausbilden-Lassen z.B. in einem „Terrorcamp“ unter Strafe stehen. Der Strafrahmen beträgt bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

- Der §89b StGB normiert die „Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“. Unter dieser Bestimmung werden die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung (auch im Ausland) unter Strafe gestellt, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich bspw. in einem sog. „Terrorcamp“ in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ausbilden zu lassen.[1114] Der Strafrahmen beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.
- Im neuen § 91 StGB stellt der Gesetzgeber die „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ unter Strafe. Hierbei werden vor allem Schriften gemeint, die dazu geeignet sind, staatsgefährdende Gewalttaten zu begehen bzw. diese zu fördern. In seiner Begründung nennt der Gesetzgeber bspw. „Kochbücher zur Planung terroristischer Anschläge über das Internet“.[1115] Auch das Sich-Verschaffen von solchen Schriften (z.B. der Download aus dem Internet) wird unter Strafe gestellt, wenn es zur Vorbereitung einer solchen Gewalttat erfolgt.[1116] Der Strafrahmen beträgt hier ebenfalls bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Diese drei neuen Straftatbestände stellten einen Paradigmenwechsel im deutschen Strafrecht dar, da der bisher geltende rechtliche Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen bei Einzeltätern aufgegeben wurde.

Die nächste Maßnahme im „Kampf gegen den Terror“ betraf die Reform des „Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG).“[1117]

Die Novelle wurde unter dem Namen „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ ist mit 01.01.2009 in Kraft getreten. Auch dieses Gesetz war umstritten. Es stattet das Bundeskriminalamt mit weitreichenden Befugnissen aus, um schon im Vorfeld Erkenntnisse gegen „staatsgefährdende Personen“ zu ermöglichen.

1114 Gesetzesentwurf GVVG, Drucksache 16/11735, 2.
1115 Gesetzesentwurf GVVG, Drucksache 16/11735, 3.
1116 Gesetzesentwurf GVVG, Drucksache 16/11735, 3.
1117 BKA-Gesetz vom 31.12.2008, BGBl. 2008 I, Nr. 66, 3083 – 3094, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl108s3083.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl108s3083.pdf'%5D__1376688049107.

Diese Kompetenzen sind u.a. im neuen Unterabschnitt 3a „Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ geregelt. Dabei handelt es sich allein bei diesem Abschnitt um 24 neue Bestimmungen die in den §§ 20a - 20x geregelt sind. Die wichtigsten neuen Gefahrenabwehr-Befugnisse des BKA sind:[1118]

- Im § 20g erhält das BKA nun die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen sog. verdeckte Ermittler zur Gefahrenabwehr einzusetzen und längerfristige Observationen (über 24 Stunden bzw. an mehr als zwei Tagen) durchzuführen.
- Der § 20j BKAG normiert die Möglichkeit des Bundeskriminalamtes zur Filterung personenbezogener Daten in öffentlichen bzw. privaten Datenbanken. (Rasterfahndung)
- Eine weitere Befugnis erhält das Bundeskriminalamt im § 20h BKAG. Diese Bestimmung normiert die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen Wohnungen abzuhören und Video- bzw. Fotoaufnahmen unter Einsatz entsprechender technischer Mittel in Wohnungen durchzuführen. Dies entspricht der optischen Überwachung.
- Im § 20l BKAG wird das Bundeskriminalamt dazu ermächtigt, die gesamte Telekommunikation verdächtiger Personen ohne deren Wissen zu überwachen (bspw. Lauschangriffe durch Aufzeichnung mit Tonbandgeräten). Die Telekommunikationsanbieter haben den Anordnungen des BKA Folge zu leisten bzw. alle geforderten Maßnahmen zu ermöglichen.
- Die wohl wichtigste Neuerung stellt der §20k BKAG dar. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Bundeskriminalamt, sog. „Online-Durchsuchungen“ am Computer zu veranlassen. Die verdeckte Überprüfung erfolgt hierbei unter Zuhilfenahme einer „Remote Forensic Software“ (RFT) durch sog. „Trojaner“ bzw. mittels „Keylogging“. Dadurch erfolgt neben der Kontrolle der gesamten Festplatte auch die fortdauernde Überwachung des Computers.[1119] Hierfür installiert die Behörde – unbemerkt vom Durchsuchten – in Ausspähprogramm auf dem Rechner des Verdächtigen um verwertbare Beweise zu sammeln. Dies erfolgt entweder auf elektronischem Wege oder durch unbemerktes Betreten der Wohnung des Betroffenen. Insbesondere diese

1118 Vgl. für nachstehende Punkte die entsprechenden Paragraphen des BKA-Gesetzes vom 31.12.2008, BGBl. 2008 I, Nr. 66, 3085 – 3089.

1119 Zuletzt erwarb das BKA einen neuen „Trojaner“ unter dem Namen „Finspy“. Im Mai 2013 wurde berichtet, dass das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums einen Vertrag über einen neuen Trojaner für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) geschlossen habe und der Bund hierfür rund 147.000 EUR an ein Unternehmen gezahlt habe. Vgl. Anon, Verträge zum neuen Staatstrojaner bleiben geheim, Url. http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-08/bka-staatstrojaner-vertrag; Vgl. auch Albrecht, Dienst, Der verdeckte hoheitliche Zugriff auf informationstechnische Systeme - Rechtsfragen von Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ, Url. http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120005.

Vorgehensweise führte in der Vergangenheit zu erheblichen Diskussionen im Hinblick auf die erheblichen Grundrechtseingriffe.

Bereits vor dem ersten Gesetzesentwurf der Deutschen Bundesregierung, welchen der Bundesrat noch ablehnte, stellte das BVerfG in einem Urteil fest, dass „Online-Durchsuchungen“ unter engen Voraussetzungen („konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ bzw. „unter Vorbehalt richterlicher Anordnung“) grundrechtskonform sind.[1120] Bereits im Jahr 2009 erfolgten die ersten Verfassungsbeschwerden gegen das neue Gesetz. In einer der Klagen werden als Gründe die bedenkliche Vermischung von Geheimdienst und Polizei, die umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen auf bloßen Verdacht und die Missachtung des Zeugnisverweigerungsrechts angeführt.[1121]

Die „Anti-Terror Gesetze“ wurden im Juni 2011 um weitere vier Jahre bis Ende 2015 verlängert. Im neuen „Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes“[1122] wurde die Möglichkeit zur zentralen Datenabfrage bei Computerreservierungen für Flüge durch die Bundesnachrichtendienste eingeführt. Weiters wurde es den Geheimdiensten ermöglicht, Kontostammdaten von Betroffenen abzurufen.[1123] Abgeschafft wurden hingegen Möglichkeiten zur Überwachung des Postverkehrs und die Höchstspeicherfrist für personenbezogene Daten wurde von fünfzehn auf zehn Jahre reduziert.[1124]

Als letzte maßgebliche Änderung, welche im Zeichen der „Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ steht, ist die im Dezember 2011 erfolgte Einführung des „Gesetzes zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ zu nennen.[1125] Diese Reform setzt die Eckpunkte für ein Visa-Warndateigesetz sowie für ein Verfahren zum Abgleich von bestimmten Daten aus Visumverfahren für Sicherheitszwecke um.[1126]

1120 Vgl. BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.02.2008, Absatz-Nr. 1 – 333, Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html.

1121 Prantl, „Gegen den Sicherheitsstaat“, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/bka-gesetz-gegen-den-sicherheitsstaat-1.405592.

1122 Vgl. BGBl 2011 I, Nr. 64, Url. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/BundesverfassungsschutzG/bgbl.pdf;jsessionid=C7D39C23E7BAC53E99803D22FE314F4E.2_cid354?__blob=publicationFile.

1123 Lichtenberg, Zehn-Jahre-Anti-Terror-Gesetze, Url. http://www.dw.de/zehn-jahre-anti-terror-gesetze/a-15653375.

1124 Lichtenberg, Zehn-Jahre-Anti-Terror-Gesetze.

1125 Vgl. BGBl 2011 I, Nr. 71, 3037-3043, Url. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Visawarndatei/bgbl1113037.pdf?__blob=publicationFile.

1126 BMI, Visa-Warndatei und Datenabgleichverfahren nach § 72 a AufenthG, Url. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Illegale-Einreise/Visa-Warndatei/visa-warndatei_node.html.

Das Gesetz trat zum 01.06.2013 in Kraft und soll in erster Linie die illegale Einreise von Personen aus dem terroristischen Umfeld bekämpfen, indem bspw. Daten aus dem Visumverfahren mit bestimmten Daten aus der Antiterrordatei automatisiert abgeglichen werden (§ 72a AufenthG).[1127] Hierfür wurde eine gesonderte Behörde beim Bundesverwaltungsamt eingerichtet.

Conclusio

Wie in Deutschland eindeutig zu sehen ist, hat der Islam in der Ausprägung des radikalen Islamismus unmittelbar zu zahlreichen gesetzlichen Veränderungen geführt. Fraglich ist, wie sich die Situation nach den mehrfachen gesetzlichen Reaktionen auf islamistische Attentate beschreiben lässt. Ist Deutschland jetzt ein noch sicherer Staat oder kann sogar von einem Überwachungsstaat die Rede sein? Eine Vielzahl der gesetzlichen Regelungen tangieren die deutschen Staatsbürger in ihrem Alltag kaum, andere wiederum sehr wohl. Zum einen ist die Deutsche Bundeswehr seit den islamistischen Terroranschlägen 2001 auch in Afghanistan stationiert, was die Mehrheit der deutschen Staatsbürger nicht betrifft. Zum anderen gibt es nun das europaweite „Flüssigkeitsverbot" auf Flügen, zahlreiche Sicherheitskontrollen an Flughäfen und Fingerabdrücke im Reisepass, was für die Bürger sehr wohl Einfluss auf das tägliche Leben hat.

Mit Sorge ist zu betrachten, das dem Staat immer mehr Befugnisse eingeräumt werden, wodurch die grundrechtlich geschützte Privatsphäre jedes Einzelnen leidet. Die Diskussion im Jahre 2010 hinsichtlich der Einführung sog. Ganzkörper-Scanner[1128] war nur ein Kuriosum in einer langen Geschichte von geplanten bzw. durchgeführten Eingriffen.

1127 BMI, Entscheiderbrief, Informations-Schnelldienst 06/2013, Url. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-06-2013.pdf?__blob=publicationFile, 7.

1128 Der sog. Nacktscanner oder auch Ganzkörper-Scanner wurde aufgrund eines freiwilligen Vorschlages der EU-Kommission diskutiert. Dabei wird der Körper, ähnlich wie ein Gepäckstück, mit elektromagnetischer Strahlung durchleuchtet. Der „Ganzkörper-Scanner" wird bis heute immer noch teilweise auf amerikanischen Flughäfen eingesetzt und wurde zehn Monate am Hamburger Flughafen getestet. In diesem Test fiel seine hohe Fehleranfälligkeit auf. Zudem wurden schwere Grundrechtseingriffe konstatiert. Besonders unter muslimischen Bevölkerungsteilen war der Aufschrei groß, da diese eine Unvereinbarkeit der Durchleuchtung mit dem islamischen Recht sahen. Derzeit sind die Scanner am Flughafen Frankfurt am Main testweise im Einsatz. Die Fluggäste können hierbei zwischen der herkömmlichen Untersuchung und dem Scanner wählen, Vgl. Krempl, Ab sofort Körperscanner am Frankfurter Flughafen, Url. http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ab-sofort-Koerperscanner-am-Frankfurter-Flughafen-1756380.html; Vgl. DPA, Flugsicherheit: Nacktscanner versagen im Praxistest, Url. http://www.spiegel.de/reise/aktuell/flugsicherheit-nacktscanner-versagen-im-praxistest-a-783550.html.

Auch die Diskussion der NSA-Datenspionage-Affäre[1129] in den USA lässt tief blicken. Fraglich ist, ob es in Zukunft auszuschließen ist, dass die Behörden überschießend unter Annahme einer Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung handeln. Soll der Staat um die Sicherheit zu erhöhen Daten sammeln, Bankkonten einsehen, Computer durchsuchen, abhören und überwachen? Wenn die Ausgestaltung der Gesetze jedes Mal unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (das schonendste Mittel) betrachtet werden würde, könnte man dies mit Verweis auf zahlreiche Ermittlungserfolge[1130] bejahen. Zahlreiche Verfassungsklagen, negative Stellungnahmen und abgelehnte Gesetzesentwürfe zeichnen ein anderes Bild. Beispielgebend ist hierfür der verfassungswidrige § 14 Abs. 3 LuftSiG, welcher die Opferung unschuldiger Personen im „Namen des Terrors" und zur Sicherheit der Allgemeinheit legitimiert hätte.

Doch die durch den Islam beeinflusste „Anti-Terror"-Gesetzgebung wird so schnell kein Ende finden. Der ehemalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CDU) forderte bereits neue Gesetze im Kampf gegen den Terror, denn „Radikalislamische Salafisten würden gefährlicher, die Sicherheitslage sei angespannt".[1131] Im März 2013 führte er aus: „Bei salafistischer Hasspropaganda müssen die Ausweisungstatbestände verschärft werden".[1132] Die Abschiebung muslimischer Fanatiker soll nach seinen Plänen durch einen neuen Gesetzesentwurf zukünftig erleichtert werden.

1129 Der geflohene ehemalige NSA-Mitarbeiter Edward Snowden spielte der „Washington Post" geheime Dokumente zu. Nach Auswertung dieser Dokumente wurde im August 2013 ein Bericht veröffentlicht, wonach klar ist, dass sich die National Security Agency (NSA) nicht an bestehende Gesetze hielt. Zahlreiche US-Bürger wurden abgehört bzw. E-Mail Daten ausgewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen bei mehr als 3000 US-Bürgern. Teilweise aus Versehen, da aufgrund zahlreicher Tippfehler die Ländervorwahl von Washington mit Ägypten verwechselt wurde. Personenbezogene Daten wurden zudem länger als vorgeschrieben gespeichert (ca. 2800 Fälle). Vgl. Wallsten, House panel withheld document on NSA surveillance program from members, Url. http://www.washingtonpost.com/politics/house-panel-withheld-document-on-nsa-surveillance-program-from-members/2013/08/16/944e728e-0672-11e3-9259-e2aafe5a5f84_story.html.

1130 Vgl. Dietrich, Anti-Terror Gesetze bewährt, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/anti-terror-gesetze-bewaehrt-1634559.html.

1131 DPA, Innere Sicherheit: Friedrich fordert schärfere Anti-Terror-Gesetze, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/innenminister-friedrich-fordert-schaerfere-anti-terror-gesetze-a-880042.html.

1132 DPA, Friedrich will Islamisten schneller abschieben, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article114712933/Friedrich-will-Islamisten-schneller-abschieben.html.

4.3.3 Schweiz

a. Die Zwangsheirat

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Auch in der Schweiz gibt es für zwangsverheiratete Frauen keine verlässlichen empirischen Daten. Klar erkennbar ist, dass die Schweizer Diskussion hinsichtlich der Problematik der Zwangsheirat sehr jung ist. Erst seit dem Jahr 2006 wird in der Schweiz eine breite öffentliche Debatte geführt. Anstoß boten mehrere aufgetretene Fälle im muslimischen Milieu und die von der Fondation Surgir in Auftrag gegebenen Studie La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire.[1133] Diese geht von rund 17.000 Zwangsheiraten in der Schweiz aus, doch wurde die in der Studie angewandte Erhebungsethode von verschiedenen Stellen in Frage gestellt.[1134]

Basierend auf einer 2009 eingereichten Motion des Bundesrats Andy Tschümperlin beauftragte das Bundesamt für Migration (BFM) die Universität Neuenburg mit der Studie Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Diese wurde im September 2012 veröffentlicht.[1135] Die Studie kommt dabei ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Religion zum Schluss, dass die von Zwangsheirat betroffenen Personen überdurchschnittlich oft aus der Türkei, aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus Südasien (Sri Lanka, Indien, Pakistan und Afghanistan) stammen.[1136]

Der Schweizer Bundesrat lancierte aufgrund der Studie ein fünfjähriges Programm gegen Zwangsheiraten. Dieses sieht vor, in allen Regionen der Schweiz funktionierende Netzwerke gegen Zwangsheiraten aufzubauen. Darüber hinaus sollen konkrete Angebote (Begleitung bzw. Betreuung, Schutz, Schulung) für Betroffene bzw. potenziell Betroffene und ihr Umfeld

1133 Vgl. Studie der Fondation Surgir, La prévalence du mariage forcé en Suisse : Rapport de l'enquête exploratoire, Url. http://surgir.ch/userfiles/file/etude-sur-les-mariages-forces.pdf.
1134 Summermatter, Zustimmung noch offen: Zwangsheirat unter der Lupe, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Zustimmung_noch_offen:_Zwangsheirat_unter_der_Lupe.html?cid=33031876.
1135 Studie des BFM, Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, Url. https://www.bfm.admin.ch//content/dam/data/migration/publikationen/zwangsheirat/studie-zwangsheirat-d.pdf.
1136 Vgl. EJPD, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf, 78.

entwickelt werden.[1137] Hierfür werden vom Bund zwei Millionen Schweizer Franken zur Verfügung gestellt.[1138]

Gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Bis Anfang 2013 war es in der Schweiz nur mittels des Tatbestands der Nötigung (Art. 181 StGB) möglich, gegen die erzwungene Ehe vorzugehen. Der Strafrahmen reichte dabei nur bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Im Juli 2013 trat in der Schweiz ein neues Gesetz unter dem Art. 181a StGB[1139] (Zwangsheirat, erzwungene Partnerschaft) in Kraft. Bei der neuen gesetzlichen Bestimmung kann nun jemand, der eine Person zu einer Ehe zwingt, mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden (Abs. 1). Dies gilt auch, wenn die Heirat im Ausland erfolgt ist (Abs. 2). Durch diese neue gesetzliche Bestimmung wurde der Druck auf die Täter erhöht und die Zwangsehe erstmalig explizit unter Strafe gestellt.

Der Art. 181a StGB wurde durch weitere gesetzliche Maßnahmen begleitet. Bei Verdacht auf eine Zwangsheirat darf der Ehemann nun nicht mehr in die Schweiz nachkommen. Zudem müssen die Zivilstandsbehörden zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen. Weiters gilt der Eheanfechtungsgrund der Minderjährigkeit grundsätzlich auch für im Ausland geschlossene Verbindungen und Ehen können von Amtes wegen für ungültig erklärt werden, falls die Betroffene in die Schweiz zurückkehren kann.[1140]

Conclusio

In der Schweiz zeigt sich, dass der Islam zumindest indirekt für eine weitere Gesetzesänderung verantwortlich war. Die erzwungene Heirat ist zwar nicht ausschließlich im muslimischen Kulturkreis zu finden, doch wird diese von den Tätern zumeist mit islamischen Gepflogenheiten gerechtfertigt.

1137 Anon, BFM – Zwangsheiraten, Url. https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/themen/zwangsheirat.html.
1138 Vgl. Anon, Schweizer Studie zu Zwangsheiraten: Verbot alleine genügt nicht, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gewalt/Zwangsheirat/idart_9570-content.html.
1139 Vgl. Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15.06.2012, AS 2013 1035 Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/1035.pdf.
1140 Der Bundesrat, Schärfere Massnahmen gegen Zwangsheirat gelten ab Sommer 2013, Url. http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48305.

b. Die Beschneidung

Allgemeines und gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

In der Schweiz wurde der Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung vor Juli 2012 innerhalb der bestehenden Straftatbestände geahndet und war nicht durch eine besondere Bestimmung geregelt. Nach Schätzungen des UNO-Kinderhilfswerks Unicef sind rund 6700 Frauen und Mädchen davon betroffen.[1141] Es gab bisher nur zwei nennenswerte Urteile. Bei beiden Urteilen wurden die muslimischen Täter wegen schwerer Körperverletzung gem. Art. 122 Abs. 2 StGB verurteilt.[1142]

Nach herrschender Lehre sind die Typen I bis IV als einfache bzw. schwere Körperverletzung iSd Art. 122, 123 StGB zu qualifizieren.[1143] Ein rechtfertigender Notstand bzw. eine Rechtfertigung durch Einwilligung der Verletzten bzw. der Eltern sind bezüglich der schweren Körperverletzung bei der weiblichen Genitalverstümmelung ausgeschlossen.[1144] Wenn die Vorbereitungshandlung in der Schweiz gesetzt wurde, ist der Eingriff auch nach Schweizer StGB (Art. 260 iVm Art. 122 Abs. 2 StGB) zu ahnden. Wurde die Tat im Ausland begangen und war dort nicht strafbar, konnte die weibliche Genitalverstümmelung bis Juli 2012 nicht bestraft werden (Prinzip der doppelten Strafbarkeit).

Hinsichtlich der Defibulation und Reinfibulation (Typ III) ist zu beachten, dass beide als leichte Körperverletzung iSd Art. 123 Abs. 1 zu werten sind, wenn diese von einem Arzt „lege artis“ durchgeführt wurden.[1145] Leichte Körperverletzungen im Sinne des Absatz 1 können in der Schweiz nur auf Antrag des Opfers verfolgt werden. Wobei die Einwilligung in eine einfache Körperverletzung bei entsprechender Einsichtsfähigkeit gestattet wird.[1146]

Bereits im Jahre 2005 wurde von der Schweizer Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi eine parlamentarische Initiative eingebracht, in der eine neue gesetzliche Bestimmung gefordert

1141 Trechsel, Schlauri, Unicef, Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Url. http://assets.unicef.ch/downloads/UNI_Rechtsgutachten_WGV_de.pdf, 8
1142 Vgl. Anon, Erste Urteile wegen Genitalverstümmelung in der Schweiz, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gewalt/Genitalverstuemmelung/idart_5622-content.html?zur=300.
1143 Trechsel, Schlauri, Unicef, Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, 9f
1144 Trechsel, Schlauri, Unicef, Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, 13f
1145 Anon, Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des , Url. http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/5651.pdf, 5659.
1146 Anon, Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen, Url. http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/5651.pdf, 5659.

wurde, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen explizit unter Strafe stellt.[1147] Nach mehreren Vorarbeiten durch eine Kommission bzw. Subkommission wurde am 30.04.2010 ein Gesetzesentwurf präsentiert.

Nach ordnungsgemäßer Anhörung der Kantone, Parteien und interessierter Organisationen kristallisierten sich dabei folgende sieben Eckpunkte heraus:[1148]

- Strafrahmen bis zu zehn Jahren
- Verzicht auf das Kriterium der doppelten Strafbarkeit bei Begehung der Tat im Ausland
- Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen
- Verjährungsfrist: 15 Jahre
- Wenn das Opfer zur Tatzeit noch nicht 16 Jahre alt ist, soll die Verfolgung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers möglich sein
- Keine Möglichkeit der Einwilligung in den Eingriff trotz Volljährigkeit
- Die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Form der „Beschneidung“ soll vom neuen Gesetz nicht erfasst werden, da diese Form als „nicht problematisch“ erachtet wird

Der am 01.07.2012 in das Schweizerische Strafgesetzbuch eingefügte Art. 124 regelt die „Verstümmelung weiblicher Genitalien“:

> *1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.*
>
> *2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.*[1149]

1147 Anon, Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen, 5659.
1148 Vgl. für folgende sieben Punkte: Anon, Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des , Url. http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/5651.pdf, 5657-5659.
1149 Vgl. Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/2575.pdf.

Die Artikel 97 Abs. 2 und 260 Abs. 1StGB wurden dabei um den Art. 124 erweitert und für anwendbar erklärt:

Art. 97 Abs. 2 StGB

> *Bei Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 124, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, und bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) läuft die Verfolgungsverjährung ab dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.*[1150]

Art. 260 Abs. 1 StGB

> *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird sanktioniert, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen: lit. c Verstümmelung weiblicher Genitalien.*[1151]

Die Schweizer Strafprozessordnung (StPO) wurde wie folgt geändert:[1152]

- Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO (Entfall des Zeugnisverweigerungsrechts)
- Art. 251 Abs. 4 StPO (Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität u.U. Erlaubt)
- Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO (Anordnung einer Überwachung)
- Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO (Erlaubnis der verdeckten Ermittlung)

Die religiös motivierte Zirkumzision erfüllt in der Schweiz den Tatbestand einer leichten Körperverletzung iSd Art.123 StGB. Eine gewisse Problematik besteht hinsichtlich der Subsumtion unter Absatz 1 oder 2, da der erste Absatz nur auf Antrag verfolgbar ist und es sich bei der Qualifizierung des Absatzes 2 um ein Offizialdelikt handelt. Dieses muss bei Bekanntwerden von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. In weiterer Folge sind für die

1150 Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch Änderung vom 30. September 2011, Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/2575.pdf.
1151 Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch Änderung vom 30. September 2011.
1152 Vgl. für folgende 4 Punkte: Schweizerisches Strafgesetzbuch Änderung vom 30. September 2011.

Schweiz dieselben Rechtsabwägungen wie schon in Österreich und Deutschland zu treffen. Folgende rechtliche Normen stehen dabei in einem Spannungsverhältnis:

- Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 10 Abs. 2 BV
- Glaubens- und Gewissensfreiheit gem. Art. 15 BV iVm dem religiösen Vertretungsrecht iSd Art. 303 ZGB
- Recht auf elterliche Erziehung iSd Art. 301 Abs. 1, 302 Abs. 1 ZGB unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Kindeswillen gem. Art. 301 Abs. 2 ZGB

Conclusio

Die Präsenz der Schweizer Muslime und das damit in Verbindung stehende islamische Ritual der weiblichen Genitalverstümmelung haben zu einer unmittelbaren Änderung der Schweizer Rechtsordnung geführt. Fraglich ist, ob eine weitere Gesetzesänderung, welche die Straflosigkeit der religiös motivierten Zirkumzision an unmündigen Knaben explizit festlegt, geboten ist.

Unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine explizite Regelung derzeit nicht sinnvoll, da eine solche die Entscheidungsbefugnis der Eltern unverhältnismäßig stark einschränken würde.[1153] Eine Verletzung des Prinzips des Vorrangs des elterlichen Erziehungsrechts vor staatlichen Eingriffen und ein unverhältnismäßiger Eingriff des Staates wären die Folge.[1154] Wie bereits ausgeführt, erörterte der Schweizer Gesetzgeber bereits in der Entwurfphase des neuen Art. 124 StGB auch die Zulässigkeit der Zirkumzision außerhalb von elterlichem Erziehungsrecht und Kindeswohl.

Durch das Unterlassen des Schweizer Gesetzgebers kann e contrario davon ausgegangen werden, dass die bestehende Rechtslage die Straflosigkeit der Knabenbeschneidung nach sich zieht.[1155]

1153 Hiltbrunner, Egbuna-Joss, Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Themenbereich Institutionelle Fragen), Url. http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/130807_SKMR_Knabenbeschneidung.pdf, 17.
1154 Hiltbrunner, Egbuna-Joss, Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Themenbereich Institutionelle Fragen),17.
1155 Vgl. Hiltbrunner, Egbuna-Joss, Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Themenbereich Institutionelle Fragen), 18.

c. Der Ehrenmord

Allgemeines und rechtliche Einordnung

Im Schweizer Strafrecht werden drei Tötungsdelikte unterschieden. Es sind dies die vorsätzliche Tötung gem. Art. 111 StGB, der qualifizierte Tatbestand des Mordes gem. Art. 112 StGB und der privilegierte Tatbestand des Totschlags gem. Art. 113 StGB.

Die Qualifikation des Mordes iSd Art. 112 StGB ist wie folgt umschrieben: „Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren." Die Privilegierung des Totschlags iSd Art. 113 StGB erfolgt „in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter großer seelischer Belastung". Im Gegensatz zu Österreich kann daher beim Schweizer Totschlag neben der augenblicklichen Affekthandlung auch eine geplante Tat privilegiert werden. Die Klassifizierung des Grundtatbestands der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB erfolgt dabei nur, wenn die Tat weder nach Mord noch aufgrund Totschlags bestraft wurde.

Höchstgerichtliche Entscheidungen mit Islambezug

In einer Entscheidung vom 14. Dezember 2000 hob das Schweizer Bundesgericht (BG) einen Urteilsspruch der Vorinstanz gegen einen türkischstämmigen Moslem gem. Art. 111 StGB auf, um die Sache zur Schuldigsprechung wegen Mordes iSd Art. 112 StGB an die Vorinstanz zurückzuweisen.[1156] Das Bundesgericht führte aus, dass „Vorleben und Verhalten nach der Tat für die Mordqualifikation nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben".[1157] Laut BG sollen „in einem Vater-Tochter-Konflikt" auch immer „kulturelle Muster mitwirken".[1158] Hierbei sei aber „nicht eine Kultur zu beurteilen, sondern eine Tat und ihr Täter." Ein Vater, der die Tochter mit dem Tode bestrafe, weil sie sich nicht füge, handle nach Ansicht des Gerichts „besonders verwerflich".[1159]

1156 Vgl. BG vom 14.12.2000, 127IV10.
1157 Vgl. BG vom 14.12.2000, 127IV10.
1158 Vgl. BG vom 14.12.2000, 127IV10.
1159 Vgl. BG vom 14.12.2000, 127IV10.

In einer im Jahr 2013 gefällten Grundsatzentscheidung bestätigte der BG ein Urteil des Obergerichts des Kantons Bern.[1160] Die türkischstämmige Muslimin hatte Familienangehörige dazu aufgefordert, ihre Schwiegertochter umzubringen. Das erstinstanzliche Gericht bestrafte diese nicht wegen Mordes, sondern wegen vorsätzlicher Tötung zu dreieinhalb Jahren Haft. In zweiter Instanz hob das Obergericht diese Entscheidung auf und verurteilte die Täterin wegen versuchter Anstiftung zum Mord iSd Art. 24 Abs. 2 iVm Art. 112 StGB zu siebeneinhalb Jahren Haft.[1161] Das BG begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Nach den in gewissen Kulturen verbreiteten Vorstellungen soll die Tötung der nicht gefügigen oder unbotmäßigen Frau oder Tochter die so genannte „Ehre" der Familie oder Sippe wiederherstellen. Neben den tödlichen Konsequenzen im Einzelfall nimmt dieses Instrument in den Händen der „Familie" den Frauen die Möglichkeit ihrer individuellen Entwicklung und Lebensgestaltung. Es übt eine lähmende, tödliche Drohung aus und terrorisiert auch unausgesprochen die dieser Herrschaft unterworfenen Frauen. Der zerstörenden Wirkung auf die Individualität sowie der jederzeit möglichen Denunziation und andauernden Herabsetzung sind die betroffenen Frauen zumeist schutzlos ausgesetzt. Ein familiäres Todesurteil haben in der Regel Familienmitglieder, insbesondere (jüngere) Brüder oder Neffen, zu vollstrecken. Das Verbrechen wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Ehrenmord bezeichnet. Es liegt nahe, die Tötung der Frau oder Tochter zwecks "Reinigung" der Ehre grundsätzlich als Mord zu qualifizieren. Beweggrund, Zweck der Tat und Art der Ausführung erscheinen in solchen Konstellationen besonders verwerflich."[1162]

Ähnlich entschied das Schweizer Bundesgericht auch im Jahr 2007 (vgl. BG vom 06.06.2007, 6S.44/2007).

Conclusio

Nicht nur aufgrund der letzten Grundsatzentscheidungen des Schweizer Bundesgerichts kann davon ausgegangen werden, dass muslimisch-religiöse bzw. kulturelle Ehrmotive der Täter keine Privilegierung iSd Art. 113 StGB nach sich ziehen. Bei allen drei zitierten Urteilen handelte es sich um muslimische Täter. Die Religion des Islams stellt nicht das Problem der Ehrenmorde dar, sondern eine stark archaisch und sehr konservativ-muslimisch geprägte

1160 Vgl. BG vom 23.05.2013, 6B_621/2012.
1161 Vgl. BG vom 23.05.2013, 6B_621/2012.
1162 Vgl. BG vom 23.05.2013, 6B_621/2012.

Kultur, welche vorwiegend den Ausschlag für diese Taten innerhalb Europas gibt. Hinsichtlich der Strafzumessung ist in der Schweiz kein direkter Einfluss des Islams evident.

d. Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus

Allgemeines und gesetzliche Maßnahmen mit Islambezug

Im Vergleich zu Deutschland und Österreich hat die Schweiz seine „Anti-Terror" Gesetzgebung moderat gestaltet. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Dies liegt u.a. an der Schweizer Mentalität, der direkten Demokratie, an mangelnden Anschlagsversuchen und dem sog. Fichenskandal[1163] aus dem Jahr 1989. Zudem unterliegt die Schweiz nicht der EU-rechtlichen Gesetzgebung.

Im Vernehmlassungsverfahren bzw. in der Begutachtungsphase befindet sich das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) 2013, welches die Befugnisse des Nachrichtendienstes merklich ausweitet. Der Nachrichtendienst ist das Schweizer Pendant zum deutschen BND. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) existiert seit 2010 und ist aus der Zusammenlegung des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) und des Strategischen Nachrichtendienstes (SND) hervorgegangen. Seine Aufgabenschwerpunkte liegen hauptsächlich in der Wahrung der inneren Sicherheit, der Weitergabe von Informationen an andere Stellen und der Extremismus-Bekämpfung. Das Gesetz enthält unter anderem folgende wesentliche Neuerungen:

- Es entsteht eine einheitliche Gesetzesgrundlage, bei der die bisherige Teilung in das Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG) und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) aufgehoben wird.

1163 Der sog. „Fichenskandal" (Fiche=Karteikarte) betrifft einen Skandal aus den späten 80er Jahren, bei dem die Schweizer Bundesbehörden bzw. die Polizei über 900.000 Karteikarten über Personen angelegt haben, die auf Verdacht (als potentielle Verräter, Extremisten, Terroristen oder bloße Kontaktpersonen) überwacht wurden. Aufgrund der damaligen Einwohnerzahl der Schweiz betraf dies über zehn Prozent der Gesamtbevölkerung. Es kam zur bisher größten Kundgebung in der Nachkriegsgeschichte der Schweiz mit 35.000 Personen, welche ein „Schluss mit dem Schnüffelstaat" forderten. Der Skandal mündete in dem neuen „Bundesgesetz über die Wahrung der Inneren Sicherheit" (BWIS), Vgl. Györffy, Von der Fiche zum Informationssystem, Url. http://grundrechte.ch/CMS//von-der-fiche-zum-informationssystem-der-schweizer-staatsschutz-seit-dem-fichenskandal.html.

- Eine Neuausrichtung gibt es hinsichtlich der Informations- bzw. Datenbeschaffung. Die von der Schweizer Regierung gewünschten Befugnisse in diesem Bereich, welche die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im privaten Bereich, etc. umfassen, wurden vom Bundesrat in dieser Form abgelehnt. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in Evaluierung und werden neu überarbeitet.
- Der derzeitige Gesetzesentwurf enthält eine dreifache Kontrolle hinsichtlich der Tätigkeiten des NDB. Für die Aufsicht sind das vorgesetzte Departement, der Bundesrat und die Geschäftsprüfdelegation des Parlamentes vorgesehen.

Conclusio

Die Schweiz ist nach den islamistischen Terroranschlägen 2001 nicht in Panik verfallen und hat die Gesetze behutsam angepasst. Dies mag zum einen an den erwähnten Maßnahmen liegen, zum anderen ist zu berücksichtigen, dass jedes Land eine andere sicherheitspolitische Lage hat. Besonders Deutschland, als eines jener Länder, in denen die Terroranschläge vom 11. September 2001 teilweise vorbereitet wurden und derzeit in Afghanistan stationiert ist, hat eine besondere Verantwortung. Im Sicherheitsbereich ist zumindest in mittelbarer Einfluss des Islams auf Schweizer Gesetze festzustellen.

5. Paritätsrechtliche Einflüsse des Islams auf andere Bereiche

5.1 Das christliche Kreuz im öffentlichen Raum

Das Aufhängen eines christlichen Kreuzes in Klassenzimmern, Gerichtssälen oder Kindergärten ist umstritten und wird in Europa unterschiedlich gehandhabt. Vor allem in Italien führte der Konflikt zu mehreren Gerichtsentscheidungen[1164]. Gegner argumentieren vor allem mit dem säkularen Prinzip der Trennung von Staat und Kirche sowie der Verletzung

1164 Siehe bspw. die Klage des damaligen Vorsitzenden der islamisch-fundamentalistischen Union der Muslime in Italien gegen eine staatliche Grundschule in Ofena (AQ). Dieser argumentierte u.a., dass der Anblick der Kruzifixe seinen Kindern nicht zuzumuten sei. Das Gericht gab in seinem Urteil dem gläubigen Moslem Recht und ordnete an, die Grundschule müsse die christlichen Kreuze in den Klassenzimmern abhängen. Nachdem der italienische Staat Berufung einlegte, entschied das Verfassungsgericht, dass das Aufhängen von Kreuzen in staatlichen Schulen keine Grundrechtsverletzung darstelle. Vgl. Anon, Kruzifixe in italienischen Schulen Rechtens, Url. http://www.welt.de/print-welt/article358783/Kruzifixe-in-italienischen-Schulen-Rechtens.html.

der negativen Religionsfreiheit konfessionsloser Personen oder anderer Religionsgemeinschaften.

2011 kam es vor der Großen Kammer des EMRG zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Dem Urteil vorausgegangen war die Klage einer aus Finnland stammenden Italienerin gegen den Staat Italien. Sie sah durch das Anbringen von Kruzifixen[1165] in italienischen Klassenzimmern eine Grundrechtsverletzung ihrer beiden schulpflichtigen Söhne vorliegen. Während die Klage in allen italienischen Instanzen abgelehnt wurde, wandte sich die Frau mit einer Beschwerde an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, wo ihr die Kleine Kammer in ihrem Urteil[1166] Recht gab. Diese stellte fest, dass ein christliches Kreuz in staatlichen Klassenzimmern die Religionsfreiheit der Schüler verletze. Die Entscheidung sorgte in ganz Europa und vor allem in Italien für große Aufregung und so beantragte die italienische Regierung die Überprüfung des Urteils durch die Große Kammer des Gerichtshofs.

Der EGMR stellte am 18. März 2011 in seinem darauf folgenden Urteil[1167] fest, dass die „Entscheidung, Kruzifixe in Klassenzimmern anzubringen (...) in den Beurteilungsspielraum des Staates (fällt), zumal es in der Frage der Präsenz religiöser Symbole in staatlichen Schulen unter den Mitgliedstaaten des Europarats keine Übereinstimmung“ geben soll.[1168] Das Kruzifix gelte nach Meinung des Gerichtes sehr wohl als religiöses Symbol, es gebe aber keinen Beweis für eine negative Auswirkung auf die Schüler.[1169] Zudem soll das Kreuz auch europäische „Werte und Prinzipien, die die westliche Demokratie und Zivilisation begründen“ widerspiegeln.[1170] Das Höchstgericht sah ferner keine Menschenrechtsverletzung gem. Art. 2 des Prot. Nr. 1 sowie Art. 9 EMRK vorliegen.

Damit revidierte der EGMR letztinstanzlich das Urteil der Kleinen Kammer aus dem Jahr 2009 und überlässt es seitdem den einzelnen Staaten, ob diese ihren Traditionen entsprechend christliche Kreuze in Klassenzimmern erlauben oder verbieten.

1165 Das Kruzifix enthält im Unterschied zum bloßen Kreuz den Leib (Corpus) Christi.
1166 Vgl. Lautsi ./. Italien n. 30814/06, Urteil des EGMR vom 18. März 2011, in französisch.
1167 Vgl. Lautsi ./. Italien n. 30814/06, Urteil des EGMR vom 18. März 2011, in französisch.
1168 Vgl. Zusammenfassung EGMR vom 18.03.2011, n. 30814/06, in RIS Bundeskanzleramt Österreich.
1169 Vgl. Zusammenfassung EGMR vom 18.03.2011, n. 30814/06.
1170 Vgl. Zusammenfassung EGMR vom 18.03.2011, n. 30814/06.

a. Österreich

Die in Österreich für den Bereich des christlichen Kreuzes in Klassenzimmern maßgebliche bundesrechtliche Norm findet sich im § 2b Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz (RelUG).

(1) „In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen."

Aufgrund der gerade im Schulwesen geltenden Kompetenzverteilung des Art. 14 Abs. 1 B-VG sind aber auch die landesgesetzlichen Vorschriften zu beachten, welche ähnliche Bestimmungen wie die des § 2b Abs. 1 RelUG vorweisen.[1171] Im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, wird in Z. 2 lit. b des Schlussprotokolls ausdrücklich darauf Bezug genommen.[1172] Rechtliche Regelungen, welche das Anbringen von christlichen Kreuzen in Patientenzimmern von Krankenhäusern oder in anderen öffentlichen Bereichen regeln, existieren nicht. Eine Ausnahme bildet der § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht (Eidgesetz), welcher für den Eidschwur von Zeugen ein Kruzifix nebst zweier brennender Kerzen vorsieht.

In der österreichischen Judikatur gibt es bislang ein höchstgerichtliches Urteil, welches sich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Kruzifixen an staatlichen Schulen auseinandersetzt. Der Antragsteller sah aber nicht nur im Anbringen eines Kreuzes in einem öffentlichen Kindergarten ein Verstoß gegen die österreichische Verfassung, sondern monierte auch die Abhaltung der religiösen Nikolausfeier. Der VfGH entschied, dass das Anbringen eines Kreuzes nicht verfassungswidrig sei, wenn die Mehrheit der Kinder im

1171 Die Regelungen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Burgenland verlangen bspw. ein Kreuz in Klassenzimmern auch ohne eine Mehrheit von christlichen Schülern. Gegenteilig bspw. der § 42 Abs. 7 des Wiener Schulgesetzes (WrSchG), welcher ein Kreuz in einer staatlichen Pflichtschule nur dann vorschreibt, wenn die „Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört".

1172 *„Der Heilige Stuhl nimmt davon Kenntnis, dass nach den österreichischen Rechtsvorschriften in allen Klassenräumen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz angebracht wird. Eine Änderung dieses Zustandes wird nicht ohne Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl stattfinden."* Vgl. Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll, BGBl. Nr. 273/1962

Kindergarten einem christlichen Religionsbekenntnis angehöre.[1173] Zudem sei der Antrag gegen religiöse Feiern (wie bspw. das Fest des heiligen Nikolaus) unzulässig, da die Teilnahme daran nicht verpflichtend sei.[1174] Obwohl der Antrag in beiden Punkten abgelehnt wurde, ist dem Urteil zu entnehmen, dass dies nicht für Kindergärten gilt, in denen die christlichen Kinder in der Unterzahl sind. Dies wurde vor allem in der österreichischen Lehre kritisiert, da das Kreuz keinen „appellativen oder missionarischen Charakter" habe und es „ein Glaubenssymbol des Christentums und nicht nur des Katholizismus" sei.[1175] Ein direkter Einfluss des Islams ist aufgrund dieser Entscheidung nicht feststellbar, da es sich bei dem niederösterreichischen Vater um einen konfessionslosen Kläger handelte.

Einen in diesem Zusammenhang noch erwähnenswerten Fall gab es 2006 in Wien. Wie mehrere Medien berichteten, sollte in den über 350 städtischen Kindergärten der traditionelle Besuch des heiligen Nikolaus unterbleiben. Die damalige pädagogische Leiterin der Wiener Kindergärten argumentierte die Entscheidung mit der „Angst der Kinder vor fremden Personen".[1176] Dies führte zu einer breiten öffentlichen Debatte, in welche sich auch die Kirche und die Politik einmischten. Es wurden Bedenken über eine Anbiederung an die immer größer werdende muslimische Mehrheit und eine Ausgrenzung der christlichen Symbolik geäußert. Die Innenministerin Mikl-Leitner konstatierte damals Folgendes: „Das ist Ausgrenzung der christlichen Werte. Heute ist es der Nikolaus, morgen der Christbaum, übermorgen sind es die Kruzifixe. Unsere Kinder lernen auch andere Bräuche, es geht hier ja auch um Bereicherung."[1177]

Im Ergebnis wurde das geplante Hausverbot des heiligen Nikolaus in öffentlichen Wiener Kindergärten nicht durchgesetzt. Das Verbot soll auch nicht für den lieben Nikolaus, sondern nur für den angstbesetzten Krampus gelten.[1178]

1173 Vgl. VfGH vom 09.03.2011, Az. G287/09, RIS - Verfassungsgerichtshof - Entscheidungstext G287/09, Vgl. auch die Pressemitteilung zum Urteil, Url. http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/4/7/CH0004/CMS1302165006657/noe_kindergartengesetz_-_presseinformation.pdf.
1174 Vgl. VfGH vom 09.03.2011, Az. G287/09.
1175 Vgl. Potz in: Friedrich, Die öffentliche Religion, Url. http://www.furche.at/system/showthread.php?t=10582.
1176 Vgl. Anon, In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot, Url. http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In-Wien-hat-Nikolaus-Kindergarten-Verbot/20733.
1177 Vgl. Anon, In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot, Url. http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In-Wien-hat-Nikolaus-Kindergarten-Verbot/20733.
1178 Vgl. Anon, Wirbel über Nikolo in Kindergärten, Url. http://wiev1.orf.at/stories/153934.

b. Deutschland

In Deutschland wurde in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 festgestellt, dass das Anbringen eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen (bekenntnisneutralen) Pflichtschule gegen die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) verstoße und damit der § 13 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung für die Volksschulen unzulässig und nichtig sei.[1179] Grundlage bildete eine Klage dreier Schüler und deren Eltern, welche der anthroposophischen Weltanschauung anhingen. Die Entscheidung war in der Theorie bedeutsam, da das christliche Kreuz als „ein Symbol einer bestimmten Religion" bezeichnet wurde.[1180]

In der Praxis hat der Beschluss bis heute keine große Bedeutung. Das Bundesland Bayern änderte das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Form, dass das Kreuz in staatlichen Klassenzimmern bestehen bleibt und nur in atypischen Ausnahmefällen bzw. bei Klagen Abweichungen vorgesehen sind.[1181] Eine solche Ausnahme wurde im Jahre 2002 einer konfessionslosen bayerischen Lehrkraft zugestanden, die sich weigerte, in Klassenzimmern mit Kreuz zu unterrichten. Die Schule musste somit während der Unterrichtszeiten der Lehrkraft das Kreuz abnehmen.[1182]

Ein gesetzgeberischer Einfluss des Islams ist hinsichtlich dieser Thematik nicht feststellbar. Erst unlängst sorgte aber eine Äußerung des türkischen Parlamentsabgeordneten Mahmut Tanal nach einem Kruzifix-Verbot im NSU-Prozess[1183] für deutschlandweiten Unmut. Dieser hatte vom zuständigen OLG München gefordert, das Kreuz im Gerichtssaal[1184] zu entfernen, da er das Kreuz als eine Bedrohung für Nichtchristen sehe.[1185] Mehrere Politiker und auch der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland äußerten sich negativ ob dieser

1179 Vgl. BverfGE 93, 1 vom 16.05.1995, Az. 1 BvR 1087/91.
1180 Vgl. BverfGE 93, 1 vom 16.05.1995, Az. 1 BvR 1087/91.
1181 Vgl. § 7 Abs. 3 BayEUG, „*In den Grundschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. In Klassen mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.*"
1182 Vgl. BayVGH vom 21.12.2001, Az. 3 B 98.563, Url. Alpmann Schmidt.
1183 NSU ist das Synonym für die rechtsextremistische Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund", welche für eine deutschlandweite Mordserie an vornehmlich türkischstämmigen Muslimen verantwortlich gemacht wird.
1184 Vgl. hins. der Rechtsprechung des christlichen Kreuzes im Gerichtssaal ein Urteil des BVerfG vom 17.07.1973, Az. 1 BvR 308/69, in welchem festgestellt wurde, dass das Kreuz in einem Gerichtssaal u.U. das Grundrecht eines Prozessbeteiligten iSd Art. 4 Abs. 1 GG verletzen kann. Vgl. DFR.
1185 Vgl. Anon, Islam-Vertreter kritisieren Ruf nach Kruzifix-Verbot, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article116042263/Islam-Vertreter-kritisieren-Ruf-nach-Kruzifix-Verbot.html.

Forderung. Ein Nebenkläger schloss sich aber der Meinung des türkischen Politikers an und beantragte die Entfernung des Kreuzes. Mittlerweile ist bekannt, dass der Nebenkläger den Antrag wieder zurücknahm und das Kreuz aus dem Gerichtssaal des Oberlandesgerichts nicht entfernt wird.[1186]

c. Schweiz

In der Schweiz befasste sich das Bundesgericht bereits 1990 mit der Thematik des christlichen Kreuzes in Klassenzimmern staatlicher Schulen. Dem Urteil vorausgegangen war eine Gemeinderatsanordnung der Tessiner Gemeinde Cadro, welche im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung anordnete, dass in jedem Klassenzimmer der örtlichen Primarschule ein Kruzifix anzubringen sei. Gegen diese Anordnung erhob ein Schullehrer Beschwerde beim Staatsrat des Kanton Tessin, welche am 10. Dezember 1985 abgewiesen wurde. In seiner Begründung argumentierte der Staatsrat, dass das Kruzifix weder Schüler noch Lehrer zu einer bestimmten religiösen Auffassung bzw. zur Vornahme besonderer Verehrungshandlungen verpflichte und zudem Ausdruck und Bestandteil der vorherrschenden Kultur sei.[1187]

Der Lehrer erhob daraufhin Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, welches eine Verletzung der konfessionellen Neutralität des Primarschulunterrichtes und eine Verletzung der Religionsfreiheit feststellte.[1188] Die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde führte am 26. September 1990 zu einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts. Dieses entschied hinsichtlich der in den Klassenzimmern angebrachten Kruzifixe, dass dies ein Verstoß gegen die Pflicht zur religiösen Neutralität an öffentlichen Schulen iSd Art. 27 Abs. 3 BV darstelle.[1189] Ein generelles Verbot wurde aber vom Bundesgericht nicht erlassen. Ebenso wenig ist klar, ob das Urteil auch auf das Anbringen von schlichten Kreuzen (ohne den Corpus Christi) anwendbar ist.

In der schulischen Praxis halten vor allem die mehrheitlich römisch-katholischen Kantone der Schweiz an der Tradition weiter fest. Zuletzt gab es 2010 eine Kontroverse um einen Lehrer

1186 Vgl. Schmidt, NSU Prozess – Kein Antrag gegen das Kreuz, Url. http://www.tagesschau.de/inland/nsuprozess-kreuz100.html.
1187 Vgl. Anon, BGer: Kruzifixurteil Cadro 1990, Url. http://www.frei-denken.ch/de/2009/10/bger-kruzifixurteil-cadro-1990/.
1188 Vgl. Anon, BGer: Kruzifixurteil Cadro 1990.
1189 Vgl. BGE 116 IA 252ff vom 26.09.1990.

im Kanton Wallis, welcher fristlos gekündigt wurde, weil dieser sich geweigert hatte, in Klassenzimmern mit angebrachtem Kreuz zu unterrichten.[1190] Die Behörde berief sich dabei auf eine Bestimmung des Walliser Schulgesetzes, wonach eine Schule den Schüler auf „seine Aufgabe als Mensch und Christ" vorzubereiten habe.[1191] Auf die darauffolgende Beschwerde des Lehrers urteilte das Walliser Kantonsgericht, dass die fristlose Entlassung nicht zu Recht erfolgt sei. Es begründete seine Entscheidung neben dem Verweis auf das Urteil des EGMR vom 18.03.2011 nur mit der Beurteilung des Verhaltens des Beklagten.[1192]

Ein paritätsrechtlicher Einfluss des Islams liegt nach Prüfung nicht vor. Die bisherigen Schweizer Gerichtsentscheide hatten meist konfessionslose Kläger zum Anlass. Zuletzt wurde 2012 eine parlamentarische Initiative einer christdemokratischen Abgeordneten abgewiesen, welche die Schweizer Bundesverfassung mit dem Passus „Symbole der christlich-abendländischen Kultur sind im öffentlichen Raum zugelassen" ändern wollte.[1193]

5.2 Der islamische Gebetsruf im öffentlichen Bereich

Der islamische Gebetsruf (Adhān) ertönt in islamischen Ländern generell fünfmal täglich. Dieser ist Bestandteil des islamischen Pflichtgebetes und wird traditionell durch einen Gebetsrufer (Muezzin) vom Minarett ausgeführt. Dabei werden heutzutage überwiegend Lautsprecher und Tonbänder eingesetzt. Während der Gebetsruf im inneren der Moschee keinerlei Probleme bereitet, kann der in der Öffentlichkeit verkündete Gebetsruf des Muezzins zu rechtlichen Problemen führen. Vor allem Lärmemissionen, welche in einem Spannungsverhältnis zum Glockenläuten christlicher Kirchen stehen, führen immer wieder zu Beschwerden in der Bevölkerung.

1190 Siehe aber auch ein gegensätzlicher Fall in Triengen (LU), wo die Primarschule auf Druck eines Vaters die Kreuze im Klassenzimmer abhängte. Vgl. Berthoud, Das Kruzifix als Zankapfel, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Das_Kruzifix_als_Zankapfel.html?cid=28538406.
1191 Vgl. Berthoud, Das Kruzifix als Zankapfel.
1192 Vgl. Anon, Gericht gibt Lehrer im Kruzifix-Streit recht, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/gericht-gibt-lehrer-im-kruzifix-streit-recht-1.17805160.
1193 Vgl. 10.512 – Parlamentarische Initiative, Symbole der christlich-abendländischen Kultur sind im öffentlichen Raum zulässig, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100512.

a. Österreich

In Österreich bestehen gegenwärtig keine Probleme mit einem öffentlichen Gebetsruf des Muezzins. Die einzige Moschee,[1194] welche in der Öffentlichkeit berechtigt ist, zum Gebet zu rufen, ist das Islamische Zentrum im 21. Wiener Gemeindebezirk.

Im Jahre 2003 gab es einen Konflikt zwischen dem Träger der Moschee und der angrenzenden Wohnsiedlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von Seiten der Moschee nur einmal täglich zum Freitagsgebet gerufen. Mitte 2003 wurde dies auf drei mal täglich ausgeweitet, was die Anrainer als Lärmbelästigung empfanden. In rechtlicher Hinsicht hat sich der in Österreich durch die Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK verfassungsrechtlich geschützte Gebetsruf dabei an das ortsübliche und für die Widmungskategorie des Grundstückes vorgesehene Maß an zulässigen Immissionen zu halten.[1195] Die Kompromisslösung der Streitparteien besteht seither darin, dass die angebrachten Lautsprecher in Richtung Donau und U-Bahn gerichtet sind und so die angrenzende Wohnsiedlung weniger beschallt wird.[1196] Für Österreich ist festzustellen, dass es derzeit keine paritätsrechtliche Auswirkung des islamischen Gebetsrufs auf das Glockengeläut christlicher Kirchen gibt.

b. Deutschland

In Deutschland ist der islamische Gebetsruf als religiöse Handlung ebenfalls vom Grundrecht der Religionsfreiheit iSd Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfasst. Während die meisten Gerichte bislang von einer Gleichwertigkeit[1197] von Kirchenglocken und Lautsprechern an Minaretten ausgehen, vertritt der Religionsrechtsexperte Stefan Muckel die Auffassung, dass Lautsprecheranlagen im Gegensatz zu Kirchenglocken nicht der Kategorie der „res sacrae“

1194 Einen besonderen Fall eines Gebetsraumes mit Gebetsruf gibt es außerdem in Innsbruck. Der Gebetsraum befindet sich im „Integrationshaus der Caritas“. Mit Erlaubnis des römisch-katholischen Diözesanbischofs wurde hinter dem Integrationshaus von der muslimischen Gemeinschaft ein fünf Meter hohes Minarett aus Holz aufgebaut, von dem der Lautsprecher verstärkte Gebetsruf zum Freitagsgebet ertönt. Vgl. Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich, 138.
1195 Gartner, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, 43.
1196 Vgl. Anon, Minarett und Muezzin: 30 Jahre Moschee in Wien, Url. http://diepresse.com/home/522986/Minarett-und-Muezzin_30-Jahre-Moschee-in-Wien.
1197 Siehe bspw. das Urteil des VG Stuttgart vom 13.12.2010, Az. 11 K 1705/10, wonach „wohl auch die Verkündigung der muslimischen Botschaft durch den Muezzin-Ruf vom Minarett nicht anders als kirchliches Glockengeläut zu beurteilen sei“, Vgl. Pressemitteilung VG Stuttgart, Klage gegen morgendliches liturgisches Glockenläuten abgewiesen, Url. http://www.vgstuttgart.de/pb/,Lde/1218912/.

unterfallen und demnach als technische Geräte einen anderen Charakter haben.[1198] Er verweist auch darauf, dass das Glockengeläut objektiv aus neutralen Tönen bestehe, während der Ruf des Muezzins nicht nur einen Religionsinhalt aufweise, sondern auch nicht so melodisch wie das Glockenläuten sein soll.[1199] Dies führe in der Praxis zu strengeren Auflagen für eine etwaige behördliche Genehmigung einer lautsprecherverstärkenden Anlage iSd Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Auch die Rechtsnormen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO)[1200] seien bei lautsprecherverstärkten Gebetsrufen angemessen zu berücksichtigen.[1201]

Die erste Moschee, welche 1985 eine Sondergenehmigung für einen Gebetsruf erhielt, war die Fatih-Moschee in Düren. Mittlerweile wurden Gebetsrufe in zahlreichen anderen Städten behördlich genehmigt.[1202] Zu einer landesweiten Auseinandersetzung rund um das Thema des islamischen Gebetsrufs kam es im Jahr 1996 in der Stadt Duisburg (NRW). Den Hintergrund für den Konflikt bildeten zwei muslimische Gemeinden, welche 1995 bei der Stadtverwaltung die Genehmigung für einen lautsprecherverstärkten, öffentlichen Gebetsruf beantragten. Dieser sollte einmal wöchentlich zum Freitagsgebet und täglich während des Ramadan ertönen.[1203]

Nachdem die Stadtverwaltung die Entscheidung zuerst hinauszögerte, kam es in weiterer Folge zu einer knapp ein Jahr andauernden öffentlichen Auseinandersetzung zwischen den muslimischen Verbänden, der Duisburger Bevölkerung, den politischen Parteien und den christlichen Kirchen. Den Höhepunkt bildete dabei eine negative Stellungnahme der evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Laar zum Thema „Kein islamischer Gebetsruf über Lautsprecher!“.[1204] Im Dezember 1996 wurde der Streit beendet. Der erzielte Kompromiss sah dabei einen Drei-Stufen-Plan vor, welcher zu Beginn einen ohne Lautsprecher verstärkten Gebetsruf beinhaltete. Erst nach einer entsprechenden

1198 Siehe hierzu auch das dieselbe Auffassung vertretende Urteil des VG Bayreuth, Urteil vom 20. Juli 1982, Az. B 3 K 81 A/467, S. 90; Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 30.
1199 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 257.
1200 Siehe bspw. § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO, der ein Verbot für Lautsprecheranlagen vorsieht, wenn diese zu einer Gefährdung oder Ablenkung von Verkehrsteilnehmern führen können. In der Stadt Dillenburg (HE) wurde in Berufung auf genau diese Vorschrift ein Gebetsruf mittels lautsprecherverstärkender Anlage nicht gestattet. Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 31.
1201 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 259.
1202 Bspw. in Eschweiler, Duisburg, Dortmund, Bochum, Hamm, Oldenburg, Siegen, Bergkamen, Rendsburg, Schleswig, Neumünster etc.; Vgl. Lemmen, Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 29-30.
1203 Vgl. Schmitt, Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 274.
1204 Vgl. Schmitt, Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 290.

Vorbereitungsphase, einem gewissen Reifeprozess und bei einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung sollte der Gebetsruf über eine Lautsprecher-Anlage erfolgen dürfen.[1205] Die Vereinbarung vermied es demnach, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ohne den muslimischen Verbänden generell einen lautsprecherverstärkten Gebetsruf zu untersagen. Bis heute blieb es bei der damals eingeführten Praxis des einmal wöchentlichen Rufens ohne Lautsprecher.[1206]

Eine paritätsrechtliche Auswirkung des islamischen Gebetsrufs auf das christliche Glockenläuten ist in der bisherigen deutschen Judikatur nicht feststellbar. Für die Zukunft scheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten strengere Auflagen für andere sakrale Gebetsstätten beschlossen werden.

c. Schweiz

In den wenigen Schweizer Moscheen mit Minarett werden derzeit keine lautsprecherverstärkten Gebetsrufe durchgeführt. Im Gegensatz zum rechtlich verankerten Minarettbauverbot sind diese jedoch nicht unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf Religionsfreiheit iSd Art. 15 BV. Im Gegensatz zu den alten Kirchen und damit dem Glockengeläut haben die neuen Bauten der muslimischen Gemeinschaften die strengeren Vorschriften für neue Anlagen iSd Art 25. Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) und Art. 7 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu erfüllen.[1207] Das christliche Glockengeläut und damit wohl auch analog der islamische Gebetsruf bilden dabei in ständiger Rechtsprechung[1208] des Schweizer Bundesgerichts sog. Lärmemissionen, welche mangels festgelegter Grenzwerte eine konkrete und objektive Einzelfallbewertung voraussetzen.[1209]

Nach herrschender Rechtsauffassung sind beim islamischen Gebetsruf die beim Glockengeläut geltenden Argumente der Ortsüblichkeit, der langjährigen Tradition und der Vertrautheit der Bevölkerung nicht zu berücksichtigen.[1210] Dies führt neben dem Umstand, dass der Sprechgesang in der Umgebung stärker wahrgenommen wird als das monotone

1205 Vgl. Schmitt, Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 298f.
1206 Vgl. Schmitt, Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 306.
1207 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 95.
1208 Vgl. BGE 1A.159/2005 E.; BGE 1A.240/2002 E. 2.4; BGE 126 II 366 E. 2d.
1209 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 95.
1210 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 95.

Glockenläuten, dazu, dass von den Behörden strengere Auflagen (wie bspw. Schalldämpfung, Lautsprecherverzicht oder Betriebszeitbeschränkungen) erteilt werden können.[1211] Paritätsrechtliche Auswirkungen auf die christlichen Kirchen sind in der Schweiz nicht feststellbar.

5.3 Islamische Festtage

Die islamischen Festtage folgen alle dem islamischen Kalender, welcher ein Mondkalender mit 354 Tagen und zwölf Monaten ist. Der Monat beginnt mit der ersten Sichtung der Mondsichel nach dem Neumond. Da das Mondjahr kürzer ist als das Sonnenjahr, führt dies zu Verschiebungen von rund elf Tagen. Auch unter den großen religiösen Strömungen (Schiiten, Sunniten) können sich aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmung Abweichungen von bis zu zwei Tagen ergeben. Somit sind auch die Beginnzeiten für den religiösen Fastenmonat (Ramadan) unterschiedlich. Die beiden Hauptfesttage im Islam sind das dreitägige Fest des Fastenbrechens (Id al-Fitr) und das viertägige Opferfest (Id al-Adhā). Das islamische Alevitentum kennt mehrere Festtage.

a. Österreich

Wie bereits erwähnt, besitzen die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) und die Islamisch Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) in Österreich einen Status als anerkannte Religionsgemeinschaften und als Körperschaften öffentlichen Rechts. Dies führt insbesondere dazu, dass im Bereich der islamischen Festtage ein Fernbleiben vom Schulunterricht in den einzelnen Ländern gestattet ist.

In Österreich wird das Fernbleiben vom schulischen Pflichtunterricht mittels Empfehlung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur[1212] geregelt. Dabei sind die Schüler in den einzelnen Bundesländern regelmäßig für das Fest des Fastenbrechens (Ramadanendefest) und das Opferfest vom Unterricht freigestellt. Dies erfolgt auf Ansuchen der muslimischen Schüler iSd § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz (SchPflG) iVm § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz

1211 Vgl. Tanner, Müller, Mathwig, Lienemann, Streit um das Minarett, 95.
1212 Das zuständige Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist in das neue Bundesministerium für Bildung und Frauen übergegangen.

(SchUG).[1213] Dieselbe Empfehlung erfolgte vom neuen Bundesministerium für Bildung und Frauen auch für die Alevitische Glaubensgemeinschaft mit gesonderten Feiertagen.[1214] Wie aus einem Schreiben des Arbeitsmarktservice (AMS) Wien ersichtlich ist, wird das entschuldigte Fernbleiben in der Praxis auch für Schulungen des AMS gewährt.[1215]

Eine gesetzliche Feiertagsregelung, wie sie bspw. die römisch-katholische und die evangelische Kirche genießen, fehlt in Österreich. In paritätsrechtlicher Hinsicht ist interessant, dass die muslimische (und auch die jüdische) Gemeinschaft immer wieder eine gesetzliche Normierung eigener Feiertage fordert und dabei vornehmlich auf die evangelische Feiertagsregelung verweist.[1216] Angehörige dieser Religionsgemeinschaft haben bspw. gem. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz (ARG) ebenso wie die Altkatholische und die Evangelisch-Methodistische Kirche in Österreich am Karfreitag einen gesetzlichen Feiertag. Die IGGiÖ fordert vor allem eine gesetzliche Verankerung eines Feiertages während des Ramadan und zum Tag des Opferfestes, welche auch für Arbeitnehmer gelten sollen.[1217]

Gerade unter dem Aspekt der Gleichbehandlung wäre zumindest eine gesetzliche Erwähnung der islamischen Feiertage notwendig, wobei nicht einzusehen ist, wieso die römisch-katholische Kirche am Karfreitag keinen gesetzlichen Feiertag bekommen hat. Ist dieser doch in allen christlichen Konfessionen einer der ranghöchsten Gedenktage an den Kreuztod Jesu Christi. Ob eine gesetzliche Feiertagsregelung kommt, welche auch den Arbeitsbereich betrifft, wird sich zeigen. Sehr wahrscheinlich ist eine bloße Auflistung der religiösen Feiertage nach Vorbild des Israelitengesetzes (2012), ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die muslimische Gemeinde hofft dabei vor allem auf das neue Islamgesetz 2015. Laut Prof. Potz steht der Gesetzgeber vor der Entscheidung, ob er im neuen Islamgesetz möglichst alle muslimischen Organisationen (wie bspw. die Aleviten) berücksichtigt haben will oder aber Unterschiede über das Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) regelt.[1218]

1213 Vgl. BMUKK, Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer religiöser Festtage in den Jahren 2012 bis 2015, Url. http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17592/islamische_feiertage_2012_20.pdf.
1214 Vgl. BMBF, Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass der islamischen alevitischen Feiertage in den Jahren 2014 bis 2018.
1215 Vgl. AMS Wien – Entschuldigte Fehltage bei Schulungen durch religiöse Feiertage gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Url. http://www.ams.at/_docs/900_fehltage_durch_rel_feiertage.pdf.
1216 Vgl. Schüller, Winkler-Hermaden, Muslime und Juden fordern gesetzliche Feiertage in Österreich, Url. http://derstandard.at/1363706318142/Muslime-und-Kultusgemeinde-fordern-gesetzliche-Feiertage-in-Oesterreich.
1217 Vgl. Anon, Muslime fordern gesetzliche Feiertage in Österreich, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1381798/Muslime-wollen-gesetzliche-Feiertage-in-Osterreich.
1218 Vgl. Anon, Islamgesetz: Neufassung in Vorbereitung, Url. http://www.kathpress.co.at/site/nachrichten/database/61332.html.

Im Bereich des österreichischen Bundesheeres existiert ein Erlass, welcher die muslimischen Feiertage berücksichtigt. Eine gesetzliche Pflicht zur Freistellung besteht aber nicht. Im Erlass ist als Ausgleich für eine etwaige Freistellung vorgesehen, dass strenggläubige muslimische Soldaten vermehrt zu Diensten an Sonntagen und anderen christlichen Feiertagen heranzuziehen sind.[1219]

b. Deutschland

In Deutschland ist die Berücksichtigung der islamischen Feiertage in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Obwohl es gerade in jüngster Zeit wieder vermehrt zu Forderungen[1220] nach einem gesetzlichen Feiertag für Muslime in ganz Deutschland gekommen ist, gibt es bis heute keinen deutschlandweit gesetzlich anerkannten Feiertag des Islams. Muslimische Feiertagsregelungen sind dennoch vorhanden. Die einzelnen Vereinbarungen sind dabei in den Ländern unterschiedlich.

Im Bereich des staatlichen Pflichtschulwesens sehen die Länder auf Antrag eine Unterrichtsfreistellung für die muslimischen Feiertage des Fastenbrechens und des Opferfestes vor.[1221] Dies gilt auch für die alevitische Gemeinde.

Das erste Bundesland, welches im November 2012 muslimische Feiertage mittels eines Staatsvertrag regelte, war die Stadt Hamburg. Die Vereinbarung wurde nicht nur mit muslimischen Verbänden, sondern auch mit der alevitischen Gemeinde geschlossen. Im Art. 3 des Vertrags wurde Folgendes geregelt:[1222]

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des Hamburger Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3 des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

1219 Vgl. Anon, Bundesheer: Islam ist zweitstärkste Konfession, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/512710/Bundesheer_Islam-ist-zweitstaerkste-Konfession.
1220 Vgl. Anon, Islamkonferenz: Türkische Gemeinde will muslimischen Feiertag in Deutschland, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/tuerkische-gemeinde-will-muslimischen-feiertag-in-deutschland-a-945491.html.
1221 Vgl. zu den einzelnen länderspezifischen Schul-Regelungen: BT-Drs. 14/4530, S. 16ff, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/045/1404530.pdf.
1222 Vgl. für den folgenden Absatz den Art.3: Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf.

1. *Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayrami) - Einer der zwei Tage ab dem zehnten Dhul-Hiddscha*
2. *Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayrami) – Einer der zwei Tage ab dem ersten Schawwal*
3. *Aschura - Ein Tag am zehnten Muharram*

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender und werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und bekannt gegeben.

In der darauffolgenden Protokollerklärung wurde die Gleichstellung des Ramadan-, Opfer- und Aschurafestes mit gottesdienstlichen Handlungen festgehalten. Obwohl die Vereinbarung keine gesetzliche Freistellung für die Arbeit bedeutet, dürfen sich muslimische Arbeitnehmer an diesen Tagen frei nehmen.

Eine ähnliche Regelung wurde 2013 im Bremer Staatsvertrag mit muslimischen Verbänden und der alevitischen Glaubensgemeinschaft geschlossen. Dieser sieht in Art. 10 „Islamische Feiertage“ Folgendes vor:[1223]

(1) Islamische Feiertage im Sinne der §§ 8-10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115) sind

1. *Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayramı) - Einer der vier Tage ab dem zehnten Tag des Dhul-Hiddscha*
2. *Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayramı) - Einer der drei Tage ab dem ersten Tag des Schawwal*
3. *Aschura - Der zehnte Tag des Muharram.*

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem islamischen Mondkalender. Die islamischen Religionsgemeinschaften verpflichten sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass daneben folgende Tage und Abende

1223 Vgl. für die folgenden zwei Absätze: Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen, Url. https://www.weser-kurier.de/REST/frontend/download/b2IvMC82Ml8xX0lzbGFtdmVydHJhZy5wZGY,/Islamvertrag.pdf.

1. *Hidschra (Neujahr nach islamischem Kalender)*
2. *Mawlud (Geburt des Gesandten Mohammads)*
3. *Laylatul Regaib (Nacht des Ragaib = der erste Freitag bzw. Donnerstagabend im Monat Radschab)*
4. *Miradsch (Himmelfahrt)*
5. *Laylatul Beraat (Nacht der Vergebung)*
6. *Laylatul Qadr (Beginn der Quran-Offenbarung)*

sowie das gemeinschaftliche Freitagsgebet als verpflichtender Gottesdienst für alle Muslime eine besondere Bedeutung für die islamischen Religionsgemeinschaften haben.

Ebenso wie in Hamburg können sich Muslime in Bremen an drei im Vertrag festgelegten islamischen Feiertagen (Ramadan-, Opfer- und Aschurafest) vom Arbeitgeber freistellen lassen, sofern keine dringlichen Gründe des Arbeitgebers vorliegen. Im Unterschied zu Hamburg wurden in Bremen zusätzlich sechs weitere Tage und das wöchentliche Freitagsgebet als religiös bedeutsam hervorgehoben. Im Oktober 2013 wurde bekannt, dass auch das Land Niedersachsen mit den muslimischen Verbänden und der alevitischen Gemeinde Verhandlungen über einen neuen Staatsvertrag aufgenommen hat.[1224]

Im Bereich der deutschen Bundeswehr sieht die Zentrale Dienstvorschrift Militärseelsorge (ZDv 66/1) vor, dass religiöse Anliegen der Soldaten berücksichtigt werden und sie hinreichend Gelegenheit zur freien religiösen Betätigung erhalten.[1225] Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Muslimische Feiertage können aber vom Vorgesetzten im Rahmen von Erholungsurlaub oder Dienstzeitausgleich genehmigt werden.[1226]

c. Schweiz

Mit Ausnahme des durch eine eidgenössische Volksinitiative 1993 eingeführten arbeitsfreien Bundesfeiertags am 1. August (Art. 116bis BV 1848) besteht für Feiertagsregelungen eine kantonale Zuständigkeit. Die Feiertage sind in den einzelnen Kantonen (u.U. auch in einzelnen Gemeinden und Bezirken) unterschiedlich geregelt. Gem. Art. 20 Abs. 1

1224 Vgl. Anon, Niedersachsen will Muslime und Christen gleichstellen, Url. http://www.focus.de/politik/deutschland/verhandlungen-ueber-staatsvertrag-niedersachsen-will-muslime-mit-christen-gleichstellen_aid_1115927.html.
1225 Vgl. BT-Drs. 14/4530, S. 19.
1226 Vgl. BT-Drs. 14/4530, S. 19.

Arbeitsgesetz (ArG) dürfen die Kantone neben dem Bundesfeiertag maximal acht Tage jährlich freistellen. Historisch bedingt sind dies auch in der Schweiz vornehmlich christliche Feiertage. Allen Kantonen gemeinsam ist, dass es keinen gesetzlich anerkannten muslimischen Feiertag gibt[1227]. Angehängt an die Debatte in Deutschland gab es auch in der Schweiz Diskussionen, eine Einführung war aber nie ein Thema.

Die muslimischen Feiertage sind hinsichtlich der Befreiungen vom staatlichen Schulunterricht in den einzelnen kantonalen Schulgesetzen erfasst. Diese sind konfessionsneutral gehalten. § 29 der Zürcher Volksschulverordnung (VSV) besagt bspw. Folgendes:

(1) Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse
(2) Dispensationsgründe sind insbesondere: c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Auch in der Schweiz sind die muslimischen Schüler regelmäßig auf Antrag während der Zeit des Fastenbrechens und dem Opferfest vom Schulunterricht zu befreien. Für die Aleviten gelten dabei gesonderte Tage. Eine Besonderheit besteht im Zürcher VSG für den Besuch des Freitagsgebetes. Auf Gesuch der Eltern können Jugendliche für den Zeitraum des Gebets eine halbe bis eine Stunde vom Besuch der Schule befreit werden.[1228]

Im bereits erwähnten Merkblatt der Schweizer Armee für nichtchristliche Soldaten sind auch die muslimischen Feiertage als religiös bedingte Urlaubstage erwähnt. Ein rechtlicher Anspruch besteht aber nicht. Es obliegt der Entscheidung des Vorgesetzten, ob einem Soldaten an muslimischen Feiertagen (Opfer- bzw. Ramadanfest) ein Erholungsurlaub oder ein Zeitausgleich gewährt wird.

1227 Vgl. dazu EJPD, Gesetzliche Feiertage und Tage, die in der Schweiz wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf.
1228 Vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Anhang 2, Url. Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen.

6. Einfluss weiterer relevanter Normen des islamischen Rechts

6.1 Ehe- und Familienrecht

a. Geltung der Scharia

Das Islamische Recht (Scharia) hat gerade im Bereich des Ehe- und Familienrechts mit den ranghöchsten Rechtsquellen im Koran bzw. der Sunna (der Tradition des Propheten) seine Vormachtstellung weitestgehend bewahrt.[1229] Die Scharia ist im Bereich des Ehe-, Familien-, Erb-, bzw. Unterhaltsrechts dabei sehr zum Nachteil von Frauen. Im Bereich des Eherechts bspw. ist die Vielehe[1230] (Polygamie) für Männer erlaubt und die Scheidung durch den Mann unter einfachen[1231] Bedingungen möglich. Im Erbrecht bekommt ein Sohn einen höheren Erbteil[1232] als eine Tochter.

Die deutschsprachigen[1233] Rechtsordnungen verpflichten teilweise zur Anwendung von Scharia-Normen in Form des ausländischen Rechts. Dies erfolgt vor allem in Fällen der zivilrechtlichen Kollision. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ist das Internationale Privatrecht. In dieser Rechtsmaterie wird geregelt, welches Gesetz auf einen Sachverhalt mit

1229 Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 104-105.

1230 Obwohl die Monogamie im Islam bevorzugt wird, ist die Vielehe in fast allen muslimischen Ländern (mit Ausnahme der Türkei, Tunesien und den Ländern der ehem. Sowjetunion) erlaubt und wird praktiziert. Falls der Mann in der Lage ist, alle Frauen finanziell zu versorgen und gleichwertig zu behandeln, erlaubt der Koran die Heirat von bis zu vier Frauen. Für die Frau gilt dies allerdings nicht. Dabei besagt der Koran in Sure 4, Vers 3: *„Und so ihr fürchtet, nicht Gerechtigkeit gegen die Waisen zu üben, so nehmt euch zu Frauen, die euch gutdünken, (nur) zwei oder drei oder vier; und so ihr (auch dann) fürchtet, nicht billig zu sein, heiratet nur eine oder was eure Rechte (an Sklavinnen) besitzt. Solches schützt euch eher vor Ungerechtigkeit.“* Vgl. Der Koran, Kapitel 4, Url. http://gutenberg.spiegel.de/buch/5228/4.

1231 Bspw. durch die im islamischen Recht geregelte „Verstoßung“. Nach einem dreimaligen Ausspruch einer Trennungsformel namens „Talaq“, ist die Scheidung bereits rechtskräftig. Dabei lassen sich arabische Männer immer öfter per SMS scheiden. Selbst in Indien ist die Scheidung mittels einer Handy-Kurznachricht weiterhin erlaubt. Vgl. Svennson, Url. http://www.welt.de/vermischtes/article2322322/Arabische-Maenner-lassen-sich-per-SMS-scheiden.html.

1232 Die Frauen erhalten meistens nur den halben Erteil des Sohnes. Dies wird durch die finanzielle Aufgabe des Mannes zur Versorgung der Familie gerechtfertigt. Dabei besagt der Koran in Sure 4, Vers 34: *„Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie ausgezeichnet hat“*. Vgl. Heinig, Walter, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, 330.

1233 Im Gegensatz zu Deutschland bzw. Österreich wird in kollisionsrechtlichen Familien- bzw. Ehekonflikten im Schweizer IPRG nicht das Recht der stärksten Beziehung bzw. die Staatsbürgerschaft herangezogen, sondern ist meist der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Dies führt im Ergebnis zu einer selteneren Anwendung vom Familienrecht fremder Rechtsordnungen. Eine Ausnahme vom Schweizer Wohnsitzprinzip gilt seit 1934 für den Iran. Aufgrund eines Niederlassungsabkommens gilt für iranische Staatsangehörige in der Schweiz – mit Ausnahme der Flüchtlinge – das Familien- und Erbrecht. Vgl. hierzu Hug, Islamisches Recht kann den Frauen nützen, Url. http://www.plaedoyer.ch/artikel/d/islamisches-recht-kann-den-frauen-nuetzen/.

Auslandsberührung anzuwenden ist. Wenn es sich hierbei um einen Staat handelt, welcher als Rechtsgrundlage die Scharia besitzt, und das entsprechende Gesetz nicht gegen den ordre public verstößt, ist dieses Recht von den österreichischen Gerichten verpflichtend anzuwenden.

b. Entscheidungen unter Anwendung des Islamischen Rechts

Österreich - OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f)

Der oberste Gerichtshof entschied in jüngerer Rechtsprechung, dass bei einem verheirateten Paar saudiarabisches Eherecht anzuwenden ist. Das Gericht löste hierbei einen Konflikt zweier Ehepartner, die 1983 in Saudi-Arabien (Medina) heirateten und fünf gemeinsame Kinder haben. Beide Ehegatten waren zum Zeitpunkt der Heirat saudiarabische Staatsangehörige, lebten aber danach für lange Zeit in Österreich. Die Klägerin war bereits seit 2003 österreichische Staatsangehörige, die Ehe seit 2008 rechtswirksam geschieden. Die Schuld wurde dabei beiden Ehepartner zu gleichen Teilen gegeben. Hinsichtlich des Ehegattenunterhaltes folgt das saudiarabische Recht der Scharia und ein Ehegattenunterhalt ist prinzipiell nur für die Wartezeit von maximal drei Monaten vorgesehen.[1234]

Während die beiden unteren Instanzen österreichisches Recht anwendeten und der Frau einen nachehelichen Unterhalt zusprachen, hob der OGH das Urteil auf. Grundlage der Entscheidung bildete ein saudiarabisches Ehegutachten.[1235] In der Begründung des OGH kam dieser zum Schluss, „dass die Regel, wonach jemand nach der Ehe nur mehr drei Monate lang Unterhalt bekommt, nicht fundamental gegen das österreichische Recht verstoße“.[1236] „Schließlich gelte auch hierzulande, dass bei einem beidseitigen Verschulden der Eheleute nicht zwingend ein Unterhalt zugesprochen werden muss und wenn ein Unterhalt festgesetzt wird, könne dieser auch zeitlich begrenzt werden.“[1237] Die Scharia verstößt für den OGH als zumindest in diesem Punkt „nicht in unerträglichem Maße gegen Grundwerte der

1234 Vgl. OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f), Url. RIS - Justiz - Entscheidungstext 9Ob34/10f.
1235 Vgl. OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f); Vgl. Aichinger, Scharia darf in Österreich angewandt werden, Url. http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/643301/Scharia-darf-in-Osterreich-angewandt-werden?_vl_backlink=/home/index.do.
1236 Vgl. OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f); Vgl. Aichinger, Scharia darf in Österreich angewandt werden.
1237 Vgl. OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f); Vgl. Aichinger, Scharia darf in Österreich angewandt werden.

österreichischen Rechtsordnung“ (ordre public).[1238] Der OGH bejahte somit eine direkte Anwendung der islamischen Scharia in Österreich.

Deutschland - BayObLG vom 12.09.2002 (3Z BR 136/02)

In Deutschland entschied das Bayerische Oberlandesgericht im Jahre 2002, dass eine vor einem Scharia-Gericht in Jordanien in der Form vollzogene Ehescheidung, in welcher der Ehemann die Scheidung gegenüber seiner auf ihre vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtenden Ehefrau ausspricht und der anwesende Richter die Scheidung bestätigt, eine materiell-rechtliche Wirksamkeit in Deutschland entfaltet.[1239] Obwohl das Gericht einen Verstoß gegen den § 1564 BGB konstatierte, wurde aufgrund kollisionsrechtlicher Bestimmungen die jordanische Privatscheidung nach dem Recht der islamischen Scharia anerkannt.

OLG Hamm vom 07.05.2013 (3 UF 267/12)

Im Jahr 2013 entschied das Oberlandesgericht Hamm, dass eine iranische Ehefrau nach iranischem Recht mit dem Ausspruch des „Talaq“ (sinngemäß „Ich verstoße Dich“) geschieden werden kann, wenn die iranischen Eheleute dies in der Heiratsurkunde vereinbart haben.[1240] Nach Ansicht des Gerichts sei der Scheidungsantrag nach materiellem iranischen Scheidungsrecht zu beurteilen, da die Eheleute dieses Recht bei ihrer Heirat vereinbart hätten.[1241] Unter Berücksichtigung des IPR fand auch hier das Recht der islamischen Scharia direkte Anwendung.

Schweiz – Rechtsfragen und ausgewählte Entscheidungen

- Handschuhehe: Die sog. Handschuhehe stellt im islamischen Recht eine Form der Eheschließung dar, bei der einer der beiden Heiratswilligen nicht persönlich anwesend ist.[1242] Das Bundesamt für Justiz hat im Jahr 1990 eine Heirat durch Stellvertretung zwischen zwei libanesischen Muslimen anerkannt.[1243] Es stellte somit keinen Verstoß

1238 Vgl. OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f).
1239 Vgl. BayObLG, Beschluss vom 12.09. 2002 - 3Z BR 136/02, Url. http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/famrz03_381.htm.
1240 Vgl. OLG Hamm Beschluss vom 7.05.2013 (3 UF 267/12), Url. https://openjur.de/u/632248.html.
1241 Vgl. OLG Hamm Beschluss vom 7.05.2013 (3 UF 267/12).
1242 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf, 4.
1243 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 4.

gegen den ordre public fest. Voraussetzung ist aber das Vorliegen einer gültigen Vollmacht.

- Ehe auf Zeit (Muta-Ehe): Hinsichtlich der Frage der ordre public Konformität der im schiitischen Islam bekannten Zeitehe wird in der Schweiz unterteilt.[1244] Während einerseits die Zeitklausel im iranischen Ehevertrag, wonach die Ehe nach fünfzig Jahren automatisch beendet ist, als nichtig betrachtet wird, ist andererseits die Eheschließung iSd favor matrimonii nicht ordre public widrig.[1245]
- Scheidung nach islamischen Recht: Das Schweizer Bundesgericht urteilte in einem Fall, dass die einseitige Verstoßung der Ehefrau nach libanesischem Recht aufgrund eines ordre public Verstoßes nicht anerkannt wird.[1246]
- Minderjährigen-Heirat: Bezüglich der Anerkennung solcher im Ausland geschlossener Ehen wird in der Schweiz auf die sexuelle Mündigkeit der Ehepartner abgestellt.[1247] Nach § 187 StGB liegt diese bei 16 Jahren. Behörden erkennen in der Regel solche Ehen an. Obwohl das Bundesgericht allgemein entschieden hat, dass an die Urteilsfähigkeit im Zusammenhang mit der Eheschließung iSd Art. 14 BV iVm Art. 12 EMRK keine hohen Ansprüche zu stellen sind, werden im Ausland geschlossene Ehen unter 16 Jahren nicht anerkannt (ordre public Verstoß).[1248]
- Die religiöse muslimische Vermählung: Im Rahmen des 2010 stattgefundenen Muslim-Dialogs zwischen den Bundesbehörden und den Schweizer Muslimen wurde vereinbart, dass religiöse Trauungsregeln (bspw. durch Imame) keine rechtliche Wirkung entfalten (sog. Nichtehe) und erst nach einer zivilen Trauung durchgeführt werden dürfen.[1249]
- Vielehe: Während einige kantonale Gerichte bzw. Behörden im Ausland geschlossene polygame Verbindungen schon anerkannt haben, ist der Schweizer Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung eindeutig und hat für die mehrfache Ehe regelmäßig eine Verletzung des ordre public festgestellt.[1250]

1244 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 9.
1245 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 9.
1246 Vgl. BGE 126 III 327 vom 04.07.2000; Url. http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-126-III-327&lang=de; Vgl. Hug, Islamisches Recht kann den Frauen nützen, Url. http://www.plaedoyer.ch/artikel/d/islamisches-recht-kann-den-frauen-nuetzen/.
1247 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf, 7-8.
1248 Vgl. BGE 109 II 273 vom 18.10.1983, S. 276f, Url. http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE_109_II_273&resolve=1; Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 8.
1249 Vgl. Bundesrat, Interpellation Freysinger - Polygamie in der Schweiz, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123170.
1250 Vgl. BGer. 6.11.1991, ZZW 1992, 178-180; Vgl. BGE 74 II 54, 58; BGE 110 II 5, 7; Vgl. BGE 92 II 217, Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 6.

Conclusio

„Es gilt das Grundgesetz und nicht die Scharia“ hatte die Bundeskanzlerin Angela Merkel im Oktober 2010 verlautbaren lassen, nachdem der ehemalige Bundespräsident Christian Wulff geäußert hatte, dass der Islam zu Deutschland gehöre.[1251] Dem ist prinzipiell auch zuzustimmen und dennoch werden gerade im Bereich des Familien- und Erbrechts viele Normen der Scharia von deutschsprachigen Gerichten angewendet. Die Hintertür bildet hierbei das Internationale Privatrecht. Durch die wachsende Anzahl von muslimischen Migranten vermehren sich auch die diesbezüglichen Entscheidungen. Scharia-Vorschriften verstoßen zwar regelmäßig gegen zwingende Rechtsnormen, jedoch sind die Einzelabwägungen für die Gerichte nicht immer leicht zu treffen.

c. Die Viel- bzw. Zwangsehe und der damit verbundene Ehegattennachzug

Österreich

Die im muslimischen Kulturkreis bis heute beheimatete Polygamie ist in Österreich aufgrund der § 24 EheG iVm § 44 ABGB iVm § 192 StGB gesetzlich verboten und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Zuletzt wurde die Bestimmung auch auf eingetragene Partnerschaften ausgeweitet. Im Gegensatz zu Deutschland wird die mehrfache Ehe von österreichischen Gerichten nicht berücksichtigt, denn im Falle einer Polygamie liegt ein Verstoß gegen den österreichischen ordre public vor.

Ein Ehegattennachzug aus einer polygamen Ehe (bspw. der gewünschte Ehegattennachzug einer Zweitfrau) ist in Österreich gem. des § 9 Abs. 2 Z. 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) ausgeschlossen. Eine explizite Regelung wurde unterlassen, denn die Vielehe stellt bei einem österreichischen Aufenthalt einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Denkbar wäre eine Subsumtion unter den § 30 Abs. 1 NAG iVm § 8 EMRK, jedoch ist der EGMR in ständiger Rechtsprechung der Auffassung, dass auch polygame Familienstrukturen unter den Schutz der Familien nach Art. 8 EMRK fallen.[1252]

1251 Vgl. Anon, Familien- und Erbrechtsfälle: Deutsche Gerichte wenden Scharia an, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/familien-und-erbrechtsfaelle-deutsche-gerichte-wenden-scharia-an-a-722220.html.

1252 Vgl. Schiedermair, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, 179; Anderer Auffassung ist das deutsche Verwaltungsgericht. Die Polygamie verstößt nach deren Meinung gegen den Art. 8 Abs. 2 EMRK; Vgl. bspw. VG Frankfurt am Main vom 07.10.2002 (1 G 2703/02) (1), Url.

Eine explizite Regelung hinsichtlich des Ehegattennachzugs bei einer Zwangsehe findet sich in § 30a NAG:

„Wurde eine Person gezwungen, gegen ihren Willen eine Ehe zu schließen oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, kann sich keiner der Ehegatten oder eingetragenen Partner für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 gilt."

Die vorwiegend im muslimischen Kulturkreis vorkommenden Verhaltensweisen der Viel- bzw. Zwangsehe haben mittlerweile Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden. Die Zwangsheirat bzw. die mehrfache Ehe sind dabei unter Strafe verboten. Ein auf diesen beiden Bestimmungen basierender Ehegattennachzug ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen.

Deutschland

In Deutschland kann eine rechtswirksame Ehe nur monogam geschlossen werden.[1253] Aufgrund der gesetzlichen Regelung der § 1306 BGB iVm § 172 StGB sind bi- bzw. polygame Ehen verboten und mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. 2004 gab es ein aufsehenerregendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wonach eine Ausländerbehörde der Stadt Ludwigshafen der muslimischen Zweitfrau eines Irakers, welche seit 1996 in Deutschland lebte, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen hatte.[1254] Das Gericht gewährte der Muslimin zwar nicht das sog. Ehegattenprivileg, doch eine Ausnahme-Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Dies erfolgte entgegen der bestehenden Gesetzeslage. In der anschließenden Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht das Urteil für wirkungslos.[1255]

Der Ehegattennachzug bei Mehrehen ist in Deutschland gem. § 30 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgeschlossen:

---

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/2726.pdf.

1253 Rohe, Scharia in Deutschland?, Url. http://www.zr2.jura.uni-erlangen.de/aktuelles/scharia.shtml.

1254 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 12.03.2004 (10 A 11717/03), Url. http://www.judicialis.de/Oberverwaltungsgericht-Rheinland-Pfalz_10-A-11717-03-OVG_Urteil_12.03.2004.html?sid=2rOMbcRDjGPXkzcgjIWwS346.

1255 Vgl. BVerwG vom 11.08.2005 (1 C 8.04), Url. ECLI:DE:BVerwG:2005:110805B1C8.04.0.

„Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.“

Insbesondere in den muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Deshalb ist bei Mehrehen zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine wirksame Eheschließung stattgefunden hat.[1256] Eine Voraussetzung des Ehegattennachzug gem. § 27 Abs. 1 AufenthG ist, dass die eheliche Verbindung vom Schutzbereich des Art. 6 GG erfasst ist, was bei einer Mehrehe nicht der Fall ist.[1257] Auch der § 18 AuslG verwehrt eine gesetzliche Anerkennung polygamer Verbindungen dort, wo rechtliche Interessen Dritter oder der Allgemeinheit betroffen sind.[1258] Eine polygame Ehe kann somit auch unter Berücksichtigung des IPR nicht zu einem Ehegattennachzug führen.

Erwähnenswert ist die Novelle[1259] des Personenstandgesetzes vom 01. Januar 2009. Hierbei wurde die Pflicht, vor einer kirchlichen Heirat zivilrechtlich die Ehe zu schließen, abgeschafft. Insbesondere von der Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes kam Kritik, denn nach deren Schätzungen werden zehn bis zwanzig Prozent aller muslimischen Ehen in Deutschland nur religiös geschlossen (sog. Imam-Ehen).[1260] Mehrfach-Ehen sollen durch das neue Gesetz somit durch die Hintertür quasi legalisiert werden.[1261]

1256 Welte, Schelper, Aufenthaltsrecht, Url. http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/tk_sec.cgi?t=13905625718720952 9&chosenIndex=UAN_nv_1005&xid=158908,0
1257 Vgl. VGH Baden-Württemberg vom 21.08.2007 (11 S 995/07), Kein Familiennachzug auf Basis der Doppelehe, Url. http://openjur.de/u/204056.html; Vgl. auch zur Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Doppelehe, OVG Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2009 (18 A 1787/06), Url. http://openjur.de/u/140138.html.
1258 Vgl. Fachausschuss-Nr. 3710 vom 6./7.5.2004 in StAZ 10/2004, 299; Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf, 17.
1259 Vgl. Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts, BGBl. 2007 I S. 122; Url. http://www.buzer.de/gesetz/7607/.
1260 Vgl. Anon, Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren“-Mord steigen - Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!, Url. http://frauenrechte.de/online/index.php/presse/pressearchiv/2012/1076-risiken-fuer-zwangsverheiratung-und-ehren-mord-steigen-standesamtliche-trauung-muss-wieder-vorrang-vor-der-religioesen-haben-25102012.html.
1261 Vgl. Anon, Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren“-Mord steigen - Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!.

Schweiz

Am 01. Juli 2013 trat in der Schweiz ein „Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft“. Durch dieses Gesetz wurde neben der bereits thematisierten Strafgesetzänderung eine Reihe von Bestimmungen im Internationalen Privatrecht, im Ausländer-, Asyl-, Zivil- sowie im Partnerschaftsgesetz geändert. Im für den Ehegattennachzug maßgeblichen Ausländergesetz wurde u.a. ein neuer Art. 45a AuslG eingefügt, welcher die Eheungültigkeit im siebten Kapitel des Familiennachzugs definiert.

„Haben die zuständigen Behörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 Anhaltspunkte dafür, dass für die Ehe ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) vorliegt, so melden sie dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.“[1262]

Eine weitere gesetzliche Änderung war die damit in Verbindung stehende Einführung der Z. 5 bzw. 6 im Art. 105 ZGB. Ein Ungültigkeitsgrund liegt demnach auch dann vor, wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (Z. 5)[1263] bzw. wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten. (Z. 6)[1264] Demnach stellt eine Zwangsehe nun nicht mehr nur einen Ehe-Nichtigkeitsgrund dar, sondern wurde vom Schweizer Gesetzgeber auch ein Ehegattennachzug aufgrund einer solchen Verbindung ausgeschlossen.

Polygame Verbindungen sind in der Schweiz nach den Art. 105 Z. 1 ZGB iVm Art. 215 StGB verboten und mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Der Ehegattennachzug für einen Partner aus einer polygamen Ehe ist somit nach Art. 105 Z. 1 ZGB per analogiam zur Bestimmung der Art. 45a AuslG ebenfalls ausgeschlossen.

1262 Vgl. Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBl 2011 2185); Url. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201401200000/142.20.pdf.
1263 Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBl 2011 2185).
1264 Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBl 2011 2185).

Conclusio

Die Gesetzgeber der jeweiligen Länder haben in der einzelnen Ausgestaltung der Gesetze unterschiedlich aber mit ähnlichem Ergebnis reagiert. Polygame Ehen sind in allen deutschsprachigen Ländern ausnahmslos verboten und werden nicht anerkannt. Auch der Ehegattennachzug wurde für die Viel- bzw. Zwangsehe von den einzelnen Staaten ausgeschlossen. Ein mittelbarer Einfluss des Islams auf die einzelnen Rechtsordnungen ist hierbei feststellbar, da es zu den vorliegenden Gesetzesnovellen vornehmlich durch Sachverhalte und Entscheidungen mit muslimischen Parteien kam.

d. Exkurs: Die islamische Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland

In Großbritannien wurde bereits 2007 mit dem Muslim Arbitration Tribunal eine offizielle islamische Schlichtungsstelle für Erbschafts-, Familien- und Handelsstreitigkeiten eingeführt.[1265] Von diesen Tribunalen werden auf Basis der zivilrechtlichen Scharia-Vorschriften verbindliche und für Frauen nachteilige Urteile gefällt. Diese Urteile dürfen dabei der britischen Gerichtsbarkeit nicht widersprechen und sind bei einem britischen Zivilgericht zur formellen Nachprüfung zu hinterlegen.[1266] Die Schiedssprüche des Tribunals sind dabei vor Gericht durchsetzbar – anders als die Entscheidungen des inoffiziellen Shariah-Councils welches bei der Aushandlung islamischer Eheverträge mitwirken oder familiäre Streitigkeiten schlichten soll.[1267]

Die rechtliche Änderung in England und die Forderung des rheinland-pfälzischen Justizministers Jochen Hartloff (SPD) führte zu einer Debatte in Deutschland hinsichtlich der Einführung von islamischen Schiedsgerichten bei ehe-, familien-, bzw. erbrechtlichen Streitigkeiten.[1268] Zahlreiche politische Gegner formierten sich vor allem im konservativen politischen Lager und warnten „vor einer möglichen Paralleljustiz“ bzw. sprachen von einer integrationshemmenden Wirkung für die Muslime.[1269] Der anerkannte Islamexperte Prof.

1265 Knecht, Allahs Richter in Deutschland, Url. http://koptisch.wordpress.com/2012/04/23/allahs-richter-in-deutschland/.
1266 Vgl. Assad, Scharia und Säkularismus, Url. http://www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=2747.
1267 Knecht, Allahs Richter in Deutschland.
1268 Vgl. Wiedemann, Widerstand gegen islamische Schiedsgerichte, Url. http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article13850407/Widerstand-gegen-islamische-Schiedsgerichte.html.
1269 Vgl. Wiedemann, Widerstand gegen islamische Schiedsgerichte.

Mathias Rohe äußerte sich ebenfalls in der Debatte und befand, dass Scharia-Gerichte der Rechtskultur der größten deutschen Minderheit nicht gerecht würden.[1270]

Die Debatte hat einen ganz traditionellen muslimischen Hintergrund. Die Streitschlichtung im Islam folgt einer jahrtausendealten Rechtstradition, die im Brauchtum und im Koran wurzelt.[1271] Bei ehelichen Streitigkeiten fordert der Koran in Kapitel 4, Vers 35 *„einen Schiedsrichter aus seiner Familie und einen Schiedsrichter aus ihrer Familie“*.[1272] Die meisten Streitschlichter haben keine artverwandte Ausbildung und sprechen Recht nach der islamischen Scharia. Viele muslimische Migranten misstrauen der deutschen Rechtsprechung und nutzen diese sog. Scharia-Gerichte. Dabei kann jeder angesehene Muslim Paare trauen.[1273] Migrationsbeauftragte bzw. Familienberater in Berlin-Neukölln schätzen die Anzahl der sog. Imam-Ehen bzw. die Konfliktlösungen vor den Scharia-Gerichten in ihrem Bezirk auf zehn bis zwanzig Prozent.[1274]

Trotz des englischen Vorbilds und der medialen wie politischen Debatte sind in Deutschland bis heute keine staatlichen Scharia-Schiedsgerichte eingerichtet worden.

6.2 Wirtschaftsrecht

Islamisches Bank- und Versicherungswesen in Europa

Schariakonforme Geldgeschäfte sind im Trend. Alleine 2015 sollen im Bereich der nach islamischen Regeln vorgenommenen Finanzgeschäfte weltweite Investitionen von rund 1,5 Billionen Euro vorgenommen werden.[1275] Der Bereich soll dabei um fünfzig Prozent schneller wachsen als traditionelle Bankgeschäfte. Insbesondere die britische Regierung ist bestrebt, dass islamische Investitionen am Finanzplatz in London getätigt werden. Dieses Ziel soll durch eine islamische Staatsanleihe erreicht werden, welche mit den Grundsätzen des Korans

1270 Vgl. Schneider, Scharia hält Einzug in deutsche Gerichtssäle, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13845521/Scharia-haelt-Einzug-in-deutsche-Gerichtssaele.html.
1271 Vgl. Wagner, Im Namen Allahs, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-86486650.html.
1272 Vgl. Anon, Der Koran – Kapitel 4, Url. http://de.knowquran.org/koran/4/.
1273 Vgl. Wagner, Im Namen Allahs.
1274 Vgl. Wagner, Im Namen Allahs, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-86486650.html.
1275 Vgl. Theurer, Briten wollen islamische Staatsanleihe begeben, Url. http://www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/koran-konforme-anleihe-briten-wollen-islamische-staatsanleihe-begeben-12639791.html.

übereinstimmt.[1276] In England gibt es bereits seit 2004 mit der Islamic Bank of Britain die erste rein islamische Bank. Die Schweiz folgte mit der Faisal Private Bank in Genf, welche 2006 als erste rein islamische Bank eine entsprechende Lizenz erhielt. Inzwischen gibt es auch islamische Marktindizes wie den Dow Jones Islamic Market Index oder den FTSE Global Islamic Indes, die von einem religiösen Aufsichtsrat (Shariah-Board) überwacht werden.[1277] In Österreich und Deutschland arbeiten die herkömmlichen Banken dagegen noch mit Lizenzen, welche von islamischen Banken besorgt werden.

Die wirtschaftlichen Grundsätze des Islams sind im Koran umfassend geregelt. Die Kernpunkte des halal konformen Wirtschaftens sind das strikte Verbot von ungerechtfertigten Zuschlägen (bspw. jede Form des Zinses[1278]) und das umfassende Verbot jedweder Art von Glücksspiel („Maysir“) und Spekulation („Gharar“). Untersagt sind zudem Investitionen in Unternehmen, welche bspw. mit Alkohol, Tabak, Waffen oder Schweinefleisch Handel treiben.[1279]

Da gerade im Wirtschaftsrecht eine weitreichende Gestaltungsfreiheit herrscht, fehlt es für muslimische Anleger an der Rechtssicherheit. Unternehmen versuchen mit kreativen Mitteln auf den prinzipiell zinslosen islamischen Finanzmarkt zu reagieren. Dabei wurden verschiedene Umgehungskonstruktionen entwickelt, wie bspw. die Ausweisung von Gebühren anstatt von Zinsen.[1280] Ein weiteres Modell wird oft bei Immobiliengeschäften angewendet. Bei dieser Form werden Investitionsgüter direkt bei der finanzierenden Bank (der sog. Murabahah) und nicht beim Unternehmer gekauft und die Bank gibt das Investitionsgut anschließend gegen Ratenzahlungen und mit einem Preisaufschlag an den Unternehmer weiter.[1281]

1276 Vgl. Theurer, Briten wollen islamische Staatsanleihe begeben.
1277 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 594.
1278 Das strikte „Riba“-Verbot wird aus dem Koran abgeleitet. Einige islamische Rechtsgelehrte verstehen darunter ein Verbot für Wucherzinses. Nach der hM gilt das Zinsannahmeverbot aber für jede Form des Zinses. In Sure 2, Vers 275 steht geschrieben: „Diejenigen, die Zins verschlingen, werden nicht anders aufstehen als jemand, den der Satan durch Wahnsinn hin und her schlägt. Dies (wird sein), weil sie sagten: „Verkaufen ist das gleiche wie Zinsnehmen.“ Doch hat Allah Verkaufen erlaubt und Zinsnehmen verboten. Zu wem nun eine Ermahnung von seinem Herrn kommt, und der dann aufhört, dem soll gehören, was vergangen ist, und seine Angelegenheit steht bei Allah. Wer aber rückfällig wird, jene sind Insassen des (Höllen)feuers. Ewig werden sie darin bleiben.“ Vgl. Anon, Koran Übersetzungen, Url. http://islam.de/13827.php?sura=2.
1279 Vgl. Mahlknecht, Islamic Finance, 236.
1280 Vgl. Rohe, Der Islam – Alltagskonfilkte und Lösungen, 96.
1281 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 593.

Auf den österreichischen Rechtsbereich hatte der Islam mit der Zertifizierung der ON-Regel „ONR 142001-1“ für Islamic Banking bereits einen Einfluss. Das europaweit erste normative Dokument für islamische Finanzdienstleistungen (IF) wurde auf Veranlassung der IIDZ-Austria beim „Austrian Standards Institute“ beantragt und im Jahr 2010 veröffentlicht.[1282] Die ON-Regel soll dabei für diese zertifizierten Produkte gewährleisten, dass das Finanzinstrument allen islamischen Regeln entspricht.

Im selben Jahr wurde auch die ON-Regel „ONR 142001-2“ für schariakonforme Versicherungsprodukte und Versicherungsdienstleistungen publiziert. Das bemerkenswerte dabei ist, dass diese Regel von der IIDZ-Austria – ebenso wie die halal-Richtlinie für Lebensmittel – nicht in Zusammenarbeit mit der IGGiÖ entwickelt wurde, sondern mit dem Mashura Finance Consultations Finanzinstitut in Qatar.[1283]

6.3 Sozialrecht

a. Kostenerstattung für islamtypische Verhaltensweisen

Deutschland – Kostenerstattung für muslimische Bestattungsgebote

In Deutschland führte die Frage, ob das Sozialamt die Kosten für eine rituelle Leichenwäsche übernimmt, zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin.[1284] Kläger war ein muslimischer Sozialhilfeempfänger. Im Mittelpunkt der 1996 ergangenen Entscheidung stand das Kriterium der Erforderlichkeit iSd § 15 Bundessozialhilfegesetz (BSHG a.F.), welches dem heute gültigen § 74 SGB XII entspricht.[1285] Das Gericht kam dabei zum Ergebnis, dass die rituelle Waschung nach islamischen Grundsätzen prinzipiell der christlichen Trauerfeier entspreche, daher müsse das Sozialamt die Kosten für die rituelle Waschung übernehmen.[1286]

Anfang 1992 entschied das Oberverwaltungsgericht Hamburg in der Frage, ob das Sozialamt die Kosten für die Überführung eines verstorbenen Muslims in sein Heimatland zu

1282 Anon, ‚Erste ON-Regel für Islamic Banking, Url. http://www.halal-iidz.eu/banking.php.
1283 Heine, Lohlker, Potz, Muslime in Österreich, 174.
1284 VG Berlin vom 03.11.1992 (8 A 286.89), Url. https://www.jurion.de/Urteile/VG-Berlin/1992-11-03/8-A-28689.
1285 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 435.
1286 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 435.

übernehmen hat.[1287] Das Gericht lehnte den Anspruch ab, da es dem Muslim möglich gewesen wäre, den Leichnam in Deutschland nach islamischen Grundsätzen bestatten zu lassen. Eine Erforderlichkeit iSd § 15 BSHG a.F. wurde abgelehnt.[1288]

Deutschland – Kostenerstattung für eine Feier bzw. für eine religiöse Beschneidung

Generell werden die Kosten für eine Beschneidung nur im Falle einer medizinischen Notwendigkeit (Indikation) von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Dies gilt gleichsam für Österreich, Deutschland und die Schweiz.

In Deutschland stand die Kostenübernahme im Fall eines muslimischen Sozialhilfeempfängers im Mittelpunkt einer Entscheidung aus dem Jahre 1993. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg befasste sich mit der Frage, ob das Sozialamt die Kosten für eine Feier aus Anlass der Beschneidung nach islamischen Glauben übernehmen muss.[1289] Es kam zum Schluss, dass dem Begehren aufgrund der Analogie zur christlichen Tauffeier[1290] prinzipiell[1291] stattzugeben sei.

In einer weiteren Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahre 2002 wurden einem muslimischen Kind auf Grundlage des § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG a.F. die Übernahme der Arztkosten durch das Sozialamt zugesprochen.[1292] Das OVG stellte dabei ausdrücklich fest, dass es sich bei der Beschneidung nicht um eine medizinische Indikation iSd § 37 BSHG a.F. handelte und schloss damit indirekt eine allgemeine Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen aus.[1293]

1287 OVG Hamburg vom 21.02.1992 (Bf IV 44/90); Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:37892,0/; Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 436.
1288 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 436.
1289 Vgl. OVG Lüneburg vom 22.09.1993 (4 L 5670/92); FEVS 44, S. 465ff; Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 436.
1290 Hier bestand bereits ein positives Urteil des BVerwG vom 18.02.1993, FEVS 44, S. 149ff.
1291 Dem Begehren wurde im Endeffekt nur deshalb nicht entsprochen, da zwischen der Beschneidung und der Feier ein Zeitraum von 22 Monaten lag und durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens feststand, dass zwischen islamischer Feier und Durchführung ein enger Zeitraum von ca. drei Tagen bestehen muss. Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 437.
1292 Vgl. OVG Lüneburg vom 23.07.2002 (4 ME 336/02), Url http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE080160300&st=null&showdoccase=1; Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 437.
1293 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 437.

b. Polygamie und der damit verbundene Versicherungs- bzw. Versorgungsanspruch

Deutschland

Im Gegensatz zur Republik Österreich, wo die mehrfache Ehe in keinster Weise anerkannt wird und alle damit verbundenen Rechtsfolgen ausgeschlossen werden, stellt sich in Deutschland die Frage hinsichtlich des Versorgungsanspruchs des Ehepartners bei einer gesetzlichen Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe.

Während polygame Ehen im öffentlichen Recht als nichtig betrachtet werden, wird die mehrfache Ehe im deutschen Zivilrecht anerkannt. Die hierfür maßgebliche Bestimmung findet sich im § 34 Abs. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I). Dieser Anspruch regelt die anteilsmäßige Verteilung von Ansprüchen unter mehreren hinterbliebenen Witwen bzw. Witwern und erfasst auch die traditionell islamtypische Vielehe. In Deutschland werden die Rentenansprüche demnach auf bis zu vier polygame Frauen aufgeteilt. Der Anspruch ist dabei auf die Höhe einer Rente begrenzt, während beim Tod einer der überlebenden Frauen keine Rentenerhöhung für die anderen erfolgt.[1294] Eine höchstgerichtliche Entscheidung erfolgte hierzu im Jahre 2000. Das Bundessozialgericht in Kassel hat hierbei zwei muslimischen Witwen, welche ein gesetzlich rentenversicherter Marokkaner hinterließ, jeweils einen hälftigen gesetzlichen Rentenanspruch aufgrund des deutsch-marokkanischen Sozialversicherungsabkommens[1295] zugewiesen.[1296]

Der Zuspruch erfolgte unabhängig von der Dauer der Ehe und wäre auch dann erfolgt, wenn eine der Frauen wieder geheiratet hätte. Selbst ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt liegt im Falle der zivilrechtlichen Anerkennung der polygamen Ehe gem. § 1569ff BGB vor. Prof. Rohe führte hierzu aus: „Als das Gesetz formuliert wurde, kam niemand auf die Idee, dass es in Deutschland polygame Ehen geben könnte. Nun versucht man, so zu urteilen, dass die Zweitfrauen nicht schutz- und rechtlos sind.“[1297]

1294 Eine Ausnahme stellen die §§ 44ff SGB X dar. Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 431.
1295 Dieses Abkommen hat in dieser Entscheidung im Ergebnis Vorrang vor dem §34 Abs. 2 SGB I. Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 431.
1296 Vgl. BSG Kassel vom 30.08.2000 (B 5 RJ 4/00 R), Url. http://www.aok-business.de/fachthemen/pro-personalrecht-online/datenbank/urteile-ansicht/poc/docid/79603/.
1297 Schmitt, Auch die Zweitfrau darf bleiben, Url. http://www.taz.de/1/archiv/?id=archivseite&dig=2004/03/30/a0100.

Da der Islam keine Vielehe der Frau mit mehreren Männern kennt, kann es sein, dass die Regelung des § 34 Abs. 2 SGB I ausschließlich auf Frauen Anwendung findet. Das Sozialgericht Düsseldorf hatte 1995 über die Klage eines marokkanischen Ehemannes zu befinden, welcher nach dem Tod einer seiner beiden Frauen eine Witwerrente beantragt hatte.[1298] Aufgrund des auch in einer polygamen Ehe geltenden Prinzips der gegenseitigen Unterhaltspflicht bejahte das Gericht den Anspruch. Gegen diesen Entscheid legte die damalige Landesversicherungsanstalt Berufung ein und erhielt Recht. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen führte aus, dass der muslimische Kläger nicht als Witwer anzusehen sei, da er beim Tod der Frau noch verheiratet gewesen sei.[1299] Zudem bemängelte das Gericht bei einem Bezug von mehreren Witwerrenten eine muslimische Besserstellung gegenüber dem deutschen Ehebild.[1300]

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte auch das Landessozialgericht Hessen im Jahre 2004, als es einem marokkanischen Moslem einen Witwerrentenanspruch iSd § 46 SGB VI aufgrund der polygamen Eheschließung verweigerte.[1301]

Als europäisches Gegenbeispiel dient Großbritannien. Hier können Ehepartner bei im Ausland geschlossenen polygamen Ehen, welche aufgrund des IPR anerkannt wurden, keine gesetzliche Renten beziehen. Jedoch gilt dies nicht für die Inanspruchnahme von staatlichen Extraleistungen (Sozialhilfe, Kindergeld, etc.). In dieser Hinsicht besteht eine staatliche Gesetzeslücke, was einen Anspruch zur Folge hat. Wie britische Medien berichteten, wird die Zahl der in polygamen Beziehungen lebenden Muslime auf ungefähr 1.000 geschätzt.[1302] Eine hierzu durchgeführte Hochrechnung ergab für muslimische Frauen einen monatlichen Anspruch von staatlichen Bezügen bis zu 10.000 britischen Pfund.[1303] Die gesetzliche Situation ist bis heute unverändert, da die britische Regierung jede einzelne dieser Frauen als schützenswert erachtet.

1298 Vgl. SG Düsseldorf vom 13.11.1995 (S 5 J 145/94), Url. http://lexetius.com/1998,368; Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 432.
1299 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 432.
1300 Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 432-433.
1301 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 17.11.1997 (L 4 J 19/96), Url. http://openjur.de/u/446517.html; Vgl. Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 433.
1302 Vgl. Robinson, Walker, Polygamous immigrant families to be paid more benefits after Government blunder, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2180942/Polygamous-immigrant-families-paid-benefits-Government-blunder.html.
1303 Vgl. Robinson, Walker, Polygamous immigrant families to be paid more benefits after Government blunder, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2180942/Polygamous-immigrant-families-paid-benefits-Government-blunder.html.

In einem anderen Rechtsbereich kam es hinsichtlich der Vielehe zu einer weiteren Änderung. Noch im Jahr 2004 verlautbarte das Gesundheitsministerium gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, dass Frauen, die mit einem muslimischen Mann „nach ausländischem Recht wirksam in polygamer Ehe verheiratet“ sind, auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann hätten. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, wenn diese Frauen beitragsfrei familienversichert sind.[1304] Von Seiten der Politik wurde heftige Kritik an der sog. Haremsversicherung geübt. Daher einigten sich das Bundesgesundheitsministerium und die gesetzlichen Krankenkassen darauf, die entsprechenden Regelungen des § 10 SGB V künftig restriktiver auszulegen.[1305] Ab dem 01.04.2005 sind Ehepartner aus polygamen Beziehungen somit nicht mehr bei ihrem Ehepartner im Rahmen der Familienversicherung des § 10 SGB V mitversichert, sondern müssen sich privat versichern lassen.

Schweiz

In der Schweiz gibt es einen Meinungsstreit hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Vielehen. Während der Schweizer Bundesgerichtshof bislang keine polygame Ehe anerkannt hat, gab es in den Kantonen vereinzelt auch andere Entscheidungen.[1306] Nach der herrschenden Lehre in der Schweiz ist eine gesetzliche Anerkennung einer im Ausland geschlossenen polygamen Ehe nur im Einzelfall und als Ausnahme zulässig.[1307] Eine gesetzliche Anerkennung hätte aufgrund des dadurch entstehenden Rechtsschutzbedürfnisses einen Anspruch auf Unterhalt nach Art. 152 ZGB, einen Anspruch auf Schadenersatz (Versorgeschaden) nach Art. 45 Abs. 3 Obligationenrecht (OR) (bei einem Unfall des Ehepartners) sowie einen erbrechtlichen Anspruch nach Art. 462 ZGB zur Folge.[1308]

1304 Vgl. Anon, Harem ist mitversichert, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-32499115.html.
1305 Vgl. Anon, Harem ist mitversichert.
1306 Vgl. KGer VD, 21. Oktober 1996, JDT 1997 III, 87, 90; vgl. auch den Entscheid des BezGer Vevey, zitiert in Othenin-Girard (Fn. 8), N 674; Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf, 6.
1307 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf, 7.
1308 Vgl. Büchler, Fink, Eheschliessungen im Ausland, 7.

Hinsichtlich der Polygamie lassen sich direkte Gesetzeseinflüsse feststellen. Während die mehrfache Ehe keine Rechtswirkungen im Bereich des österreichischen Zivilrechts entfaltet, werden in Deutschland Unterhalts- bzw. Rentenansprüche von Zweitfrauen gesetzlich anerkannt. Selbst eine Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung war für eine Zweitfrau bis ins Jahr 2005 möglich. Die Anwendungsfälle beziehen sich dabei direkt auf den islamisch geprägten Kulturkreis, in dem die Vielehe bis heute anerkannt ist und auch praktiziert wird.

7. Bilanz und Ausblick

Während der Recherche wurde festgestellt, dass zweifellos ein Einfluss des Islams auf die deutschsprachigen Rechtsordnungen besteht. Die Rechtsnormen und die Judikatur unterliegen dabei einem stetigen Wandel. Insbesondere die Schweiz als Staat mit den weltweit am stärksten ausgebauten plebiszitären Elementen ist sehr rasch in der Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen. Während der Erstellung der Arbeit musste auf sehr viele Online-Quellen zurückgegriffen werden, da aufgrund der schnell wandelnden Verhältnisse ein großer Teil der Bücher nicht mehr der geltenden Rechtslage und dem vorherrschenden Wissensstand entsprach.

In den deutschsprachigen Rechtsordnungen und in der Europäischen Union insgesamt stellt man den christlich-abendländisch geprägten Einfluss durch etliche Sondervereinbarungen und Rücksichtnahmen für die christlichen Kirchen fest. Die stetig wachsende Anzahl an gläubigen Muslimen geht mit Forderungen einher, welche für die christlichen Kirchen längst umgesetzt wurden und nun im Sinne einer negativen Religionsfreiheit ebenfalls auf dem Prüfstand stehen. Die festgestellten Einflüsse des Islams sind dabei je nach Rechtsgebiet von unterschiedlicher Natur.

Im Arbeitsrecht lassen sich vor allem Einflüsse des Islams in Sondervereinbarungen der Muslime mit Krankenhäusern, Gefängnissen und im Bereich der Streitkräfte finden. Ein mittelbarer Einfluss ist zudem vielfach in arbeitsrechtlichen Entscheidungen festzustellen.

Im Bereich des Baurechts führte insbesondere die Angst vor neuen Moscheen bzw. sichtbaren Turmaufbauten zu Gesetzesänderungen in den untersuchten Staaten. Während dies in Vorarlberg und Kärnten mittels einer Änderung von bestehenden Baugesetzen geschah, wurde in der Schweiz mittels Volksentscheid ein verfassungsrechtlich verankertes Bauverbot für Minarette erlassen. In Deutschland werden die Konflikte im Bereich von Moschee- bzw. Minarettbauten meist über bestehende gesetzliche Regelungen des Bau-, Raumordnungs- sowie Verkehrsrechts bzw. über den Immissionsschutz gelöst. Länderspezifische Verträge in Hamburg und Bremen, welche u.a. den Moschee- bzw. Minarettbau regeln, zeigen auch einen unmittelbaren Einfluss des Islams.

Der Wunsch der muslimischen Bevölkerung nach eigenen Friedhöfen, welche die speziellen islamischen Bestattungsrituale berücksichtigen, hat auch in diesem Gebiet zu Änderungen in den jeweiligen länderspezifischen Friedhofsordnungen geführt. Diese tragen auch dem Umstand Rechnung, dass sich immer mehr Muslime in europäischen Ländern heimisch fühlen, hier geboren werden und nicht mehr im Ursprungsland bestattet werden wollen. Während für Österreich kein direkter Einfluss des Islams festgestellt werden konnte, haben in Deutschland die islamischen Bestattungsrituale ihren unmittelbaren Niederschlag in länderspezifischen Verträgen, Leichen- und Bestattungsgesetzen gefunden. In der Schweiz sind einige Novellen von Friedhofs- bzw. Bestattungsgesetzen bereits erfolgt. Andere islamische Bestattungsgebote müssen sich an bestehende Kantonsverordnungen halten. Ein Ausgleich und ein Entgegenkommen der Behörden im Rahmen der bestehenden Kantonsverordnungen sind möglich.

Die meisten Einflüsse des Islams lassen sich im Bereich des Strafrechts finden. Die islamistischen Anschläge auf europäischem Boden und der Terroranschlag am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hatten unter dem Deckmantel der Anti-Terrorgesetzgebung eine Vielzahl an Einschränkungen für die persönliche Freiheit des Einzelnen zur Folge. Neuere Tendenzen wie die Spionageaffäre der National Security Agency (NSA) und das steigende Bewusstsein in der europäischen Bevölkerung für Datenschutz lassen aber eine Verlangsamung der immer weiter fortschreitenden Maßnahmen in diesem Bereich erahnen.

In Deutschland hat der Islam in der Ausprägung des radikalen Islamismus unmittelbar zu zahlreichen gesetzlichen Veränderungen geführt. Die österreichischen Verschärfungen des Strafgesetzbuches bzw. des Sicherheitspolizeigesetzes zielen überwiegend auf eine

islamistische Bedrohung ab. Gesetzesänderungen die sich bspw. auf sog. Hassprediger oder auf die Ausbildung in Terrorcamps beziehen, sind eindeutig der Angst vor islamistischen Terrorakten zuzuordnen. In der Schweiz konnten vergleichsweise wenige Änderungen im Bereich des Sicherheitsrechts festgestellt werden. Die bisher erlassenen Normen haben aber einen mittelbaren islamistischen Einfluss.

In Österreich ist im Bereich der Zwangsheirat der Islam für mehrere Gesetzesänderungen indirekt verantwortlich. Die im Islam vorkommende weibliche Genitalverstümmelung findet seit dem Jahr 2001 unmittelbaren Niederschlag im österreichischen Strafgesetzbuch. Ehrenmorde werden in Österreich als Mord iSd § 75 StGB bestraft. Ein direkter Einfluss des Islams bzw. eine Rechtfertigung durch muslimische Verhaltensweisen ist hinsichtlich der Strafzumessung nicht sichtbar. Dies gilt im Bereich der Ehrenmordproblematik ebenso für Deutschland sowie für die Schweiz. Die weibliche Genitalverstümmelung und die Zwangsheirat wurden in Deutschland und in der Schweiz unter Strafe gestellt. Die Beschneidung von Knaben beschäftigte zudem mehrfach die deutschen Gerichte.

Großen Veränderungen und einem stetigen Wandel unterliegen auch die europäischen Gesetze im Zusammenhang mit den islamischen Bekleidungssitten. Während in den untersuchten Staaten vor allem länderspezifische Änderungen von Gesetzen im öffentlichen Dienst festgestellt werden können, wurden in Staaten wie Frankreich und Belgien landesweit geltende und unter Strafe stehende Verschleierungsverbote erlassen. Diese Staaten hatten Vorbildcharakter für den Schweizer Kanton Tessin, welcher im September 2013 mittels Volksentscheid ebenfalls für die gesetzliche Umsetzung eines kantonalen Verhüllungsverbotes stimmte.

Zu großen Veränderungen kann es in Zukunft im Bereich des Wirtschaftsrechts kommen. Gerade im Bereich der Scharia-konformen Zertifizierung von Finanzinstrumenten, Banken, Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln ist aufgrund des demographischen Wandels der Muslime die Entwicklung noch längst nicht abgeschlossen und für die Zukunft ein großes Wirtschaftspotential vorhanden.

Wie die im Mai 2014 erfolgte Wahl zum europäischen Parlament gezeigt hat, sind die rechtspopulistischen Parteien in Europa auf dem Vormarsch. Die teilweise vorhandene Angst der europäischen Bevölkerung vor dem Islam wird von den politischen Kräften oftmals als

Aufhänger zur Stimmengewinnung verwendet. Dies wird begünstigt durch das Verhalten ultrakonservativer Strömungen wie das der Salafisten oder Boko-Haram[1309] sowie neue islamistische Attentate wie bspw. die im Mai 2014 oder Januar 2015 verübten Terroranschläge auf ein jüdisches Museum in Brüssel bzw. auf die Pariser Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo. Neben den politischen Bestrebungen gibt es auch aus der Bevölkerung immer stärkeren Widerstand gegen eine fortschreitende Islamisierung in Europa. Als Beispiel hierfür kann die im Oktober 2014 in Dresden gegründete Bewegung PEGIDA[1310] angeführt werden.

Es ist unbestritten, dass der Staat extrem-islamistische und frauenfeindliche Tendenzen mit allen Mitteln bekämpfen und die komplexe Religion des Islams in das Rechtsgefüge des jeweiligen Landes einfügen muss. Die rechtspopulistischen Parteien hingegen schüren mit Diskussionen rund um vermeintliche Verbote des christlichen Glockenläutens, des Nikolausbesuches an öffentlichen Schulen, des Glücksschweins in Schulheften und des Schweinefleischs in Kantinen gezielt die Ängste der Bevölkerung, um ihre politischen Ziele zu verfolgen. Dies macht es für den Gesetzgeber schwieriger, die Akzeptanz von Gesetzesänderungen zu erlangen.

Dies kann im Umkehrschluss in Zukunft nicht nur dazu führen, dass bestehende rechtliche Errungenschaften der Muslime wieder rückgängig gemacht werden, sondern auch neue Verbote hinzukommen. Die stetig wachsende Anzahl der muslimischen Bevölkerung in den Ländern wird aber auf lange Sicht eher dazu führen, dass im Rahmen der Grundrechte eine Einbettung des Islams in die jeweiligen europäischen Rechtsordnungen stattfindet. Die Entwicklung ist in diese Richtung längst nicht abgeschlossen und wird auch in einigen Jahren noch zu emotionsgeladenen Diskussionen rund um neue Gesetzwerdungsprozesse führen.

1309 Boko-Haram (übersetzt „westliche Bildung verboten“) ist eine islamistisch terroristische Sekte im Norden Nigerias.

1310 PEGIDA (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) ist ein von Lutz Bachmann in Dresden gegründeter Verein, welcher seit Oktober 2014 in mehreren deutschen Großstädten wöchentlich gegen eine fortschreitende Islamisierung in Europa demonstriert. An den Protestmärschen nehmen mittlerweile bis zu 25.000 Personen teil. Mittlerweile haben sich in anderen deutschen Großstädten Gegenbewegungen formiert. Vgl. Anon, Nach Attentaten in Paris - 25.000 marschieren für Pegida in Dresden, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nach-attentaten-in-paris-25-000-marschieren-fuer-pegida-in-dresden-13366708.html.

8. Addendum

In der Zeit der Begutachtungsphase dieser Arbeit ergaben sich weitere nennenswerte Novellierungen mit Islambezug – diese werden in den nachfolgenden Unterpunkten erläutert.

8.1 Österreich

a. Novellierung des Islamgesetzes 1912 – Islamgesetz 2015

Am 25. Februar 2015 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (Islamgesetz 2015) beschlossen. Die wichtigsten Änderungen sind dabei folgende:

Vorrang des staatlichen Rechts vor religiösem Recht

Gemäß § 2 Abs. 2 dürfen Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der islamischen Religionsgesellschaften nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen.[1311] Zudem müssen islamische Religionsgesellschaften eine „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ besitzen und es darf „keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften bestehen“ (§ 4 Abs. 3, 4).[1312] Bei diesbezüglichen Verstößen können gem. § 5 die Anerkennung bzw. der Erwerb der Rechtspersönlichkeit wieder entzogen werden. Die Verbreitung religiöser Lehren ist im neuen Gesetz den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vorbehalten. Für muslimische Vereine kann dies unter Umständen eine Auflösung bzw. eine Änderung des Vereinszweckes (bspw. in Richtung sozialer Aufgaben) bedeuten.[1313]

1311 Vgl. Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften - Islamgesetz 2015, Url. Gesetzestext / PDF, 116 KB.
1312 Vgl. Islamgesetz 2015.
1313 Vgl. Kocina, Islamgesetz: Aus für ausländische Imame, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3879789/Islamgesetz_Aus-fur-auslaendische-Imame.

Wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 muss eine islamische Religionsgesellschaft für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit „eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit“ bedürfen.[1314] Damit verbunden ist das Verbot einer Finanzierung aus dem Ausland, welches auch laufende Subventionen in Form einer Entsendung von ausländischen Imamen betrifft. Derzeit sind etwa 65 türkische Imame in österreichischen Moscheen tätig, die das türkische Religionsamt Diyanet nach Österreich entsandt hat.[1315] Einmalige ausländische Zuwendungen (bspw. in Form von Schenkungen oder Erbschaften) sind aber prinzipiell erlaubt.[1316] Imame, welche aus dem Ausland finanziert werden, erhalten eine einjährige Übergangsfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes.[1317]

Deutsche Sprache

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 müssen die islamischen Glaubensgemeinschaften ihre Lehren bzw. die wesentlichen Glaubensquellen des Korans in deutscher Sprache wiedergeben.[1318] Die Lehre muss sich dabei von der Lehre bestehender gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften oder Bekenntnisgemeinschaften unterscheiden.

Zirkumzision

Gemäß der §§ 11 Abs. 4 bzw. 18 Abs. 4 sind islamische Religionsgesellschaften und ihre Mitglieder berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen. Dies bedeutet unter anderem eine vollständige Legalisierung bzw. Klärung der Debatte rund um die Beschneidung männlicher Muslime.[1319] Die gesetzliche Regelung entspricht dabei der des Israelitengesetzes.

1314 Vgl. Islamgesetz 2015.
1315 Vgl. Kocina, Islamgesetz: Aus für ausländische Imame, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3879789/Islamgesetz_Aus-fur-auslaendische-Imame.
1316 Vgl. Islamgesetz 1912, Änderung (69/ME), Url. Materialien_zum_Entwurf_Nov_IslamG_2014, 3.
1317 Vgl. Völker, Islamgesetz: Letzte Änderungen für 570.000 Muslime, Url. http://derstandard.at/2000011591343/Letzte-Aenderungen-fuer-570000-Muslime.
1318 Vgl. Islamgesetz 2015.
1319 Vgl. Islamgesetz 1912, Änderung (69/ME), 5.

Speisevorschriften

In den §§ 12, 19 ist geregelt, dass die Religionsgesellschaften das Recht haben, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihrer „innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren".[1320] Damit ist auch das Schächten von Tieren gemeint. Weiters ist ein Rücksichtnahmegebot auf muslimische Speisevorschriften beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie in öffentlichen Schulen normiert.

Feiertage

Gemäß der §§ 13 bzw. 20 werden bestimmte taxativ aufgezählte islamische Feiertage religionsrechtlich geschützt. Die Termine richten sich dabei nach dem islamischen Kalender. Arbeitsrechtliche Normen, insbesondere § 7 ArbeitsruheG, sind davon nicht betroffen.[1321] An diesen Tagen sind nahe von Kultstätten oder Gotteshäusern keine lärmerzeugenden Handlungen, Veranstaltungen bzw. Versammlungen erlaubt, welche eine Beeinträchtigung der religiösen Feier bedeuten könnten.

Abberufung von Funktionsträgern

Falls eine strafrechtliche Verurteilung eines Funktionsträgers vorliegt, die ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigt oder Handlungen vorliegen, welche die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung nachhaltig gefährden, sehen die §§ 14, 21 eine Abberufung der betreffenden Person durch die Bundesregierung vor.

Im Gesetzestext finden sich weiter ein islamisch-theologisches Studium an der Universität Wien ab dem Jahr 2016[1322] (§ 24) sowie die rechtliche Verankerung islamischer Friedhöfe (§§ 15, 22).

Das neue Gesetz betrifft die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), die Islamische Alevitischen Glaubensgemeinschaft (ALEVI) und indirekt die als bloße

1320 Vgl. Islamgesetz 2015.
1321 Vgl. Islamgesetz 1912, Änderung (69/ME), 6.
1322 Die Lehrpersonen müssen dabei zwingend muslimische Glaubensangehörige sein. Die Mitgliedschaft in einer der beiden anerkannten Religionsgemeinschaften (IGGiÖ, ALEVI) ist dabei nicht notwendig, Vgl. § 24 Abs. 4 Islamgesetz 2015.

Bekenntnisgemeinschaft eingetragene Islamisch-schiitische Glaubensgemeinschaft (Schia).[1323] Religionsrechtsexperten wie Prof. Richard Potz sehen Probleme in der Differenzierung zwischen der IGGiÖ und ALEVI bei der Besetzung von Lehrpersonal im geplanten islamisch-theologischen Studium und Probleme bei der Abhaltung des Religionsunterrichts in zwei unterschiedlichen religiösen Formen.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen zudem gegen das geplante Verbot der Finanzierung aus dem Ausland (dies gehört zu den inneren Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgemeinschaften) sowie gegen die gesetzliche Notwendigkeit, dass sich die Lehre einer neuen Religionsgesellschaft von der Lehre bestehender unterscheiden muss.[1324] Der Staat müsse hier zwangsläufig entscheiden, ob sich zwei Gruppierungen genügend voneinander unterscheiden, und dies könne nicht die Aufgabe des Staates sein.[1325]

Die alevitische Glaubensgemeinschaft zeigte sich mit dem neuen Gesetz grundsätzlich zufrieden, wenngleich man einige Kleinigkeiten nachverhandeln will.[1326] Von Seiten der IGGiÖ wurde das Gesetz kritisiert. Bemängelt wurden unter anderem das Verbot der laufenden Finanzierung von Religionsgesellschaften aus dem Ausland, das fehlende Schweigegebot für Imame und Seelsorger sowie die fehlende Änderung des Vereinsgesetzes nach derer die Gründung eines muslimischen Vereins künftig von der Zustimmung der Glaubensgemeinschaft abhängen soll.[1327] IGGiÖ Präsident Fuat Sanac sieht zudem in mehreren Punkten eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegen. Die Bundesregierung verwies in einer ihrer letzten Stellungnahmen darauf, dass sowohl die Vertreter der islamischen Glaubensgemeinschaft, der Aleviten und der Schiitischen Glaubensgemeinschaft in den Gesetzwerdungsprozess mit eingebunden waren.[1328] Verfassungsrechtliche Verstöße sieht die Bundesregierung nicht vorliegen.

1323 Vgl. Kocina, Islamgesetz: Aus für ausländische Imame, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3879789/Islamgesetz_Aus-fur-auslaendische-Imame.
1324 Vgl. Anon, IGGiÖ distanziert sich von Islamgesetz, Url. http://religion.orf.at/stories/2673091/.
1325 Vgl. Anon, IGGiÖ distanziert sich von Islamgesetz.
1326 Vgl. Kocina, Islamgesetz: Aus für ausländische Imame.
1327 Vgl. Anon, IGGiÖ distanziert sich von Islamgesetz.
1328 Vgl. Anon, IGGiÖ distanziert sich von Islamgesetz.

b. Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS[1329]-Terror

Aktuell bewegen zwei Konflikte mit muslimischem Hintergrund das Weltgeschehen. Einerseits der Kampf der westlichen Allianz gegen die Terrororganisation Islamischer Staat im Irak und in Syrien und andererseits der neu aufkeimende Nahostkonflikt zwischen Israel und Palästina. Diese beiden Konflikte bilden auch den Anlass für zukünftige gesetzliche Änderungen im Bereich des Strafrechts.

Der österreichische Justizminister Wolfgang Brandstetter erklärte im Oktober 2014, dass antisemitische Attacken während des Fußballspiels Maccabi Haifa gegen OSC Lille und Gewalt gegen israelische Fußballspieler in Salzburg den Anlass dafür bilden, den Verhetzungsparagraphen (§ 283 StGB) zu verschärfen.[1330] Konkret soll der Straftatbestand der Verhetzung bereits erfüllt sein, wenn entsprechende Parolen an eine Gruppe von nur zehn Personen gerichtet seien, bisher waren es mindestens 150 Personen. Zusätzlich soll der Strafrahmen bei Hetze und Gewaltanwendung auf bis zu fünf Jahre erhöht werden. Die Novelle des § 283 StGB soll noch im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten.

Als ein weiteres Konfliktfeld wurde von Seiten der Politik die Rekrutierung muslimischer Jugendlicher über das Internet erkannt. Insbesondere der Fall zweier bosnisch-stämmiger Mädchen aus Wien, welche Anfang 2014 von Wien aus in den sog. Heiligen Krieg nach Syrien zogen, erregte öffentliche Aufmerksamkeit. Innenministerin Johanna Mikl-Leitner betonte im Oktober 2014 am Wiener Sicherheitsgipfel, dass sie der Gefahr des islamistischen Terrors durch stärkere Kontrollen – auch im Internet – begegnen will.[1331]

1329 IS ist die Kurzform für die dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat", welche seit 2003 für die Errichtung eines eigenen Kalifats im Irak und Syrien kämpft. Anführer ist der selbsternannte Kalif „Abu Bakr al-Baghdadi". Das Terrorregime geht dabei selbst gegen Muslime anderer Glaubensrichtungen äußerst brutal vor. Beispielsweise werden Angehörige der zweitgrößten Konfession – der Schiiten – als „Ungläubige" angesehen und getötet. Ein erklärtes Ziel des IS ist ebenso der religiöse sowie kulturelle Genozid der Jesiden im Irak und Syrien. Im Herrschaftsbereich des IS wurde ein 16-Punkte-Katalog eingeführt, welcher u.a. das Rauchen, Alkoholika, Drogen, das Tragen von Waffen (Ausnahme für IS-Kämpfer) sowie das Abhalten von Versammlungen verbietet. Frauen müssen „züchtig-bedeckende Kleidung" tragen und zuhause bleiben. Vgl. DPA, So leiden die Bürger in Mossul unter der ISIS, Url. http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/isis-mossul-leiden-buerger-unter-dschihadisten-zr-3647827.html.

1330 Vgl. Mayr, Weisensteiner, Justizminister: Cybermobbing wird Mitte 2015 Straftat, Url. http://derstandard.at/2000006701173/Justizminister-Cybermobbing-wird-Mitte-2015-Straftat.

1331 Vgl. Anon, Regierung sucht Schulterschluss gegen IS-Terror, Url. http://kurier.at/politik/inland/regierung-sucht-schulterschluss-mit-religionen-gegen-is-terror/91.078.727.

Von Seiten der ÖVP, welche das Innen- sowie das Justizministerium besetzen, sind im Kampf gegen den IS-Terror folgende rechtliche Änderungen geplant:[1332]

- Reisen in Staaten außerhalb der Europäischen Union sollen Minderjährigen erst gestattet werden, wenn ihre Eltern zugestimmt haben. Fälle wie jener der beiden bosnisch-stämmigen Mädchen sollen dadurch verhindert werden. Problematisch erscheint, dass das geplante Gesetzesvorhaben in seiner Ausgestaltung als nationales Gesetz Reisen aus Nachbarstaaten in Krisenregionen erlauben würde.
- Gemäß § 32 StbG kann der österreichische Staat Personen, welche in den Militärdienst eines fremden Staates eintreten, die österreichische Staatsbürgerschaft entziehen. Nicht davon betroffen sind Personen, welche der Terrormiliz des IS beitreten. Künftig soll diese Möglichkeit durch eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes geschaffen werden. Der österreichische Staat könnte damit Personen, welche sich an djihadistischen Kämpfen der Terrororganisation IS beteiligen und die Doppelstaatsbürgerschaft besitzen, die österreichische Staatsbürgerschaft entziehen.
- Aufgrund des in Österreich in Einzelfällen aufgetretenen Tragens der IS-Symbolik soll durch eine Änderung des Abzeichengesetzes das Tragen von Symbolen von islamistischen Terrororganisationen verboten werden.

Die geplanten Gesetzesvorhaben sollen im Rahmen eines Maßnahmenpaketes beschlossen werden. Ein Verbot der Terrororganisation Islamischer Staat ist laut Aussage des Justizministers nicht geplant, da die Unterstützung von Terrororganisationen bereits über den § 282a StGB unter Strafe gestellt sei.[1333]

1332 Vgl. zu den folgenden drei Gesetzesvorhaben: Knittelfelder, Österreichische Kampfansage gegen IS-Terror, Url. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/3740164/regierung-will-is-symbole-verbieten.story.
1333 Vgl. Die Bundesregierung, Kampf gegen Terrorismus, Terrormiliz IS in Deutschland verboten, Url. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/09/2014-09-12-is-verbot.html.

8.2 Deutschland

Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS-Terror

Die Terrororganisation Islamischer Staat hat auch in Deutschland zu Verschärfungen im Bereich des Strafrechts geführt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz verzeichnete bis dato bereits mehr als 400 Ausreisen von deutschen Islamisten nach Syrien und in den Irak.[1334] Mehr als 100 Islamisten sind bereits zurückgekehrt, teilweise mit Kampferfahrung. Um diesem Problem zu begegnen, wurde am 12. September 2014 die Terrororganisation Islamischer Staat iSd § 3 Abs. 1 iVm §§ 15 Abs. 1 und 18 Satz 2 VereinsG verboten. Damit einher geht das Verbot für den IS zu werben, Geld bzw. Material zu beschaffen, Kämpfer zu rekrutieren und Kennzeichen des IS öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung zu verwenden.[1335] Im Kampf gegen die djihadistische Terrorgruppe plant die deutsche Bundesregierung weitere Verschärfungen im Bereich des Strafrechts:

- Künftig sollen Ausreisen von deutschen Djihadisten in Kampfgebiete wie Irak und Syrien durch einen Entzug des Personalausweises verhindert werden. Dies beschlossen die Innenminister von Bund und Ländern im Oktober 2014. Als Ersatz soll jenen verdächtigen Personen ein Ersatzausweis ausgestellt werden, mit dem sie Deutschland nicht verlassen dürfen.[1336]
- Weiter soll bereits die Absicht unter Strafe stehen, im Ausland an Terroraktivitäten teilzunehmen bzw. sich für eine Teilnahme hierfür ausbilden zu lassen.[1337] Denkbar ist eine Erweiterung des 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat).
- Laut Aussagen der Bundesregierung soll in Zukunft ein eigener Straftatbestand hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung im StGB geschaffen werden.[1338] Damit sollen insbesondere die Einnahmequellen der IS stillgelegt werden.

1334 Vgl. Wurster, Heirat mit IS-Kriegern, 15-Jährige in Syrien: Was junge Europäerinnen in den Heiligen Krieg lockt, Url. http://www.focus.de/politik/ausland/heirat-mit-is-kriegern-15-jaehrige-reisst-nach-syrien-aus-was-junge-europaeerinnen-in-den-heiligen-krieg-lockt_id_4174688.html.
1335 Vgl. Wurster, Heirat mit IS-Kriegern, 15-Jährige in Syrien: Was junge Europäerinnen in den Heiligen Krieg lockt, Url. http://www.focus.de/politik/ausland/heirat-mit-is-kriegern-15-jaehrige-reisst-nach-syrien-aus-was-junge-europaeerinnen-in-den-heiligen-krieg-lockt_id_4174688.html.
1336 Vgl. Anon, Kampf gegen IS: Innenminister wollen Dschihadisten den Ausweis entziehen, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/is-innenminister-wollen-islamisten-ausweis-entziehen-a-997800.html.
1337 Vgl. Medick, Kampf gegen IS: Koalition will Terror-Touristen hart bestrafen, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/islamischer-staat-koalition-will-gegen-terrorfinanzierung-vorgehen-a-997392.html.
1338 Vgl. Medick, Kampf gegen IS: Koalition will Terror-Touristen hart bestrafen.

- Um den Handel mit illegalen Kulturschätzen zu verhindern, plant die deutsche Bundesregierung eine Änderung des Kulturgüterrückgabegesetzes (KultGüRückG). Islamistische Terroristen der IS finanzieren derzeit mit illegal geraubten Artefakten aus Syrien und dem Irak ihre Waffengeschäfte. Künftig sollen in Deutschland nur noch solche Kulturgüter gehandelt werden dürfen, die über eine offizielle Ausfuhrlizenz des Herkunftslandes verfügen.[1339]

Ob es sich bei den geplanten Gesetzesvorhaben teilweise um eine reine Symbolpolitik der deutschen Bundesregierung handelt, wird sich künftig zeigen. Im Einzelfall wird der Beweis, ob jemand als Terrorverdächtiger gilt und in den Heiligen Krieg zieht, schwer zu führen sein. Der deutsche Bundesjustizminister Heiko Maas will die neuen Gesetzesvorhaben noch 2015 umsetzen.

8.3 Schweiz

Strafrechtliche Änderungen als Reaktion auf den IS-Terror

In der Schweiz hat der Bundesrat im Oktober 2014 entschieden, die Terrororganisation Islamischer Staat zu verbieten. Die Verordnung ist vorerst auf sechs Monate befristet und verbietet nicht nur sämtliche Aktivitäten der IS im In- und Ausland, sondern auch alle Aktionen, die deren materieller oder personeller Unterstützung dienen, beispielsweise das Anwerben neuer Mitglieder sowie Propaganda- oder Spendenaktionen.[1340] Das Strafmaß für die Unterstützung der IS beträgt von einem bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.

Das Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wurde vom Bundesrat dazu beauftragt, weitere Schritte hinsichtlich eines gesetzlich verankerten Verbots der IS zu prüfen bzw. dem Bundesrat einen ausgearbeiteten Vorschlag zu unterbreiten, welcher auch das Terrornetzwerk der al-Qaida umfasst.[1341]

1339 Vgl. Kabisch, Mascolo, Finanzierung des IS-Terrors, Regierung will Handel mit geraubten Kulturschätzen eindämmen, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/finanzierung-des-is-terrors-regierung-will-handel-mit-geraubten-kulturschaetzen-eindaemmen-1.2181781.
1340 Vgl. Burri, Politiker wollen Terror-Verbot ins Gesetz schreiben, Url. http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/Politiker-wollen-TerrorVerbot-ins-Gesetz-schreiben/story/24738332.
1341 Vgl. Burri, Politiker wollen Terror-Verbot ins Gesetz schreiben.

9. Literaturverzeichnis

9.1 Primärliteratur

Kienapfel Diethelm, Schroll Valentin, Studienbuch Strafrecht - Besonderer Teil I, Delikte gegen Personenwerte, 3. Auflage, Manz Verlag, Wien, 2012

Studie der Fondation Surgir (Hrsg.), La prévalence du mariage forcé en Suisse : Rapport de l'enquête exploratoire, Url. http://surgir.ch/userfiles/file/etude-sur-les-mariages-forces.pdf, Lausanne, 2006

Studie des BMFSFJ (Hrsg.), Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Url. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf_C3_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Stand 28.03.2011)

Statistik Austria, Volkszählungsergebnisse 1869 - 2001 zum Gebietsstand 15. Mai 2001, Verlag Österreich GmbH, Wien, 2002

9.2 Sekundärliteratur

Aden Hartmut, Vereinsverbote / Religionsprivileg, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2006

Altermatt Urs, Mariano Delgado, Guido Vergauwen (Hrsg.), Der Islam in Europa – Zwischen Weltpolitik und Alltag, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2006

Anon, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) , Verlag C.H. Beck, 1997

Anon, United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Persuant to Commission on Human Rights Resolution 1999/35 (E/CN.4/2000/3), Commission on Human Rights, United Nations, New York, 2000

Aslan Ednan (Hrsg.), Islamische Erziehung in Europa, Böhlau Verlag, Wien Köln Weimar, 2009

Bair Johann, Das Islamgesetz: An den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht (Forschungen aus Staat und Recht), Springer Verlag, Wien, 2002
Balić Smail, Die Muslims im Donauraum: Österreich und der Islam. Aus Anlass des 7-jähr. Bestehens des Moslemischen Sozialdienstes (MSS) in Wien, 1971
Balić Smail, Ruf vom Minarett: Weltislam heute, Renaissance oder Rückfall? : Eine Selbstdarstellung, Hamburg, 1984
Bas, Yasin, Islam in Deutschland – deutscher Islam? Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland in Geschichte und Gegenwart, Vdm Verlag Dr. Müller, Saarbrücken, 2008
Baumann Martin, Stolz Jörg (Hrsg.), Eine Schweiz - viele Religionen: Risiken und Chancen des Zusammenlebens, transcript Verlag, Bielefeld, 2007
Beinhauer-Köhler Bärbel, Leggewie Claus, Moscheen in Deutschland – Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung, Verlag C.H. Beck oHG, München, 2009
Benedek Wolfgang (Hrsg): Der Islam in Österreich und in Europa: die Integration und Beteiligung der Muslime und Musliminnen in der Gesellschaft, Graz, 2011
Berghahn Sabine, Rostock Petra (Hrsg.), Der Stoff aus dem Konflikte sind, Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, transcript Verlag, Bielefeld, 2009
Blair Johann: Das Islamgesetz, an den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht, Wien, 2002
Böckenförde Ernst Wolfgang: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, LIT Verlag, Münster, 2004
Boemke Burkhard, Danko Franz-Ludwig, „AGG im Arbeitsrecht", Springer Verlag, Heidelberg, 2007
Brandstetter Gertrud Barbara, Der islamische Friedhof in Wien, Ein Symbol von kultureller Identität und Integration?, Diplomarbeit, Wien, 2009
Bucher Mike, Von Schwarzenbach nach Engerkingen – Die Minarettinitiative im Kontext der Überfremdungsbewegung der 60er- Jahre, GRIN-Verlag, Bern, 2010
Bundschuh-Rieseneder Friederike, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol, Baurechtliche Blätter 10, 75-81, Heft 3, Springer-Verlag, Wien, 2007
Bunzl John, Hafez Farid (Hrsg.), Verschleierung einer Angeklagten im Gerichtssaal? Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, Islamophobie in Österreich, Studienverlag, Wien, 2009
Bunzl John, Hafez Farid, (Hrsg.), Islamophobie in Österreich, Studienverlag, Innsbruck, 2009

Burmeister Jonathan, Die schuldangemessene Bewertung von Ehrenmorden im deutschen Strafrecht, Band 107 - Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt, 2011
Chervel Thierry, Seeliger Anja, Islam in Europa: eine internationale Debatte, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2007
Deixler-Hübner Astrid, Mitgutsch Ingrid, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft, Facultas Verlag, Wien, 2007
Dörler Elisabeth, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, Studie im Auftrag von okay zusammen leben Projektstelle für Zuwanderung und Integration, Dornbirn, 2004
Ende Werner, Steinbach Udo, Laut Renate (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart: Entwicklung und Ausbreitung, Kultur und Religion, Staat, Politik und Recht, C.H. Beck Verlag, München, 1984
Endrass Jérôme, Laubaucher Arja, Urbaniok Frank, Rossegger Astrid, Teilstudie der Universität Zürich über den Straf- und Massnahmenvollzug, Zürich, 2008
Erbil Bahar, Toleranz für Ehrenmörder?, Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs, Logos Verlag, Berlin, 2008
Escudier Alexandre, SauzayBrigitte, Von Thadden Rudolf: Der Islam in Europa: der Umgang mit dem Islam in Frankreich und Deutschland, Wallstein Verlag, Berlin-Brandenburg, 2003
Exner Thomas, Sozialadäquanz im Strafrecht - Zur Knabenbeschneidung, Duncker & Humblot, Berlin, 2011
Faruk Şen, Hyrettin Aydın: Islam in Deutschland, C.H. Beck Verlag, München, 2002
Fassmann Heinz, Dahlvik Julia, Potz Richard (Hrsg.), Migrations- und Integrationsforschung-multidisziplinäre Perspektiven, Band 1, Verlag V&R unipress, Göttingen, 2012
Fels Patrick, Killgus Hans-Peter, Puls Patrick (Hrsg.), Moscheebaukonflikte und ihre Instrumentalisierung durch die extreme Rechte, NSDOK, Köln, 2012
Fuchs Helmut, Reindl-Krauskopf Susanne, Strafrecht Besonderer Teil I, Springer Verlag, Wien, 2009
Fürlinger Ernst, Moscheebaukonflikte in Österreich - Nationale Politik des religiösen Raums im globalen Zeitalter, Vienna University Press bei V&R unipress, Wien, 2013
Gartner Barbara, Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften, Springer Verlag, Wien, 2011

George C. Denniston (Hrsg.), Male and Female Circumcision. Medical, Legal, and Ethical Considerations in Pediatric Practice, Kluwer Academic Plenum Publishers, New York, 1999
Gianni Matteo, Muslime in der Schweiz, Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen, Eine Studie der Forschungsgruppe «Islam in der Schweiz» (GRIS), Zweite Auflage des Berichts von 2005, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM, Bern, 2010
Göle Nilüfer, Ammann Ludwig (Hrsg.): Islam in Sicht – Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum, transript Verlag, Bielefeld, 2004
Görl Joachim: Demokratie, Politik, Recht und Religion- Wie aufgeklärt ist der Islam?, GRIN-Verlag, Norderstedt, 2007
Häfelin Ulrich, Haller Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Schulthess Verlag, Zürich, 2005
Hahn Jörg-Uwe, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand, München, 2010
Hamdan Hussein, Muslime in Deutschland Geschichte – Gegenwart – Chancen, Schriften des Zentrums für interkulturelle Kommunikation Band 1, Heidelberg 2011
Harzer Regina (Hrsg.), Gewalt im Namen der Ehre: Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main, 2011
Heimbach Marfa, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, Islamkundliche Untersuchungen Band 242, Klaus Schwarz Verlag, Berlin, 2001
Heine Susanne, Lohlker Rüdiger, Potz Richard, Muslime in Österreich, Geschichte-Lebenswelt-Religion-Grundlagen für den Dialog, Tyrolia Verlag, Innsbruck, 2012
Heinig Hans Michael, Walter Christian, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007
Herzberg, Rolf Dietrich, Juristen Zeitung (JZ) , Heft 7, 64. Jahrgang, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, Heft 7, 2009
Hoevels Niloufar: Islam und Arbeitsrecht, Erlanger Juristische Abhandlungen, Band 53, Köln, 2003
*Huber-Lintner Petr*a, SPG-Novelle 2011, Sicherheitserfordernisse versus bürgerliche Freiheiten, SIAK-Journal − Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Verlag NWV, Wien, 2012
Hünseler Peter (Hrsg.): Kirche und Islam im Dialog : europäische Länder im Vergleich, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 2010
Hüttermann Jörg: Das Minarett: zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole, Weinheim und München, 2006

Kalb Herbert, Potz Richard, Schinkele Brigitte, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Plöchl Verlag, Freistadt, 1996
Kalb Herbert, Potz Richard, *Schinkele Brigitte,* Religionsrecht, Facultas AG, Wien, 2003
Kalb Herbert, Potz Richard, Schinkele Brigitte: Religionsgemeinschaftenrecht, Verlag Österreich, Wien, 1998
Katholische Akademie in Berlin (Hrsg.), Der europäische Islam, Eine reale Perspektive?, Morus Verlag, Berlin, 2001
Klause Ralph-Peter, Der Islam in der Regio TriRhena: Muslimisches Leben am Oberrhein, Studien zum interreligiösen Dialog, Band 8, Waxmann Verlag, Münster 2006
Könemann Judith, Vischer Georg, (Hrsg.), Interreligiöser Dialog in der Schweiz, Grundlagen-Brennpunkte-Praxis, TVZ-Verlag, Zürich, 2008
Kroissenbrunner Sabine, Soziopolitische Netzwerke türkischer MigrantInnen in Wien – eine (fast) ungeschriebene Geschichte, Zeitschrift für Türkeistudien 13, 2000
Kuhnen Corinna, Fremder Tod - Zur Ausgestaltung und Institutionalisierung muslimischer, jüdischer, buddhistischer, hinduistischer und yezidischer Bestattungsrituale in Deutschland unter dem Aspekt institutioneller Problemlagen und gesellschaftlicher Integration, Dissertation, Bremen, 2009
Kurt Hüseyin, Weber Edmund (Hrsg.), Die Zukunft der Muslime in Deutschland, Band XXVI, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2011
Lang Peter, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bern, 2010
Lanzerrath Sonja: Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst, Lang, Frankfurt am Main, 2003
Lauterbach Burkhart, Lottermoser Stephanie: Fremdkörper Moschee?: Zum Umgang mit islamischen Kulturimporten in westeuropäischen Großstädten, Würzburg, 2009
Leggewie Claus, Joost Angela, Rech Stefan, Der Weg zur Moschee: Eine Handreichung für die Praxis, Herbert-Quandt Stiftung, Bad Homburg, 2002
Lemmen Thomas, Islamische Organisationen in Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, 2000
Lemmen Thomas, Muslime in Deutschland, Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft, Nomos Verlag, Baden Baden, 2001
Loenen Titia, Kopftuch ja, Burka nein? Gedanken zur Beschränkung der Glaubensfreiheit in Bezug auf gesichtsbedeckende Schleier, in: Arioli/Cottier/Fahramand/Küng (Hrsg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Dike Verlag AG, Zürich, 2008

Lohlker Rüdiger: Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart, Münster, 1999
Loretan Adrian, Weber Quirin, Morawa Alexander H.E., Freiheit und Religion – Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, ReligionsRecht im Dialog, Band 17, LIT Verlag, Zürich, 2014
MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.), Situationsbericht und Empfehlungskatalog, Zwangsverheiratung und Arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens, MA 21A referat reprographie, Wien, 2007
Mahlknecht Michael, Islamic Finance, WILEY-VCH Verlag, Weinheim, 2009
Michalski Krysztof (Hrsg.), Woran glaubt Europa? Religion und politische Kultur im neuen Europa, Passagen Verlag, Wien, 2007
Milos Jovanovic, Die Integration der Muslime in Deutschland, GRIN Verlag, Norderstedt, 2002
Muckel Stefan (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, Band 1096, Duncker & Hublot Verlag, Berlin, 2008
Nehring Michael, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland: Auslegung und Analyse des im Zuge der Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September 2001 geschaffenen § 129b Strafgesetzbuch, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2007
Nowar Nina, Ramadans Erben: Die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD), Diplomica Verlag GmbH, Hamburg, 2012
Oberwittler Dietrich, Kasselt Julia, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Eine Untersuchung auf der Basis, von Prozessakten, Projektnehmer: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln, 2011
Ornig Nicola, Die Zweite Generation und der Islam in Österreich. Eine Analyse von Chancen und Grenzen des Pluralismus von Religion und Ethnien, Grazer Universitätsverlag, 2006
Pentz Eva, Verschleierung: ein „ungeziemendes Benehmen"? Der Umgang der österreichischen Justiz mit einer verschleierten Angeklagten, in: juridikum, Nr. 3, Wien, 2008
Pichler Helmut, ÖJZ, Religionsfreiheit – Elternrechte – Kinderrechte, Wien, 1997
Pilnacek Christian, Pscheidel Andreas: Das Strafverfahren und seine Grundsätze (Teil II). Alte Hüte im neuen Gewand oder Fundgrube für die Auslegung, in: ÖJZ, Nr. 70, Wien, 2008
Potz Richard, Schinkele Brigitte, Wieshaider Wolfgang (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Religionsrechtliche Studien Band 2, Plöchl-Druck, Freistadt-Egling, 2001

Putzke Holm, Deutsches Ärzteblatt, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen: Strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung, 2008
*Rickers Matthias, I*slamic Banking: Schariakonformes Bankenwesen, Norderstedt, 2010
Rohe Mathias, Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart, C.H. Beck Verlag, München, 2009
Rohe Mathias, Der Islam - Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven, Herder Verlag, Freiburg, 2001
Rosenberger Sieglinde, Sauer Birgit, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 37. Jg. H. 4, Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. Eine Einführung, Wien, 2008
Salama Ibrahim, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland: Recht und Rechtswissenschaft im Integrationsprozess, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main, 2010
Schiedermair Stephanie, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, Mohr Siebeck Verlag, Bad Berleburg, 2012
Schima Stefan, 030373 VO Aus der Werkstatt: Aktuelle rechtshistorische Forschungen am Juridicum, Kurzskriptum von Stefan Schima (Endfassung), 14.03.2013
Schmitt Thomas, Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag, Flensburg, 2003
Schwarz Kyrill-A, JZ, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, 2008
Suvak Sefa Inci, Hermann Justus (Hrsg.), „In Deutschland angekommen…" Einwanderer erzählen ihre Geschichte, 1955 – heute, Wissen Media Verlag GmbH, Gütersloh/München, 2008
Tanner Mathias, Müller Felix, Mathwig Frank, Lienemann Wolfgang (Hrsg.), Streit um das Minarett – Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, Theologischer Verlag, Zürich, 2009
Tibi Bassam, Der Islam und Deutschland. Muslime in Deutschland. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 2000
Tibi Bassam, Euro-Islam, Primus Verlag, Darmstadt, 2009
Wohlrab-Sahr Monika, Tezcan Levent (Hrsg.), Konfliktfeld Islam in Europa, Soziale Welt, Sonderband 17, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2007
Wunn Ina, Muslimische Gruppierungen in Deutschland, ein Handbuch, W. Kohlhammer Druckerei GmbH, Stuttgart, 2007

9.3 Judikatur

37. StrÄndG vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239), Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:479553,2/0:479553,1,20050219?

34. Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes sowie 35. Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes. LGBl. Nr. 34/2008, 35/2008 vom 19.06.2008, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_VO_20080619_35/LGBL_VO_20080619_35.pdf

AG Köln vom 21.09.2011, 528 Ds 30/11, 34 Js 468/10 ,Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/528-ds-30-11-beschneidung1.pdf

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz , Url. http://www.diskriminierung-in-deutschland.de/agginfo/index.html (Stand 26.07.2010)

Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003, BGBl I 2011/103, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_103/BGBLA_2011_I_103.pdf

Antrag KPB 112a/2006, Url. Antrag KPB 112a/2006 Bauverbot von Minaretten – Kantonsrat Zürich

Antragsentwurf zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) vom 27.01.2004

ArbG Berlin Urteil vom 28.03.2012 (55 Ca 2426/12), Url. http://www.kostenlose-urteile.de/ArbG-Berlin_55-Ca-242612_Diskriminierung-einer-Kopftuchtraegerin-in-einem-Bewerbungsverfahren-unzulaessig.news15075.htm

ArbG Köln Az: 17 Ca 51/08, 12.8.2008, Deutschland

ArbG Köln: Fristlose Kündigung wegen Pilgerreise nach Mekka unwirksam

ArbG Münster, 4 Ca 915/01, 07.09.2001, Deutschland

ArbG Nürnberg Az: 7 Ca 8056/06 W und 7 Ca 8510/06 W, Deutschland

BAG vom 10. 10. 2002, Az. 2 AZR 472/01, Url. http://lexetius.com/2002,3160

BayEUG, Url. 2230-1-1-K

BayObLG, Beschluss vom 12.09. 2002 - 3Z BR 136/02, Url. http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/famrz03_381.htm

BayVGH vom 21.12.2001, Az. 3 B 98.563, Url. Alpmann Schmidt.

Beschluss des VG Hamburg vom 14.04.2005, Az. 11 E 1044/05, Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:2099657,0/

Bestattungsanlagenordnung der Friedhöfe Wien GmbH, GZ.: 2406/2010 , Url. http://www.friedhoefewien.at/media/download/2013/BAO_Letztfassung_93014.pdf

BG vom 06.06.2007, 6S.44/2007/bri, Url. http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

BG vom 14.12.2000, 127IV10, Url. http://jumpcgi.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=&rank=0&azaclir=aza&highlight_docid=atf%3A%2F%2F127-IV-10%3Ade&number_of_ranks=0

BG vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1035; BBl 2011 2185); Url. http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201401200000/142.20.pdf

BG vom 23.05.2013, 6B_621/2012, Url. http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=23.05.2013_6B_621/2012

BGBl. II Nr. 133/2013, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_II_133/BGBLA_2013_II_133.html

BGE 109 II 273 vom 18.10.1983, S. 276f, Url. http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE_109_II_273&resolve=1

BGE 116 IA 252ff vom 26.09.1990

BGE 119 Ia 178 vom 18. Juni 1993, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr/a1119178.html

BGE 126 III 327 vom 04.07.2000; Url. http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-126-III-327&lang=de

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr/c1135079.html

BGE 1A.159/2005 E.; BGE 1A.240/2002 E. 2.4; BGE 126 II 366 E. 2d

BGer: Kruzifixurteil Cadro 1990 deutsch, Url. http://www.frei-denken.ch/de/2009/10/bger-kruzifixurteil-cadro-1990/

BGH vom 07.10.1994, 2 StR 319/94, NStZ 1995, 79, Url. http://www.ejura-examensexpress.de/online-kurs/entsch_show_neu.php?Alp=1&dok_id=2960

BGH vom 20.02.2002, 5 StR 538/01, openJur 2010, 4421, Url. http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=19128&pos=0&anz=1

BGH vom 23.12.1986, NJW 1978, 1206; NStZ 1987, 174, Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:67623,0/

BGH vom 26.06.1997, 4 StR 180/97, StV 1997, 566, Url. http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=26.06.1997&Aktenzeichen=4%20StR%20180/97

BGH vom 28.01.2004, 2 StR 452/03, NStZ 2004, 332, Url. http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=28621&pos=0&anz=1

BGH vom 28.08.2007 – 5 StR 31/07, Url. http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=41152&pos=0&anz=1

BKA-Gesetz, BGBl. 2008 I, Nr. 66, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl108s3083.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl108s3083.pdf'%5D__1376688049107

BMBF, Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass der islamischen alevitischen Feiertage in den Jahren 2014 bis 2018, Url. http://www.bmukk.gv.at/medienpool/27047/feiertage_isal_2014_18.pdf

BMUKK, Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer religiöser Festtage in den Jahren 2012 bis 2015, Url. http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17592/islamische_feiertage_2012_20.pdf

BSG Kassel vom 30.08.2000 (B 5 RJ 4/00 R), Url. http://www.aok-business.de/fachthemen/pro-personalrecht-online/datenbank/urteile-ansicht/poc/docid/79603/

BT-Drs. 14/4530, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/045/1404530.pdf

Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15.06.2012, AS 2013 1035, Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/1035.pdf

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, Url. http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html

BVerfG vom 17.07.1973, Az. 1 BvR 308/69, in welchem festgestellt wurde, dass das Kreuz in einem Gerichtssaal u.U das Grundrecht eines Prozessbeteiligten iSd Art. 4 Abs. 1 GG verletzen kann. Vgl. DFR.

BVerfG vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Url. http://openjur.de/u/621947.html

BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010, Absatz-Nr. (1 – 345), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html

BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html

BVerfG, 1 BvR 792/03 vom 30.7.2003, Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20030730_1bvr079203.html

BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 3.6.2003, Absatz-Nr. (1 – 140), Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.htm

BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 3.6.2003, Url. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.htm.

BverfGE 93, 1 vom 16.05.1995, Az. 1 BvR 1087/91.

BVerwG 2 C 22.07 vom 26.06.2008

BVerwG vom 11.08.2005 (1 C 8.04), Url. ECLI:DE:BVerwG:2005:110805B1C8.04.0

BVerwG vom 18.02.1993, FEVS 44, S. 149f

BVerwGE vom 25.08.1993 (Az.: 6 C 8/91) in BVerwGE 94, 82 oder NVwZ 1994, 578

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes, Drucksache 14/7026, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/070/1407026.pdf

DFR - BGer 1C_127/2013 vom 28.08.2013, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr//bger/130828_1C_127-2013.html

Drucksache 13/2793, Url. http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/2000/13_2793_D.PDF

Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:286:0006:0007:DE:PDF

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 246/2013 DER KOMMISSION vom 19. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 bezüglich der Kontrolle von

Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen auf EU-Flughäfen, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:077:0008:0011:DE:PDF

Eckpunktepapier zu einem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, Url. http://www.manne-lucha.de/fileadmin/lucha/dateien/Diverses/2013-05-29_Eckpunkte_Bestattungsgesetz_final.pdf.

EGMR, Urteil vom 10.11.2005 (Große Kammer), Kopftuchverbot an türkischen Universitäten, Url. http://www.menschenrechte.ac.at/docs/05_6/05_6_07 (Stand 01.05.2011)

EGMR, Urteil vom 29.06.2004, Kopftuchverbot an Universitäten, Url. http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04_3/04_3_12 (Stand 01.05.2011)

Eidgenössische Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten', Beschluss des Parlaments vom 12.06.2009, BBl 2009 4381, BBl 2008 7603.

Eidgenössische Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten', Inkrafttreten am 29.11.2009, AS 2010 2161.

Eidgenössische Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten', Zustandekommen am 28.07.2008, BBL 2008 6851.

Entscheidung des BayVGH vom 29.08.1996, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1997, 1016 f., 1016 bzw. BayVBl. 1997, 144, 145f.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz)vom 24.03.2010, Drucksache 17/1213, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701213.pdf

Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2004, Zl. 20.251/3- III/3/2004, betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis, Url. http://www.forum-muslimische-frauen.at/index.php?page=erlass-vom-juni-2004-zum-kopftuchtragen-an-schulen

Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Juli 2006, BMBWK-21.001/0007-III/3/2006 betreffend das Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer Feiertage (Ramadanfest, Pilger- und Opferfest) in den Kalenderjahren 2006 und 2008, Url. http://www.bmukk.gv.at/medienpool/13671/islamische_feiertage_06_08.pdf

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden, Zl.: 2V-1211/8-2008.

EuGH vom 08.04.2014 (Große Kammer), Url. http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=150642&occ=first&dir=&cid=316886

Französisches Verschleierungsverbot vom 11.10.2010, LOI n° 2010-1192 du 11 octobre 2010 interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public, Url. http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022911670.

Friedhofsordnung des Islamischen Friedhof Altach, Url. http://altach.at/buergerservice/amtstafel/verordnungen/friedhofsordnung-ifa.pdf

Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006, BGBl I S. 3409, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl106s3409.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl106s3409.pdf'%5D__1376542196388

Gesetz über das Leichen und Bestattungswesen (Best.G) LGBl. 47/2013 (letzte Fassung), Url. http://voris.vorarlberg.at/VorisDownload/5/5007.pdf

Gesetz vom 18. Dezember 2008 mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 07.12.2011, BGBl 2011 I, Nr. 64, Url. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/BundesverfassungsschutzG/bgbl.pdf;jsessionid=C7D39C23E7BAC53E99803D22FE314F4E.2_cid354?__blob=publicationFile

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 02.07.2014, Drucksache 16/6138, Url. http://beerdigungsinstitut-essen.de/files/Bestattungsgesetz_NRW2014.pdf

Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 02. Februar 2006, Drucksache 13/5130, Url. http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/5000/13_5130_d.pdf

Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, BGBl 2011, Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2011, 1266-1270, Url. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Zwangsheirat/bgbl.pdf;jsessionid=1771CA3592E784C89F4787942DBD026A.2_cid344?__blob=publicationFile

Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, BGBl 2011 I, Nr. 71, 3037-3043, Url. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Visawarndatei/bgbl1113037.pdf?__blob=publicationFile

Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, BGBl 2007 Teil I, Nr. 70 vom 21.12.2007, 3198-3211, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id='bgbl107s3198.pdf']#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl107s3198.pdf'%5D__1376607940570

Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005, BGBl. I S. 78, Url. http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl105s0078.pdf%27%5D#__Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl105s0078.pdf'%5D__1376541093303

Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts, BGBl. 2007 I S. 122; Url. http://www.buzer.de/gesetz/7607/

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009, BGBl 2009 I ,Nr. 49, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus/gvvg.pdf?__blob=publicationFile

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 10.02.2004, Drucksache 16/1897

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.01.2004

Gesetzentwurf der Staatsregierung - Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Url. http://www.migration-online.de/data/antikopftuch_bayern.pdf

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) vom 12.02.2004, Drucksache 12/1072

Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 13.01.2004, Drucksache 15/720,

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG), Drucksache 13/4564

Gesetzesentwurf der SPD zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), Url. http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/9/05539.pdf.

Gesetzesentwurf GVVG, Drucksache 16/11735, Url. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/117/1611735.pdf

Gesetzesentwurf zum Gemeinsame Dateien-Gesetz, Drucksache 16/2950, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/029/1602950.pdf

Gesetzesentwurf, Drucksache 14/7727, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/077/1407727.pdf

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.09.2012, Az. 7 A 1590/12, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/Hessischer-VGH_7-A-159012_Keine-Befreiung-einer-elfjaehrigen-Muslima-vom-koedukativen-Schwimmunterricht.news14254.htm

Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften - Islamgesetz 2015, Url. Gesetzestext / PDF, 116 KB
Islamgesetz 1912, Änderung (69/ME), Url. Materialien_zum_Entwurf_Nov_IslamG_2014
Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004.

LAG Baden-Württemberg vom 19.06.2009, Az. 7 Sa 84/08, Url. http://www.lag-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/1206424/?LISTPAGE=1206368

LAG Düsseldorf Az: 4 Sa 654/85, 9.8.1985, Deutschland

LAG Düsseldorf vom 10.04.2008, Az. 5 Sa 1836/07

LAG Hamm Az: 15 Sa 271/07, Deutschland

LAG Hamm Az: 5 Sa 1782/01, 18. 1. 2002, Deutschland

LAG Hamm Az.: 15 (20) Sa 1800/89, 30.5.1990, Deutschland

LAG Hamm Az.: 5 Sa 1582/01, 26.02.2002, Deutschland

Lautsi ./. Italien n. 30814/06, Urteil des EGMR vom 18. März 2011, in französisch.

LG Berlin vom 13.04.2006 - 1 Kap Js 285/05 und 518-39/05, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Berlin_1-Kap-Js-28505-und-518-3905_Berliner-Ehrenmord-Prozess-Heranwachsender-Tuerke-wegen-Mordes-zu-9-Jahren-und-3-Monaten-Jugendstrafe-verurteilt.news2239.htm

LG Bielefeld vom 16.03.2006, Az. 3221 b E H 68, Url. http://openjur.de/u/116453.html

LG Köln vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11, Url. http://adam1cor.files.wordpress.com/2012/06/151-ns-169-11-beschneidung.pdf

LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 17.11.1997 (L 4 J 19/96), Url. http://openjur.de/u/446517.html

OGH ,8ObA2058/96x , 25.04.1996, Österreich

OGH vom 05.04.2005, 14 Os 149/04, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20050405_OGH0002_0140OS00149_0400000_000

OGH vom 17.08.1982, 9Os95/82, Url. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19820817_OGH0002_0090OS00095_8200000_000

OGH vom 28.02.2011 (9 Ob 34/10f), Url. RIS - Justiz - Entscheidungstext 9Ob34/10f

OGH, 13Os39/09y, 27.08.2009, Österreich, Url.https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090827_OGH0002_0130OS00039_09Y0000_000 (Stand 01.05.2011)

OGH, 13Os83/08t, 27.08.2008, Österreich, Url.https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20080827_OGH0002_0130OS00083_08T0000_000 (Stand 01.05.2011)

OGH, 9ObA18/96, 27.3.1996, Österreich

OLG Frankfurt vom 21.08.2007, 4 W 12/07, Url. http://openjur.de/u/299271.html

OLG Hamm Beschluss vom 7.05.2013 (3 UF 267/12), Url. https://openjur.de/u/632248.html

OLG Hamm vom 25.09.2013 (3 UF 133/13), Url. http://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Hamm_3-UF-13313_Gefaehrdung-des-Kindswohls-Kindsmutter-darf-sechjaehrigen-Sohn-nicht-beschneiden-lassen-Paragraph-1631-d-BGB.news16867.htm

OLG Koblenz NstZ 1986, 238, 239

Ortbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_KA_20090319_16/LGBL_KA_20090319_16.pdf.

OVG Lüneburg vom 13.03.2002, Az.: 2 LB 2171/01, Url.http://openjur.de/u/313289.html

OVG Lüneburg vom 22.09.1993 (4 L 5670/92); FEVS 44, S. 465ff;

OVG Lüneburg vom 23.07.2002 (4 ME 336/02), Url http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE080160300&st=null&showdoccase=1

OVG Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2009 (18 A 1787/06), Url. http://openjur.de/u/140138.html

OVG NRW, Beschluss vom 17.1.2002, Az. 19 B 99/02, Url. http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/oerecht/overwg/7445

OVG Rheinland-Pfalz vom 12.03.2004 (10 A 11717/03), Url. http://www.judicialis.de/Oberverwaltungsgericht-Rheinland-Pfalz_10-A-11717-03-OVG_Urteil_12.03.2004.html?sid=2rOMbcRDjGPXkzcgjIWwS346

Parlamentarische Initiative 10.512 – Symbole der christlich-abendländischen Kultur sind im öffentlichen Raum zulässig, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100512

Passverwaltungsvorschrift, BMI G3191 A vom 23.12.2009, Url. PassVwV - des Bundesministerium des Innern – Bund.de

Rahmenbeschluss des Rates 2008/919/JI vom 28.11.2008, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:330:0021:0023:DE:PDF

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), Url.http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_4_innere_sicherheit/2_4_2/FR_eu_inneres_recht-L_164_3.pdf

Rahmenbeschluss Nr. 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, Abl. EG vom 9. Dezember 2008, L 330/21, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:330:0021:0023:DE:PDF

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/RES/36/55, Url. http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar36055.pdf

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:de:HTML.

Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15), Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0073:de:HTML.

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21/12/2004 S. 37–43), Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:373:0037:0043:DE:PDF.

Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, Amtsblatt Nr. L 105 vom 13/04/2006 S. 0054 – 0063, Url. http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/richtlinien/downloads/rl2006de24.pdf

Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG, LGBl. Nr. 31/2006 idF LGBl. Nr. 44/2009.

SG Düsseldorf vom 13.11.1995 (S 5 J 145/94), Url. http://lexetius.com/1998,368

SPG-Novelle 2005, BGBL I Nr. 56/2006, Url. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00723/fname_031688.pdf

SPG-Novelle 2007, BGBl I 2007/113, BGBl I 2007/114; Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_113/BGBLA_2007_I_113.pdf, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_114/BGBLA_2007_I_114.html

Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz – L-GBG, LGBl. Nr. 66/2004.

StGH Hessen vom 10.12.2007, Az. P.St. 2016, Url. http://openjur.de/u/299640.html

Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ der Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gem. § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 28.08.2009, Url. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/crs/irp/sto_irp_ghr.pdf

Terrorismusbekämpfungsgesetz, BGBl 2002 I, Nr. 3, vom 11.01.2002, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/Terrorismusbekaempfungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

Url. http://www.kostenlose-urteile.de/ArbG-Koeln-Fristlose-Kuendigung-wegen-Pilgerreise-nach-Mekka-unwirksam.news8454.htm (Stand 26.07.2010)

Urteil BGE 113 Ia 304 ff, Url. http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeleitentscheide/Band_113_1987/BGE_113_IA_304.html

Urteil des „Tribunal Supremo“ vom 28.02.2013, Url. Sentencia-Uso burka-Lleida.

Urteil des BayVerfGH vom 15. Januar 2007, Az. Vf. 11-VII-05, Url. http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Entscheidung.htm

Urteil des Bundesgerichts vom 07. März 2012, 2C_666/2011, Url. http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F07-03-2012-2C_666-2011

Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2013, 2C_1079/2012, Url. http://www.servat.unibe.ch/dfr//bger/130411_2C_1079-2012.html

Urteil des Bundesgerichts, 2C 828/2011 vom 12. Oktober 2012, Url. *BGer* 2C_828-2011 Ausschaffungsinitiative

Urteil des BVerwG 6 C 25.12 vom 11. September 2013

Urteil des des Bundesgerichts vom 7. Mai 1999, BGE 125 I 300, Url. http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-125-I-300&lang=de

Urteil des Gerichtshofs vom 29.07.2010, C189/09, Url. http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=84357&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=35507 (Stand 29.07.2010)

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.11.2000, 8 A 11739/00, NVwZ 2001, 933 (934).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03. April 2012, VGE 100.2010.430. Url.http://www.justice.be.ch/justice/de/index/entscheide/entscheide_rechtsprechung/entscheide/verwaltungsrechtlicheabteilung.assetref/content/dam/documents/Justice/Entscheide/de/vg/Verwaltungsrecht/10_430Ua.pdf.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 24. November 2006, VWBES.2006.293,E.2b.

Urteil des EGMR vom 01.07.2014, ECHR 191 (2014), Grand Chamber judgment S.A.S v. France - ban on wearing in public clothing concealing one's face, Url. http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4809142-5861661
Urteil LAG Hamm 18.1.2002, Url.http://www.juraforum.de/urteile/lag-hamm/lag-hamm-urteil-vom-18-01-2002-az-5-sa-178201 (Stand 26.7.2010)

Urteil LAG Hamm 26.2.2002, Url.http://www.igmg.de/fileadmin/pdf/hukuk_genel/Urteil%20vom%2026.02.2002.LAG%20Hamm.pdf, Url. http://www.ra-kotz.de/gebetspausen.htm

Urteil LAG Hamm 30.5.1990, Url.http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LAG%20Hamm&Datum=30.05.1990&Aktenzeichen=15%20%2820%29%20Sa%201800/89 (Stand 26.7.2010)

Urteil LG Frankenthal vom 14.09.2004, 4 O 11/02, Url. http://www.beschneidung-und-recht.de/zivilrechtliche-entscheidungen/landgericht-frankenthal-zur-haftung-ritueller-beschneider.html

Urteil Schweizer Bundesgericht, Urteil 2C_828/2011 vom 12. Oktober 2012

Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V., der Schura Niedersachsen, dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V., Url. http://www.justizportal.niedersachsen.de/download/73665/zum_Download.pdf

Verordnung (EG) 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt vom 16. Dezember 2002“, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:355:0001:0021:DE:PDF

VERORDNUNG (EG) Nr. 1546/2006 DER KOMMISSION vom 4. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die

VERORDNUNG (EG) Nr. 2252/2004 DES RATES vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, Url. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:385:0001:0006:DE:PDF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.6.1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idF BGBl. II Nr. 181/2005, Url. PDF (43 KB)

Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften (VIKZ, DITIB, SCHURA) im Lande Bremen, Url. https://www.weser-kurier.de/REST/frontend/download/b2IvMC82Ml8xX0lzbGFtdmVydHJhZy5wZGY,/Islamvertrag.pdf

Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, Url. http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf

VfGH vom 09.03.2011, Az. G287/09, RIS - Verfassungsgerichtshof - Entscheidungstext G287/09, Vgl. auch die Pressemitteilung zum Urteil, Url. http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/4/7/CH0004/CMS1302165006657/noe_kindergartengesetz_-_presseinformation.pdf

VfGH, Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung in Österreich verfassungswidrig, Url. http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/5/0/0/CH0003/CMS1403853653944/presseinformation_verkuendung_vorratsdaten.pdf (Stand 27.06.2014)

VG Bayreuth, Urteil vom 20. Juli 1982, Az. B 3 K 81 A/467

VG Berlin vom 03.11.1992 (8 A 286.89), Url. https://www.jurion.de/Urteile/VG-Berlin/1992-11-03/8-A-28689

VG Düsseldorf vom 07.05.2007, Az.: 18 K 301/08, Url. http://openjur.de/u/130329.html

VG Düsseldorf, Urteil vom 30.05.2005, Az. 18 K 74/05, Url. http://www.kostenlose-urteile.de/VG-Duesseldorf_18-K-7405_Klage-auf-Befreiung-eines-muslimischen-Jungen-von-der-Teilnahme-am-Schwimmunterricht-abgewiesen.news6153.htm

VG Frankfurt am Main vom 07.10.2002 (1 G 2703/02) (1), Url. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/2726.pdf

VG Hamburg vom 21.02.1992 (Bf IV 44/90); Url. https://www.jurion.de/de/document/show/0:37892,0/

VG Kassel - Beschluss vom 20.01.2004 - 3 G 1916/03

VG Köln vom 22.10.2008, Az.:3 K 2630/07, Url. http://openjur.de/u/136417.html

VG Stuttgart vom 13.12.2010, Az. 11 K 1705/10, Url. http://www.vgstuttgart.de/pb/,Lde/1218912/

VG Stuttgart, Urteil vom 7. Juli 2006, Az. 18 K 3562/05, Url. http://openjur.de/u/210140.html

VGH Baden-Württemberg vom 21.08.2007 (11 S 995/07), Kein Familiennachzug auf Basis der Doppelehe, Url. http://openjur.de/u/204056.html

VGH Baden-Württemberg, vom 14. März 2008, Az. 4 S 516/07, Url. http://openjur.de/u/350094.html

VGH Bayern vom 23.03.2000, Az. 24 CS 00.12, Url. http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews[tt_news]=15170

Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/2004 idF LGBl. Nr. 13/2008.

Zusammenfassung EGMR vom 18.03.2011, n. 30814/06, in RIS Bundeskanzleramt Österreich

9.4 Online Quellen

Aichinger Philipp, Die Presse, Scharia darf in Österreich angewandt werden, Url. http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/643301/Scharia-darf-in-Osterreich-angewandt-werden?_vl_backlink=/home/index.do (Stand 21.03.2011)

Aksak Rusen Timur, Der Standard, „Wird Gott mir verzeihen?“, Url. http://dastandard.at/1392686744084/Wird-Gott-mir-verzeihen (Stand 28.02.2014)

Alboga Bekir, Kein Zwang im Glauben, Url. http://muslime-in-niederkassel.de/Keinen%20Zwang%20im%20Glauben.pdf (Stand Oktober 2007)

Albrecht Florian, Dienst Sebastian, Der verdeckte hoheitliche Zugriff auf informationstechnische Systeme - Rechtsfragen von Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ, Url. http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120005 (Stand Mai 2012)

AMS Wien – Entschuldigte Fehltage bei Schulungen durch religiöse Feiertage gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Url. http://www.ams.at/_docs/900_fehltage_durch_rel_feiertage.pdf (Stand 18.02.2014)

Anon , Braucht eine Moschee tatsächlich ein Minarett? Url. http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Braucht-eine-Moschee-tasaechlich-ein-Minarett/story/27120221 (Stand 21.10.2009)

Anon, § 137 ABGB Allgemeine Grundsätze, Url. http://www.jusline.at/137_Allgemeine_Grunds%C3%A4tze_ABGB.html (Stand 01.07.2013)

Anon, § 90 StGB, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40023108 (Stand 01.01.2013)

Anon, 100ml für dich Sicherheit, Url. http://www.sueddeutsche.de/reise/verbot-von-fluessigkeiten-im-handgepaeck-verlaengert-milliliter-fuer-die-sicherheit-1.1415809 (Stand 18.07.2012)

Anon, 4 Jahre und 22 Monate Haft, in: Kleine Zeitung, Url. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/904655/index.do (Stand 13.2.2009)

Anon, Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/2575.pdf (Stand 30.11.2011)

Anon, Argumentarium „Ja zur Minarettverbots-Initiative“, Url. http://www.minarette.ch/downloads/argumentarium_minarettverbot.pdf (Stand 23.09.2009)

Anon, AZ, Kein Handlungsbedarf bei Halalfleisch, Url. http://www.suedostschweiz.ch/politik/kein-handlungsbedarf-bei-halalfleisch (Stand 09.09.10)

Anon, B-VG, Url. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40045741

Anon, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Halal-Food-Standards, Url. http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/fachinformation_halal-food-standards.pdf (Stand 01.01.2013)

Anon, BBC, Saudi cleric favours one-eye veil, Url. http://news.bbc.co.uk/2/hi/7651231.stm (Stand 03.10.2008)

Anon, Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden in Erfüllung der Postulate, Amacker-Amann vom 30. November 2009, Leuenberger vom 2. Dezember 2009 und Malama vom 1. März 2010. Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-05-08/ber-d.pdf (Stand 01.01.2013)

Anon, BFM – Zwangsheiraten, Url. https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/themen/zwangsheirat.html. (Stand 06.08.2013)

Anon, Bild, Deutschland diskutiert über den Islam-Rabatt, Url.http://www.bild.de/news/inland/rechtsprechung/so-diskutiert-das-netz-ueber-den-islam-rabatt-35298338.bild.html (Stand 31.03.2014)

Anon, BM.I - Dialogforum Islam, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2013/files/INTEGRATION_II.pdf

Anon, BMJ, Erlass vom 31. Juli 2012 zur Frage der strafrechtlichen Relevanz der Vornahme einer Beschneidung an Knaben aus religiösen Motiven, Url. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ebmj/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12/ERL_07_000_20120731_001_120001S_3_IV_12.html (Stand 31.07.2012)

Anon, BT-Drucksache 17/10331, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710331.pdf (Stand 19.07.2012)

Anon, BTV, Verfassungsschutz, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/ (Stand 01.01.2013)

Anon, Bundeskanzleramt Österreich, Zwangsheirat, Url. http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx (Stand 01.01.2013)

Anon, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Url. http://www.admin.ch/opc/de/classified-, compilation/19995395/index.html#a15 (Stand 03.03.2013)

Anon, Bundeszentrale für politische Bildung, Islamismus . Was ist das überhaupt?, Url. http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt?p=all (Stand 01.01.2013)

Anon, Das Schlachten von Nutztieren, Url. http://www.islamreligion.com/de/articles/315/ (Stand 30.07.2013)

Anon, Das Statistik Portal, Anzahl der muslimischen Moscheen und Gebetsräume in Deutschland im Jahr 2009, Url. http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72323/umfrage/muslimische-moscheen-und-gebetsraeume-in-deutschland/ (Stand 01.01.2013)

Anon, Der Ehrenmord, Url. http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Ehrenmorde_01.pdf (Stand 2004)

Anon, Der Koran, Kapitel 4, Url. http://gutenberg.spiegel.de/buch/5228/4 (Stand 01.01.2014)

Anon, Der Spiegel, Familien- und Erbrechtsfälle: Deutsche Gerichte wenden Scharia an, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/familien-und-erbrechtsfaelle-deutsche-gerichte-wenden-scharia-an-a-722220.html (Stand 09.10.2010)

Anon, Der Spiegel, Harem ist mitversichert, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-32499115.html (Stand 18.10.2004)

Anon, Der Spiegel, Islamkonferenz: Türkische Gemeinde will muslimischen Feiertag in Deutschland, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/tuerkische-gemeinde-will-muslimischen-feiertag-in-deutschland-a-945491.html (Stand 25.01.2014)

Anon, Der Spiegel, Niederlande: Regierung beschließt Burka-Verbot, Url. http://www.spiegel.de/politik/ausland/niederlande-regierung-beschliesst-burka-verbot-a-811865.html (Stand 27.01.2012)

Anon, Der Spiegel, Vollverschleierung: Spanischer Senat votiert für Burka-Bann, Url. http://www.spiegel.de/politik/ausland/vollverschleierung-spanischer-senat-votiert-fuer-burka-bann-a-702396.html (Stand 23.06.2010)

Anon, Der Spiegel, Kampf gegen IS: Innenminister wollen Dschihadisten den Ausweis entziehen, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/is-innenminister-wollen-islamisten-ausweis-entziehen-a-997800.html (Stand 17.10.2014)

Anon, Der Standard, Innenministerium zu Nudelsieb am Kopf: Fall „Alm“ bei Reisepässen möglich, Url. http://derstandard.at/1310511326788/Skurriles-Fuehrerscheinfoto-Innenministerium-zu-Nudelsieb-am-Kopf-Fall-Alm-bei-Reisepaessen-moeglich (Stand 15.07.2011)

Anon, Der Standard, Vorarlberg will Burka-Verbot, Url. http://diestandard.at/1271378131327/Vorarlberg-will-Burka-Verbot (Stand 04.06.2010)

Anon, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH - Fakten zum Islam, Url. https://www.giz.de/Themen/en/dokumente/de-fgm-fakten-islam.pdf (Stand Juli 2009)

Anon, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13707, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Gesetzesentwurf-Strafrechtsänderungsgesetz, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/137/1713707.pdf (Stand 04.06.2013)

Anon, Die Bundesregierung, Kampf gegen Terrorismus, Terrormiliz IS in Deutschland verboten, Url. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/09/2014-09-12-is-verbot.html (Stand 12.10.2014)

Anon, Die Geheimnisvolle Frau hinter dem Schleier, in: News, Url. http://www.news.at/articles/0811/10/200150/geheimnisvolle-frau-schleier-die-lebensgeschichte-mona-s-news (Printausgabe November 2008)

Anon, Die islamischen Grundpflichten, Url.http://www.kultur-gesundheit.de/gesundheit_krankheit_und_muslimische_patienten/islam/grundpflichten.php (Stand 26.07.2010)

Anon, Die Presse, Anti-Minarett-Initiative: Kampagne diffamierend, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/513585/AntiMinarettInitiative_Kampagne-diffamierend?direct=514163&_vl_backlink=/home/politik/aussenpolitik/514163/index.do&selChannel=&from=articlemore (Stand 09.10.2009)

Anon, Die Presse, Bundesheer: Islam ist zweitstärkste Konfession, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/512710/Bundesheer_Islam-ist-zweitstaerkste-Konfession (Stand 04.10.2009)

Anon, Die Presse, Gesetz verhindert Diskriminierung, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1324972/Gesetz-verhindert-Diskriminierung (Stand 17.12.2012)

Anon, Die Presse, Islamunterricht: Bücher sollen "Heimatgefühl" vermitteln, Url. http://diepresse.com/home/bildung/schule/1577079/Islamunterricht_Bucher-sollen-Heimatgefuhl-vermitteln- (Stand 19.03.2014)

Anon, Die Presse, Minarett und Muezzin: 30 Jahre Moschee in Wien, Url. http://diepresse.com/home/522986/Minarett-und-Muezzin_30-Jahre-Moschee-in-Wien (Stand 20.11.2009)

Anon, Die Presse, Moschee mit Minarett in Telfs, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/525221/Moschee-mit-Minarett-in-Telfs (Stand 30.11.2009)

Anon, Die Presse, Muslime fordern gesetzliche Feiertage in Österreich, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1381798/Muslime-wollen-gesetzliche-Feiertage-in-Osterreich (Stand 28.03.2013)

Anon, Die Presse, Neue Daten: Mehr als 500.000 Muslime in Österreich, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/542461/Neue-Daten_Mehr-als-500000 Muslime-in-Osterreich (Stand 25.02.2010)

Anon, Die Presse, Zankapfel Moscheebau: Wer darf mitreden, Url. http://www.integrationsfonds.at/magazine/ausgaben_2010/integration_im_fokus_ausgabe_32010/thema_wie_anders_ist_wien/zankapfel_moscheebau_wer_darf_mitreden/ (Stand 2013)

Anon, Die Welt, Gericht verschiebt Prozess um Kölner Moscheebau, Url. http://www.welt.de/regionales/koeln/article123862979/Gericht-verschiebt-Prozess-um-Koelner-Moscheebau.html (Stand 14.01.2014)

Anon, Die Welt, Kliniken fehlen 165 islamische Krankenhausseelsorger, Url. http://www.welt.de/regionales/stuttgart/article113281606/Kliniken-fehlen-165-islamische-Seelsorger.html (Stand 31.01.2013)

Anon, Die Welt, Muslime fordern Militär-Imame bei der Bundeswehr, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13482626/Muslime-fordern-Militaer-Imame-fuer-die-Bundeswehr.html (Stand 12.07.2011)

Anon, Die Welt, Umstrittene Moschee öffnet am 16. Oktober, Url. http://www.welt.de/welt_print/article2539941/Umstrittene-Moschee-oeffnet-am-16-Oktober.html (Stand 07.10.2008)

Anon, Die Zeit, Frankreichs Polizei fürchtet das Burka-Verbot, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-04/frankreich-burka-verbot-verhaftung (Stand 11.04.2011)

Anon, DIK, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/ArbeitDIK/Plenum/Plenum2013/plenum2013-node.html (Stand 2013)

Anon, Diskussion über Burka vor Gericht, in: ORF, Url. http://wien.orf.at/stories/261114 (Stand 04.03.2008)

Anon, Drei Jahre AGG eine Zwischenbilanz, Url. http://www.jura.uni-frankfurt.de/l_Personal/wiss_Ass/nickel/Publikationen/Rainer_Nickel_Drei_Jahre_AGG_Februar_2010.pdf (Stand Februar 2010)

Anon, ECHR 101 (2011), EGMR erklärt Beschwerden gegen das Minarett-Bauverbot in der Schweiz für unzulässig Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/minarettverbot/110708_minarettverbot-d.pdf (Stand 08.07.2011)

Anon, Ehrenmord, Url. http://www.duden.de/rechtschreibung/Ehrenmord (Stand 01.01.2013)

Anon, EHZ, Url. http://www.eurohelal.de/index.php/ueber-uns.html (Stand 01.01.2014)

Anon, EJPD, Gesetzliche Feiertage und Tage, die in der Schweiz wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf (Stand 01.01.2011)

Anon, Ende des Friedhofszwangs - Bürgermeister entdeckt Debatte, Url. http://www.taz.de/!127731/ (Stand 18.11.2013)

Anon, Erste muslimische Gemeinde erhält Kirchenstatus, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/islam-kirche-hessen-koerperschaft, (Stand 13.06.2013)

Anon, Erste Urteile wegen Genitalverstümmelung in der Schweiz, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gewalt/Genitalverstuemmelung/idart_5622-content.html?zur=300 (Stand 30.06.2008)

Anon, Erster islamischer Gebetsraum des Bundesheeres in Wien eröffnet, Url. http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0402/ne040220_bh_fr.htm (Stand 20.02.2004)

Anon, Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung, Url. http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012 (Stand 23.08.2012)

Anon, Facts, Beten im Hinterhof, Url. http://www.religionenschweiz.ch/pdf/facts-2006-03-09.pdf (Stand 2006)

Anon, FAZ, Islamischer Friedhof in Wuppertal - Mit Ewigkeitsrecht, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/islamischer-friedhof-in-wuppertal-mit-ewigkeitsrecht-12532400.html (17.08.2013)

Anon, FAZ, Klinik-Seelsorger Christen, Buddhisten und Muslime bilden gemeinsam aus, Url. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/klinik-seelsorger-christen-buddhisten-und-muslime-bilden-gemeinsam-aus-12818084.html (Stand 24.02.2014)

Anon, FAZ, Nach Attentaten in Paris - 25.000 marschieren für Pegida in Dresden, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nach-attentaten-in-paris-25-000-marschieren-fuer-pegida-in-dresden-13366708.html (Stand 12.01.2015)

Anon, Focus, Niedersachsen will Muslime und Christen gleichstellen, Url. http://www.focus.de/politik/deutschland/verhandlungen-ueber-staatsvertrag-niedersachsen-will-muslime-mit-christen-gleichstellen_aid_1115927.html (Stand 30.09.2013)

Anon, Frankfurter Burka-Trägerin scheidet aus Amt aus, in: Der Spiegel, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,743465,00.html (Stand 03.02.2011)

Anon, Gebetspausen, Muss der Arbeitgeber diese einräumen? Url. http://www.ra-kotz.de/gebetspausen.htm (Stand 26.07.2010)

Anon, Genitalverstümmelung: Bis zu 8000 Opfer in Österreich, Url. http://kurier.at/chronik/oesterreich/genitalverstuemmelung-bis-zu-8000-opfer-in-oesterreich/49.858.445 (Stand 05.02.2014)

Anon, Gericht gibt Lehrer im Kruzifix-Streit recht, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/gericht-gibt-lehrer-im-kruzifix-streit-recht-1.17805160 (Stand 15.11.2010)

Anon, Gerichtsurteil zugunsten von Adventisten rechtskräftig, Url. http://www.advent-verlag.de/adventecho/online-extra/extra-2008-01-18.htm (Stand 01.01.2012)

Anon, Gesetzesentwurf des BMJ, Url. http://www.tagesschau.de/inland/beschneidungsgesetzentwurf100.pdf (Stand 01.10.2012)

Anon, GG; Url. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf (Stand 01.01.2013)

Anon, Glaube vor Arbeit, Url.http://www.kopp-online.com/hintergruende/enthuellungen/michael-grandt/glaube-vor-arbeit.html;jsessionid=56075873FB9B3895FE5A6BE438FEB77B (Stand 21.05.2010)

Anon, Glossar zum Projekt "Du kommst hier nicht rein! Jugend zwischen Ausgrenzung und Integration", Url. http://www.bpb.de/lernen/unterrichten/grafstat/134768/glossar?p=0 (Stand 30.11.2007)

Anon, Gräberfelder für Muslime als Generationenfrage, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Graeberfelder_fuer_Muslime_als_Generationenfrage.html?cid=33126652 (Stand 24.07.2012)

Anon, Halal-Markt, Url. http://islam.de/22644 (Stand 01.01.2013)

Anon, HNA, Rückendeckung gegen Burka: Hessen verbietet Vollverschleierung im Landesdienst, Url. http://www.hna.de/nachrichten/hessen/rueckendeckung-gegen-burka-hessen-verbietet-vollverschleierung-landesdienst-1107145.html (Stand 02.02.2011)

Anon, Höchstgericht bestätigt Urteile, in: Die Presse, Url. http://diepresse.com/home/panorama/wien/504266/Wiener-TerrorProzess_Hoechstgericht-bestaetigt-Urteile?parentid=637570&showMask=1 (Stand 27.08.2009)

Anon, Hygienerichtlinie AKH-KHH-RL-077 vom 12.07.2012, Personalhygiene für MitarbeiterInnen der Betriebsabteilung, Url. http://www.meduniwien.ac.at/orgs/fileadmin/krankenhaushygiene/HygMappe/Richtlinien/077_Personalhygiene_Betriebsabteilung.pdf. (Stand 12.07.2012)

Anon, IGGIÖ, Islam in Europa, Moscheebau in Österreich, Url. http://www.derislam.at/?c=content&p=beitragdet&v=beitraege&cssid=Stellungnahmen&navid=891&par=50&bid=110 (Stand 20.09.2011)

Anon, IGGiÖ, Islamische Privatschulen, Url. http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=57 (Stand 01.01.2013)

Anon, IGGiÖ, Islamischer Friedhof, Url. http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Islamischer%20Friedhof&navid=430&par=40 (Stand 01.01.2013)

Anon, IGGiÖ, Islamunterricht in Österreich, Url. http://www.schulamt-islam.at/ (Stand 01.01.2013)

Anon, IGGiÖ, Schulbücher, Url. http://www.schulamt-islam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=65 (Stand 01.01.2013)

Anon, IGMG, Bestattungswesen, Url. http://www.igmg.org/muslime-amp-recht/gebote-und-gebraeuche/bestattungswesen.html (Stand 01.01.2013)

Anon, IIDZ, ‚Erste ON-Regel für Islamic Banking, Url. http://www.halal-iidz.eu/banking.php (Stand 01.01.2013)

Anon, IIDZ, Url. http://www.halal-iidz.eu/iidz.php (Stand 01.01.2013)

Anon, Imam-Ausbildung, islamische Religionspädagogik und andere Aspekte des Islams in der Schweizer Öffentlichkeit Forschungsresultate aus ausgewählten Projekten des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ (NFP 58), Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/nfp58_themenheft01_de_def.pdf (Stand 2009)

Anon, In Wien hat Nikolaus Kindergarten-Verbot, Url. http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/In-Wien-hat-Nikolaus-Kindergarten-Verbot/20733 (17.09.2006)

Anon, Integrationsstudie: "Friedfertiges Nebeneinander" in Österreich, Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/0605/ne060519_integration1_fr.htm (Stand 19.05.06)

Anon, Islam Vertreter kritisieren Ruf nach Kruzifix-Verbot, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article116042263/Islam-Vertreter-kritisieren-Ruf-nach-Kruzifix-Verbot.html (Stand 09.05.2013)

Anon, Islam-Studie: Junge Musliminnen sind gut integriert, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1392866/IslamStudie_Junge-Musliminnen-sind-gut-integriert- (Stand 23.04.2013)

Anon, Islamgesetz: Neufassung in Vorbereitung, Url. http://www.kathpress.co.at/site/nachrichten/database/61332.html (Stand 24.03.2014)

Anon, Islamisten-paar in Österreich verurteilt, in: Der Tagesspiegel, Url. http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/islamisten-paar-in-oesterreich-verurteilt/1188422.html (13.03.2008)

Anon, Jahresbericht 2012 der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Url. http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/veroeffentlichungen/jahresberichte/_jcr_content/contentPar/publication_0/publicationitems/titel_wird_aus_dam_e_1/download.spooler.download.1377093511763.pdf/Jahresbericht_2012.pdf (Stand 01.01.13)

Anon, Jeder vierte junge Moslem lehnt Integration ab, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13895434/Jeder-vierte-junge-Moslem-lehnt-Integration-ab.html (Stand 29.02.2012)

Anon, Justiz-Skandal: Gewalt-Rechtfertigung mit Koran - Richterin abgezogen, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/justiz-skandal-gewalt-rechtfertigung-mit-koran-richterin-abgezogen-a-472966.html (Stand 21.03.2007)

Anon, Katzenmayer: Minarett in Bludenz möglich, Url. http://vbgv1.orf.at/stories/249660 (Stand 15.01.2008)

Anon, Kaum Muslime in der Schweiz begraben, Url. http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Kaum-Muslime-in-der-Schweiz-begraben-12292715 (Stand 16.03.2010)

Anon, Keine Burka im Gerichtssaal, in: ORF, Url. http://wien.orf.at/stories/260705/ (Stand 03.03.2008)

Anon, Keine fristlose Kündigung wegen Mekka Fahrt, Url. http://www.arbeitsrecht.de/rechtsprechung/2008/12/01/keine-fristlose-kuendigung-wegen-mekka-fahrt.php (Stand 26.07.2010)

Anon, Koran Übersetzungen, Url. http://islam.de/13827.php?sura=2 (Stand 01.01.2013)

Anon, Kruzifixe in italienischen Schulen Rechtens, Url. http://www.welt.de/print-welt/article358783/Kruzifixe-in-italienischen-Schulen-Rechtens.html (Stand 16.12.2004)

Anon, Kulturzeitschrift, Nr. 4/2012, Aktuell - Islamischer Friedhof Altach: Die erste Begräbnisstätte für Muslime in Vorarlberg wird eröffnet, Url. http://www.okay-line.at/file/656/IFHA%20Er%C3%B6ffnung%20KULTUR%205_12.pdf (Stand 07.09.2013)

Anon, Kurier, Regierung sucht Schulterschluss gegen IS-Terror, Url. http://kurier.at/politik/inland/regierung-sucht-schulterschluss-mit-religionen-gegen-is-terror/91.078.727 (Stand 14.10.2014)

Anon, Landesgericht IBK, Url. http://tirv1.orf.at/stories/300633 (Stand 16.08.2008)

Anon, LH will Raumplanungsgesetz ändern, Url. http://vbgv1.orf.at/stories/251821 (Stand 24.01.2008)

Anon, Männerrat der Religionen, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/articleE71NW-1.38515 (Stand 11.06.2006)

Anon, Mapping the Global Muslim Population. A Report on the Size and Distribution of the World's Muslim Population, Pew Forum on Religion & Public Life, Url. MAPPING THE GLOBAL MUSLIM POPULATION (Stand Oktober 2009)

Anon, Menschenrechtsbericht, Leyla Sahin vs. Türkei, in: Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/051110_EGMR_sahinvsturkey.pdf (Stand 12.3.2004)

Anon, Ministerin nimmt „Hassprediger" und „Hetzer" ins Visier, Url. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/2766819/mikl-leitner-plant-neues-massnahmenpaket-gegen-terrorismus.story (Stand 17.06.2011)

Anon, Mona S. provoziert Gericht, in: Die Presse, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/429941/TerrorProzess_Mona-S-provoziert-Gericht (Stand 13.11.2008)

Anon, Mona S. vom Terror Prozess ausgeschlossen, in: Die Presse, Url. http://diepresse.com/home/panorama/wien/429583/Mona-S-von-TerrorProzess-ausgeschlossen_Vollidioten (Stand 12.11.2008)

Anon, Morgenpost, Berliner Richter verbietet Anwältin Tragen des Kopftuches, Url. http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article120101541/Berliner-Richter-verbietet-Anwaeltin-Tragen-des-Kopftuches.html (Stand 17.09.2013)

Anon, Münchner Merkur, Verein will zweite Moschee in Bruck bauen, Url. http://www.merkur-online.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck/verein-will-zweite-moschee-bruck-bauen-2341966.html (Stand 03.06.2012)

Anon, Muslim – Recht, Das Gebet bei der Arbeit, Url. http://www.cami24.de/pdf/gebet_arbeit.pdf (Stand 15.07.2004)

Anon, Muslime in der Schweiz, Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen, Eine Studie der Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz" (GRIS) Url. http://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_muslime_d.pdf (Stand 2010)

Anon, Muslimisches Seelsorgeprojekt, Url. http://german.irib.ir/radioislam/beitr%C3%A4ge/verschiedenes/item/250760-muslimisches-seelsorgeprojekt (Stand 21.12.2013)

Anon, Neubau Begegnungszentrum Wil, Url.http://www.ig-wiler-sueden.ch/media/uploads/baugesuch_neubau_islamisches_begegnungszentrum/ibzwil_projektmappe_baugesuch_mit_beilagen.pdf (Stand 24.11.2011)

Anon, NZZ, Auch das Minarettverbot gilt nicht absolut, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/auch-das-minarettverbot-gilt-nicht-absolut-1.17991202 (Stand 09.02.2013)

Anon, NZZ, Keine Erlaubnis für ein Minarett, Url. http://archive.is/LTwS (Stand 08.02.2006)

Anon, NZZ, Schlieren will ein Grabfeld für muslimische Bestattungen, Url. http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/uebersicht/schlieren-graeber-muslime-1.18015964 (Stand 21.02.2013)

Anon, OLG Frankfurt vom 21.08.2007, 4 W 12/07, Url. http://openjur.de/u/299271.html (Stand 01.01.2013)

Anon, ORF, Belgisches Verfassungsgericht bestätigt Burkaverbot, Url. http://orf.at/stories/2155025/ (Stand 06.12.2012)

Anon, ORF, Brandanschlag auf islamischen Friedhof, Url. http://wiev1.orf.at/stories/101648 (Stand 09.04.2006)

Anon, ORF, Islam-Gesetz neu soll noch heuer kommen, Url.http://oe1.orf.at/artikel/369851 (Stand 21.03.2014)

Anon, ORF, Islam, Url. http://oesv1.orf.at/stories/45668 (Stand 15.07.2005)

Anon, ORF, Islamischer Friedhof geschändet, Url. http://wiev1.orf.at/stories/154700 (Stand 01.12.2006)

Anon, ORF, Islamischer Friedhof von Altach ausgezeichnet, Url. http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2602372/ (Stand April 2012)

Anon, ORF, Leitkultur schützen, Url. http://ktnv1.orf.at/stories/217207 (Stand 26.08.2007)

Anon, Österreichs Aleviten sind selbstständig, Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1012/ne_101217_aleviten_fr.htm (Stand 17.12.2010)

Anon, Parlament erklärt Minarettinitiative für gültig, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Religioese/idart_6023-content.html (Stand 08.06.2009)

Anon, Parlamentarische Initiative, Verbot von sexuellen Verstümmelungen, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des , Url. http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/5651.pdf (Stand 30.04.2010)

Anon, Parlamentskorrespondenz, in: Nr. 548, Url. http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2002/PK0548/ (Stand 09.07.2002)

Anon, Plattform gegen Anti-Terror Paket, Url. http://futurezone.at/netzpolitik/5662-plattform-gegen-anti-terror-paket.php (Stand 28.10.2011)

Anon, Pressemitteilung ECHR 101 (2011), EGMR erklärt Beschwerden gegen das Minarett Bauverbot in der Schweiz für unzulässig Url. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/minarettverbot/110708_minarettverbot-d.pdf (Stand 08.07.2011)

Anon, Pressemitteilung IRG Berlin, Url. http://www.islamischereligionsgemeinschaft.org/index.php/IRG/IRG-Pressemitteilung-2010-02-07 (Stand 02.07.2010)

Anon, Protokoll des Grossen Rates Nr. 11 vom 19. Dezember 2012, Url. http://www.grgeko.tg.ch/de/web/grgeko/geschafte-nach-g-arten;jsessionid=08143049790DAE822598A7409845F6CD?p_p_id=grgeko_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_lifecycle=2&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&p_p_cacheability=cacheLevelPage&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrsuche%2Fdownload-activity&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrgeko%2Fdetail&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_activity_id=78420&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_itemId=66852

Anon, Raufereien im Gerichtssaal drohen, in: Österreich, Url. http://www.oe24.at/oesterreich/politik/Raufereien-im-Gerichtssaal-drohten/268712 (Stand 11.3.2008)

Anon, Schärfere Massnahmen gegen Zwangsheirat gelten ab Sommer 2013, Url. http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48305 (Stand 27.03.2013)

Anon, Schnitzel für Moslems an Wiener Fachschule, Url.http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Schnitzel_fuer_Moslems_an_Wiener_Fachschule_434001.ece (Stand 19.02.2009)

Anon, Schweizer Studie zu Zwangsheiraten: Verbot alleine genügt nicht, Url. http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gewalt/Zwangsheirat/idart_9570-content.html (Stand 29.08.2012)

Anon, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zwischen Glockenturm und Minarett , Url. http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/dossiers-archiv/minarette/Documents/argumentarien-kontra-08-061-d.pdf (Stand August 2008)

Anon, Schweizerisches Strafgesetzbuch Änderung vom 30. September 2011, Url. http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2012/2575.pdf (Stand Dezember 2010)

Anon, SRF, Minarett-Streit: Rekurs beim Baudepartement, Url. http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2006/02/20/Schweiz/Minarett-Streit-Rekurs-beim-Baudepartement (Stand 20.02.2006)

Anon, St. Gallen stellt Muslime anderen Glaubensgemeinschaften gleich, Url. http://www.albinfo.ch/de/node/18344 (Stand 07.06.2012)

Anon, Staatliche Anerkennung für Aleviten fixiert, Url. http://religion.orf.at/stories/2585571/ (Stand 23.05.2013)

Anon, Standard, EuGH kippt Vorratsdatenspeicherung, Url.http://derstandard.at/1395364558993/EuGH-kippt-Vorratsdatenspeicherung (Stand 08.04.2014)

Anon, Standard, Markt für „halal"-Lebensmittel wächst, Url. http://derstandard.at/2949298 (Stand 17.08.2007)

Anon, StGG, Url. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006 (Stand 01.01.2013)

Anon, Streit um die Beschneidung, Url. http://www.wienerzeitung.at/dossiers/beschneidung/472396_Streit-um-dieBeschneidung.html (Stand 12.07.2012)

Anon, Studie Bertelsmann Stiftung, Leuchttürme hoher Religiosität liegen außerhalb Europas, Url. http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_116944.htm (Stand 2013)

Anon, Studie des BMI , Lebenswelten junger Muslime in Deutschland, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/junge_muslime.pdf;jsessionid=6B1781A8D8AC2ECC5DBCD39BF422D12E.2_cid295?__blob=publicationFile (Stand 2012)

Anon, Studie Gfk-Austria GmbH: Integration in Österreich, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf (Stand 2009)

Anon, Studie: Muslime in Österreich, Url. http://www.integration.at/media/files/studien/Muslime_in_Oesterreich.pdf (Stand 2013)

Anon, Tag vier beim Terror Prozess: Angeklagte war nicht zu verstehen, in: Der Standard, Url. http://derstandard.at/3261343/Tag-vier-beim-Terror-Prozess-Angeklagte-war-nicht-zu-verstehen?seite=147 (Stand 07.04.2008)

Anon, Tagblatt, Die Sargpflicht für Muslime entfällt, Url. http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/baden-wuerttemberg_artikel,-Die-Sargpflicht-fuer-Muslime-entfaellt-_arid,239594.html (Stand 12.12.2013)

Anon, Tagblatt, Islamisches Zentrum Wil bewilligt, Url. http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/tb-os/Islamisches-Zentrum-Wil-bewilligt;art120094,3208565 (Stand 22.11.2012)

Anon, Tagesspiegel, Burka-Verbot in Belgien tritt in Kraft, http://www.tagesspiegel.de/politik/vorbild-frankreich-burka-verbot-in-belgien-tritt-in-kraft/4426090.html (Stand 23.07.2011)

Anon, Terre des Femmes e.V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation), Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070411_TdF_EU-StudieFGM.pdf (Stand 2005)

Anon, Terre des Femmes, Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren"-Mord steigen - Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!, Url. http://frauenrechte.de/online/index.php/presse/pressearchiv/2012/1076-risiken-fuer-zwangsverheiratung-und-ehren-mord-steigen-standesamtliche-trauung-muss-wieder-vorrang-vor-der-religioesen-haben-25102012.html (Stand 15.10.2012)

Anon, Terror Prozess – Mona S., in: Der Standard, Url.http://derstandard.at/1226396547501/Terror-Prozess-Mona-S-wieder-wegen-Schleiers-ausgeschlossen?sap=2&_seite=-11 (Printausgabe 13.11.2008)

Anon, Thurgauische Volksinitiative „Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher" vom 27.11.2012 (08/VI 10/421), Url. http://www.grgeko.tg.ch/web/grgeko/geschafte-nach-g-arten?p_p_id=grgeko_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_lifecycle=2&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&p_p_cacheability=cacheLevelPage&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrsuche%2Fdownload-activity&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_struts.portlet.action=%2Fgrgeko

%2Fdetail&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_activity_id=69920&_grgeko_WAR_esmogrgekoportlet_itemId=66852 (Stand 27.11.2012)

Anon, Tierschutzrechtslexikon, Url. http://www.tierimrecht.org/de/lexikon-tierschutzrecht/Schaechten.html (Stand 01.01.2013)

Anon, TT, Damit der Imam den sozialen Frieden fördert, Url. http://www.tt.com/panorama/gesellschaft/8152750-91/damit-der-imam-den-sozialen-frieden-f%C3%B6rdert.csp?tab=article (Stand 30.03.2014)

Anon, Universität Zürich, Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Eine Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“, Schlussbericht, Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/Schlussbericht_Rudolph_de.pdf (Stand 21.07.2009)

Anon, Url. http://www.fes.de/fulltext/asfo/00803008.htm#I0, Friedrich Ebert Stiftung (Stand November 2000)

Anon, Url. http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12327&article_id=54208&_psmand=30 (Stand 01.01.2013)

Anon, Urteil LG Frankenthal vom 14.09.2004, 4 O 11/02, Url. http://www.beschneidung-und recht.de/zivilrechtliche-entscheidungen/landgericht-frankenthal-zur-haftung-ritueller-beschneider.html (Stand 01.01.2013)

Anon, Verfassungsschutzbericht, Url, Verfassungsschutzbericht 2012 - Vorabfassung, (Stand 01.01.2013)

Anon, Verträge zum neuen Staatstrojaner bleiben geheim, Url. http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-08/bka-staatstrojaner-vertrag

Anon, Vgl. § 1631d BGB zur Beschneidung des männlichen Kindes, Url. http://dejure.org/gesetze/BGB/1631d.html (Stand 01.01.2013)

Anon, VIOZ, Islamkonforme Bestattungen im Kanton Zürich, Url. http://www.vioz.ch/2012/Faltblatt_IslamBestattungen_Gemeinden_241012.pdf (Stand November 2012)

Anon, VIUK, Evaluation des IRU, Url. http://www.viuk.ch/evaluation-des-iru-in-kreuzlingen.html (Stand 27.09.2012)

Anon, VIUK, Projekt „Islamischer Religionsunterricht an der Primarschule Kreuzlingen“, Url. http://www.viuk.ch/files/Dokumentation_Islamischer_Religionsunterricht.pdf (Stand Juli 2010)

Anon, Vorarlberg verhindert Minarette per Gesetz, Url. http://derstandard.at/3296706 (Stand 09.04.2008)

Anon, Friedrich will Islamisten schneller abschieben, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article114712933/Friedrich-will-Islamisten-schneller-abschieben.html (Stand 23.03.2013)

Anon, Innere Sicherheit: Friedrich fordert schärfere Anti-Terror-Gesetze, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/innenminister-friedrich-fordert-schaerfere-anti-terror-gesetze-a-880042.html (Stand 28.01.2013)

Anon, Was die Integrationsstudie wirklich sagt, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-03/studie-integration-muslime (Stand 01.03.2012)

Anon, Was versteht man unter einem „Ehrenmord“?, Url. http://koptisch.wordpress.com/2013/01/11/was-versteht-man-unter-einem-ehrenmord/ (Stand 11.01.2013)

Anon, Welt, „Halal-Burger" sorgen in Frankreich für Streit“, Url. http://www.welt.de/lifestyle/article6470086/Halal-Burger-sorgen-in-Frankreich-fuer-Streit.html (Stand 24.02.2010)

Anon, Wer hat das Sagen? Am Kernpunkt der Debatte, Url. http://oe1.orf.at/artikel/210282 (Stand 01.01.2007)

Anon, Wirbel über Nikolo in Kindergärten, Url. http://wiev1.orf.at/stories/153934

(Stand 28.11.2006)

Anon, Worldwide Trends in Honnor Killings, Url. http://www.meforum.org/2646/worldwide-trends-in-honor-killings (Stand 2010)

Anon, WRV, Url. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html (Stand 01.01.2013)

Anon, ZDF, Staatlich anerkannt - Verband wird Körperschaft des öffentlichen Rechts, Url. http://www.zdf.de/Forum-am-Freitag/Staatlich-anerkannt-28359546.html (Stand 14.06.2013)

Anon, Zentralrat der Muslime in Deutschland, Url. http://zentralrat.de/2594.php (Stand 01.01.2013)

Anon, Zwangsehe: Mehr Offenheit gefordert, Url. http://oe1.orf.at/artikel/356945 (Stand 06.11.2013)

Anon, Zweieinhalb Jahre Streit um Kölner Zentralmoschee, Url. http://www.domradio.de/nachrichten/2008-08-27/zweieinhalb-jahre-streit-um-koelner-zentralmoschee (Stand 27.08.2008)

Anon, Vorratsdatenspeicherung: Anhörung vor EuGH beendet, Url. http://www.format.at/articles/1328/961/361816/vorratsdatenspeicherung-anhoerung-eugh (Stand 09.07.2013)

Anon, ORF, IGGiÖ distanziert sich von Islamgesetz, Url. http://religion.orf.at/stories/2673091/ (Stand 10.10.2014)

Anon, Merkur München, So leiden die Bürger in Mossul unter der ISIS, Url. http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/isis-mossul-leiden-buerger-unter-dschihadisten-zr-3647827.html (Stand 23.06.2014)

Arnet Helene, Tagesanzeiger, Wann muslimische Kinder schulfrei haben, Url. http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Wann-muslimische-Kinder-schulfrei-haben/story/10442522 (Stand 02.09.2009)

Assad Soma Mohammad, Scharia und Säkularismus, Url. http://www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=2747 (Stand November 2012)

BM.I, Anti-Terror-Paket 2011: Vier-Säulen-Modell, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=503968624A6561644B72413D&page=5&view=1 (Stand 22.11.2011)

BMI, Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum, Url. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismus/gtaz.pdf?__blob=publicationFile (Stand Juli 2011)

BMI, Entscheiderbrief, Informations-Schnelldienst 06/2013, Url. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2013/entscheiderbrief-06-2013.pdf?__blob=publicationFile

BM.I, Öffentliche Sicherheit, Url. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/VSB_2011.pdf (Stand 09.10.2011)

BMI, Visa-Warndatei und Datenabgleichverfahren nach § 72 a AufenthG, Url. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Illegale-Einreise/Visa-Warndatei/visa-warndatei_node.html

BMI, Zusammenfassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Url. http://www.european-security.com/n_index.php?id=4691 (Stand September 2003)

Baig Rachel, Kaum Halal-Produkte in deutschen Supermärkten, Url. http://www.dw.de/kaum-halal-produkte-in-deutschen-superm%C3%A4rkten/a-16758563 (Stand 20.04.2013)

Baltaci Köksal, Die Presse, Mit Kopftuch in der Arbeit: Eine Sensation wird Alltag, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1325007/Mit-Kopftuch-in-der-Arbeit_Eine-Sensation-wird-Alltag Stand 17.12.2012)

Bartsch Matthias, Brandt Andrea, Kaiser Simone, Latsch Gunther, Meyer Cordula, Schmidt Caroline, Haben wir schon die Scharia?, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-50990541.html (Stand 26.03.2007)

Bauer Werner, Kopftuch und Minarett – Eine Erregung, Url. http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/kopftuch-und-minarett.pdf, Wien, 2007

Baumann Ruedi, Tagesanzeiger, SVP bläst zum Sturm auf Minarette, Url.http://www.schmid2011.ch/index-Dateien/060904_tagi_debatte_minarett_kantonsrat.pdf (Stand 05.09.2006)

Belliger Andrea, Spitzer Beat, Glur-Schüpfer Thomas, Staatlicher und Kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone, Url. http://www.unilu.ch/files/ru_kompendium_99_7810.pdf (Stand Juni 1999)

Bentley Paul, Daily Mail, Muslim abuser who 'didn't know' that sex with a girl of 13 was illegal is spared jail, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2268395/Adil-Rashid-Paedophile-claimed-Muslim-upbringing-meant-didnt-know-illegal-sex-girl-13.html#axzz2K9fAsqiS (Stand 26.01.2013)

Berthoud Jean-Michel, Das Kruzifix als Zankapfel, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Das_Kruzifix_als_Zankapfel.html?cid=28538406 (Stand 14.10.2010)

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Anhang 2, Url. Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen. (Stand 01.01.2013)

BMBF, Islamische Theologie an deutschen Hochschulen, Url. http://www.bmbf.de/de/15619.php (Stand 01.01.2014)

Böhmecke Myria, Terre des Femmes e.V., Studie: Ehrenmord, Url. http://frauenrechte.de/online/images/downloads/EU-Studie_Ehrenmord.pdf (Stand 2004)

Brändle Stefan, Frankreich verbietet Burka nicht ganz, in: Der Standard, Url. http://diestandard.at/1263706046763/Frankreich-verbietet-Burka-nicht-ganz (Printausgabe 27.01.2010)

Brickner Irene, Burka Trägerinnen den Rücken stärken, in: Der Standard,

Brickner Irene, Polizei soll an der Grenze Fingerabdrücke abnehmen dürfen, Url. http://derstandard.at/1358304834811/Polizei-soll-an-der-Grenze-Fingerabdruecke-abnehmen-duerfen (Stand 27.01.2013)

Brickner Irene, Schleierverbot bei Prüfungen, in: Der Standard, Url. http://diestandard.at/1285199555130/Med-Uni-Graz-Schleierverbot-bei-Pruefungen-bekraeftigt (Printausgabe 30.9.2010)

Brickner Irene, Terror Prozess zweiter Versuch, in: Der Standard,

Brown Jonathan, Birmingham college forced into U-turn over Muslim veil ban following outcry, Url. http://www.independent.co.uk/student/news/birmingham-college-forced-into-uturn-over-muslim-veil-ban-following-outcry-8814502.html (Stand 13.09.013)

Büchler Andrea, Fink Stefan, Eheschliessungen im Ausland, Url. http://www.rwi.uzh.ch/oe/cimels/Eheschliessungen_im_Ausland.pdf (Stand 17.01.2008)

Bundesrat, Interpellation Freysinger - Polygamie in der Schweiz, Url. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123170 (Stand 14.03.2012)

Burri Anja, Tagesanzeiger, Politiker wollen Terror-Verbot ins Gesetz schreiben, Url. http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/Politiker-wollen-TerrorVerbot-ins-Gesetz-schreiben/story/24738332 (Stand 08.10.2014)

Camber Rebecca, You must take off your veil, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2421893/Judge-Peter-Murphy-rules-Muslim-woman-REMOVE-face-veil-evidence.html (Stand 16.09.2013)

Crolly Hannelore, Die Welt, Kulturbonus für einen Ehrenmörder?, Url. http://www.welt.de/vermischtes/article126239625/Kulturbonus-fuer-einen-Ehrenmoerder.html (Stand 26.03.2014)

*Dahl Claudi*a, Von der Unschuldsvermutung zum Generalverdacht, Url. http://users.minet.uni-jena.de/~nez/IuG5/03a.Otto-Kataloge%20und%20andere%20Sicherheitsgesetze.Dahl.pdf (Stand 19.03.2009)

Dax Patrick, Was bringt die Vorratsdatenspeicherung?, Url. http://futurezone.at/netzpolitik/8292-was-bringt-die-vorratsdatenspeicherung.php (Stand 30.03.2012)

Degen Bernard, Historisches Lexikon der Schweiz, Volksinitiative, Url. http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10386.php (Stand 24.07.2013)

Deutscher Bundestag, 124. Sitzung vom 09.11.2007, Plenarprotokoll 16/124, Url. http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16124.pdf, 13032. (Stand 09.11.2007)

Dicks Bernd, Der Spiegel, Muslimische Schülerinnen: Wie Rektoren das Kopftuchverbot ausweiten wollen, Url. http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/muslimische-schuelerinnen-wie-rektoren-das-kopftuchverbot-ausweiten-wollen-a-584023.html (Stand 16.10.2008)

Dietrich Alexander, Die Welt, Reformer oder Wolf im Schafspelz?, Url. http://www.welt.de/print-welt/article341831/Reformer-oder-Wolf-im-Schafspelz.html (Stand 22.09.2004)

Dietrich Stefan, Anti-Terror Gesetze bewährt, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/anti-terror-gesetze-bewaehrt-1634559.html (Stand 01.05.2011)

Dörries Bernd, SZ, Baden-Württemberg beschließt Kopftuchverbot, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/religioese-symbole-baden-wuerttemberg-beschliesst-kopftuchverbot-1.436144 (Stand 10.05.2010)

Draxler Peter, Fast eine für alle, Url. http://www.datum.at/artikel/fast-eine-fuer-alle/ (Stand 01.10.2006)

Duran Hamit, AG Turgi, Muslime in der Schweiz - Geschichte und Gegenwart Url. http://www.islam.ch/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=41:muslime-in-der-schweiz-geschichte-und-gegenwart-2006&catid=27:muslime-in-der-schweiz&Itemid=25 (Februar 2006)

Egbuna-Joss Andrea, Hiltbrunner Nathalie, Belser Eva Maria, Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz - Eine Bestandesaufnahme im Bereich Institutionelle Fragen, Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, Url. http://epub.weblaw.ch/download.php?epub_id=160 (Stand 2013)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) (Hrsg.), Bericht des Bundesrats über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden in Erfüllung der Postulate 09.4027 Amacker-Amann vom 30. November 2009, 09.4037 Leuenberger vom 02. Dezember 2009 und 10.3018 Malama vom 01. März 2010, Url. http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-05-08.html

(Stand 08.05.2013)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) (Hrsg.), Muslim-Dialog 2010, Austausch zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz Bern, Url. http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/berichte/ber-muslimdialog-2010-d.pdf (Stand Mai 2011)

Eisenkolb Gerhard, SZ, Moscheestreit geht weiter, Url. http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-moscheestreit-geht-weiter-1.1709193 (Stand 30.06.2013)

Endl Margarete, Ein paar Meter Minarett, Url. http://economyaustria.at/leben/ein-paar-meter-minarett (Stand 17.12.2009)

Europäischer Rat, Belgian proposal for Third Pillar legislation: Draft Framework Decision on the retention of traffic data and on access to this data in connection with criminal investigations and prosecutions. Url. http://www.statewatch.org/news/2002/aug/05datafd.htm (Stand August 2005)

Foroutan Naika, Muslimbilder in Deutschland, Wahrnehmungen und Ausgrenzungen in der Integrationsdebatte, Url. http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09438.pdf (Stand 2012)

Fuchs, Daniel, AZ, An der „Islam-Uni“ in Freiburg sollen Imame die Schweizer Kultur kennenlernen, Url. http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/an-der-islam-uni-in-freiburg-sollen-imame-die-schweizer-kultur-kennenlernen-128735127 (Stand 14.01.2015)

Fuchs Helmut, Beschneidung: Religionsfreiheit erlaubt nicht alles**,** Url. http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1271704/Beschneidung_Religionsfreiheit-erlaubt-nicht-alles (Stand 29.07.2012)

Gerstberger Norbert, Terror Prozess, in: Der Standard, Url. http://derstandard.at/1227102755124?seite=3 (Printausgabe 21.11.2008)

Grabherr Eva, Islamischer Friedhof Altach, Eine Geschichte desProjekts zur Eröffnung am 2. Juni 2012, Url. http://www.bernardobader.com/fileadmin/template/main/images_projects/2008_islamischer_friedhof/IFHA_dokumentation_deutsch.pdf. (Stand Mai 2012)

Greimel Stefan, Sind Bauverbote für Minarette zulässig?, juridikum Nr. 2007/3, Url. http://www.juridikum.at/fileadmin/user_upload/ausgaben/juridikum%203-2007.pdf (Stand 2007)

Griffith Vanessa, Muslim Immigrants and Religious Identity: Western Europe, Url. http://www.oneonta.edu/academics/ssr/publications/2013/Griffith%202013.pdf (Stand 2011)

Györffy Viktor, Von der Fiche zum Informationssystem, Url. http://grundrechte.ch/CMS//von-der-fiche-zum-informationssystem-der-schweizer-staatsschutz-seit-dem-fichenskandal.html

Hafner Felix, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Url. http://www.menschimrecht.ch/media/pdf/referat_hafner01.pdf (Stand 2001)

Halm Dirk, Sauer Martina, Schmidt Jana, Stichs Anja, Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Forschungsbericht 13 Url. http://www.deutsch.zfti.de/downloads/2012.04.17_islamisches_gemeindeleben.pdf (Stand März 2012)

Hanel Muhammad, VIOZ-Interview zur Integration von Muslimen in der Schweiz, Url. http://www.vioz.ch/2013/Interview_Integration.pdf (Stand 19.03.2013)

Hans Barbara, Landgericht Köln: Beschneidung aus religiösen Gründen ist strafbar, Url. http://www.spiegel.de/panorama/justiz/religioes-motivierte-beschneidung-von-jungen-ist-laut-gericht-strafbar-a-841084.html (Stand 26.06.2012)

Hardtung Bernhardt, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss zu den Gesetzentwürfen BT-Drucksachen 17/1217, 17/12374 und 17/4759: Strafrechtsänderungen hinsichtlich der Frauenbeschneidung, Url. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/46____Str__ndG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hardtung.pdf (Stand 24.04.2013)

Haug Sonja, Müssig Stephanie, Stichs Anja, Muslimisches Leben in Deutschland – im Auftrag der deutschen Islam Konferenz, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg,

1. Auflage, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Vollversion.pdf?__blob=publicationFile (Stand Juni 2009)

Heine Susanne, Muslime in Österreich: 100 Jahre Islamgesetz, Url. http://medienportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/muslime-in-oesterreich-100-jahre-islamgesetz/ (Stand 25.06.2012)

Hiltbrunner Nathalie, Egbuna-Joss Andrea, Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Themenbereich Institutionelle Fragen), Url. http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/130807_SKMR_Knabenbeschneidung.pdf (Stand 10.07.2013)

Hollstein Miriam, Zwangsheirat – Jeder vierte mit dem Tod bedroht, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13705727/Zwangsheirat-Jede-Vierte-mit-dem-Tod-bedroht.html (Stand 09.11.2011)

Horcicka Florian, Format, Der Streit um das Halal-Siegel, Url. http://www.format.at/articles/1336/933/365514/der-streit-halal-siegel (05.09.2013)

http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_116944.htm

(Stand 25.06.2013)

Hug Peter, Islamisches Recht kann den Frauen nützen, Url. http://www.plaedoyer.ch/artikel/d/islamisches-recht-kann-den-frauen-nuetzen/

(Stand 04.10.2011)

Ibn Ahmad Ibn Rassoul Abu-r-Rida' Muhammad, Auszüge aus Sahih Al-Bucharyy, Url. http://islamische-datenbank.de/option,com_buchari/action,viewhadith/chapterno,70/min,20/show,10/

(Stand 01.01.2013)

Jakobs Hans-Jürgen, SZ, Wenn der Staat das Volk nicht mehr versteht. Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/minarett-verbot-wenn-der-staat-das-volk-nicht-mehr-versteht-1.133875 (Stand 17.05.2010)

Janda Alexander, Vogl Mathias (Hrsg.), Islam in Österreich, Url. http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Islam_Reader/20100216_Islambuch_final.pdf (Stand 2009)

Jungnikl Saskia, Muslime fühlen sich in Österreich benachteiligt, Url. http://derstandard.at/1363708811850/Junge-Musliminnen-musterhaft-integriert (Stand 22.04.2013)

Kabisch Volkmar, Mascolo Georg, SZ, Finanzierung des IS-Terrors, Regierung will Handel mit geraubten Kulturschätzen eindämmen, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/finanzierung-des-is-terrors-regierung-will-handel-mit-geraubten-kulturschaetzen-eindaemmen-1.2181781 (Stand 19.10.2014)

Kailitz Susanne, Das Parlament, 35-36 / 29.08.2011, Kurz notiert, Url. http://www.das-parlament.de/2011/35-36/Themenausgabe/35484008.html (Stand 29.08.2011)

Kainrath Verena, Standard, Halal und Süt: Hürdenlauf im Lebensmittelhandel, Url. http://derstandard.at/1363711462202/Halal-und-Suet-Huerdenlauf-im-Lebensmittelhandel (Stand 20.05.2013)

Kälin Walter, Rieder Andreas, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen im Kanton Zürich, http://www.zh.ref.ch/handlungsfelder/ds/interreligioeserdialog/christlich-islamischer-dialog/gutachten%20kaelin-rieder, Bern, 2000

Kettinger Daniel, Minarettverbot: Offene Fragen zur Umsetzung, Url. http://www.humanrights.ch/upload/pdf/100301_Jusletter_DK_Minarett.pdf (Stand 01.03.10)

Khorchide Mouhanad, der islamische Religionsunterricht in Österreich, Url. http://www.integrationsfonds.at/oeif_dossiers/der_islamische_religionsunterricht_in_oesterreich/#c5487 (Stand Juli 2009)

Klukkert Astrid, Oehmichen Anna, Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG), Endbericht, Url. http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/EPublikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf (Stand 14.08.2012)

Knecht Christi, Allahs Richter in Deutschland, Url. http://koptisch.wordpress.com/2012/04/23/allahs-richter-in-deutschland/ (Stand 23.04.2012)

Knecht Christi, Österreich – Burka Verbot?, in: Kopten ohne Grenzen, Url. http://koptisch.wordpress.com/2010/04/23/osterreich-will-ein-burka-verbot/ (Stand 23.4.10)

Kneist Sigrid, Tagesspiegel, Streit um Gefängnisseelsorge Muslimische Verbände sagen Islamforum ab, Url. http://www.tagesspiegel.de/berlin/streit-um-gefaengnisseelsorge-muslimische-verbaende-sagen-islamforum-ab/9071842.html (Stand 14.11.2013)

Knittelfelder Klaus, Kleine Zeitung, Österreichische Kampfansage gegen IS-Terror, Url. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/3740164/regierung-will-is-symbole-verbieten.story (Stand 15.09.2014)

Kocina Erich, Ausbildung für heimische Imame kommt; Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1311353/print.do (Stand 11.11.2012)

Kocina Erich, Die Presse, Halal: Essen wie es Allah gefällt, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/509509/print.do (Stand 19.09.2009)

Kocina Erich, Die Presse, Islamgesetz: Aus für ausländische Imame, Url. http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3879789/Islamgesetz_Aus-fur-auslaendische-Imame (Stand 03.10.2014)

Korge Johannes, BKA-Untersuchung: Polizei analysiert Dutzende „Ehrenmord"-Fälle, Url. http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-untersuchung-polizei-analysiert-dutzende-ehrenmord-faelle-a-777856.html (Stand 02.08.2011)

Krempl Stefan, Ab sofort Körperscanner am Frankfurter Flughafen, Url. http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ab-sofort-Koerperscanner-am-Frankfurter-Flughafen-1756380.html; Vgl. DPA, Flugsicherheit: Nacktscanner versagen im Praxistest, Url. http://www.spiegel.de/reise/aktuell/flugsicherheit-nacktscanner-versagen-im-praxistest-a-783550.html (Stand 31.08.2011)

Kruse Niels, Europa lüftet den Schleier, in: Der Stern, Url. http://www.stern.de/politik/ausland/diskussion-ueber-burka-verbot-europa-lueftet-den-schleier-1562906.html (Stand 30.4.2010)

Lähnemann Johannes, Die Ausbildung Islamischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in einem grundständigen Lehramtsstudium, Das Modell der Universität Erlangen-Nürnberg, Url. http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/1349034.pdf (Stand 2007)

Lau Mariam, Die Welt, Gericht erlaubt Bevorzugung christlicher Symbole, Url. http://www.welt.de/welt_print/article1449440/Gericht-erlaubt-Bevorzugung-christlicher-Symbole.html (Stand 11.12.2007)

Leubecher Marcel, Welt, Islam-Studiengang startet fast ohne Studenten, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article109843267/Islam-Studiengang-startet-fast-ohne-Studenten.html (Stand 15.10.2012)

Lichtenberg Arne, Zehn Jahre Anti-Terror Gesetze, Url. http://www.dw.de/zehn-jahre-anti-terror-gesetze/a-15653375 (Stand 10.01.2012)

Luopajärvi Katja, Honour Killings as Human Rights Violations, Url. http://www.abo.fi/media/24259/report17.pdf (Stand 2003)

Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V., Miteinander im Dialog Voneinander lernen Gemeinsam Brücken bauen, Url. http://www.mannheimer-institut.de/downloads/Mannheimer_Institut_Broschuere_2013.pdf#page=12 (Stand 2013)

Marits Mirjam, Die Presse, Wiener Schule: Neue Kopftuchdebatte, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/508281/Wiener-Schule_Neue-Kopftuchdebatte (Stand 14.09.2009)

Mayr Peter, Weisensteiner Nina, Der Standard, Justizminister: Cybermobbing wird Mitte 2015 Straftat, Url. http://derstandard.at/2000006701173/Justizminister-Cybermobbing-wird-Mitte-2015-Straftat (Stand 10.10.2014)

Medik Veit, Reimann Anna, Justiz-Skandal: Deutsche Richterin rechtfertigt eheliche Gewalt mit Koran, Url. http://www.spiegel.de/politik/deutschland/justiz-skandal-deutsche-richterin-rechtfertigt-eheliche-gewalt-mit-koran-a-472849.html (Stand 20.03.2007)

Meister Andre, Vorratsdatenspeicherung und gesellschaftliche Kontroverse, Url. https://netzpolitik.org/wp-upload/Bachelor_Meister_Vorratsdatenspeicherung.pdf (Stand 12.05.2008)

Michaela Wiegel, FAZ, Fleisch vom Fleische, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-fleisch-vom-fleische-11678039.html (Stand 09.03.2012)

Müller Martin, Beobachter 4/2006, Religion – Grosses Bangen in Wangen, Url. http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/auslaender/artikel/religion_grosses-bangen-in-wangen/ (Stand 16.02.2006)

Neuhauser Julia, Die Presse, Islamlehrer werden knapp, Url. http://diepresse.com/home/bildung/schule/1578473/Islamlehrer-werden-knapp (Stand 21.03.2014)

Nitschmann Johannes, dtj, Reform des Bestattungsgesetzes in NRW, Url. http://dtj-online.de/bestattung-muslime-integration-2742 (Stand 26.07.2013)

Nowak Peter, Koran in deutschen Gerichtssälen?, Url. http://www.heise.de/tp/artikel/24/24921/1.html (Stand 23.03.2007)

Özkan Duygu, Die Presse, Spatenstich: Islamisches Kulturzentrum entsteht, Url. http://diepresse.com/home/panorama/religion/1411645/Spatenstich_Islamisches-Kulturzentrum-entsteht?_vl_backlink=/home/panorama/religion/index.do (Stand 27.05.2013)

Pickshaus Adrian, Die Welt, Alice Schwarzer, Kopftuch, Scharia und Machokultur, Url. http://www.welt.de/fernsehen/article10257942/Alice-Schwarzer-Kopftuch-Scharia-und-Machokultur.html (Stand 13.10.2010)

Pilloud Xavier, Käser Myriam (Konzept und Redaktion), NFP 58, Religion in Schweizer Gefängnissen: Gewandelte Gefängnisseelsorge und neue religiöse Akteure, Url. http://www.nfp58.ch/files/downloads/NFP58_Themenheft02_DE.pdf (Stand April 2011)

Potz Richard in: Friedrich, Die öffentliche Religion, Url. http://www.furche.at/system/showthread.php?t=10582 (Stand März 2011)

Potz Richard, Studie - Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland, Url. http://www.abif.at/deutsch/download/Files/31_Islamischer_Religionsunterricht-SummaryNeu.pdf (Stand August 2005)

Prantl Heribert, „Gegen den Sicherheitsstaat“, Url. http://www.sueddeutsche.de/politik/bka-gesetz-gegen-den-sicherheitsstaat-1.405592 (Stand 17.05.2010)

Preller Camilla Cythia, So fern und doch so nah? - Traditionsbedingte Gewalt an Frauen, Url. http://www.frauen.bka.gv.at/studien/tgf2008/studieTGF2008.pdf (Stand Juli 2008)

Putzke Holm, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, Url. http://www.holmputzke.de/images/stories/pdf/2008_fs_herzberg_beschneidung.pdf (Stand 2008)

Putzke Holm, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge, in: Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, Tübingen, Url. http://www.holmputzke.de/images/stories/pdf/2008_fs_herzberg_beschneidung.pdf (Stand 2008)

Rath Christian, TAZ, Entscheidung Bundesverfassungsgericht, Kain pauschales Kopftuchverbot, Url. http://www.taz.de/!156328/ (Stand 12.03.2015)

Reimann Lukas, zur Begründung der Initiative „Bauverbot von Minaretten“, Url. http://www.lukas-reimann.ch/datein/doku/publikationen/neu2007-9.pdf (Stand 2007)

Reindl-Krauskopf Susanne, Das Terrorismuspräventionspaket 2010 und seine Neuerungen für das StGB, Url. http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/JW/Terrorismus.pdf (Stand 12.01.2012)

Reindl-Krauskopf Susanne, Salimi Farsam, KRIMINELLE ORGANISATION (§ 278a StGB), Eine dogmatische Evaluierung des Tatbestandes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Url.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00348/fname_263545.pdf (Stand 30.11.2011)

Rhode Ulrich, Vorlesung: Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, Url. http://www.ulrichrhode.de/lehrv/religionsrecht/skriptum.pdf (Stand Februar 2012)

Riegler Birgit, Standard, Merkur: Halal-Angebot löst Shitstorm auf Facebook aus, Url. http://derstandard.at/1375625938126/Merkur-Halal-Angebot-loest-Shitstorm-auf-Facebook-aus (Stand 07.08.2013)

Robbers Gerhard, Religionsrechtliche Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland Url.http://www.unitrier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Europa/EuGH/Volltext_neu.pdf (Stand 19.07.2013)

Robinson Martin, Walker Kirsty, Daily Mail, Polygamous immigrant families to be paid more benefits after Government blunder, Url. http://www.dailymail.co.uk/news/article-2180942/Polygamous-immigrant-families-paid-benefits-Government-blunder.html (Stand 30.07.2012)

Rohe Mathias, Scharia in Deutschland?, Url. http://www.zr2.jura.uni-erlangen.de/aktuelles/scharia.shtml (Stand November 2008)

Rohe Mathias, Studie: Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich, Url. http://www.fes.de/BerlinerAkademiegespraeche/publikationen/migration/documents/PerspektivenundHerausforderungen_1.pdf (Stand Mai 2006)

Rohe Mathias, Zeitschrift Islam in Deutschland, Der Grundsatz religiöser Neutralität des Staates, Url. http://www.buergerimstaat.de/4_01/rechtsordnung5.htm (Stand 2001)

Schmidinger Thomas, Islam in Österreich – zwischen Repräsentation und Integration Url. http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/pol_islam_pol_jahrbuch.pdf, Österreichisches Jahrbuch für Politik 2007 (Stand 2007)

Schmidinger Thomas, News 34/10, Minarett-Streit: Schlagabtausch unter Männern, Url. http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/islam_news.pdf (Stand 2010)

Schmidt Holger, NSU Prozess – Kein Antrag gegen das Kreuz, Url. http://www.tagesschau.de/inland/nsuprozess-kreuz100.html (Stand 07.06.2013)

Schmitt Cosma, TAZ, Auch die Zweitfrau darf bleiben, Url. http://www.taz.de/1/archiv/?id=archivseite&dig=2004/03/30/a0100 (Stand 30.03.2004)

Schneider Barbara, Die Welt, Scharia hält Einzug in deutsche Gerichtssäle, Url. http://www.welt.de/politik/deutschland/article13845521/Scharia-haelt-Einzug-in-deutsche-Gerichtssaele.html (Stand 01.02.2012)

Schüller Rainer, Winkler-Hermaden Rosa, Der Standard, Muslime und Juden fordern gesetzliche Feiertage in Österreich, Url. http://derstandard.at/1363706318142/Muslime-und-Kultusgemeinde-fordern-gesetzliche-Feiertage-in-Oesterreich (Stand 28.03.2013)

Schulz Florian, Klein Jan Niklas, Universität Trier, Tier, Kopftuchverbot für Lehrkräfte in Deutschland, Url. http://www.uni-trier.de/index.php?id=24373 (Stand 28.10.2013)

Schwarze Till, Beschneidung – Ein kläglicher Gesetzesentwurf, Url. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/beschneidung-ethikrat-reinhard-merkel/seite-1 (Stand 01.10.2012)

Schwerendt Matthias, Europas Angst vorm Islam, Url. http://learning-from-history.de/node/8065 (Stand 01.01.2013)

Seeh Manfred, Mona S.“ Ich bin unschuldig, ich kann es beweisen“, in: Die Presse, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/430169/Mona-S_Bin-unschuldig-kann-es-beweisen?parentid=342233&showMask=1 (Printausgabe 14.11.2008)

Seeh Manfred, Terror-Prozess: OGH fixiert Burka-Verbot vor Gericht, in: Die Presse,

Seeh Manfred, Toben vor Gericht, in: Die Presse, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/369406/Toben-vor-Gericht-Fetzen-vor-Gesicht?parentid=180254&showMask=1 (Printausgabe 13.03.2008)

Soldt Rüdiger, FAZ, Burkini-Verbot in Konstanz - Aufreizende Bademode, Url. http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/burkini-streit-in-konstanz-bald-fall-fuers-verwaltungsgericht-12903803.html (Stand 21.04.2014)

Sommerbauer Jutta, Kocina Erich, Die Presse, Kopftuch: Karrierehindernis aus Stoff, Url. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/387346/Kopftuch_Karrierehindernis-aus-Stoff (Stand 30.05.2008)

Stiftung SPI (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen von lokalen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, Url. http://www.migration-online.de/data/broschuere_pro_aktiv.pdf (Stand 01.01.2013)

Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens in: Krieger, Berliner Online-Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht Nr. 6/2007, Url. http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/kriegerh/dokumente/berliner_online_beitraege_zehetgruber.pdf?1337609408 (Stand 2007)

Strünning, Das Schweizer Minarettverbot, Url. http://www.citizentimes.eu/2011/02/23/das-schweizer-minarettverbot/#note-1434-1 (Stand 23.02.2011)

Studie des Bundesamtes für Migration (BFM) (Hrsg.), Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, Url. https://www.bfm.admin.ch//content/dam/data/migration/publikationen/zwangsheirat/studie-zwangsheirat-d.pdf (Stand 14.09.2012)

Summermatter Stefania, Zustimmung noch offen: Zwangsheirat unter der Lupe, Url. http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Zustimmung_noch_offen:_Zwangsheirat_unter_der_Lupe.html?cid=33031876 (Stand 17.07.2012)

Svennson Birgit, Die Welt, Arabische Männer lassen sich per SMS scheiden, Url. http://www.welt.de/vermischtes/article2322322/Arabische-Maenner-lassen-sich-per-SMS-scheiden.html (Stand 19.08.2008)

Theurer Marcus, FAZ, Briten wollen islamische Staatsanleihe begeben, Url. http://www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/koran-konforme-anleihe-briten-wollen-islamische-staatsanleihe-begeben-12639791.html (Stand 29.10.2013)

Tibi Bassam, Url. http://www.perlentaucher.de/essay/der-euro-islam-als-bruecke-zwischen-islam-und-europa.html (Stand 20.03.2007)

Toepfer Stefan, Euler Ralf, FAZ, Burka-Trägerin verzichtet auf Stelle bei Stadt Frankfurt, Url. http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/streit-um-vollverschleierung-burka-traegerin-verzichtet-auf-stelle-bei-stadt-frankfurt-1591486.html (Stand 03.02.2011)

Trechsel Stefan, Schlauri Regula, Unicef, Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Url. http://assets.unicef.ch/downloads/UNI_Rechtsgutachten_WGV_de.pdf (Stand 2008)

Ulrich Silvia, Barmüller Thomas, Burka Streit, Denkverbot?, in: Der Standard, Url. http://derstandard.at/1226396660598/Terror-Prozess-Zweiter-Versuch-mit-Schleier (Printausgabe 14.11.2008)

Url. http://derstandard.at/1271376787494/Experte-fuer-Antidiskriminierung-Burka-Traegerinnen-den-Ruecken-staerken (Printausgabe 17.5.2010)

Url. http://www.liberale.at/index.php/home/item/1049-burka-streit-denkverbot-f%C3%BCr-feministinnen (Printausgabe 09.12.2009)

Url.http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/414188/OGH-fixiert-BurkawbrVerbot-vor-Gericht (Printausgabe 15.9.2008)

Uzuner Hizir, Moschee-Konflikt, Url. http://www.muslimeineuropa.eu/index.php/muslime-in-europa/wissenschaftliche-abschlussarbeit/134-moschee-konflikt (Stand 2011)

Vasari Bernd, Wiener Zeitung, Beten Richtung Mekka beim Heer, Url. http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_integration/gesellschaft/484335_Beten-Richtung-Mekka-beim-Heer.html (Stand 03.09.2012)

Vogt Claudia, Burka Verbot, in: Wiener Zeitung, Url. http://wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4445&Alias=Wzo&cob=495523&Page14490=8 (Printausgabe 26.5.2010)

Volkery Carsten, Londoner Urteil: Muslimin muss Schleier vor Gericht abnehmen, Url. http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/london-muslimin-muss-gesichtsschleier-im-zeugenstand-abnehmen-a-922549.html (Stand 16.09.2013)

Völker Michael, Der Standard, Islamgesetz: Letzte Änderungen für 570.000 Muslime, Url. http://derstandard.at/2000011591343/Letzte-Aenderungen-fuer-570000-Muslime (Stand 11.02.2015)

Wagner Joachim, Der Spiegel, Im Namen Allahs, Url. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-86486650.html (Stand 18.06.2012)

Wallsten Peter, House panel withheld document on NSA surveillance program from members, Url. http://www.washingtonpost.com/politics/house-panel-withheld-document-on-nsa-surveillance-program-from-members/2013/08/16/944e728e-0672-11e3-9259-e2aafe5a5f84_story.html (Stand 17.08.2013)

Weiß Michael, IGGiÖ neu: Vom Wahlergebnis zum neuen Präsidenten**,** Url. http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1105/ne110517_iggioeneu_fr.htm (Stand 17.05.2011)

Weiß Michael, Jeder zweite Muslim fühlt sich von IGGiÖ vertreten, Url. http://religion.orf.at/stories/2581431/ (Stand 24.04.2013)

Welte Hans-Peter, Schelper Andreas, Aufenthaltsrecht, Url. http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/tk_sec.cgi?t=13905625718720952 9&chosenIndex=UAN_nv_1005&xid=158908,0 (Stand 01.01.2013)

Widmer Thomas, Strebel Felix (Koordinatoren), Studie der Universität Zürich zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, Url.

http://www2.unine.ch/repository/default/content/sites/sfm/files/shared/pub/o/o_52.pdf (Stand 14.11.2008)

Wiedemann Johannes, Die Welt, Widerstand gegen islamische Schiedsgerichte, Url. http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article13850407/Widerstand-gegen-islamische-Schiedsgerichte.html (Stand 04.02.2012)

Wielandt Rotraud, Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau: Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand, Url. http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt_Kopftuch.pdf?__blob=publicationFile (Stand 01.01.2014)

Wimmer Daniela, Kulturkonflikt im Liebesmobil, Url. http://www.gifhorner-rundschau.de/lokales/Gifhorn/kulturkonflikt-im-liebesmobil-id376679.html (Stand 2014)

Wurster Linda, Focus, Heirat mit IS-Kriegern, 15-Jährige in Syrien: Was junge Europäerinnen in den Heiligen Krieg lockt, Url. http://www.focus.de/politik/ausland/heirat-mit-is-kriegern-15-jaehrige-reisst-nach-syrien-aus-was-junge-europaeerinnen-in-den-heiligen-krieg-lockt_id_4174688.html (Stand 02.10.2014)

Zehetgruber Christoph, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei ,

Zimmermann Maria, SN, Türkische Predigerschule soll in Wien aufsperren, Url. http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/tuerkische-predigerschule-soll-in-wien-aufsperren-110751/ (Stand 18.06.2014)

Zimmermann Ralph, ZaöRV 69 (2009), 829-864, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, Url. http://www.zaoerv.de/69_2009/69_2009_4_a_829_864.pdf (Stand 2009)

Zimmermann Ralph, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, Url. http://www.zaoerv.de/69_2009/69_2009_4_a_829_864.pdf (Stand 2009)

Abstract

In ganz Europa gibt es Gesetzesvorhaben und auch beschlossene Gesetze die zeigen, welch großen Einfluss der Islam bereits heute auf die europäischen Rechtsordnungen hat. Durch die Rekapitulation der Einflüsse des Islams in den Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie die damit einhergehenden rechtlichen Veränderungen konnte ein Überblick von den Anfängen der Migrationsbewegungen bis ins Jahr 2014 gegeben werden. Im Rahmen dieser Arbeit werden die rechtlichen Einflüsse des Islams auf die untersuchten Staaten aufgezeigt und die damit verbundenen Auswirkungen in den jeweiligen Rechtssystemen untersucht.

Neben der Analyse der Einflüsse wurde u.a. geprüft, ob und wenn ja, welche un/mittelbare Drittwirkung sich gegenüber Privaten bzw. anderen Religionen ergibt. Während der Recherche wurde festgestellt, dass zweifellos ein Einfluss des Islams auf die deutschsprachigen Rechtsordnungen besteht. Die Rechtsnormen und die Judikatur unterliegen dabei einem stetigen Wandel. In den deutschsprachigen Rechtsordnungen und in der Europäischen Union insgesamt kann man den christlich-abendländisch geprägten Einfluss durch etliche Sondervereinbarungen und Rücksichtnahmen für die christlichen Kirchen feststellen. Die festgestellten Einflüsse sind dabei je nach Rechtsgebiet von unterschiedlicher Natur.

Im Arbeitsrecht lassen sich vor allem Einflüsse in Sondervereinbarungen der Muslime mit Krankenhäusern, Gefängnissen und im Bereich der Streitkräfte finden. Ein mittelbarer Einfluss ist zudem vielfach in arbeitsrechtlichen Entscheidungen zu erkennen. Im Bereich des Baurechts führte insbesondere die Angst vor neuen Moscheen bzw. sichtbaren Turmaufbauten zu Gesetzesänderungen in den untersuchten Staaten. Der Wunsch der muslimischen Bevölkerung nach eigenen Friedhöfen, welche die speziellen islamischen Bestattungsrituale berücksichtigen, hat auch in diesem Gebiet zu Änderungen in den jeweiligen länderspezifischen Friedhofsordnungen geführt. Die meisten Veränderungen lassen sich im Bereich des Strafrechts finden.

Die islamistischen Anschlage auf europäischem Boden und der Terroranschlag am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hatten unter dem Deckmantel der Anti-Terrorgesetzgebung eine Vielzahl an Einschränkungen für die persönliche Freiheit des Einzelnen zur Folge. In den untersuchten Staaten hat auch der Islam in der Ausprägung des radikalen Islamismus unmittelbar zu zahlreichen gesetzlichen Verschärfungen geführt.

Zu großen Veränderungen kann es in Zukunft im Bereich des Wirtschaftsrechts kommen. Gerade im Bereich der Scharia-konformen Zertifizierung von Finanzinstrumenten, Banken, Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln ist aufgrund des demographischen Wandels der Muslime die Entwicklung noch längst nicht abgeschlossen und für die Zukunft ein großes Wirtschaftspotential vorhanden. Aufgrund der stetig wachsenden Anzahl der muslimischen Bevölkerung in Europa wird die vorliegende Thematik auch in einigen Jahren noch zu emotionsgeladenen Diskussionen rund um neue Gesetzwerdungsprozesse führen.

Englisch

Throughout Europe, there are law projects and also adopted laws which show how strongly the Islam already affects the European legal systems. By examining the influences of Islam as well as the associated legal changes in Austria, Germany and Switzerland, an overview of the beginnings of migration could be given until 2014. In this paper, the legal effects of Islam in the investigated countries are shown. Furthermore, the related effects in the respective jurisdictions were examined and outlined.

Beneath the analysis of the influence it was the aim to determine, whether, and if so, what direct or indirect third effect for private or other religions arises. It was found out that there is undoubtedly an influence of the Islam on the German-speaking legal systems. The law and the case law subject is constantly changing. In the German-speaking legal systems and in the European Union as a whole, a Christian occidental influence could be found. It shows in some special arrangements and considerations for the Christian churches. The observed effects are different, depending on the area where they arise.

In labour law there can mainly be found influences in special agreements with the Muslims hospitals, prisons and the armed forces. An indirect influence can also often be seen in labour law decisions. In building law mainly the fear of new mosques or visible tower constructs led to legislative changes in the examined countries. The desire of the Muslim population for their own cemeteries, which take into account the special Islamic burial rituals, has also led to changes in the country-specific cemetery regulations. However, most of the changes can be found in the area of criminal law.

Islamic attacks throughout Europe and the terroristic attack on September 11th in 2001 in the United States entailed a great number of restrictions on the personal freedom of the individual. In the examined countries, the Islam in the form of radical Islamism has led directly to statutory tightening. For the future, major changes may occur in the field of commercial law.

Especially in the area of Sharia-compliant certification of financial instruments, banks, commodities and groceries, there exists a high economic potential. Due to the growing number of Muslim population in Europe, the present topic will still be discussed emotionally and different opinions about new law programs will arise in the next few years.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Mag. Florian Wolf
Kontakt: wolf.florian@gmx.at

Bildungsweg

2001 / 02	Matura am Oberstufenrealgymnasium Lauterach
2010 / 11	Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien Spezialisierung: Bank- und Versicherungswesen, Strafjustiz und Kriminalwissenschaften
2014 / 15	Abschluss des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien Schwerpunkt: Privatrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht, Kanonisches Recht

Berufliche Praktika

2001 - 2004	Unternehmensberatung Dir. Ernst Wolf, Bregenz
2007 - 2011	Innendienst Leistung/Schaden, Zürich Versicherung AG, Wien
2011	Rechtspraktikum, Rechtsanwaltskanzlei Mag. Harald Redl, Bruckneudorf
2011	Gerichtsjahr für Juristen, Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch
2011 - 2015	Legal Counsel, PrismaLife AG, Fürstentum Liechtenstein
2015	Legal Counsel & Claims Manager, Liechtenstein Life Assurance AG, Fürstentum Liechtenstein